This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

FOR
M
3 2044 075 436 923
Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 9 1928

Digitized by Google

Germalij

IV 1.80

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

württembergische Privatrecht.

Von

Staatsrath Dr. Gustav Mandry.

Erster Band

Das württembergische Privatrecht

auf Grund des Ausführungsgesetzes vom 28. Juli 1899
und der neben dem Ausführungsgesetz für die Zukunft geltenden
Rechtsquellen.

Tübingen und **Leipzig**
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1901.

Digitized by Google

MAR 9 1929

Alle Rechte vorbehalten.

3/7/29

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

BK 2004

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Band I ist hervorgegangen aus einer Vorlesung über das württembergische Privatrecht. Den Gegenstand der Vorlesung bildet das württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899. Sie hält im Allgemeinen die Reihenfolge dieses Gesetzes ein.

Doch ist Letzteres in zwei Beziehungen nicht der Fall.

Einmal wird das Internationale Privatrecht im Anschlusse an die einschlagenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 7 bis Art. 31) berührt. Weiterhin aber werden, abgesehen vom Erbrechte (vgl. hierüber die §§ 49, 50), jeweils bei dem Abschlusse des einzelnen Theils die auf solchen sich beziehenden Vorschriften zusammengefaßt (§§ 28, 34, 44, 48).

Band II der dem Umfange nach den Band I sehr erheblich übertrifft, verfolgt den Plan, die Quellen des württembergischen Privatrechts wiederzugeben, gleichviel ob sie im Regierungsblatt oder in einer andern Quellensammlung enthalten sind und ob sie aus Gesetzen oder Verordnungen oder Ministerialverfügungen bezw. Ministerialbekanntmachungen bestehen.

Dieser II. Band schließt sich der Anlage nach im Allgemeinen an den Band I an, weist auch auf solchen überall zurück.

Tübingen, den 12. Juni 1901.

Dr. Gustav Mandry.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematische Uebersicht.

Seite

Vorbemerkung III
Erklärung der Abkürzungen XV
Berichtigungen XVI

Einleitung.

§ 1. Das Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen . . . . . 1—2

I. Abschnitt. Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts.

I. Uebersicht über Quellen und Literatur.

§ 2. Uebersicht über die Quellen. Die Zeit vor der Verfassung . . . . . 3—4
Mittelalterliche Quellen 3. Reception der röm.-can. Gesetzbücher 3. Landrechte 3 f. Nachlandrechtliche Gesetzgebung 4. Kurfürstliche und verfassungslose Zeit 4.

§ 3. Fortsetzung. Die verfassungsmäßige Zeit . . . . . 4—6
Das erste Jahrzehnt nach Erlassung der Verfassung 5. 1825 bis 1848 5. 1848 und 1849 5. 1850 bis 1870 6. 1870 bis zur Gegenwart 6.

§ 4. Die wichtigsten Quellensammlungen . . . . . 6—7

§ 5. Die wichtigste Literatur 7

II. Einwirkungen des neuen Rechts auf die bisherigen Quellen des württembergischen Rechts.

§ 6. Die Einwirkung der Reichsgesetze . . . . . 7—12
Einführungsgesetz zum BGB 7. Gewohnheitsrecht 8. Das gemeine Recht 8. Beschränkung auf die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze 8. Das bürgerliche Gesetzbuch 9. Verhältniß des BGB zu den älteren Reichsgesetzen 9. Neue landesgesetzliche Vorschriften 9 f. Verweisung auf Vorschriften, welche durch das Reichsrecht außer Kraft gesetzt sind 10. Umfang, in dem die Landesgesetze fortbestehen 10 f. Reichsgesetze, die gleichzeitig mit dem BGB ins Leben treten sollen 11. Verhältniß des BGB zum revidirten Handelsgesetzbuch 11 f.

Digitized by Google

Seite

§ 7. Die Einwirkung des Ausführungsgesetzes . . . . . 12—13

II. Abschnitt. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8. Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen . 14

Erster Titel. Das Grundbuchwesen.

§ 9. Organisation des Grundbuchamts . . . . . 15—24

Das Gemeindegrundbuchamt 15 f. Vertretung 18. Annahme von Gehilfen 18. Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans 19 f. Das Amtsgericht 22 f. Competenz in Sachen der exemten Güter 22 f. Organisation des Amtsgerichts als Grundbuchamt 23 f.

§ 10. Das Grundbuch. Im Allgemeinen . . . . . 24—30

Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 25. Das Gemeindegrundbuch 25 f.

§ 11. Die Einrichtung des Grundbuchs . . . . . 31—36

Das Personalformular 31. Das Realformular 32. Die innere Einrichtung des Personal- und Realformulars 32 f. Grundacten 35.

§ 12. Das Verfahren in Grundbuchsachen . . . . . 36—41

Generelle Vorschriften von privatrechtlicher Bedeutung 36 f. Ablehnung eines Grundbuchbeamten 36. Oertliche Unzuständigkeit 36 f. Güterbuch 37. Verfahrensvorschriften im eigentlichen Sinne 38 f. Anträge auf Eintragungen in das Grundbuch 38 f.

§ 13. Anderweite auf das Grundbuchwesen bezügliche Vorschriften . . . . . 41—48

Theilhypothekenbriefe, Theilgrundschuldbriefe, Theilrentenschuldbriefe 41 f. Erklärung der Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber vor dem Nachlaßgericht 42. Grundbuchgeschäfte bezüglich der Fideicommisse, Stammgüter oder Lehen 42 f. Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen 42 f. Vornahme von Rechtsacten in Beziehung auf Familienfideicommisse und ähnliche Güter, bezüglich deren Nachfolgerechte (Anwärterrechte) bestehen 44 f. Unzulässigkeit der Ausdehnung der Vorschriften auf das Recht der souveränen Familien 45. Nachfolgeschein 45 f. Schätzung von Grundstücken 46 f. Zuziehung von besonderen Sachverständigen 47.

Zweiter Titel. Das Vormundschaftswesen.

§ 14. Die Organisation des Vormundschaftsgerichts . 48—53

Das ordentliche Vormundschaftsgericht 48 f. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter 49 f. Wahl 49. Eidliche Verpflichtung 50. Vormundschaftliche Functionen des Amtsgerichts 50 f. Gemeindewaisenrath 52. Familienrath 52 f.

§ 15. Das Verfahren in Vormundschaftssachen . . . . 53—55

Digitized by Google

Seite

Zuständigkeit des dem ordentlichen Vormundschaftsgericht übergeordneten Gerichts 53. Gesetzlich vorausgesetzte Befangenheit des Richters 53. Bezirksnotar uud Gehilfen 53 f. Berathung und Abstimmung 54. Bekanntmachung der in Vormundschaftssachen getroffenen Verfügungen 54 f.

§ 16. Materielles Vormundschaftsrecht . . . . . 55—65
Verpflichtuug des Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers, Beistands 55 f. Personen, welche aus dienstlichen Gründen zur Uebernahme bezw. Fortführung einer Vormundschaft der Erlaubnis vorgesetzter Behörden bedürfen 56. Anlegung von Mündelgeldern 56 f. Zwangserziehung Minderjähriger 59 f. Competenz und Voraussetzungen der Anordnung 59 f. Arten 62 f. Uebergangsvorschriften für die Zwangserziehung 65.

Dritter Titel. Nachlaßwesen.

§ 17. Die Organisation des Nachlaßgerichts . . . . . 65—70
Mitglieder des ordentlichen Vormundschaftsgerichts 66. Versiegelung und Entsiegelung 66 f. Errichtung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses 67. Oertliche Inventurbehörde 67. Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen 67 f. Eröffnung eines Testaments 68. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths in Nachlaßsachen 70. Functionen des Gegenvormunds 70.

§ 18. Die Nachlaßgeschäfte . . . . . 70—76
Auflage an den Standesbeamten, von dem Tod einer Person dem Nachlaßgerichte Mitteilung zu machen 71. Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses (Erbtheilung) 71 f. Voraussetzungen des Eintritts des Vermittlungsverfahrens 72 f. Fristen zur Ausgleichuug unter den Erben 72 f. Beschaffung sicherer Grundlagen für die Auseinandersetzung 74 f. Anordnung der Inventarisirung 75 f.

§ 19. Das Verfahren in Nachlaß- und Theilungssachen 76—77

Vierter Titel. Das Notariatswesen.

§ 20. Die öffentlichen Notare . . . . . 77—82
Bezirksnotare, immatrikulirte Notare 77 f. Dienstaufsicht 77 f. Haftung für die Verfehlungen bezw. für die Amtshandlungen 78. Die Geschäfte des öffentlichen Notars 78 f. Aufnahme notarieller Urkunden, namentlich der Protokolle 79 f. Beurkundungen und Beglaubigungen durch den Notar oder das Amtsgericht 80 f. Bücher, Geschäftsregister, Verwahrungsbuch 81. Gebühren 81 f.

Fünfter Titel. Der Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 21. Im Allgemeinen . . . . . 82—84

Digitized by Google

Seite

§ 22. Die Vereinfachung der Thätigkeit . . . . . 84—85

§ 23. Spezielle Rechte des Königs . . . . . 85—86

III. Abschnitt. Bürgerliches Recht.

Erster Titel. Allgemeiner Theil.

§ 24. Namensänderung . . . . . 86—89

Das Recht auf den Namen 86. Willkürliche Namensänderung 86 f. Zuständigkeit bei Aenderung des Familiennamens 87, bei Aenderung des Vornamens 87 f. Nachsuchung der Namensänderung 88. Durchführung der bewilligten Namensänderung 88 f. Adelige Namen 89.

§ 25. Juristische Personen . . . . . 89—95

Begründung der juristischen Personen 90. Vereine, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Zweck gerichtet ist; staatliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit 90 f. Vereine mit idealen Zwecken 91. Vereinsregister 91. Erlöschen der juristischen Personen, Schicksale des Vermögens 91 f. Aufhören einer Stiftung, Schicksale des Vermögens 92. Funktionen der juristischen Personen, Abgabe von Willenserklärungen gegenüber einer juristischen Person 92 f. Erwerb an die todte Hand 93 f. Begriff der todten Hand 94. Erwerbungen durch unentgeltliche Zuwendung 94.

§ 26. Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche . . . 95—96

Begrenzung zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen 96. Unterbrechung der Verjährung 96.

§ 27. Veräußerungsverbot . . . . . 96—99

Verhältniß des neuen Rechts zu dem bisherigen, dem Gesetze vom 23. Juni 1853, betr. die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche 96 f.

§ 28. Anderweite Vorschriften des allgemeinen Theils 99—108

Normen des Internationalen Privatrechts. Nicht zu den Uebergangsvorschriften gehörende Vorschriften des Internationalen Privatrechts: Geschäftsfähigkeit 99 f. Entmündigung 100. Todeserklärung 100 f. Rechtsgeschäfte 101 f. Uebergangsvorschriften: Entmündigung 102. Volljährigkeit 102. Verschollenheit 104 f. Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften, Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden und Kongregationen 109 f. Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse 107. Privatpfändung 107 f.

Zweiter Titel. Das Recht der Schuldverhältnisse.

§ 29. Zahlungen aus öffentlichen Kassen . . . . . 108—109

§ 30. Hinterlegungswesen . . . . . 109—114

Hinterlegungsstellen der Gerichte 109; der hinterlegte Gegenstand

Digitized by Google

Seite

110 f. Geld 110 f. Die Beamten der Hinterlegungsstelle 111. Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstands 111 f. Ausfolge eines hinterlegten Gegenstands oder Geldbetrags 112 f.

§ 31. Schuldverschreibungen auf den Inhaber. . . . . 114—120
Eigentliche Inhaberpapiere 114. Inhaberpapiere können nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden 114 f. Kündigung und Tilgung von eigentlichen Inhaberpapieren 115 f. Ausstellung einer neuen Urkunde an Stelle einer vernichteten Staatsschuldverschreibung bezw. eines Zinsscheins 116. Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine 116. Erneuerungsscheine (Talons) 117. Umschreibung eines Inhaberpapiers auf Namen 117 f. Uneigentliche Inhaberpapiere 118. Qualifizirte Legitimationspapiere 118 f. Sparkassenscheine, Sparkassenbücher 118. Uebergangsvorschriften 119 f.

§ 32. Beamtenhaftung . . . . . 120—124
Beamtenqualität 121 f. Gerichtsvollzieher 122. Nachweis des Verletzten behufs Haftung des Staats bezw. der Gemeinden und anderer Kommunalverbände 122 f. Regreßrecht des Staats, der Gemeinde ꝛc. 123. Kautionsleistung von Beamten und ihre Aufhebung 123 f.

§ 33. Gesindewesen . . . . . 124—136
Gesindeordnung 124. Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten 126 f. Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten 128 f. Aufhören des Dienstverhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten 131 f. Sofortige Kündigung 133. Kündigung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist 133 f. Haftgeld 134 f. Haftung Dritter für den Dienstboten 135. Zeugnißausstellung 135. Uebergangsbestimmung 136.

§ 34. Anderweite Vorschriften des Obligationenrechts 136—149
Versicherungsrecht 136 f. Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, Geistlichen, Lehrer aus den Amts- und Dienstverhältnissen 138. Gewerbebetrieb 138 f. Pfandleiher und Pfandleihanstalten, Pfand- und Stellenvermittler, Gesindevermittler 139 f. Trödler 140. Leibgeding 140. Miete 140 f. Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten 141. Eintragung von Gläubigern eines Bundesstaats in das Staatsschuldbuch 141. Ersatzanspruch wegen gewährten Unterhalts 141 f. Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht 142 f. Internationales Privatrecht 143 f. Uebergangsvorschriften 143 f. Zinsen 144. Erfüllung der Geldschulden 144. Befriedigung eines Gläubigers im Immobiliarexekutionsverfahren 144. Aufhebung eines Vertrags wegen laesio enormis 144. Abtretung 144 f. Lex Anastasiana aufgehoben 145. Gewährleistung

Digitized by Google

Seite

bei einigen Arten von Hausthieren 145 f. Darlehen 146. Kauf und Tausch 146 f. Mieth- und Pachtverhältnisse, Dienstverhältniß 147 f. Bürgschaft 148 f.

§ 35. Brandversicherung . . . . . 149—150

Dritter Titel. Das Sachenrecht.

§ 36. Jagd- und Fischereirecht . . . . . 151—156
Das Fischereigesetz 152. Die Jagdgerechtigkeit 152 f. Die sachenrechtlichen Vorschriften über das Jagdrecht 153 f. Die Fischereigerechtigkeit 154 f.

§ 37. Bergrecht . . . . . 156—164
Bergwerkseigenthum 156 f. Gewerkschaft 157. Kuxe, Kuxscheine 157. Verleihungsurkunde 158 f. Eintragung in das Grundbuch 159 f. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum 160 f. Recht der Bergarbeiter auf Befriedigung von Lohn und anderen Ansprüchen aus dem Bergwerkseigenthum 160. Hilfsbau 162 f.

§ 38. Die Enteignung . . . . . 164—172
Feststellung der Zulässigkeit 165 f. Entschädigungspflicht 166 f. Enteignungsbehörde 167 f. Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch, Vormerkung, Eintragung im Grundbuch 168. Enteignungsverfügung 168 f.

§ 39. Die Feldbereinigung . . . . . 172—175
Zustimmung der Grundeigenthümer zur Feldwegregulirung 173. Centralbehörde, Vollzugskommission 173. Schätzung des Werths der auszutauschenden Grundstücke 173.

§ 40. Pfandrecht an Grundstücken . . . . . 175—179
Einschränkung der Belastung durch Pfandrecht 175 f. Ueberleitung der bestehenden Unterpfandsrechte in die dem neuen Rechte entsprechenden Hypothekenrechte 176 f. Schutz der Nachpfandgläubiger 177 f. Belastung von Familienfideicommissen, Lehen- und Stammgütern 178 f.

§ 41. Nachbarrecht . . . . . 179—184
Prinzip der Baufreiheit 180 f. Nachbarrechtliche Eigenthumsbeschränkungen 181 f. Grenzbau, Entfernung von der Grenze, schützende Vorrichtungen 181 f. Ueberragende Wurzeln und Zweige, insbesondere bei Waldgrundstücken 182 f. Privatrechtliche Natur der nachbarrechtlichen Bestimmungen in der Bauordnung und im landwirthschaftlichen Nachbarrechtsgesetze 183. Beseitigung einer nachbarrechtlichen Eigenthumsbeschränkung 184.

§ 42. Realgemeinden . . . . . 184—189
Begriff 185. Ablösung 185 f. Bezahlung eines Ablösungskapitals

Digitized by Google

Seite

187. Realgemeinderechtsbesitzer, die den Aufwand einer bürgerlichen Pfarr- oder Schulgemeinde ganz oder theilweise zu bestreiten haben 187. Ablösungsverfahren 188 f.

§ 43. Wasserrecht . . . . . 189—205

Die öffentlichen Gewässer sind dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt überlassen 189 f. Begriff der öffentlichen Gewässer 190 f. Das auf einem Grundstücke befindliche Regenwasser 190. Anlage von Brunnen, Cisternen 2c. 191. Oeffentlich benützte Heilquellen 191. Bett der öffentlichen Gewässer, Ufergrenze, Flußbauten und andere Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer 191 f. Allmähliche Anspülung (alluvio), Loßreißen eines Stücks Uferland und Anwachsen an ein anderes Grundstück (avulsio), Verlassen des Flußbetts und Inselbildung 192 f. Benützung der öffentlichen Gewässer, Gemeingebrauch 193 f. Polizeiliche Erlaubniß 194 f. Benützung öffentlicher Gewässer zur Flößerei und Schiffahrt 195. Besondere Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern. Begründung 195 f. Wirkung der Verleihung 196. Erlöschen der Nutzungsrechte 196. Wasserschiedsgericht 197. Stauanlagen 197 f. Zwangsverpflichtungen 198 f. Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte bei streitigen Ersatzansprüchen 199. Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer. Allgemeine Bestimmungen 199 f. Oeffentliche Wassergenossenschaften 201. Besondere Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften, Genossenschaften mit Zwangstheilnahme 201 f. Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen 203. Wasserrechtsbücher 203 f.

§ 44. Anderweite Vorschriften des Sachenrechts . . . . 205—218

Anerbenrecht, Rentengüter, Erbpachtrecht 205. Familienfideicommisse, Lehen und Stammgüter 205 f. Das Ritterlehensverhältniß 206. Regalien, Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen 206 f. Schutz dinglicher Rechte durch Ersatzansprüche 207 f. Nähere Bestimmung des Inhalts und Maßes von Dienstbarkeiten und Reallasten durch die Landesgesetzgebung 208 f. Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten 209 f. Zehnten, bäuerliche Lasten, welche aus dem Grundherrlichkeitsverband entstanden sind, Lasten, die auf den aufgehobenen Rechten ruhten, Zehnten- und Gefällasten 211. Komplexlasten, Ablösungsgesetz 211. Eisenbahn- und Kleinbahnunternehmen 212. Meliorationsdarlehen des Staats oder einer öffentlichen Anstalt 212 f., der landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten 213. Befreiung des veräußerten Theils eines belasteten Grundstücks von den Belastungen durch Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses 213. Aneignung aufgegebener Grundstücke 214. Aneignung von Tauben 214. Stockwerkseigenthum 214 f. Sondereigenthum an Bäumen, Platzrecht 215. Kirchen- und Schulbaulast 215. Pfründerecht 215 f. Eigenthum an den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, Kirchhöfen, Erbbegräb-

Digitized by Google

Seite

nissen 216. Vorschriften des Internationalen Privatrechts 216. Besitzverhältniß 216 f. Eigenthum 217. Ersitzung 217. Rechte an fremden Sachen und an Rechten 217 f. Miteigenthum nach Bruchtheilen und Gesammteigenthum, Eigenthum zur gesammten Hand 218.

Vierter Titel. Das Familienrecht.

§ 45. Beurkundung des Familienstandes und Eheschließung . . . . . 218—223

Funktion der Standesbeamten 219. Die materiellen Sätze bezüglich der Eheschließung 219. Zuständigkeitsbestimmungen 219. Aufsicht des Amtsgerichts 219 f., 221 f. Befreiungen (Dispensationen) bezüglich der Eheschließung, des Aufgebots, der Verwandtschaft 220 f. Entgegennahme und Beglaubigung von Erklärungen über den Namen, Aufnahme von öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft 222. Ehelichkeitserklärung 222.

§ 46. Verwandtschaft 223

Polizeiliche Hilfe zur Zurückführung eines Minderjährigen 223.

§ 47. Eheliches Güterrecht . . . . . 223—231

Bestimmungen des Internationalen Privatrechts 223 f. Für den Güterstand einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe soll das bisherige Recht maßgebend sein 224. Erbrechtliche Wirkungen 225. Errungenschaftsrecht 225. Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Errungenschaftsrecht 225 f. Schuldenhaftung 226. Statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten 226 f. Pfandrechtstitel der Ehefrau nach bisherigem Recht 226. Weibliche Freiheiten 226. Landrechtlicher Voraus 227. Beibringensinventar 228. Allgemeine Gütergemeinschaft 229 f. Güterrechtsregister 231.

§ 48. Anderweite Vorschriften des Familienrechts . . 231—240

Vorschriften des Internationalen Privatrechts über die Eingehung der Ehe 231 f.; über die Ehescheidung 232 f.; eheliche Abstammung eines Kindes 233; Verhältniß zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern 233; Verhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter 233 f. Legitimation eines unehelichen Kindes im Sinne der Ehelichkeitserklärung 234; Vormundschaft und Pflegschaft 234. Uebergangsvorschriften 234 f. Anlegung von Mündelgeld 240.

Fünfter Titel. Das Erbrecht.

§ 49. Landesrechtliche Vorschriften . . . . . 240—256

Das bisherige württemb. Erbrecht. Intestaterbfolge der Verwandten 249. Intestaterbrecht des überlebenden Ehegatten 241 f. Statutarische Nutznießung des ehelichen Besitzes 242 f. Das Testamentserbrecht, die letztwillige Verfügung im Allgemeinen 244. Die Formen der letztwilligen Verfügungen. Allgemeine

Digitized by Google

Seite

Vorschriften 244 f. Die Testamentsform 245 f. Privilegirte Testamente 246 f. Inhalt der letztwilligen Verfügungen. Die Erbeinsetzungen 247. Substitution 247. Vermächtnißverfügungen 247 f. Singular- und Universal-Fideicommisse, quarta Falcidia und Trebellianica 248. Kodizille 248 f. Mortis causa donatio 249. Aufhebung der letztwilligen Verfügungen, Testamente, Kodizille, Eheerbverträge und andere Erbverträge 249. Widerruf reciproker Testamente 249 f. Das formelle Noterbenrecht 250 f. Enterbung in guter Absicht 250. Pflichttheil 251 f. Actio suppletoria, querela inofficiosae donationis bezw. dotis 252. Realisirung der erbrechtlichen Ansprüche 252 f. Obsignation 252 f. Inventarisation des Nachlasses 253. Auseinandersetzung des Nachlasses (Eventual- und Realtheilung) 253. Transmissio Justinianea, ex capite infantiae, ex capite in integrum restitutionis 253. Descendententransmission 253 f. Erwerbung der Erbschaft durch Antretung 254. Schutzmittel der Erben gegen Antritt einer überschuldeten Erbschaft, Deliberationsrecht und Rechtswohlthat des Inventars 254. Schutz der Erbschaftsgläubiger gegen die Konkurrenz der Gläubiger des Erben, Pfandrechtstitel und Absonderungsrecht 255. Cautio legatorum servandorum causa 255. Rechtsverhältnisse unter Miterben, Kollation 255 f. Erbschaftsverkauf 256. Testamentsvollstrecker 256. Realisirung der Vermächtnißfolge 256.

§ 50. Internationales Privatrecht . . . . . 256—258
Ergänzende Vorschriften des Internationalen Privatrechts 256 f. Vergeltungsrecht 258.

IV. Abschnitt. Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 51. Gerichtsverfassung . . . . . 258—260
Beiziehung eines Gerichtsschreibers 258 f. Ungehorsam gegen gesetzmäßige Anordnungen 259. Ungebühr 259. Ferien 259. Besondere Gerichte: Gerichte, welchen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten in Ablösungssachen und dergl. obliegt, und Gemeindegerichte 259 f. Gewerbegerichte 260.

§ 52. Civilprozeß . . . . . 260—265
Reichsrechtliche Vorschriften 260. Reichseinführungsgesetz zu dem Gesetze betr. Aenderungen der CPO 260. Die Civilprozeßordnung, Konkursordnung, das Gerichtskostengesetz 261. Gemeindegerichte 262 f. Schuldklageverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts 263. Kraftloserklärung auf Grund Aufgebotsverfahrens 263 f. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen juristische Personen öffentlichen Rechts 264. Urkundliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung, exekutorische Urkunden 264.

§ 53. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . 265—269
Aufstellung eines Vollstreckungskommissärs 265 f. Gemeinderäth-

Digitized by Google

Seite

liche Schätzung bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks 266. Dingliche Rechte, die auf den zu versteigernden Grundstücken ruhen 266 f. Sicherstellung durch Bürgen 268. Auszahlung des Betrags, der vom Versteigerungserlös an einen Berechtigten zu erfolgen hat 268. Aufgebotsverfahren 268 Beginn der Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts 269.

V. Abschnitt. Handelsrecht.

§ 54. Reichshandelsrecht . . . . . 269—271

Handelsgesetzbuch und Reichseinführungsgesetz, Verhältniß des HGB zu andern Reichsgesetzen 269 f. Handelsrecht im weiteren Sinne 270. Handelsregister 270. Bierlieferungen zwischen Brauer und Wirth 271. Schiffspfandrechte 271.

§ 55. Das handelsrechtliche Landesrecht . . . . . 271—274

Gesetz über die Einführung der deutschen Wechselordnung 271. Gesetz betr. die Einführung des deutschen HGB 271 f. Voraussetzung des Geschäftsbetriebs von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischen Personen in Württemberg 272 Landesrechtliche Vorschriften über Lagerscheine, Lagerpfandscheine und Checks 272. Uebergangsvorschriften 272 f. Insbesondere bezüglich der Firmen 273 f. Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien 273.

Anmerkung . . . . . 275—279

Eingreifende Vorschriften im Regierungsblatt von 1900 275 f.; im Regierungsblatt von 1901 277 f; im Amtsblatt des k. Justizministeriums von 1900 278 f.; im Amtsblatt von 1901 279.

Alphabetisches Sachregister . . . . . 280—299

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

AG = Ausführungsgesetz; ohne weiteren Zusatz = württ. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899.
BankG = Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875.
BergG = Berggesetz für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874.
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
BO = württ. Neue allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872.
Corp. Jur. Civ. = Corpus Juris Civilis.
CPO = Reichs-Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898.
EG = Einführungsgesetz, ohne weiteren Zusatz = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Entw. I (II) = Erster (Zweiter) Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
ExecG = württ. Executionsgesetz vom 15. April 1825.
GerichtskostenG und GKG = Gerichtskostengesetz vom 17. Mai 1898.
GesindeO = württ. Gesindeordnung vom 28. Juli 1899.
GewO = Reichs-Gewerbeordnung.
GO = Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
GVG = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1898.
HGB = Reichs-Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
J.Min.-Verf. = Verfügung des Justizministeriums.
ImmobiliarExecG = (Landes-)Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.
KO = Reichs-Konkursordnung vom 17. Mai 1898.
KVO = Königliche Verordnung.
LandesG = Landesgesetz.
LR = Landrecht vom 1. Juni 1610.
Min.-Bek. = Ministerial-Bekanntmachung.
Min.-Verf. = Ministerial-Verfügung.
NotG = (Landes-)Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen.
NotO = württ. Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808.
PfEntwG = (Landes-)Gesetz vom 21. Mai 1828 betreffend die vollständige Entwicklung des Pfandsystems.
PfG = württ. Pfandgesetz vom 15. April 1825.
PStG = württ. Polizei-Strafgesetz vom 27. Dezember 1871.
RCPO = Reichs-Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898.
REG = Reichs-Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
Reg.-Bl. = Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.
RG = Reichsgesetz.
RG-Bl. = Reichsgesetz-Blatt.
RGewO = GewO. vom 26. Juli 1900.
RG über die A. d. f. G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
RKO = Reichs-Konkursordnung.

Digitized by Google

RMilitärG = Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874.
RStrGB = StrGB = Reichs-Strafgesetzbuch.
StrPO = Reichs-Strafprozeßordnung.
VO = Verordnung.
VU = Verfassungsurkunde.
WechselO = Wechselordnung.
ZwVG = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Berichtigungen.

Seite 5 Zeile 11 von oben lies zweimal: Beziehung statt Bez.
Seite 6 Die Verweisungen Zeile 4 und 18 von oben sind zu streichen.
Seite 93 Zeile 7 von unten lies: gemeinderäthliche statt gemeinderechtliche.
Seite 96 letzte Zeile des Textes lies: Liegenschaftsveräußerungen statt Liegenschafts-veräußerung.
Seite 132 Zeile 9 setze hinter Grund ein Komma.
Seite 144 lies auf Zeile 6 von oben statt unmöglich unanwendbar und auf Zeile 12 von oben statt Forderung Forderungen.
Seite 146 auf Zeile 13 von unten lies: bedurfte statt bedürfte.
Seite 206 Zeile 16 von oben lies: das statt des.
Seite 209 Zeile 6 von oben lies: gerichtliches Erkenntniß statt gerichtliche Erkenntniß.
Seite 211 Zeile 19 von oben lies: Inkameration statt Inomination.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1. Das Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.

I. Die Vorschriften des württembergischen Rechts haben neben dem Reichsrechte nur insofern Bedeutung, als sie im Ausführungsgesetz zum BGB und dessen Nebengesetzen neben dem Reichsrechte anerkannt sind, was übrigens nur auf Grund Reichsrechts möglich ist.

Dieses Ausführungsgesetz, datiert vom 28. Juli 1899, ist ein einheitliches, in sich zusammenhängendes Gesetz in 283 Artikeln[1]) — anders als namentlich das preußische Ausführungsgesetz, das nach Materien auseinandergeht[2]).

1) Die Materialien des AG sind enthalten:

1. in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1895/99 Beilagenband IX Nr. 326 (Entwurf S. 489 f., Begründung S. 553 f.); 1899/1900 Beilagenband II Nr. 28 S. 325 f. (Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse.) Nr. 73 S. 675 f. (Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständekammer). Protokolle VIII (1895/99) S. 5389 f., 5409 f.

2. in den Verhandlungen der Kammer der Standesherren, Protokolle von 1899/1900 S. 129 f., 156 f., 187 f., 221 f., 441 f.; Beilagenband Nr. 68 S. 193 f. (Kommissionsbericht), Nr. 71 S. 323 f. (Zusammenstellung der Anträge).

2) Die auf das AG sich beziehende Literatur besteht in:

1. Nieder 1899 und 1900 in 2 Bänden. Von den 2 Bänden enthält der 2. (Ergänzungsband) zum einen Theil die k. Verordnungen und Ministerialverfügungen, zum andern die im Zusammenhange stehenden Landesgesetze 2c. Da die Kammerberichte (Motive 2c.) sehr eingehend sind, fördert der 1. Band, ohne den Anschluß an die Materialien aufzugeben, weithin das Verständniß.

2. G. Pfizer, Das württ. Ausführungsgesetz 1900.

3. Adam, Oberamtsrichter, Das württ. Ausführungsgesetz 1900.

Beides Textausgaben mit Anmerkungen zu einzelnen Artikeln.

Das reichsrechtliche Immobiliarsachenrecht hat eine treffliche Darstellung erhalten durch Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht I—III (1898 f.)

Eine Parallele zu dem württ. Recht bietet das badische Rechtspolizeigesetz mit Erläuterungen, herausgegeben von Dorner in 3 Abtheilungen: Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899, AAusfVO vom 11. Nov. 1899, RPO vom 23. Nov. 1899.

Digitized by Google

II. Das Ausführungsgesetz ist im Allgemeinen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten: Art. 283 Abs. 1 [1]).

Doch mit 2 Ausnahmen: Art. 70 Abs. 2, Art. 262. Diese Artikel sind nicht erst mit dem 1. Januar 1900, sondern schon mit der Verkündigung des Ausführungsgesetzes in Kraft getreten [2]).

Der Grund dieser Besonderheit liegt darin, daß ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung reichsrechtlich in dieser Richtung nicht besteht und deßwegen die Vorschriften, sollten sie sachlich getroffen werden, noch vor dem Inkrafttreten des Reichsrechts ins Leben treten mußten; so jedenfalls bei Art. 262 [3]), während bei Art. 70 Abs. 2 der sonstige Inhalt der Vorschrift zur Vordatierung Veranlassung gab [4]).

---

1) Das württ. AG gilt vom Tage des Inkrafttretens des BGB, d. h. vom 1. Januar 1900 an auch für das Immobiliarsachenrecht. Dies erklärt sich daraus, daß vermöge besonderer Vorschrift des AG die bisherigen öffentlichen Bücher auf Grund reichsrechtlichen Vorbehalts zum Grundbuch erklärt sind, auch bevor ein Grundbuch angelegt worden ist. Vgl. hierüber Näheres in § 9.

Von diesem Vorbehalte ist in anderen Bundesstaaten keineswegs durchgängig Gebrauch gemacht: vgl. namentlich die preuß. VO vom 13. Nov. 1899 betr. das Grundbuchwesen in Art. 3 bis 5 und dazu das angehängte Verzeichniß der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke. („Die preuß. Ausf.Gesetze" 1900 S. 187 f. S. 213 f.)

2) Das vom 28. Juli 1899 datierte AG gilt nach den Bestimmungen des württ. Rechts als verkündigt mit dem Tage, an welchem das betr. Reg.Bl. (Nr. 22 des Jahrg. 1899) ausgegeben worden ist (Wächter Württ. Privatrecht II § 7 am Schlusse).

3) Der württ. Gesetzgeber will die statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten nach Inhalt des bisherigen württ. Rechts fortbestehen lassen, wenn zwischen den Ehegatten die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft bezw. die allgemeine Gütergemeinschaft bestanden hat. Sollte dieß geschehen, so mußte nach Art. 200 des EG die Vorschrift getroffen werden, bevor das BGB in Kraft trat. Denn nach Art. 200 des EG kann die statutarische Nutznießung nur da eintreten, wo sie als eine Folge des Güterstands anzusehen ist. Dieß hat die frühere württ. Jurisprudenz allerdings im Allgemeinen angenommen, nicht aber die neuere Praxis, namentlich nicht die Praxis des Oberlandesgerichtes, das wohl mit Recht davon ausgeht, daß die statutarische Nutznießung nicht eine Folge des Güterstands ist.

4) Eine ähnliche Vordatierung der Rechtskraft gegenüber dem Inslebentreten des generellen Gesetzes findet sich im REG zum HGB vom 10. Mai 1897 Art. 1 Abs. 2 u. 3: da sie sich aber nicht auf das Landesrecht bezieht, genügt die Verweisung.

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Quellen und Literatur des württembergiſchen Privatrechts.

I. Ueberſicht über Quellen und Literatur.

§ 2. Ueberſicht über die Quellen. Die Zeit vor der Verfaſſung.

I. Mittelalterliche Quellen. In Württemberg war zur Zeit der Reception der röm.-can. Rechtsbücher weder eines der Volksrechte in Geltung, noch eines der Rechtsbücher.

Das geltende Recht beruhte vielmehr ausſchließlich auf den localen Statuten und Weisthümern (Stadt- und Dorfrechten), Wächter I § 18, 19, § 35 namentlich Note 7.

II. Im 15. Jahrh. vollzog ſich in Württemberg die Reception der röm.-can. Geſetzbücher und zwar in der Weiſe, daß ſie ſubſidiäres Recht hinter den localen Rechten enthielten.

Ueber die Geſchichte der Reception vgl. Wächter a. a. O. § 20. Eine Verweiſung auf dieſe fremden Geſetzbücher als hinter den einheimiſchen Rechten geltende Geſetzbücher findet ſich in der 2. Hofgerichtsordnung von 1514. Im Uebrigen zeigen einzelne der umfaſſenderen Stadtrechte, namentlich die von Tübingen und Urach, auch ſchon Eindringen der röm. Inſtitute in die einheimiſchen Quellen, vgl. auch unter III.

Jedenfalls gehörte Württemberg vom Ende des 15. Jahrh. an zu den ſogen. gemeinrechtlichen Territorien Deutſchlands.

Ueber die röm.-can. Rechtsbücher vgl. Näheres Wächter §§ 126 f.

III. Mitte des 16. Jahrh. hat in Württemberg eine umfaſſendere Privatrechtsgeſetzgebung begonnen: 1. Landrecht 1555, 2. Landrecht 1567, 3. Landrecht 1610. Das 2. und 3. Landrecht ſind Reviſionen je des vorausgehenden Landrechts; ſchon das 1. iſt aber errichtet auf der Baſis des gemeinen Rechts. Der Einfluß der fremden Rechte nimmt bei jeder Reviſion zu und iſt im 3. Landrecht viel erheblicher als im 1.

Digitized by Google

Näheres Wächter I § 36, auch § 35 und 37, dann § 38, §§ 48—50.

Ueber das Verhältniß der Gewohnheit zu den landesgesetzlichen, also namentlich zu den landrechtlichen Vorschriften gilt, daß sie solche nicht zu beseitigen vermöge. Im Uebrigen sind vom gemeinen Rechte abweichende Vorschriften über die Gewohnheitsrechtsbildung nicht getroffen.

Wächter I § 123 und die das. mit cit. §§; dann II § 9.

IV. Nachlandrechtliche Gesetzgebung.

1) 16. und 17. Jahrh.

Neben und außer dem Landrechte werden Gesetze überwiegend prozeßrechtlichen bezw. polizeirechtlichen Inhalts erlassen, bezw. soweit vorher schon erlassen, revidiert.

Dahin gehören namentlich die verschiedenen Hofgerichtsordnungen, deren 1. und 2. noch in die vorlandrechtliche Zeit fallen, während die 5. und letzte von 1654 datirt; dann die Ehe- und Ehegerichtsordnungen, 3. und letzte von 1687; endlich und namentlich die Landesordnungen, deren 7. und letzte dem Jahre 1621 angehört.

Die Landesordnungen haben den Zweck, die Landeshoheit zu begründen und sind deßhalb überwiegend öffentlich-rechtlichen Inhalts.

Wächter I § 25, 27 f., §. 33, § 39; dann § 51 f.

2) 18. Jahrh.

Die Gesetzgebung ist wenig ergiebig. Von größerer Bedeutung sind nur die Kommunordnung von 1758 und eine Wechselordnung von 1759.

3) Die kurfürstliche und die verfassungslose Zeit.

Die während des Bestehens der ständischen Verfassung ergangenen Gesetze und Ordnungen sind giltig, auch wenn die Landschaft nicht mitgewirkt hat — so auch in der kurfürstlichen Zeit. Wächter I § 31.

Ebenso die in der verfassungslosen Zeit vom König erlassenen Gesetze: vgl. Verfassungsurkunde § 91.

Im Uebrigen bezweckt die Gesetzgebung dieser Periode außer der Organisation des einheitlich und souverän gewordenen Staats — VU vom 25. Sept. 1819 — vor Allem die Herbeiführung der Rechtsgleichheit im neugebildeten Staate: vgl. namentlich Ges. v. 1806 und 1814; außerdem wird die Rechtsstellung des Adels im Adelsstatut von 1817 und in den Declarationen von 1819 geregelt, wird die Gleichstellung der christlichen Konfessionen verfügt, die Leibeigenschaft beseitigt (1809, 1817) und werden gewisse bäuerliche Abhängigkeits-Verhältnisse gemildert, theilweise auch beseitigt (1817) u. s. f. vgl. auch den nächsten §.

§ 3. Fortsetzung. Die verfassungsmäßige Zeit.

Die Gesetzgebung ist sehr rege und von einschneidender Bedeutung — doch kommt es nur auf dem Gebiete des Strafrechts und der Prozesse zu

Digitized by Google

eigentlichen Kodificationen.

Im Uebrigen sind verschiedene Perioden zu unterscheiden, in denen die Gesetzgebung wenigstens zum Theil durch verschiedene Tendenzen bestimmt ist.

1) Das erste Jahrzehnt nach Erlassung der Verfassung.

An die Organisation des Staats, die durch die VU erfolgt, schließt sich die Organisation der Gemeinde-Verfassung an: Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, sowie die Regelung des Beamtenwesens: Dienstpragmatik vom 28. Juni 1822.

Auch werden in umfassender Weise geregelt — übrigens ohne eigentliche Kodification — die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit (in erster Bez.VO und Ges. von 1819, 1821 — auch 1818 — in zweiter Bez.Not.Edikt v. 1819, auch VO v. 1808). Das Gleiche gilt von dem Strafverfahren (1822, 1824).

Wächter I § 79.

2) 1825 bis 1848.

In dieser Periode kommen das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetz (1839), sowie die Strafprozeß-Ordnung (1843) zu Stande und werden das für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wichtige Notariats-Gesetz (1843), sowie die erste und zweite Gewerbeordnung erlassen (1828, 1836).

Im Uebrigen ist die Gesetzgebung wesentlich durch die Tendenz bestimmt den Volkswohlstand zu heben: daher die Fortsetzung der Ablösungs- und Allodifications-Gesetzgebung (nam. 1836) und die das Immobiliarsachenrecht weithin neugestaltende Pfandgesetzgebung (1825—28).

Gesetze, bei denen es sich wesentlich um Besserung privatrechtlicher Institute handelt, sind nur die der Pfandgesetzgebung angehörenden Gesetze — namentlich das sog. Pfandentwicklungsgesetz v. 11. Mai 1828 — und das zur Normirung der privatrechtlichen Folgen der Vergehen bestimmte Ges. v. 5. Sept. 1839.

Wächter I §§ 96 f.

3) 1848 und 1849.

Die Gesetze dieser Jahre sind zum einen Theil durch das Bestreben hervorgerufen, eine neue fundamentale Umgestaltung der Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze herbeizuführen, soweit dies der Fall ist, sind sie im Allgemeinen nicht von dauernder Bedeutung: so namentlich die Grundrechte des deutschen Volkes, vgl. unten II 4.

Außerdem aber wird die Ablösungs- und Allodifications-Gesetzgebung zu Ende geführt (vgl. unten § 42), wird die Bedeutung des Konfessionsunterschieds für die privat- und staatsrechtliche Stellung, sowie die Gesammtheit der privatrechtlichen Vorzüge des Adels beseitigt ꝛc., vgl. hierüber unten in §§ 13, 16.

Digitized by Google

4) 1850 bis 1870.

Die wichtigsten Erzeugnisse der gesetzgebenden Thätigkeit dieser Periode sind das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung von 1868 (vgl. hierüber unten B. II. 2).

Im Uebrigen tritt in dieser Periode mehr als früher das Bestreben hervor, einmal moderne Lebensverhältnisse zu ordnen, die bis dahin nicht oder nur wenig geregelt sind, und andererseits die materielle Rechtsgleichheit in Deutschland anzubahnen.

WechselO (eingeführt noch in der vorigen Periode 1849) und Handelsgesetzbuch (1865) — beide allerdings nicht in Württemberg und speziell für Württemberg geschaffen — stehen im Vordergrund. Auch eine neue Gewerbeordnung (1862) ist anzuführen. Im Uebrigen fallen in diese Periode auch Gesetze, bei denen es sich nur oder vorzugsweise um Fortbildung des einheimischen Privatrechts handelt, so namentlich ein Gesetz über Verjährung von 1852, über Liegenschaftsveräußerungen von 1853, die Gesetze in Beziehung auf das Pfand- und Exekutionswesen von 1855 und namentlich das auf verschiedene Materien sich beziehende Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche von 1865. Vgl. 1. B. Z. 6 § 29, § 37 u. a. m.

5) 1870 bis zur Gegenwart.

Seit der Entstehung des deutschen Reiches tritt für die württ. Gesetzgebung die Aufgabe in den Vordergrund, das in Württemberg geltende Recht den nach und nach ergehenden Reichsgesetzen (vgl. § 5) anzupassen. Dahin gehören namentlich Gesetze vom 26. und 27. Dez. 1871, welche sich an das RStGB, Gesetze vom 24. Jan., 4. März, 18. Aug. 1879, welche sich an die sog. Reichs-Justizgesetze anschließen, dann die Ausführungsgesetze zu dem Unterstützungswohnsitz-Gesetz von 1870, zu den verschiedenen Versicherungsgesetzen ꝛc.

Uebrigens ist auch außerdem die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts nicht unthätig gewesen und sind namentlich anzuführen: die 2. Bauordnung von 1872, die Bergordnung von 1874, das Gesetz betr. die Aufhebung der Fiscalvorrechte von 1873, des Lehensverbandes von 1874, betr. die Weideablösung von 1873, das Feldbereinigungsgesetz von 1886 u. a. m. Ebenso auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, in welcher Richtung namentlich das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit vom 12. Juni 1885, das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 anzuführen ist, weil mehrfach auch für das Privatrecht von erheblicher Bedeutung.

§ 4. Die wichtigsten Quellensammlungen.

Die beste und vollständigste Sammlung der Quellen des württ. Rechts ist v. Reyscher, die Gesetzgebung des K. Württemberg in 19 Bän-

Digitized by Google

den (von der ältesten Zeit bis in die Mitte der 1830er Jahre reichend), und speziell

Riecke, die Gerichtsgesetze des K. Württemberg B. 1—4.

Seit 1806 stellt sich als fortlaufende Sammlung das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg dar.

Seit der Begründung des deutschen Reichs kommt außerdem das Reichsgesetzblatt in Betracht.

Regierungsblatt wie Reichsgesetzblatt enthalten übrigens nicht blos Gesetze, sondern auch Verordnungen, Ministerial-Verfügungen u. dgl.

§ 5. Die wichtigste Literatur.

1. Wächter, Württ. Privatrecht, I. Band in 2 Abth. (Geschichte) II. Band, 1. u. 2. Abth. (nicht über den allgemeinen Theil hinausreichend).

2. Reyscher, Württ. Privatrecht, 2. Aufl. 1846.

3. Lang, Personen-, Familien-, und Vormundschafts-Recht, 2. Aufl. 1881; Sachenrecht, 2. Aufl. 1893.

4. Hohl, Das württ. Erbrecht, 6. Aufl. 1892 (Stein-Kübel-Hohl).

II. Einwirkungen des neuen Rechts auf die bisherigen Quellen des württembergischen Rechts.

§ 6. Die Einwirkung der Reichsgesetze.

I. Die Reichsgesetze, welche die maßgebenden Vorschriften geben, sind enthalten

1) im Einführungsgesetze und den das Reichs-Einführungsgesetz ersetzenden Vorschriften anderer Reichsgesetze.

Die im allgemeinen EG enthaltenen Vorschriften sind in verschiedenen Artikeln desselben zu suchen.

Die prinzipielle Vorschrift ist im Art. 55 aufgestellt. Sie hebt die privatrechtlichen, aber auch nur die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für die Regel auf.

Die näheren Vorschriften sind enthalten theils im 1. Abschnitt (Art. 1 f.): dieser erste Abschnitt trifft zunächst in den Art. 2 bis 5 einige allgemeine Vorschriften und dann in den Art. 7—31 Vorschriften, die dem sogenannten internationalen Privatrecht angehören; theils im 3. Abschnitt: er führt direkt die Landesgesetze auf, die unberührt bleiben sollen (Art. 56 bis 152); theils endlich im Abschnitt 4, der die Uebergangsvorschriften umfaßt (Art. 153 bis 218).

Die den betr. §§ des allgemeinen EG parallel laufenden Vorschriften anderer EG oder die diese Vorschriften ersetzenden Vorschriften anderer

Digitized by Google

Reichsgesetze. Sie decken sich im Allgemeinen auch inhaltlich mit den hervorgehobenen §§ des EG: vgl. die § 12, dann § 14 des neugefaßten EG zur CPO vom 30. Januar 1877; § 2 des EG zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; § 83 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897/20. Mai 1898; § 189 des RG über die freiw. Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898. Hervorzuheben sind namentlich die in den 3 letzten Gesetzen sich gleichmäßig wiederholenden Bestimmungen, daß die im EG zum BGB zu Gunsten der Landesgesetze gemachten Vorbehalte auch in diesen andern Materien Platz greifen sollen.

In Erläuterung der prinzipiellen Vorschrift, die Art. 55 des EG enthält, ist zu bemerken:

a) Den Landesgesetzen stehen die Gewohnheitsrechte gleich, die einen Bestandteil des bisherigen württ. Rechts ausmachen (Art. 2) [1]).

Auch die k. Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche Bedeutung für das geltende Recht haben, unterliegen der Vorschrift des Art. 55, und ebenso die zwischen den Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge. Dieß ergibt sich aus der Beschränkung des Art. 56 auf mit den ausländischen Staaten abgeschlossene Staatsverträge, vgl. Protokolle S. 365 f.

b) Das gemeine Recht, das einen Bestandteil des bisherigen württ. Rechts ausmachte, ist als Landesgesetz anzusehen und gilt deswegen nur soweit, aber auch überall soweit, als das Landesrecht neben dem Reichsrecht in Geltung ist.

c) Art. 55 bestimmt nur bezüglich der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, daß sie außer Kraft treten. Daraus ergibt sich von selbst, daß dieß nicht gilt für öffentlich-rechtliche Vorschriften bezw. für Gesetze, soweit sie öffentlich rechtlicher Natur sind.

Die Zweifel, die diese Scheidung mit sich bringt, sind zum Theil, aber freilich nur zum Theil, durch die Einzelvorschriften des EG gelöst, insofern ein Theil der in solchen genannten Gesetze gerade deswegen aufrecht erhalten wird, weil es sich ganz oder überwiegend um öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt.

Im Uebrigen soll nach der in den Motiven zu Entw. I S. 146 f. ausgesprochenen und in den Protokollen zu Entw. II (S. 365) nicht wider-

1) Ueber die Geltung des Gewohnheitsrechts vgl. Eck, Vorträge, 2. Aufl. § 7 und daselbst die weitere Literatur, namentlich Planck, Kommentar z. BGB I. 34 und 35, Cramer in Iherings Jahrb. 39 S. 321 f. Der abweichenden Argumentation von Cosack, Lehrb. § 10, steht maßgebend der § 2 der Reichsverfassung entgegen. Erst wenn eine mit diesem § 2 in Widerspruch stehende Gewohnheitsrechtsbildung in Zukunft so häufig vorkommen würde, daß dieser § als dem Rechtsleben nicht mehr angehörend anzusehen wäre, würde sich die prinzipielle Gleichheit der Kraft von Gesetz und Gewohnheitsrecht geltend machen können. Ob dieß thatsächlich je eintreten wird, ist eine andere Frage.

Digitized by Google

sprochenen Ansicht über die Frage, ob eine landesrechtliche Vorschrift privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, das Recht des Bundesstaats entscheiden. Soweit dieß als richtig anzuerkennen ist, möchte in Württemberg namentlich, aber selbstverständlich nicht ausschließlich, das Gesetz über die Verwaltungs-Rechtspflege vom 16. Dezember 1876 in Betracht kommen.

Indessen ist, jedenfalls in dieser Exclusivität, die Aufstellung nicht richtig: ergibt sich aus den Reichsgesetzen, namentlich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die privatrechtliche Natur einer landesrechtlichen Vorschrift, so läßt sich nicht absehen, daß nicht auch in dieser Beziehung das Reichsrecht dem Landesrechte vorgehen sollte. Wo sich aus dem Reichsrecht nach dieser Richtung Ausreichendes nicht ergibt, wird freilich Nichts Anderes übrig bleiben, als das bisherige württ. Recht zum Ausgangspunkte zu nehmen.

2) Das EG verweist bezüglich der Frage, ob die Landesgesetze außer Kraft treten oder unberührt bleiben, über seinen eigenen Inhalt hinaus auf das Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 55).

Daß wenn im BGB ein solcher Vorbehalt ausdrücklich gemacht ist — vgl. z. B. § 44 des BGB — solcher berücksichtigt werden muß, ist selbstverständlich. Es ist aber ausdrücklicher Vorbehalt nicht verlangt und unterliegt deßwegen Ableitung des Vorbehalts aus anderweiten Vorschriften keinem Anstande, vgl. z. B. § 380, § 795 des BGB.

3) Das Verhältniß des BGB zu den ältern Reichsgesetzen ist in Art. 32 des EG anders geregelt, als das Verhältniß zu den Landesgesetzen, nämlich dahin, daß solche in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dem EG oder aus dem BGB die Aufhebung ergibt.

Es kann aber allerdings die selbständige Normirung der bisherigen Reichsgesetze im EG oder im BGB in einer Weise erfolgen, welche für die Fortdauer der Landesgesetzgebung überhaupt oder gewisser Landesgesetze Raum läßt bezw. solche anordnet. Ist dieß der Fall, so wird die Regel des Art. 32 gebrochen, aber auch nur in diesem Fall [1]).

II. Soweit die Landesgesetze fortdauern, können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden und zwar ohne daß es auf den Wortlaut des Vorbehalts irgend ankommen würde. Art. 3 des EG.

1) Wenn Endemann Lehrb. § 15 IV, Cosack, Lehrb. § 6 I und Eneccerus Lehrb. § 3 VI mit dem Satze operieren, daß unter Umständen das BGB als das jüngere Gesetz vorgehe, steht dies im Widerspruch mit dem Inhalt des Art. 32: es kommt nur auf die Erkennbarkeit des Aufhebungswillens an. Hiervon ausgehend aber wird namentlich von Bedeutung sein, ob die Vorschrift in Regelung einer Spezialmaterie getroffen ist. Die in den Protokollen der 2. Kommission (S. 562) angeführten Beispiele sind wohl richtig.

Digitized by Google

Daß die fortdauernden oder neuen Landesgesetze ein Reichsgesetz nicht alteriren können, ist zwar (anders als im Entw. I) nicht ausdrücklich gesagt, aber selbstverständlich.

Im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist außerdem ausdrücklich bestimmt, daß die Landesgesetzgebung auch ohne Vorbehalt thätig werden kann (§ 200) — übrigens selbstverständlich in Beschränkung auf die in diesem Gesetze behandelten Materien und unter Einhaltung der in diesem § angeführten Schranken („zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes mit Einschluß der Uebergangsbestimmungen").

III. Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften *verwiesen ist, welche durch das Reichsrecht außer Kraft gesetzt sind*, treten an deren Stelle die Vorschriften des Reichsrechts: so Art. 4 des EG.

Der Ausgangspunkt ist identisch mit dem Ausgangspunkt unter II.

Ist dieß richtig, so ist die Vorschrift einmal nicht auf eigentliche Verweisungen beschränkt, sondern auch auf Wiederholungen anwendbar und weiterhin nicht anwendbar, wenn die Auslegung auf ein gegentheiliges Resultat führt d. h. zu der Annahme, daß der Ersatz durch die Vorschrift des neuen Rechts dem Sinne des Reichsgesetzes bezw. des Landesgesetzes nicht entsprechen würde.

Für die Richtigkeit des Ausgangspunkts spricht einmal im Gesetze selbst der Art. 33 des EG, der entbehrlich wäre, wenn die Verweisung auf generelle Begriffe unter allen Umständen die Anwendung des neuen Rechts zur Folge haben würde.

Ueberdieß ist sie sowohl von der 1. als der 2. Kommission anerkannt[1]).

IV. Wenn und soweit die Landesgesetze direkt oder indirekt fortdauern, bleiben sie im Prinzip in dem *ganzen Umfange* bestehen, in dem sie bisher existiren, also in Württemberg als einem gemeinrechtlichen Lande, auch mit der subsidiären Anwendbarkeit des gemeinen Rechts (vgl. auch oben S. 8) und hier in Beziehung auf alle die in Württemberg bisher in Geltung gebliebenen gemeinrechtlichen Institute.

So wenigstens im Prinzipe. Daß das Prinzip eine Ausnahme erleidet, wenn die Landesgesetzgebung späterhin abweichende Vorschriften ge-

---

1) Motive u. Entw. I S. 63; Protokolle der 2. Kommission S. 600. („In der Sache selbst war man allseits darüber einverstanden, daß wenn auf das allgemeine Recht nur in dem Sinne verwiesen ist, daß dasselbe als solches, nicht als eine Besonderheit des betr. Gesetzes zur Anwendung kommen solle, das BGB an die Stelle trete und daß es, wenn das Landesgesetz eine dem allgemeinen Recht entnommene besondere Bestimmung enthält, eine Auslegungsfrage sei, ob die Bestimmung unter allen Umständen oder ob sie nur deshalb gelten solle, weil sie dem allgemeinen Rechte angehöre; in letzterem Falle werde sie durch das BGB ersetzt".)

Digitized by Google

troffen und insoferne die gemeinrechtlichen Institute beseitigt hat, ist selbstverständlich.

Ergibt sich aber nicht auch eine Ausnahme, wenn es sich um Institute handelt, die das neue Recht nicht kennt, wie z. B. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die unvordenkliche Verjährung? Soweit die Auslegung des Vorbehalts in Frage steht, wie z. B. in Anwendung des § 4, liegt es nahe, davon auszugehen, daß das neue Recht auch in dieser Beziehung Anwendung finden soll, — wo es aber an einem Anhaltspunkte für die Auslegung und des Weiteren durch solche fehlt, wird sich die Fortgeltung dieser Institute auf dem Boden des Landesrechts nicht beanstanden lassen.

V. Von einer Anzahl von Reichsgesetzen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie gleichzeitig mit dem BGB ins Leben treten sollen. Art. 1 des allg. EG und Art. 1 des EG zum HGB vom 10. Mai 1897. Daß sich hieraus ein anderes Verhältniß dieser Gesetze zum neuen Recht ergebe, als nach den bisherigen Erörterungen anzunehmen, läßt sich nicht begründen. Die Frage, inwieweit neben dem neuen Rechte die Landesgesetze unberührt bleiben, ist deßhalb ebenso zu beantworten, wie bisher ausgeführt worden ist.

Doch ist zu bemerken:

1) Zu den in Art. 1 des allgemeinen EG genannten Gesetzen sind spezielle Einführungs-Gesetze oder die Einführungs-Gesetze ersetzende Vorschriften ergangen[1]).

Es liegt auf der Hand, daß auf die Vorschriften des allgemeinen EG nur soweit Rücksicht genommen werden kann, als in jenen Spezial-Gesetzen darauf hingewiesen ist und daß die Vorschriften dieser Spezialgesetze auch für das Verhältniß zum BGB maßgebend sind.

2) Eine parallel laufende Vorschrift ist bezüglich des revidirten Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 im Art. 1 Abs. 1 des EG zum HGB, datirt von demselben Tage, enthalten.

Das HGB und das BGB sind aber als getrennte Kodifikationen gedacht und es ist über deren gegenseitiges Verhältniß ausdrücklich bestimmt, daß in Handelssachen die Vorschriften des BGB nur insoweit zur Anwendung kommen, als nicht im HGB oder dem EG zu solchem ein An-

---

1) Das EG zu Entw. I hat sich auf die in Frage stehenden Gesetze, soweit sie zur Zeit der Abfassung von Entw. I schon vorhanden waren, ebenfalls bezogen: Art. 12 bis Art. 14. Jetzt sind die maßgebenden Vorschriften zum Gerichtsverfassungsgesetz in diesem Gesetze selbst (Fassung vom 17. Mai 1898), zur Civilprozeßordnung im EG vom 30. Januar 1877/17. Mai 1898, zur Konkurs-Ordnung im EG vom 10. Februar 1877/17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im EG vom 24. März 1897, zur Grundbuchordnung im Abschnitt V dieses Gesetzes (vgl. auch das allg. EG Art. 186 f.), zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den §§ 185 f. dieses Gesetzes enthalten.

Digitized by Google

deres angeordnet ist (Art. 2 Abs. 1 dieses EG).

Aus der Tendenz der getrennten Kodification des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts ergibt sich des Weiteren, daß die älteren Reichsgesetze, die dem Handelsrecht im weiteren Sinne angehören, soweit sie geändert werden, im EG nicht zum BGB, sondern zum HGB aufgeführt werden und folgeweise, soweit für Auslegung Raum ist, aus solchem auszulegen sind. Endlich bestimmt sich, von dem gleichen Ausgangspunkte aus, auch das Verhältniß des Handelsgesetzbuchs zu den handelsrechtlichen Landesgesetzen durch die Vorschriften nicht des EG zum BGB, sondern des EG zum HGB, das allerdings im Prinzipe mit Art. 55 des ersteren im Wesentlichen übereinstimmt, während dessen Spezial-Vorschriften hieher nicht zu übertragen sind (vgl. übrigens auch Art. 75 und 76 des allg. EG)[1]).

§ 7. Die Einwirkung des Ausführungsgesetzes.

In der Schlußbestimmung des Ausführungs-Gesetzes (Art. 283 Abs. 2) sind unter 47 Ziffern eine Anzahl von Landesgesetzen aufgeführt, die außer Wirksamkeit treten sollen[2]).

Diese Aufhebung einer Anzahl und zwar der umfassendsten und wichtigsten Landesgesetze trägt zur Grenzziehung zwischen Reichs- und Landesrecht in sehr erheblichem Maße bei und zwar zweifellos mit dem Resultate der Zurückdrängung des Landesrechts gegenüber dem Reichsrecht.

Eine Einschränkung für das letztere kann sich keinenfalls aus der Aufzählung ergeben: denn sie soll und will nicht vollzählig sein und läßt der Annahme der Beseitigung weiterer Landesrechte in Folge der Bestimmungen der Reichsgesetze, namentlich des Art. 55 des allgemeinen EG überall Raum (vgl. namentlich „insbesondere" in den einleitenden Worten des Absatzes 2).

Sie beschränkt sich aber auch nicht auf die Landesgesetze, bezw. die Theile der Landesgesetze, deren Beseitigung durch die Reichsgesetze zweifelhaft sein könnte, sondern führt auch unzweifelhaft privatrechtliche Landes-

1) Im Verhältniß zur Landesgesetzgebung fehlt es allerdings nicht an Zweifeln. Daß dem Art. 15 Abs. 1 des EG zum BGB das im Art. 55 des allg. EG ausgesprochene Prinzip zu Grunde liegt, ist nicht zu beanstanden. Aber wenn im Art. 15 des speziellen EG bestimmt ist, daß die handelsrechtlichen Vorschriften insoweit unberührt bleiben, als in diesem Gesetze, d. h. dem Spezialeinführungsgesetze bestimmt, „oder als im Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze verwiesen ist", ergibt sich doch wohl, daß eine Aufrechterhaltung aus dem Inhalt des HGB, wenn in solchem nicht verwiesen ist, nicht geschlossen werden darf. Hierbei wird es aber um so mehr sein Bewenden haben müssen, als weder der Inhalt des bisherigen HGB noch die Denkschrift S. 291 für eine abweichende Auslegung Anhaltspunkte geben.

2) Entw. des AG nebst Motiven S. 72 f., 163 f.; Bericht der Kommission der Abgeordnetenkammer Beil. 30 vom 4. April 1899 (dazu einen Zusatz in N. XV von „Zusätze und Aenderungen"); Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse 1. und 2. Lesung vom 30. März 1899 (Beil. Nr. 98).

Digitized by Google

gesetze bezw. Theile von Landesgesetzen auf. Namentlich wo es sich um die Beseitigung größerer Landesgesetze im Ganzen handelt, werden die einzelnen in Folge Reichsgesetzes außer Wirksamkeit tretenden Theile nicht besonders hervorgehoben, während Vorschriften bezw. Theile eines größeren Landesgesetzes, die nicht aufgehoben werden sollen, selbstverständlich aufgeführt werden müssen (vgl. z. B. Ziff. 2).

Und ebensowenig soll die Aufzählung nach der Richtung hin erschöpfend sein, daß nur die in den 47 Ziffern aufgeführten Landesgesetze, wenn und soweit sie das Reichsrecht nicht beseitigt, aufgehoben sein sollen: es unterliegt landesrechtliche Aufhebung anderer württ. Gesetze in eigenen Gesetzen bezw. in erst in Zukunft zu erlassenden Gesetzen vielmehr keinem Bedenken.

Außerdem ist hervorzuheben:

1) Die Landesgesetze, die ohne Ausnahme aufgeführt sind, treten außer Wirksamkeit — außer soweit in den Reichsgesetzen die Fortgeltung des bisherigen Rechts nach gewisser Richtung hin angeordnet ist.

2) Auf die Gründe, aus denen die einzeln aufgeführten Gesetze aufgehoben werden und über die namentlich die Motive zum Entwurfe belehrende Auskunft geben, soll hier nicht eingegangen werden. Nur das eine mag bemerkt werden:

Die Aufhebung des Landrechts hat im Verhältniß zum gemeinen Rechte insofern eine gewisse Inconvenienz, als das 3. Landrecht bei der Normirung mancher Materie auf Grund des gemeinen Rechts letzteres in einer Weise wiedergegeben hat, die einheimischer Anschauung weiterhin Rechnung trägt, als dieß in den Darstellungen des heutigen gemeinen Rechts geschieht. Daher wäre es angezeigt gewesen, auch die Quelle des gemeinen Rechts, namentlich das Corp. Jur. Civ. aufzuheben, um den an sich nahe liegenden Rückschritt zu vermeiden.

Wenn dieß dennoch nicht geschehen ist, ist der Grund darin zu suchen, daß die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts hinter dem Landesrecht im engeren Sinn nicht in Frage gestellt werden sollte[1]).

3. Soweit es sich um die Uebergangs-Vorschriften handelt, ist die in Art. 283 Abs. 2 enthaltene Aufhebung nicht maßgebend. Dies liegt im Zwecke der Uebergangs-Vorschriften.

Ein gegentheiliges Resultat müßte besondere Gründe für sich haben.

Solche Gründe fehlen aber in der Regel, sind z. B. nicht vorhanden in Art. 157, 158, 161, 164, 201, 202.

---

1) Die Motive S. 163 lassen diesen Grund nicht klar hervortreten.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8. Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Bisher war in Württemberg die freiwillige Gerichtsbarkeit Sache der Gemeinde und Gemeindeorgane. Das neuere Recht aber sieht als die regelmäßigen Organe die Amtsgerichte an. Letzteres ist theils in der Grundbuchordnung (§ 71), theils im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 35, § 72) zum Ausdruck gebracht.

Es ist indessen in den Reichsgesetzen die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Abweichung von dem regelmäßigen Ausgangspunkte des neuen Rechts, der Landesgesetzgebung, theilweise auch der Justizverwaltung des einzelnen Bundesstaats anheimgegeben: EG zum BGB Art. 147 f., Grundbuchordnung § 100, Gesetz über in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 185 ff., § 190, 193, 194, 195, 200.

Im Allgemeinen hat von dieser Befugniß die württembergische Ausführungsgesetzgebung in folgender Weise Gebrauch gemacht:

1. Die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht, wie bisher in Württemberg, Gemeindebehörden, sondern Staatsbehörden.

Aber die Staatsbehörde ist nur ausnahmsweise das Amtsgericht, in der Regel vielmehr eine in der Gemeinde localisirte Behörde, die im Bezirksnotar besteht oder deren Vorstand wenigstens der Bezirksnotar ist [1]).

Soweit die betr. Behörde der Ergänzung bedarf, erfolgt solche übrigens aus Gemeindebeamten.

Diese staatliche Behörde steht unter der Aufsicht der Amtsgerichte und der diesen vorgesetzten Justizbehörden (Art. 11 des AG).

2. Die Lokalisirung besteht darin, daß die Behörde für jeden Gemeindebezirk in solchem vorhanden sein muß [2]).

Dieses macht indessen nicht nothwendig, daß der staatliche Beamte in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

3. Der gleiche Bezirksnotar wird in der Regel Grundbuchbeamter, Vorstand des Vormundschaftsgerichts und Vorstand des Nachlaßgerichts sein, ohne daß übrigens dieses Zusammentreffen in der gleichen Person nothwendig wäre.

---

1) Ueber Titel und Rang vergl. die k. Verordnung vom 3. Oktober 1899: Inhaltlich derselben kann einzelnen Bezirksnotaren der Titel „Gerichtsnotar" zukommen, während die bisher bestehende sachliche Unterscheidung zwischen Gerichts- und Amtsnotar weggefallen ist.

2) Die Aenderung bestehender Notariatsbezirke, sowie die Neuschaffung erfolgt durch k. Verordnung. Vor der Aenderung bezw. Neuschaffung sollen die bürgerlichen Collegien der betr. Gemeinden gehört werden (Art. 94 Abs. 2). Zustimmung ist nicht erforderlich.

Digitized by Google

Erster Titel.

Das Grundbuchwesen.

§ 9. Organisation des Grundbuchamts.

Das Grundbuchamt fällt nicht zusammen mit der Gemeindebehörde, die nach dem bisherigen württ. Recht die Bücher zu führen hatte, an deren Stelle nach dem Reichsrecht das Grundbuch tritt.

Es fällt aber das Grundbuchamt für die Regel auch nicht zusammen mit dem Amtsgericht, das nach der Einrichtung weitaus der meisten Bundesstaaten das Grundbuchamt ist (vgl. auch § 100 der Grundbuchordnung).

Es ist nämlich

A. Das Gemeindegrundbuchamt

das ordentliche und regelmäßige Grundbuchamt.

I. Das Gemeindegrundbuchamt ist eine staatliche Behörde, die aber für die einzelne Gemeinde und in solcher vorhanden ist.

1. Der Zusammenhang mit dem bisherigen Recht liegt einmal darin, daß die Behörden, die durch das Grundbuchamt ersetzt werden, ebenfalls der einzelnen Gemeinde als solcher angehören; dann darin, daß der staatliche Beamte, dem die Verwaltung dieses Grundbuchamts zusteht, im Allgemeinen der Hilfsbeamte der bisherigen Gemeindebehörde war.

Daß das ordentliche Grundbuchamt für den einzelnen Gemeindebezirk besteht, ist in Art. 2 des AG mit der näheren Bestimmung festgestellt, daß bei zusammengesetzten Gemeinden der Bezirk des Grundbuchamts der Gesammtgemeindebezirk ist.

Indessen schließt dies nicht aus, daß in zusammengesetzten Gemeinden für die einzelnen Markungen besondere Grundbücher geführt werden (Grundbuchbezirke im Gegensatz zu Grundbuchamtsbezirken). Im Uebrigen kann die Führung mehrerer Grundbücher auch in nicht zusammengesetzten Gemeinden angeordnet werden, hat also der Gegensatz zwischen Grundbuchamtsbezirken und Grundbuchbezirken eine allgemeine Bedeutung[1]).

2. Der Grundbuchbeamte ist derjenige Bezirksnotar, in dessen Bezirk die in Frage stehende Gemeinde gehört (Art. 3 Abs. 2 f., dazu weiter Art. 94 ff.). Es können übrigens im Bedürfnißfalle an der Stelle des Bezirksnotars auch andere Geschäftsmänner mit der Versehung der dem Grundbuchamte obliegenden Verrichtungen betraut werden — namentlich die bisherigen Güter- und Pfandbuchsführer (s. Näheres in Art. 3, Abs. 3). Sie sind nicht Bezirksnotare, was Titel, Rang und dergleichen betrifft,

1) In den beiden im Text angeführten Fällen bedarf die Existenz mehrerer Grundbuchbezirke in dem einen Grundbuchamtsberzirk der Anordnung der Civilkammer des Landgerichts.

Digitized by Google

sondern eidlich zu verpflichtende Functionäre im Sinne des Art. 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876[1]).

Sie versehen aber im Grundbuchwesen vollständig die Stelle der Bezirksnotare.

3. Der Grundbuchbeamte (vergl. Ziff. 2) functionirt als Einzelbeamter (Art. 3, Abs. 1) und zwar auch dann, wenn in einer und derselben Gemeinde mehrere Grundbuchbeamte vorhanden sind (Art. 94,, Abs. 3, Satz 2). Doch wird in solchen Fällen einem dieser mehreren Grundbuchbeamten die allgemeine Dienstaufsicht übertragen (Art. 4).

4. Neben dem Grundbuchbeamten (Ziff. 3) ist als Hilfsbeamter der Rathsschreiber der Gemeinde in das Grundbuchamt hineingezogen, aber nicht als genereller Hilfsbeamter, sondern nur in den Fällen des Art. 8 und der Art. 33 ff. des AG. In Art. 8 handelt es sich um die Vertretung des Grundbuchbeamten, der nicht am Sitze des Grundbuchamts sich befindet, in der Entgegennahme von schriftlichen, für das Grundbuchamt eingehenden Erklärungen, dann in der Verfügung über die Einsichtnahme des Grundbuchs und der Grundbuchacten. In Art. 33 ff. aber stehen bestimmte Beurkundungen in Frage, nämlich einmal des obligatorischen Veräußerungsvertrags, der in § 313 des BGB erwähnt ist, dann des dinglichen Veräußerungsvertrags, mit dem sich § 873, Abs. 2 des BGB beschäftigt und endlich speciell der Auflassung (§§ 925, 1015 des BGB). Hiebei ist vorausgesetzt, daß das in Frage stehende Grundstück in der Gemeinde gelegen ist, um deren Rathsschreiber es sich handelt. Da der Gemeindebezirk für die Regel der Grundbuchamtsbezirk ist, führt die ausdrückliche Anführung des letzteren (Art. 33, Abs. 1) nur ausnahmsweise zu Abweichungen, dagegen ist eine positive Abweichung in Art. 35 bestimmt, — Ausdehnung der Competenz des Rathsschreibers auch auf Grundstücke angrenzender Gemeindebezirke, wenn solche dem württ. Staatsgebiet angehören und der Rechtsact diese und die in den heimathlichen Gemeindebezirk fallenden Grundstücke umfaßt.

Während der Rathsschreiber einen Bestandtheil des ordentlichen Grundbuchamtes bildet, ist dies mit den Gehilfen nicht der Fall, die der Bezirksnotar möglicher-, aber nicht nothwendigerweise annimmt (Art. 36).

5. Die ordentlichen Grundbuchämter stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts, an oberster Stelle des Justizministeriums (Art. 11).

Und zwar gilt dies sowohl für die Bezirksnotare und die ihre Stelle vertretenden Geschäftsmänner (vgl. oben Ziff. 2, 3) als für die Rathsschreiber (Ziff. 4).

1) Motive zum Entwurf S. 15 und 16 f. auch in der Min.-Verf. vom 27. September 1899, § 8. Die im Texte genannten Functionäre haben den Diensteid zu leisten.

Digitized by Google

Die regelmäßige Dienstaufsicht wird durch das Amtsgericht ausgeübt, in dessen Bezirk die Gemeinde fällt, deren Grundbuchamt durch die angeführten Beamten gebildet wird. Dies ergiebt sich aus einer Mehrzahl von Vorschriften der Min.-Verf. vom 2. September 1899, namentlich auch daraus, daß das Amtsgericht für die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle besorgt zu sein hat (§ 3), daß die Grundbuchbeamten mit den höheren Behörden stets durch Vermittlung der Amtsgerichte zu verkehren haben (§ 14); dann daraus, daß die Grundbuchbeamten befugt und angewiesen sind, in zweifelhaften Fragen bei dem vorgesetzten Amtsgerichte Belehrung nachzusuchen (§ 15).

Die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht wird indessen durch andere Behörden ergänzt bezw. ersetzt.

In dieser Beziehung kommt zweierlei in Betracht.

Einmal die Dienstaufsicht, die von dem dienstaufsichtführenden Grundbuchbeamten ausgeübt wird. Wenn ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten (Bezirksnotaren oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist, wird nämlich von dem Justizministerium einem unter ihnen die Dienstaufsicht übertragen (Art. 4, vergl. dazu die Min.-Verf. vom 2. September 1899 §§ 4 ff.). Sie verdrängt die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht nicht; denn auch der die Dienstaufsicht führende Grundbuchamtsbeamte steht unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts, drängt solche aber allerdings in die zweite Linie. Weiterhin die Concurrenz der höheren Behörden, von denen namentlich dem Landgerichte, speciell der Civilkammer des Landgerichts Functionen zugewiesen sind (Art. 4, vergl. Min.-Verf. § 12).

Was die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht betrifft, so kommt außer den schon oben hervorgehobenen §§ der Min.-Verf. vom 2. September 1899, aus welchen sich ergiebt, daß das Amtsgericht die regelmäßige Dienstaufsicht hat, der § 11, Abs. 1 in Betracht, der ausdrücklich, unter Berufung auf alte Verordnungen, die Grundbuchbeamten in persönlichen Dienst- und Disciplinarangelegenheiten zunächst den Amtsgerichten unterordnet; weiterhin der Art. 12 des AG, der die Abänderung der Entscheidung eines Gemeindegrundbuchamts dem die Dienstaufsicht führenden Amtsgericht zuweist[1]); dann aber namentlich der § 13 der Min.-Verf. vom 2. September 1899 (vgl. auch § 14), der regelmäßige Visitationen der Geschäftsführung de dem Amtsgericht untergeordneten Grundbuchämter und überdies eine fortdauernde Aufsicht in dieser Richtung anordnet. Die Dienstaufsicht Seitens der höheren Behörden macht sich namentlich geltend in verschiedenartiger Mitwirkung bei einzelnen Acten des Amtsgerichts (vergl. z. B. § 13, Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3), dann aber auch darin, daß diese höheren Behörden

1) Die Grundlage bildet der in § 100 der Grundbuchordnung enthaltene Vorbehalt.

Digitized by Google

bei den ihnen obliegenden Visitationen auf das Grundbuchwesen ihr Augenmerk zu richten haben, so namentlich das Landgericht anläßlich der Visitationen der Amtsgerichte (§ 12). Die Mitwirkung bei speciellen Acten kommt namentlich der Civilkammer des Landgerichts zu. Im Zusammenhang mit der Dienstaufsicht sind gewisse materiell-rechtliche Fragen zur Entscheidung gekommen, nämlich

a) Vertretung.

Ist ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten (Bezirksnotaren, Geschäftsmännern) besetzt, so vertreten sich solche gegenseitig, d. h. sind hierzu berechtigt und verpflichtet, ohne daß es einer Anordnung bedarf, selbst nicht einer Anordnung durch den die Dienstaufsicht führenden Grundbuchbeamten.

Soweit Vertretung durch einen Grundbuchbeamten desselben Grundbuchamtsbezirks nicht möglich, aber Bedürfniß einer Vertretung vorhanden ist, erfolgt sie durch die Grundbuchbeamten benachbarter Grundbuchämter, bedarf aber der im Voraus erfolgenden Anordnung durch das Justizministerium (Art. 5).

Uebrigens kann der Grundbuchbeamte (Bezirksnotar, richtiger Ansicht nach auch die sonstigen Geschäftsmänner) durch die von dem Beamten angenommenen Gehilfen vertreten werden, aber nur wenn das Justizministerium hierzu besondere Ermächtigung gegeben hat (Art. 96, Abs. 3).

b) Annahme von Gehilfen.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bezirksnotar bezw. der anderweitige Geschäftsmann, der den Bezirksnotar ersetzt, einen Gehilfen zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften annehmen kann, betreffen die Befähigung: entweder Befähigung für das Amt eines Bezirksnotars, oder Erstehung einer Prüfung im Departement des Innern, oder endlich Erstehung der ersten höheren Dienstprüfung (Art. 96, Abs. 2, 3, 4). Aus diesen Absätzen des Art. 96 ergiebt sich zugleich, inwieweit das Justizministerium mitzuwirken hat (vergl. auch lit. a am Schlusse). Der zur Vertretung des Bezirksnotars auf dem Gebiet der Grundbuchführung verpflichtete Gehilfe kann auch die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten, wogegen ein nicht zu solcher Vertretung ermächtigter Gehilfe nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministeriums solche Eintragungen vorbereiten kann (Min.-Verf. § 9). Der Beamte haftet neben dem Gehilfen, wie wenn er das vom Gehilfen vorgenommene Geschäft selbst vorgenommen hätte (Art. 96, Abs. 5). Hierbei kann übrigens die Frage entstehen, ob eine solche Haftung auch dann eintritt, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, namentlich an der Befähigung des Gehilfen, oder an der vorgeschriebenen Mitwirkung des Justizministeriums. Ihre Beantwortung ist nicht unzweifelhaft; es möchte aber die Bejahung geboten sein.

Digitized by Google

c) Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans.

Ein Geschäftsvertheilungsplan kann nur in Frage kommen, wenn ein Grundbuchamt mit mehreren grundbuchführenden Beamten (Bezirksnotaren, oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist. Er wird nicht von dem die Dienstaufsicht führenden Grundbuchbeamten, sondern von dem Amtsgericht festgestellt, nach Anhörung der Grundbuchbeamten und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Civilkammer des Landgerichts. Dagegen kann allerdings der dienstaufsichtführende Grundbuchbeamte in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von dem festgesetzten Plane eintreten lassen (Art. 4 des AG, dazu auch § 5 der Min.-Verf. vom 2. September 1899). Der Vorbehalt des Eingreifens des Justizministeriums in Art. 4 nöthigt nicht zur Vorlegung des Plans an das Justizministerium (Min.-Verf. § 5, Abs. 1, Satz 2), dagegen ist der Plan allerdings dem Vorsitzenden der Civilkammer durch das Amtsgericht vorzulegen.

Im Uebrigen sind die Pflichten und Befugnisse des dienstaufsichtführenden Grundbuchbeamten in § 4 der Min.-Verf. enthalten: es handelt sich in der Hauptsache um die Fürsorge für Herstellung eines gesetzmäßigen, geordneten und raschen Dienstganges (Abs. 1 des § 4).

Eine materiell-rechtliche Bedeutung haben diese Vorschriften nicht, auch nicht die über den Geschäftsvertheilungsplan; es ist im Gegentheil im letzten Satz des Art. 4 ausdrücklich bestimmt, daß die einzelnen Handlungen der Grundbuchbeamten gültig sind, auch wenn der Geschäftsvertheilungsplan nicht eingehalten ist. Hieraus darf auch die materielle Bedeutungslosigkeit der Vorschriften über die Feststellung des Plans und der Abweichungen von solchem geschlossen werden.

II. Im Zusammenhange mit der Einrichtung unter Nr. I stehen einige Sätze, die sich auf die amtlichen Functionen der Bezirksnotare ohne Unterscheidung der verschiedenen Richtungen dieser Functionen beziehen (vgl. namentlich die Art. 94 ff. des AG). Sie sind übrigens hier nur soweit anzuführen, als nicht für diese verschiedenen Functionen Besonderheiten bestehen.

1. Es handelt sich durchaus um die Functionen des Bezirksnotars, der für die in Frage stehende Gemeinde Bezirksnotar ist.

2. Die Errichtung der Bezirksnotariate hängt mit den Amtsgerichtsbezirken zusammen, einmal in der Weise, daß in jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Bezirksnotariat vorhanden sein muß; dann in der Weise, daß kein Bezirksnotariat zu mehreren Amtsgerichtsbezirken gehören kann. Dagegen ist nicht bestimmt, daß in einem Amtsgerichtsbezirk nur ein Bezirksnotariat vorhanden sein kann (Art. 94, Abs. 2).

3. Nur derjenige Notar ist Bezirksnotar, zu dessen Obliegenheiten es

Digitized by Google

gehört, die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen (Art. 95, Abs. 1).

Hiemit ist aber nicht gesagt

a) daß der Bezirksnotar nothwendig Grundbuchbeamter sein muß.

Die Functionen des Grundbuchbeamten können vielmehr im konkreten Fall auch andern, im Gesetz näher bezeichneten Personen übertragen sein (vergl. hierüber den nächsten §).

b) daß nur die hervorgehobenen Functionen zu den dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen gehören. Es können im Gegentheil auch andere Functionen durch den Notar von Amts wegen zu besorgen sein (vergl. Art. 95, Abs. 1 „unbeschadet der sonstigen bestehenden Vorschriften"). Ein Theil derselben ist in Art. 98, Abs. 3 des AG direct und im Anschluß theils an einzelne Artikel des Ausführungsgesetzes, theils an einzelne §§ des BGB aufgeführt — alle unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Bezirksnotars vorzunehmen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Aufnahme und die öffentliche Beglaubigung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses, dann die Beurkundung eines Ehevertrages bezw. eines Eheerbvertrages.

Ein anderer Theil ergiebt sich aus anderweiten Vorschriften des AG, nämlich aus Art. 79 und 273. Ueberdies kann das Justizministerium auch außerordentliche Anordnungen treffen (Art. 98, Abs. 2, Satz 2).

c) daß der Bezirksnotar nur die unter lit. a und b aufgeführten Geschäfte besorgen kann.

Er ist vielmehr zugleich öffentlicher Notar im Sinne des Art. 105 — wie nach dem bisherigen Rechte: Art. 95, Abs. 2.

4. Ueber die Fähigkeit zum Bezirksnotariat ist bestimmt:

a) Zum Bezirksnotar kann ernannt werden, wer mindestens *eine* höhere Justizdienstprüfung oder die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz erstanden hat (Art. 96, Abs. 2, 4). Welches die Voraussetzungen der niederen Dienstprüfung sind, ergiebt sich aus der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 577). Sie hat die Voraussetzungen im Verhältniß zur bisherigen Prüfungsordnung wesentlich verschärft: verlangt namentlich das Erstehen einer für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger ermächtigenden Prüfung, also die für das Erstehen dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und eine mindestens 5jährige im Einzelnen geregelte praktische Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst.

b) Der Bezirksnotar kann Gehilfen annehmen, d. h. zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften bestimmte Personen (Gegensatz: Lehrlinge), übrigens nur wenn das Justizministerium Gehilfen gestattet (Art. 96, Abs. 1).

Digitized by Google

Zum Gehilfen in diesem Sinne kann nur gewählt werden, wer zum Bezirksnotar befähigt ist: Abs. 2 vergl. mit oben unter Ziff. 1. Wenn der Gehilfe den Bezirksnotar als Grundbuchbeamter oder als Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts zu vertreten hat, soll dies nur mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums geschehen können (Abs. 3), während, soweit dies nicht der Fall ist, die Anzeige an das Justizministerium genügt (Abs. 2, Satz 2).

Bei allen Gehilfen, die der Bezirksnotar angenommen hat — nicht dagegen bei den vom Staate angestellten Gehilfen: Amtsverwesern — gilt der Satz, daß neben der eigenen Haftung des Gehilfen die Haftung des Bezirksnotars eintritt und zwar wie wenn Letzterer die vom Ersten vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte (Abs. 5).

Ob, wenn es an der Befähigung fehlt bezw. an der speciellen Ermächtigung des Justizministeriums, soweit solche erforderlich ist, die Haftung des Bezirksnotars eintritt, ist nicht unzweifelhaft, wohl aber anzunehmen.

5. Angelegenheiten, welche der Bezirksnotar von Amtswegen zu besorgen hat, kann er nicht zur Privatbesorgung übernehmen (Art. 97).

Die Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die in Art. 95, Abs. 1 ausdrücklich genannten Functionen, sondern auf alle dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen („unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften" in Abs. 1). Ausgeschlossen ist hiemit namentlich die Besorgung der betreffenden Geschäfte als öffentlicher Notar; aber die Vorschrift geht weiter.

Daraus, daß die Uebernahme im Wege des Vertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist, ergiebt sich von selbst, daß Privatbesorgung gegen Entgelt nicht zulässig ist.

Daß das Verbot auch die Gehilfen des Notars betrifft, ist ausdrücklich gesagt und zwar für sämmtliche Gehilfen, nicht blos für die als Vertreter functionirenden (Art. 97, Abs. 2).

Ob eine widersprechende Vereinbarung nichtig ist, ist nicht gesagt, aber zweifellos anzunehmen (vergl. § 134 des BGB).

6. Die Gebühren aus Geschäften, die ein Bezirksnotar als öffentlicher Notar vornimmt, kommen principiell diesem zu, während aus Geschäften, die der Bezirksnotar vermöge seiner Amtspflicht vornimmt, die Gebühren in die Staatscasse fallen.

Auf diesem Ausgangspunkte beruhen die Vorschriften des Art. 98.

Indessen enthält dieser Artikel mehrfach Abweichungen.

a) Nimmt der Bezirksnotar Gebühren ein, so soll davon ausgegangen werden, daß sie ihm in seiner amtlichen Qualität zufallen (Abs. 1).

b) Hat der Bezirksnotar nachweislich als öffentlicher Notar gehandelt,

Digitized by Google

so fällt die Gebühr an den Notar; doch dann nicht, wenn das Geschäft Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars ist.

Wann der Notar als öffentlicher Notar handelt, ergiebt sich im Allgemeinen aus Art. 105, vergl. auch die folgenden Artikel des AG. Wann das Geschäft, das an sich unter die Geschäfte des öffentlichen Notars fallen würde, Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars ist, so daß die Gebühren in die Staatscasse fallen, ergiebt sich theils aus unmittelbaren Vorschriften des AG, vergl. namentlich Abs. 3 des Art. 98, theils aus instructionellen Vorschriften, zu denen das Justizministerium durch Abs. 2, Satz 2 ermächtigt ist.

Die Gebührenregelung ist in den KVO vom 11. und 14. November 1899 (Reg.-Blatt S. 925 ff., 964 ff.) erfolgt; die erste bezieht sich auf die in die Staatscasse, die zweite auf die an die Notare, Rechtsanwälte u. s. f. fallenden Gebühren.

B. Das Amtsgericht.

Das Amtsgericht ist nur dann das Grundbuchamt, wenn die Geschäfte des Grundbuchamts durch Anordnung des Justizministeriums dem Amtsgerichte übertragen sind, was nur für solche Städte geschehen kann, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat und nur mit Zustimmung der bürgerlichen Collegien (Art. 3, Abs. 4), außerdem aber hinsichtlich der bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter (Art. 14, 24 ff.). Unter dem ersten Gesichtspunkt ist bisher das Amtsgericht nirgends competent geworden — auch nicht in Stuttgart. Weiteres ist deßhalb nur bezüglich der Competenz der Amtsgerichte in *Sachen der exemten Güter* zu bemerken.

1. Die Competenz der *Amtsgerichte* ist an die Stelle der bisherigen Competenz der Landgerichte getreten.

Ihre Voraussetzungen sind:

a) Die Competenz tritt vermöge Gesetzes ein, hängt also nicht von der Entschließung des Justizministeriums ab.

b) Was unter exemten Gütern zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte[1]); demnach also auch ob und inwieweit die Eintragung in die Adelsmatrikel eine nothwendige Voraussetzung ist.

Doch ist die Competenz der Amtsgerichte nur für die bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter angeordnet. Was standesherrliche oder ritterschaftliche Güter sind, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wie denn auch der allgemeine Vorbehalt in Art. 58 des EG durch-

1) Ueber die früher maßgebenden Vorschriften vergl. Justiznovelle vom 15. Sept. 1822 § 1 lit. b Ziff. 3, dann die neueste Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 § 1 (Reg.-Bl. von 1897, S. 141).

Digitized by Google

aus dem Umfang des württemb. Rechts entspricht. Daß ein „Gut" im Gegensatz zum einzelnen Grundstück vorhanden oder daß das Gut „im Besitz einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie" sein muß, ist nicht im weiteren Maße anzunehmen als im bisherigen Rechte (vergl. auch Min.-Verf. vom 5. Juli 1897, § 1).

Die einzige aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmte Abweichung ist die Zuweisung des Gutes an ein Amtsgericht, wenn das Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt. Sie erfolgt durch die Bestimmung des Oberlandesgerichts (Art. 14, Abs. 2, Satz 2).

c) Zu den exemten Gütern gehörten im bisherigen Rechte auch die Grundstücke des Staates, des Königs, der Hofdomänenkammer u. s. f. Sie sind im AG nicht aufgeführt. Dies hängt damit zusammen, daß in der KVO vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.) auf Grund des § 90 der GO diese und andere parallel laufende Grundstücke von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit sind. Indessen ist diese Befreiung ausdrücklich nur im Sinne des § 90 der GO erfolgt d. h. in der Weise, daß die befreiten Personen auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten bezw. bei Erwerb eines eingetragenen Grundstücks nur auf Antrag ausgeschieden werden.

Wenn diese Antragsbefugniß durch die königliche Verordnung nicht als beseitigt betrachtet werden darf, und doch in Art. 14 für derartige Grundstücke die Competenz des Amtsgerichts nicht bestimmt ist, so bleibt nur übrig, im Falle solcher Antragstellung die Competenz der bisherigen Behörde, also für die Regel des Landgerichts fortdauern zu lassen. Hieraus ergiebt sich freilich die Inconvenienz eines Grundbuchamts, das als Collegium berufen ist. Uebrigens läßt sich diese Inconvenienz dadurch beseitigen, daß das Collegium ein einzelnes Mitglied mit der Vertretung betraut.

d) Für gebundenen Grundbesitz, der nicht unter den standesherrlichen oder ritterschaftlichen Grundbesitz fällt, ist, des Vorbehalts in Art. 59 des EG ungeachtet, Besonderes im AG nicht angeordnet. Denn auch die besonderen, bezüglich der Fideicommisse, Stammgüter oder Lehen getroffenen Vorschriften des AG (Art. 24 ff.) setzen voraus, daß es sich um Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher oder ritterschaftlicher Familien handelt[1]).

2. Organisation des Amtsgerichts als Grundbuchamt.

a) Der Amtsrichter functionirt als Einzelrichter.

b) Als ständiger Gehülfe functionirt der Amtsgerichtsschreiber.

So auch nach anderen Richtungen hin in den Bundesstaaten, in denen der Amtsrichter regelmäßig der Grundbuchbeamte ist; für Württemberg

1) Vergl. Näheres über das bisherige Recht: Lang, Personenrecht § 18, Sachenrecht II, § 251 ff., aber auch Württ. Archiv XV, 114 f., Gerichtsblatt XIV, 379 f.

Digitized by Google

enthält die Min.-Verf. vom 2. September 1899 nähere Vorschriften, namentlich über die Functionen des Amtsgerichtsschreibers in der Unterstützung des Amtsrichters vergl. im Allgemeinen § 9.

Sie gehen im Wesentlichen dahin, daß der Amtsgerichtsschreiber die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten d. h. vorbehältlich der Unterfertigung durch den Amtsrichter bewerkstelligen (§§ 67, 74, Abs. 1, Satz 2), mit dem Amtsrichter zusammen Hypothekenbriefe u. s. f. ausfertigen (§ 92, Abs. 2), Abschriften anfertigen kann (§ 62).

Wo eine solche Vorbereitung durch den Amtsgerichtsschreiber erfolgt ist, soll er auch die Eintragung, die Briefe u. s. f. neben dem Amtsrichter unterzeichnen.

Im Uebrigen läßt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, namentlich der Mitunterzeichnung durch den Amtsgerichtsschreiber den Act nicht als ungültig erscheinen, wenn nur die Mitthätigkeit des Amtsgerichtsschreibers nicht über die Unterstützung in den dem Amtsrichter obliegenden Geschäften hinausgeht (§ 9).

Sowohl zu A als zu B ist noch zu bemerken:

Die Organisation der Grundbuchämter steht im Allgemeinen in engem Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit, ist deßwegen in der Hauptsache schon hervorgehoben; doch ist noch anzufügen:

Soweit es sich um die Zuständigkeit des Amtsgerichts, aber auch soweit es sich um die Zuständigkeit des Gemeindegrundbuchamts handelt, wird die Zuständigkeit in zweifelhaften Fällen durch das Oberlandesgericht bestimmt (Art. 14, Abs. 2, Art. 17), im letzteren Falle übrigens nur, wenn die betheiligten Grundbuchämter nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke gelegen sind. Im letzten Falle entscheidet das vorgesetzte Amtsgericht.

Im Uebrigen ist ausdrücklich bestimmt, daß örtliche Unzuständigkeit die Eintragungen in das Grundbuch nicht unwirksam macht (Art. 18)[1]).

§ 10. Das Grundbuch. Im Allgemeinen.

I. In den §§ 87 ff. der GO ist landesherrlicher Verordnung vorbehalten, ein oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern für das Grundbuch zu erklären.

Von diesem Vorbehalt hat Württemberg Gebrauch gemacht[2]) und hier-

1) Art. 14. „Das Grundbuch wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das standesherrliche oder ritterschaftliche Gut gelegen ist. Liegt ein Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt." Art. 17. „Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt."

2) KVO vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.).

Digitized by Google

durch bewirkt, daß das Immobiliar-Sachenrecht sowohl des BGB (namentlich §§ 873—902 und 925—928) als der GO mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist (§ 1 und 2 der angeführten Verordnung).

Des Näheren ist zu unterscheiden:

1. Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels (vergl. den vorigen § B).

In Bezug auf diese Grundstücke war es im Allgemeinen in Württemberg bis in die neueste Zeit nicht zur Anlegung von Güterbüchern gekommen, wohl aber waren die Unterpfandsbestellungen in besondere Pfandhefte zusammengetragen worden. Durch die Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 (Reg.-Bl. S. 141 ff.), die, weil nach ausdrücklicher Angabe in solcher mit königlicher Genehmigung erlassen, als Königliche Verordnung anzusehen ist, wurde aber die Anlegung von Güterbüchern (Güterbuchsheften) für diese Güter angeordnet und in der KVO vom 30. Juli 1899 verfügt, daß die für diese Grundstücke in Gemäßheit jener Min.-Verf. angelegten Güterbücher zusammen mit den für dieselben bestehenden Unterpfandsheften vom 1. Januar 1900 an als Grundbuch gelten sollen (§ 2 der KVO vom 30. Juli 1899 Reg.-Bl. S. 540 f.).

Da die Min.-Verf. von 1897 bei der Anlegung dieser neuen Güterbücher die Congruenz mit den künftigen Grundbüchern ins Auge gefaßt hat, ist eine Umschreibung dieser Güterbücher nicht angeordnet, weder eine Umschreibung im Ganzen, noch eine Umschreibung von Fall zu Fall (§ 11 der KVO vom 30. Juli 1899). Das nach Maßgabe der Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 vom Landgericht angelegte Güterbuch steht übrigens nach Art. 24 des AG als Grundbuch nicht mehr unter dem Landgericht, sondern unter dem Amtsgericht (vergl. den vorigen § unter B).

Da die VO vom 5. Juli 1897 durchgeführt ist, liegt kein Grund vor, die Vorschriften dieser VO zu erörtern, obwohl nicht in Abrede zu ziehen ist, daß möglicher Weise auf Fehler und Ueberſehen zurückgegriffen und hiebei der Sinn der einzelnen Vorschriften auch jetzt noch von Bedeutung werden kann.

2. Zum Gemeindegrundbuch (vergl. den vorigen § unter A) sind durch die KVO vom 30. Juli 1899 (§ 1) die in der Gemeinde bisher geführten Güterbücher, Servitutenbücher und Unterpfandsbücher erklärt worden in der Weise, daß sie vom 1. Januar 1900 ab das Gemeindegrundbuch sind.

Des Weiteren ist zu bemerken:

a) Als das Hauptbuch erscheint das Güterbuch (§ 1 der KVO Satz 1).

Solches hat denn auch die in den anderen Büchern sich findenden Eintragungen durch Verweisung aufzuführen: so die GO § 88 Satz 2.

Digitized by Google

b) Das zum Grundbuch erklärte Güterbuch soll nicht dauernd das Grundbuch sein, vielmehr einem nach den Vorschriften der Grundbuchordnung angelegten Grundbuch Platz machen.

Aus diesem Grunde ist nebeneinander angeordnet: einmal, daß die Grundbuchämter vom 1. Januar 1900 an von Amts wegen ein neues Grundbuch durch Umschreibung im Ganzen herzustellen und diese Umschreibung nach Thunlichkeit zu beschleunigen haben (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) und außerdem, wenn dies noch nicht geschehen ist, die Umschreibung von Fall zu Fall.

c) Sowohl bei der Umschreibung im Ganzen als bei der Umschreibung von Fall zu Fall ist nicht umzuschreiben der Inhalt des Unterpfandbuches, unter Umständen auch nicht der Inhalt des etwaigen Servitutenbuchs, letzteres namentlich dann nicht, wenn das vorgesetzte Amtsgericht die Unterlassung der Umschreibung genehmigt. Doch muß auf die bestehen bleibenden Einträge verwiesen werden.

d) Bei der Umschreibung von Fall zu Fall handelt es sich um die Umschreibung des Grundstückblattes bezw. Grundstückheftes. Ob die neue Eintragung, welche Veranlassung zu der Umschreibung giebt, Begründung des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes bezweckt, ist gleichgültig. Dagegen sind in Abs. 2 des § 7 eine Reihe von Eintragungen aufgeführt, die nicht zur Umschreibung nöthigen, vielmehr die Eintragung in den bisherigen Büchern gestatten, nämlich wenn der neue Eintrag nur eine Vormerkung, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, einen Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Concurseröffnung enthält. Vielmehr erfolgen in den gedachten Fällen auch nach dem 1. Januar 1900 die Eintragungen in den zum Grundbuch erklärten bisherigen Büchern.

e) Nach § 2 Abs. 2 der GO bildet die Grundlage des Grundbuches ein Verzeichniß, das nach dem bisherigen württembergischen Recht als Primärcataster bezeichnet ist.

Nach Satz 2 desselben Abs. 2 wird die Einrichtung dieses Verzeichnisses durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Eine solche landesherrliche Verordnung ist die Min.-Verf. vom 1. September 1899, denn sie ist ausdrücklich mit königlicher Genehmigung erlassen[1]). Als selbstständiges

---

1) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Sept. 1899 betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.-Bl. S. 667), vgl. die Min.-Bekanntmachung vom 4. Febr. 1900. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Min.-Verfügungen dieses Inhalts, namentlich der neuesten vom 1. Aug. 1894, schließt sich aber inhaltlich an solche mannigfach an. Ueber die älteren, die Primärkaster u. Flurkarten betr. Instructionen: Wächter, Württemb. Privatrecht II, § 56, Note 5.

Digitized by Google

Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 2 der GO gilt jede Parzelle mit selbstständiger Haupt- event. Unternummer[1]).

Daß ein solches Grundstück ein selbstständiges Grundbuchblatt (Grundbuchheft) haben muß und nur an einer Stelle verzeichnet sein kann, ergiebt sich aus der GO § 3 und ist in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 § 20 näher ausgeführt — namentlich auch in der letzteren Richtung. Von Erheblichkeit ist nur die Vorschrift in § 20 Abs. 1 der Min.-Verf. vom 2. September 1899: daß auch in den Fällen des Miteigenthums, der Gesellschaft, der ehelichen und der fortgesetzten Gütergemeinschaft — also sowohl des regulären als des irregulären Miteigenthums — die Aufführung nur an einer Stelle geschehen darf.

Im Uebrigen ergeben sich mit der Einrichtung des Primärkatasters zusammenhängende, materiell-rechtliche Bestimmungen namentlich aus den unter lit. f anzuführenden Vorschriften (Art. 29, vergl. die Min.-Verf. vom 2. September 1899, § 21).

f) Ueber die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück und was ihr gleichsteht, ist nach Art. 19[2]) bestimmt, einmal, daß die Grundstücke auf einer Markung liegen müssen (Grund: die Führung des Primärkatasters auf Markungen); dann, daß sie aneinander grenzen müssen (Grund: die Nothwendigkeit äußerlich hervortretender Einheitlichkeit); endlich, daß exemte und nicht exemte Grundstücke nicht vereinigt werden sollen (Grund: entweder direkt § 5 der GO oder die Verschiedenheit der grundbuchführenden Behörde). Daß diese Voraussetzungen die Bildung geschlossener Güter (einheitlicher Grundstücke) in dem Umfang und von der Art, wie solche das BGB § 890 und die GO ermöglichen, ausschließen, ist zweifellos.

Ob es nicht zulässig wäre, wenn ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in Frage steht und solches nicht über den Amtsgerichtsbezirk hinausreicht (Art. 14) statt der Voraussetzung, daß die Grundstücke in derselben Gemeindemarkung gelegen sein müssen, die Voraussetzung aufzustellen, daß sie in dem gleichen Amtsgerichtsbezirk gelegen sein müssen? Die Bejahung möchte nicht unbedenklich sein[3]). Den entgegengesetzten positiven Vorschriften gegenüber um so bedenklicher, als es sich um vorwiegend technische Vorschriften handelt.

---

1) Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899, § 29, Abs. 1. Erläuternde Zusätze in Abs. 2 desselben § 29.

2) Näheres zu Art. 19 vgl. in der Min-Verf. vom 2. Sept. 1899 § 52 u. § 53. Die §§ beziehen sich übrigens auch auf die Theilung der Grundstücke. Vgl. hierüber den Text unter lit. g u. die Anm. zu lit. g.

3) Ueber die Vereinigung und deren materiell rechtliche Bedeutung: Klumpp: Das deutsche Grundrecht I § 14. Ueber die Gründe, die zu den in Art. 24 aufgestellten Beschränkungen geführt haben: Nieder, Das württemb. Ausf.-Ges. I S. 75

Digitized by Google

g) Während sich im AG über die Theilung der Grundstücke keine besonderen Vorschriften finden, enthält die Min.-Verf. vom 2. September 1899 Vorschriften in dieser Richtung (vergl. namentlich die §§ 52 und 53).

Ersteres erklärt sich daraus, daß die Theilung der Grundstücke ihre unmittelbare Grundlage im Reichsrechte hat[1]), letzteres daraus, daß instructionelle Vorschriften allerdings als geboten erscheinen.

Im Uebrigen ist zweifellos, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung verbieten, auf Grund des Art. 119 Ziffer 2 des EG fortgelten, soweit sie nicht durch die directe Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juni 1853 in Ziff. 29 des Art. 283 des AG beseitigt sind. Indessen sind gerade die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1853, welche durch dessen Aufhebung an sich getroffen wären, in Art. 272 ff. des AG in der Hauptsache aufrecht erhalten — allerdings neben einigen Aenderungen. Die wichtigste dieser Aenderungen ist, daß das Verbot der Veräußerung sich nur „auf ein oder mehrere Grundstücke bezieht, welche bisher zusammen bewirthschaftet worden waren". Diese Bestimmung nimmt den Wortlaut des Art. 119 Ziff. 2 des EG auf; sie ist deshalb nicht anders zu verstehen als dieser Vorbehalt. Wie dieser Vorbehalt zu verstehen ist, hat sich aus den Protokollen der Reichstagscommission (Metallogr. Folioprot. S. 8900 f., 8974 f.) zu ergeben und kann durch die bei der Berathung des AG geäußerten Anschauungen nicht maßgebend bestimmt werden[2]).

Im Uebrigen kommt außer dem Art. 172 f. des AG auch die vollständige Aufhebung des Landrechts (in Art. 283 Ziff. 1) in Betracht. Sie entzieht nämlich den Vorschriften des bisherigen württembergischen Rechts über die Trennung unbeweglicher Zubehörden, die in LR II 9, § 10 und nur hier enthalten sind, ihren Boden[3]).

Ob sie durchaus ausschlaggebend sind, kann bezweifelt werden. Die Befugniß zu ihrer Aufstellung ist aber nach Art. 119 Z. 3 des EG zum BGB. nicht zu beanstanden.

1) Klumpp a. a. O. I, § 73.

2) Verh. der Kammer der Abgeordneten von 1899 Beilage Nr. 33. Betr. die Fassung, so bestand zwischen den Regierungsvertretern und der Commission Uebereinstimmung, daß der Relativsatz: welche bisher zusammenbewirtschaftet waren, sich sowohl auf „mehrere Grundstücke" als auf ein Grundstück bezieht. Beispiel: eine ursprüngliche Waldparcelle von wenigstens 3 ha, die selbständig bewirthschaftet wird, kann auch vor Ablauf von 3 Jahren seit der Eintragung veräußert werden. Anderweitige Aenderungen sind namentlich die Fixirung des Flächengehalts auf wenigstens 3 ha, die Hereinziehung des Tauschvertrags und die Bestimmung des Beginns der 3 jährigen Frist auf die Eintragung in's Grundbuch. Näheres bei Nieder a. a. O. I, 75 u. Pfizer zu Art. 272.

3) Ueber die Bedeutung von LR II 9, § 10 im bisherigen württemb. Recht: Wächter, württ. Privatrecht § 41 II lit. c am Schlusse. Die Untrennbarkeit der unbeweglichen Zubehörden, die von Alters her die Zubehöreigenschaft haben, hat folgeweise keine weitere Bedeutung als ihr das Reichsrecht zuschreibt. S. Klumpp, Grundbuchrecht I, § 11 u. § 73. Die am Schluß des letzteren § bezüglich des württ. Rechts

Digitized by Google

h) In § 313 des BGB ist für den obligatorischen Veräußerungsvertrag und für den Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben.

In Beziehung auf diesen § sind gemacht

α) in den Art. 141—143 des EG verschiedene Vorbehalte. Sie betreffen die Behörden, die statt der Notare oder Gerichte mitwirken können („außer den Gerichten oder Notaren auch andere Behörden und Beamten"). Von dem ersten Vorbehalt ist namentlich in den Art. 33—37 des AG Gebrauch gemacht: sie nennen nebeneinander als mitwirkende Organe einmal den Rathsschreiber der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, und dann den an der Stelle des Bezirksnotars mitwirkenden localen Grundbuchbeamten (Ortsvorsteher)[1]). Dabei bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem forum rei sitae, übrigens nach der einen Seite hin unter Ausdehnung auf angrenzende Bezirke (Art. 35 Abs. 1); nach der anderen Seite unter Ausschluß der exemten Grundstücke (Abs. 2 dess. Artikels)[2]).

β) im § 98 der GO: er gestattet, die Vorlegung der Urkunde vor der Auflassung anzuordnen, auf ihn stützt sich der Art. 22 des AG; dieser Artikel ist auf der einen Seite aufgenommen, weil das bisherige Recht in Württemberg den obl. Vertrag als eine der Voraussetzungen des Güterbucheintrags kannte[3]), auf der andern Seite, weil die Kenntnißnahme des obl. Vertrags das Grundbuchamt in die Lage versetzt, die Kontrahenten vor Schaden zu bewahren.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Einmal: die Vorlegung der Urkunde kann nur im Zusammenhang mit der Auflassung verlangt werden — also bei Uebertragung des Grundeigenthums, des Erbbaurechts, einer selbstständigen Fischereigerechtigkeit und der sonstigen in Art. 208 bezeichneten Nutzungsrechte. Da die Auflassung selbst nicht blos von dem Notar oder dem Amtsrichter, sondern auch von den sonstigen Grundbuchbeamten und dem Rathsschreiber vorgenommen werden kann (Art. 34 des AG), ergiebt sich keine besondere Belästigung

---

gemachten Bemerkungen treffen aber beide nach der schließlichen Gestaltung desselben nicht zu.

1) Der Notar und der Amtsrichter sind nach dem Reichsgesetz (Art. 313) competent, waren also im Landesausführungsgesetz nicht zu nennen.

2) Die Competenz des Rathsschreibers stellt sich gewissermaßen als Recht desselben dar, was damit zusammenhängt, daß dem Rathsschreiber für die einzelnen Acte eine Gebühr zukommt (Art. 37). Daher Beschwerderecht des Rathsschreibers im Falle der Entziehung der ihm zustehenden Befugniß: Art. 36.

3) Ueber die bisherige Gestaltung des württemb. Rechts vgl. Wächter: württemb. Privatrecht § 56, III. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die die württemb. Gesetzgebung veranlaßten, die Vorlegung des obl. Vertrags anzuordnen: Nieder I, S. 80 f.

Digitized by Google

aus der Vorschrift der Vorlegung[1]).

Weiterhin: die Vorlegung ist durch bloße „Soll-Vorschrift" angeordnet. Wenn sie nicht erfolgt, ist die Auflassung nicht ungültig, aber allerdings der Beamte gehalten, die Auflassungserklärung nicht entgegenzunehmen, folgeweise die Eintragung nicht zu bewerkstelligen.

Endlich: der Beamte kann keinesfalls den vorgelegten Vertrag unter dem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt prüfen, wohl aber unter dem formalen Gesichtspunkt des Vorhandenseins des nothwendigen Inhalts und der Beobachtung der gesetzlichen Form, endlich auch nach der Seite der Gesetzwidrigkeit und Unsittlichkeit (vergl. auch Art. 108)[2]).

i) In der KVO vom 30. Juli 1899 sind Vorschriften über die Eintragung eines Grundstücks enthalten, welches ein Grundstücksblatt (eine Stelle im Grundbuch) nicht erhalten haben sollte — weder durch Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch, noch durch Anlegung eines Grundbuchs bezw. eines Grundbuchblattes (§ 5 der angeführten VO). Es sind in der Hauptsache Verfahrensvorschriften, bei denen es sich darum handelt, daß das Grundstück nachträglich nur eingetragen werden soll, wenn das Recht des Eigenthümers glaubhaft gemacht ist — sei es durch von Amtswegen eintretende Erhebungen, sei es durch Erfolglosigkeit eines vom Grundbuchamt erlassenen öffentlichen Aufrufes.

Formell ist nur die Vorschrift, daß das Vorgehen einen Antrag des Eigenthümers voraussetzt und daß in Streitfällen das Grundbuchamt auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

Läßt schon die letztere Bestimmung nicht bezweifeln, daß die öffentliche Aufforderung ohne Präjudiz erfolgt und folgeweise auch die Unterlassung der Anmeldung keinen Rechtsnachtheil zur Folge hat, so ergiebt sich dies überdies mit Sicherheit aus § 946 der CPO; denn unter den in der CPO aufgeführten Fällen findet sich der in Frage stehende nicht[3]).

---

1) Nieder I, 82. „Im Liegenschaftsverkehr wird sich wohl künftig die Uebung bilden, daß der obl. Vertrag mit dem dinglichen Vertrag in einer und derselben Urkunde vom Grundbuchbeamten oder vom Rathsschreiber aufgenommen und beurkundet wird, an den Veräußerungsvertrag sich dann sofort die Entgegennahme der Auflassung anreiht und falls diese vor dem zuständigen Grundbuchamt geschieht, auch die Eintragung selbst sofort nachfolgen kann." Im Uebrigen sind die instructionellen Vorschriften zur Behandlung des Bergwerkseigenthums, des Erbbaurechtes und selbstständiger Nutzungsrechte in den § 50, 51 der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 enthalten.

2) Nieder a. a. O., S. 81—84. Der § 98 der GO ist für die Auslegung des Wortes „vorgelegt" unbedingt maßgebend; giebt aber sonst keine Directive.

3) Nähere Vorschriften über die Umschreibung enthält die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsblatt des Justizministeriums von 1899 Nr. 8) und zwar über die allgemeine Umschreibung in den § 105 bis 111, über die Umschreibung von Fall zu Fall in § 112, woselbst übrigens auf die zuerst citirten §§ zurückverwiesen ist. Weiteres

Digitized by Google

§ 11. Die Einrichtung des Grundbuchs.

Die Vorschriften über die Einrichtung des Grundbuchs sind in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 enthalten[1]).

Sie gelten im Allgemeinen nicht blos für die Gemeindegrundbücher, sondern auch für die Grundbücher über exemte Liegenschaften (§ 119: vergl. übrigens § 11 Abs. 1 der KVO vom 30. Juli 1899).

I. In jedem Grundbuchbezirk (nicht: Grundbuchamtsbezirk) ist ein Grundbuch anzulegen. Es besteht aus einzelnen Heften, die nicht zu Bänden vereinigt werden (§ 18).

II. Die Grundbücher werden angelegt entweder nach dem Personalformular oder nach dem Realformular.

1. Das Personalformular ist die Regel (§ 21 Abs. 1) — wie auch beim bisherigen württembergischen Güterbuch.

Es besteht darin, daß die einem und demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücke unter dem Namen dieses Eigenthümers in ein Grundbuchheft eingetragen werden.

Den Namen des Eigenthümers nennt die erste Seite des Grundbuchheftes („Der Titel") § 27.

Ob die mehreren Grundstücke schon zur Zeit der Anlegung des Heftes vorhanden sind und ob der Eigenthümer innerhalb des Grundbuchbezirks wohnt, ist gleichgültig.

Grundstücke, die nicht in dem Grundbuchbezirke liegen, sind nicht aufzunehmen: es bedarf also der Anlegung eines selbstständigen Heftes in den Bezirken, in denen sie gelegen sind.

Die Aufnahme von Grundstücken, die nur zum Theil demselben Eigenthümer gehören, in ein und dasselbe Heft ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 5); es gehören aber zu ihnen solche Grundstücke nicht, die im regulären oder

---

und Näheres ergiebt sich auch aus den Vorschriften über die Einrichtung des Buches (vgl. den folgenden §). Die Umschreibung von Fall zu Fall kann bei beschäftigten Grundbuchämtern zu erheblichen Verzögerungen führen: es sind indessen in diesem Zusamenhange manche Erleichterungen und Kürzungen gewährt bezw. ermöglicht, vgl. die citirte Min.-Verf. §§ 83 f., dann aber namentlich auch Abs. 2 des § 7 der KVO vom 30. Juli 1899. Im Uebrigen handelt es sich sowohl bei der allgemeinen Umschreibung, als bei der Umschreibung von Fall zu Fall um die Herstellung der vollständigen Uebereinstimmung mit den Eintragungen in den bisherigen Büchern: auf sie kann und soll von Amtswegen hingewirkt werden, während eine Berichtigung der bisherigen Einträge auch gelegentlich der Umschreibung nur auf dem reichsgesetzlich vorgeschriebenen Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgen kann (BGB § 894 ff., GO § 54).

1) Amtsblatt des K. württ. Justizministeriums von 1899, Nr. 8. Die Grundlage bilden die Reichsgrundbuchordnung, speciell für die abweichenden Vorschriften der württemb. Landesgesetze die in den Schlußvorschriften der Grundbuchordnung enthaltenen Vorbehalte, namentlich in den §§ 84, 86, 87, 89, 91, 93 ff., 97 ff., 100.

Digitized by Google

irregulären Miteigenthum mehrerer Personen stehen; sie dürfen im Gegentheile in demselben Hefte und an einer und derselben Stelle aufgeführt werden (§ 20)[1]).

2. Das Realformular.

Das Realformular besteht darin, daß für ein einzelnes Grundstück als solches ein besonderes Heft angelegt wird, sei es neben dem Personalformular, sei es ohne daß ein nach dem Personalformular angelegtes Heft existirt.

Die Anordnung dieses Realformulars setzt, wenn es für einen Bezirk im Allgemeinen eingeführt werden soll, Genehmigung der Civilkammer des Landgerichts voraus (§ 22)[2]).

Uebrigens ist die Eintragung im Realformular nicht ohne Wirkung, wenn es auch an der Genehmigung des Landgerichts fehlt.

III. Die innere Einrichtung des Personal- und des Realformulars ist in der Hauptsache dieselbe (§ 49 letzter Absatz).

Sie besteht darin, daß das Grundbuch 3 Abtheilungen erhält.

Die erste Abtheilung führt das Eigenthum bezw. die ihm gleichstehenden Rechte (Erbbaurecht, selbstständige Nutzungsrechte) auf. Der Eigenthümer bezw. der Erbbauberechtigte wird aber in verschiedener Weise aufgeführt: beim Personalformular auf dem Titel, bei dem Realformular in einer besonderen Spalte (Sp. 5). Die einzelnen Spalten ergeben sich aus den Formularen.

Hervorzuheben ist nur:

In Spalte 6 ist Zeit und Grund des Erwerbs anzuführen. Dieser Erwerb ist gedacht als Erwerb des Eigenthums (Auflassung); es soll aber gleichzeitig die obligatorische Grundlage (Kaufvertrag) aufgeführt werden.

In Spalte 7: Erwerbspreis und sonstige Werthangaben — letzteres übrigens nur auf Antrag des Eigenthümers.

Vergl. auch zu Sp. 6 und 7: § 34.

Der Inhalt sowohl von Sp. 6 als von Sp. 7 hängt mit der bisherigen Einrichtung des württembergischen Güterbuchs zusammen.

Im übrigen giebt die GO in verschiedenen §§ Vorschriften darüber, wie der in der betreffenden Spalte einzutragende Sachverhalt dargethan werden muß: so der Nachweis der Erbfolge durch Vorlegung des Erbscheins oder der den Erbschein ersetzenden Testamentsurkunde (GO § 36), neben dem Art. 93 des AG, der den Nachfolgeschein aufführt; weiterhin

---

1) Ueber die nähere Einrichtung des Personalformulars vgl. § 29 f. und dazu Beilage Nr. 1; hervorzuheben ist namentlich, was in § 28 über die Bezeichnung der Personen und in § 28 über die nähere Bezeichnung bei einem Gemeinschaftsverhältniß bestimmt ist.

2) Ueber die Einrichtung des Realformulars § 49, dazu Beilage 2.

Digitized by Google

der Nachweis des güterrechtlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten durch ein Gerichtszeugnis über die Eintragung im Güterrechtsregister (GO § 34.) u. s. f. Da es sich aber nicht um Abweichungen vom Reichsrecht handelt, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

Die Abtheilung II führt die auf den Grundstücken ruhenden privatrechtlichen Lasten und Beschränkungen auf.

Die in Betracht kommenden Lasten und Beschränkungen sind in § 37, Abs. 1 aufgeführt. Außerdem sind als in dieser Abtheilung aufzuführende Lasten und Beschränkungen anzusehen einmal die Vormerkungen (§ 47) und dann unter näheren Voraussetzungen die Widersprüche (§ 48).

Uebrigens ergeben sich aus den Ausführungen zu Abtheilung III gewisse die Hypothekenrechte u. s. f. betreffende Abweichungen.

Zu bemerken ist hier nur:

a) Ist es zweifelhaft, ob Lasten und Beschränkungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, so sind sie einzutragen: aber nur wenn sie in die bisherigen Bücher, also namentlich das Güterbuch, eingetragen waren: § 38 letzter Abs. vgl. mit § 35 Abs. 3.

b) Erbbaurechte und sonstige dem Eigenthum parallel gehende Rechte können auch in Abtheilung II eingetragen werden, unbeschadet der Eintragung als selbständige Grundstücke (§ 38).

c) Bezüglich der Eintragung von Grunddienstbarkeiten ist ein Unterschied zwischen den im bisherigen Güterbuch und den in einem besonderen Servitutenbuch eingetragenen Dienstbarkeiten zu machen. Die ersteren müssen vollständig in die Abtheilung II eingetragen werden; bei den letzteren genügt Verweisung: § 41 Abs. 3, 4; dazu KVO vom 30. Juli 1899 § 8 Abs. 2 u. 3.

Weiterhin ist auf Grund Reichsrechts (BGB § 874, GO § 50) die Befugniß gegeben, durch Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung die Eintragungen zu vereinfachen.

Auch die in § 41 Abs. 6 u. 7 enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Mitbelastung schließen sich unmittelbar an die GO § 49 an.

d) Die Vorschrift des § 40 hat den Zweck, das Rangverhältniß unter den mehreren Belastungen zu sichern. Hervorzuheben ist namentlich, daß die neuen Eintragungen nach der Zeitfolge der Anträge erfolgen müssen — nach den näheren Bestimmungen der GO § 17, 18, 46 — während für die in den bisher geführten Büchern eingetragenen Lasten und Beschränkungen die bisherige Rangordnung maßgebend bleibt (§ 40).

In Abtheilung III sollen die Hypotheken, Grundschulden- und Rentenschulden und die auf diese Rechte bezüglichen weiteren Eintragungen aufgeführt werden (§ 43 Abs. 1).

Dies fällt zunächst auf, weil nach den Vorschriften der KVO vom

Digitized by Google

30. Juli 1899 § 8 die bisherigen Unterpfandsbücher erhalten bleiben und mit dem bisherigen Güterbuch zusammen das Grundbuch darstellen sollen.

Faßt man diese Bestimmung so auf, daß die bisherigen Unterpfandsbücher fortgeführt werden sollen, so scheint kein Raum für diese Abth. III vorhanden zu sein. Und daß diese Auffassung richtig ist, ergiebt sich sowohl aus der in § 37 Abs. 1 enthaltenen ausdrücklichen Ausnahme („mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschulden und der auf die Hypotheken bezüglichen Rechtsverhältnisse")[1]), als aus der Vorschrift des § 43 wonach die Veränderungen von den in den bisherigen Unterpfandsbüchern enthaltenen Einträgen, z. B. Abtretungen, Löschungen, nach den für Eintragungen in das Grundbuch maßgebenden Vorschriften zu erfolgen haben (§ 43 Abs. 2).

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Abth. III zeigen dann aber auch, daß es sich nicht um einen Widerspruch mit der Fortführung der Unterpfandsbücher, sondern um Ersatz und Ergänzung handelt.

Die im Unterpfandsbuche sich befindenden Eintragungen sind nämlich als solche einzutragen (und zwar in der Hauptsache durch Verweisung), gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt sind und obgleich die nach dem 1. Januar 1900 gemachten Eintragungen, anders als die vorher gemachten, nach Maßgabe der für das Grundbuch bestehenden Vorschriften zu machen sind.

Warum aber dann die Anlage der Abth. III?

Sie ermöglicht, allmählich die Fortführung des Unterpfandsbuchs aufzugeben und so eine Ausgleichung des Württembergischen Grundbuchs d. h. des durch das bisherige Unterpfandsbuch ergänzten Grundbuchs mit dem ausschließlich nach der GO angelegten Grundbuch herbeizuführen. Ueberdies ermöglichen die Vorschriften auch manche wünschenswerthe, den Bestand des Pfandrechts nicht tangirende Aenderungen, z. B. die Umrechnung in Reichswährung (Sp. 2).

Was die rechtliche Bedeutung der vorgeschriebenen Einrichtung, speciell der Abth. III betrifft, so versteht sich von selbst, daß, wenn die Eintragung in Abth. III formgerecht erfolgt ist, das Fehlen der Eintragung im Unterpfandsbuch bedeutungslos ist[2]).

---

1) Die Ausnahme umfaßt nicht auch die im Unterpfandsbuch eingetragenen Vormerkungen und Wahrungen, welche sich nicht auf Pfandrechte beziehen (§ 43, Abs. 2, Schlußsatz), wie namentlich die Wahrung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer Liegenschaft (Pfandgesetz Art. 75 ff. und Pfandentw. Ges. vom 21. Mai 1828; vgl. dazu Wächter, Württ. Privatrecht II, § 58, S. 393). Aber die Ausnahme hat überhaupt keine Bedeutung neben der generellen Aufhebung der Gesetze, in denen die betr. Wahrungen aufgeführt sind (Ziff. 20 des Art. 283).

2) Bezüglich des für exemte Grundstücke bestehenden Grundbuchs ist solches Aufhören der Unterpfandshefte in der KVO § 11, Abs. 1 positiv angeordnet in der

Digitized by Google

Im Uebrigen beruht die Einrichtung in der Hauptsache auf den Vorschriften der GO. Soweit dies der Fall ist, ist die Frage nach der Bedeutung der Abweichungen nach dem Inhalte der GO zu beantworten: Sind deren Vorschriften nur Ordnungsvorschriften, so hat die Außerachtlassung keine privatrechtliche Wirkung; sind sie aber, wie dies für die Regel der Fall ist, zwingender Natur, so ergiebt sich privatrechtliche Bedeutung, also namentlich die Nichtexistenz der nach der GO in Abth. III einzutragenden und in Wirklichkeit nicht eingetragenen Hypothek[1]).

IV. Für jedes Grundbuchheft bezw. für jedes Grundbuchblatt sollen Grundacten gehalten werden (§ 55 Abs. 1) — also auch in dem Falle, in dem § 9 der GO die Aufbewahrung solcher Acten nicht anordnet. Welche Schriftstücke zu den Grundacten gehören, ist in § 55 Abs. 2 f. aufgeführt und hierbei namentlich hervorgehoben, daß die in § 313 des BGB erwähnten Urkunden, die nach Art. 22 des AG dem Grundbuchamte vorzulegen sind, zu diesen Acten gehören. Doch giebt es auch Ausnahmen, namentlich wenn die betreffenden Actenstücke schon bei gewissen öffentlichen Behörden vorhanden sind[2]).

V. Grundbuch und Grundacten sind öffentliche Acten (GO § 11; dazu § 59 der Min.-Verf. vom 2. September 1899).

Hieraus ergiebt sich, daß Jeder, der ein berechtigtes Interesse darzulegen vermag, deren Einsicht, daneben auch Ertheilung von Abschriften verlangen kann.

Was Darlegung eines berechtigten Interesses besagen will, ist übereinstimmend mit der GO, der diese Worte entnommen sind (GO § 11), zu verstehen.

Das Vorhandensein eines solchen Interesses wird aber nur verlangt, wenn es sich um privatrechtliche Interessen handelt. Wenn öffentliche Interessen zu Grunde liegen, kann die Einsichtnahme nach den Grundsätzen des Landesrechts unbedenklich verlangt werden, also namentlich auch von den Steuerbehörden.

Im Uebrigen ist Einsichtnahme Seitens eines anderen Staates von den Weisungen des Justizministeriums abhängig (AG Art. 21). Generelle Weisungen in dieser Richtung sind in den §§ 60 f. der Min.-Verf. vom 2. September 1899 enthalten.

Das Gleiche gilt von der Gewährung von Abschriften. Außerdem ist

---

Weise, daß vom 1. Januar 1900 an neue Pfandrechte in ihnen nicht mehr eingetragen werden dürfen.

1) Ueber die Vorschriften des BGB (namentlich §§ 873 ff.) und der GO: Klumpp a. a. O., namentlich II, §§ 73 ff.

2) Die Vorschriften beruhen, soweit nicht direkt in der GO enthalten (GO § 11), auf den in der GO §§ 93 und 94 enthaltenen Vorbehalten.

Digitized by Google

bestimmt, daß die Grundbücher aus den Geschäftsräumen des Grundbuchamts nicht entfernt und, wenn Vorlegung auf Ansuchen des Gerichts nothwendig, alsbald wieder zurückgebracht werden sollen. Näheres § 64 der Min.-Verf.[1]).

§ 12. Das Verfahren in Grundbuchsachen.

I. Generelle Vorschriften von privatrechtlicher Bedeutung.

1. Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten, welche die GO kennt (GO § 10, dann § 81 Abs. 2), und die nach den civilproceßualischen Grundsätzen zu beurtheilen ist, ist im AG Art. 15 beseitigt und ersetzt durch die Vorschrift der gesetzlichen Befangenheit d. h. dadurch, daß unter gewissen Voraussetzungen der Grundbuchbeamte von Gesetzes wegen für befangen erklärt wird und verpflichtet ist, sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Dieser Ersatz ist im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (17/20. Mai 1898) § 6 generalisirt und im Einzelnen nach der Bestimmung dieses Gesetzes zu beurtheilen.

So zunächst für die Eintragungen, aber nach ausdrücklicher Anordnung des Art. 16 nicht blos für die Eintragungen, sondern auch für gewisse richterliche Entscheidungen (Art. 12, 13)[2]).

Hiebei ist vom RG über die A. d. f. G. ausdrücklich bestimmt, daß gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grund unwirksam sind, weil sie von einem von der Ausübung des Richteramts durch Gesetz ausgeschlossenen, d. h. für befangen erklärten Richter vorgenommen sind (§ 7)[3]).

2. Oertliche Unzuständigkeit des Grundbuchbeamten macht dessen Hand-

---

1) Näheres bei Rieder, AG Art. 21, S. 78 f.

2) Auf das Verfahren in Grundbuchsachen beziehen sich eine Anzahl von Art. des AG; vgl. namentlich die Art. 15 f., 18, 20 f. Sie werden im Allgemeinen näher ausgeführt durch die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Nr. 8 des Amtsblatts), vgl. namentlich die §§ 65 f., 81 f. Indessen kommen auch die im ersten Abschnitte des RG über die A. d. f. G. vom 17./20. Mai 1898 enthaltenen Vorschriften (§§ 1—24) in Anwendung. Denn aus der Beschränkung in § 1 („soweit nicht ein anderes bestimmt ist") ergiebt sich nicht die Unanwendbarkeit des angeführten Gesetzes auf die Grundbuchsachen überhaupt, sondern nur das Vorgehen des BGB bezw. der GO, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte. Auch bei diesem Gesetze sind theils in den Schlußbestimmungen, theils in den einzelnen §§ Vorbehalte enthalten, die mehrfach die Grundlage für die Landesgesetzgebung abgeben (§ 16; dann aber namentlich §§ 185, 189, 191, 194, 200); am erheblichsten ist die generelle Bestimmung, wonach, soweit es sich um Ergänzung und Ausführung des angeführten RG handelt, die Landesgesetzgebung auch ohne speciellen Vorbehalt Vorschriften treffen kann (§ 200, Abs. 1).

3) Der im Text angeführte § 7 enthält die Specialvorschrift des Art. 15, Abs. 3 des AG nicht: es wird aber keinem Anstand unterliegen, solche als Ausführungsbestimmung anzusehen und insofern auf Grund des § 200, Abs. 1 dieses Gesetzes einen Widerspruch zwischen dem Reichsrecht und dem AG nicht anzunehmen.

Digitized by Google

lungen nicht unwirksam (Art. 18 des AG — in Uebereinstimmung mit § 7 des RG über die A. d. f. G.).

Uebrigens gehört die Beurkundung des in § 313 des BGB angeführten Geschäftes nicht zu den grundbuchamtlichen Functionen, auf die sich Art. 18 bezieht (AG Art. 33).

Die Vorschrift hat ihre hauptsächlichste Bedeutung im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen exemten und nichtexemten Grundstücken, findet aber auch bezüglich der Buchung eines Grundstücks im Gemeindegrundbuch einer andern Markung als derjenigen, auf der es gelegen ist, Anwendung[1]).

3. Das württembergische Güterbuch war seinem ursprünglichen Zwecke nach Gemeindesteuerbuch und hat bis zuletzt neben seiner privatrechtlichen Bedeutung die Bedeutung als Steuerbuch beibehalten, deswegen neben der Aufnahme der privatrechtlichen wichtigen Verhältnisse die Aufnahme der Steuer- und Brandversicherungsverhältnisse[2]).

Das Grundbuch hat dagegen nur für die privatrechtlichen Verhältnisse Bedeutung und soll nur solche in sich aufnehmen, wie sich aus dem Inhalt der GO ergiebt, und zwar ohne daß in dieser Richtung für abweichende Bestimmungen der Landesgesetze Raum gelassen wäre. Dementsprechend ist denn auch in der KVO vom 5. Juli 1897, die Anlegung von Güterbüchern für den exemten Grundbesitz anordnet, bestimmt, daß in ihnen nur die privatrechtlichen Verhältnisse darzustellen sind und Eintragungen öffentlicher Rechtsverhältnisse nicht stattfinden (§ 20). Auch ist in der KVO vom 30. Juli 1899 bei den Vorschriften über die Neuanlegung der Gemeindegrundbücher kein Raum für die Eintragung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse gelassen (vgl. den folgenden §). Ein besonderes Gesetz vom 20. December 1899[3]) ordnet denn auch die Anlegung von Steuerbüchern an. Sie liegt der Gemeinde ob und zwar ist sowohl die erste Anlegung als die Führung des Steuerbuchs für die Regel Sache des Rathsschreibers.

Wenn die Anlegung des Steuerbuchs am 1. Januar 1900 nicht vollendet war, wird es für den Zeitpunkt bis zur Vollendung ersetzt durch das Grundbuch in Verbindung mit den Steuerkatastern und den für den Fall der Erwerbung vorgeschriebenen Anzeigen. (Art. 6 vgl. mit Art. 4.)

Im Uebrigen sind die Güterbücher, wenn sie nicht mehr an der Stelle des Grundbuchs functioniren, den Gemeinden auf deren Wunsch zu überlassen (KVO vom 30. Juli 1899). Die Verpflichtung zur Anlage der neuen Steuerbücher erlischt indessen in diesem Falle nicht.

---

1) Näheres bei Nieder, S. 73 f. Daselbst ist auch der mindestens wenig practische Fall der Doppelbuchung besprochen.

2) Näheres bei Wächter, Württ. Privatrecht II, § 56.

3) Reg.-Bl. v. 1899, Nr. 53, S. 1219 f. Ausführungs-VO in der Min.-Verf. vom 18. Jan. 1900 (Reg.-Bl. S. 65 f.).

Digitized by Google

4. Im Art. 212 des AG sind Vorschriften getroffen, welche es ermöglichen, Eigenthum und Dienstbarkeiten an Grundstücken zu übertragen bezw. zu begründen und aufzuheben, ohne daß Eintrag in einem Grundbuch erforderlich wäre. Die Vorbehalte sind reichsrechtlich fundirt, einerseits in der GO § 90, andererseits in den Art. 127 und 128 des EG.

a. Die Voraussetzung ist, daß das Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht[1]).

b. Der Eintrag im Grundbuch wird ersetzt durch Vorschriften, die, soweit bei Nichteintragung in das Grundbuch möglich ist, die §§ 873 u. 875 des BGB wiedergeben d. h. durch Einigung des Berechtigten und des andern Theils über die Rechtsänderung — z. B. den Uebergang des Eigenthums vom Staat an die Gemeinde, die Entstehung der Dienstbarkeit zu Gunsten des Staats am Grundstück der Gemeinde. Zur Aufhebung der Dienstbarkeit ist einseitige Erklärung des Berechtigten erforderlich.

c. Die Vorschrift über die Dienstbarkeiten ist auf andere dingliche Rechte nicht zu übertragen; beschränkt sich aber, was erstere betrifft, nicht auf die Grunddienstbarkeiten, umfaßt z. B. auch den Nießbrauch an einem Grundstück. Von den näheren Vorschriften im BGB § 875 ist übertragen die Vorschrift, daß die Erklärung demjenigen gegenüber abzugeben ist, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

d. Einigung und Erklärung bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Hierunter ist nicht blos die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung zu verstehen; auf Grund der Vorbehalte in Art. 142 u. 143 des EG können vielmehr auch andere Behörden und Beamten die erforderliche Beurkundung vornehmen.

e. Abs. 3 wiederholt den Abs. 2 des § 925 des BGB.

II. Verfahrensvorschriften im eigentlichen Sinne.

1. Die Anträge auf Eintragungen in das Grundbuch — Eintragungen im weiteren, auch die Löschungen umfassenden Sinne — können zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Die Vorschriften über die Protokollirung sind enthalten in den §§ 66 bis 68, vgl. auch 69[4] der Min.-Verf. vom 2. September 1899, (Amtsblatt von 1899, Nr. 8), finden aber nicht blos auf Eintragungsanträge Anwendung.

---

1) KVO vom 30. Juli 1899, § 4. Als im Sinne der GO befreit sind angeführt die Grundstücke einmal des Königs, dann des Staats, ferner der politischen nnd kirchlichen Gemeinde — all dies in dem näheren aus der KVO sich ergebenden Umfang — und endlich die öffentlichen Wege und Gewässer. Nur die letztere Kategorie der befreiten Grundstücke ist schon dem bisherigen Rechte bekannt gewesen.

Digitized by Google

Hervorzuheben ist:

a) Bei einem durch das Amtsgericht geführten Grundbuch hat der Amtsgerichtsschreiber die Befugniß, die Anträge statt des Amtsrichters zu protokolliren; auch die Eintragungen selbst bezw. die Verfügungen vorzubereiten. § 67, § 74, Abs. 1, § 76 letzter Satz.

b) Bei einem Gemeindegrundbuch liegt auch Protokollirungsbefugniß des Rathsschreibers vor, aber nicht mit der Wirkung, daß die Anträge als bei dem Grundbuchamt abgegeben anzusehen sind (vgl. Art. 8, Abs. 1, Ziffer 1, dann Art. 33 f. des AG). Wenn dennoch in § 70, Abs. 2 der Min.-Verf. eine Protokollirungsbefugniß des Rathsschreibers erwähnt wird, ist sie als Ausfluß des ihm zukommenden Beglaubigungsrechts anzusehen und treten nicht dieselben Wirkungen ein, wie beim Einlaufen schriftlicher Erklärungen während Abwesenheit des Grundbuchbeamten.

c) Die Verfügungen auf die Eintragungsanträge sind vom Grundbuchamte selbst zu treffen und ist solchen in thunlichster Bälde die Eintragung im Grundbuch anzuschließen.

Ueber die vorausgehende Prüfung: § 74, Abs. 3; über die Möglichkeit, statt der Abweisung des Antrags eine Frist zur Beseitigung des vorliegenden Hindernisses zu geben: § 75, Abs. 2; über die Datirung § 76 vgl. mit § 69, Abs. 1.

2. Bezüglich der schriftlich eingereichten Eintragungsanträge sind am wichtigsten die Anträge, auf die sich Abs. 1, Ziff. 1 des Art. 8 des AG beziehen, d. h. die Einreichung schriftlicher Anträge bei dem Rathsschreiber, wenn und soweit er ein ordentliches Organ des Grundbuchamts bildet und als solches befugt und verpflichtet ist, in Vertretung des nicht am Gerichtssitze befindlichen Grundbuchbeamten schriftliche für das Grundbuchamt eingehende Erklärungen in Empfang zu nehmen, das Datum des Empfangs beizusetzen und die Erklärungen demnächst dem Grundbuchbeamten zu übermitteln.

In diesem Falle ist die Empfangnahme durch den Rathsschreiber mit der privatrechtlichen Bedeutung ausgestattet, daß sie als Empfangnahme durch das Grundbuchamt selbst gilt und folgeweise für die Rangordnung maßgebend ist[1]).

Hiemit hängt auch die Vorschrift in der Min.-Verf. § 69, Abs. 1, Satz 2 zusammen, welche die möglichst genaue Angabe des Zeitpunktes des

1) Ob die Vorschrift einer analogen Ausdehnung fähig ist, ist nicht unzweifelhaft. Jedenfalls nur dann, wenn einmal der (eigentliche) Grundbuchbeamte sich — überhaupt oder vorübergehend — nicht am Sitze des Grundbuchamts befindet und wenn es sich weiterhin um Geschäfte handelt, deren Besorgung während der Zeit dieser Abwesenheit in demselben Maß dringend ist, wie die Annahme und maßgebende Datirung eines Eintragungsantrags.

Digitized by Google

Eintreffens verlangt, und dann die ausdrücklichen Vorschriften in den Abs. 2 und 4, die zeigen, daß die Abgabe der Erklärungen an den eigentlichen Grundbuchbeamten bedeutungslos ist.

Im Uebrigen gelten die unter Ziff. 1 lit. c referirten Sätze auch hieher und ist nur noch beizufügen, daß der Rathsschreiber die schriftlichen Anträge dem Grundbuchbeamten bei der nächsten Anwesenheit am Sitze des Grundbuchamts zu übergeben, nicht aber nachzuschicken hat, § 73, vgl. im Gegentheil § 69, Abs. 3.

3. Unter den allgemeinen Vorschriften des RG über die A. d. f. G., die sich auch auf das Grundbuchwesen beziehen, sind hervorzuheben:

a) Die Functionen des Grundbuchamts werden durch die gesetzlichen Ferien nicht unterbrochen (§ 10, Satz 1).

b) Die Vorschriften über die Bekanntmachung von Verfügungen, § 16 f. Sie gehen dahin, daß die Verfügung einem Anwesenden zu Protokoll bekannt gemacht werden kann (§ 16, Abs. 3), einem Abwesenden aber für die Regel nach den Vorschriften über die Zustellung von Amtswegen (§ 16, Abs. 2, vgl. dazu CPO §§ 206—223).

Mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, sind sie wirksam (Abs. 1 des § 10). Wie der Werth festzusetzen ist, ergiebt sich aus den Vorschriften in den §§ 15 f. der Gerichtskostenordnung (Haidlen, Gerichtskostenordnung 1900).

Ob die Vorschriften der Min.-Verf. vom 2. September 1899, §§ 88 f., wonach Eröffnung unter Abwesenden gegen einfache Bescheinigung bezw. mittelst Einschreibesendung erfolgen kann, durch die Specialvorbehalte in § 16, Abs. 2 Satz 1 des RG über die A. d. f. G. gedeckt werden, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls der allgemeine Vorbehalt in § 200 ausreicht.

c) Weitere Vorschriften des RG über die A. d. f. G. betreffen die Bekanntmachung und die Berechnung der Fristen, § 16, Abs. 2, § 17. In der Min.-Verf. sind in dieser Beziehung keine ergänzenden oder ausführenden Vorschriften enthalten.

d) Die Vorschriften des RG über die A. d. f. G. betreffen Beschwerden und Beschwerdeverfahren § 29 f. — auch die sofortige Beschwerde (§ 21) und die weitere Beschwerde (§§ 27 f.). Manches ist nicht unzweifelhaft, so bezüglich des Eintritts der Rechtskraft bei sofortiger Beschwerde.

Daß die Nichterfüllung von den aus dem mehr angeführten Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen des Grundbuchbeamten zur Haftung des Staats führen könne, — allerdings mit dem Vorbehalt des Rechts des Staats, von dem Beamten Ersatz zu verlangen — ist nicht zu bezweifeln. Das Nähere ergiebt sich aus § 12 der GO.

III. In Art. 32 des AG ist eine Uebergangsvorschrift enthalten. Sie knüpft einerseits an die Erhaltung des bisherigen Unterpfands-

Digitized by Google

buchs als eines Bestandtheils des neuen Grundbuchs, andererseits an die Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch an und bestimmt, daß bei dem Unterpfandsbuch bezw. bei dem bisherigen Güterbuch Anträge, die vor dem 1. Januar 1900 gestellt und noch nicht erledigt sind, nach dieser Zeit vom Grundbuchamt weiter zu behandeln sind und zwar nach den Vorschriften des neuen Rechts, d. h. der GO und des AG. Dabei ist selbstverständlich einmal, daß nur solche an die güterbuchführende Behörde gerichtete Anträge fortwirken, die nach ihrem Inhalte im Grundbuch zu erledigen sind, und dann, daß in beiden Fällen Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, die das AG ergänzen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

§ 13. Anderweite auf das Grundbuchwesen bezügliche Vorschriften.

Einzelne Vorschriften des AG beziehen sich zwar auf das Grundbuchwesen, aber nicht oder wenigstens nicht direct auf die Führung des Grundbuchs.

Dahin gehört:

I. Art. 23 des AG.

Der Artikel bezieht sich auf die Theilhypothekenbriefe, Theilgrundschuldbriefe und Theilrentenschuldbriefe und beschränkt sich auf die Bestimmung, daß solche Briefe auch von einem Amtsgericht bezw. von einem öffentlichen Notar hergestellt werden können.

Er ist selbstverständlich nur von Bedeutung, wenn das Amtsgericht nicht das Grundbuchamt ist; denn in solchem Falle ergiebt sich die Competenz des Amtsgerichts schon aus § 61 der GO.

Direct aus dem Reichsrecht (BGB § 1145, 1152, 1167, 1172 GO § 61, 70) ergeben sich aber auch die Vorschriften, die sich in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 §§ 91—102 bezüglich solcher Theilbriefe aufgestellt finden[1]). Sie weisen einmal den Zusammenhang des Briefes mit dem Inhalt des Grundbuchs auf, insofern solcher vollständig, wenn auch nicht nothwendig wörtlich, im Brief aufgeführt werden soll (§ 95) und weiterhin einige Besonderheiten des württembergischen Rechts; dazu gehört namentlich:

a) der Brief soll die directe oder indirecte Werthangabe (Schätzung, Erwerbspreis) im Anschlusse an den Inhalt des Grundbuchs aufführen; doch nur, wenn dies ein Betheiligter beantragt (§ 94);

b) die landesrechtliche Ausdehnung der Verpflichtung Grundacten zu halten, macht sich in mehrfachen Vorschriften geltend: so in der Vorschrift, Abtretungserklärungen, wenn sie dem Grundbuchamt vorgelegt werden, nicht mit dem Hypothekenbrief zu verbinden, sondern bei den Grundacten zu

1) Ueber das Reichsrecht: Klumpp a. a. O. 2. Theil, namentlich §§ 79, 80, 86, 87, 98, 100, 111 f., auch Nieder, zu Art. 23.

Digitized by Google

verwahren (§ 97), ebenso die unbrauchbar gemachten Briefe bei den Grundacten aufzubewahren (§ 102).

II. Eine ähnliche Competenzändernng wie aus Art. 23 des AG ergiebt sich aus Art. 38 des AG.

Während nämlich nach Reichsrecht die zur Auflassung erforderliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber vor dem Grundbuchamt erklärt werden muß, trifft der Art. 38 die Bestimmung, daß unter gewissen Voraussetzungen diese Einigung auch vor dem Nachlaßgericht erfolgen kann.

Die Voraussetzungen sind einmal, daß es sich um Vermittlung einer Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht handelt (in der Regel: Nachlaßauseinandersetzung, aber auch Auseinandersetzung der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft) und dann, daß Auflassung eines in Württemberg gelegenen Grundstücks in Frage steht. Die hauptsächlichste Bedeutung liegt in dem Falle, in dem das Grundstück nicht im Grundbuchsbezirke gelegen ist.

Der Artikel enthält in der Hauptsache das bisherige württembergische Recht, wie es in Art. 19 des württembergischen NotG von 1843 enthalten war, übrigens durch die Aufhebung dieses Gesetzes (Art. 283, Ziff. 24 f.) seine Grundlage verloren hat.

Die zu Grunde liegenden Vorbehalte sind theils im EG Art. 143, theils in der GO § 99 enthalten[1]).

III. Grundbuchgeschäfte bezüglich der Fideicommisse, Stammgüter oder Lehen (Art. 24—31).

Die Vorschriften haben ihre Grundlage in den Vorbehalten der Art. 58 bis 61 f. des EG.

Die Vorschriften beziehen sich

1. auf die Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen: Art. 24. In dieser Beziehung verbleibt es in der Hauptsache bei dem bisherigen, in Württemberg geltenden Recht, und ist zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern einer standesherrlichen Familie, so ist nach bisherigem Recht königliche Bestätigung erforderlich. Daß dies festgehalten ist, ergiebt sich aus Abs. 1 des Art. 24, der nothwendig werdende Ersuchen um Eintragungen in das Grundbuch dem königlichen Justizministerium zuweist.

b) Handelt es sich um Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, so ist im bisherigen Rechte Bestätigung

1) Nieder a. a. O. Heft 1 S. 108 f. Die auf S. 110 unten berührte, in Aussicht genommene Dienstinstruction ist wohl in Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 § 74 Abs. 3 Satz 3 enthalten, woselbst bestimmt ist, daß sich die Vornahme der Eintragung der getroffenen Verfügung, wenn irgend thunlich, alsbald anzuschließen hat.

Digitized by Google

durch die Civilkammer des Landgerichts vorgeschrieben, der Communication mit der königlichen Kreisregierung vorausgehen soll.

Ob für letztere noch Raum ist, kann zweifelhaft sein; in ersterer Beziehung ist insofern eine zweifellose Aenderung gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten, als die Anträge auf Bestätigung bei dem Amtsgerichte zu stellen und der Civilkammer des Landgerichts, der die schließliche Entscheidung wie im bisherigen Recht zusteht, mit sachlichem Beiberichte vorzulegen sind. So im Zusammenhange mit den bezüglich der Grundbuchführung über die exemten Grundstücke verfügten Competenzänderungen.

Im Uebrigen sind in beiden Fällen keine Aenderungen des bisherigen Rechts vorgeschrieben und insofern die ziemlich zahlreichen Controversen des bisherigen Rechts aus der bisherigen Grundlage heraus zu entscheiden[1]).

Wenn aber auch im Allgemeinen das bisherige Landesrecht fortbesteht, entstehen doch durch das neue Recht weitere Fragen.

Die erste geht dahin, ob und inwieweit Eintragungen in das Grundbuch erforderlich sind.

Selbstverständlich nicht, wenn nicht Grundstücke oder Rechte die Grundstücksqualität haben, in Frage stehen. Aber auch wenn dies der Fall ist, nicht mit der Wirkung, daß das Familiengesetz bezw. der Familienvertrag nicht zu Recht besteht, wenn die Eintragung nicht erfolgt. Wohl aber mit der Wirkung, daß ohne die Eintragung den Berechtigten der Schutz abgeht, den ihnen die Eintragung verschaffen würde (Art. 59 des EG).

Dabei genügt die Eintragung der Fideicommißqualität und sind weder die einzelnen Bestimmungen des Familiengesetzes oder Familienvertrags, noch die Anwärterrechte als solche einzutragen, was letzteres sich aus den Detailvorschriften der Art. 25 f. ergiebt.

Auf wessen Ersuchen die Eintragung erfolgt, ist in Art. 24 Abs. 1 und 2 gesagt.

Außerdem kommt noch die Zuständigkeitsfrage in Betracht: so jedenfalls bezüglich der Familiengesetze und -verträge der Ritterschaft. Sie ist hier direct beantwortet durch Hinweisung auf das Amtsgericht, welches das Grundbuch über die exemten Güter der Familie führt, bezw. das diesem Amtsgericht vorgesetzte Landgericht (Art. 24 Abs. 2). Welche Gerichte das sind, ergiebt sich aus den Vorschriften des Art. 14.

Im Falle unter Ziff. 1 lit. a ist die Frage, soweit es sich um die Be-

1) Nicht einmal das ist, wenigstens bei der königlichen Bestätigung, zweifellos, daß die Bekanntmachung im Reg.-Bl. zur Existenz des Familiengesetzes bezw. Familienvertrags erforderlich ist; dann, namentlich zu lit. b, ob, solange die Bestätigung nicht erfolgt ist, die Vereinbarung ganz wirkungslos ist oder unter Umständen zur Einholung der Bestätigung verpflichtet; weiterhin, ob sich die Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit beschränkt oder über sie hinausgreifen kann u. s. f. Vgl. Näheres bei Lang, Personenrecht S. 82 f.

Digitized by Google

stätigung des Familiengesetzes oder Familienvertrags handelt, selbstverständlich nicht aufwerfbar, wohl aber hinsichtlich der Eintragungen in das Grundbuch. In dieser Beziehung aber ist sie durch Art. 14 in Uebereinstimmung mit dem bezüglich der standesherrlichen Güter Gesagten beantwortet.

2. In Art. 25—31 handelt es sich darum, in Beziehung auf Familienfideicommisse und ähnliche Güter, bezüglich deren Nachfolgerechte (Anwärterrechte) bestehen, die Vornahme von Rechtsacten zu ermöglichen, ohne daß diese Nachfolgerechte die Verfügung hindern bezw. nachträglich unwirksam machen.

Dies soll dadurch geschehen, daß die Beseitigung dieser Nachfolgerechte ermöglicht wird.

Dies kann in doppelter Weise geschehen: In Art. 25[1]) ist vorausgesetzt, daß die Nachfolgeberechtigten (Anwärter) bekannt sind. In diesem Falle kann das Grundbuchamt solche zur Erklärung binnen bestimmter Frist auffordern. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so werden die betreffenden Nachfolgeberechtigten als zustimmend angesehen. Zu solchem Behuf ist dem Grundbuchamte die Befugniß gegeben, bei der Ertheilung der Frist einen entsprechenden Rechtsnachtheil anzudrohen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist entsprechend zu entscheiden.

Ueber die Eröffnung vergl. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

In den Art. 26—31 wird vorausgesetzt, daß die Anwärter nicht bekannt sind, wozu nicht blos diejenigen gehören, deren Existenz nicht feststeht, sondern auch diejenigen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist (Art. 26).

In diesem Falle ist ein Aufgebotsverfahren nach den Vorschriften der CPO (§§ 947—58) zulässig.

Dieses Aufgebotsverfahren steht auch dann nur dem Amtsgericht zu, wenn nicht das Amtsgericht, sondern das Gemeindegrundbuchamt das Grundbuch führt (Art. 27).

Im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 963 der CPO (vgl. auch § 985), wonach der Antragsteller die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen, hier also die Unbekanntschaft der Nachfolgeberechtigten, glaubhaft zu machen hat, steht die Vorschrift des Art. 29. Indem sie die Vorlegung und die amtliche Fortführung eines Verzeichnisses der bekannten Anwärter anordnet, führt sie übrigens über den Anknüpfungspunkt in Etwas hinaus.

Im Uebrigen mag noch bemerkt werden:

a) Abgesehen davon, daß Art. 25 von bekannten, die Art. 26 f. von unbekannten Anwärtern handeln, gehört nach Art. 25 zu den Voraus-

1) Art. 25 beruht auf Beschlußfassung der Kammer der Standesherrn: vergl. Beilagenband S. 203.

Digitized by Google

setzungen Antrag auf Eintragung in das Grundbuch, während Art. 26 f. diese Voraussetzung nicht hervorhebt. Es unterliegt aber keinem Anstand, solche auch in den letzteren Artikeln zu statuiren.

b) Die Artikel sprechen von Fideicommissen, Stammgütern oder Lehen, unter welch letztere Beziehung auch die allodificirten Lehen fallen (Art. 59 des EG). Es ist aber nicht bestimmt, daß diese Güter unter die in Art. 14 aufgeführten exemten Güter oder auch nur unter die adeligen Güter fallen müssen, es finden vielmehr die Vorschriften auch auf die bürgerlichen Fideicommisse Anwendung. Letzteres ist aus Art. 27 Abs. 1 zu schließen, im Uebrigen von der Abgeordnetenkammer ausdrücklich beschlossen worden, ohne daß die anderen gesetzgebenden Factoren widersprochen hätten [1]).

c) Wenn in verschiedenen der angeführten Artikel als antragsberechtigt der Eigenthümer und nur der Eigenthümer aufgeführt ist, ist die Antragstellung Seitens eines anderen Berechtigten, z. B. eines Pfandgläubigers, absichtlich ausgeschlossen. Eine andere Frage ist, ob hiemit auch maßgebend bestimmt ist, daß der Fideicommißinhaber Eigenthümer ist, so daß, wenn im concreten Falle nach dem bisherigen Rechte, z. B. die Familie als solche Subject des Fideicommisses sein sollte, diese Gestaltung nicht in Betracht kommt. Die Frage ist wohl zu verneinen.

Aber immerhin möchte es gerechtfertigt sein, in solchem Falle das Familienmitglied, das statt der Familie das Fideicommiß innehat und nützt, dem Eigenthümer gleich zu behandeln, also die betreffenden Artikel auf ihn anzuwenden.

3. Schließlich kann sich noch fragen, ob nicht eine analoge Ausdehnung der in den Artikeln getroffenen Vorschriften, namentlich soweit sie den Ausschluß der Anwärter betreffen, auf das Recht der souveränen Familie (EG Art. 57) zulässig ist. Da Art. 61 (auch 60) direct für anwendbar erklärt ist, liegt dies nahe genug. Indessen kommt doch für die Verneinung maßgebend in Betracht, daß der Ausschluß der Anwärter wenigstens bei einem Theil der in Betracht kommenden Familien direct in das öffentliche Recht eingreifen würde.

4. In anderem Zusammenhange — nämlich in Art. 93 des AG — findet sich eine anderweite, dieselben Objecte (Familienfideicommisse, Stammgüter, Lehen) betreffende Vorschrift.

Sie ersetzt das Institut des Erbscheins (BGB § 2353 f.) durch einen Nachfolgeschein.

Zur Ausstellung ist das Amtsgericht zuständig, welchem die Führung

1) Protocolle der Verhandlungen der Abgeordnetenkammer I S. 98. Die reichsrechtliche Grundlage giebt der generell gefaßte Art. 59 des EG. Näheres bei Nieder, S. 87 f.

Digitized by Google

des Grundbuchs über das betreffende Object zusteht: Art. 14 Abs. 2. Näheres ergiebt sich aus Art. 93, Abs. 1 Satz 2. Daß auf den Nachfolgeschein die für den Erbschein geltenden Vorschriften des BGB entsprechende Anwenduug finden, ist ausdrücklich gesagt: Abs. 2. Im Uebrigen nöthigt der Wortlaut des Satzes 2 („kann . . verlangen") zu einer aus inneren Gründen zunächst kaum zu rechtfertigenden Abweichung[1]).

IV. Zu den Grundbuchsachen, aber allerdings nicht blos zu den Grundbuchsachen, gehört die Schätzung von Grundstücken.

Mit ihr beschäftigen sich im Titel vom Grundbuchwesen die Art. 39 und 40 des AG, außerhalb dieses Titels namentlich der Art. 68.

1. Nach Art. 40 im Vergleiche mit Art. 39 ist zu unterscheiden zwischen Schätzungen, welche auf Verlangen eines Betheiligten bezw. Ersuchen einer Behörde vorgenommen werden müssen (Art. 39), und Schätzungen, die die betreffenden Behörden vornehmen können, wenn sie dazu geneigt sind (Art. 40). Zu den ersten, den nothwendigen Schätzungen, gehören:

a) die Schätzungen in Grundbuchsachen: sie hängen zusammen mit der landesgesetzlichen Anordnung, daß im Grundbuche Werthangaben zu machen sind — allerdings nicht von Amtswegen, wohl aber auf Verlangen eines Betheiligten oder auf Ersuchen einer Behörde.

Bis zu einem gewissen Grade wird hiedurch das bisherige württ. Recht festgehalten, das wenigstens bei der Unterpfandsbestellung Angabe des Werthes im Unterpfandsbuche angeordnet hat — übrigens nicht blos auf Ansuchen.

b) Die durch das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 24. März 1897/20. Mai 1898 vorgeschriebenen Schätzungen (vergl. namentlich die §§ 64 und 112 dieses RG). Inwieweit solche Schätzungen auch in Nachlaß- und Theilungssachen angeordnet sind — auch sie nicht von Amtswegen vergl. übrigens Art. 68 — ist in anderem Zusammenhang anzuführen.

2. Die Schätzungen beziehen sich auf Grundstücke — außerdem auf den Grundstücken gleichstehende Rechtsverhältnisse (Erbpacht): überdies aber überhaupt auf Nutzungen eines Grundstückes bezw. auf Rechte an einem Grundstücke (Art. 39, Abs. 1 Satz 2).

3. Das Schätzungsgeschäft steht — und zwar ohne Unterschied zwischen den unter 1. hervorgehobenen Categorien — dem Gemeinderathe des Bezirks zu, in dem die fraglichen Grundstücke gelegen sind (Art. 39, Abs. 1).

Doch können

a) unter gewissen Voraussetzungen Abtheilungen des Gemeinderathes die Schätzung vornehmen. Dies schließt an eine bisherige württ. Einrich-

1) Nieder, S. 221.

Digitized by Google

tung an — übrigens nicht ohne einzelne Aenderungen, unter denen die wichtigste die ist, daß die Abtheilung nicht aus 5, sondern nur aus 3 Mitgliedern gebildet ist (Art. 39 Abs. 2).

b) Die Zuziehung von besonderen Sachverständigen ist sowohl neben dem vollen Gemeinderath, als neben der Abtheilung zulässig, aber nicht Regel. Näheres in Art. 39 Abs. 4.

Auf die Haftung finden die allgemeinen Vorschriften der Art. 202—204 Anwendung: aber in der Weise, daß nicht der Staat, sondern die Gemeinde primär haftbar ist. Dies ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber inhaltlich der Bestimmung des Art. 204 nicht zu beanstanden — und zwar ohne Unterschied, ob der Gemeinderath im Ganzen oder eine Abtheilung functionirt.

Denn daß es sich beim Gemeinderath und seinen Abtheilungen nicht um staatliche Beamte, sondern um Organe der Gemeinde handelt, ist zweifellos. Dies sind sie aber nicht blos, wenn es sich um freiwillige Schätzung handelt (Art. 40), sondern auch bei nothwendigen Schätzungen. Besondere Vorschriften, die die nicht in die Abtheilung gehörenden Gemeinderathsmitglieder für die Abtheilung haftbar machen würden, sind so wenig getroffen, als Bestimmungen, welche abwesende bezw. sich enthaltende Gemeinderathsmitglieder für mithaftbar erklären. Anders nach dem bisherigen württ. Recht, das aber auf der anderen Seite die Haftung der Gemeinde nicht statuirt.

4. Daß die Mitglieder des Gemeinderaths bezw. der Abtheilung des Gemeinderaths, die bei einer Schätzung mitwirken, Gebühren anzusprechen haben, ist ausdrücklich festgestellt: Art. 39 Abs. 3 (vergl. auch Abs. 4). Diese Gebühren, wie überhaupt das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Zwangsversteigerungs- und Verwaltungsverfahren können nach dem Gesetze vom 4. Juli 1899 durch KVO festgestellt werden und sind in den KVO vom 11. November 1899 (Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit) und vom 14. Nov. 1899 (Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen) festgestellt worden[1]).

Ob es zulässig ist, die in Art. 10 Abs. 2 getroffene Vorschrift einer abweichenden Vereinbarung auch auf die bei der Schätzung betheiligten Gemeinderäthe wieder zu übertragen, ist mindestens zweifelhaft: auf der einen Seite scheinen innere Gründe für die Bejahung zu sprechen, auf der

1) Reg.-Bl. von 1899, No. 20, S. 365, No. 44, S. 925 f., S. 964 f. Vergl. Haidlen, Gerichtskostenordnung und Gebührenordnung (mit Anmerkungen), 1900. Die Gebührenordnung enthält eine Reihe von Vorschriften, die direkt privatrechtliche Bedeutung haben, während die festgestellten Gebühren an sich öffentlich-rechtlicher Natur sind. Vergl. namentlich die §§ 24, 25 und die Anmerkung dazu bei Haidlen a. a. O.

Digitized by Google

andern Seite ist es bedenklich, eine Bestimmung, deren ausdrückliche Erwähnung neben den früheren Artikeln nahe gelegen hat, ergänzend herüber zu nehmen. Die Verneinung möchte vorzuziehen sein.

Weiterhin kann zweifelhaft sein, ob die Ausstellung eines sogen. Informativpfandscheins, wie ihn das bisherige württ. Recht kennt, unter Art. 39 oder unter Art. 40 zu subsumiren ist. Wenn es sich um einen Informativpfandschein handelt, der sich an ein bereits vorhandenes Unterpfandsrecht anschließt, Ersteres; anderenfalls unter Art. 40[1]).

Zweiter Titel.

Das Vormundschaftswesen.

§ 14. Die Organisation des Vormundschaftsgerichts.

I. Das ordentliche Vormundschaftsgericht ist zwar in der Gemeinde localisirt und im Zusammenhange mit dem bisherigen Vormundschaftsgerichte. Letzteres bestand im Gemeinderathe bezw. dem ständigen Ausschusse desselben (dem Waisengerichte) oder gewissen Deputationen des Waisengerichts. Das jetzige Vormundschaftsgericht ist aber nicht eine Gemeinde-, sondern eine staatliche Behörde (Art. 41) — dies wie das Grundbuchamt —, aber es ist, anders als das Grundbuchamt, kollegialisch organisirt (Art. 42: vgl. auch Art. 94 Abs. 3 (Satz 2)[2]).

Die gleiche Organisation besteht bezüglich des Nachlaßgerichts und zwar in dem Maße, daß regelmäßig die Mitglieder des Vormundschaftsgerichts zugleich die Mitglieder des Nachlaßgerichts sind (Art. 72)[3]).

1) Das Vormundschaftsgericht besteht

a) aus dem Bezirksnotar. Neben dem Bezirksnotar kommt nicht, wie bei dem Grundbuchamt, ein dessen Stelle vertretender anderweiter Geschäftsmann in Betracht, Art. 42, 43, 44, wohl aber unter Umständen der Rathsschreiber.

b) Aus 4 Waisenrichtern. Zu denselben gehört von Gesetzeswegen der Ortsvorstand, wenn er nicht bei Beginn der Wahlperiode verzichtet (Art.

1) Nicht ganz richtig Pfizer a. a. O. Anm. zu Art. 40.

2) AG Art. 41 bis Art. 55; Reg.-Bl. vom 9. August 1899 S. 434—439. Die Ausführungs-Verordnung ist in Nr. 9 des Amtsblattes des k. Justizministeriums vom 14. September 1899 enthalten und gehören hieher namentlich die §§ 1—11, dann die §§ 26 f. § 49.

3) Bei Nieder S. 23 findet sich die Bemerkung, daß, wenn bezüglich der Organisation des Vormundschaftsgerichts bezw. des Nachlaßgerichts eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren nicht zu Stande gekommen wäre, die betreffenden Funktionen an das Amtsgericht übergegangen wären. Dies ist nicht richtig, was auch das Reichsjustizamt in einem handschriftlichen Erlasse vom 9. April 1898 ausgesprochen hat. Die Gründe sind auf der einen Seite aus Art. 3 und auf der anderen Seite aus Art. 147 Abs. 1 des EG entnommen.

Digitized by Google

42, 44) und zwar dem Gemeinderath gegenüber schriftlich oder zu Protokoll. Im Uebrigen sind die Waisenrichter nicht nothwendig aus den bürgerlichen Kollegien zu wählen; dagegen sind allerdings die Vorschriften des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 mit einigen Abweichungen maßgebend: bezüglich der Wählbarkeit, der Verpflichtung zur Uebernahme und Versehung des Amtes und des Ausscheidens aus solchem (Art. 46).

c) aus dem Rathsschreiber; der Rathsschreiber hat, wenn der Bezirksnotar sich nicht am Sitze des Vormundschaftsgerichts befindet, die für das Vormundschaftsgericht eingehenden schriftlichen Erklärungen anzunehmen, auch mündliche Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und sowohl die schriftlichen Erklärungen als die von ihm aufgenommenen Protokolle dem Notar zu übermitteln (Art. 62).

Die Funktion geht bis zu einem gewissen Grade ähnlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Grundbuchwesens parallel, wenn sie auch hier von weniger großer Bedeutung ist; geht übrigens in mehrfacher Beziehung über dieselben hinaus; sowohl durch Zulassung der Protokollirung als durch Ausdehnung auf vormundschaftliche Geschäfte eines beliebigen ordentlichen Vormundschaftsgerichts.

Immerhin erscheint auch hier der Rathsschreiber als ein Organ des ordentlichen Vormundschaftsgerichts vgl. daher oben in § 9 und § 11.

2. Die Wahl der Waisenrichter (Ziff. 1 lit. b.) findet auf 3 Jahre statt und bedarf der Bestätigung durch das vorgesetzte Amtsgericht (Art. 45 Abs. 1). Ueber das Beschwerderecht, das im Falle der Versagung der Bestätigung sowohl dem Gemeinderath als den Gewählten zusteht: Art. 45 Abs. 2[1]).

3. Im Bedürfnißfalle können, nach Bestimmung des Amtsgerichts, mehr als 3 bezw. 4 Waisenrichter, jedenfalls aber soll eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern gewählt werden — Art. 44 — beides vom Gemeinderath.

Nach der Min.-Verf. § 5 werden die Geschäfte unter den mehreren Waisenrichtern mit der Genehmigung des Amtsgerichts für die drei Amtsjahre vertheilt; der Eintritt der Stellvertreter aber wird im einzelnen Falle, übrigens unter Einhaltung einer gewissen Reihenfolge, angeordnet.

4. Was beim Grundbuchwesen über die allgemeine Dienstaufsicht, die gegenseitige Vertretung und die Geschäftsvertheilung bestimmt worden ist,

1) Die hieher bezüglichen §§ der Min.-Verf. (3—7, 46) regeln namentlich die Zeit der Wahl, die Zeit der Bestätigung, einer etwaigen Nachwahl ꝛc. Hervorzuheben ist namentlich, daß die Wahl zugleich auch für das Nachlaßgericht statthaben soll (§ 4) und daß bei der Auswahl einmal auf Vermeidung zu naher Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse unter den Waisenrichtern und bei zusammengesetzten Gemeinden auf die einzelnen Orte Rücksicht zu nehmen ist (§ 7).

Digitized by Google

findet mit wenigen Abweichungen auch hierher Anwendung: Art. 43 Abs. 3 vgl. daher oben in § 9 I Ziff. 5.

Besonderheiten ergeben sich aus Art. 96 Abs. 3 und 4 bezüglich der Gehilfen: namentlich insoferne sie in Vormundschaftssachen nur ausnahmsweise die Ermächtigung zur Vertretung des Bezirksnotars erhalten sollen[1]).

5. Die Waisenrichter sind eidlich zu verpflichten und zwar vor dem Amtsantritt (vgl. die Formel in § 8 der Min.-Verf.). Zu den amtlichen Obliegenheiten, auf die sich die Verpflichtung zu erstrecken hat, gehört auch die Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Wird letztere Verpflichtung verletzt, so kann Ordnungsstrafe gegen den Waisenrichter erkannt werden, d. h. Verweis oder Geldstrafe; für letztere gibt Art. 71 Ziff. 2 des Beamtengesetzes den Anhaltspunkt und wird wohl die einmonatliche Durchschnittseinnahme des Waisenrichters, eventuell eine bis 100 Mark reichende Geldsumme sich ergeben (Art. 47 und 48)[2]).

6. Die Waisenrichter erhalten aus der Staatskasse Gebühren, auch Ersatz für Reiseaufwand (Art. 49), während der Bezirksnotar (zu dessen amtlicher Thätigkeit die Vorstandschaft des Vormundschaftsgerichts gehört), einen Anspruch auf Gebühren nicht hat.

Im Uebrigen trifft was am Schlusse des vorigen § über die Gebührenordnung gesagt worden ist, auch hierher zu[3]).

II. Das ordentliche Vormundschaftsgericht ist nicht befugt und verpflichtet, alle vormundschaftlichen Funktionen vorzunehmen. Es theilt sich vielmehr nach gesetzlicher Vorschrift in solche mit dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Gemeinde gehört: Art. 52 des AG.

Der Grund ist zum Theil das bisherige württ. Recht, das auch einen

---

1) In der Min.-Verf. beziehen sich hieher namentlich die §§ 9—11. In § 10 handelt es sich um die Geschäftsvertheilung bei einem mit mehreren Bezirksnotaren versehenen Vormundschaftsgericht: Vertheilung durch das Amtsgericht „nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach den Anfangsbuchstaben der Betheiligten oder in anderer Weise". In § 11 um das Verbot einzelner Geschäfte und zwar sind dem Bezirksnotar und dem Ortsvorsteher als Waisenrichter, dann den sämtlichen Gehilfen des Bezirksnotars oder des Ortsvorstehers, für die Regel untersagt die Uebernahme einer der Beaufsichtigung des Vormundschaftsgerichts unterliegende Vormundschaft im weiteren Sinn, sowie die Fertigung von Rechnungen zu einer solchen Vormundschaft; den sonstigen Waisenrichtern aber nur die Mitwirkung bei der Prüfung von Rechnungen, die sie gefertigt haben. Ein Verstoß gegen das eine wie das andere Verbot hat wohl insofern auch privatrechtliche Bedeutung, als Verträge, wodurch solche verbotene Geschäfte übernommen werden, unwirksam sind.

2) Vorschriften der Min.-Verf., die außer der Vorschrift über die Eidesleistung (§ 8) hieher gehören, betreffen namentlich die Anzeigen, welche durch Standesbeamte u. dgl. erstattet werden müssen und bestimmt sind, die Errichtung einer Vormundschaft herbeizuführen: §§ 12—14; dann die Bestallungsurkunde, die sich an den § 1791 des BGB anschließt und mit der an der Stelle der bisherigen Pflegervorschrift eine Instruction für die Führung der Vormundschaft ausgefolgt wird: § 16.

3) Vgl. oben § 13 S. 47.

Digitized by Google

Theil der vormundschaftlichen Funktionen dem Bezirksgerichte zugewiesen hat (NotG von 1843 Art. 18 Abs. 3, 48, 49, 53 Abs. 2, von welchen Bestimmungen übrigens Art. 49 und 53 Abs. 2 aus besonderen Gründen in das AG nicht herübergenommen sind). Zum überwiegenden Theil aber handelt es sich um Funktionen, die nach dem bisherigen württ. Recht überhaupt nicht zu den vormundschaftlichen Funktionen gehörten. Die einzelnen unter diesen Gesichtspunkt fallenden Ziffern zeigen, daß es sich namentlich um Verfügungen auf dem Gebiete des Eherechts (Ziff. 2—4) oder des sonstigen Personenrechtes (Ziff. 1, 5—9, 12, 13, auch 10) handelt, dann um Anordnungen, welche die Geschäftsfähigkeit mindern (Ziff. 15), endlich um die Verhängung erheblicher Ordnungsstrafen (Ziff. 11).

Bei einzelnen Ziffern macht sich auch geltend, daß das bisherige Recht die Verfügung nur auf Grund richterlicher Entscheidung kannte (namentlich Ziff. 7).

Im Uebrigen knüpfen die einzelnen Ziffern fast ausnahmslos an in ihnen citirte §§ des BGB an, so daß ihr Inhalt durch Vergleichung der Citate unschwer zu erheben ist[1]).

Eine Verfügung, die das Amtsgericht vornimmt, ist nicht deßwegen unwirksam, weil sie nicht unter eine der in Art. 52 enthaltenen Ziffern fällt: Art. 54[2]).

Indessen ist das Amtsgericht nicht blos als Gericht 1. Instanz competent, sondern auch als eine Art Berufungsgericht gegenüber dem ordentlichen Vormundschaftsgericht: Art. 53 Abs. 1. Daß diese Bestimmung das Angehen des ordentlichen Berufungsgerichts, das im Verhältniß zum Amtsgericht das Landgericht ist, nicht ausschließt, ergiebt sich aus dem 2. Absatz.

Unter wesentlich anderem Gesichtspunkt ist das Amtsgericht, nicht das ordentliche Vormundschaftsgericht zuständig, wenn es sich um Vormundschaftssachen bezüglich der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien handelt: Art. 55.

Das Amtsgericht ist aber hier nicht das Amtsgericht, in dessen Bezirk das ordentliche Vormundschaftsgericht gelegen ist, sondern dasjenige Amtsgericht, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das standesherrliche oder ritterschaftliche Gut führt (Näheres in Art. 14 des AG). Und zwar ist dieses Amtsgericht das Vormundschaftsgericht ohne Theilung mit dem ordentlichen Vormundschaftsgericht („ausschließlich").

1) Entwurf eines AG; Begründung S. 34 f. 1. Bericht in der Kammer der Abgeordneten: Beil. N. 34 S. 443 f., S. 448 f. Zusammenstellung der Beschlüsse in N. 28. Einen Auszug aus den Verhandlungen gibt Nieder S. 149 f.

2) Die Fassung erklärt sich aus dem Anschluß an § 7 des RG über die A. d. f. G. Deßhalb ist der Versuch von Pfizer a. a. O. S. 41 aus der Verschiedenheit der Fassung gegenüber dem Entwurf eine sachliche Differenz abzuleiten, nicht gerechtfertigt.

Digitized by Google

Aus der Zuständigkeitsbestimmung ergibt sich, daß die Ausführungen in § 9 B auch hierher von maßgebender Bedeutung sind.

Es ist aber des Weiteren noch zu bemerken:

Einmal, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 55 die Zuständigkeit des oben angeführten Gerichts nur dann als begründet erscheint, wenn nach Reichsrecht ein württ. Vormundschaftsgericht zuständig ist. Wenn dieß der Fall ist, ist nach den Vorschriften des RG über die A. d. f. G. zu beurtheilen (vgl. die §§ 36—47 dieses Gesetzes).

Weiterhin: daß die Vorschriften des Art. 55 sich nicht blos auf die Häupter, sondern auch auf die Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien beziehen[1]).

III. Zu der Organisation des Vormundschaftsgerichts gehört weiterhin

1. der Gemeindewaisenrath.

Er ist nach RG ein unentbehrlicher Theil der Organisation des Vormundschaftsgerichts (BGB § 1849—51).

Nach Art. 56 funktionirt als Gemeindewaisenrath der Gemeinderath oder eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Abtheilung des Gemeinderaths. Das Nähere ergibt sich aus Art. 56; namentlich einmal, daß die Dienstaufsicht nicht dem ordentlichen Vormundschaftsgericht, sondern dem Amtsgerichte und den höheren Behörden zukommt (Abs. 4 vgl. mit Art. 51) und dann daß als Hilfsorgane Waisenpflegerinnen beigezogen werden können, übrigens nur in widerruflicher Weise ohne Verpflichtung zur Uebernahme und nur zur Beaufsichtigung von Mündeln, die im Kindesalter stehen (Abs. 3)[2]).

2. Der Familienrath.

Der Familienrath ist ein reichsgesetzliches Organ, das unter gewissen reichsgesetzlich bestimmten Voraussetzungen eingerichtet werden soll (BGB § 1858 f.). Er ersetzt das Amtsgericht.

Das Einzige, was im württ. AG in dieser Beziehung bestimmt ist,

---

1) Die Motive zum Entwurfe identificiren Mitglieder mit „Familienangehörige" und rechnen unter solche auch Seitenverwandte, welche mit dem Haupt der Familie in dem ersten Besitzer der Herrschaft einen gemeinschaftlichen Stammvater besitzen. S. 36 Beides wohl mit Recht: Lang, Personenrecht 2. Aufl. S. 92 Note 8 Jahrb. der württ. Rechtspflege III 287.

2) Nähere Anordnungen über den Gemeindewaisenrath sind in den §§ 26—28 der Min.-Verf. enthalten. Aus solchen mag hervorgehoben werden, daß der Gemeindewaisenrath mindestens einmal jährlich über sämtliche in seinem Bezirk sich aufhaltende Mündel zu berathen hat, ob nicht wegen der Gefährdung der Person oder des Vermögens ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts angezeigt ist (§ 27) und dann daß die Verhandlungen des Gemeindewaisenraths nicht öffentlich sind (§ 28). Auch mag auf die im Gesetz über die Zwangserziehung für gewisse Fälle vorgeschriebenen Fürsorger hingewiesen werden: vgl. unten.

Digitized by Google

ist, daß nach Art. 52 Ziff. 14 die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths und die Bestimmung seiner Mitglieder zu den Obliegenheiten des Amtsgerichts gehört.

§ 15. Das Verfahren in Vormundschaftssachen.

Die auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften sind im Allgemeinen in den Art. 58—66 des AG enthalten[1]). Sie beziehen sich direkt auf das ordentliche Vormundschaftsgericht (Art. 57), sollen übrigens nach der Weisung in der Min.-Verf. (§ 47) in der Hauptsache auch auf das Verfahren der Amtsgerichte in Vormundschaftssachen der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien angewendet werden.

Von den Verfahrens-Vorschriften wird übrigens Art. 60 zweckmäßiger im nächsten § erörtert und ist Art. 62 im vorigen § berührt worden. Im Uebrigen betreffen sie

1. die Zuständigkeit des dem ordentlichen Vormundschaftsgericht übergeordneten Gerichts.

Solches ist, wenn die ordentlichen Vormundschaftsgerichte in den Bezirken desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses Amtsgericht.

Damit sind die Vorschriften der §§ 5 und 46 des RG über die A. d. f. G. für Württemberg näher bestimmt. Grundlage: Vorbehalt in § 194 Abs. 2. Satz 2.

2. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen und durch gesetzliche Befangenheit ersetzt — wie auf dem Boden des Grundbuchrechts: vgl. oben in § 12. Auch hier Anschluß an das RG über die A. d. f. G. und zwar an § 6.

Die Vorschrift bezieht sich nicht blos auf den Bezirksnotar, sondern auch auf die Waisenrichter — ob auch auf die Rathsschreiber? ist nicht zweifellos, weil im Gesetze nicht berührt, übrigens wohl anzunehmen, da der Rathsschreiber einen Bestandtheil der Organisation des Vormundschaftsgerichts bildet.

3. Dem Bezirksnotar ist kein Gerichtsschreiber beigegeben: er hat vielmehr die Geschäfte, die beim Amtsgerichte dem Gerichtsschreiber obliegen, selbst zu besorgen.

Um welche Geschäfte es sich handelt, ergibt sich durch Vergleichung des RG über die A. d. f. G. namentlich § 11 u. § 31.

4. Der Bezirksnotar kann auch in Geschäften, die ihm als Vorsitzenden

---

1) Rücksichtlich des Verfahrens in Vormundschaftssachen, aber allerdings nicht in Beschränkung hierauf, kommt reichsgesetzlich außer dem BGB auch das RG über die A. d. f. G. vom 17./20. Mai 1898 in Betracht und zwar namentlich die Vorschriften im 2. Abschnitt „Vormundschaftssachen" (§§ 35—64) — übrigens auch die generellen Vorschriften des ersten Abschnittes, soweit neben den Vorschriften des 2. Abschnittes für sie Raum ist. Vgl. über dieses Gesetz auch oben S. 36 Anm. 2.

Digitized by Google

des ordentlichen Vormundschaftsgerichts obliegen, Gehilfen halten. Sie sind aber zur Vertretung des Bezirksnotars in dieser Stellung nur mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums befugt; sie wird nur ausnahmsweise ertheilt (Art. 96 Abs. 3).

Im Uebrigen ist, was über die Gehilfen in § 12 ausgeführt ist, auch hierher anwendbar.

Ebenso was in den Art. 95, 97, 98 des AG über den Ausschluß gewisser Geschäfte von der Privatbesorgung und über den Gebührenbezug bemerkt ist.

5. Da es sich um ein kollegialisch organisirtes Gericht handelt, sind in Art. 63 bezüglich der Berathung und Abstimmung die für Kollegialgerichte gegebenen Vorschriften des Gerichts-Verfassungsgesetzes (RG vom 27. Januar 1877/17. Mai 1898 § 194—200) für anwendbar erklärt.

6. In den Art. 64—66 handelt es sich um die Bekanntmachung der in Vormundschaftssachen getroffenen Verfügungen. Es wird unterschieden

a) Unter Anwesenden ist die Verfügung zu Protokoll bekannt zu machen: RG über die A. d. f. G. § 16 Abs. 3 und dazu Art. 64. Hievon abgesehen, ist die Verfügung am Sitze der Behörde gegen einfache Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Näheres durch Hinweisung auf gewisse Vorschriften der CPO in Art. 64.

b) Ist die Bekanntmachung am Sitze der Behörde nicht ausführbar, so erfolgt die Eröffnung entweder durch die Ortsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts gegen einfache Empfangsbescheinigung, wie im Falle unter lit. a oder durch die Post mit Einschreibesendung.

Hat die Zustellung im Ausland, d. h. außerhalb Deutschlands zu erfolgen, so erfolgt sie durch Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates bezw. des in solchem residirenden Konsuls oder Gesandten bezw. der vorgesetzten Kommandobehörde. Die im 2. Absatze des Art. 65 vorbehaltene einfachere Art der Zustellung besteht in der Zusendung durch die Post mittelst Einschreibesendung gegen Rückschein. Sie ist übrigens nur für die Regel zulässig[1]).

c) Ist die Bekanntmachung nach den Vorschriften des Art. 64 und 65 nicht ausführbar, so ist öffentliche Zustellung, d. h. durch Anheftung an die Ortstafel oder durch Einrücken in ein öffentliches Blatt erforderlich.

Einige Besonderheiten, unter denen am wichtigsten die Vorschrift ist,

1) Min.-Verf. vom 10. Oktober 1899 § 33 im Amtsblatt des k. württ. Justiz-Min. von 1899 N. 12.

Digitized by Google

daß Einrücken in den deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich ist, vgl. in Art. 66[1]).

§ 16. Materielles Vormundschaftsrecht.

I. Die Verpflichtung des Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers, Beistands erfolgt nach BGB § 1789 durch das Vormundschafts-

---

1) Die eingehenden Vorschriften der Min.-Verf. vom 14. Sept. 1899 (Amtsblatt Nr. 9) schließen sich überwiegend an die reichsrechtlichen Vorschriften an und zwar theils und namentlich an die des BGB (§ 20, 24, 29 f. u. a. m.), theils an die Vorschriften des RG über die A. d. f. G. (§ 43, § 49 u. a. m.). Einzelne §§ führen auch im AG enthaltenen Vorschriften weiter aus.

Hervorzuheben ist als besonders wichtig

1. Die ordentlichen Vormundschaftsgerichte haben sich innerhalb Württembergs, aber auch im Verhältnisse zu anderen Bundesstaaten Rechtshilfe zu leisten. So wenigstens für die Regel. Näheres § 46.

2. Ueber die Legung und Prüfung der Vormundschaftsrechnung sind mehrfache Vorschriften gegeben.

Die Grundlage ist, daß der Vormund die Rechnung selbst und unentgeltlich zu stellen hat, übrigens unter Umständen auch zur Stellung durch andere Personen angehalten werden kann (§ 32 Abs. 2, § 34), daß das Vormundschaftsgericht die Rechnung unter Zuziehung des Vormunds und nöthigenfalls des Gegenvormunds zu prüfen hat und daß die Rechnung, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit den Belegen versehen sein, auch über Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben soll (BGB 1840—42).

Auf Grund dieser Vorschriften bestimmt § 33 Abs. 2 der Min.-Verf., daß die Schuldurkunden, Hypothekenbriefe und andere Werthpapiere ꝛc. vorgelegt und geprüft, auch ein Kassensturz vorgenommen werden soll, wie dieß bisher in Württemberg üblich war. Doch ist jedenfalls darin eine Verschiedenheit vorhanden, daß die Abhör und Prüfung der Rechnung nicht wie nach NotG von 1843 durch das Amtsgericht, sondern durch das ordentliche Vormundschaftsgericht vorgenommen wird.

Uebrigens ist auch in anderer Beziehung die Uebereinstimmung mit dem bisherigen württ. Rechte, soweit mit dem Reichsrechte verträglich, möglichst festgehalten (vgl. § 29, 34, 35, 49).

3. Die allgemeinen Einrichtungen, welche einmal dem ordentlichen Vormundschaftsgericht eine geordnete Uebersicht über das Vormundschaftswesen sichern und außerdem dem Amtsgerichte die ihm zustehende allgemeine Dienstaufsicht ermöglichen, sind einmal das Vormundschaftsbuch und dann die dazu gehörenden Aktenbunde (Allgemeiner und Besonderer): § 17 f., 19, 48.

a) Das Vormundschaftsbuch führt die im Bezirk bestehenden Vormundschaften, Pflegschaften und elterlichen Vermögensverwaltungen auf: § 19. Es soll jährlich mindestens einmal durchgegangen und bei dieser Gelegenheit geprüft werden, ob nicht obervormundschaftliches Einschreiten in Absicht auf die Sorge für die Person oder für das Vermögen geboten ist. Näheres über die Art und Weise der Prüfung, die verschiedene §§ des BGB zur Grundlage hat, in § 20 Abs. 1. Speziellere Vorschriften über die Fälle, in welchen Vermögensverzeichnisse eingereicht werden müssen, in § 21, 22, in welchen eine Erbschaft anfällt in § 20, in welchen es sich um Geldanlage handelt § 25. Das Vormundschaftsbuch ersetzt die beiden bis dahin üblichen Pflegschaftstabellen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1, auch 3 die ordentlichen, § 19 Abs. 1 Ziff. 2 die außerordentlichen Pflegschaftstabellen) über solche vgl. NotG von 1843. Letztere können aber auch beibehalten und fortgesetzt werden. Näheres in § 49 Ziff. 3, 4.

b) Die Aktenbunde sind bestimmt, die als Belege anzusehenden Schriftstücke aufzunehmen. Von besonderer Bedeutung ist der besondere Aktenbund, der sich speziell

Digitized by Google

gericht und zwar mittelst Handschlags an Eidesstatt. Die Besonderheit, die Art. 60 feststellt, besteht darin, daß statt des Bezirksnotars und auf dessen Ersuchen auch ein Ortsvorsteher die Verpflichtung vornehmen kann und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er dem Vormundschaftsgericht angehört oder außerhalb desselben steht und ob er Ortsvorsteher desjenigen Ortes ist, an dem das Vormundschaftsgericht localisirt ist oder nicht. Uebrigens soll die Verpflichtung durch den Bezirksnotar und vor dem Vormundschaftsgericht die Regel bilden (Min.-Verf. § 15).

Der § 15 ergibt auch die Formel für die Verpflichtung. Uebrigens ist nicht anzunehmen, daß eine vor der Verpflichtung vorgenommene vormundschaftliche Funktion unwirksam ist. Einmal ist dieß nicht ausgesprochen und dann spricht gegen die Unwirksamkeit die Analogie der die Giltigkeit in anderem Zusammenhang feststellenden Vorschriften: Art. 54 des AG, RG über die A. d. f. G. § 7.

Den maßgebenden Vorbehalt vgl. im EG Art. 147.

II. Art. 67 führt die Personen auf, welche aus dienstlichen Gründen zur Uebernahme bezw. Fortführung einer mit Vermögens-Verwaltung verbundenen Vormundschaft der Erlaubnis vorgesetzter Behörden bedürfen.

Näheres ergibt § 11 der Min.-Verf., namentlich auch, daß die Vorschrift des Art. 67 Pflegschaften und Beistandschaften umfaßt, daß der Bezirksnotar und der Ortsvorsteher, der Mitglied des Waisengerichts ist, nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Amtsgerichts Vormundschaften 2c. übernehmen kann, die der Beaufsichtigung des Vormundschaftsgerichts unterliegen, endlich daß Waisenrichter zu Vormündern 2c. bestellt werden können, aber von der Prüfung der von ihnen gelegten Rechnung ausgeschlossen sind.

Der Vorbehalt ergibt sich aus § 1784 des BGB[1]).

III. Die Art. 68 bis 70 beziehen sich auf die Frage, wie die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf und soll, wenn sie als mündelsichere Anlage erscheinen soll — übrigens selbstverständlich nur neben den reichsgesetzlichen Vorschriften (BGB § 1807 f.) und soweit für Landesgesetzgebung Raum gelassen ist, wie dieß in § 1807 Abs. 1 Ziff. 4, 5, dann aber namentlich in Abs. 2 der Fall ist; vgl. außerdem Art. 212 des EG. Die Anlage ist zulässig:

---

auf Vormundschaft, Pflegschaft oder Vermögensverwaltung 2c. bezieht (§ 18).

Vom Vormundschaftsbuch, dem allgemeinen Aktenbund und dem Protokoll über den Durchgang hat das Amtsgericht jährlich mindestens einmal Einsicht zu nehmen (§ 48 namentlich Abs. 2). Auch etwaige außerordentliche Visitationen, die das Amtsgericht mit Ermächtigung des Vorsitzenden der Civilkammer vornehmen kann, beruhen auf dieser Grundlage.

1) Nieder, S. 174 f.

Digitized by Google

1. in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden: so BGB § 1807 Ziff. 1 — aber nur dann, wenn sie einmal an einem in Württemberg gelegenen Grundstück bestehen und weiterhin das in Art. 68 näher angeführte Maß von Sicherung haben.

Dieses Maß der Sicherung hält in der Hauptsache das bisherige württembergische Recht fest (vgl. für das bisherige Recht das Gesetz vom 28. November 1833, das übrigens jetzt als Ganzes beseitigt ist; AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 22), d. h. es wird verlangt, daß der Werth des Grundstücks mindestens den doppelten Betrag der sicherzustellenden Forderung erreicht und zwar ohne Unterschied zwischen Gebäuden und anderen Grundstücken. Dieß gilt auch für die Nach-Versicherung, d. h. die vorgehenden Schulden werden in doppeltem Betrage abgezogen. Letzteres im Unterschied von dem bisherigen württ. Recht, das die vorgehenden Schulden im Allgemeinen im dreifachen Betrage abgezogen hat.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Anlage auch für andere Bundesstaaten als mündelsicher anzusehen (vgl. den Anschluß an BGB § 1807 Abs. 1 Nr. 1).

Die Schätzung erfolgt nach Art. 39, also auch mit der Haftung der Gemeinde für verschuldete Mängel (Art. 202—204), vgl. hierüber oben § 13 IV.

2. bei einer inländischen, d. h. einem deutschen Bundesstaate angehörenden Sparkasse. Um welche Sparkasse es sich handelt, bestimmt sich nach Reichsrecht (BGB § 1807 Ziff. 5).

Was der Art. 69 verfügt, ist nur, daß in Württemberg das Justiz-Ministerium zu bestimmen hat, ob die Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sei.

Die vom Justizministerium getroffene Verfügung ist auch für die anderen Bundesstaaten maßgebend (BGB § 1807 Ziff. 5; „des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat"), während die Frage, welche Behörde die Entscheidung zu treffen hat, wenn die Sparkasse in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz hat, nach den für diesen Bundesstaat geltenden Kompetenzbestimmungen zu entscheiden ist.

Im Uebrigen sind als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt ohne Beschränkung die städtische Sparkasse in Stuttgart und die Württ. Sparkasse, während dieß von den Oberamtssparkassen nur gilt, wenn die Statuten die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung erhalten haben[1]).

---

1) J.-Min.-Verf. vom 15. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1099). Dieser Verfügung ist eine Abänderung der Grundbestimmungen der württ. Sparkasse durch das Ministerium des Innern zur Seite gegangen: Min.-Bekanntmachung vom 19. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1224 f.).

Noch mag bemerkt werden, daß wenn in Art. 69 in Festhaltung des bisherigen

Digitized by Google

3. in Schuldverschreibungen, welche von einer württ. kommunalen Körperschaft (Gemeinde, Amtskorporation) ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß sie entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen — dieß ohne weitere Beschränkung (Art. 70 Abs. 1) — und in Schuld-Verschreibungen des württ. Kredit-Vereins und Pfandbriefen der württ. Hypothekenbank — diese beiden letzteren aber nur in widerruflicher Weise (Art. 70 Abs. 2 und dazu Min.-Verf. vom 2. Oktober 1899 Reg.-Bl. S. 750).

Die beiden Vorschriften stützen sich auf die Uebergangsvorschrift in Art. 212 des EG. Sie setzt voraus, daß das Landesrecht bisher gewisse Werthpapiere für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt hat, wie dieß unbeschränkt für württ. Korporationskassen gegolten hat, ausnahmsweise auch für Papiere des württ. Kredit-Vereins und der württ. Hypothekenbank und schließt sich insofern an das bisherige Recht an.

Indessen werden auf der einen Seite die Mündelmäßigkeit der von einer württ. Kommunalkasse ausgegebenen Schuldverschreibungen im Gesetze selbst eingeschränkt, auf der andern Seite die Mündelmäßigkeit der Hypothekenbank-Pfandbriefe und der Kreditvereins-Obligationen insofern ausgedehnt, als sie zur ordnungsmäßigen, nicht blos zur eventuellen Anlage verwendbar sind.

Ein anderer Unterschied ist der, daß die in Abs. 2 enthaltene Vorschrift gleich mit der Publikation des AG in Kraft getreten ist, die Vorschrift in Abs. 1 dagegen erst mit dem 1. Januar 1900: Art. 283 Abs. 1.

Im Uebrigen mag bemerkt werden:

Einmal: die Grundlage des Art. 212 des EG läßt darüber keinen Zweifel, daß die auf Grund desselben getroffene Bestimmung Bedeutung nur für württ., nicht auch für nichtwürtt. Vormundschaftsgerichte habe.

Weiterhin: Der Art. 212 will die in Württemberg bisher zugelassenen Arten von Werthpapieren auch fernerhin als mündelmäßige angesehen wissen. Werden weitere Stücke, Serien und dergl. der gleichen Kategorie ausgegeben, so liegt keine Neuausgabe vor, für die Beschluß des Bundesraths (BGB § 1807 Ziff. 4) zu verlangen wäre.

Endlich wenn in Abs. 2 des Art. 70 die Zurücknahme der Zulassung vorbehalten ist, so bringt die Zurücknahme nicht mit sich, daß die Papiere alsbald veräußert und durch andere ersetzt werden müssen. Hierüber mag der Vormund auf seine Verantwortung entscheiden[1]).

---

württ. Rechts bestimmt ist, das Justizministerium habe vorgehend das Oberlandesgericht zu hören, dieß ohne privatrechtliche Bedeutung ist.

1) Motive zum AG S. 39—42, Zusammenstellung in Beil. N. 28 der Kammer der Abgeordneten. Dazu Nieder a. a. O. Seite 176 f., 180, 1281 f., auch Pfizer zu § 68, 69, 70.

Digitized by Google

IV. Die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Art. 135 und 136 des EG ermächtigen die Landesgesetzgebung zur Schaffung des Instituts der Zwangserziehung, das dem bisherigen Reichsrecht nur im Anschlusse an das Strafgesetzbuch (§ 55 und 56) bekannt war, im BGB (§ 1666 und 1838) aber selbständige Grundlagen erhalten hat. Die Regelung durch die Landesgesetzgebung steht neben der reichsgesetzlichen Regelung. Im Uebrigen lassen die Art. 135 und 136 der Landesgesetzgebung, neben der Geltung des Reichsrechts, nicht unbeschränkten Raum, sondern schränken das Institut in verschiedenen Richtungen ein bezw. geben der landesgesetzlichen Normirung maßgebende Direktiven: in Art. 135 durch nähere Bezeichnung der Voraussetzungen, unter denen die Zwangserziehung zulässig ist, bezw. durch die Feststellung der maßgebenden Behörden; in Art. 136 durch die Bezeichnung der Personen, namentlich der Beamten, welche in Verbindung mit der Zwangserziehung unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Schranken die Funktion des Vormunds auszuüben haben.

Auf Grund dieser Artikel ist das Gesetz betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1284) ergangen[1]).

Die Vollziehungs-Verfügung ist unter dem 14. Februar 1900 (Reg.-Bl. S. 120 f.) ergangen, vgl. auch Min.-Verf. vom 2. Januar 1900 (Amtsblatt des Min. des Innern Nr. 2)[2]). Daß das Gesetz die Schranken der Art. 135 und 136 eingehalten hat, ist nicht zweifelhaft. Um was es sich fragen kann, ist nur, ob die in solchen enthaltenen Ermächtigungen vollständig benützt sind. Dieß ist nicht der Fall, bedarf aber keiner weiteren Untersuchung (vgl. übrigens auch unten S. 64 Anm. 1).

Ueber den Inhalt des Gesetzes selbst ist zu bemerken:

A. Competenz und Voraussetzungen der Anordnung der Zwangserziehung.

1. Die Zwangserziehung kann nur vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden (Art. 1); Vormundschaftsgericht ist aber hier, im Unterschiede von den Vorschriften in Art. 42 ff. des AG, das Amtsgericht.

Ist ein Familienrath eingesetzt, so vertritt solcher die Stelle des Amtsgerichts BGB § 1872.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 36 und 43 des RG über die A. d. f. G., d. h. ist für die Regel durch den Wohnsitz eventuell den Aufenthaltsort subeventuell den letzten inländischen Wohnsitz des

1) Die Materialien des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 sind enthalten in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten: Beilagenband II S. 95 f. (Entwurf und Begründung) III S. 255 f. (Kommissionsbericht); Protokolle S. 1989 f., S. 2249 f.; in den Verhandlungen der Kammer der Standesherren: Beilagenband S. 537 f. 608 f. (Kommissionsbericht, 637 f.), Protokolle S. 652 f., 673 f.

2) Literatur: Kiene, Die Zwangserziehung Minderjähriger. Gesetz vom 29. Dezember 1899. Mit Einleitung, Erläuterungen und Ausführungsbestimmung. 1900.

Digitized by Google

Minderjährigen bestimmt; für Mitglieder des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels ist jedoch nach Art. 55 des AG dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Gut gelegen ist, vergl. Näheres Art. 14 Abs. 2 [1]).

2. Die Zwangserziehung kann angeordnet werden im Anschluß an die Vorschriften des StrGB.

a) Der Anschluß erfolgt speziell an § 55 StrGB (jetzige Fassung in Art. 34 II des EG). Der 2. Halbsatz der Ziff. 1 des Art. 1 des Gesetzes ist dem Art. 135 Abs. 1 des EG unter weiterer Durchbildung entnommen. Im Uebrigen ist der hier nicht berührte 2. Fall des StrGB (§ 56) ebenfalls ein Fundament für die Anwendung der Zwangserziehung: im Gesetze selbst ist er nicht aufgeführt, weil hier nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das Strafgericht selbst im Urtheile die Zwangserziehung anordnet.

Indessen können auch Fälle vorkommen, in denen, ohne daß die Voraussetzungen des § 55 des StrGB zutreffen, die in Satz 2 der Ziff. 1 des Art. 1 genannten Voraussetzungen der Anordnung der Zwangserziehung zutreffen, d. h. solche zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

b) In den beiden im StrGB genannten bezw. in den gleichstehenden Fällen (vgl. lit. a am Schluß) kommen Vorgänge nicht in Betracht, die nach den allgemeinen Grundsätzen des StrGB, auch wenn der Thäter strafmündig wäre, bezw. die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht hätte, vom Minderjährigen nicht zu vertreten wären: vgl. namentlich die §§ 51 bis 54 des StrGB.

Dagegen schließt die Unterlassung der Antragstellung bei den Antragsverbrechen und soweit hieher zutreffend, die Verjährung die Anordnung der Zwangserziehung, wenn etwa sonstige Voraussetzungen zutreffen, nicht aus (StrGB § 61, § 66 f.).

c) Neben der in Ziff. 1 zweiter Halbsatz enthaltenen Voraussetzung ist in Abs. 3 des Art. 1 eine parallel laufende, aber weitergehende Voraussetzung der Zwangserziehung enthalten.

Sie konstatirt, daß solche nur ultimo loco zulässig sein soll und führt in dieser Beziehung nicht blos die Erziehungsgewalt der Eltern, sondern auch die Erziehung durch die Schule, dann das Eintreten der öffentlichen Armenpflege und der Vereinsthätigkeit als vorgehend auf.

Der Wortlaut dieses Absatzes 3 scheint zu der Annahme zu nöthigen, daß die Zwangserziehung nicht möglich ist, wenn das eine oder andere der

1) Nach der S. 59 citirten Min.-Verf. kann statt des Amtsgerichts auch das ordentliche Vormundschaftsgericht (§ 41, 42 des AG) für zuständig erklärt werden (§ 2) und nach § 3 hat das ordentliche Vormundschaftsgericht allgemein die Befugniß, beim Amtsgericht die Anordnung der Zwangserziehung zu beantragen.

Digitized by Google

als vorgehend bezeichneten Auskunftsmittel zutrifft („kann nur erfolgen, wenn"). Indessen läßt es die verschiedene Behandlung in Art. 3 als räthlich erscheinen, die Vorschrift als eine Sollvorschrift zu behandeln, vgl. auch Art. 6 Abs. 4 und kann ein Zweifel in dieser Richtung nach der Min.-Verf. vom 14. Februar 1900 (§ 1 II) ohnedieß nicht wohl bestehen.

d) Nach Absatz 2 des Art. 1 ist die Zwangserziehung nur anzuordnen, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sie kann aber nicht blos bis zur Vollendung des 18., sondern in außergewöhnlichen Fällen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs ausgedehnt, übrigens auch vorher auf Probe aufgehoben werden: Art. 15, 16 Ziff. 1 und Ziff. 2, Art. 17 — unter welchen näheren Voraussetzungen ergibt sich aus den in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen, außerdem aber aus den Vorschriften der S. 59 citirten Min.-Verf. vom 2. Januar und 14. Februar 1900.

3. Die Zwangserziehung kann auch ohne Anschluß an die Vorschriften des StrGB angeordnet werden, wenn sonstige Thatsachen vorliegen, welche die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nöthig machen (Art. 1 Abs. 1 Ziff 2).

Unter diese Thatsachen fallen vor Allem die im BGB § 1666 Abs. 1 aufgeführten, auf ein näher bezeichnetes Verschulden des Vaters oder der Mutter zurückführenden Thatsachen.

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so müssen die in § 1666 genannten Vergehen des Vaters oder der Mutter vorhanden sein, obgleich neben dem Vater bezw. neben der Mutter ein Vormund vorhanden ist.

Ist dieß nicht der Fall, so kann das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung auch ohnedieß anordnen.

Im Uebrigen gelten die unter Ziff. 2 lit. b und c angeführten weiteren Voraussetzungen auch hieher[1]).

---

1) Aus den in der Min.-Verf. vom 14. Febr. 1900 enthaltenen Vorschriften ist namentlich hervorzuheben

a) Es ist vom Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob es sich thatsächlich um Verwahrlosung des Minderjährigen handelt oder ob lediglich Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen oder seiner Erzieher vorliegt und es ist im letzteren Fall die Armenbehörde, zur geeigneten Fürsorge zu veranlassen, nicht Zwangserziehung anzuordnen (§ 1 letzter Abs.).

b) Wenn von den Eltern oder Großeltern selbst der Antrag auf Zwangserziehung gestellt wird, ist zu prüfen, ob es sich nicht nur um den Versuch derselben handelt, der Sorge für das Kind sich zu entledigen (§ 3 letzter Abs.).

c) In Fällen, in denen die Verwahrlosung schon einen hohen Grad erreicht hat, ist vorzugsweise auf Unterbringung in einer Anstalt und zwar in der Regel nicht am seitherigen Aufenthaltsorte Bedacht zu nehmen (§ 9 2. u. 3. Abs.). Andere Vorschriften von Wichtigkeit vgl. unten in der Anm. 2 S. 62 u. Anm. 1 S. 65.

Digitized by Google

B. Arten der Zwangserziehung.

1. Die Zwangserziehung kann vor sich gehen sowohl in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, als in einer Familie (Art. 1 Abs. 1). Ob das Eine oder das Andere geschehen soll, ist auf Grund des Vorbehalts, der in Abs. 2 des Art. 135 des EG enthalten ist, nach Art. 9 vom verstärkten Ausschuß der Landarmenbehörde zu entscheiden und zwar der Landarmenbehörde des Kreises, innerhalb dessen das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.[1])

Dieß hängt damit zusammen, daß die Kosten der Zwangserziehung im Prinzip dem Landarmenverband obliegen (Art. 19): doch nur im Prinzip, denn einmal ersetzt der Staat dem Landarmenverband die Hälfte und außerdem unter näher bezeichneten Voraussetzungen[2]) der Ortsarmenverband $^1/_6$ der Kosten — der Ortsarmenverband allerdings nur $^1/_5$ der anders nicht gedeckten Kosten (Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 1).

Was unter Landarmen- und was unter Ortsarmenverband zu verstehen ist, ergibt sich zunächst aus dem Gesetz vom 2. Juli 1889, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873, zur Ausführung des RG über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Bl. S. 217 f.), das die Oberamtsbezirke jeden Kreises zu einem Landarmenverband vereinigt; in zweiter Linie aber aus dem Gesetz vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 109 f.), in dem namentlich nähere Bestimmungen über die Ortsarmenbehörde getroffen sind (Art. 8 bis 14), während über die Landarmenverbände hier nur provisorische, durch das spätere Gesetz abgeänderte Bestimmungen getroffen sind.

Im Uebrigen ist die Mitwirkung des verstärkten Ausschusses der Landarmenbehörde nicht blos bei der Entscheidung der oben hervorgehobenen Frage, sondern auch bei anderen auf die Durchführung und Ueberwachung der Zwangserziehung bezüglichen Entscheidungen vorgeschrieben: so namentlich wenn es sich darum handelt, für ein geeignetes Unterkommen nach der

1) Die Ansicht von Kiene a. a. O. S. 64 f., daß der Familienerziehung der Vorzug zu geben sei, möchte nicht richtig sein, weder nach den allgemeinen Erwägungen noch inhaltlich der Min.-Verf. vom 14. Febr. 1900, woselbst nach § 4 Abs. 1 die in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen und Behörden zur Aeußerung darüber veranlaßt werden sollen, ob sich die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt mehr empfiehlt.

2) Aus den näheren Voraussetzungen ist namentlich herauszuerheben, einmal daß der Zögling und Derjenige, der nach den Vorschriften des BGB solchem gegenüber unterhaltspflichtig ist, zum Ersatze des nothwendigen Aufwandes verpflichtet ist (Art. 19 Abs. 2), und weiterhin, daß die den Orts- und Landarmenverbände entstehenden Kosten nicht als Armenunterstützungen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 anzusehen sind. Soweit es sich um die Ersatzpflicht der Minderjährigen und ihrer unterhaltspflichtigen Verwandten handelt, steht der Civilrechtsweg offen, während nach allen anderen Richtungen hin theils die Regiminalbehörden, theils die Administrativjustizbehörden zuständig sind.

Digitized by Google

Entlassung zu sorgen (Art. 16), widerrufliche Entlassung zu beschließen (Art. 15), die Zwangserziehung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr des Minderjährigen aufzuheben (Art. 16), oder über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs auszudehnen (Art. 17).

2. Das Vormundschaftsgericht kann nicht blos definitiv die Zwangserziehung, sondern auch eine vorsorgliche Unterbringung anordnen: letzteres nämlich, wenn sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, während im Uebrigen das Verfahren noch nicht abgeschlossen, oder gegen einen die Zwangserziehung anordnenden Beschluß Beschwerde eingelegt ist: Art. 6 Abs. 4, Art. 10 Abs. 2, dazu weiter Min.-Verf. § 5.

3. Sowohl die definitive als die vorsorgliche Anordnung der Zwangserziehung (vgl. Ziff. 2) ist von dem verstärkten Ausschuß der Landarmenbehörde zu beschließen, letztere übrigens auch von dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuleiten (§ 8 der Min.-Verf.).

Welche Personen und Behörden zu hören sind, ist in Art. 6 Abs. 1 bestimmt — indessen mit einem erheblichen Unterschiede.

Wenn nämlich die Eltern oder, falls diese abwesend oder gestorben sind, die Großeltern nicht gehört sind, ist nach Art. 8 die Anordnung der Zwangserziehung weder definitiv noch vorsorglich mit Effekt möglich: die Eltern bezw. Großeltern können vielmehr jeder Zeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen und erlangen.

Diese Befugniß steht anderen Personen nicht zu, auch nicht den nach Art. 4 zur Antragstellung berechtigten Personen, unter denen namentlich die Behörden aufgeführt sind, die von der Verwahrlosung eines Minderjährigen Kenntniß erhalten haben — noch weniger all den in Abs. 1 des Art. 6 genannten Personen und Behörden, die den Ausschuß der Landarmenbehörde zu verstärken bestimmt sind.

Dagegen steht den in Art. 6 Abs. 3 genannten Personen und Behörden, auch soweit sie nicht Eltern bezw. Großeltern sind, das Recht zu, sofortige Beschwerde zu erheben (Art. 7 vgl. mit Art. 6 Abs. 3.).

4. Soll die Zwangserziehung in einer Anstalt vor sich gehen, so ist zu beachten:

a) die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, die zur Aufnahme der in § 362 des StrGB benannten Personen bestimmt sind. Uebrigens enthält § 362 des StrGB selbstverständliche Rückbeziehungen auf den § 361 des StrGB und zwar die Ziff. 2 (Landstreicher), 3 (Bettler), 5 (Asoten), 6 (öffentliche Dirnen), 9 (Eltern 2c., die ihre Kinder 2c. von der Begehung von Diebstählen 2c. nicht abhalten). Man wird aber überhaupt berechtigt sein, Minderjährige aus Strafanstalten auszuschließen die für Erwachsene bestimmt sind.

b) Die Unterbringung darf wenigstens für die Regel nicht in Kranken-

Digitized by Google

und Armenanstalten stattfinden, die für erwachsene Kranke und Arme bestimmt sind: Art. 12 Abs. 1, vgl. übrigens auch Min.-Verf. vom 14. Februar 1900 § 9 letzter Absatz; dann § 23 Abs. 1.

c) Die Anstalten, in welchen Minderjährige untergebracht werden dürfen, bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (Art. 12 Abs. 2); § 23 der angeführten Min.-Verf. vom 14. Februar 1900.

d) Auf Grund des in Art. 136 des EG enthaltenen Vorbehalts ist in Art. 13 des Gesetzes dem Vorstande der Anstalt die Befugniß eines befreiten Vormunds eingeräumt und zwar nicht blos während der Dauer der Zwangserziehung, sondern bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Vorschrift greift nur Platz, wenn einmal ein Vormund nothwendig ist, also nicht wenn der Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht, und die Eltern zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind (BGB § 1773) und wenn und solange nicht ein Gegenvormund bestellt ist (Art. 13 Abs. 1 Satz 1).

Die erstere Voraussetzung wird einmal, wo Eltern nicht vorhanden sind, dann aber auch, wenn dies der Fall ist, in dem Falle, des § 1666 BGB regelmäßig zutreffen.

Daß der Anstalts-Vorstand die Vormundschaft zu übernehmen nicht genötigt werden, auch das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund ernennen kann, ergibt sich in zweifelloser Weise aus Art. 13; ebenso daß der Anstalts-Vorstand die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten kann[1]).

5. Soll die Zwangserziehung in einer Familie vor sich gehen, so hat mitzuwirken

a) der Gemeindewaisenrath, der schon nach Reichsrecht ein nothwendiges Glieds der Organisation des Vormundschaftsgerichts bildet (BGB § 1849 f.).

Gemeindewaisenrath ist nach württ. Recht der ganze Gemeinderath oder eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Abtheilung desselben: Art. 56 des AG. In Betracht kommt der Gemeindewaisenrath des Bezirks, in dem die Familie ihren Wohnsitz hat. Art. 11, vgl. dazu Min.-Verf. § 13 f.

b) ein vom Gemeindewaisenrath zu bestellender Fürsorger. Der Fürsorger hat die Aufgabe, den Gemeindewaisenrath in der Ueberwachung der

1) Der Art. 13 zeigt, daß das württ. Recht nicht nach allen Richtungen hin von dem Vorbehalt in Art. 136 des EG Gebrauch macht, nämlich nicht wenn es sich um Erziehung in der Familie handelt und nicht wenn und so lange ein Gegenvormund nicht bestellt ist, also nicht im 2. Falle der Ziff. 1, nicht im Falle der Ziff. 2, nicht im 2. Falle der Ziff. 3.

Digitized by Google

Erziehungsthätigkeit der Familie und des Verhaltens des Minderjährigen in der Zwangserziehung zu unterstützen: vgl. in dieser Beziehung auch AG Art. 56 Abs. 3.

Der Fürsorger hat eine vormundsähnliche Stellung und wird für die Regel der Vormund oder Gegenvormund sein [1]).

C. Uebergangs-Vorschriften.

Sie sind in den Art. 21 und 22 des Gesetzes enthalten.

Die vor dem BGB maßgebende Quelle für die Zwangserziehung war das Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391) und zwar speziell der Art. 12. Die auf dieser Grundlage angeordnete Zwangserziehung bleibt bestehen und wird von dem Ausschuß desjenigen Landarmenverbands durchgeführt, in dem die Gemeindebehörde, die die Zwangserziehung angeordnet hat, ihren Sitz hat (Abs. 2 des Art. 21).

Dieser Fortwirkung des bisherigen Rechts unerachtet, wird das neue Recht (und zwar die Artikel 10 bis 20) auf die Fortführung der Zwangserziehung angewendet (Abs. 1 des Art. 21) — ähnlich wie bezüglich der persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten (EG Art. 199) und zwischen Eltern und ehelichen Kindern (EG Art. 203).

Spezielle Bestimmungen sind in Abs. 3 und dann in Art. 22 enthalten.

Von den Ministerial-Verfügungen kommt namentlich die Verfügung vom 2. Jan. 1900 in Betracht.

Sie nimmt einmal Bezug auf den in Art. 204 des EG enthaltenen Vorbehalt, so daß die Aufhebung der vor dem 1. Jan. 1900 getroffenen Beschränkung durch das Vormundschaftsgericht als adoptirt anzusehen ist, verweist übrigens außerdem, was die Durchführung der Zwangserziehung betrifft, auf die aus den Art. 10 bis 20 sich ergebenden Bestimmungen; auch bezüglich der Beendigung der Zwangserziehung (Art. 16, 17).

Dritter Titel.

Nachlaßwesen.

§ 17. Die Organisation des Nachlaßgerichts.

Im Allgemeinen gilt, was über das Vormundschaftsgericht ausgeführt

1) Die näheren Vorschriften sind auf Grund des Art. 14 Abs. 1 in der Min.-Verf. vom 2. Januar 1900 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 2) und vom 14. Februar 1900 (Reg.-Bl. S. 120 ff.) enthalten. In der letzteren Min.-Verf. ist, was die Unterbringung in der Familie betrifft, vor Allem vorgeschrieben, daß ein Zeugniß des Gemeinderaths des Wohnorts über die Familie einzuholen ist, in der der Minderjährige untergebracht werden soll (§ 13), daß mit dem Familienvorstand ein schriftlicher, vom Ausschuß der Landarmenbehörde jeder Zeit kündbarer Vertrag abgeschlossen werden soll (§ 14); daß ferner bei der Entlassung aus der Schule von dem verstärkten Ausschuß der Landarmenbehörde mit dem Lehrherrn ein Lehrvertrag abzuschließen ist (§ 15), daß weiterhin auch weibliche Fürsorger bestellt werden können (§ 16 Abs. 2) ꝛc.

Digitized by Google

ist (vgl. die §§ 14 bis 16) auch für das Nachlaßgericht Art. 72 Abs. 1. Eine Bestätigung liegt auch in der wörtlichen Wiederholung des Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 in Art. 76 und 77, vgl. auch Min.-Verf. vom 17. Sept. 1899, (Amtsblatt des Justiz-Min. Nr. 9 S. 210) in § 2.

I. Die Mitglieder des ordentlichen Vormundschaftsgerichts sind für die Regel die Mitglieder des ordentlichen Nachlaßgerichts. Aber es können auch für das Nachlaßgericht besondere Mitglieder bezw. Stellvertreter gewählt werden — sowohl neben den für die vormundschaftliche Thätigkeit gewählten Waisenrichtern als an deren Stelle. Beides übrigens nur mit Genehmigung des Amtsgerichts Art. 72 Abs. 2.

Doch giebt es spezielle Ausnahmen, sie betreffen:

1. Die Versiegelung und Entsiegelung: Art. 37[1]). Sie ist prinzipiell vom Nachlaßgericht zu beschließen: die Versiegelung und, was ihr parallel geht, kann auch in Abwesenheit des Bezirksnotars von zwei Waisenrichtern angeordnet werden (Art. 73 Abs. 2). Auch wenn das Nachlaßgericht den Beschluß faßt, hat doch die Ausführung — Siegelung und Entsiegelung — durch zwei Waisenrichter zu erfolgen. Art. 73 Abs. 1.

Die Vorschriften schließen sich an das bisherige württ. Recht an. Dasselbe weist nämlich Obsignation und Resignation im Allgemeinen Deputationen des Waisengerichts zu, die für die Regel durch zwei Personen gebildet sind (bisher NotG von 1843 Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 2).

Des Näheren ist zu bemerken:

a) Die Grundlage bilden reichsgesetzliche Vorschriften: BGB § 1960 f.

---

1) Instruktionelle Vorschriften enthält die Min.-Verf. vom 14. Sept. 1899, die im Amtsblatt des Just.-Min. Nr. 9 S. 210 f. enthalten ist. Aus ihr sind hervorzuheben:

a) Die allgemeinen Vorschriften über die in Betracht kommenden Sicherungsmaßregeln in §§ 5 und 6,

b) die speziellen Vorschriften über Versieglung und Hinterlegung in den §§ 7—10, über die Entsieglung in §§ 11 und 12.

Dabei ist zu betonen zu a) namentlich daß die Sorge für die Sicherung des Nachlasses regelmäßig unterbleiben kann, wenn ein überlebender Ehegatte und gemeinsame Abkömmlinge die alleinigen Erben sind, es sei denn, daß es sich um die Sicherung minderjähriger, entmündigter oder abwesender Erben oder der Nachlaßgläubiger handelt, dann wenn ein Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat (§ 6); dann aus § 11, daß die Versieglung nicht länger dauert, als bis zur Annahme der Erbschaft bezw. bis zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses.

Zu b) Was die Obsignation und Resignation betrifft, bezeichnet die Min.-Verf. einmal die Sicherungsmaßregeln näher, zu denen die Obsignation gehört — § 5 —, dann speziell die Obsignation und die unter Umständen sich mit ihr verbindende Hinterlegung (§§ 7—10), endlich die Resignation (§ 11—12): all dieß im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den bisherigen württ.-rechtlichen Vorschriften. Hervorzuheben ist in ersterer Beziehung namentlich, daß der Ortsvorsteher, wenn er Mitglied des Waisengerichts ist, zu den für die Versieglung und die Entsieglung zuständigen Waisenrichtern gehört (§ 2), aus § 9 daß Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nöthigenfalls bei einer Hinterlegungsstelle (vgl. AG Art. 143, 170) zu hinterlegen sind, aus § 11 daß die Entsieglung vom Nachlaßgericht zu beschließen ist.

Digitized by Google

Nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen ist, wenn die Voraussetzungen der Versiegelung vorliegen, auch die Anordnung der Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten gerechtfertigt. § 1960 Abs. 2. Dieß wiederholt Art. 73 Abs. 2. Die Voraussetzungen der Versieglung und was ihr gleichkommt, sind nach Reichsrecht (BGB § 1960 f.): bis zur Annahme der Erbschaft das Vorhandensein eines Bedürfnisses oder daß der Erbe unbekannt bezw. ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

b) Ueber das Reichsgesetz hinaus greift das Landesrecht in Art. 73, indem es die Anordnung der Versieglung und, was ihr gleichsteht, in Abwesenheit des Bezirksnotars zwei Waisenrichtern gestattet, nicht dagegen bezüglich der Voraussetzungen; im Gegenteil ist sowohl in Abs. 1 als in Abs. 2 des Art. 73. auf den § 1960 des BGB verwiesen, vgl. aber auch § 1961. Aus diesem Grund ist auch die Frage, ob der Erblasser die Obsignation durch Testament verbieten kann, nicht wie im bisherigen württ. Recht zu bejahen, sondern aus allgemeinen Gründen zu verneinen.

2. Die Errichtung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses: Art. 125 bis 128. Sie berührt insofern die Organisation, als einmal nebeneinander die Zuständigkeit der Notare und der Amtsgerichte festgestellt und außerdem unter gewissen Voraussetzungen die Verwendung einer örtlichen Inventurbehörde vorgeschrieben ist.

Ueber die örtliche Inventurbehörde ist, im Anschlusse an das bisherige württ. Recht (vgl. das NotG von 1843) bestimmt:

a) Sie tritt nur in Thätigkeit, wenn die Errichtung des öffentlichen Vermögensverzeichnisses durch ein Amtsgericht oder durch einen Bezirksnotar vorgenommen wird; ersetzt aber deren Mitwirkung nicht in allen Fällen (Art. 125 Abs. 2).

b) Ihre Aufgabe besteht in der Aufzeichnung der zum Vermögen gehörigen Sachen, Fahrniß wie Grundstücke (Art. 125 Abs. 2).

c) Die örtliche Inventurbehörde wird durch zwei Personen gebildet, die Gemeinderathsmitglieder oder vom Gemeinderath bestellte und verpflichtete Privatpersonen sind. Näheres in Abs. 3.

Im Uebrigen vgl. über die Errichtung des öffentlichen Vermögensverzeichnisses, namentlich über den Fall, in welchem ein solches errichtet wird, unten S. 75 zu Art. 88 u. 89.

3. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erb-Verträgen: Art. 79 und 80[1]).

1) (Verwahrung und Oeffnung). Eingehende Besprechung in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und auf Grund derselben bei Nieder, S. 181 f. Die Vorschriften der Art. 79 und 80 beruhen in der Hauptsache auf Beschlüssen der Kammer der Standesherren, denen die Kammer der Abgeordneten beigetreten ist — vgl. Nieder, S. 261 f. Die Vorschriften stimmen, soweit es sich um

Digitized by Google

a) Die Verwahrung hat bei einem Amtsgericht oder einem Bezirksnotar zu erfolgen — und zwar nach der Bestimmung des Erblassers und ohne daß es auf die Zuständigkeit des Amtsgerichts bezw. des Bezirksnotars ankommen würde: Art. 79 Abs. 2.

So im Allgemeinen.

Ist aber die Verfügung vor einem Bezirksnotar oder einem Amtsgericht errichtet, so soll die Verwahrung bei der Behörde erfolgen, vor der sie errichtet worden ist, Art. 79 Abs. 1.

Außerdem sind Spezialbestimmungen über die Verwahrung einmal des vor einem öffentlichen Notar, der nicht Bezirksnotar ist, und dann des vor einem Gemeindevorsteher errichteten Testaments in Abs. 1 des Art. 79 enthalten. Sie treffen in der Hauptsache darin zusammen, daß die Verwahrung bei dem Bezirksnotar oder auch bei dem vorgesetzten Amtsgericht erfolgen soll (Abs. 1 Satz 2 und Satz 3).

Diese Vorschriften haben im Allgemeinen das Reichsrecht zur Grundlage: BGB §§ 2246, 2248, 2249, 2250 Abs. 1, § 2277, dann auch § 2273, 2300 und sind deßwegen aus diesen reichsrechtlichen Vorschriften zu erklären.

Die landesrechtliche Besonderheit aber besteht in der Zuweisung an das Bezirksnotariat, während nach dem BGB die Verwahrung durch das Amtsgericht bezw. den das Testament errichtenden Notar angeordnet ist.

Im Zusammenhange mit diesen Vorschriften über die Verwahrung steht einmal die Vorschrift in Art. 79 Abs. 3, daß die vom Amtsgerichte zu verwahrenden Urkunden (Testamente und Erbverträge) in die Hinterlegungskasse des Amtsgerichts aufzunehmen sind, und dann die Vorschrift des Art. 116 Abs. 2, wonach die vom Bezirksnotar zu verwahrenden Testamente und Erbverträge gesondert von anderen Schriftstücken, namentlich von notariellen Protokollen, die nicht Testamente oder Erbverträge sind, zu verwahren sind.

b) In Art. 80 ist die Eröffnung eines Testaments zugelassen bezw. angeordnet, ohne daß der Tod oder die Todeserklärung des Erblassers nachgewiesen wird. Der Art. 80 hat im Reichsrecht keine Anknüpfung, wohl aber in einzelnen Landesrechten, z. B. dem preußischen AG.

Er beruht auf der Erwägung, daß auf der einen Seite das praktische Bedürfniß, die Eröffnung von Testamenten verlangt, wenn der Erblasser aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr existirt, und auf der andern Seite unter den in Art. 80 genannten Voraussetzungen der Tod des Erblassers im höchsten Grade wahrscheinlich ist.

Art. 79 handelt, in der Hauptsache mit dem württ. Rechte überein (vgl. namentlich § 20). Daß der Art. 80 nicht bestimmt ist, das Institut der Todeserklärung zu verdrängen, ergibt sich aus § 18, der sobald Verschollenheit vorliegt, in das Todeserklärungsverfahren überleitet.

Digitized by Google

Die 54 Jahre ergeben sich daraus, daß die Testierfähigkeit erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre vorhanden ist und daß hohe Wahrscheinlichkeit des Todes nicht vor dem 70. Lebensjahre angenommen werden kann. Das reichsrechtliche Fundament ist in dem generellen Vorbehalt des § 200 des RG über die A. d. f. G. zu finden.

4. Die Auseinandersetzung des Nachlasses und was mit ihr zusammenhängt: Art. 81—90, dazu Art. 74.

Vergl. hierüber den nächsten §.

II. Die Vorschriften, welche in Vormundschaftssachen eine Anzahl von Materien der Entscheidung durch das ordentliche Vormundschaftsgericht entziehen und dem Amtsgerichte zuweisen (Art. 52, auch 53, vergl. dazu oben § 14 II), finden hierher keine Anwendung. Es sind aber auch in Nachlaßsachen gewisse Geschäfte des Nachlaßgerichts dem Amtsgericht vorbehalten: Art. 75, auch 76.

Die in Ziff. 3 und 4 genannten Fälle haben wesentlich denselben Charakter wie die in Art. 52 aufgeführten und sind aus den in den betreffenden Ziffern angezogenen §§ des BGB bezw. des RG über die A. d. f. G. zu erklären.

Dagegen handelt es sich in Ziff. 1 um Fälle der Nachlaßpflegschaft und der Abwesenheitspflegschaft; für sie soll in den Fällen, in denen auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts die Kompetenz des Amtsgerichts festgestellt ist, auch hier das Amtsgericht zuständig sein, d. h. soweit es sich um eine den Betrag von 30 M. übersteigende Ordnungsstrafe und um Entlassung eines Vormunds handelt (Art. 52 Ziff. 11 und Ziff. 16).

In Ziff. 2 aber ist ohne solchen Anknüpfungspunkt die Anordnung einer Nachlaßverwaltung dem Amtsgericht zugewiesen worden, aber nicht in allen Fällen, namentlich nicht, wenn sie auf Antrag der Erben, sondern nur, wenn sie auf Antrag eines Nachlaßgläubigers vor sich geht. Der Grund liegt darin, daß auf Antrag eines Gläubigers die Nachlaßverwaltung nur verfügt wird, wenn die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird (BGB § 1981 Abs. 2), was auch in den Wirkungen der Konkurseröffnung parallel geht (§ 1984 vergl. mit § 6 und § 7 der KO). Andere Fälle, in denen das Amtsgericht zuständig ist, ergeben sich aus dem Reichsrecht: für die Leistung des Offenbarungseides (BGB § 2006 und EG Art. 147) und für das Aufgebotsverfahren (CPO § 989 f., auch BGB § 1970).

Ueberdieß ist das Amtsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Nachlaßgerichts bezüglich der Nachlaß- und Theilungssachen von Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien zuständig — unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange, die die Kompetenz in

Digitized by Google

Vormundschaftssachen bestimmen (Art. 78 vgl. mit Art. 55). Der die Sicherungsmaßregeln betreffende Zusatz (Art. 78 Satz 2) nimmt einfach den § 74 des RG über die A. d. f. G. herüber — so daß die nähere Auslegung diesem Reichsgesetze zu entnehmen ist. Uebrigens führt die Verfügung mit Recht die Obsignation und die mit ihr zusammenhängende Hinterlegung (§ 5 f.), sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses (§ 13) auf.

Abgesehen von den angeführten Fällen ist das ordentliche Nachlaßgericht in Nachlaßsachen zuständig.

III. Ob der Gemeindewaisenrath, wie in Vormundschaftssachen, auch in Nachlaßsachen einen Bestandtheil der Organisation bildet, ist aus den Vorschriften des BGB über Aufgaben und Funktionen des Gemeindewaisenraths zu beantworten und zwar bejahend zu beantworten (vgl. BGB §§ 1849—1852, dann § 49 des RG über die A. d. f. G). Nach welcher Richtung hin die Mitwirkung auch in Nachlaßsachen von Bedeutung sein kann, ergibt sich von selbst aus diesen Vorschriften. So hat namentlich der Gemeindewaisenrath die Personen vorzuschlagen, die sich zum Mitglied eines Familienraths eignen (§ 1849), und dem Nachlaßgerichte Anzeige zu machen, wenn er Kenntniß von einer Gefährdung des Nachlasses erfährt (§ 1850 Abs. 2).

Auch das Institut der Gegenvormundschaft ist im Nachlaßwesen von Bedeutung; von welcher ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften im Zusammenhange mit den Aufgaben des Nachlaßgerichts von selbst (vgl. namentlich BGB § 1799, außerdem §§ 1802, 1809, 1810, 1812, 1824, 1826, 1891). Der Gegenvormund hat nach § 1799 des BGB darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtgemäß führt. Er hat dem Vormundschaftsgericht Pflichtwidrigkeiten des Vormunds sowie einzelne Fälle unverzüglich anzuzeigen, in welchen das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten befugt ist, insbesondere den Tod des Vormunds oder den Eintritt eines andern Umstandes, infolge dessen das Amt des Vormunds endigt oder die Entlassung erforderlich wird.

Das Gleiche gilt von dem Institute der befreiten Vormundschaft § 1852 f.

§ 18. Die Nachlaßgeschäfte.

Die vom Nachlaßgericht zu besorgenden Geschäfte sind, soweit die Vorschriften des AG in der Hauptsache die Organisation des Nachlaßgerichts betreffen, im vorigen § erörtert, vgl. namentlich I. 1 und 2.

Um was es sich hier handelt, ist die Auseinandersetzung der Erben in Ansehung des Nachlasses und was ihr gleichkommt: Art. 82 bis 92 und dazu Art. 74 und 81.

Zum Verständniß ist zunächst zu bemerken, daß das bisherige

Digitized by Google

württ. Recht die Nachlaßtheilung als eine von Amtswegen zu besorgende Aufgabe ansieht, übrigens durch die Gestattung von in bestimmter Frist vorzunehmenden und vorzulegenden Privattheilungen eine erleichternde Ausnahme von Bedeutung zuläßt (NotG von 1843 Art. 35).

Diesen Standpunkt nimmt das neue Recht nicht ein und gestattet auch der Landesgesetzgebung die Festhaltung desselben im Allgemeinen nicht. Wohl aber ist sowohl durch EG Art. 140 und 147 als durch das RG über die A. d. f. G. § 192 ermöglicht, auf Umwegen Aehnliches zu erreichen, wie das bisherige württ. Recht.

Zu vgl. namentlich auch im vorigen § unter I. 1.

I. Art. 81 des AG enthält Bestimmungen, durch deren Befolgung das Nachlaßgericht den Eintritt eines Erbfalls erfährt und so in die Lage versetzt wird, Fürsorge eintreten zu lassen in Ansehung sowohl der Sicherung des Nachlasses (vgl. den vorigen § I. 1) als der Erbauseinandersetzung.

Die Bestimmungen bestehen in der Auflage an den Standesbeamten, von dem Tod einer Person, den er amtlich erfährt, dem Nachlaßgerichte Mittheilung zu machen und zwar sowohl von dem im Standesamtsbezirk als von dem im Auslande erfolgenden Sterbefall.

Letzteres ist durch die Württemberg eigenthümliche Führung der Familienregister ermöglicht, für welche jetzt neben der älteren Verfügung vom 2. Juni 1880 die solche mehrfach abändernde Min.-Verf. vom 22. Januar 1898 Reg.-Bl. von 1898 S. 18 f. maßgebend ist[1]).

Sie ermöglicht auch außerdem, die Erhebung der muthmaßlichen Erben zu fördern (Abs. 1 Satz 2, Abs. 3).

II. Die Art. 82 bis 92 des AG, vgl. außerdem Art. 74 und 93, beziehen sich auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses (Erbtheilung) und was ihr gleichkommt.

Bevor auf die Vorschriften der einzelnen Artikel eingegangen wird (vgl. unter III), ist vorauszuschicken

1. Ueber die Erbtheilung sind reichsrechtliche Vorschriften im RG über die A. d. f. G. vom 17. Mai 1898 enthalten: § 86 bis 99. Neuer als das BGB würden sie den Bestimmungen des letzteren, wenn eine sachliche Differenz vorhanden wäre, derogiren. Dieß ist aber im Allgemeinen nicht der Fall. Sie ergänzen vielmehr solche, die sich mit der Frage der Erbauseinandersetzung nicht beschäftigen.

Die Grundgedanken des RG über die A. d. f. G. ergeben sich in der

1) Ueber Familienregister vgl. Civilrechtlicher Inhalt 4. Auflage § 11 Note 8. In der neuesten Verfügung vom 22. Januar 1898 handelt es sich namentlich um die Familienregister der Familien, deren Haupt außerhalb Württembergs niedergelassen ist (§ 2) und dann um die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit (§ 5 a).

Digitized by Google

Hauptsache aus den Materialien (Drucksachen des Reichstags 1897/98 Nr. 21 S. 55 f. S. 60 f.)[1]). Nach solchen handelt es sich nicht um ein Prozeßverfahren, sondern um ein Vermittlungsverfahren, das einen Bestandtheil der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet und für das, namentlich was die Versäumnißfolgen betrifft, das rheinisch-preußische und das elsaß-lothringische Recht (Landes-G vom 22. Mai 1887 und 14. Juni 1888), die Anknüpfungspunkte abgegeben haben.

2. Die Vorschriften des angeführten RG bilden die nothwendige Grundlage der einzelnen Artikel des württ. AG; letztere sind deßhalb, soweit nicht landesrechtliche Abweichungen im AG entgegentreten, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des angeführten RG auszulegen.

Für solche landesrechtliche Abweichungen geben die §§ 190, 192, 193, 195, 200 die Grundlage ab: vgl. außerdem EG Art. 140, 147.

III. Von den einzelnen auf die Erbtheilung bezüglichen Artikeln des AG betreffen:

1. die Art. 82 bis 86 die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Vermittlungsverfahren eintritt.

Die reichsrechtliche Grundlage bildet der § 86 des RG über die A. d. f. G., der einmal das Vorhandensein mehrerer Erben, weiterhin das Nicht-Vorhandensein eines zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigten Testamentsvollstreckers und endlich Antragstellung Seitens eines Betheiligten verlangt.

Alle diese Voraussetzungen kehren in den Art. 82 und 86 wörtlich wieder.

Es sind aber außerdem

a) in den Art. 82 f. Fristen bestimmt, binnen deren die Ausgleichung unter den Erben bewirkt sein muß, widrigenfalls solche ohne Antrag von Amtswegen zu vermitteln ist.

Die Frist beträgt regelmäßig 3 Monate, sei es vom Tode des Erblassers an oder, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, von der Eröffnung dieser Verfügung an oder endlich, im Falle der Todeserklärung, von dem Tage der Erlassung des eine solche aussprechenden Urtheils (Art. 82 Abs. 1 und Abs. 3).

Die Frist kann, solange sie nicht abgelaufen ist, verlängert werden, selbst wiederholt. Ist die Frist, gleichviel ob die anfänglich gegebene oder die, zutreffendenfalls wiederholt, verlängerte abgelaufen, so kann eine neue Frist gegeben werden. Dieß aber allerdings nur, wenn sich nach Ablauf der Frist herausstellt, daß die Auseinandersetzung nicht bewerkstelligt wer-

1) Eine Textausgabe mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister gibt Haidlen das RG über die A. d. f. G. vom 17. Mai 1898 vgl. namentlich S. 53 f., vgl. außerdem Nieder, Das württ. AG S. 186 f., 205 f.

Digitized by Google

den konnte (Art. 82 Abs. 2).

Ist die Frist verlängert bezw. eine neue Frist ertheilt, so ist anzunehmen, daß sie zu Recht besteht, auch wenn die Voraussetzungen der Verlängerung bezw. der Neuertheilung nicht vorhanden waren.

b) In den Art. 83 und 84 ist festgestellt, in welcher Weise der Ablauf der dreimonatlichen Frist verhindert werden kann.

Tritt ein solcher Verhinderungsgrund ein, so ist die amtliche Vermittlung der Auseinandersetzung ausgeschlossen bezw. gehemmt.

Die Grundlage bildet auch hier das angeführte RG und zwar wiederum der § 86, in welchem § einmal auf die Betheiligten als die Personen hingewiesen ist, denen die Antragsberechtigung zukommt, und weiterhin in Abs. 2 Personen, denen dieselbe Antragsberechtigung zukommt, wie den Miterben, speziell hervorgehoben sind. Abgesehen von den Bestimmungen in Abs. 2 bestimmt das RG über die A. d. f. G. nicht, wer die Betheiligten sind, es muß dieß vielmehr aus den Vorschriften des BGB abgenommen werden.

Diesen Standpunkt hält auch der Art. 83 des AG fest, insofern er überall und ausdrücklich auf die in Betracht kommenden reichsrechtlichen Vorschriften hinweist.

Die Auslegung aus den angeführten Vorschriften des Reichsrechts ist unter diesen Umständen nicht zu bezweifeln. Auch versteht sich von selbst, daß, wenn das Reichsrecht in Art. 83 nicht erschöpfend wiedergegeben sein sollte, der Art. 83 solchem nicht derogiren kann.

Die Art. 84 und 85 stellen dagegen noch weitere Erfordernisse auf, ohne deren Berücksichtigung die Vermittlung von Amtswegen eintritt.

Von solchen hat Art. 85 unmittelbare Beziehung auf Art. 83, insofern nach diesem Art. 85 von den in Art. 83 genannten Hindernissen, z. B. von dem testamentarischen Verbot der Auseinandersetzung, durch die Erben sofort Anzeige gemacht und dem Nachlaßgericht das Hinderniß nachgewiesen werden soll — wohl nur auf Verlangen.

Was zu Art. 84 über die Anzeige durch die Erben bemerkt ist, gilt auch, abgesehen von der Frist, hieher.

α) Die von den Erben bewirkte Auseinandersetzung muß binnen der oben hervorgehobenen Frist von den Erben angezeigt werden (Abs. 1 Satz 1). Uebrigens kommen Personen, die zur Zeit der Ausgleichung ihres Erbrechts verlustig gegangen sind, z. B. durch Ausschlagung (vgl. BGB § 1942 f.) richtiger Ansicht nach nicht in Betracht.

β) Von den in Betracht kommenden Erben müssen nicht blos einzelne oder die Majorität die Auseinandersetzung dem Nachlaßgericht anzeigen:

Digitized by Google

die Anzeige muß vielmehr durch sämmtliche Erben erfolgen (Abs. 1 des § 84).

γ) Die Erben haben ihrer Pflicht genügt, wenn sie die Anzeige gemacht haben. Weiteres ist nicht erforderlich; namentlich nicht die Vorlegung einer Theilungsurkunde.

Nur wenn Thatsachen vorliegen, d. h. dargethan werden, aus denen sich ergibt, daß die Anzeige der Wahrheit nicht entspricht, kann das Nachlaßgericht den Nachweis der bewirkten Auseinandersetzung verlangen. Abs. 2 des § 84. Wie derselbe zu liefern ist, ist nicht bestimmt.

δ) Die Folgen sind in Abs. 1 und Abs. 2 verschieden bestimmt.

Haben nemlich die Erben die vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht (Abs. 1), so gilt die Frist nicht als gewahrt (Satz 2 des Abs. 1). Daß in Folge hievon mit der Auseinandersetzung von Amtswegen vorgegangen werden kann, ist zweifellos. Ergibt solche, daß die Auseinandersetzung unter sämmtlichen Erben in Wirklichkeit erfolgt ist, so ist deren Berücksichtigung selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Verlangt das Nachlaßgericht den Nachweis wirklich erfolgter Auseinandersetzung (Abs. 2) und wird solcher binnen zu bestimmender Frist nicht erbracht, so gilt auch die regelmäßige dreimonatliche Frist (vgl. oben lit. a) nicht als gewahrt und ist die Auseinandersetzung von Amtswegen zu bewirken: Abs. 2, zweiter Halbsatz. Im Uebrigen gilt auch hieher, was zu Abs. 1 in dieser Richtung bemerkt ist.

c) Der Art. 74 dehnt die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts über die Erbschaftsauseinandersetzung hinaus aus auf die Auseinandersetzung in Ansehung eines Gesammtguts. Auch hier liegt Reichsrecht zu Grunde, nemlich des RG über die A. d. f. G. § 99.

Was landesrechtlich beigefügt ist, ist nur die Kompetenz des ordentlichen Nachlaßgerichts für solche Auseinandersetzungen, für welche Bestimmung das württ. Recht auf Grund des § 193 dieses RG zuständig ist.

Abgesehen hievon ist die Vorschrift in Uebereinstimmung mit dem angeführten RG auszulegen. Da solches auf die § 86 f. zurückverweist, der § 86 aber die Erbauseinandersetzung im Unterschied vom bisherigen württ. Recht nur auf Antrag vor sich gehen läßt, setzt auch diese die Erbauseinandersetzung überschreitende Kompetenz einen solchen Antrag voraus.

Auch bezüglich der örtlichen Kompetenz ist ausschließlich das Reichsrecht maßgebend.

2. Die Art. 87 bis 90 enthalten eine Anzahl auf die Auseinandersetzung bezüglicher Vorschriften, die nicht den Fristenlauf betreffen, sondern die Beschaffung sicherer Grundlagen für die Auseinandersetzung (Art. 87 bis 89) und die Vervollständigung der bei solchen

Digitized by Google

erforderlichen Funktionen (Art. 90).

Auch hier liegen die Vorschriften des RG über die A. d. f. G. (vgl. namentlich die §§ 87 f.) zu Grunde.

Ein Theil der im AG enthaltenen Vorschriften erscheint selbst nur als Wiederholung der reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Dieß trifft namentlich zu, wenn Art. 87 bestimmt, daß dem Nachlaßgericht obliegt, bei der Ladung der Betheiligten zum Auseinandersetzungsverfahren sowohl die Betheiligten als die Theilungsmasse zu bezeichnen: vgl. mit § 87 des RG.

Die Vorschriften der Art. 88 und 90 ergänzen dagegen, indem sie Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses bezw. die Vereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten anordnen, die im RG aufgeführten Funktionen.

Daß die in dem AG nicht aufgenommenen Vorschriften des RG nicht außer Kraft gesetzt sind, ist selbstverständlich; ebenso aber auch daß die unmittelbar an das RG sich anschließenden Vorschriften des AG in Uebereinstimmung mit dem Reichsrecht aufzufassen und zu erklären sind. Daß dem so ist, ergibt sich auch aus den Vorschriften der Min.-Verf. vom 14. September 1899 (Amtsblatt des Justiz-Min. Nr. 9 S. 210 f.). Sie führen nemlich nicht etwa blos die Vorschriften des AG, sondern namentlich auch des Reichsrechts, speziell des RG über die A. d. f. G. auf (vgl. namentlich die §§ 24 bis 37).

Speziell hervorzuheben ist:

zu Art. 87.

Treffen die Voraussetzungen zu, unter denen die Auseinandersetzung von Amtswegen zu vermitteln ist, so sind auch die behufs Konstatirung der Betheiligten oder der Theilungsmasse erforderlichen Erhebungen von Amtswegen vorzunehmen.

Es wird also nach dieser Richtung hin in der Sache der Standpunkt des bisherigen württ. Rechts festgehalten.

In Art. 88 und 89 handelt es sich um die Anordnung der Inventarisirung. Daß immer inventarisirt werden muß, wenn Veranlassung zur Erbauseinandersetzung vorhanden ist, ist nicht anzunehmen: es wird vielmehr

a) vorausgesetzt, daß Inventarisirung zur Feststellung des Nachlaßbestands oder zur Verhinderung der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Auseinandersetzung als geboten erscheint.

b) Die Betheiligten können das Nachlaßverzeichniß zunächst privatim errichten, wie nach dem bisherigen Recht; erst wenn sie zur Errichtung bezw. Ergänzung vergeblich aufgefordert worden sind, soll das Nachlaßgericht von Amtswegen das Inventar errichten.

c) Auch die Inventarisirung setzt voraus, daß mehrere Erben vor-

Digitized by Google

handen sind. Ist dieß der Fall, so kann sie unter Umständen auch nach erfolgter Annahme der Erbschaft erfolgen (Art. 89, vgl. auch Art. 82).

Art. 90 hat keinen Anknüpfungspunkt an das Reichsrecht, wohl aber an das bisherige württ. Recht, das namentlich in jetzt aufgehobenen Bestimmungen der Pfandgesetzgebung amtliche Fürsorge für die Nachlaßgläubiger auferlegt (PfG Art. 38 f. PfEntwG Art. 21; Hauptinstruktion §§ 89 f.).

Indessen handelt es sich in Art. 90 nicht, wie im bisherigen Recht, um eine Verpflichtung zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse, sondern nur um Hinwirken auf Bereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten und nur dann wenn die Voraussetzungen der Vermittlung der Auseinandersetzung zutreffen, also namentlich eine Mehrheit von Erben vorhanden ist — anders als im bisherigen württ. Recht.

Beides trifft übrigens, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, nach Reichsrecht nicht zu, da der Nachlaßverwalter ohne weitere Voraussetzungen verpflichtet ist, die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen (BGB § 1985 Abs. 1).

§ 19. Das Verfahren in Nachlaß- und Theilungssachen.

In der Hauptsache sind die Verfahrensvorschriften in dem RG über die A. d. f. G. enthalten: so namentlich auch soweit es sich um die Vermittlung der Erbauseinandersetzung handelt: vgl. §§ 86 bis 99 und dazu im vorigen §.

Die im AG unter der Ueberschrift „Besondere Vorschriften für das Verfahren" enthaltenen Vorschriften (Art. 91 bis 93) sind nur Ergänzungen.

Der erste dieser Artikel (Art. 91) verweist auf die entsprechende Anwendung der für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht geltenden Vorschriften, die übrigens keineswegs durchaus Verfahrensvorschriften im engeren Sinn, zum guten Theil vielmehr auch organisatorische Vorschriften sind[1]).

Der zweite der Artikel (Art. 92) schließt sich an die in Art. 213 des EG enthaltene reichsgesetzliche Uebergangsvorschrift an, die dahin geht, daß die Beerbung eines vor dem Inkrafttreten des BGB gestorbenen Erblassers sich nach dem bisherigen Recht, also in Württemberg nach dem bisherigen württ. Recht bestimmt, ein Grundsatz, dessen Anwendung auf die statutarische Nutznießung die Vordatirung des betreffenden §

1) Nieder, S. 125 f. Die S. 23 sich findende Bemerkung, daß, wenn bezüglich der Organisation eine Einigung nicht zu Stande gekommen wäre, die betr. Funktion an das Amtsgericht übergegangen wäre, ist nicht richtig, was auch das RJustiz Amt durch handschriftlichen Erlaß vom 9. April 1898 ausgesprochen hat — unter Berufung auf Art. 3 und Art. 147 Abs. 1 des EG.

Digitized by Google

(AG Art. 262) nöthig gemacht hat: vgl. oben in § 1.

Die landesrechtliche Bestimmung, die sich, abgesehen von dieser Vordatierung, im AG findet, ist, daß an die Stelle der bisherigen Theilungsbehörde auch für die nach dem bisherigen Recht sich bestimmenden Erbfälle die Theilungsbehörden des neuen Rechts (ordentliches Nachlaßgericht und Inventurbehörde) treten.

Diese Aenderung der Behörden ist bei exemten Personen für nicht zweckmäßig erachtet worden.

Ueber die dritte in diesem Zusammenhang aufgestellte Vorschrift (Art. 93) vgl. oben in § 13 III 4.

Vierter Titel.

Das Notariatswesen.

§ 20. Die öffentlichen Notare.

Neben den Bezirksnotaren[1]) kennt das AG öffentliche Notare — in der Hauptsache übereinstimmend mit dem bisherigen Rechte, das das Institut der öffentlichen (immatriculirten) Notare im Anschluß an das gemeine Recht aufgenommen hat (NotO vom 25. Oktober 1808), im Uebrigen gelten die Gerichts- und Amtsnotare im Allgemeinen zugleich als öffentliche Notare (vgl. schon bisher NotG von 1843 Art. 9).

Die näheren Vorschriften sind, unter Aufhebung der bisherigen Gesetze, in den Art. 99 bis 120 des AG enthalten[2]). Bei der prinzipiellen Uebereinstimmung mit dem bisherigen württ. Recht mag folgendes genügen:

I. Oeffentliche Notare sind 1. die Bezirksnotare — ohne Unterschied zwischen Amts- und Gerichtsnotaren (Art. 95) und 2. durch das K. Justizministerium speziell bestellte immatriculirte Notare (Art. 99).

Ueber die Befähigung und die Art und Weise der Bestellung vgl. Art. 99, Abs. 1 und 2.

Hervorzuheben ist in der letzteren Beziehung namentlich, daß die Bestellung durch das K. Justizministerium und zwar nach erfolgtem Ausschreiben vor sich geht, vgl. auch Min.-Verf. §§ 1, 2.

II. Die öffentlichen Notare unterliegen, obgleich sie keine Staatsbeamten

1) Ueber die Bezirksnotare vgl. oben die §§ 9, 14, 17.

2) Als Ausführungsvorschriften erscheinen die Bestimmungen in der J.-Min.-Verf. vom 1. Nov. 1899 (Amtsblatt des k. Justizministeriums Nr. 15). Sie stützen sich zum Theil auf die Vorschriften im Gesetz über die A. d. f. G. (vgl. hierüber oben in § 11), soweit dieß nicht der Fall ist, direkt auf die Vorschriften des AG: so namentlich ausführlich in Ansehung der Versteigerungen (§ 11—22).

Digitized by Google

sind (Art. 99 Abs. 3), der Dienstaufsicht und zwar in erster Linie und hauptsächlich der Dienstaufsicht des Amtsgerichts, an oberster Stelle des des Justizministeriums: Art. 103 vgl. auch Min.-Verf. § 3[1]). Das Nähere über die Dienstaufsicht ist in Art. 104 aufgeführt.

Die Disziplinarstrafmittel sind Verwarnung, Geldstrafen bis zu 100 bezw. 1000 Mk., Amtsenthebung. Letztere wegen erheblicher Dienstverfehlungen, zu denen auch das eigenmächtige Verlassen des zugewiesenen Wohnsitzes und die Verletzung des Amtsgeheimnisses gehört (Art. 104 Abs. 1, auch 101, 107). Uebrigens kann die Dienstentlassung auch wegen geistiger oder körperlicher Unbrauchbarkeit bezw. wegen Unwürdigkeit erfolgen. In beiden Fällen, d. h. sowohl im Wege der Disziplinarstrafe als in dem letzten angeführten Falle kann die Amtsenthebung nur vom Justizministerium und nur im Einverständniß mit dem Oberlandesgericht verfügt werden; wo nicht erhebliche Dienstverfehlungen vorliegen überdieß nur nach vorgängiger Aufforderung zur freiwilligen Niederlegung des Amts (Art. 104 Abs. 3 vgl. mit Abs. 2).

Diese Vorschriften sind im bisherigen Rechte nicht in dieser detaillirten Weise enthalten (NotO von 1808 § 36, § 37).

III. Für die Verfehlungen bezw. für die Amtshandlungen des Notars haftet wie im bisherigen Rechte (vgl. NotO von 1808 § 36) nicht der Staat, sondern der Notar selbst. Und zwar haftet solcher sowohl für den durch Vorsatz als für den durch Fahrlässigkeit verursachten, nicht aber für casuellen Schaden. Näheres ergiebt sich aus dem BGB § 839 Abs. 1 und Abs. 3.

Für die Anwendung der Art. 202 f. des AG ist für die Regel keine Anwendung. Prinzipiell ist sie aber nicht ausgeschlossen.

Ist für den öffentlichen Notar ein von ihm vorgeschlagener Vertreter bestellt, was durch das Justizministerium geschehen kann, so haften nebeneinander der Vertreter und der Prinzipal, Art. 102.

IV. Die Geschäfte des öffentlichen Notars bestimmen sich zum Theil nach den im RG über die A. d. f. G. enthaltenen Vorschriften: §§ 167 f., zum Theil aber, soweit die Vorbehalte in den Schlußbestimmungen (§ 185 f.) dieß ermöglichen, durch die Art. 108 f. des AG.

Besonders hervorzuheben ist:

1. das AG weist den öffentlichen Notaren nicht blos die Beurkundung von Rechtsgeschäften, sondern auch die Beurkundung sonstiger rechtserheb-

1) Obgleich die öffentlichen Notare keine Staatsbeamten sind, werden sie doch durch den dienstaufsichtführenden Amtsrichter eidlich verpflichtet und erhalten Dienstsiegel und Dienststempel. Siegel und Stempel enthalten zwar das k. Wappen, als Umschrift aber den Familiennamen des Notars. Min.-Verf. §§ 3—5.

Digitized by Google

licher Thatsachen zu. Art. 105 Abs. 1. Da dieß über das Reichsrecht hinausgreift, ist in Abs. 2 des Art. 105 ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung der im RG enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

2. Der öffentliche Notar ist bezüglich seines Geschäftsbetriebes nicht an den ihm zugewiesenen Wohnsitz gebunden, kann vielmehr die ihm obliegenden Geschäfte im ganzen Lande vornehmen, Art. 106 Abs. 1. Ueber die Ablehnung von Reisen außerhalb des Wohnsitzes vgl. Abs. 2.

3. Bezüglich der Notariatsgeschäfte ist ein Unterschied gemacht:

a) Geschäfte, welche gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, dürfen nicht vorgenommen werden, AG Art. 108 vgl. mit BGB § 134 und § 138. Aus den angeführten §§ des BGB ergiebt sich, daß Art. 108 des AG reichsrechtliche Vorschriften wiedergiebt, folgeweise ist ein gegen den Art. 108 verstoßender Akt des Notars als nichtig anzusehen; übrigens was den § 134 betrifft nicht, wenn das Verbot in anderem Sinne gegeben ist.

b) Anderweitige Geschäfte, auch solche, die nach allgemeinen Grundsätzen nichtig oder anfechtbar sind oder der Absicht der Betheiligten nicht entsprechen, kann der öffentliche Notar vornehmen, soll dieß aber nicht thun, ohne die Betheiligten zu belehren und dieß in der Urkunde festzustellen. Art. 108 Abs. 2, vgl. auch Art. 111.

c) Eine Mittelstufe zwischen den nichtigen Geschäften im Sinne der lit. a und den zulässigen Geschäften im Sinne von lit. b nehmen diejenigen Geschäfte ein, deren Vornahme der Notar abzulehnen berechtigt und verpflichtet ist. Dieß ist der Fall, wenn der Notar der Ansicht ist, daß eine der betheiligten Personen geschäftsunfähig ist (Art. 109) und richtiger Ansicht nach auch, wenn die Betheiligten durch einen angeblichen Bevollmächtigten handeln und der Notar der Ansicht ist, daß es an der Vollmacht fehlt (Art. 110).

In allen diesen Fällen ist unter Betheiligten nach Maßgabe des § 168 Satz 2 des RG über die A. d. f. G. derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

4. Bezüglich der Aufnahme notarieller Urkunden, auf die sich die Art. 111 bis 116 beziehen, ist nach der reichsrechtlichen Vorschrift in § 183 des RG über die A. d. f. G. ein Unterschied zwischen notarieller Beurkundung und notarieller Beglaubigung gemacht. Derselbe ist selbstverständlich auch für das württ. Recht maßgebend.

Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden, mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehenen Vermerk, der nur erfolgen kann, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt worden ist.

Aus dieser reichsrechtlichen Bestimmung ergibt sich, daß die in Art. 124

Digitized by Google

des AG enthaltene, dem württ. Recht eigenthümliche Vorschrift, die öffentliche Beglaubigung durch Ortsvorsteher und Rathsschreiber gestattet, auf die in § 183 unmittelbar genannten Beglaubigungen keine Anwendung findet. Dieß aber ist namentlich die Beglaubigung der Handzeichen: § 183 Abs. 3: vgl. auch Art. 114 Abs. 1, „soweit die Gesetze nicht ein Anderes bestimmen".

Ueberdieß ist die Beglaubigungsbefugniß des Ortsvorstehers und Rathsschreibers, soweit es sich um Beglaubigung von Abschriften handelt, in Abs. 2 des Art. 124 auf Schriftstücke beschränkt, welche sich in der Ortsregistratur befinden.

5. Die Art. 112 bis 118 des AG beziehen sich auf das Verfahren bei Aufnahme notarieller Urkunden und namentlich bei Aufnahme der notariellen Protokolle und ihrer Anlagen. Speziell hervorzuheben ist:

a) Das Notariatsprotokoll wird nicht nothwendig vom Notar selbst niedergeschrieben, Art. 112, muß aber allerdings von den mitwirkenden Personen selbst unterzeichnet werden. So nach dem RG über die A. d. f. G. § 177.

Diese mitwirkenden Personen sind nicht identisch mit den betheiligten Personen. Es muß aber allerdings nach § 177 des RG über die A. d. f. G. das Protokoll auch von den Betheiligten im Sinne des § 168 Satz 2 dieses RG eigenhändig unterschrieben werden.

b) In § 177 Abs. 1 des angeführten RG ist vorgeschrieben, daß das Protokoll vorgelesen werden muß.

Aus Abs. 2 des Art. 112 ergibt sich nur scheinbar eine Differenz zwischen dem RG und dem LandesG.

Denn Abs. 2 will nicht das Vorlesen zu einer Sollvorschrift machen, sondern bestimmt nur, daß das Vorlesen durch den Notar selbst geschehen solle.

c) In den Art. 117 und 118 des AG ist bezüglich der Protokolle und ihrer Beilagen, d. h. der vom Notar hergestellten Geschäftsurkunden unterschieden zwischen Ausfertigungen und Abschriften.

Die Ausfertigungen sind vom Notare selbst zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen, Art. 118 Abs. 1 vgl. dazu auch Abs. 2.

Bei den Abschriften dagegen, bei denen nur die Beglaubigung der Uebereinstimmung mit dem Protokolle bezw. dem Schriftstücke geboten ist (vgl. Art. 124 Abs. 2), ist die Unterschrift und Untersieglung durch den Notar nicht geboten: vgl. auch oben Ziff. 4.

6. Nach reichsrechtlicher Vorschrift können Beurkundungen und Beglaubigungen entweder durch den Notar oder durch das Amtsgericht erfolgen: vgl. RG über die A. d. f. G. § 167.

Digitized by Google

Nach demselben RG § 168 gelten die Vorschriften, die für die Beurkundung und Beglaubigung durch die Notare in den §§ 169—182 gegeben sind, auch für die Beurkundung und Beglaubigung durch die Amtsgerichte: doch gilt dieß nach ausdrücklicher Bestimmung in diesem § nicht von den Vorschriften des BGB über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen[1]).

Schon nach Art. 141 des EG ist den LandesG vorbehalten, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare für zuständig zu erklären, und in § 191 Abs. 2 des RG über die A. d. f. G. ist dieß in der Beschränkung auf den Ausschluß der amtsgerichtlichen Thätigkeit wiederholt.

Das württ. Recht hat aber von diesen Vorbehalten keinen Gebrauch gemacht.

Daraus erklärt sich, daß das AG in Art. 123 sich darauf beschränkt, bezüglich der amtsgerichtlichen Beurkundung auf die Art. 108 bis 117 zu verweisen (Art. 116 Abs. 2 ist bei Seite gelassen, weil eine nicht in diesen Zusammenhang gehörende Spezialvorschrift enthaltend).

V. Ausschließlich von formeller Bedeutung sind die Vorschriften über die *Bücher*, welche der Notar zu führen hat und die auseinandergehen in das *Geschäftsregister* (Art. 119), das durch das Wechselprotestregister ergänzt wird, und in das *Verwahrungsbuch* (Art. 120). Insofern schon das bisherige württ. Recht (NotO von 1808 § 27 f. und NotG von 1843 Art. 50) das dort erwähnte Protokoll als ein fortlaufend geführtes Protokoll sich denkt, schließt sich das Geschäftsregister (Art. 119), einschließlich des besonderen Registers über die Wechselproteste, an das bisherige Recht an. Dieß ist insofern nicht ohne Bedeutung, als Auslassungen in den bisherigen Registern die betr. Geschäfte nicht als nichtig erscheinen lassen, und hievon unter diesen Umständen auch bei Auslegung der Art. 118 und 119 des AG ausgegangen werden kann.

Näheres über die Register und das Verwahrungsbuch vgl. in den §§ 23 bis 29 der Min.-Verf. vom 1. November 1899.

VI. Nach Art. 121 des AG wird die Höhe der in Betracht kommenden *Gebühren* durch K. Verordnung bestimmt.

In Betracht kommen zwei KVO: vom 11. November 1899 (Reg.-Bl. S. 925 f.) und vom 14. November 1899 (Reg.-Bl. S. 964). In der ersteren finden sich die in die Staatskasse zu zahlenden Gebühren, in der zweiten die Gebühren, die an die öffentlichen Notare und andere zum Bezug in eigene Kasse berechtigte Personen zu zahlen sind.

1) Ob und inwieweit die Vorschrift des § 168 bezw. der weiteren §§, auf welche in diesen §§ verwiesen ist, über die Fälle hinausreicht, in welchen ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung anheimgegeben ist, vgl. bei Haidlen RG über die A. d. f. G. zu § 168.

Digitized by Google

Zu Grunde liegt in der erst angeführten VO das deutsche Gerichtskostengesetz, das sich an das preußische Recht anschließt — übrigens, was die Sätze für die gerichtlichen Urkunden betrifft (§ 75), unter Herabsetzung auf die Hälfte der preußischen Sätze.

In der zweiten VO werden, soweit thunlich, die in der ersten enthaltenen Sätze beibehalten. In beiden VO handelt es sich um feste Sätze, nicht wie im bisherigen württ. Rechte um Gebührenrahmen[1]).

Fünfter Titel.

Der Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 21. Im Allgemeinen.

I. In Art. 57 des EG ist, was die landesherrlichen Familien betrifft, ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, einschließlich der Hausverfassungen, gemacht und dieser Vorbehalt ist in § 189 des RG über die A. d. f. G. durch Rückverweisung auf den Art. 57 des EG wiederholt.

In Anwendung auf Württemberg ergibt sich hieraus die Fortgeltung des königl. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (vgl. Reg.-Bl. von 1828, S. 567 f.).

Dieses königl. Hausgesetz ist der Form und Wirksamkeit nach Staatsgesetz, inhaltlich aber zum guten Theil autonomes Statut.

Auf die freiwillige Gerichtsbarkeit bezieht es sich schon bisher, sowohl seinem unmittelbaren Inhalt nach (vgl. die Art. 11 f.), als nach anderen Gesetzen, vgl. namentlich Art. 15 des NotG von 1843 und nachdem dieses Gesetz aufgehoben ist (Art. 283 Ziff. 24) in Folge der Vorschriften des RG über die A. d. f. G.: vgl. namentlich § 189.

II. Das königl. Hausgesetz bestimmt:

1. den Umfang des königl. Hauses Art. 1 f.

2. daß die oberste Aufsicht über die Glieder des königl. Hauses dem Könige zusteht: Art. 9 f., vgl. übrigens auch Art. 7 und 8. Diese oberste Aufsicht des Königs und zutreffenden Falls des Reichsverwesers macht sich namentlich geltend:

a) in dem Einflusse auf die Vormundschaft und die Erziehung der königl. Prinzen und Prinzessinnen.

Der Einfluß ist ein verschiedener, ohne übrigens die Rechte des Vaters vollständig zu absorbiren, Art. 11 f.

---

1) Haidlen: Gerichtskostenordnung und Gebührenordnung für Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen 1900. (Eine sorgfältige Arbeit, die die Begründung der Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts des k. Justizministeriums entnimmt und jedem § beifügt).

Digitized by Google

Hervorzuheben ist, daß die Volljährigkeit des Königs — diese nach der VU von 1819 — und des Kronprinzen — diese nach Art. 15 des Hausgesetzes — mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr eintritt; was außerdem in Art. 15 in dieser Richtung bestimmt ist, hat seitdem das allgemeine Recht die Volljährigkeit mit dem 21. Lebensjahr eintreten läßt, keine Bedeutung mehr.

b) in dem Einflusse auf die Vermählung der königl. Prinzen und Prinzessinnen. Für sie ist außer der Ebenbürtigkeit vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Königs erforderlich (Art. 18, 19).

Fehlt es an dem einen oder anderen dieser Erfordernisse, so ist die Ehe eine Mißheirath, aus der weder während der Ehe noch nach der Lösung für den angeheiratheten Gatten oder für die Kinder sich andere Rechte als die Rechte auf Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters ergeben (Art. 19). Auch diese pekuniären Ansprüche können nur mit Genehmigung und Bestätigung des Königs erhöht werden (Art. 20).

3. In den Art. 23 bis 61 des Hausgesetzes sind die Ansprüche der Mitglieder des königl. Hauses auf Apanagen, Sustentationsgelder und Donativgelder, dann auf Mitgabe und Witthum eingehend bestimmt. Sie haben ihre Grundlage theils in den Anrechten der königl. Familie auf das Kammergut, theils in der Bedeutung der königl. Familie für den Staat bezw. in der Stellung des Familienhaupts als des Staatsoberhaupts.

Doch bezieht sich dieß nicht auf die Rechte und Ansprüche des Königs, die theils in der VU theils durch besonderes Gesetz festgestellt sind bezw. werden [1]).

Das Privatvermögen der Mitglieder des königl. Hauses — Verwaltung wie Erbfolge — unterliegt dagegen den allgemeinen Grundsätzen, jetzt den Grundsätzen des BGB und seiner Nebengesetze. Daß sich dieß auch auf die Schulden bezieht, ist in Abs. 2 des Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der RCPO ausdrücklich und zwar auch in Ansehung der Civilliste anerkannt. Der Grundsatz gilt bezüglich der Aktiva und Passiva auch von den Privaterben eines verstorbenen Königs: es sind aber in Art. 70 (vgl. auch Art. 19) bezüglich der Einkünfte aus dem Hofdomänenkammergut gesetzliche Abfindungssummen fixirt.

4. In den Art. 64 f. ist als zuständiges Gericht für die Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen gegen Mitglieder des königl. Hauses, sowie für

1) Von dem Vermögen des k. Hauses ist der eine Theil (das frühere Kammergut) jetzt zum Staatsgut geworden (VU § 103), der andere (das sog. Hofdomänenkammergut) noch jetzt Vermögen der k. Familie; der Inhaber und einzige Nutznießer ist der jeweilige König; die Successionsordnung ist, wenigstens solange im Mannsstamm succedirt wird, dieselbe wie bezüglich der Thronfolge. Ein weiteres Fideicommißvermögen der k. Familie ist das von der Königin Mathilde 1816 gestiftete Fideicommiß, bezüglich dessen sich Verwaltung, Bezugsberechtigung ꝛc. nach dem Testament der Stifterin bestimmt.

Digitized by Google

die Criminalgerichtsbarkeit das Oberlandesgericht bestimmt (Art. 64 und 65).

Doch ist dem König vorbehalten:

a) bei Ehezwistigkeiten zwischen Mitgliedern des königl. Hauses direktes Eingreifen, nach Umständen auch Einsetzung eines eigenen Consistoriums, ebenso

b) bei anderweiten wichtigen Angelegenheiten persönlichen Charakters die Befugniß, einen Familienrath einzusetzen und mit solchem die maßgebende Entscheidung zu treffen,

c) die Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied des königl. Hauses durch einen näher bestimmten Familienrath auszuüben und über die Vollziehung des Erkenntnisses zu verfügen: Art. 67 [1]).

§ 22. Die Vereinfachung der Thätigkeit.

I. In Art. 130 des AG wird zunächst die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen bestimmt und zwar in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht dahin, daß das Oberlandesgericht zuständig ist (Abs. 1).

Da das Oberlandesgericht auch in Strafsachen und Civilsachen für die Angehörigen des königl. Hauses zuständig ist (vgl. AG zur Strafprozeßordnung vom 4. März 1879, Art. 1, auch 2: Reg.-Bl. S. 50 und AG zur CPO vom 18. August 1879 Art. 1, auch Art. 2: Reg.-Bl. S. 173, 174), ergibt sich hieraus generell Uebereinstimmung der Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Zuständigkeit in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit.

II. In Abs. 2 und 3 wird, zum Theil im Anschluß an die bisherige Behandlungsweise, gestattet, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt durch das Oberlandesgericht im Ganzen durch ein einzelnes vom Vorsitzenden bezeichnetes Mitglied bezw. einen anderen Beamten vornehmen zu lassen.

Die Akte, bei denen diese Erleichterung eintritt, sind in Abs. 2 und 3 ausdrücklich aufgeführt. Dabei verweist Abs. 3 auf die gerichtliche Vermittlung der Erbauseinandersetzung und was ihr gleichsteht.

Zweifelhaft ist:

1. ob die Vereinfachung auch in anderen, nicht ausdrücklich aufgeführten, aber analogen Fällen zulässig ist.

Die Frage möchte zu bejahen sein.

Im Uebrigen ist nicht zu übersehen: Schon nach dem Wortlaut des Abs. 3 ist nur die Verhandlung mit den Betheiligten, nicht auch die Bestätigung dem einzelnen Mitglied überlassen, in dieser Richtung hat viel-

1) Näheres über den Inhalt des k. Hausgesetzes, daneben auch über die aus der WU sich ergebenden Rechte vgl. bei Gaupp, Württ. Staatsrecht §§ 11—19.

Digitized by Google

mehr das Oberlandesgericht einen Collegialbeschluß zu fassen,

2. ob es zulässig ist, die in dem Abs. 2 und 3 hervorgehobenen Akte auch durch ein Amtsgericht oder einen Notar vornehmen zu lassen [1]).

Wenn nicht Abs. 4 in diesem Sinne zu verstehen ist, ist die Bejahung mehr als bedenklich; denn es ist ein öffentliches Interesse, das die Kompetenz dem Oberlandesgerichte bezw. seinen einzelnen Mitgliedern zuweist.

Die in Abs. 4 enthaltene Vorschrift aber beabsichtigt nicht die Zuständigkeit abzuändern, sondern auf ergänzende Vorschriften zu verweisen. Dafür spricht auch die im bisherigen Rechte übliche und in Art. 131 Satz 2 bestätigte Kompetenz des Ministers der Familienangelegenheiten des königl. Hauses zur Errichtung der in Abs. 2 des Art. 130 genannten Geschäfte.

III. In Abs. 4 des Art. 130 ist bestimmt, daß die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Außer dem in II Ziff. 2 Angeführten ist nur zu bemerken, daß diese eventuell eintretenden Vorschriften die Vorschriften des AG und des RG über die A. d. f. G. sind.

§ 23. Spezielle Rechte des Königs.

Im Art. 131 des AG sind gewisse Rechte des Königs, die im königl. Hausgesetz enthalten sind, gegenüber den Vorschriften des Art. 130 aufrecht erhalten.

Des Näheren ist zu bemerken:

1. Wenn in Satz 1 erster Halbsatz generell gesagt ist, daß durch Art. 130 die Bestimmungen des königl. Hausgesetzes nicht berührt werden, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß die vereinfachenden Vorschriften des Art. 130 Abs. 2, 3, wenn nicht unmittelbar aus dem königl. Hausgesetz abzunehmen, ohne Bedeutung wären.

Es handelt sich vielmehr nur um solche Vorschriften des königl. Hausgesetzes, welche die Kompetenz des Oberlandesgerichts auf der einen Seite beschränken und auf der andern Seite überschreiten.

2. Zu den aufrecht erhaltenen Rechten des Königs gehören:

a) zweifellos die in den Art. 65, 66, 67 näher bezeichneten Rechte in Ehezwistigkeiten, in anderen persönlichen Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit, endlich in Criminalsachen — vgl. hierüber oben in § 21 unter II Ziff. 4.

b) richtiger Ansicht nach auch die persönlichen Rechte des Königs, welche in den Artikeln 12, 13, 14, 16; dann in Art. 18, 20 des Hausgesetzes anerkannt sind: vgl. oben in § 21 unter II Ziff. 2. Es handelt sich in diesen Fällen allerdings nicht durchaus um die Ernennung besonderer Kommissäre oder Kommissionen, wie in den unter lit. a berührten Fällen zu-

1) So Nieder, S. 291.

Digitized by Google

trifft und in Art. 131 Satz 1 direkt gesagt ist („insbesondere das Recht des Königs, in Nachlaß- und Theilungssachen besondere Kommissäre oder Kommissionen zu ernennen"). Auch kann es einen Anstand erregen, daß das württ. AG zur RCPO vom 18. August 1879 in Art. 1 nur die Art. 65 und 66 des königl. Hausgesetzes aufführt. Aber der zu Grunde liegende Gedanke rechtfertigt die Ausdehnung auf diese Rechte.

3. In Satz 2 ist bestimmt, daß die Geschäfte, die nach Art. 130 Abs. 2 von einem einzelnen Mitglied des Civilsenats besorgt werden können, im Auftrage des Königs auch vor dem Minister der Familienangelegenheiten des königl. Hauses errichtet werden können. Hiermit ist der Abs. 2 und 3 des Art. 12 des königl. Hausgesetzes in prinzipieller Ausdehnung aufgenommen.

III. Abschnitt.

Bürgerliches Recht.

Erster Titel.

Allgemeiner Theil.

§ 24. Namensänderung.

I. Das Recht auf den Namen ist im BGB als ein Privatrecht und zwar des Näheren als ein mit Ausschließungsbefugniß ausgestattetes Personenrecht aufgefaßt (vgl. namentlich im § 12 des BGB).

Dementsprechend ist denn auch das Recht auf den Namen in der Hauptsache im Reichsrecht geregelt: vgl. namentlich BGB. §§ 1355 und 1577, 1616 und 1706, 1758 und 1772 [1]).

Raum für die Landesgesetzgebung ist in dieser Beziehung nicht gelassen.

Dagegen nimmt das württ. AG keinen Anstand, die willkürliche Namensänderung zu normieren, d. h. die Namensänderung, die nicht durch Aenderung der Familienverhältnisse, z. B. Verehelichung und Trennung der Ehe, Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt 2c., herbeigeführt ist.

Da auch der durch willkürliche Namensänderung geschaffene Name den Charakter eines Privatrechts (§ 12 des BGB) an sich trägt, ist es

1) Näheres namentlich bei Opet Civ. Archiv 87 S. 312 f.

Digitized by Google

naheliegend, daß auch die landesrechtliche Regelung der willkürlichen Namensänderung im Detail von dieser Auffassung ausgeht, was sich namentlich in den Zuständigkeitsvorschriften der Min.-Verf. vom 9. Okt. 1899 ausspricht[1]).

Wenn es sich aber fragt, worauf die Befugniß zu der landesrechtlichen Regelung (Art. 132—134) beruht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie auf der öffentlich-rechtlichen Natur dieser willkürlichen Namensgebung beruht. Diese öffentlich-rechtliche Natur ist im bisherigen Recht anerkannt und nicht beseitigt[2]).

II. Die Vorschriften, die in den Art. 132 bis 134 enthalten sind, sind in eingehender Weise ergänzt durch die Min.-Verf. vom 9. Okt. 1899 (Reg.-Bl. S. 745 f.), wohl im Zusammenhang mit der ziemlich mangelhaften Durchbildung des Gesetzes selbst.

Unter Berücksichtigung dieser Min.-Verf. ergibt sich:

1. Ueber die Zuständigkeit wird in Art. 132 Abs. 1 und 2 unterschieden:

a) Aenderung des Familiennamens.

Sie bedarf der Zustimmung des Justizministeriums (Art. 132) — wenigstens wenn nicht ein Anderes vorgeschrieben ist — vgl. die Vorbehalte in Art. 57 und 58 des EG.

Es ist aber in der Min.-Verf. in verschiedenen §§ bestimmt, daß die Vermittlung auch hier durch das Amtsgericht zu erfolgen hat, dem die Aenderung des Vornamens zugewiesen ist (vgl. lit. b), Min.-Verf. § 4, 6, 8.

Das Amtsgericht hat übrigens das Oberamt um eine Aeußerung darüber anzugehen, ob nicht vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus der Namensänderung Bedenken entgegenstehen. § 6 Abs. 2, vgl. außerdem § 6 Abs. 1 am Schlusse, woselbst Anhören der Gemeindebehörden in derselben Richtung vorgeschrieben ist.

b) Aenderung des Vornamens.

In Art. 132 Abs. 2 ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde verlangt.

Diese zuständige Behörde ist nach § 3 der Min.-Verf. das Amtsgericht, in dessen Bezirk derjenige, dessen Namen geändert werden soll, seinen Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort hat. Näheres hierüber in Satz 2 und 3 dieses §.

Mitwirkung einer Verwaltungsbehörde findet hier nicht statt.

---

1) Die im Texte angeführte J.-Min.-Verf. ist im Reg.-Bl. von 1899 S. 745 f. enthalten. Der Inhalt ergibt sich, soweit von Bedeutung, aus den Bemerkungen im Text.

2) Opet a. a. O. S. 344 f., dann vgl. Hölder, Kommentar B. I S. 101. Ziff. 1 lit. b α u. β.

Digitized by Google

Nach beiden Richtungen hin ist in der Min.-Verf. § 1 bestimmt, daß Gesuche um Namensänderung (in dem unter I erörterten Sinn) nur dann von den württ. Behörden zu erledigen sind, wenn derjenige, dessen Name geändert werden soll, württ. Staatsbürger ist.

2. In Abs. 3 des Art. 132 ist bestimmt, daß die Namensänderung nachgesucht werden kann:

a) für eine unter Vormundschaft stehende Person nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts,

b) für einen Mündel, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur nach Anhörung des Mündels.

Welcher Unterschied zwischen Genehmigung und Anhörung vorhanden ist, liegt auf der Hand. Dagegen ist zu bemerken: einmal daß den Vormündern die Pfleger gleichstehen; dann daß die Genehmigung (lit. a) an sich nicht dem Amtsgericht zugewiesen ist, daß aber, wenn nach den Bestimmungen der Art. 52 und 55 des AG im konkreten Falle das zuständige Gericht das Amtsgericht ist, seine Zuständigkeit auch für die Namengebung zutrifft; endlich daß nach § 5, Abs. 3 der Min.-Verf. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Genehmigung des der nachsuchenden Mutter bestellten Beistands gleichsteht.

3. In Art. 133 sind Vorschriften über die Durchführung der bewilligten Namensänderung gegeben.

Sie bestehen darin, daß Vermerkung im Geburtsregister bezw. im Heirathsregister vorgeschrieben und zugleich erleichtert wird.

Die anordnende Behörde ist das Amtsgericht; die durchführende Behörde aber das Standesamt. Welches Standesamt, ist des Näheren in § 9 der Min.-Verf. bestimmt.

Als inhaltlich übereinstimmende Grundlage dieses § 9 gelten die Art. 259 und 266 des AG, vgl. außerdem den § 12 der Min.-Verf.

Im Uebrigen beziehen sich auf die Durchführung der Namensänderung auch die in der Min.-Verf. enthaltenen Instruktionen über die öffentliche Bekanntmachung der ertheilten Ermächtigung zur Namensänderung, die für die Regel und zwar im Staatsanzeiger für Württemberg und im Amtsblatt des Amtsgerichts stattzufinden hat (vgl. Min.-Verf. § 7 und § 8).

4. Nach Art. 134 erstreckt sich die Aenderung des Familiennamens zugleich auf die minderjährigen Kinder — und zwar sowohl auf die ehelichen Kinder, als auch auf die unehelichen Kinder einer Frauensperson. Den Anknüpfungspunkt ergeben reichsrechtliche Vorschriften, namentlich die Vorschriften des RG über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[1]). Abweichende Bestimmungen kann die die Namensänderung ver-

1) Civilrechtl. Inhalt (4. Aufl.) § 55 II.

Digitized by Google

fügende Behörde treffen, soll sie übrigens für die Regel wohl nicht ohne Zustimmung des Vaters bezw. der Mutter treffen.

III. Bezüglich der (mehrbesprochenen) Frage, ob die Namensänderung auch den adeligen Namen treffe, ist der Ausgangspunkt der, daß nach Auffassung des BGB der Adel ein Institut des öffentlichen Rechts ist. Hieraus ergiebt sich, daß die aufgeworfene Frage nach dem Landesrecht zu beantworten ist. Enthält dasselbe keine Besonderheiten, so darf angenommen werden, daß die in Deutschland im Allgemeinen maßgebenden Anschauungen auch in Württemberg maßgebend sind.

Diese Anschauungen aber gehen dahin, daß das Adelsprädikat, wenn es ein wirkliches Adelsprädikat ist — also namentlich das adelige „von" — den adeligen Familien als solchen nicht zukommt[1]).

Im Uebrigen kennt Württemberg Ordens- und Amtsadel, der das Adelsprädikat („von") als Bestandteil des Namens auffaßt. Es entspricht aber der Uebergang auf Frau und Kinder diesen Institutionen nicht.

Des Weiteren anerkennt Württemberg die Befugniß, die Führung des Adelsprädikats aus Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen[2]).

§ 25. Juristische Personen.

I. Die Rechtssätze, die für die juristischen Personen gelten, finden sich im Allgemeinen im BGB (§§ 21—89).

Es ist namentlich das Wesen der juristischen Persönlichkeit als der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiet des Privatrechts in einer Anzahl von §§ anerkannt (namentlich §§ 21—23, 80), es treten weiterhin die Gegensätze zwischen Vereinen und Stiftungen (§§ 21 f., §§ 80 f.), im BGB hervor; und es ist endlich im BGB, was die Vereine betrifft, zwischen den eingetragenen Vereinen (§ 21, dann die §§ 55 f., aber auch die §§ 24 f.) und den Vereinen unterschieden, deren Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt wird (§§ 22, 23). Auch ist die Nothwendigkeit der Organisation jedes Vereins in den §§ 26 f. und die Nothwendigkeit der Organisation jeder Stiftung in den §§ 85 und 86 angeordnet und die Organisation näher bestimmt.

1) So überzeugend Sohm in der deutschen Juristenzeitung IV S. 8 f., woselbst sowohl die zustimmende als die abweichende Literatur aufgeführt ist. Wenn Planck, Kommentar zu § 12 Ziff. 3 davon ausgeht, daß der Adel das Recht gewähre, dem Namen das Adelsprädikat beizufügen, so steht dem an sich nicht entgegen, daß die Grundlage des Rechts auf die Namensführung eine öffentlich-rechtliche ist: wohl aber möchte es bedenklich sein, aus dieser Grundlage eine Folgerung zu ziehen, die das Adelsprädikat, in dem sich der (niedere) Adel erschöpft, gegen die zugrundeliegende Auffassung des öffentlichen Rechtes dem Adeligen verschafft. Im Uebrigen bestreitet Planck nicht, daß diese Führung des Adelsprädikats dem Adeligen in den Fällen nicht zusteht, in denen das öffentliche Recht den Uebergang des Adels — z. B. auf Ehefrau, Kinder ꝛc. — perhorrescirt.

2) Württ. Jahrb. V. S. 178.

Digitized by Google

Wenn dennoch Raum für das Landesrecht vorhanden ist, hat solches seine juristische Grundlage:

a) darin, daß sich die Vorschriften des BGB nicht auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes beziehen, § 89 — übrigens mit speziellen in diesem § hervorgehobenen Ausnahmen;

b) darin, daß die dem öffentlichen Rechte angehörenden Vorschriften des Landesrechts, auch soweit sie sich auf juristische Personen des Privatrechts beziehen, erhalten sind, vgl. namentlich EG Art. 86 f.; vgl. außerdem § 86 des BGB;

c) in den Art. 82 bis 87, auch 88 des EG, die spezielle Vorbehalte enthalten;

d) in den Art. 65 bis 67 des EG, welche sich auf Vereine und Anstalten, die in ein im EG ausgenommenes Gebiet (Wasserrecht, Bergrecht u. s. f.) fallen, sich beziehen;

e) in den Uebergangsvorschriften Art. 163 bis 167.

Außerdem kommt in Betracht, daß privatrechtliche Vereine und Anstalten, die in andern RG geregelt sind, auf Grund des Art. 32 des EG bestehen bleiben. Vgl. die maßgebenden Gesetze namentlich im HGB II, 3. und 4. Abschnitt und im EG zum HGB Art. 10, 11 u. a. m.

II. Von den Artikeln des AG beziehen sich auf die Begründung der juristischen Personen Art. 135, soweit er von der Erhebung des Einspruchs handelt, dann Art. 137.

a) Vereine, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, fallen für die Regel unter eine der Kategorien, die durch die bisherigen RG geregelt sind, vgl. oben I lit. e.

Soweit dieß nicht der Fall ist, erlangen sie die juristische Persönlichkeit nach § 22, 23 des BGB durch staatliche Verleihung — wie im bisherigen Rechte, und zwar, wenn der Verein in Württemberg seinen Sitz hat, durch Verleihung Seitens des Königs. Dieß ist allerdings nicht speziell ausgesprochen, aber nur deßwegen nicht, weil es in dieser Beziehung beim bisherigen Recht belassen werden wollte.

Auch die Aenderung der Statuten setzt nach § 33 Abs. 2 staatliche Genehmigung voraus: aus Art. 137 wird sich übrigens schließen lassen, daß sie nicht der königlichen Genehmigung bedarf, wohl aber der Genehmigung des zuständigen Ministeriums, d. h. des Ministeriums, in dessen Geschäftskreis die Ueberwachung des in Frage stehenden Vereins gehört[1]).

Im Uebrigen erfolgt Genehmigung einer Statutenänderung durch den Bundesrath, wenn der Verein seinen Sitz weder in Württemberg noch in einem anderen Bundesstaat hat (§ 23, 33 des BGB).

---

1) So württ. Archiv XIV S. 67 f., S. 88 f.

Digitized by Google

Was über die Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch den König bezw. die Genehmigung der Statutenänderung durch das Ministerium gesagt ist, gilt in derselben Weise auch für die rechtsfähigen Stiftungen — obgleich eine direkte Vorschrift im AG in dieser Richtung nicht getroffen ist. Der richtigen Ansicht nach fällt die Genehmigung des Bundesstaats, von der § 80 des BGB spricht, mit der Verleihung der juristischen Persönlichkeit zusammen, und diese steht dem Könige zu.

b) Vereine mit idealen Zwecken erwerben die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. So § 21, dann § 55 f. des BGB. In dieser Richtung wirkt die Landesgesetzgebung insofern mit, als in Art. 135 des AG die Zuständigkeit zur Erhebung des Einspruchs gegen eine Eintragung, sowie zu einer Statutenänderung bestimmt ist, während die Voraussetzungen sowohl des Einspruchs als der Statutenänderung aus dem BGB sich ergeben.

Zuständig ist die Kreisregierung, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Daneben ist bestimmt, daß die Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern und gegen das Ministerium Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist (Art. 135 Abs. 1 Satz 2).

Ueber die einzuhaltende Frist: Abs. 2 des Art. 135.

Vorschriften über das Vereinsregister sind in der Min.-Verf. vom 9. November 1899 (Reg.-Bl. von 1899 S. 845 f.) enthalten: es ist vom Amtsgericht zu führen, wie das Handelsregister, dem es auch außerdem nachgebildet ist. Für die Führung ist durch den Bundesrath eine Verfügung vom 3. November 1898 erlassen, die der angeführten Min.-Verf. vom 9. November 1899 als Anlage beigefügt ist (S. 849 f.).

III. Auf das Erlöschen der juristischen Personen beziehen sich der Art. 135, soweit er von der Entziehung der Rechtsfähigkeit spricht, der Art. 136 und der Art. 138.

1. Aus welchen Gründen die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, ist in BGB § 43 bestimmt und zwar sowohl für Vereine, deren Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister begründet wird (Abs. 1, 2, 3), als für Vereine, deren Rechtsfähigkeit durch Verleihung entsteht (Abs. 4). Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren trifft der § 45 Vorschriften, die zum Theil auf die Landesgesetze verweisen.

Auf seiner Grundlage beruht der Art. 135 auch nach der hier angeführten Richtung hin: vgl. hierüber oben unter II.

2. Die Frage, welches die Schicksale des Vermögens eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Vereins sind, wenn der Verein überhaupt oder als juristische Person zu existiren aufhört, ist ebenfalls im BGB beantwortet, namentlich für die Fälle, daß die Satzung die Bestim-

Digitized by Google

mung der Anfallsberechtigten vorbehalten hatte, unter Umständen auch ohne solchen Vorbehalt (§ 45 Abs. 2); dann für den Fall, daß der Verein ausschließlich für die Interessen seiner Mitglieder bestimmt war (§ 45 Abs. 3 erster Halbsatz); endlich auch für den Fall des Nichtvorhandenseins solcher Anfallsberechtigten: hier Anfall an den Fiscus: § 45 Abs. 3, 46 des BGB.

In letzterem Falle und nur in ihm enthält übrigens der Art. 85 des EG einen Vorbehalt und macht von ihm der Art. 136 des AG den aus solchem erhellenden Gebrauch, d. h. schreibt unter näher bestimmten Voraussetzungen den Anfall vor dem Fiscus an eine bürgerliche Gemeinde oder an eine Kirchen- bezw. Pfarrgemeinde vor.

Der 2. Absatz des Art. 136 wiederholt die in § 46 Satz 2 enthaltene reichsrechtliche Zweckbestimmung und ist deßhalb übereinstimmend mit solcher auszulegen.

3. Unter welchen Voraussetzungen eine Stiftung zu existiren aufhört, ist im BGB bestimmt, nämlich durch Eröffnung des Konkurses (§ 42), durch die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 86), durch Aufhebung bezw. Umwandlung seitens der zuständigen Behörde (§ 87).

Was die Schicksale des Vermögens betrifft, so soll nach dem AG Art. 138 in erster Linie der (direkte oder indirekte) Inhalt des Stiftungsgeschäfts maßgebend sein, in zweiter Linie — nach BGB § 87 — das Vermögen dem Personenkreise thunlichst erhalten bleiben, dem es bei der Umwandlung des Zweckes zugewiesen worden ist — in dritter Linie (so nach AG Art. 138) dem Fiscus zufallen.

Die in Art. 136 enthaltenen vorgehenden Anrechte greifen hier nicht Platz. Dagegen ist die in § 46 BGB enthaltene Vorschrift hier in der Weise festgehalten, daß das Stiftungsvermögen thunlichst in einer dem Stiftungszwecke entsprechenden Weise verwendet werden soll, vgl. außerdem § 46 Satz 1.

IV. Die Art. 139 und 140 des AG beziehen sich auf Funktionen der juristischen Personen während ihrer Existenz und zwar:

1. der Art. 139 auf Abgabe von Willenserklärungen gegenüber einer juristischen Person.

Im Allgemeinen sind die für die Rechtsgeschäfte der juristischen Personen maßgebenden Vorschriften im BGB enthalten. Nach dem Inhalte des BGB werden solche theils durch den Vorstand bezw. einen besonderen Vertreter (§ 28 f.), theils durch die Mitgliederversammlung (§ 32) besorgt.

Inwieweit die juristische Person für den Schaden haftet, ist in § 31 bestimmt, vgl. auch über die Stiftungen § 86.

Eine Ergänzung nach diesen Richtungen hin ist nur nach einer einzelnen Richtung nothwendig, sofern nämlich im § 28 bestimmt ist, daß

Digitized by Google

wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, einmal die Beschlußfassung des Vorstandes nach den Vorschriften sich bestimmt, die für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten (§ 32, 34), bei der dem Vereine gegenüber abzugebenden Willenserklärung aber die Abgabe gegenüber einem Mitgliede genügt (Abs. 2 des § 28). Die zweite Vorschrift erschien als wenig zweckmäßig und wurde in Zusammenhang hiemit, soweit möglich, landesgesetzlich abgeändert in der Weise, daß die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zwar nicht verlangt, aber für genügend erklärt wurde. Art. 139. Als zulässig aber erschien diese Abänderung, soweit es sich um eine Person des öffentlichen Rechts handelt, welche durch ein Kollegium vertreten wird.

2. Der Art. 140 beschäftigt sich mit dem Erwerb an die todte Hand und nur an die todte Hand (Amortisationsgesetzgebung).

Der Vorbehalt, auf welchen der Artikel sich stützt, ist in Art. 86 des EG enthalten, ohne übrigens den ganzen Umfang dieses Artikels zur Geltung zu bringen.

In der Hauptsache hält solcher das bisherige württ. Recht fest, das auf älteren in die Reformationszeit zurückreichenden Gesetzen beruht, am einfachsten übrigens aus der einer Min.-Verf. vom 28. Juni 1859 (Reg.-Bl. S. 514 f.) beigefügten Zusammenfassung entnommen werden kann. Sie lautet dahin:

> Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten dürfen inländische, steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften im Wege des Kaufs, Tauschs, oder anderer lästiger Verträge mit Ausnahme des Verpfändungs-Vertrags nur mit landesherrlicher Erlaubniß an sich bringen; ohne diese Erlaubniß sind diese Verträge kraftlos und nichtig.
>
> Dieselben — die Kirchenkästen 2c. — können die betr. Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechte durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeltliche Zuwendung zwar auch ohne landesherrliche Bewilligung giltig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichenfalls zwangsweise angehalten, solche alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniß, sie behalten zu dürfen, nachsuchen und auswirken.

Die Verfügung selbst betrifft in der Hauptsache das gemeinderechtliche Erkenntniß über die Liegenschaftsveräußerung (Ziff. 1) und dann die Funktionen der Theilungsbehörden bei unentgeltlichen Zuwendungen auf den Todesfall (Ziff. 2).

Die Abweichungen des Art. 140 sind folgende:

a) Der Werth der in Frage stehenden Objekte (in Württemberg gelegenen Grundstücke und Rechte an Grundstücken) muß den Betrag von

Digitized by Google

5000 Mk. übersteigen, wenn die Erwerbsbeschränkung Anwendung finden soll (Abs. 1).

Diese Vorschrift ist dem Art. 86 des EG entnommen und ist deßhalb in Uebereinstimmung mit den Worten dieses Artikels („soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mk. betreffen") auszulegen.

b) Der Begriff der todten Hand, d. h. der juristischen Personen, auf welche die Vorschriften des Art. 140 Anwendung finden, ist in Abs. 1 prinzipieller gestaltet („welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen"). Sollten Zweifel nach der Tragweite dieser Worte entstehen, so darf eine Einengung gegenüber dem bisherigen Rechte nicht angenommen werden, wie sich schon daraus ergibt, daß die jetzige Fassung der Auffassung entspricht, die sich allmählich in der Praxis gebildet hatte. Eine Beschränkung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auf württ. juristische Personen ergibt sich weder aus dem Text des Gesetzes, noch aus den Intentionen des Gesetzgebers.

c) Erwerbungen zur todten Hand können, wenn durch onerosen Vertrag gemacht, wie im bisherigen Recht nur mit Genehmigung der Kreisregierung, und zwar wohl der Kreisregierung der gelegenen Sache, gemacht werden. Welche Folgen eintreten, wenn es an der vorausgehenden oder nachfolgenden Genehmigung fehlt, ist in Abs. 1 Satz 3 und 4 gesagt.

d) Erwerbungen durch unentgeltliche Zuwendung — unter Lebenden oder von Todeswegen — sind nicht nichtig, sondern verpflichten zur Veräußerung binnen festzusetzender Frist wie im bisherigen Recht.

Den unentgeltlichen Erwerbungen unter Lebenden entspricht der Erwerb auf Grund Verpfändungsvertrags.

Erfolgt die Veräußerung binnen der festgesetzten Frist nicht, so findet Zwangsversteigerung des Objektes statt und zwar auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, Abs. 3.

Im Uebrigen findet sich in Art. 86 des EG Satz 2 eine den Erwerb von Todeswegen betreffende Vorschrift, die, obwohl im AG nicht wiederholt, als reichsrechtliche Vorschrift maßgebend ist. Sie bringt die Genehmigung bezw. Verweigerung solchen Erwerbs in Einklang mit den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften.

e) Auch wenn der Erwerb seinem Werthe nach unter die Amortisationsvorschrift fällt, trifft dieß doch nicht zu:

α) wenn der Erwerb zum Zweck der Erbauung einer Kirche erfolgt: Abs. 1 Satz 2;

β) wenn das zu erwerbende Objekt eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist, Abs. 2;

Digitized by Google

γ) wenn bei einer Zwangsversteigerung die todte Hand das Objekt auf Grund einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuldberechtigung erworben, aber nicht ein zur Befriedigung hinreichendes Gebot erzielt und schließlich in einem neuen Versteigerungstermin das Objekt für sich erworben hat: Abs. 4.

Die Bestimmung nimmt das bisherige Recht auf (Min.-Verf. vom 1. März 1883) — aber unter Benutzung des RG vom 24. März 1897[1]).

§ 26. Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Die Absicht des Art. 141 des AG ist: die im BGB über die Verjährung privatrechtlicher Ansprüche aufgestellten Vorschriften auch auf die öffentlich-rechtlichen Ansprüche anwendbar zu machen.

Der Art. beruht, nach einer ersten Anregung in der Abgeordnetenkammer, in der Hauptsache auf Beschlüssen der Kammer der Standesherren[2]).

Des Näheren ist zu bemerken:

1. Die Vorschriften des BGB sind für anwendbar erklärt ohne Unterschied, ob sie die generelle 30jährige Verjährung oder eine kürzere Verjährungsfrist von 2 oder 4 Jahren statuiren. Auch ist die Uebergangsvorschrift des Art. 169 des EG für anwendbar erklärt.

2. Handelt es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche, so ist selbstverständlich das Institut der Verjährung selbst ein öffentlich-rechtliches Institut: hiemit die landesrechtliche Regelung ohne speziellen Vorbehalt gerechtfertigt (Art. 55 des EG).

3. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß das Reichsrecht gewisse Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Vorschriften enthält und diese dem Landesrechte vorgehen.

Hieher gehört namentlich der § 220 des BGB bezüglich der Verjährung von Ansprüchen, die mindestens zum Theil öffentlich-rechtlicher Natur sind: Ansprüche, die vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen sind. Spezielle Vorschriften stellen die §§ 209—213, 215, 216, 218, 219 des BGB auf, die die Unterbrechung der Verjährung betreffen.

Uebrigens sind auch unter den Ansprüchen, für welche in § 196 die 2jährige und in § 197 die 4jährige Verjährungsfrist bestimmt ist, Ansprüche enthalten, die öffentlich-rechtlicher Natur sind: § 196 Ziff. 17, auch Ziff. 11, § 197 („die Ansprüche auf Rückstände von Besoldungen, Wartegeldern,

1) In den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten wurde die Beseitigung bezw. über den jetzigen Inhalt des Gesetzes hinausgehende Einengung der Amortisationsgesetzgebung beantragt, aber nicht durchgesetzt. Hierüber und über einige unerheblichere Aenderungen vgl. Nieder zu Art. 140.

2) Nieder, S. 325 f. enthält neben ausführlichen Auszügen aus den Kammerverhandlungen eine eingehende Darstellung des Reichsrechts, mit dem sich der Art. 141 berührt.

Digitized by Google

Ruhegehalten ..."; „die Ansprüche von Zeugen und Sachverständigen wegen Gebühren und Auslagen").

4. Nach einer anderen Richtung hin hat die Begrenzung zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen zu Schwierigkeiten und damit im Zusammenhang zu Vorschriften im Art. 141 geführt.

Dahin gehört a) die ausdrückliche Hervorhebung der Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich-rechtlicher Leistungen in Abs. 1. Der Vorbehalt ist in dieser Richtung im EG Art. 104 enthalten. Er rechtfertigt auch die Abweichung vom BGB § 197, die darin besteht, daß diese Ansprüche auf Rückerstattung auch dann in 4 Jahren verjähren, wenn es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelt.

b) Die Vorschrift des Abs. 2, nach welcher Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, die auf Bezahlung einer Geldsumme gehen, zu den öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gehören. Uebrigens handelt es sich hiebei weniger um die prinzipielle Entscheidung als um den Zusatz, daß bei diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen die Unterbrechung der Verjährung auch durch Zustellung eines Zahlungsbefehls erfolge — während nach § 209 des BGB dieser Unterbrechungsgrund nur im Mahnverfahren anerkannt ist.

§ 27. Veräußerungsverbot.

I. Die §§ 134 bis 137 des BGB enthalten Vorschriften über Veräußerungsverbote, indem sie namentlich unterscheiden zwischen gesetzlichen Veräußerungsverboten, bei deren Verletzung die Veräußerung für die Regel absolut nichtig ist (§ 134), und solchen, bei deren Verletzung nur relative Unwirksamkeit eintritt (§ 135). Neben reichsgesetzlichen Vorschriften bleibt für die Landesgesetzgebung Raum auf Grund des Vorbehalts in Art. 119 Ziff. 2 des EG.

Der Vorbehalt liegt den Art. 172 bis 174 zu Grunde[1]) — die sich im Uebrigen in wichtigen Punkten wörtlich an den Inhalt des Vorbehalts anschließen und insoweit in Uebereinstimmung mit dem Vorbehalte auszulegen sind[2]).

II. Der Vorbehalt und insofern die auf Grund desselben beschlossenen Art. 172 bis 174 hängen mit dem württ. Gesetze vom 23. Juni 1853 zusammen. Dieses Gesetz, betr. die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerung vorkommenden Mißbräuche (Reg.-Bl. S. 243 f.)[3]), statuirt in

1) Die Einreihung der Art. 172 bis 174 im Rechte der Schuldverhältnisse wird weder der Anknüpfung an die reichsrechtlichen Vorschriften (§§ 134 f. des BGB), noch dem hauptsächlichsten Inhalte des AG gerecht (vgl. namentlich Art. 172 Abs. 1 Satz 2).

2) Vgl. hierüber oben in § 10 I auf S. 28.

3) Ueber den Inhalt des Gesetzes vom 23. Juni 1853 vgl. Lang, Sachenrecht I § 53 namentlich S. 291 bis 314.

Digitized by Google

den Art. 1 bis 5 Vorschriften über die Form der Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften; sie sind durch das BGB, speziell durch die Vorschrift in § 313 des BGB aufgehoben und ersetzt; in den Art. 6 bis 10 Vorschriften, die den Verkauf von Grundstücken im Flächengehalt von wenigstens 10 Morgen aus Einer Hand betreffen, in der Richtung, daß sie neben der Formvorschrift in Art. 1 bis 5 das Zustandekommen eines solchen Vertrags normiren; sie sind ebenfalls durch die oben hervorgehobenen §§ des BGB außer Kraft gesetzt.

Erst die Art. 11 f. betreffen den Erwerb eines oder mehrerer Grundstücke aus Einer Hand und verbieten für die Regel den Verkauf einzelner Stücke, solange der Erwerber diese Liegenschaft nicht wenigstens 3 Jahre im Besitz gehabt hat.

Auf sie allein bezieht sich der Vorbehalt in Art. 119 Ziff. 2 des EG und beziehen sich folgeweise die Art. 172 bis 174 des AG.

III. Nach Inhalt des Vorbehalts und in Uebereinstimmung mit solchem ergeben sich erhebliche Differenzen zwischen den Art. 172 bis 174 des AG und den unter II citirten Art. 11 f. des Gesetzes vom 23. Juni 1853, die sie zu ersetzen bestimmt sind.

1. Ein Theil der neuen Vorschriften hat mehr redaktionelle als sachliche Bedeutung. Dahin gehört:

a) daß der Flächengehalt des Grundstücks statt auf 10 Morgen nach dem neuen Maße in unerheblicher Abweichung auf 3 Hektar angegeben ist.

Dieser Flächengehalt ist gleichmäßig maßgebend, ob ein Grundstück in solcher Größe durch einen einheitlichen Akt erworben worden ist oder durch eine Mehrzahl einzelner Akte, deren jeder für sich ein Grundstück unter diesem Flächengehalt betrifft (Art. 172 Abs. 1 und Abs. 3). Ueber das Zusammenwirken Mehrerer vgl. Näheres in Abs. 3. Eine Differenz gegenüber dem bisherigen Gesetze liegt in dieser Beziehung nicht vor, wenn auch die Gleichbehandlung dieser Fälle im Gesetze von 1853 nicht direkt ausgesprochen ist (vgl. übrigens Art. 12 Abs. 2 zweiter Halbsatz dieses Gesetzes).

b) daß eine gegen das Veräußerungsverbot verstoßende Veräußerung nichtig sei (Art. 172 Abs. 1 Satz 2). Dieß ist auch nach dem bisherigen Gesetze der Fall (vgl. Art. 12 Abs. 1), aber im AG prinzipieller zum Ausdrucke gebracht.

Die Nichtigkeit ist absolute Nichtigkeit: Die Möglichkeit einer anderweiten Auslegung des Verbots, die § 134 des BGB erwähnt, ist durch das AG ausgeschlossen.

c) Während das Gesetz von 1853 nur den stückweisen Verkauf der erworbenen Liegenschaft vor Ablauf der dreijährigen Frist verbietet (Art. 11 Abs. 1), verbietet Art. 172 Abs. 1 auch die Weggabe im Wege des Tauschvertrags.

Digitized by Google

d) Art. 11 des Gesetzes von 1853 statuirt in Abs. 2, das AG in Art. 173 eine Anzahl von Ausnahmen vom Veräußerungsverbote.

Sie stimmen fast durchaus wörtlich mit einander überein. Soweit Aenderungen vorhanden sind, sind sie entweder nur Fassungsänderungen oder Folgen der Anpassung an das neue Recht. Am erheblichsten ist noch in Ziff. 1 die Hereinziehung des freihändigen Verkaufs des Konkursverwalters und in Ziff. 4 die Ausdehnung der Ausnahme auf Abtretungen Seitens der Voreltern an die Abkömmlinge.

2. Von materieller Erheblichkeit ist die dem neuen Gesetze eigenthümliche Beschränkung des Veräußerungsverbots auf „Grundstücke, welche bisher zusammen bewirthschaftet worden waren". — „Bisher" d. h. zur Zeit des Erwerbes.

Da die Voraussetzung sich in denselben Worten im Vorbehalte (Art. 119 Ziff. 2) des EG findet, liegt auf der Hand, daß sie in Uebereinstimmung mit solchem auszulegen und zu verstehen ist[1]).

Im Uebrigen geht eine absichtliche Aenderung dahin, daß die 3jährige Frist nicht mit dem Erwerb des Besitzes zu laufen beginnt (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes von 1853), sondern mit dem Eintrag in das Grundbuch (Abs. 1 des Art. 172 des AG, vgl. auch Art. 174 Abs. 2 am Schlusse).

Art. 174 schließt sich an den Art. 13 des Gesetzes von 1853 an, der Strafbestimmungen enthält.

Die Aenderungen betreffen:

a) die Voraussetzungen.

Sie bestehen

α) darin, daß „vorsätzliches" Zuwiderhandeln verlangt wird (Abs. 1), während nach dem Gesetze von 1853 „Versäumniß" verlangt wird, die auch ohne Vorsatz vorhanden sein kann;

β) darin, daß entweder die notarielle oder gerichtliche Beurkundung des obligatorischen Veräußerungsvertrags oder Auflassung und Eintragung in das Grundbuch stattgefunden haben muß (Abs. 2 des Art. 174 — Anschluß an den § 313 Satz 1 und 2 BGB), während das Gesetz von 1853 parallel laufende Vorschriften nicht kennt.

1) Der aus dem Verhältnisse zum Vorbehalt sich ergebende Auslegungsstandpunkt ist oben in § 10 I gegen den Schluß (vgl. S. 28) fixirt. Indessen ergeben die maßgebenden Auslegungsgrundlagen keine festen Anhaltspunkte und muß deßwegen aus Wortlaut und Zweck des Vorbehalts dessen Sinn abgenommen werden. Davon ausgehend wird es richtig sein, einmal rechtliche Zusammengehörigkeit im Eigenthum und weiterhin thatsächliche Zusammengehörigkeit in der Zusammenbewirthschaftung zu verlangen. Ob es angeht, das letztere Requisit allgemein zu negiren, wenn die Bewirthschaftung durch Pächter betrieben wird (Nieder a. a. O. S. 384), ist mehr als zweifelhaft.

Des Weiteren finden sich bei Nieder a. a. O. S. 371 f. eingehende Referate über weitergehende Aenderungsvorschläge, die bei der Berathung des AG gemacht worden sind.

Digitized by Google

b) die Strafbestimmungen.

Sowohl in Abs. 1 als in Abs. 3 werden Geld- und Gefängnisstrafen nicht neben einander angedroht wie im Gesetz von 1853 Art. 13, sondern elective.

§ 28. Anderweite Vorschriften des allgemeinen Theils.

A. Im EG sind eine Anzahl von dem Internationalen Privatrecht[1]) angehörenden Normen enthalten: Art. 7 f., Art. 153 f. Ein Theil derselben berührt sich mit den dem Allgemeinen Theil angehörenden Materien und ist deßwegen am Besten in diesem Zusammenhang zu berühren.

I. Die nicht zu den Uebergangsvorschriften gehörenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

1. Geschäftsfähigkeit: Art. 7.

Maßgebend ist die Staatsangehörigkeit; dieß gilt unbeschränkt, wenn die Person Reichsangehöriger ist (Abs. 1).

a) Ob auch wenn dieß nicht der Fall ist, ist nicht generell ausgesprochen, wohl aber in einzelnen Anwendungsfällen: insofern nemlich der nach seines Landes Recht volljährige bezw. für volljährig erklärte Ausländer volljährig bleibt, wenn er die Reichsangehörigkeit erwirbt, aber nach deutschem Recht nicht volljährig wäre (Abs. 2).

b) Nach anderen Richtungen hin ist das deutsche Recht anwendbar, obgleich nach allgemeinen Grundsätzen das ausländische Recht maßgebend sein sollte.

Dieß gilt — wenigstens für die Regel — wenn und soweit ein nach dem Rechte seines Staats Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nach deutschem Recht als geschäftsfähig gilt — übrigens nur für das konkrete Rechtsgeschäft (Abs. 3 des Art. 7) — und insofern auch von der Deliktsfähigkeit, als aus im Ausland begangenen Delikten gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach deutschem Recht begründet sind (Art. 12).

Ob man unter diesen Umständen berechtigt ist, die Beurtheilung des Ausländers nach dem Rechte seines Heimathstaates als Prinzip anzusehen, ist nicht unbedenklich.

c) Von der Rechtsfähigkeit, im Gegensatz zur Handlungsfähigkeit, sprechen die positiven Bestimmungen des Internationalen Privatrechts nicht

1) Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts sind, soweit es sich nicht um die Uebergangsvorschriften handelt (vgl. unten unter II), durchaus reichsrechtlicher Natur und in recht erheblichem Maße lückenhaft. Daher der Versuch einer Auffindung allgemeiner Prinzipien und einer Ergänzung aus solchen, die namentlich Zitelmann, Internationales Privatrecht I und II 1 in ausführlicher Darstellung macht. Die von ihm vertretene Ansicht, daß die Vorschriften des internationalen Privatrechts öffentlichrechtlicher Natur und deßhalb nicht zwingenden Rechtes seien, ist m. E. nicht richtig, vgl. auch Planck S. 24; dann Crome, System I § 27 und 28 und Barazetti, Das Internationale Privatrecht 1897.

Digitized by Google

— wenigstens nicht ausdrücklich.

2. Entmündigung.

Daß ein Deutscher nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden kann, ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, aber selbstverständlich; ebenso daß eine solche Entmündigung nach Voraussetzungen (BGB § 6), Verfahren (CPO §§ 645 f.), Wirkungen (BGB §§ 104 Ziff. 3, 114, 1896 u. a. m.) sich nach deutschem Recht bestimmt.

Die Entmündigung des Ausländers nach dem Rechte des ausländischen Heimathstaats ist ebenfalls nicht ausdrücklich bestimmt, dagegen die Entmündigung im Inland und nach dem deutschen Rechte angeordnet, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz, eventuell seinen Aufenthalt im Inland hat (Art. 8).

Die in Art. 7 Abs. 3 bezüglich der Geschäftsfähigkeit getroffene Bestimmung ist hier nicht wiederholt, aber um so unbedenklicher anzuwenden, je zweifelloser die Entmündigung die Geschäftsfähigkeit entzieht oder beschränkt (vgl. die oben cit. §§ des BGB).

3. Todeserklärung.

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Todeserklärung sind in den §§ 13 f. des BGB enthalten. Sie werden, was das Verfahren betrifft, ergänzt durch die Vorschriften der §§ 960 f. der CPO.

Bezüglich des Internationalen Privatrechts ist die Vorschrift in Art. 9 des EG enthalten.

Abs. 1 enthält die Bestimmung, daß ein Verschollener im deutschen Reich und zwar nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden kann, wenn er bei dem Beginn der Verschollenheit, d. h. zu der Zeit, aus welcher die letzten Nachrichten herrühren, ein Reichsangehöriger war. Ein Theil der in Abs. 3 enthaltenen Vorschriften schließt sich insofern an, als der Ehefrau die Reichsangehörigkeit die Befugniß gibt, Todeserklärung des verschollenen Ehemanns im Inlande zu beantragen (Näheres in Abs. 3).

Abs. 2 beschäftigt sich mit der Todeserklärung einer Person, die im Gegensatze zu der Vorschrift in Abs. 1 im Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate angehört. Sie kann zwar auch im Inlande und nach dem deutschen Rechte für todt erklärt werden, aber mit Wirkung nur für diejenigen Verhältnisse, welche sich nach dem deutschen Recht bestimmen und für das im Inland, d. h. im deutschen Reich befindliche Vermögen. Welche Gegenstände bezw. Ansprüche dazu gehören, ist in § 2369 Abs. 2 BGB nach einzelnen Richtungen hin bestimmt.

Abs. 3 endlich statuirt einen weiteren Fall, in dem Todeserklärung im Inlande zulässig ist, rekurrirt aber dabei auf den Wohnsitz im Inlande. Dieser Wohnsitz verdrängt, in Beschränkung auf die Todeserklärung, die Staatsangehörigkeit und zwar ohne die in Abs. 2 enthaltene Beschränkung,

Digitized by Google

d. h. ohne daß die Wirkungen auf die nach deutschem Rechte sich bestimmenden Rechtsverhältnisse und das im Inlande befindliche Vermögen beschränkt sind.

4. Rechtsgeschäfte.

Der Art. 11 des EG bezieht sich auf die Form der Rechtsgeschäfte.

Die Form bestimmt sich nach den durch das Rechtsgeschäft begründeten Rechtsverhältnissen. Hiefür aber ist der Gegenstand des Rechtsverhältnisses maßgebend (Art. 11 Abs. 1 Satz 1). Ist das Recht des Orts beobachtet, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, so genügt die Beobachtung dieser Form (a. a. O. Satz 2; näheres dazu in Abs. 2; dann auch Art. 7 Abs. 3 Satz 2).

Zu diesen beiden neben einander stehenden und sich ergänzenden Vorschriften ist noch zu bemerken:

a) Die beiden angeführten Sätze sind so generell gefaßt, daß ein Unterschied zwischen deutschem und ausländischem Recht nicht gemacht werden kann bezw. muß.

b) Die Sätze beziehen sich auf Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art, soweit nicht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften besondere Vorschriften gegeben sind: wie dieß namentlich der Fall ist für die Eheschließung (Art. 13 Abs. 3), für die Form der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt (Art. 22) und für die Verfügungen von Todeswegen (Art. 24 Abs. 3, Art. 25).

c) Der zweite der oben angeführten prinzipiellen Sätze findet nach Abs. 2 des Art. 11 keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, durch die ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

Was Rechte an der Sache bezw. Verfügung über ein Recht an der Sache ist, bestimmt sich nach dem BGB; ein Unterschied zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen ist in dieser Beziehung im Allgemeinen nicht zu machen, aber ein obligatorisches, auf eine Sache bezügliches Recht dem dinglichen Recht nicht gleichzustellen.

d) Auch der Abs. 3 des Art. 7 gehört insofern hieher, als bei Vornahme von Rechtsgeschäften durch einen Ausländer im Inlande die Geschäftsunfähigkeit bezw. Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit auch hieher sich bezieht, übrigens mit den im letzten Halbsatze gemachten Ausnahmen, d. h. mit Ausnahme der familien- und erbrechtlichen Rechtsgeschäfte und der Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches, nicht im deutschen Reich — nicht nothwendig im konkreten ausländischen Staat — befindliches Grundstück verfügt wird (Abs. 3 letzter Satz des Art. 7). Diese Ausnahmen berühren sich, decken sich aber nicht mit den unter lit. b angeführten Ausnahmen.

5. Ueber die Vereine, auf die sich Art. 10 des Internationalen Privat-

Digitized by Google

rechts bezieht, vgl. oben den § 25.

6. Die in den Art. 27 bis 31 enthaltenen Schlußparagraphen vergl. unten in § 50.

II. Die Uebergangsvorschriften des EG.

Die Vorschriften des Art. 7 über die Handlungsfähigkeit und des Art. 11 über die Form der Rechtsgeschäfte haben einen Inhalt, der für besondere Uebergangsvorschriften kein Bedürfniß läßt[1]).

Bezüglich der Juristischen Personen vgl. oben § 25.

Dagegen ist anzuführen:

1. Die Entmündigung und was ihr parallel geht: Art. 155 bis Art. 157.

Auch der Art. 8 umfaßt insofern die Uebergangsvorschrift, als die nach den deutschen Gesetzen erfolgte Entmündigung des Ausländers die deutsch-rechtliche Wirkung selbstverständlich behält.

Die Ergänzungen, die in den Art. 155 und 156 enthalten sind, erklären vom 1. Januar 1900 an auf die vorher erfolgte Entmündigung die Vorschriften des BGB für anwendbar.

Die Abweichung in Abs. 2 des Art. 156 und die in Art. 157 enthaltene Vorschrift über den erwählten Wohnsitz kann in Württemberg nur dann Bedeutung beanspruchen, wenn französisches oder badisches Recht in Württemberg maßgebend sein sollte, was jedenfalls nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird.

2. Die Volljährigkeit. Art. 153 und 154.

Der letztere Artikel betrifft ein Institut des französischen bezw. badischen Rechts, das für Württemberg keine oder nur in sehr seltenen Fällen Bedeutung hat.

Auf Grund des Art. 153 ist dagegen zu bemerken:

a) Wer vor dem 1. Januar 1900 die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich, d. h. hat die Stellung, die dem Volljährigen nach dem BGB zukommt. Sie umfaßt die volle, unbeschränkte Handlungsfähigkeit (für einen Fall in § 3 Abs. 2 BGB ausdrücklich bestimmt, aber überhaupt nicht zu beanstanden), hebt die bis dahin bestehende Vormundschaft oder elterliche Gewalt auf (§ 1882, vgl. mit § 1773 des BGB).

b) In welchen Fällen Jemand die rechtliche Stellung des Volljährigen hat, bestimmt sich nach dem bisherigen württ. Recht.

Nach solchem ist anzuführen einmal die Dispensation von der Minderjährigkeit, die durch das Oberamt nach vorgängiger Einholung des Gut-

1) Die genauesten Untersuchungen über die einschlagenden Fragen sind enthalten bei Habicht, Die Einwirkung ꝛc. (Fragen der Uebergangszeit): vgl. hieher die §§ 7 bis 12; knapper und durchsichtiger Crome, System I §§ 27, 28, vgl. auch §§ 24, 25.

Digitized by Google

achtens der Vormundschaftsbehörde und zwar mit voller Wirkung vorgenommen wird; dann die Uebertragung eines Staatsamts im engeren Sinn, weiterhin die Zulassung zur Advokatur und endlich bei Frauen die Eheschließung.

Nun entsteht freilich die Schwierigkeit, daß diese Vorschriften in der als Ganzes aufgehobenen Pfandgesetzgebung enthalten sind (AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 20) — es wird aber, da es sich um eine Uebergangsvorschrift handelt, die Fortgeltung keinem Anstand unterliegen, da der Zweck einer solchen Vorschrift wenigstens für die Regel deren Erhaltung — der formellen Aufhebung unerachtet — bedingt (vgl. hierüber oben in § 7 am Schlusse).

Würde dieß aber nicht der Fall sein, so könnte es sich doch weder um die Beseitigung der Dispensation noch um die Beseitigung des Satzes „Heirath macht mündig" handeln: des ersteren nicht, weil das Institut auch dem neuen Recht bekannt ist, des zweiten nicht, weil er nicht erst durch die Pfandgesetzgebung eingeführt worden ist.

Im Uebrigen mag über das bisherige württ. Recht noch bemerkt werden:

α) Ueber den Unterschied zwischen infantes und infantia majores, und zwischen impuberes infantia majores und puberes minores gilt nach Abgrenzung und Bedeutung dasselbe, was im gemeinen Recht, d. h. das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten 7. Lebensjahr und hat im Allgemeinen sowohl Geschäfts- als Deliktsunfähigkeit zur Folge; die Unmündigkeit (impubertas infantia major) bei Mädchen bis zum zurückgelegten 12., bei Knaben bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr: auf dem Gebiete der Geschäftsfähigkeit ist die Bedeutung im Allgemeinen mit der Rechtsstellung der puberes minores ausgeglichen, während auf dem Gebiete der Deliktsfähigkeit das 12. Lebensjahr allgemein die untere Grenze der Zurechnungsfähigkeit bildet.

β) Die Rechtsstellung der impuberes infantia majores und der puberes minores ist im Allgemeinen ausgeglichen: d. h. die Rechtsstellung, die den impuberes infantia majores nach gemeinem Recht zukommt, kommt auch den puberes minores zu: Verpflichtungsunfähigkeit, Nothwendigkeit eines Vormunds, soweit die Minderjährigen nicht unter Gewalt des Hausvaters stehen ꝛc., daneben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen lädirende Rechtsgeschäfte, auch bei einzelnen Rechtsgeschäften zustimmendes Dekret der obervormundschaftlichen Behörde.

γ) Einzelne Besonderheiten: die Eidesfähigkeit, sowie die Testirfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahr, die volle Zurechnungsfähigkeit mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahr.

Daneben gilt, was im Gesetz vom 30. Juni 1865 über die Eingehung von Dienstverträgen bestimmt ist, nicht aber was über den selbstän-

Digitized by Google

digen Gewerbebetrieb Minderjähriger[1]).

3. Die Verschollenheit.

Prinzipiell bestimmen sich die Wirkungen der Todeserklärung, die vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, ebenfalls nach dem bisherigen Recht (EG Art. 158) doch mit erheblichen Ausnahmen, die sich aus den Art. 159 und 160 ergeben; vgl. außerdem auch Art. 161 und 162.

Das bisherige württ. Recht geht, was das in Art. 158 ausgesprochene Prinzip betrifft, dahin:

a) Es anerkennt das Institut der Todeserklärung, wie es sich gewohnheitsrechtlich in den gemeinrechtlichen Ländern ausgebildet hat, in denen eine gesetzliche Regulirung nicht stattgefunden hat, d. h. die Todeserklärung erfolgt ohne vorausgehende Verschollenheitserklärung, wenn der Verschollene das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben würde — so wenigstens für die Regel — und wenn auf ergangene, durch das Amtsgericht erfolgende Ediktalladung eine Meldung nicht stattgefunden hat.

Die Kompetenz des Amtsgerichts bestimmt sich nach dem letzten allgemeinen Gerichtsstand in Württemberg, und zwar auch wenn der Verschollene der Staatsangehörigkeit nach Ausländer ist.

b) Die Todeserklärung richtet sich auf den Tag, an dem der Verschollene das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, bezw. bei später eintretender Verschollenheit auf den Tag, mit welchem die betreffende Frist abgelaufen sein würde.

c) Mit der Todeserklärung wird der Tod als eingetreten angenommen.

Die Todespräsumtion enthält gewisser Maßen eine Lebenspräsumtion.

Nicht blos wird der Antritt einer dem Verschollenen anfallenden Erbschaft zugelassen, sondern es dauern auch diejenigen Rechte fort, die ohne die Existenz des Verschollenen nicht vorhanden sein könnten, wie Familienrechte und die auf solche sich stützenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechte; dann die Rechts- und Erwerbsfähigkeit und zwar ohne den Beweis wirklichen Lebens. Die Thatsache des Lebens als solche, z. B. behufs Bezugs einer Rente, wird dagegen nicht präsumirt.

d) Mit der Todeserklärung erfolgt die definitive Nachlaßbereinigung und zwar auf Grund der Annahme, daß der Tod mit dem Tage der Zurücklegung des 70. Lebensjahres bezw. bei späterem Eintritt der Verschollenheit mit dem Tage des Ablaufs der in diesem Falle maßgebenden Frist eingetreten ist.

Uebrigens kann auch jetzt noch die Präsumtion bezw. deren Folge durch die Rückkunft des Verschollenen bezw. den Nachweis des wirklichen Todesjahres beseitigt werden.

---

1) Näheres bei Lang, Personenrecht 2. Aufl. § 6, Civilrechtl. Inhalt 4. Aufl. § 1.

Digitized by Google

e) Durch eine Mehrzahl von Gesetzen sind Spezialbestimmungen getroffen, namentlich präsumtive Todestage ohne Rücksicht auf das Alter für die Angehörigen der württ. Truppen festgestellt worden, die bestimmte Feldzüge mitgemacht haben, seit solchen vermißt werden und auf ergangene Aufforderung sich nicht gemeldet haben.

Die neuesten dieser Spezialgesetze sind vom 23. März 1868 und 14. März 1873. Ersteres setzt als präsumtiven Todestag für die Vermißten des Feldzugs von 1866 den 30. Juli 1869; letzteres für die Vermißten aus dem deutsch-französischen Kriege den 1. Juli 1873 fest. Die Wirkungen sind nicht überall die gleichen.

f) In Art. 159 und 160 sind insoferne Ausnahmen von dem Prinzipe (Art. 158, vgl. dazu a—e) enthalten, als nach bestimmten Richtungen hin die Grundsätze des neuen Rechts die Wirkungen einer vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Todeserklärung bestimmen, und zwar handelt es sich in Art. 159 um die Befugniß des Ehegatten der für todt erklärten Person, eine neue Ehe zu schließen; in Art. 160 um die Einwirkung auf die elterliche Gewalt und die Vormundschaft — bezw. was solcher gleichsteht.

Da hier das BGB zur Anwendung kommt, bedarf es einer Darstellung des bisherigen württ. Rechts nicht, sondern genügt die Verweisung auf die entsprechenden §§ des BGB. Sie ist in Art. 159 direkt enthalten (§§ 1348 bis 1352) und kann zu Art. 160 vor sich gehen durch Verweisung auf die §§ 1679, 1684 Ziff. 1 (Elterliche Gewalt), auf die §§ 1884, 1885, 1897 (Vormundschaft und Pflegschaft), auf den § 1895 und die in ihm citirten §§ (Gegenvormundschaft), auf den § 1878 (Familienrath), auf den § 1694 (Beistand).

Anders verhält es sich mit dem Art. 161, theilweise auch mit Art. 162, denn es wird hier ganz oder zum Theil auf das bisherige Recht verwiesen.

Dabei kommt die Verschollenheitserklärung, die das württ. Recht nicht kennt, nicht in Betracht, wohl aber die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben.

α) Diese Einweisung an die muthmaßlichen Erben erfolgt, wenn der Verschollene das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben würde, seit 10 Jahren alle Nachrichten fehlen, die sämmtlichen Präsumtiverben um Ausfolge bitten und bereit sind, für Kapital und Zinsen Sicherheit zu leisten.

β) Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann und muß das Amtsgericht die Ausfolge gestatten, wenn nicht, kann sie das Landgericht gegen Sicherheitsleistung anordnen.

γ) Die Präsumtiverben erhalten das Vermögen nicht als Curatoren, sondern als Präsumtiverben, können die einzelnen Rechte frei und proprio jure ausüben, wenn auch auf eigene Verantwortung, haben keine Rech-

Digitized by Google

nung zu stellen ꝛc.[1]).

B. Abgesehen von Vorschriften des Internationalen Privatrechts sind im EG, aber nicht ausschließlich in solchem eine Anzahl von Vorbehalten für die Landesgesetzgebung enthalten, die nicht zu Artikeln des AG bezw. selbständigen Gesetzen ꝛc. geführt haben (vgl. namentlich den Art. 56 f. des EG). Soweit dieß der Fall ist, ist durch den Vorbehalt das bisher bestehende Landesrecht erhalten, wenn es nicht etwa aufgehoben ist: vgl. namentlich AG Art. 283 Abs. 2 (Art. 3 des EG).

Ein Theil dieses Landrechts berührt sich mit den allgemeinen Lehren und wird deshalb am Besten in diesem Zusammenhang angeführt.

Dieß trifft zu

I. mit Art. 84.

Die Bedeutung des Vorbehaltes besteht in der Hauptsache darin, daß Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften, die nach Landesrecht nur im Wege der Gesetzgebung Rechtsfähigkeit erlangen können, von der reichsrechtlichen Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister (BGB § 21, §§ 55 f.) ausgeschlossen sind.

Ein derartiges Landesgesetz traf schon nach dem früheren württ. Recht den Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden und Kongregationen und deckt sich insofern mit dem späteren Reichsgesetz vom 4. Juni 1872.

Das Landesgesetz vom 30. Januar 1862 über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche (Reg.-Bl. von 1862, S. 59 f.) trifft jedoch in Art. 15 weitere hierher gehörende Vorschriften: denn wenn in Art. 15 Abs. 1 ausdrückliche Staatsgenehmignng zur Einführung geistlicher Orden oder Kongregationen bezw. zur Gründung neuer Niederlassungen verlangt ist, so kann zwar eine Subsumtion unter den angeführten Vorbehalt nicht in Frage stehen: aber da das angeführte Gesetz öffentlich-rechtlicher Natur ist, unterliegt die Erhaltung und etwaige Aenderung durch Landesgesetz keinem Anstande. Ist dieß der Fall, so ergibt sich aus der angeführten Vorschrift von selbst, daß die Entstehung der Privatrechtsfähigkeit für solche Orden ꝛc. durch Eintragung in das Vereinsregister ohne ausdrückliche Staatsgenehmigung so wenig erfolgen kann als bei Anwendung des Art. 84.

Im früheren württ. Recht hätte auch die Frage entstehen können, ob nicht die Israelitengesetzgebung (namentlich das Gesetz vom 25. April 1828) Bestimmungen enthalten hätte, die unter den Vorbehalt des Art. 84 gefallen wären. Nach dem dieses Gesetz in der Hauptsache aufhebenden Gesetz vom 13. August 1864 (Reg.-Bl. von 1864 S. 139 f.) kann hievon keine Rede mehr sein.

1) Belegstellen und einiges Nähere bei Lang, Personenrecht, 2. Aufl. § 3 u. § 112.

Digitized by Google

Dagegen mag noch bemerkt werden, daß schon das württ. Landesgesetz vom 31. Dezember 1861 (Reg.-Bl. von 1862 S. 3) die generelle Bestimmung getroffen hatte, daß die staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse seien — mit diesem Inhalte dem späteren RG vom 3. Juli 1869/1. Januar 1871 vorangehend und durch solches ersetzt.

II. mit Art. 86.

Der Artikel gibt das Fundament ab für die württ. Amortisationsgesetzgebung, die im Art. 140 des AG enthalten ist: vgl. hierüber den § 25 IV. Ziff. 2, reicht aber über diese Amortisationsgesetzgebung insofern hinaus, als er gestattet, nicht blos den Erwerb Seitens der todten Hand im Sinne des Art. 140 zu beschränken, bezw. von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen, sondern den Erwerb Seitens jeder juristischen Person. Dieß ist Seitens des württ. Rechts nicht geschehen und zwar absichtlich nicht.

Auch von dem Vorbehalt des Art. 88, der den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig macht, macht das jetzige württ. Recht keinen Gebrauch, im Gegentheil ist das in dieser Beziehung abweichende ältere Recht durch ein Gesetz vom 1. März 1865 beseitigt worden[1]).

III. mit Art. 87.

Das bisherige württ. Recht enthält Vorschriften, die unter den Art. 87 fallen, nicht, jedenfalls nicht solche, die direkt unter ihn fallen.

Da der Vorbehalt aber zweifellos beabsichtigt, die Erwerbsbeschränkungen der todten Hand gegen Umgehung zu sichern, kann es sich immerhin fragen, ob im Umfange des Art. 87, d. h. in Beschränkung auf Schenkungen und auf Zuwendungen von Todeswegen die staatliche Genehmigung auch den Mitgliedern religiöser Orden und Kongregationen gegenüber verlangt werden kann.

Die Bejahung wird davon abhängen, ob nach der Sachlage im konkreten Falle die Voraussetzungen zutreffen, unter denen es zulässig ist, über den unmittelbaren Inhalt der Willenserklärung hinauszugehen und von solchem abzuweichen.

IV. mit Art. 89 (Privatpfändung).

Die Privatpfändung ist in Württemberg auf Grund ihrer gemeinrechtlichen Geltung und Gestaltung in Anwendung[2]), ob in vollem gemein-

1) Nieder, S. 321 f. Ueber den prinzipiellen Standpunkt, der namentlich dazu führt, Staatsbürgerrecht und Wohnen bezw. Güterbesitz im Inlande getrennt zu halten: vgl. Civilrechtl. Inhalt § 4. Speziell zu der Frage des Erwerbs von Grundeigenthum auch Lang, Personenrecht 2. Aufl. § 26 Note 14.

2) Wächter, Württ. Privatrecht II § 61 S. 408. Auch in späterer Zeit treten Pfändungsfälle in der Praxis entgegen.

Digitized by Google

rechtlichem Umfange oder in Beschränkung auf Pfändung von Thieren ist nicht unbestritten.

Bei der Unsicherheit der gemeinrechtlichen Voraussetzungen ist der Inhalt des Vorbehalts von besonderer Bedeutung, zugleich aber ins Auge zu fassen, daß, da Ausbildung durch landesrechtliche Spezialbestimmungen die Regel ist, Schranken, die sich nicht nothwendig aus Art. 89 ergeben, nicht anzunehmen sind. Ist dieser Ausgangspunkt richtig, so darf nicht angenommen werden, daß der Schutz nur bestimmter Arten von Grundstücken, bezw. die Wegnahme nur bestimmter Arten von Sachen landesrechtlich bestimmt bezw. festgehalten werden kann.

In Württemberg, woselbst es an speziellen Vorschriften fehlt, gilt:

1. Feststeht das Pfändungsrecht, wenn Thiere zu Schaden gehen, während, wenn Personen zu Schaden gehen, das Pfändungsrecht nicht feststeht, folgeweise die Voraussetzungen des BGB §§ 229, 230 zutreffen müssen. Im Uebrigen ergänzen Feld- und Forstpolizeigesetze auf Grund des Vorbehalts in Art. 107.

2. Bei der Beschränkung auf zu Schaden gehende Thiere ist es gerechtfertigt, auf dem Boden des württ. Rechts, trotz des weiteren Umfangs des Vorbehalts ein Feld- oder Waldgrundstück vorauszusetzen.

3. Ein Pfandgeld oder ein Ersatzgeld hat sich in Württemberg nicht ausgebildet, dagegen beweist auch in Württemberg die Pfändung die Zufügung des Schadens durch das gepfändete Thier, sobald nur der Pfänder dem Eigenthümer des gepfändeten Thieres, eventuell der Ortsobrigkeit in thunlicher Bälde Anzeige gemacht hat.

Zweiter Titel.

Das Recht der Schuldverhältnisse.

§. 29. Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Die landesrechtliche Bestimmung in Art. 142 des AG hat ihre reichsrechtliche Grundlage in Art. 92 des EG.

Vom Reichsrechte weicht sie darin ab, daß sie aus der Geldschuld, die nach § 270 des BGB im Zweifel eine Bringschuld ist, für die Regel eine Holschuld werden läßt[1]).

Selbstverständlich nur für die Regel: Beamte ꝛc. z. B., die nicht am Orte der ausgebenden Kasse ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, können nicht verpflichtet sein, die Geldsumme abzuholen, wohl aber bei Zusendung die Kosten derselben zu tragen. Es fragt sich aber, ob nicht aus den Worten, „soweit nicht Anderes bestimmt ist", Anderes und Weiteres gefolgert werden kann bezw. muß. Zunächst würde der Wortlaut am Nächsten legen, an

1) Nieder, S. 346 f.

Digitized by Google

abweichende Vorschriften durch Gesetz zu denken. Wenn indessen bedacht wird, daß auf der einen Seite gesetzliche Abweichungen kaum in Betracht kommen können und daß auf der anderen Seite nach den Materialien (sowohl der Kammer der Abgeordneten als der Kammer der Standesherren) vorzugsweise an reglementare Kassenvorschriften gedacht wird, so darf über dieses Bedenken weggesehen werden.

Nun ist freilich die weitere Frage, ob, solange solche Vorschriften nicht getroffen werden, die jetzt schon bestehenden Vorschriften dieser Art als fortbestehend anzusehen sind?

Für die Bejahung spricht ebensowohl der Wortlaut der Clausel („bestimmt ist"), als der Inhalt des Art. 3 des EG vergl. auch Art. 2 das.[1]).

§ 30. Hinterlegungswesen.

Die Vorschriften des AG über das Hinterlegungswesen haben ihre reichsrechtliche Grundlage in den Vorbehalten des EG Art. 144, 145[2]), während von dem in Art. 146 enthaltenen weiteren Vorbehalte das AG keinen Gebrauch gemacht hat.

Obwohl die Vorbehalte der Art. 144, 145 des EG die in den Art. 143 bis 171 des AG enthaltenen landesgesetzlichen Vorschriften decken, liegen solchen doch in weiterem Maße die reichsrechtlichen Bestimmungen zu Grunde, namentlich und hauptsächlich die im 2. Titel des 3. Abschnittes II. Buchs (Recht der Schuldverhältnisse) enthaltenen Vorschriften (§§ 372 f.).

Dementsprechend und da die einzelnen Vorschriften des AG keine besonderen Schwierigkeiten bieten, erscheint es zulässig, nur die hauptsächlichsten Punkte hervorzuheben:

I. Die Vorschriften des AG beziehen sich durchaus auf Fälle, in denen die Hinterlegung bei den Hinterlegungsstellen der Gerichte vor sich geht: Art. 143 oder auch Art. 171.

Im Uebrigen handelt es sich nur im Art. 143 um Hinterlegung im Sinne des oben angeführten 3. Abschnitts des BGB (§§ 372 f.)[3]), im Art. 171 um Verwahrung im Sinne des 12. Titels des 7. Abschnitts des BGB (§§ 688 f.)[4]). Daß der letztere Fall dennoch unter die Hinterlegung subsumirt wird, beruht darauf, daß auch in diesem Falle die gerichtliche Hinterlegungsstelle

1) Anderer Meinung in letzterer Beziehung G. Pfizer AG S. 84.

2) Zu den auf das Hinterlegungswesen bezüglichen Art. 143 bis 171 des AG gehören ergänzend die Vorschriften der Min.-Verf. vom 1. Dezember 1899 im Reg.-Bl. von 1899 S. 995 f.

3) Ueber den Hinterlegungsvertrag im Sinne des 3. Abschnitts vgl. Planck S. 153 f. Die Bemerkung in Ziff. 3 der Einleitung (S. 154), daß landesgesetzliche Bestimmungen nicht im Widerspruche mit den Vorschriften des BGB stehen dürfen, ist neben den Vorbehalten nur richtig, soweit die Vorbehalte eine positive Einschränkung enthalten (Abs. 2 des Vorbehalts in Art. 145 des EG).

4) Ueber den Aufbewahrungsvertrag vgl. Planck S. 435 f.

Digitized by Google

verpflichtet ist, die betr. Gegenstände, falls dieß als angemessen erscheint, in die Hinterlegungskasse aufzunehmen.

Vergl. übrigens auch in Bezug auf die gerichtliche Hinterlegungsstelle Näheres in Art. 147; dann auch Art. 170 des AG.

II. Der hinterlegte Gegenstand ist

1. für die Regel unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren (Art. 144). Dieß gilt von allen Sachen, die nach Art. 143 bei den Gerichten hinterlegt werden können — namentlich von Wertpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten, übrigens auch von Geld, wenn nicht die Voraussetzungen unter Ziff. 2 zutreffen.

Im Uebrigen können in Art. 143 nicht aufgeführte Gegenstände — also namentlich körperliche Sachen, die hier nicht genannt sind — nicht hinterlegt werden.

2. wenn er in Geld besteht, in genere zu restituiren und zwar nach den Grundsätzen eines verzinslichen Darlehens (Anschluß an das gemeinrechtliche depositum irregulare). Schuldner ist der Staat.

Die reichsrechtliche Grundlage bildet der Vorbehalt in Art. 145 Abs. 1 zweiter Halbsatz des EG; es finden sich aber auch im BGB § 700 ähnliche, obgleich inhaltlich nicht zusammenfallende Vorschriften.

Des Näheren ist zu bemerken:

a) Geld geht nicht in das Eigenthum des Staates über, wenn der Hinterleger bei der Hinterlegung Anderes bestimmt: Abs. 1 des Art. 151 des AG. Vertragsmäßiger Ausschluß des Eigenthumsübergangs ist weder erforderlich noch von weiterer Bedeutung als die einseitige Erklärung des Hinterlegers.

b) das BGB § 700 Abs. 2 läßt die Entstehung eines solchen depositum irregulare auch bei Wertpapieren zu, aber nur in Folge ausdrücklicher Vereinbarung.

Nach dem AG Art. 152 liegt dagegen in solchem Falle kein depositum irregulare vor, sondern eine reguläre Hinterlegung (Ziff. 1).

Doch gelten bezüglich desselben einige Besonderheiten, die aus Art. 152 und 153 zu entnehmen sind.

c) Sind andere Sachen als Geld hinterlegt, so ist weder der Vorstand der Hinterlegungsstelle noch der Verwalter der Hinterlegungskasse berechtigt, sie durch Veräußerung in Geld umzuwandeln.

Nur Zahlungsmittel, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung angenommen werden, brauchen nicht zurückgewiesen, sondern können vom Verwalter der Hinterlegungskasse in kassenmäßiges Geld umgesetzt werden.

In solchem Falle gilt der bei Abzug sämtlicher Kosten erlangte Reinerlös als hinterlegtes Geld (AG Art. 151 Abs. 2).

Daß durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner eine Geld-

Digitized by Google

summe geschaffen werden kann, ist zweifellos. Ob sie hinterlegt werden kann, hängt davon ab, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Hinterlegung einer Geldsumme zutreffen. Wenn ja, liegt auch in diesem Falle depositum irregulare vor.

d) Nach § 7 Abs. 2 der Min.-Verf. vom 1. Dezember 1899 geht hinterlegtes Geld in das Eigenthum des Staats erst über, wenn die Annahme der Hinterlegung verfügt ist.

e) Die in das Eigenthum des Staates übergegangene Geldsumme (vgl. auch lit. c und d) ist zu verzinsen (Art. 151 Abs. 3). Die näheren Bestimmungen über die Verzinsung sind in den §§ 9 bis 11 der angeführten Min.-Verf. enthalten.

III. Die Beamten der Hinterlegungsstelle sind einmal der Vorstand der Hinterlegungsstelle, der bei den Amtsgerichten der dienstaufsichtführende Amtsrichter, bei den Kollegialgerichten für die Regel der Präsident ist (Art. 145 Abs. 1, 2) und neben ihm der Verwalter der Hinterlegungskasse, der ein Beamter der Gerichtsschreiberei ist (Art. 145 Abs. 3).

In der letzteren Beziehung vgl. Näheres in der Min.-Verf. § 1.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden

1. die Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes.

Sie steht dem Vorstand der Hinterlegungsstelle zu (Art. 146, 150).

a) Der Vorstand darf die Annahme nicht ablehnen, wenn entweder die Hinterlegung gesetzlich vorgeschrieben bezw. zugelassen ist oder die Hinterlegung auf der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde beruht.

In welchen Fällen gesetzliche Vorschrift bezw. Zulassung der Hinterlegung vorliegt, ergiebt sich namentlich aus dem BGB — hier aber nicht blos aus den §§ 372 f. und anderen §§, auf die in den Artikeln des AG ausdrücklich Bezug genommen ist (Art. 148, 149 Abs. 3, 150 Abs. 4), sondern auch aus den Vorschriften über die Sicherheitsleistung (§§ 232 f.), über die im Prozeßverfahren vorkommenden Hinterlegungen ꝛc.[1]).

b) Im Unterschiede von § 1808 des BGB, aber auf Grund des Art. 144 Satz 2 des EG ist in Art. 146 Abs. 2 des AG bestimmt, daß Anlegung von Mündelgeldern bei den Hinterlegungsstellen nicht statthaft ist.

c) Ueber den Antrag auf Annahme einer Hinterlegung hat der Vorstand auch dann zu entscheiden, wenn die Hinterlegung auf unmittelbares Ersuchen einer anderen amtlichen Stelle erfolgen soll (Art. 150 Abs. 2).

d) Ueber die formelle Behandlung des Antrags auf Annahme eines

1) Das Nähere hierüber ergibt sich namentlich aus dem Kommissionsbericht der Kammer der Standesherren. Einen Auszug aus den Verhandlungen beider Kammern vgl. bei Nieder S. 348 f.

Digitized by Google

zu hinterlegenden Gegenstandes vgl. Art. 149 des AG.

2. Die Ausfolge eines hinterlegten Gegenstandes oder Geldbetrages.

Hierauf beziehen sich die Art. 154 bis 157, dann 158 Abs. 2, 159 bis 168 des AG.

a) Ueber die Ausfolge hat im Administrativwege der Vorstand der Hinterlegungsstelle zu entscheiden (Art. 155 vgl. dazu oben vor Ziff. 1).

Daneben läuft die Entscheidung im Rechtswege, die durch Klage gegen den Fiscus herbeigeführt werden kann (Art. 158 Abs. 2): und zwar, abgesehen vom Inhalt des Anspruchs und der Entscheidung, ohne Unterschied, ob Herausgabe eines hinterlegten Gegenstandes in natura oder einer Geldsumme in genere verlangt wird.

Die Verpflichtung des Fiscus ist privatrechtlicher Natur, auch nicht etwa vermittelt durch die Haftung des Staats für seine Beamte (AG Art. 202 f.), sondern prinzipale Verpflichtung. Daneben bleibt übrigens Raum für die Haftung der Beamten; ob thatsächlich auch für die subsidiäre Haftung des Staates, ist fraglich.

Daß, wenn auf Grund des Art. 170 Gemeindebehörden Hinterlegungsstellen sind, der Gemeindefiscus an die Stelle des Staatsfiscus tritt, ist nach § 12 Abs. 4 der Min.-Verf. vom 1. Dezember 1899 nicht zu beanstanden[1]).

b) Wann im Administrativwege die Ausfolge nicht abgelehnt werden kann, ist in den Art. 155 bis Art. 157 des AG verfügt.

Bei der Feststellung des Ausfolgerechts durch rechtskräftige Entscheidung (Art. 155 Abs. 1 Ziff. 1) ist an richterliche Entscheidung gedacht, also hauptsächlich, aber keineswegs ausschließlich, an die in Art. 158 Abs. 2 erwähnte Verurtheilung des Fiscus, wie denn namentlich auch zwischen Gläubiger und Schuldner die Ausfolgeberechtigung durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt werden kann.

Bei der Feststellung des Ausfolgeanspruchs durch Einwilligung (Art. 155 Abs. 1 Ziff. 2) ist die Einwilligung sämtlicher Betheiligten verlangt; was darunter zu verstehen ist, ist nicht gesagt, es muß dies vielmehr aus den Vorschriften des BGB entnommen werden: vgl. übrigens auch Abs. 2 des Art. 155.

Weder rechtskräftige Feststellung noch Einwilligung der Betheiligten ist erforderlich, wenn dieselbe Behörde, auf deren Entscheidung die Hinterlegung beruhte (vgl. AG Art. 146 Ziff. 2), die Hinterlegungsstelle um Aus-

1) Das Nähere über die Gemeindebehörde als Hinterlegungsstelle ist in der Min.-Verf. vom 1. Dez. 1899 (Reg.-Bl. S. 1032 f.) enthalten. Nach Inhalt des Art. 170 hat es keinen Anstand, daß in dieser Min.-Verf. auch Bestimmungen enthalten sind, die an sich einen Akt der Gesetzgebung voraussetzen würden.

Digitized by Google

folge ersucht (Art. 156).

c) Ueber die formelle Behandlung des Antrags auf Ausfolge: Art. 154 Abs. 2. Sie entspricht der formellen Behandlung des Antrags auf Annahme: vgl. oben Ziff. 1 lit. d.

d) Der Anspruch auf die Ausfolge des hinterlegten Gegenstandes bezw. der hinterlegten Summe soll nach bestimmter Zeit erlöschen — und zwar mit der Wirkung, daß der Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände verbleibt: Art. 166, auch Art. 168 dritter Satz.

Des Näheren gilt hierüber Folgendes:

α) Die Frist, binnen deren die Ausfolge zu geschehen hat, wenn der Anspruch auf Ausfolge nicht erlöschen soll, beträgt 30 Jahre. Art. 159, 168.

β) Die 30 Jahre laufen von der Zeit der Hinterlegung an. Vgl. übrigens auch oben Ziff. II 2 lit. d.

Es ergeben sich übrigens Verlängerungen der Frist einmal in Folge der in Art. 161 bestimmten Hemmungsgründe, außerdem aber in Folge der Zurechnung einer weiteren einjährigen Frist, die in verschiedenen in Art. 162 hervorgehobenen Fällen eintritt.

Die Fristen — sowohl die 30jährige als die einjährige Frist — sind nicht Verjährungs- sondern Präclusivfristen.

γ) Im Allgemeinen gilt der Anspruch auf Ausfolge nur als erloschen, wenn ein gerichtliches Aufgebotsverfahren vorausgegangen ist. Art. 159 f. Doch findet ein solches Aufgebotsverfahren nicht statt, wenn Urkunden hinterlegt sind, die nicht Werthpapiere sind Art. 168.

Für das Aufgebotsverfahren ist, wie auch in anderen Fällen, das Amtsgericht zuständig und zwar das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat (Art. 163).

Die Hinterlegungsstelle selbst aber hat das Aufgebotsverfahren einzuleiten, von Amtswegen oder durch Antragstellung: Art. 164.

Die Androhung des Rechtsnachtheils und das Ausschlußurtheil steht selbstverständlich dem Amtsgerichte und nur ihm zu. Näheres über den Rechtsnachtheil in Art. 165. Der Unterschied beruht darauf, daß es sich bei Herausgabe hinterlegten Geldes nur um den obligatorischen Anspruch gegen die Staatskasse, in den anderen Fällen außerdem um die (dinglichen) Rechte an den hinterlegten Gegenständen handelt: auch sie sollen in Folge des Aufgebotsverfahrens erlöschen.

δ) Das Verfahren im Einzelnen richtet sich — mit nicht erheblichen Abweichungen — nach den Vorschriften der §§ 947 bis 959 der CPO, vgl. auch AG Art. 31, woselbst aber auf den § 959 der CPO nicht hin gewiesen ist.

V. Eine transitorische Vorschrift enthält Art. 169.

Digitized by Google

V. Inwieweit neben den im AG enthaltenen neuen Vorschriften das bisherige Recht fortdauern kann, ist im AG Art. 283 durch Aufhebung der provisorischen Depositalordnung vom 30. Dez. 1822 entschieden. Ziff. 19.

Weitere Ministerial-Erlasse und -Verfügungen, die in Wegfall kommen sollen, sind in der Min.-Verf. vom 1. Dezember 1899 § 25 aufgeführt. (Reg.-Bl. S. 1005 u. 1006).

Da es sich nicht um Gesetze handelt, unterliegt die Aufhebung durch die Min.-Verf. keinem Anstande.

§ 31. Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Das BGB beschäftigt sich in den §§ 793 bis 808 mit den Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zwar in den §§ 793 bis 806 mit den eigentlichen Inhaberpapieren, in § 807 mit den uneigentlichen Inhaberpapieren, d. h. den Karten, Marken, Billeten 2c., die den Gläubiger nicht bezeichnen, in § 808 mit den qualifizirten Legitimationspapieren.

Das EG zum BGB enthält indessen verschiedene Vorbehalte:

Art. 97 bis 102; dann (unter den Uebergangsbestimmungen) Art. 174 bis 178; andere Vorbehalte ähnlichen Inhalts sind in der CPO, namentlich in den §§ 1006 Abs. 3, 1009 Abs. 3, 1017 Abs. 2 und 3 enthalten. Sie liegen den Vorschriften zu Grunde, die in denArt. 176 bis 189 des AG enthalten sind [1]).

I. Die Art. 176 bis 187 des AG beziehen sich auf eigentliche Inhaberpapiere.

Was unter solchen zu verstehen ist, ergibt sich aus dem BGB § 793 f. — nemlich Schuldverschreibungen, durch welche einerseits dem jeweiligen Inhaber der Urkunde die Leistung versprochen und andererseits der Aussteller durch Leistung an den Inhaber befreit wird.

Näheres nach beiden Richtungen hin ergibt sich aus dem § 793 Abs. 1 Satz 2 und dem § 794.

Gehören solche Papiere der Zeit vor dem 1. Januar 1900 an, so ist in der Hauptsache für sie das neue Recht anwendbar. Ob dieß der Fall ist, bestimmt sich der Regel nach nach dem Datum der Ausstellung und dieses fällt zusammen mit dem Datum, auf welches das Inhaberpapier lautet.

Die Vorschriften, welche auch nach dem 1. Januar 1900 Anwendung finden, sind die §§ 798 bis 800, 802, 804, 806 Satz 1 des BGB (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 des EG).

1. Nach dem BGB § 795 können Inhaberpapiere nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

1) Die Ausführungsvorschriften sind in den Min.-Verf. vom 4. und vom 26. Januar 1900 enthalten (Reg.-Bl. von 1900 S. 20 und S. 101 f.).

Digitized by Google

Diese Vorschrift des BGB ist theils im BGB selbst (§ 795) theils im AG nach verschiedenen Richtungen hin näher bestimmt.

Im BGB selbst ist in dieser Richtung vorgeschrieben: einmal, daß die Vorschrift sich nur auf Inhaberpapiere bezieht, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprechen, wozu verzinsliche Summen nicht gehören, und dann nicht auf Schuldverschreibungen, die entweder nicht im Inlande d. h. nicht im deutschen Reich oder die von Staatswegen d. h. vom Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt worden sind (§ 795 Abs. 1 und 4 des BGB).

Bezüglich der staatlichen Genehmigung ist im BGB selbst vorgeschrieben:

Einmal, daß die Ertheilung der staatlichen Genehmigung durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden soll (§ 795 Abs. 2) und weiterhin, daß eine ohne die erforderliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung nichtig ist (§ 795 Abs. 3).

Die erstere Vorschrift hat, weil nur Sollvorschrift, keine privatrechtliche Bedeutung; die letztere negirt nicht etwa blos die Inhaberpapierqualität, was sich schon daraus ergibt, daß nach Halbsatz 2 der Schaden „dem Inhaber" zu ersetzen ist.

Auf Grund der im BGB § 795 Abs. 2 ertheilten Ermächtigung sind in Art. 176 f. des AG eine Anzahl Vorschriften enthalten, die in der Hauptsache als Ergänzungen der Vorschriften des BGB erscheinen.

Die bisherigen Gesetze, hauptsächlich das Gesetz vom 18. August 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, dann auch das Gesetz vom 18. August 1879, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden, sind als solche beseitigt: Art. 283 Abs. 2 Ziff. 45 und Ziff. 44. Abgesehen von diesen die bisherigen Gesetze als solche (im Ganzen) beseitigenden Vorschriften ist im AG vorgeschrieben:

Soweit staatliche Genehmigung erforderlich ist, um ein Inhaberpapier in den Verkehr zu bringen, steht solche dem Ministerium des Innern zu, und zwar ohne daß die Ausgabe von Inhaberpapieren durch Gemeinden, Amtskörperschaften oder Gemeindestiftungen anders zu behandeln wäre (Art. 176 Abs. 2).

2. Die Art. 177 f. des AG beschäftigen sich mit der Frage, auf welche Weise Papiere, die auf den Inhaber lauten, gekündigt und zur Tilgung gebracht werden können. (Vorbehalt in Art. 98 EG.)

Sie ist aufgeworfen nur bezüglich der verzinslichen Inhaberpapiere des württ. Staats.

In dieser Beschränkung ist verfügt, daß die Kündigung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, über welche das Nähere in der KVO vom 26. Januar 1900 (Reg.-Bl. Nr. 7, S. 101 f.) bestimmt ist.

Digitized by Google

Von materiell-rechtlicher Bedeutung ist namentlich, daß die Hauptforderung erlischt, wenn nicht binnen 30 Jahren vom Rückzahlungstag an gerechnet, die Schuldverschreibung zur Einlösung vorgelegt wird (§ 2 Ziff. 4), daß der Betrag der erst nach dem Rückzahlungstag fällig werdenden Zinsscheine, wenn sie nicht zugleich mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, von der Hauptforderung abgezogen werden soll (§ 2 Ziff. 5).

Im Zusammenhang mit der Kündigungsbefugniß stehen dann auch die Vorschriften der Art. 178 und 179 des AG.

Der erste dieser Artikel (178) bestimmt, daß vom verkündigten Tage der Rückzahlung an der Betrag der Hauptforderung bei der Staatsschuldenkasse erhoben werden kann. Sind außer der Staatsschuldenkasse in der Bekanntmachung andere Kassen oder Bankhäuser als Erhebungsstellen bezeichnet, so kann die Erhebung auch bei solchen erfolgen.

Der zweite dieser Artikel (179) schließt sich insofern an, als die Möglichkeit der Ausfolge einer neuen Schuldverschreibung das an sich erforderliche Aufgebotsverfahren (Art. 180) erspart.

3. Der bisherige Inhaber einer *vernichteten* Staatsschuldverschreibung bezw. eines Zinsscheins kann nemlich die Ausstellung einer *neuen Urkunde* verlangen.

Die Voraussetzungen sind in Art. 179 bezeichnet.

Vorbehalt ebenfalls in Art. 98 des EG, Min.-Verf. § 4.

Soll dieß geschehen können, so muß nicht blos der bisherige Inhaber der Schuldverschreibung bezw. eines Zinsscheins den Verlust behaupten und den Antrag auf Ausfolge eines neuen Stückes stellen, sondern auch die Staatsschuldenkasse die Vernichtung für nachgewiesen erachten.

Näheres hierüber in der KVO vom 26. Jan. 1900 § 4 und § 5.

Soweit die Ausstellung einer neuen Urkunde nicht zulässig ist (Art. 179), kann der Inhaber Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärung herbeiführen.

4. Das Reichsrecht kennt die *Kraftloserklärung* bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine BGB §§ 799 f. und CPO vom 17. Mai 1898 § 946 f., § 1003 f.

Wenn in Art. 180 landesrechtliche Bestimmungen in dieser Richtung getroffen sind, so sind die *Vorbehalte* nebeneinander in CPO § 1006 Abs. 3 und im EG zur CPO § 11 enthalten.

Die in Abs. 1 des Art. 180 enthaltene Vorschrift stützt sich übrigens ausschließlich auf den Vorbehalt in Abs. 3 des § 1006 der CPO.

Sie erklärt für ausschließlich zuständig das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, bezw. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat. Der Abs. 2 hat den § 1017 Abs. 2 und 3 der CPO unmittelbar zur Grundlage, bedarf also eines Vorbehalts nicht.

Digitized by Google

5. Auf die Erneuerungsscheine (Talons) findet der § 805 des BGB und, auf Grund des Vorbehalts in § 11 des EG zur CPO, der Art. 186 des AG Anwendung.

Letzterer erklärt Aufgebotsverfahren und Zahlungssperre für unanwendbar und zwar auch wenn die Erneuerungsscheine früher ausgegeben worden sein sollten.

6. Die Art. 181 bis 185 des AG betreffen die Umschreibung eines Inhaberpapiers auf Namen.

Vorbehalt in Art. 101 des EG.

Im Uebrigen liegt der § 806 des BGB zu Grunde, der die Umschreibung durch den Aussteller — nicht auch durch den Inhaber — gestattet, nicht aber zu solcher verpflichtet.

Die Umschreibung zu verlangen, ist jeder Inhaber berechtigt, sie vorzunehmen verpflichtet aber nur die Staatsschuldenzahlungskasse bezw. eine württ. Körperschaft, öffentliche Stiftung oder öffentliche Anstalt.

Diese Verpflichtung, die im BGB nicht enthalten ist, beruht auf Art. 101 des EG, der hienach die Grundlage der Art. 181 Abs. 2, 182 f. des AG abgibt.

Wer berechtigt ist, die Umschreibung zurücknehmen zu lassen, ist auf derselben Grundlage in Art. 181 Abs. 1 Halbsatz 2 bestimmt: die materiellen Voraussetzungen sind namentlich, daß der umgeschriebene Schein noch nicht gekündigt ist und dem Inhaber die Befugniß zur Verfügung über die Urkunde nicht fehlt.

Die Art. 181 Abs. 2, 182 f. des AG treffen Vorschriften, die die aus der Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse normiren — auch dieß auf Grund des Art. 101 des EG.

Von überwiegender Bedeutung ist einmal, daß die Staatskasse bezw. die ihr gleichkommende Kasse der württ. Körperschaften u. dgl. nur gegen Aushändigung der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung oder was dieser Aushändigung gleichsteht (Nachweis des Uebergangs des Anspruchs durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde) zur Leistung verpflichtet ist: Art. 182.

Weiterhin kommt aber in Betracht, daß in dem Art. 181 Abs. 2, und Art. 183 f. eine Anzahl reichsrechtlicher Vorschriften für anwendbar erklärt ist, welche sich auf die Rechtsverhältnisse nach erfolgter Umschreibung beziehen.

Die reichsrechtlichen Vorschriften gehören theils dem BGB an, Art. 181 Abs. 2 Satz 1, theils der CPO, der letzteren soweit es sich um das Aufgebotsverfahren handelt, für welches mit einigen wenigen Ausnahmen (§§ 1010, 1011, 1013, 1014) die Vorschriften der CPO maßgebend sind.

Die Ausnahmen von der CPO betreffen durchaus Werthpapiere, für

Digitized by Google

welche nur von Zeit zu Zeit Zinsscheine u. dgl. ausgegeben werden, und bestehen darin, daß kürzere Ablauffristen bestimmt sind; die Ausnahmen vom BGB dagegen bestehen im Allgemeinen darin, daß Vorschriften des BGB, die nach allgemeinen Grundsätzen anwendbar wären (Art. 181 Abs. 2 des AG), nach den Art. 183, 184, 185, 186 dieses Gesetzes nur mit Abweichungen anwendbar sind. Die einzelnen Abweichungen betreffen theils die Verjährung (Art. 183), theils die Unzulässigkeit der Zurückweisung von in Kraft gebliebenen Zinsscheinen u. dgl. (Art. 184 Satz 2), theils die Unzulässigkeit der Zahlungssperre bei Zinsscheinen (Art. 185 Satz 2[1]).

II. Werden uneigentliche Inhaberpapiere, d. h. Karten, Marken und ähnliche Urkunden, in welchen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, ausgegeben, so finden die Vorschriften der §§ 793 Abs. 1, 794, 796, 797 des BGB auf sie Anwendung.

Die hauptsächlichste Differenz gegenüber den eigentlichen Inhaberpapieren besteht darin, daß Amortisation und Kraftloserklärung nicht stattfindet. Dagegen ist ein uneigentliches Inhaberpapier im Sinn des § 807 von vornherein nur vorhanden, wenn der Aussteller das Papier in dem Sinn ausgestellt hat, daß er dem Inhaber verpflichtet sein will.

Spezielle Vorschriften landesrechtlichen Inhalts finden sich nicht vor.

III. Landesrechtliche Vorschriften sind im AG Art. 188 und 189 bezüglich der sog. qualifizirten Legitimationspapiere gegeben.

Was sie von den uneigentlichen Inhaberpapieren unterscheidet, ist die Zulässigkeit des Aufgebots und der Amortisation.

Bezüglich derselben ist aber zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um Sparkassenscheine oder Sparkassenbücher, so findet nicht ein gerichtliches, sondern ein privates, d. h. bei der Sparkasse selbst sich vollziehendes Aufgebotsverfahren statt: Art. 188 Abs. 2. Doch kann der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, durch Klage bei dem Amtsgericht bezw. dem Landgericht angefochten und die Urkunde, sofern der Antrag auf Kraftloserklärung abgelehnt wird, durch gerichtliches Verfahren für kraftlos erklärt werden: vgl. Art. 188 vorletzter und letzter Absatz und § 808 Abs. 2 Satz 2 des BGB.

Die Vorschriften in Abs. 2 gelten übrigens nur, wenn es sich um Sparkassenscheine der württ. Landessparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse Württembergs handelt.

Der Vorbehalt ist in Art. 99 des EG enthalten.

2. Handelt es sich nicht um Sparkassenscheine oder Sparkassenbücher

---

1) Die im AG enthaltenen Vorschriften ergeben sich aus dem Wortlaute des AG, namentlich Art. 178 bis 187: zu den einzelnen Artikeln vgl. auch Rieder a. a. O.

Digitized by Google

(vgl. außerdem Art. 188 letzter und vorletzter Absatz), so kann nur gerichtliches Aufgebotsverfahren und gerichtliche Kraftloserklärung in Betracht kommen. In diesem Falle sind einige Besonderheiten, die die Bekanntmachung bezw. die Aufgebotsfristen betreffen, in Art. 189 vorgeschrieben.

IV. Die hieher gehörenden Uebergangsvorschriften sind in den Art. 174 bis 179 des EG enthalten [1]).

1. Im Allgemeinen sind die Bestimmungen des BGB für anwendbar erklärt.

Doch gilt dieß nicht

a) von den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen (Wechsel u. s. f.), sowie von den Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen: für sie ist auch nach dem 1. Januar 1900 in Bezug auf Kraftloserklärung und Zahlungssperre das bisherige Recht maßgebend (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 und Art. 172).

b) von der Verjährung und der der Verjährung gleichlaufenden Erlöschung (Verwirkung) Art. 174 Abs. 2.

Die Verweisung auf BGB § 802, die auch in Abs. 2 des Art. 174 sich findet, ergiebt Näheres.

In ähnlicher Weise, wie die §§ 798 und 799 erklären die §§ 800 und 804 es für zulässig, unter näheren Voraussetzungen die Ausstellung eines neuen Schuldscheins zu verlangen.

Auch die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten, die in § 806 Satz 1 für zulässig erklärt ist, ist nach derselben Richtung hin wirksam. Dabei ist übrigens zwischen Umschreibung und Außerkurssetzung durch den Art. 176 des EG vom 1. Januar 1900 ein maßgebender Unterschied gemacht: die letztere nemlich verboten und für wirkungslos, die erstere allein für zulässig und wirksam erklärt. Nur der Aussteller kann dem Papier die Qualität des Inhaberpapiers entziehen: der Aussteller aber ist auch anders als nach BGB § 806 Satz 2 hiezu verpflichtet [2]).

2. Bezüglich der Inhaberaktien einschließlich der Interimsscheine sind die Uebergangsvorschriften dem EG zum HGB Art. 25 und 26, zusammen mit den §§ 228 und 229 des HGB zu entnehmen.

Aus solchen ergibt sich:

a) Aktien oder Interimsscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

---

1) Ueber die Uebergangsvorschriften vgl. Habicht, Einwirkungen (1. Aufl.) S. 247.

2) Ob das Citat des § 804 statt des § 805 nicht auf einer Verwechslung beruht, ist nicht unzweifelhaft. Indessen stimmen die gesetzgebenden Factoren des Reichs in dieser Richtung überein und läßt sich deßwegen eine Vertauschung der beiden §§ nicht begründen: Habicht a. a. O. S. 262 f.

Digitized by Google

Und zwar gilt dieß auch dann, wenn ein solches Papier vor dem Inkrafttreten des BGB abhanden gekommen oder vernichtet worden ist. Ist in der Urkunde das Gegentheil bestimmt, so findet der Satz keine Anwendung.

b) Was über die Außerkurssetzung bezüglich der Schuldscheine bestimmt ist (vgl. oben S. 119) gilt auch hieher (Art. 26 des EG zum HGB).

c) Gleiche Behandlung der Inhaberaktien mit den Schuldscheinen au porteur ergibt sich aus den §§ 228 Abs. 1, 229 des HGB.

Besonderes ist nur in der Richtung bestimmt, daß mit der Kraftloserklärung der Aktien auch der Anspruch aus den noch nicht fällig gewordenen Gewinnantheilscheinen erlöschen soll, Abs. 2 des § 228.

3. Bezüglich der sog. qualifizierten Legitimationspapiere (§ 808) sind Uebergangsvorschriften in den Art. 177—179 des EG getroffen.

Sie laufen in der Hauptsache darauf hinaus, daß eine solche Urkunde auch nach dem 1. Januar 1900 nach dem bisherigen Gesetze zu beurtheilen (Art. 177) auch ein am 1. Januar 1900 anhängiges Verfahren nach dem bisherigen Gesetze zu erledigen ist (Art. 178, 179).

Wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, ist ein solches Legitimationspapier im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Im Uebrigen ist zu bemerken, einmal daß die Bezugnahme auf Art. 102 Abs. 2 in Art. 177 zu verstehen ist, wie wenn es heißen würde „unbeschadet des Art. 102 Abs. 2", weiterhin, daß Art. 178 nicht blos auf die qualifizirten Legitimationspapiere Beziehung hat; endlich daß Art. 99 des EG für das Recht der öffentlichen Sparkassen eine über den Art. 179 hinausreichende Grundlage gibt, vgl. dazu AG. Art. 188 u. 189.

§. 32. Beamtenhaftung.

In den Art. 77 f. des EG sind Vorbehalte in Bezug auf die Beamtenhaftung enthalten. Auf Grund derselben und namentlich des Art. 77 sind die landesrechtlichen Vorschriften in den Art. 202 bis 204 des AG getroffen.

I. Das AG differirt prinzipiell von den reichsrechtlichen Vorschriften, wie sie namentlich im BGB § 839, dann aber auch in § 31 des BGB und in § 12 der GO enthalten sind.

1. Die Vorschrift des § 839 bestimmt die Haftung des Beamten, die durch die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht begründet wird. Eine Haftung des Staats für den Beamten ist nicht festgestellt, dagegen allerdings die Haftung des Beamten in dessen Interesse nach zwei Richtungen hin gemildert, einmal dadurch, daß der Beamte bei bloser Fahrlässigkeit nur in Anspruch genommen werden kann, wenn Ersatz in anderer Weise als durch den Be-

Digitized by Google

amten nicht zu erlangen ist (§ 839 Abs. 1 Satz 2) und dann dadurch, daß er nicht haftet, wenn der Verletzte fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (Abs. 3 des § 839).

Ueberdieß sind in Abs. 2 des § 839 Besonderheiten bezüglich der Verletzung der Amtspflicht bei Urtheilsfällung bestimmt und ist im § 11 des EG zum GVG vom 17. Mai 1898 ein Vorbehalt gemacht, durch welchen der Landesgesetzgebung gestattet ist, die Verfolgung des Beamten von der Vorentscheidung einer besonderen Behörde abhängig zu machen.

Im Gegensatze hiezu knüpfen zwar die Art. 202 bis 204 an den § 839 des BGB an, erklären aber prinzipiell statt des Beamten den Staat bezw. die Gemeinde 2c. für haftpflichtig (Art. 202 und 204), gegenüber dem Staat und der Gemeinde 2c. aber die Beamten für regreßpflichtig (Art. 203). Von dem Vorbehalt in § 11 des EG zum GVG wird kein Gebrauch gemacht.

2. Da es sich um die Verpflichtung des Staats, sowie der Gemeinden und anderer Kommunalverbände handelt, kommen auch die Vorschriften des § 31 des BGB in Betracht.

Der § 31 des BGB ist aber weiter gefaßt, als der § 839 des BGB und hiermit im Zusammenhang die Art. 202 bis 204 des AG; denn während der erstere allgemein von einer zum Ersatze verpflichtenden Handlung spricht, die der Beamte in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begeht, namentlich also auch von den auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Verrichtungen, spricht der § 839 und sprechen die Art. 202 bis 204 nur von in Ausübung der öffentlichen Gewalt einem Dritten gegenüber vorgenommenen Verletzungen der Amtspflicht.

Auf Grund seiner Amtspflicht handelt übrigens auch der Grundbuchbeamte, dessen gleiche Behandlung bezüglich der Ersatzpflicht im letzten Satze des § 12 der GO der Landesgesetzgebung vorbehalten ist[1]).

II. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Welche Personen als Beamte des Staats bezw. der Gemeinden und anderer Kommunalverbände im Sinne des AG anzusehen sind, bestimmt sich

a) was die Beamtenqualität betrifft, im Allgemeinen nach dem württ. Beamtengesetz vom 28. Juni 1876; haben übrigens die Bestimmungen des AG die Beamtenqualitäten gewisser Funktionäre oder Behörden festgestellt, so der Grundbuchbeamten (Art. 3 u. f. f.), der Vormundschaftsgerichte

1) Die Vorschriften des AG Art. 202 bis 204 sind nach wichtigen Richtungen hin erst durch die Mitthätigkeit der Ständekammer in das Gesetz gekommen, so die Hereinziehung des Abs. 2 des Art. 202. Ebenso ist das Beiseitelassen der Vorentscheidung erst in diesem Stadium beschlossen worden: Näheres bei Nieder a. a. O. S. 457 f., namentlich S. 468, S. 470 f.

Digitized by Google

(Art. 41 Satz 2 u. ſ. f.), der Nachlaßgerichte (Art. 71 Satz 2 u. ſ. f.), ſo ſind in erſter Linie dieſe Vorſchriften maßgebend.

Soweit daneben das württ. Beamtengeſetz in Betracht kommt, iſt ein Unterſchied zwiſchen den einzelnen Kategorien von Beamten nicht zu machen, namentlich nicht zwiſchen den auf Lebenszeit und den auf vierteljährige Kündigung angeſtellten Beamten (Beilage I und II zu dem Beamtengeſetz).

Im Uebrigen bezieht ſich die Haftbarkeit des württ. Staats nicht auf die Reichsbeamten, nicht auf Militär und Militärbeamte, für welche die Reichsgeſetze gelten, nicht auf die öffentlichen Notare, die nicht Staatsbeamte ſind (Art. 99 Abſ. 3), wohl dagegen auf die Volksſchullehrer, die das Beamtengeſetz zwar ausnimmt, aber aus Gründen, die neben Art. 204 des AG nicht mehr zutreffen.

b) was die Ausübung der den Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt betrifft. Die Art. 202 f. wiederholen den im Vorbehalt (Art. 77 des EG) gebrauchten Ausdruck und dürfen nicht anders verſtanden und ausgelegt werden, als dieſer Vorbehalt. Hievon ausgehend, iſt die beſtrittene Frage, ob der Gerichtsvollzieher auch im Verhältniß zum Auftraggeber unter die Art. 202 des AG falle, richtiger Anſicht nach zu bejahen: denn auch wenn der Gerichtsvollzieher in Bezug zum Gläubiger in einem privatrechtlichen Verhältniß ſteht, funktionirt er doch kraft einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt[1]).

2. Handelt es ſich um die Haftung des Staats bezw. der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, ſo muß der Verletzte nachweiſen,

a) daß der Beamte in einer ihn verpflichtenden Weiſe (vorſätzlich oder fahrläſſig) ſeine Amtspflicht verletzt hat (Art. 202 Abſ. 1), oder

b) daß der Beamte zwar ohne ſolche Verſchuldung aber im Zuſtande der Bewußtloſigkeit oder näher beſtimmter Geiſtesſtörung die Amtspflicht verletzt hat (Abſ. 2).

Die Vorſchrift des Abſ. 2 ſchließt ſich wörtlich an BGB § 827 Satz 1 an und iſt deßhalb in Uebereinſtimmung mit dieſem Satz des BGB auszulegen.

Nun bringt freilich der eine wie der andere Nachweis Beziehung auf einen beſtimmten Beamten mit ſich. Wie nun, wenn dieſer Nachweis in Bezug auf einen individuellen Beamten nicht geführt werden kann, wohl aber erhellt, daß die Verletzung durch irgend einen Beamten herbeigeführt worden ſein muß und zwar in der Weiſe, daß die Verletzung nur auf Vorſatz oder Fahrläſſigkeit oder auf Bewußtloſigkeit ꝛc. beruhen kann?

Der Zweck der Vorſchriften in Art. 202 f. nöthigt auch hier die Haftung des Staates ꝛc. anzunehmen. Nur wenn die Sachlage dem Staate ꝛc.

1) Anderer Meinung Nieder a. a. O. S. 467. Richtig bayr. AG.

Digitized by Google

die Regreßnahme unmöglich machen sollte, wäre die Haftung zu verneinen.

3. Der Staat 2c. ist an der Stelle des Beamten verpflichtet und es steht also dem Verletzten nicht zu, statt dem Staat 2c. den Beamten zu belangen. Die in Abs. 3 des Art. 202 erwähnte Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst ändert dieß nicht: denn diese Verfolgbarkeit kommt nur in Betracht, wenn auf Grund der in Abs. 3 vorgeschriebenen Reciprocität die Haftbarkeit des Staats 2c. weggefallen ist.

4. Das Regreßrecht des Staats, der Gemeinde 2c. setzt voraus,

a) daß der Beamte nach den Vorschriften des BGB zum Ersatze an den Verletzten verpflichtet wäre, wenn der Schaden nicht durch den Staat ersetzt wäre.

In Betracht kommt in dieser Richtung namentlich der § 839 und der § 827 BGB.

Bezüglich des § 839 gehören zu diesen Voraussetzungen auch die Vorschriften in § 839 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3, aus denen die doppelte Subsidiarität der Haftung sich ergibt. Da der Art. 203 in dieser Richtung von den Voraussetzungen spricht, scheint es geboten zu sein, dem den Ersatz verlangenden Staat 2c. den Beweis aufzuerlegen, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen bezw. den Schaden nicht durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden vermocht habe. Allein es liegt auf der Hand, daß bei dieser Regelung der Beweislast von dem Sinne des § 839 abgewichen würde, was nicht als zulässig erscheint.

Bei der Anwendung des § 827 sind solche Beschränkungen nicht unmittelbar, wohl aber durch die Bezugnahme der §§ 829 und 832 auf den § 827 statuirt und es ist die zu § 839 aufgeworfene Frage in derselben Weise wie dort geschehen, zu beantworten.

b) daß der Staat bezw. die Gemeinde 2c. den Schaden ersetzt hat.

Erst dieser Ersatz begründet den Regreßanspruch.

5. Der Ersatz des Schadens kann dem Beamten gegenüber nur soweit verlangt werden, als einmal der Schaden vom Staat ersetzt worden ist und als weiterhin aus den Grundsätzen des BGB dem Dritten gegenüber eine Ersatzpflicht des Beamten sich ergibt.

III. Ein prinzipieller und erheblicher Eingriff in die Beamtenhaftung bezw. in das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 ist durch das Gesetz vom 28. März 1899 (Reg.-Bl. S. 273 und 274) gemacht, das die Verpflichtung der unter den Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 fallenden Beamten zur Kautionsleistung aufhebt und anordnet, daß die geleisteten Kautionen binnen Jahresfrist zurückzugeben sind.

Unter die Staatsdiener im Sinne des Art. 1 fallen die Civilstaatsdiener, die Offiziere des Landjägerkorps, die höheren Schuldiener, das ständische Amtspersonal.

Digitized by Google

Personen, die nicht unter diese Kategorien fallen, kann die Leistung von Dienstkautionen auch fernerhin auferlegt werden — doch mit Ausnahme der Angehörigen des Landjägerkorps, die nach Ziff. 5 der Instruktion den Offizieren dieses Korps gleichgestellt sind.

Den nicht genannten Personen kann die Leistung einer Kaution auferlegt werden und ist, wenn dieß geschieht, die geleistete Kaution nicht zurückzuerstatten. Die Auferlegung ist aber keineswegs geboten. Näheres in der Vollzugsverfügung [1]).

§ 33. Gesindewesen.

I. Der Art. 95 des EG enthält einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in Ansehung des Gesinderechts.

Solcher ist aber nicht unbeschränkt, führt vielmehr eine Anzahl von reichsrechtlichen Vorschriften auf, die ohne Rücksicht auf das Landesrecht zur Anwendung kommen sollen (Abs. 2), und ist ergänzt durch eine im BGB nicht enthaltene, das Züchtigungsrecht ausschließende Vorschrift (Abs. 3) [2]).

II. Auf Grund dieses Vorbehalts ist mit dem 28. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 528) eine württ. Gesindeordnung erlassen worden. Sie ist Gesetz, aber ein Gesetz, das nicht blos die dem württ. Rechte eigenthümlichen Vorschriften enthält, sondern auch die beibehaltenen Vorschriften des Reichsrechts, bezw. die zur Ausführung desselben gegebenen ergänzenden Vorschriften, insofern also auch die Funktion einer Ausführungsverfügung vertritt. Da eine vollständige GesindeO geschaffen werden sollte, ist in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes außer auf die im Vorbehalt genannten auch auf die sonstigen Vorschriften des BGB ergänzend hingewiesen.

Hiebei wollte indessen die GesindeO öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht aufnehmen. Dieselben, also z. B. die Vorschriften über die Schulpflicht, über die polizeiliche An- und Abmeldung der Dienstboten, über den Unterstützungswohnsitz 2c., bestehen also neben der GesindeO fort. Auch enthält das PStrG vom 4. Juli 1898 in Art. 61 eine neben der GesindeO gil-

1) Die Vollzugsverfügung datiert vom 29. April 1899 (Reg.-Bl. S. 323 bis325). Sie bestimmt
1. Die alsbaldige Rückgabe der dem Gesetze unterliegenden Kautionen ohne Rücksicht auf den Stand der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung (Ziff. 1).
2. Die Behandlung der Ersatzansprüche, für welche die Kaution haftet (Ziff. 2, 3).
3. Die Kautionen der nicht unter Art. 1 des Gesetzes fallenden Beamten, die gleich den Kautionen solcher Beamter zu behandeln sind (Ziff. 6) und die Kautionen, bei denen dieß nicht der Fall ist. Letzteres sind diejenigen, die obgleich mit einem gewissen Dienstverhältniß zusammenhängend und bisher unter den Dienstkautionen aufgeführt, einen privatrechtlichen Charakter an sich tragen. Näheres in Ziff. 7, auch Ziff. 8.

2) In sachlicher Beziehung stimmt der Vorbehalt nahezu vollständig mit dem Vorbehalt in Art. 46 des Entwurfs 1. Lesung überein, insofern nur die Zufügung des § 617 (in Abs. 2) und des Abs. 3 (Züchtigungsrecht) neu ist.

Digitized by Google

tige, das Gesinderecht betreffende Vorschrift. Soweit es sich nicht um reichsrechtliche Vorschriften handelt, liegt das bisherige württ. Gesinderecht zu Grunde: das theils im Landrecht II 17, §§ 8 f., und in der LO Tit. 49, theils in den localen GesindeO, namentlich in der Stuttgarter GesindeO von 1819 seine Grundlage hatte. Dieselben sind übrigens, soweit privatrechtlichen Inhalts (Landrecht, Stuttgarter GesindeO von 1819) in Art. 283 Ziff. 1 und Ziff. 17 durch das AG beseitigt.

III. Das auf den Gesindevertrag anwendbare Recht.

Der allgemeine Standpunkt ist unter II hervorgehoben.

Im Einzelnen fragt es sich:

1. auf welche Personen bezieht sich die Gesindeordnung?

Das Gesetz selbst behandelt Gesinde und Dienstboten als gleichbedeutend (Art. 1 Abs. 1, vgl. außerdem Art. 2 f.).

Nach der übereinstimmenden Ansicht der gesetzgebenden Faktoren sind darunter Personen begriffen, welche in häuslicher Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft entgeltlich häusliche oder landwirthschaftliche Dienste zu verrichten haben.

Den Gegensatz bilden, fallen also nicht unter die Dienstboten, auf der einen Seite die gewerblichen Arbeiter, sowie Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge u. s. f., andererseits Bedienstete, die höhere, vorzugsweise eine geistige Thätigkeit erfordernde Dienste zu leisten haben, auch wenn dieß in häuslicher Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft geschieht.

Ob letzteres der Fall ist, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden.

Noch ist zu bemerken: Das Dienstbotenverhältniß ist ein Verhältniß von einer gewissen Dauer, so daß Taglöhner, auch wenn sie für die Tage der Dienstleistung in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen sind, nicht als Dienstboten zu betrachten sind (vgl. übrigens auch Art. 6 Ziff. 1). Auch in dieser Beziehung wird die Gestaltung des einzelnen Falles als maßgebend erscheinen.

2. welche Bedeutung hat die in Abs. 2 des Art. 1 enthaltene Verweisung auf die „sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts"?

Unter den sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind nicht blos Vorschriften des BGB, sondern auch der andern RG privatrechtlichen Inhalts, z. B. die KO § 22 und § 61 Nr. 1 zu verstehen.

Sie sollen „ergänzend" zur Anwendung kommen. Ob dieß besagen will, hinter den im AG enthaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, ist zum Mindesten zweifelhaft. Richtiger ist wohl die Annahme: hinter den zwingenden, in Abs. 2 bezw. Abs. 3 des Art. 95 des EG genannten Vorschriften. Wenigstens läßt sich kein Grund absehen, warum ein prinzipieller Vorzug der landesrechtlichen vor den reichsrechtlichen Vorschriften statuirt

Digitized by Google

sein sollte.

IV. Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Art. 2 bis 6).

Sie erfolgt durch formlosen Vertrag (Art. 2 Abs. 1).

1. Weil durch formlosen Vertrag, sind auch stillschweigende Vereinbarungen zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Dienstperioden zu berücksichtigen, die sich in ähnlicher Weise und im wesentlichen mit derselben Bedeutung wie bei der Wohnungsmiethe finden (vgl. hierüber § 34 XI 9 a). Sie sind vierteljährig und endigen mit den auch für die Wohnungsmiethe üblichen Terminen. Doch beträgt die Kündigungsfrist für die Regel nur einige Wochen.

Haftgeld wird in der Regel nur von Seiten der Dienstherrschaft gegeben und verbleibt dem Dienstboten, ohne Einrechnung in den Lohn.

Bei vorzeitigem ungerechtfertigten Austritt des Dienstboten kann die Herrschaft den rückständigen Liedlohn behalten und hat die Herrschaft ihrerseits den vollen Lohn zu bezahlen.

Ueber Verdingung Seitens eines Minderjährigen sind besondere Vorschriften in einem Gesetz vom 30. Juni 1865 enthalten.

Dem Dienstboten kommt nach dem Prioritätsgesetz ein sog. absolutes Vorzugsrecht zu.

Ob für solche die bisherigen localen GesindeO von Bedeutung sind, ist, was die Stuttgarter GesindeO von 1819 betrifft, durch deren formelle Aufhebung (Art. 283 Ziff. 17) verneint, aber auch für die anderen localen GesindeO anzunehmen, da neben der LandesgesindeO für solche kein Raum ist.

2. Der formlose Vertrag ist nur maßgebend vorbehältlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen" (Art. 2 Abs. 1).

Darunter sind zu verstehen die Beschränkungen, die sich aus dem Vorbehalte ergeben, überdieß die aus den allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden, in den §§ 134 und 138 BGB enthaltenen Beschränkungen [1]).

3. Zum Zustandekommen des Gesindevertrags ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Abs. 2 des Art. 2 Leistung eines Haftgeldes nicht erforderlich.

So in Abweichung von dem bisherigen württ. Rechte.

Uebrigens ist Leistung eines Haftgeldes und ebenso die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Leistung zulässig (vgl. auch Art. 3).

4. Wer einen Gesindevertrag abschließen kann, ergibt sich zum einen

---

1) Zu den bisherigen Bemerkungen im Text vgl. Nieder, S. 13, 14. Wenn er S. 15 diejenigen in dem Vorbehalte genannten §§ des BGB aufführt, die ihrem Inhalte nach zwingender Natur sind, wie der § 619, so wird dieß der Bedeutung der Beschränkung des Vorbehalts nicht gerecht: sie schränkt ausnahmslos die Landesgesetzgebung in zwingender Weise ein.

Digitized by Google

Theile aus einzelnen der im Vorbehalte aufgeführten §§ des BGB: §§ 104—110, 111—115, 131; weiterhin, was eine Ehefrau betrifft, aus § 1357 des BGB, (vgl. dazu auch Art. 4 Abs. 2 der GesindeO), endlich und namentlich aus Art. 4 der GesindeO. Der Artikel beabsichtigt besonderen Schutz jugendlicher Dienstboten, d. h. von Dienstboten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Vorschrift geht einer in der Gewerbeordnung bezüglich der gewerblichen Arbeiter getroffenen Vorschrift (§ 106 der GewO) parallel und besteht darin, daß den im Art. 4 näher bezeichneten Personen von der Ortspolizeibehörde die Annahme bezw. Beibehaltung solcher jugendlicher Dienstboten untersagt werden kann — übrigens nur untersagt werden *kann*, nicht untersagt werden *muß*.

Der wichtigste Fall ist der des § 361 Ziff. 6 des StrGB, insofern solchen Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, die Annahme bezw. Beibehaltung jugendlicher Dienstboten im angeführten Sinn untersagt ist. In diesem Falle wird die Ortspolizeibehörde kaum jemals in der Lage sein, das Einschreiten zu unterlassen: es müßte denn sein, daß die Dienstboten selbst wegen gewerbsmäßigen Betriebs der Unzucht schon bestraft sind und eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist.

In den andern Fällen wird es auf den Grund des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, auch auf die Zeit ankommen, für welche der Verlust noch fortdauert.

5. Von der Verdingung an mehrere Dienstherrschaften auf die gleiche Zeit spricht Art. 5. Er geht im Anschluß an das bisherige Recht davon aus, daß diejenige Dienstherrschaft den Vorzug hat, mit welcher der Vertrag vor der andern abgeschlossen worden ist (Abs. 1 Satz 2).

Es soll aber, wenn diese Reihenfolge nicht beobachtet ist, eine Aenderung der Dienstherrschaft nicht verlangt werden können.

Daher einmal die Vorschrift, daß bei mehrfacher Verdingung auf die gleiche Zeit jede Dienstherrschaft vom Vertrag zurücktreten kann — wohl durch einseitige Erklärung an den Dienstboten (Abs. 1 Satz 1), weiterhin die Vorschrift, daß, wenn der Dienstbote nicht bei der vorgehenden Dienstherrschaft eintritt, nicht der Austritt, wohl aber Schadensersatz von dem Dienstboten verlangt werden kann — so wenigstens für die Regel: Abs. 2 des Art. 5, wozu zu bemerken ist, daß freiwilliges Nichtgebrauchmachen weder einseitige Verzichtserklärung noch Verzichtsvertrag nöthig macht.

6. Art. 6 gibt Vorschriften über den Beginn des Dienstverhältnisses.

Sie treten nur ein, wenn andere Bestimmungen weder ausdrücklich noch stillschweigend getroffen, d. h. durch Vertrag festgesetzt sind. In letzterer Beziehung wird speziell auf Beschaffenheit und Zweck der zu leistenden Dienste hingewiesen, ohne daß übrigens Folgerungen aus anderen Umständen aus-

Digitized by Google

geschlossen wären.

Zur Ergänzung dienen einmal Art. 9, der den § 193 des BGB wiedergibt, und dann der Art. 10, der die stillschweigende Verlängerung des Dienstverhältnisses normirt und zwar dahin, daß, wenn das Dienstverhältniß nach Ablauf der Dienstzeit vom Dienstboten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung fortgesetzt wird, die Verlängerung auf unbestimmte Zeit eintritt. Der Artikel gibt den § 625 des BGB wieder. Beide Artikel sind in Uebereinstimmung mit den in ihnen wiedergegebenen reichsrechtlichen Vorschriften auszulegen.

V. Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstbote (Art. 15 bis 20, vgl. auch Art. 21 und 22).

Sowohl was die Verpflichtungen der Dienstherrschaften als die Verpflichtungen des Dienstboten betrifft, ist zunächst der Inhalt des Dienstvertrags maßgebend (vgl. Art. 15, dann auch Art. 21).

1. Rechte des Dienstboten und entsprechende Verpflichtungen der Dienstherrschaft (Art. 15—18).

Der Art. 15 verweist auf die übliche, speziell die ortsübliche Vergütung des Dienstboten. Er hat § 612 Abs. 2 des BGB zur Grundlage, ohne übrigens eine einfache Wiederholung dieses § zu sein.

Die speziell hervorgehobene Ortsüblichkeit macht auch möglich, auf Localgesinde zurück zu greifen, soweit sich solche in Uebung erhalten haben.

Der Art. 16 beschäftigt sich mit dem Dienstlohn, namentlich was die Zahlungsfristen betrifft. Letztere bestimmen sich nach der Bemessung des Lohnes. Abs. 1 gibt die in § 614 des BGB enthaltene Vorschrift wörtlich wieder, während Abs. 2 sich an den in § 621 Abs. 4 ausgesprochenen Grundgedanken anschließt, und Abs. 3 eine singuläre, aus Zweckmäßigkeitsgründen statuirte Vorschrift enthält[1]).

Art. 18 weist auf die §§ 617—619 des BGB zurück, die übrigens schon nach dem Vorbehalt (vgl. oben I) das Landesrecht einschränken und selbstverständlich, der Verweisung in Art. 18 unerachtet, nur aus dem Reichsrecht auszulegen sind.

Es handelt sich dabei um Vorschriften, die nicht blos im Verhältnisse zum Landesrechte, sondern auch nach ihrem reichsrechtlichen Inhalt zwingender Natur sind: BGB § 619. Anzufügen ist nur einmal, daß die Voraussetzungen des § 617 Abs. 2 in Württemberg durch die Einrichtung der Dienstboten-Krankenversicherung erfüllt sind und weiterhin, daß das PStrG vom 4. Juli 1898 den Polizeibehörden die Befugniß gibt, zur Beseitigung erheblicher Mißstände in der Dienstboten zum Aufenthalt oder zum Schlafen

1) Nieder a. a. O. S. 36 f.

Digitized by Google

angewiesenen Räumlichkeit Aufforderungen zu erlassen und eventuell Strafen (Geldstrafen, Haft) zu verhängen.

Art. 21. Den Erben des Dienstboten steht ein Lohnanspruch nicht über den Tod des Dienstboten hinaus zu.

Es kann übrigens der Anspruch auf den Lohn schon vorher erlöschen, z. B. durch Kündigung infolge von Krankheit („keinenfalls").

Anderweite Beredungen im Gesindevertrag sind zulässig.

2. Rechte der Dienstherrschaft und entsprechende Verpflichtungen der Dienstboten (Art. 19 f.).

Der Art. 19 enthält in Abs. 1 die allgemeine Verpflichtung des Dienstboten, sich der Anordnung der Dienstherrschaft und der Ordnung des Hauses zu fügen. Dabei ist übrigens ausdrücklich angefügt:

a) Der Dienstbote braucht nur solche Dienste zu verrichten, die seinen Kräften und dem Dienstverhältniß entsprechen, z. B. nicht ein landwirthschaftlicher Dienstbote häusliche Dienste. Der dritte Satz des Abs. 1 trifft indessen in dieser Richtung nähere Bestimmungen, wonach nöthigenfalls und vorübergehend dem Dienstboten auch anderweite Verrichtungen zugewiesen werden können. Abänderung durch Vereinbarung ist jedenfalls bezüglich dieser Spezialbestimmung zulässig; ob auch bezüglich der aus dem Wesen des Dienstbotenverhältnisses resultirenden Verpflichtungen (Satz 1) ist zum Mindesten zweifelhaft.

b) Vertretung des Dienstboten in den Dienstleistungen ist im Zweifel nur mit Zustimmung der Dienstherrschaft zulässig (Satz 2). Diese Vorschrift wiederholt einen Theil der in § 613 BGB enthaltenen reichsrechtlichen Vorschrift und ist insoweit in Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift auszulegen.

Wenn der weitere Satz des § 613 („der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar") nicht wiederholt ist, ohne daß § 613 unter den Einschränkungen des Vorbehalts sich aufgeführt findet, kann fraglich sein, ob er nicht als beseitigt anzusehen ist. Die Frage ist indessen wohl zu verneinen, da das Wesen des Dienstverhältnisses die Uebertragung ausschließt (vgl. auch Art. 22 Abs. 3).

c) In Abs. 2 des Art. 19 ist der Dienstherrschaft ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, den Dienstboten zurechtzuweisen.

Zurechtweisung ist nicht Züchtigung, die nach Abs. 3 des Art. 95 des EG dem Dienstberechtigten nicht zukommt.

Bezüglich der letzteren mag übrigens bemerkt werden: die Annahme, daß das Verbot des Züchtigungsrechts minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt stehenden Dienstboten gegenüber durch Abtretung Seitens des Vaters bezw. der Mutter paralysirt werden könne, ist mehr als bedenklich[1]): einmal

1) Fischer-Henle Handausgabe 3. Aufl. Anm. 2 zu Art. 95 des EG. „Durch die

Digitized by Google

ist eine Abtretung der im § 1631 BGB anerkannten Befugniß, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden, überhaupt nicht zulässig, sondern nur die Ausübung derselben durch einen Anderen, und weiterhin ist neben dem unbeschränkten Verbote der Züchtigung des Dienstboten eine auf Umwegen diese Züchtigung ermöglichende Auslegung der muthmaßlichen Intention des Gesetzgebers widersprechend.

Der Art. 20 enthält eine zweifellose Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, die auf Haftung sowohl des Dienstboten als der Dienstherrschaft für Fahrlässigkeit hinführen würden. Sie trifft nur zu Gunsten des Dienstboten zu, indem sie ihn unter Umständen von der Haftung befreit, obwohl Fahrlässigkeit vorliegt.

Dieß tritt ein, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht. Die Worte erinnern an den § 829 BGB, der eine Schadensersatzpflicht für den Fall statuirt, daß „die Billigkeit nach den Umständen" dieß erfordert. Kann auch von einer unmittelbaren Anwendung des § 829 keine Rede sein, so liegt es doch nahe, den Art. 20 aus dem § 829 zu erklären. Dementsprechend verweisen denn auch die Motive der Vorlage neben einander auf die Verhältnisse der Betheiligten (so wörtlich in § 829), aber auch auf den Grad der Verschuldung, der eine Befreiung bei absichtlicher oder auf grober Verschuldung beruhender Schädigung nicht gestattet, und auf das mehr oder weniger häufige Vorkommen solcher Schädigungen auf Seiten des Dienstboten.

Art. 22 trifft die Bestimmung, daß der Tod des Dienstherrn das Dienstverhältniß weder nach der einen noch nach der andern Seite hin aufhebt, wohl aber die eine wie die andere Partei ermächtigt, auf den Schluß des Kalendervierteljahrs zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.

Ob, wenn die 6 Wochen auf den Schluß des nächsten Kalendervierteljahrs nicht reichen, die Kündigung erst auf das folgende Kalendervierteljahr erfolgen kann, könnte an sich zweifelhaft sein und wäre wohl zu bejahen, da sonst die Vorschrift der Kündigung auf den Schluß des Kalendervierteljahrs für diesen Fall bedeutungslos wird.

Indessen ist das Wort „nächsten" infolge Beschlusses der Abgeordnetenkammer gestrichen worden, so daß es nicht unzweifelhaft ist, ob diese Argumentation maßgebend sein kann. Im Uebrigen scheint sie auch unter diesen Umständen ausschlaggebend zu sein.

Bestimmung in Abs. 3 ist die Uebertragung des elterlichen Züchtigungsrechts, soweit sie überhaupt zulässig ist, auf den Dienstberechtigten nicht ausgeschlossen". Anderer Meinung im Resultat vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus und gegen die preußische Praxis Nußbaum in Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft XX Nr. 16, namentlich S. 435 f.

Digitized by Google

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig und zwar nicht blos nach der Richtung der Kürzung der Kündigungsfrist.

Eine entsprechende Erweiterung vgl. in Abs. 2, vgl. überdieß nach mehreren Richtungen hin unter VI.

VI. Aufhören des Dienstverhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten.

1. Das Dienstverhältniß hat noch nicht begonnen, d. h. der Dienstvertrag ist zwar abgeschlossen, aber die Dienstboten sind in die Hausgemeinschaft mit der Dienstherrschaft noch nicht eingetreten bezw. aufgenommen.

In diesem Falle kann sowohl der Dienstbote als die Dienstherrschaft vom Vertrage zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Rücktritt vom Vertrage erfolgt durch einseitige Erklärung des Zurücktretenden und ohne Kündigung bezw. Ablauf einer Kündigungsfrist.

Wann ein wichtiger Grund vorliegt, ist in Art. 11 für die Dienstherrschaft und in Art. 13 für den Dienstboten gesagt, aber nicht in ausschließlicher Weise („namentlich"). Nahe liegt insbesondere die Annahme, daß die Gründe, unter denen ein angetretener Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, auch vor Antritt des Dienstes geltend gemacht werden können (vgl. Art. 24 Ziff. 4, Art. 25, Ziff. 4, 5). Welches die Folgen des Rücktritts vor begonnenem Dienstverhältnisse sind, versteht sich insoweit von selbst, daß das Dienstverhältniß sowohl für den Dienstboten als für die Dienstherrschaft mit seinem Inhalte (vgl. oben unter V) nicht mehr besteht.

Für den Fall dagegen, daß es an einem rechtfertigenden Grunde, d. h. an einem in Art. 11 oder in Art. 13 genannten bezw. an einem sonstigen wichtigen Grunde fehlt, sind die Folgen in den Art. 12 und 14 näher festgestellt.

a) Die Dienstherrschaft weigert sich ohne rechtfertigenden Grund, den Dienstboten anzunehmen (Art. 12).

Der Dienstbote kann nach seiner Wahl entweder die aus dem § 615 des BGB sich ergebenden Ansprüche geltend machen oder aber Ersatz des ihm durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern.

In der ersteren Beziehung ist zu bemerken, daß Annahmeverzug vorliegen muß, wofür die allgemeinen Grundsätze maßgebend sind (BGB §§ 293 f.); dann daß nicht blos der Lohn, sondern richtiger Ansicht nach auch Kostgeldentschädigung verlangt werden kann („die vereinbarte Vergütung"); endlich daß die in § 615 Satz 2 aufgeführten Abzüge gemacht werden können[1]).

1) Näheres über den § 615 vgl. bei Planck zu § 615.

Digitized by Google

Bezüglich der dem württ. Rechte eigenthümlichen zweiten Befugniß aber ist hervorzuheben, daß es dem Dienstboten freisteht, den ihm zugegangenen Schaden, ohne einen Nachweis des Schadens und seiner Höhe nach der Höhe des verlangten Lohnes und zwar auf die Hälfte desselben — bei landwirthschaftlichen Dienstboten unter Umständen auf den ganzen Vierteljahrslohn zu bemessen (vgl. auch RGewO § 124 b). Bezüglich der Behandlung landwirthschaftlicher Dienstboten vgl. auch Art. 8, ohne daß übrigens der Artikel unmittelbare Beziehung hieher hätte.

b) Der Dienstbote weigert sich, ohne rechtfertigenden Grund den Dienst anzutreten (Art. 14).

Die Dienstherrschaft kann entweder Erfüllung des Vertrags verlangen oder Ersatz des ihr durch die Weigerung entstandenen Schadens. Statt den Schaden nachzuweisen und ersetzt zu verlangen, kann sie ohne solchen Nachweis die Hälfte des vereinbarten Vierteljahrslohnes, bei landwirthschaftlichen Dienstboten unter Umständen den ganzen Vierteljahrslohn ersetzt verlangen, vgl. oben unter lit. a.

Die Umstände sind übrigens bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten hier anders bestimmt, als in Art. 12.

Was sich fragt, ist, ob es ein Mittel gibt, die Erfüllung des Vertrags zu erzwingen?

Da die Leistungen des Dienstboten in Person zu entrichten sind (BGB § 613) kommt § 888 der CPO vom 17. Mai 1898 zur Anwendung. Dieser § nimmt aber in Abs. 2 die Verurtheilung zur Leistung aus einem Dienstvertrage von der Erzwingung durch die in Abs. 1 festgestellte Strafe aus. Anwendbar ist an Stelle des § 888 der Art. 16 des PStrG vom 4. Juli 1898, nach dem Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 8 Tagen gegen Dienstboten verhängt werden kann, welche ohne rechtmäßige Ursachen den Dienst nicht antreten (oder vor Ablauf der Dienstzeit verlassen).

2. Wenn das Dienstverhältniß begonnen hat — was darunter zu verstehen ist, ergibt sich durch den Gegensatz zu Ziff. 1 im Anfang von selbst — so endigt solches mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist — Näheres hierüber ist in BGB § 620 bestimmt — und durch den Tod des Dienstboten (Art. 21). Abgesehen hievon kann es durch Kündigung aufgehoben werden.

So schon nach BGB §§ 620 f. Es liegt auf der Hand, daß auch im AG Kündigung in demselben Sinn zu verstehen ist, wie im BGB. Im BGB aber ist sie eine einseitige, von der einen Partei der anderen gegenüber abzugebende Erklärung, auf die die Vorschriften des allgemeinen Theils über einseitige Rechtsgeschäfte (vgl. namentlich § 111) Anwendung finden [1]).

1) Planck, Kommentar zu § 620 vgl. mit § 130 ff.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

a) Sofortige Kündigung, d. h. Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, Art. 23. Derselbe wiederholt den § 626 des BGB.

Sowohl für die Dienstherrschaft (Art. 24), als für den Dienstboten Art. 25) werden wichtige Gründe verlangt und die hauptsächlichsten dieser wichtigen Gründe, aber nicht alle („namentlich") in den betr. Artikeln aufgeführt.

Uebrigens lassen beide Artikel besondere Rücksichtnahme auf die konkrete Sachlage zu („sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen"), die dem BGB nicht bekannt ist.

Die einzelnen Gründe laufen theilweise parallel mit den Gründen, welche vor dem Beginne des Dienstverhältnisses den Rücktritt rechtfertigen (vgl. oben Ziff. 1), und decken sich unter sich, aber nur zum Theile: vgl. z. B. Art. 24 Ziff. 1 mit Art. 25 Ziff. 1 („ist" und „wird"), Art. 24 Ziff. 4 mit Art. 25 Ziff. 3 (decken sich sachlich), während die Ziff. 2 und 3 dem Art. 24, die Ziff. 2, 4, 5 dem Art. 25 eigenthümlich sind[1]).

Die Folgen solcher sofortigen Kündigung sind in den Art. 26 bis 29 festgestellt.

Der Art. 26 und der Art. 27 Abs. 1 wiederholen die reichsrechtliche Vorschrift des § 628 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und sind deßhalb in Uebereinstimmung mit diesen reichsrechtlichen Vorschriften auszulegen. Das Gleiche gilt vom Art. 28, soweit derselbe auf Art. 27 zurückverweist.

Wenn dagegen Art. 27 Abs. 2 und Art. 28, was die Bemessung der Entschädigung betrifft, auf die Vorschriften der Art. 12 und 14 zurückverweisen, so ist damit bestimmt, daß auch die dem württ. Recht eigenthümlichen Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung ohne Schadensnachweis durch Bemessung auf die Hälfte des Lohnes und die bezüglich landwirthschaftlicher Dienstboten bestimmten Besonderheiten zur Anwendung kommen (vgl. hierüber oben VI 1 a).

b) Kündigung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Welches die maßgebenden Kündigungsfristen sind, ergibt sich aus dem Art. 7, für landwirthschaftliche Dienstboten aus Art. 8, dazu Art. 22.

Wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, beträgt sie 6 Wochen — vorbehältlich einer anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung (Art. 7 Ziff. 4 vgl. mit den Eingangsworten).

Ebenso bei Tod des Dienstherrn (Art. 22) und bei der Eröffnung des Konkurses über solchen (KO vom 17. Mai 1898 § 19).

Von diesen Vorschriften wiederholen die Ziff. 1 bis 4 des Art. 7 den

1) Näheres hierüber bei Nieder a. a. O. S. 49–51.

Digitized by Google

§ 621 des BGB und sind folgeweise in Uebereinstimmung mit diesen Bestimmungen des § 621 zu verstehen.

Daß der Eingang die Zurückdrängung durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung anerkennt, ist eine formelle, nicht aber eine materielle Abweichung gegenüber dem Reichsrecht.

Von den übrigen Bestimmungen des Reichsrechts, die sich auf Kündigung mit Kündigungsfrist beziehen, ist der § 624 des BGB durch den Vorbehalt in Art. 95 des EG festgehalten: er statuirt eine sechsmonatliche Kündigungsfrist.

Die anderweiten einschlagenden Vorschriften des Reichsrechts sind dagegen, soweit im AG nicht erwähnt, als beseitigt anzunehmen — so namentlich der § 623 des BGB.

3. Ein Haftgeld ist zum Zustandekommen des Gesindevertrags nicht nothwendig (Art. 2 Abs. 2 erster Halbsatz — vgl. dazu oben IV Ziff. 3). Deß ungeachtet kann es gegeben bezw. zugesagt werden — es soll aber in diesem Fall nicht als Reugeld gelten, d. h. es kann durch Verzicht auf die Rückgabe der Vertrag nicht aufgehoben werden, Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz.

Das Haftgeld ist indessen in mehreren Beziehungen von Bedeutung.

Zuerst kommt in Betracht:

a) Entgegengesetzte ausdrückliche oder stillschweigende Beredungen sind zulässig und maßgebend (vgl. auch Art. 3 „im Zweifel").

b) In Art. 3 ist eine generelle Bestimmung über die Anrechnung des Haftgeldes auf den Lohn gegeben, die im Einzelnen als Kompromiß zwischen den gesetzgebenden Faktoren anzusehen ist. Sie geht in der Hauptsache dahin: wenn das Dienstverhältnis schon vor dem 1. Termine, auf welchen es gekündigt werden konnte, aufgehoben wird, ist die Abrechnung auf den Lohn statthaft[1]). Hervorzuheben ist außer den aus den Worten des Art. 3 unmittelbar sich ergebenden Sätzen, daß die in Art. 3 zugelassene Abrechnung nur in den eigentlichen Kündigungsfällen, nicht bei Rücktritt von dem noch nicht begonnenen Dienstverhältnisse stattfindet: denn für diese Fälle sind besondere, das Haftgeld betreffende Vorschriften getroffen; Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Satz 1, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Satz 1.

c) Im Gesetze ist eine Anzahl von Detailbestimmungen über Rückbehalten oder Rückzahlen des Haftgeldes getroffen.

Dahin gehören namentlich die am Schlusse von lit. b angeführten, den Rücktritt vom begonnenen Dienstverhältnisse betr. Vorschriften; dann aber auch Art. 27 Abs. 2 (Rückverweisung auf Art. 12 und 14), Art. 28 (Rückverweisung auf Art. 27 Abs. 2). Die Vorschriften sind überall dis-

1) Näheres darüber bei Nieder a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

positiver Natur bezw. Auslegungsregeln.

VII. Ergänzende Vorschriften.

1. Haftung Dritter für den Dienstboten (Art. 29).

Die Ermächtigung zu der Vorschrift ist im 1. Abs. 2. Satz des Art. 95 des EG enthalten.

Art. 29 erweitert allerdings die Ersatzpflicht insofern über den Wortlaut des Vorbehalts hinaus, als in solchem der Nichtantritt des Dienstverhältnisses ausdrücklich nicht genannt ist. Aber der dem Vorbehalt zu Grunde liegende Gedanke führt auf eine Auslegung desselben, die gestattet, den Nichtantritt des Dienstes unter solchen zu subsumiren[1]).

2. Zeugnißausstellung (Art. 30 und 31).

Der Art. 30 enthält eine Vorschrift, welche zunächst den Inhalt der Verpflichtungen erweitert, die der Dienstherrschaft dem Dienstboten gegenüber obliegen (vgl. oben V Ziff. 1). Sie sind aber nur zum Theil privatrechtlicher Natur (Abs. 1, theilweise Abs. 2), während der Abs. 3, der die öffentliche Beglaubigung des Zeugnisses durch die Ortspolizeibehörde vorschreibt, und ebenso ein Theil des Abs. 2 öffentlich rechtlichen Inhalts ist.

Der Abs. 1 ist eine nahezu wörtliche Wiedergabe des § 630 des BGB und folgeweise in Uebereinstimmung mit dieser reichsrechtlichen Vorschrift auszulegen.

Der Abs. 2, in welchem es sich um die Ausfolge des Zeugnisses bei Minderjährigkeit des Dienstboten handelt, ist selbstverständlich in Uebereinstimmung mit dem angeführten Abs. 4 des § 113 der RGewO, also ebenfalls in Uebereinstimmung mit der reichsrechtlichen Vorschrift auszulegen.

Auch Abs. 3 schließt sich an die RGewO § 114 an.

Die Frage, ob solche eine Abänderung gegenüber der RGewO in der Richtung beabsichtigt und bewirkt, daß die kostenfreie Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde persönliches Erscheinen des Dienstherrn nicht nothwendig macht, ist wohl zu bejahen.

Der Art. 31 schließt sich an den Art. 29 an (vgl. oben Ziff. VII 1) und stützt sich auf den Vorbehalt in Art. 95 Abs. 1 des EG. Die Differenzen gegenüber Art. 29 liegen auf der Hand: einmal die Beschränkungen, die darin enthalten sind, daß nur der „nächstfolgenden" Dienstherrschaft, also nicht allen Dienstherrschaften gegenüber gehaftet wird, die den Dienstboten erst später dingen, — und zwar auch solchen gegenüber nicht, die auf Grund des wahrheitswidrigen Zeugnisses den Dienstvertrag abgeschlossen haben, und daß die Haftung sich nicht über drei Jahre hinaus erstreckt (Präclusiv- nicht Verjährungsfrist) und weiterhin, daß von einer Nebeneinanderhaftung von

1) Die Argumentation aus „insbesondere" bei Nieder a. a. O. S. 54 möchte nicht als zutreffend erscheinen.

Digitized by Google

Dienstherrschaft und Dienstbote nicht die Rede ist. In letzterer Richtung kann sich übrigens fragen, ob sie nicht dennoch eintritt, wenn dem Dienstboten die Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses bekannt ist, und es möchte diese Frage zu bejahen sein.

3. Uebergangsbestimmung.

Sie ist in Art. 32 Abs. 2 enthalten und wiederholt einerseits in Beschränkung auf das Dienstverhältniß und andererseits in Ausdehnung auch auf die Vorschriften des AG („nach den neuen Vorschriften") die im EG (Art. 171) enthaltene Vorschrift.

Daß diese reichsrechtliche Vorschrift für die Auslegung der Vorschrift des AG maßgebend ist, liegt auf der Hand.

Welches der erste Termin ist, auf den die Kündigung zulässig ist, bestimmt sich nach dem bisherigen, d. h. nach dem bis zum 1. Januar 1900 geltenden Recht. Dieß gilt jedenfalls für den Fall einer vor dem 1. Januar 1900 getroffenen Vereinbarung über die Auflösung des Vertrags. Ob auch soweit es sich um die gesetzlichen Bestimmungen des bisherigen Rechts handelt? Die Frage ist wohl zu bejahen[1]). Ist diese Ansicht aber richtig, so entsteht die weitere Frage, ob auch der Rücktritt vom Vertrage vor ins Leben getretenem Dienstverhältnisse für die Bestimmung des ersten Termins in Betracht kommt, obgleich der Art. 171 nur von Kündigung spricht? Dem zu Grunde liegenden Gedanken entspricht die Bejahung. Im Uebrigen nöthigt der Art. 32 der Gesindeordnung die oben unter IV angeführte Rücksichtnahme auf das bisherige Recht auch hier als maßgebend zu betrachten.

§ 34. Anderweite Vorschriften des Obligationenrechts.

Was in § 28 im Anfange über die Vorbehalte, die nicht zu Artikeln des AG oder zu selbständigen Gesetzen geführt haben, bemerkt ist, gilt auch hierher: nur daß es sich um das Recht der Schuldverhältnisse handelt, vgl. übrigens auch unten unter X.

Hervorzuheben ist:

I. Nach Art. 75 und 90 des EG bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche dem Versicherungsrecht angehören.

1) Art. 75 des EG.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, die dem Versicherungsrecht angehören, kommen nicht in Betracht, soweit im BGB bezw. in anderen RG Bestimmungen vorhanden sind, die speziell dem Versicherungszwecke dienen; dieß ist namentlich, aber keineswegs ausschließlich der Fall bei den korporativen und nicht korporativen Unterstützungsanstalten[2]), vgl. außer-

1) Habicht, Einwirkung § 32.
2) Civilrechtl. Inhalt, 4. Aufl. § 14.

Digitized by Google

dem BGB §§ 1145, 1146, 1127 bis 1130; dann HGB 3. Buch 7. Abschnitt §§ 453 f., 4. Buch 10. Abschnitt §§ 778 f. [1]).

Während diese reichsgesetzlichen Bestimmungen hierher nur von negativer Bedeutung sind, haben direkte Bedeutung für das Landesrecht außer den in der Anm. 1 angeführten und ähnlichen Verordnungen die Versicherungszwecken dienenden Landesgesetze.

Welche Gesetze und den Gesetzen parallel laufende Verordnungen und Verfügungen solchen Zwecken dienen, ist nicht unzweifelhaft, zwar nicht bezüglich der Min.-Verf. vom 8. Juni 1900 betr. die Sicherheitsleistung der Körperschafts- und Stiftungsrechner (S. 471 f.) [2]), wohl aber bezüglich anderweiter Gesetze 2c.; Steuergesetze hierher zu zählen, ist nicht richtig. Dagegen läßt sich nicht absehen, warum Gesetze wie die Feuerlöschordnungen, vgl. die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 235) und die Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 535 f.) [3]); dann die Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.-Bl. 369 f.) [4]) nicht als Versicherungsgesetze angesehen werden sollten.

Näher auf diese Fragen einzugehen liegt indessen keine Veranlassung vor: denn die Subsumtion unter den einen oder den anderen der im EG enthaltenen Vorbehalte bezw. den selbstverständlichen Vorbehalt der öffent-

---

1) Die Ausführungsvorschriften zu den angeführten RG sind im Allgemeinen in landesrechtlichen Verordnungen enthalten, die allerdings für die Regel Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes zur Grundlage haben: vgl. z. B. die Verordnungen und Min.-Verf. vom 23. März 1881 (Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen), vom 20. Juli 1884, 11./14. Februar 1885, 15. Juni 1885 (UnfallversicherungsG), 3. Mai 1885 (Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit) und Verfügungen von späteren Daten.

2) Die im Texte angeführte Min.-Verf. bezieht sich auf Körperschafts- und Stiftungsrechner und verpflichtet solche, den Körperschaften und Stiftungen für die Ansprüche Sicherheit zu leisten, welche denselben aus Handlungen und Unterlassungen dieser Beamten erwachsen (§ 1). Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Verwaltungsbehörden bestimmt, denen die Bestellung der Rechner zukommt (§ 2). Für solche geben die Etatseinnahmen den Anhaltspunkt (§ 3, 4). Die Sicherheit ist nach den Vorschriften des BGB § 232 zu leisten; doch nicht durch Geld und andere bewegliche Sachen (§ 5 und Näheres in den §§ 6 bis 14).

3) Die Feuerlöschordnungen werden allerdings nicht ihrem ganzen Umfange nach direkt dem Versicherungsrechte angehören, wohl aber nach einzelnen Richtungen hin: so wenn nach der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 235 f.), in die Centralkasse der Feuerwehr die Gebäudebrandversicherungsanstalten gewisse Geldleistungen zu entrichten haben (Art. 26, 27, auch Art. 15), und wenn in der Waldfeuerlöschordnung Art. 12 vorgeschrieben ist, daß für den dem Besitzer eines Grundstücks durch bestimmte Maßregeln entstandenen Schaden zu einem Drittel vom Staat, zu einem weiteren Drittel von der Amtskörperschaft gehaftet werden muß (vgl. außerdem die Art. 13 f.).

4) Die Postordnung für das Königreich Württemberg vom 21. Mai 1900 (Reg.-Bl. S. 369) fällt jedenfalls insofern unter die Versicherungsgesetze, als unter den zu entrichtenden Gebühren mindestens ein Theil den Charakter von Versicherungsgebühren an sich trägt: vgl. namentlich die §§ 14 bis 17, 20, 23 f., 54, 55, 74.

Digitized by Google

lich-rechtlichen Natur ist im Verneinungsfall nicht zu beanstanden.

2) Der Art. 90 des EG[1]) betrifft die dem Versicherungsrecht angehörenden Vorschriften, welche mit der Führung eines Amts oder einem Gewerbetrieb zusammenhängen, und erklärt sie für unberührt. Die einzige Beschränkung, die hier beigefügt ist, besteht in der öffentlich-rechtlichen Grundlage. Spezielle Verweisungen auf reichsrechtliche Bestimmungen fehlen hier.

II. Auf Grund der Art. 80 Abs. 1 und 81 des EG sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten[2]), Geistlichen, Lehrer aus den Amts- und Dienstverhältnissen mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen unberührt. Und das Gleiche gilt von der Uebertragbarkeit derartiger Ansprüche.

Das Nähere ergiebt sich aus den angeführten Artikeln.

In Art. 80 des EG sind die besonderen Bestimmungen des BGB ausgenommen: über die Verhältnisse der Reichsbeamten im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 und einigen ergänzenden RG (vgl. dazu auch die Art. 43 und 45) und über die Rechtstellung der richterlichen Beamten im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877/17. Mai 1898.

In Art. 81 des EG aber ist die landesgesetzliche Bestimmung auch im Gegensatz zu einer einzelnen reichsrechtlichen Bestimmung zugelassen. Allerdings hat das bisherige württ. Recht im Gegensatz zum bayrischen (K. bayr. Ges. vom 18. Dez. 1887) hiervon keinen Gebrauch gemacht: es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß dieß noch jetzt geschieht.

Für das Landesrecht sind die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 maßgebend[3]).

Von den Bestimmungen desselben ist der Art. 13 (vgl. auch Art. 65 Abs. 2) in Ziff. 39 des Art. 283 Abs. 2 aufgehoben, d. h. die Vorschrift, daß die Ansprüche auf die Diensteinkünfte, Wartegelder, Ruhegehälter nur soweit übertragen werden können, als sie gesetzlich der Beschlagnahme unterliegen und daß die Uebertragung Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch eine öffentliche Urkunde nöthig macht.

Andere Abweichungen, namentlich Gleichbehandlung der Volksschullehrer mit den Beamten sind im § 32 angeführt.

III. Für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen sind die reichsrechtlichen

1) Art. 90 stimmt sachlich überein mit dem etwas abweichend gefaßten Art. 53 des EG erster Lesung, vgl. daher auch Motive S. 179 f. Speziell hierauf bezieht sich Gesetz und Min.-Verf., welche die Cautionsleistung aufheben und die Rückgabe der geleisteten Caution anordnen, vgl. Näheres hierüber oben in § 32 III.

2) Ueber die Rechtsstellung der Beamten vgl. eine ausführliche Darstellung in den Motiven zum EG 1. Lesung S. 180 f.

3) Streich, Das württ. Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (mit Erläuterungen).

Digitized by Google

Vorschriften maßgebend — nämlich:

1. die Vorschriften der GewO[1]), die in der neuesten Redaktion vom 26. Juli 1900 datiert. Raum für die Landesgesetzgebung ist im Allgemeinen nicht gelassen, vgl. übrigens unten am Schlusse und in Ziff. 2. Dieß gilt namentlich auch für die Gewerbegerichte, deren Einrichtung auf dem RG vom 29. Juli 1890 (RG.-Bl. von 1890 S. 141) beruht.

Doch können auf Grund des § 83 dieses Gesetzes die Bundesstaaten einzelne Vorschriften geben. Dieß ist für Württemberg zuerst in der Min.-Verf. vom 29. Juli 1890 (Reg.-Bl. von 1890) geschehen[2]), während das ältere württ. Gesetz vom 4. Juli 1874 (Reg.-Bl. S. 193 f.) durch das oben angeführte RG beseitigt ist.

Im Uebrigen läßt

2. auch das EG Art. 94 Raum für die Landesgesetzgebung — allerdings in Beschränkung auf die Geschäftsbetriebe der gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten (Art. 94 des EG). Zu den ersteren gehören nach der neuesten Redaktion der GewO auch die Pfand- und Stellenvermittler, sowie die Gesindevermittler (§ 34 Abs. 1) und die Pfandleihanstalten.

Uebrigens steht nur den öffentlichen Pfandleihanstalten, dann auch der Reichsbank (§ 75 des BankG S. 180) das Recht zu, die verpfändeten Sachen solange zurückzubehalten, bis das auf solche gewährte Darlehen wieder zurückbezahlt ist, vgl. EG Art. 94 Abs. 2: vgl. dazu § 38 Abs. 2, 3 der GewO in Vergleichung mit der früheren Redaktion.

---

1) Civilrechtl. Inhalt § 34 S. 384 Nr. 9, 10, § 46 S. 404. Der civilrechtliche Inhalt bezieht sich aber nicht auf die neueste Redaktion der GewO. Vgl. daher weiter das Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der GewO in Art. 3 und 4 und dazu die Min.-Verf. vom 28. September 1900 (Reg.-Bl. S. 753 f.). Uebrigens sind in anderen Min.-Verf. auch anderweitige Verfügungen getroffen, so namentlich in der Min.-Verf. vom 20. September 1900 (S. 714 f.) über bestimmte Beschäftigungen von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen.

2) Die im Texte citirte Min.-Verf. bestimmt:

1. daß, wo das Reichsrecht eine Befugniß
   a) der Landescentralbehörde zuweist, solche dem Ministerium des Innern,
   b) wo den höheren Verwaltungsbehörden, in der Regel den Oberämtern, in besonderen Fällen den Kreisregierungen zukommt. — Letzteres bei der Genehmigung des Statuts (§ 7), bei der Wahl und Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 15 Abs. 2, § 20), sowie bei der Uebertragung der dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter;
2. außerdem ist in § 1 Abs. 3 die Zuständigkeit des Gemeinderaths, des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, des Amtsversammlungsausschusses im Verhältnisse zu den Ausdrücken der GewO festgestellt; und
3. vorgeschrieben, was zum Zustandekommen der Statuten eines Gewerbegerichts erforderlich ist (außer der Beschlußfassung durch die Selbstverwaltungsorgane „Gemeinderath und Bürgerausschuß“ bezw. „Amtsversammlungsausschuß“) die Geneh-

Digitized by Google

Zur Ausführung sind zwei Min.-Verff. vom 15. März 1882, (Reg.-Bl. von 1882 S. 83 f., 91 f.) bestimmt [1]).

IV. Der Art. 96 des EG beschäftigt sich mit dem Leibgeding, — aber nicht in der Weise, daß das Leibgeding generell der landesrechtlichen Regulirung überlassen wäre.

Soweit die dingliche Belastung durch Leibgeding in Frage steht, ist vielmehr ausschließlich das Reichsrecht maßgebend — BGB § 1105 bis 1112 —, folgeweise können die Vorschriften des Landesrechts, z. B. der KVO vom 19. Juli 1808 § 4 nicht in Betracht kommen.

Es kommt aber auch das mit dem Leibgedingsvertrage sich verbindende Schuldverhältniß nicht ohne Weiteres in Betracht, sondern nur wenn und soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Beabsichtigt ist auch die Regelung des Schuldverhältnisses durch das Landesrecht nur soweit, als es sich um den regulären Bestandtheil desselben handelt. Wie weit das der Fall ist, wird aus der Sitte abgenommen werden müssen; die Sitte aber tritt in dem regelmäßig festgehaltenen Inhalte der Leibgedingsverträge hervor und ist aus ihm zu entnehmen.

V. Auf die Miethe im weiteren Sinne beziehen sich Art. 93 und von den Uebergangsvorschriften die Art. 170 bis 172, vgl. auch Art. 188 Abs. 2.

Abgesehen von den Uebergangsvorschriften ist der landesgesetzlichen Regelung nur eine ganz spezielle Frage vorbehalten, nämlich die Räumung gemietheter Räumlichkeiten bei der Beendigung des Miethverhältnisses (Art. 93).

Miethe und Pacht sind nämlich ausschließlich durch Reichsrecht geregelt, so namentlich durch das BGB §§ 535 bis 597; dann aber auch durch die KO §§ 19 f. und andere Reichsgesetze [2]).

Die Räumungsfrage aber ist wegen ihres Zusammenhangs mit den

---

migung der Kreisregierung; endlich ist

4. die Bedeutung des Ausdrucks „Verwaltungszwangsverfahren" im § 73 des RG fixirt.

1) Von den im Text citirten Min.-Verf. läßt die erste vom 15. März 1882 (Reg.-Bl. S. 83) den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher nur gegen Kaution zu (§ 1 und 2), schränkt ihn nach verschiedenen Richtungen hin ein (§ 3 und 4) und kontrolliert ihn, namentlich durch die Anordnung der Führung gebundener Geschäftsbücher (§§ 5 f.) und der Ausfolge von Versatzscheinen (§§ 7 bis 9), enthält auch eine Mehrzahl materiell-rechtlicher Vorschriften, namentlich Verbote verschiedenen Inhalts (§§ 10 bis 22). Die 2. Min.-Verf. von demselben Tage (Reg.-Bl. S. 91 u. 92) bezieht sich ausschließlich auf den Gewerbebetrieb der Trödler und will bewirken, daß der Trödler Gegenstände nicht ankauft, ohne sich zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über solche berechtigt ist (§ 4); auch daß er mit Ansteckungsstoffen behaftete Gegenstände desinficirt (§ 5).

2) Ueber die KO vgl. Civilrechtl. Inhalt § 43 II.

Digitized by Google

Aufgaben der Polizei der Landesgesetzgebung bezw. landesherrlichen Verordnung oder ministeriellen Verfügung vorbehalten. Gebrauch von dem Vorbehalte macht allerdings das württ. Recht nicht, weder das PStrG vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391 f.), noch das abändernde Gesetz vom 4. Juli 1898 (Reg.-Bl. S. 149 f.).

Es unterliegt aber spätere Benutzung des Vorbehalts keinem Anstande.

VI. Art. 104 des EG verweist bezüglich des Anspruchs auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten auf die landesgesetzlichen Vorschriften.

Nach dem württ. Recht ist die Verwaltungsrechtspflege und das für solche eingesetzte Gericht maßgebend: vgl. das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485 f.) Art. 10 Ziff. 7.

VII. Im Art. 97 des EG handelt es sich um Eintragung von Gläubigern eines Bundesstaats in das Schuldbuch des betreffenden Bundesstaates.

Die in Abs. 2 beigefügte, das Landesrecht einschränkende Vorschrift nimmt den Gedanken auf, der in Art. 50 Abs. 2 bezüglich der Eintragung in das Reichsschuldbuch ausgesprochen ist — hier aber nicht als Beschränkung des Landesrechts, sondern unmittelbar als landesrechtliche Bestimmung. Sie geht dahin, daß die Ehefrau berechtigt ist, Anträge ohne Zustimmung des Ehemanns zu stellen, ausgenommen, es wäre ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns eingetragen, was letzteres dann zu geschehen hat, wenn sie nach dem unter den Ehegatten bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Die sachliche Uebereinstimmung des in Abs. 2 des Art. 97 enthaltenen Gedankens mit dem Abs. 2 des Art. 50 ist nicht zu beanstanden. Im Uebrigen ergibt sich die Frage, nach welchem ehelichen Güterrecht die Frau nur mit Zustimmung des Ehemanns über die Buchforderung verfügen kann; sie ist auch bei dem Staatsschuldbuch aus den Vorschriften des BGB zu beantworten.

Nach diesen kommen in Betracht das Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung, dann der Allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft, bei allen diesen Güterrechten übrigens nur, soweit es sich nicht um Vorbehaltsgut handelt.

VIII. In Art. 103 des EG handelt es sich um einen Ersatzanspruch wegen gewährten Unterhalts.

Auch hier steht die Forterhaltung der landesrechtlichen Vorschriften in Frage — nicht selbständige Statuirung eines Anspruchs.

Die Voraussetzung ist auf der einen Seite die Berechtigung auf Grund öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinde ꝛc.), auf der anderen Seite die Verpflichtung auf Grund der familienrechtlichen Vorschriften des BGB: Da

Digitized by Google

zu den Vorschriften des BGB auch die Vorschriften der §§ 844 f. gehören, entsteht die Frage, ob auch auf solchen deliktischen Vorgängen beruhende gesetzliche Unterhaltspflicht zu berücksichtigen ist. Sie ist aber des Wortlauts des Art. 103 unerachtet wohl zu verneinen. Wenigstens läßt die Begründung auf S. 8982 der Folioausgabe der Protokolle darüber keinen Zweifel, daß nur die auf Ehe und Verwandtschaft beruhende Unterhaltspflicht in Betracht kommt.

Weniger zweifelhaft ist, ob auch die Unterhaltspflicht im Falle der Scheidung u. dergl. bezw. des unehelichen Vaters und dann bei Legitimation und Annahme an Kindesstatt zu berücksichtigen ist [1]).

Nicht richtig wäre es dagegen, anzunehmen, daß der Gesichtspunkt entweder der unbeauftragten Geschäftsführung oder der cessio legis adoptirt sei, und aus dem einen oder dem anderen dieser Gesichtspunkte Consequenzen zu ziehen, etwa den § 679 des BGB herüber zu nehmen [2]).

Die Verweisung auf die Landesgesetzgebung macht es möglich, das Verwaltungsrecht und die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes als für Württemberg maßgebend zu betrachten.

IX. In den Art. 106 f. des EG sind eine Mehrzahl von Vorbehalten zu finden, welche die landesrechtlichen Vorschriften unberührt lassen, die eine Ersatzpflicht statuiren. Insofern berühren sie das Obligationenrecht. Sie werden indessen, soweit es sich um Ersatzpflicht in Folge Störung dinglicher Rechte handelt, so namentlich Art. 107, 111, auch Art. 105, 106, 112) zweckmäßiger im Zusammenhang mit dem Sachenrecht dargestellt

Nicht der Fall ist dieß mit Art. 108.

Der Vorbehalt (Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht), ist inhaltlich zusammenfallend mit dem Grundgedanken des Gesetzes vom 28. August 1849 (Reg.-Bl. S. 498).

Während über die zur Erhaltung der Ordnung bezw. der Unterdrückung der Zusammenrottungen 2c. vorgeschriebenen Maßregeln das Nähere in den Art. 1 f. angeordnet ist, ist bezüglich des Schadensersatzes zu bemerken:

a) Es handelt sich um Schaden an Personen oder Eigenthum, der im Zusammenhang mit Zusammenrottungen und Aufruhr bezw. Auflauf entsteht — zu deren Unterdrückung die militärische Macht beigezogen werden mußte.

Der Ersatz wird, soweit es sich um die Kosten des beigezogenen Mi-

1) Die Citate in den Handausgaben von Achilles und Fischer-Henle stimmen in der Bejahung der im Text berührten Frage in der Hauptsache überein: BGB §§ 1360 f. 1578 f., 1601 f., 1703, 1708 f., 1739.

2) So Achilles, Handausgabe 2. Aufl. Anm. 3. In der 3. Auflage ist übrigens die Hinweisung auf § 679 bei Seite gelassen.

Digitized by Google

litärs handelt, in anderer Weise geleistet, als der Ersatz für anderweiten Schaden (vgl. Art. 12).

Dieser anderweite Schaden wird durch Umlage auf alle in dem Gemeindebezirk wohnenden Staatsbürger ersetzt und zwar durch Umlage nach dem Verhältnisse der Staatssteuern (Art. 14).

b) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Regreß an die an der Zusammenrottung 2c. aktiv oder passiv betheiligten Theilnehmer (Art. 15) und, wenn die Unruhestifter einer anderen Gemeinde angehören, an die fremde Gemeinde zu nehmen, letzteres unter Ablehnung der eigenen Ersatzpflicht (Art. 16).

c) Ueber die Verbindlichkeit entscheiden theilweise die ordentlichen Gerichte, theilweise die Verwaltungsgerichte (Art. 17).

X. Internationales Privatrecht.

Ueber das Internationale Privatrecht im Allgemeinen vgl. oben in § 28 im Anfange. Von den Bestimmungen des internationalen Privatrechts gehört, abgesehen von den Uebergangsvorschriften, hierher nur Art. 12 — vgl. über solchen § 28 A I Ziff. 1.

Was die Uebergangsvorschriften betrifft, steht

der generelle Satz des Art. 170 im Vordergrund, daß für ein vor dem 1. Januar 1900 entstandenes Schuldverhältniß die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben[1]).

Dieß gilt ohne Unterschied der verschiedenen Entstehungsgründe; handelt es sich übrigens um die Einwirkung einer nach dem 1. Januar 1900 eintretenden Thatsache, so muß nach Zweck und Bedeutung bald das alte, bald das neue Recht maßgebend sein. Ob es nicht statthaft ist, aus Art. 170 ein generelles, auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 bedeutendes Prinzip abzuleiten, d. h. den Satz, daß das Obligationsverhältniß sich nach dem Rechte des Gebietes bestimmt, dem solches angehört, ist nicht unzweifelhaft, übrigens richtiger Ansicht nach anzunehmen. Im Uebrigen versteht sich von selbst, daß, sofern es sich um Anwendung des Prinzipes auf ausländisches Recht handelt, der Art. 30 ein Korrektiv abgibt.

Was den unmittelbaren Inhalt des Art. 170 betrifft, so ergeben sich Besonderheiten des württ. Rechts namentlich bezüglich einzelner Obligationsverhältnisse, die auf speziellen Gesetzen beruhen.

Allerdings hat der Art. 283 Abs. 2 des AG durch Aufhebung sowohl des Landrechts (Ziff. 1), als der Pfandgesetzgebung (Ziff. 20), dann auch des

1) Der Art. 170 wiederholt den Art. 103 des Entw. I und ist deßhalb aus den Motiven dieses Entw. zu erklären: vgl. Motive S. 255 f. und dazu Metallogr. Folio-Protokolle S. 9006 f. Aus letzteren ergibt sich, daß Aenderungsvorschläge gemacht, aber abgelehnt worden sind. Auf dieser Grundlage sind die Einzelsätze der Handausgaben zu Art. 170 von Achilles Anm. 2 und von Fischer-Henle Anm. 1 als begründet anzusehen.

Digitized by Google

Gesetzes vom 26. Dezember 1861 (Ziff. 30), des EG zum HGB vom 13. August 1865 (Ziff. 34) recht erheblich eingegriffen.

Am Bedeutendsten ist die unter Ziff. 1 enthaltene Aufhebung des 3. Landrechts: denn sie macht die neueste Gestaltung des württ. Obligationenrechts, das im Wesentlichen auf dem gemeinen Recht beruhte, aber in mancher Beziehung durch das 3. Landrecht geändert war, unmöglich.

Nimmt man aber in Betracht, daß es sich um Uebergangsvorschriften handelt und bezüglich dieser die Aufhebung im Allgemeinen nicht von Bedeutung ist (vgl. hierüber oben § 7 am Schlusse), so sind wenigstens die wichtigsten Sätze zu referiren:

1. Ueber die Zinsen. Das württ. Recht kennt keinen Maximalzinsfuß. Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 %, bei Forderung von Kauf- und Handwerksleuten aus Waaren- und Arbeitsforderungen 6 %, wenigstens nach Ablauf des ersten Halbjahres. Zinsen verjähren in 3 Jahren.

2. Die Erfüllung der Geldschulden bestimmt sich im Allgemeinen nach dem Reichsrecht: vgl. namentlich das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.

Aus dem württ. Recht ist nur hervorzuheben:

Einmal: bei den zwei unmittelbar vorausgegangenen Münzordnungen wurde die völlige Gleichstellung der im alten und der im neuen Münzfuß ausgeprägten Münzen gesetzlich festgestellt: Gesetz vom 21. April 1842 und 10. Dezember 1856.

Handelt es sich um eine früher entstandene Schuld, so findet das Gesetz vom 10. Februar 1624 Anwendung: Nach solchem kann der Gläubiger bei Heimzahlung in leichterer Währung eine nach dem gesetzlichen Feingehalt zu berechnende Erhöhung beanspruchen.

3. Soll ein Gläubiger im Immobiliarexecutionsverfahren befriedigt werden, so muß er sich Zahlung durch Zuweisung verzinslicher Zieler gefallen lassen — aber nicht über 3 Jahre hinaus. Immobiliarexecutionsgesetz Art. 14.

4. Die Aufhebung wegen laesio enormis ist nach dem EG zum HGB Art. 45 zulässig bei allen onerosen Verträgen, doch mit Ausnahmen, zu denen namentlich die Handelsgeschäfte, die Vollstreckungsverkäufe, die Vergleiche und die Schiedssprüche gehören. Auch hat der Verletzte das Aufhebungsrecht nicht, wenn er den wahren Werth der Sache zur Zeit des Vertragsschlusses gekannt hat.

Die Aufhebungsbefugniß verjährt in 10 Jahren[1]).

5. Bezüglich der Abtretung gilt das richtig verstandene gemeine

1) Näheres über die bisher berührte Materie vgl. Civilrechtl. Inhalt 4. Aufl. §§ 36 f., auch 10, 26. Die speziellen Vorschriften über das württ. Recht sind in § 19 Note 19, in § 37 Note 9, 10, 12, 14, 15 enthalten.

Digitized by Google

Recht, so namentlich für den Cessionsakt, da die im Landrecht vorgeschriebene gerichtliche Insinuation schon durch das PStrG von 1839 aufgehoben worden ist. Die Denuntiation gehört nach der konstant festgehaltenen Ansicht des obersten Landesgerichts nicht zum Cessionsakt.

Mit der Cession geht das Forderungsrecht selbst über, soweit nicht gesetzliche Veräußerungsverbote zutreffen; dieselben sind wesentlich reichsgesetzlicher Natur: vgl. namentlich das RG vom 21. Juni 1869.

Von den württ.-rechtlichen Vorschriften ist nur hervorzuheben:

einmal, daß der der Vollstreckung entzogene Theil des Gehalts auch der Abtretung entzogen und dann, daß die gemeinrechtliche Vorschrift der Lex Anastasiana aufgehoben ist[1]).

6. Von den Vertragsobligationen ist das Obligationsverhältniß hervorzuheben, das auf dem Gesetz vom 26. Dezember 1861, betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, beruht.

Das Gesetz ist zwar im AG Art. 283 Abs. 2 unter Ziff. 30 aufgehoben, indessen, soweit eine Uebergangsbestimmung in Frage steht, dessen ungeachtet zu berücksichtigen.

a) Das Gesetz betrifft den Handel mit Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen — d. h. alle Arten oneroser Verträge über solche Thiere. Doch giebt es eine Anzahl von Ausnahmen, z. B. Vollstreckungsverkäufe.

b) Das Gesetz handelt nur von der gesetzlichen Gewährleistung, nicht von der Gewährleistung auf Grund des dolus und besonderer Zusagen.

c) Soll ein Anspruch des Erwerbers gegen den Veräußerer entstehen, so muß einer der gesetzlichen Hauptmängel vorhanden sein und zwar regelmäßig am Tage der Uebergabe. Das Vorhandensein des Mangels an diesem Tage wird aber präsumirt, wenn er binnen bestimmter Frist nach der Uebergabe (binnen 8, 14, 21, 28, 40 Tagen) hervortritt; auch muß binnen dieser Frist der Mangel nicht blos hervortreten, sondern auch geltend gemacht werden (Art. 1 und 2).

d) Der Anspruch geht regelmäßig auf Aufhebung des Vertrags, nur ausnahmsweise auf Ersatz des Minderwerths, nämlich nur, wenn der Mangel sich am geschlachteten Thiere herausstellt, vgl. namentlich Art. 4, auch 5.

Wenn der Veräußerer den Mangel kennt, haftet er zwar nicht ex dolo, und nicht propter laesionem enormem, wohl aber auf das volle Interesse.

e) Die Weiterveräußerung des Thieres hebt den Anspruch nicht auf;

1) Näheres im Civilrechtl. Inhalt 4. Aufl. § 21. Speziell auf das württ. Recht beziehen sich die Noten 8a, 21, 22 je am Schlusse.

Digitized by Google

er braucht unter näheren Voraussetzungen nicht einmal binnen der gegenüber dem ersten Erwerber maßgebenden Frist geltend gemacht zu werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß für das Verfahren in aus dem angeführten Gesetze entstehenden Streitigkeiten die maßgebenden Bestimmungen in einem zweiten Gesetze vom 26. Dezember 1861 enthalten sind, dieses Gesetz aber zum überwiegenden Theil durch die CPO von 1877 abgeändert worden ist.

7. Bezüglich des Darlehens ist einmal darauf hinzuweisen, daß für die Darlehen des württ. Staats außer dem Gesetze über die Staatsschuldscheine auf den Inhaber (vgl. hierüber oben § 31) das Statut von 1836 maßgebend ist.

Abgesehen davon ist die querela und die exceptio non nummeratae pecuniae zu berühren. Sie gilt, wenn die Aufhebung im AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 20 nicht in Betracht gezogen wird, für unterpfändlich gesicherte Forderung fort und zwar dahin:

a) Einspruch gegen die Beweiskraft des im Pfandscheine enthaltenen Empfangsbekenntnisses kann binnen 31 Tagen nach der Ausstellung erhoben werden.

b) Der Einspruch kann auch erhoben werden durch Vormerkung im Unterpfandsbuch.

c) Ist der Einspruch erhoben, so ist Gegenbeweis zulässig.

Näheres im PfG Art. 87 bis 89; dazu PfEntwG von 1828 Art. 22.

8. Bezüglich des Kaufs und Tauschs:

Der Kauf ist im 3. Landrecht geregelt — II 9 bis 13 — in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht. Was für den Kauf, gilt in Folge nach landrechtlicher Bestimmung auch für den Tausch. Einer besonderen Darstellung bedürfte nur der Liegenschaftskauf.

Da solcher oben im § 27 dargestellt ist, ist nur insofern ein Nachtrag erforderlich, als die bis 1. Januar 1900 geltenden Rechte möglicher Weise selbständige Bedeutung haben.

Dieselben ergeben sich in der Hauptsache aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 243) — in diesem Zusammenhang ohne Rücksicht auf das Verhältniß zum neuen Rechte —.

Sie gehen dahin:

a) Die allgemeine Formvorschrift der Schriftlichkeit (Art. 1 bis 3) ist zu beobachten, widrigenfalls der Vertrag bezw. die Nebenberedung nichtig ist.

Auch sind gewisse in Art. 5 näher bezeichnete Nebenberedungen unstatthaft und unverbindlich. Handelt es sich um Verkauf im Wege der Versteigerung, so ist die Form etwas komplizirter: der Verkauf muß näm-

Digitized by Google

lich unter Leitung bestimmter Personen erfolgen; auch sind weitere als die in Art. 5 enthaltenen Einschränkungen vorgeschrieben (Art. 7).

b) Werden Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens 10 Morgen aus einer Hand verkauft, so sind neben den generellen Formvorschriften (lit. a) weitere in den Art. 6 bis 10 enthaltene Vorschriften zu beobachten, die darin bestehen, daß näher bezeichnete öffentliche Personen mitwirken müssen. Die Nichtbeobachtung der Vorschrift hat nicht Nichtigkeit, wohl aber Beschränkung der Reuzeit bezw. Verlust des Reurechts zur Folge (Art. 7, 8). Auch kann, wenn die Vorschriften nicht befolgt sind, das gemeinderäthliche Erkenntniß nicht mit voller Wirksamkeit ertheilt werden (Art. 9).

c) Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens 10 Morgen aus einer Hand durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf solche, solange er sie nicht wenigstens 3 Jahre im Besitz gehabt hat, nur im Ganzen oder nicht weiter als zu einem Viertel verkaufen. Hierauf beziehen sich die Art. 11 und 12, von denen Art. 11 Abs. 2 die Ausnahmen statuirt, unter denen die Genehmigung der Kreisregierung von besonderer Bedeutung ist, und Art. 12 bestimmt, daß verbotene Stückkäufe ungiltig sind und in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden können, vgl. außerdem Art. 13, namentlich Abs. 2.

9. Auf Mieth- und Pachtverhältnisse beziehen sich die Art. 171 und 172 des EG, außerdem auch noch auf das Dienstverhältniß — also auf den ganzen Umfang der locatio conductio im römisch-rechtlichen Sinne. Was in Art. 171 bestimmt ist, ist eine vermittelnde Vorschrift: es soll nämlich das neue Recht maßgebend sein, wenn die Kündigung nicht nach dem 1. Januar 1900 für den ersten Termin erfolgt, auf den sie nach dem bisherigen, d. h. dem württ. Recht zulässig gewesen wäre. Ob für die Kündigung Vereinbarung oder die gesetzliche Vorschrift des württ. Rechts maßgebend ist, ist gleichgiltig.

Art. 172 dagegen hebt den Satz des bisherigen gemeinen Rechts „Kauf bricht Miethe" auch für die bestehenden Mieth- und Pachtverträge auf — in welcher Weise, ergibt sich ausreichend aus dem Artikel.

Hervorzuheben ist:

Zunächst einmal, daß der Satz des neuen Rechts nicht blos für den Kauf, sondern für jede Sach- oder Rechtsübertragung gilt; dann, daß die Benützung des ersten Kündigungstermins (Art. 171) festgehalten ist; endlich, daß weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters sich nach dem bisherigen d. h. württ. Rechte bestimmen — wobei allerdings die totale Aufhebung der Pfand-, Prioritäts- und Executionsgesetzgebung in Ziff. 20 und 21 des Abs. 2 des Art. 283 des AG maßgebend in Betracht kommt,

Digitized by Google

wenn es sich nicht um eine Uebergangsvorschrift handelt, vgl. oben § 7 am Schlusse.

Der Art. 188 Abs. 2 des EG, der ebenfalls von Pacht- und Miethrechten spricht, ist nach württ. Recht bedeutungslos, da nach diesem Rechte die Pacht- und Miethrechte nicht dingliche, sondern obligatorische Rechte sind.

Bleibt die Dienstmiethe, — bezüglich deren gelegentlich des Gesindevertrags das Nöthige über das bisherige Recht bemerkt ist, vgl. § 33 — weg, so ist bezüglich der Wohnungsmiethe zu bemerken:

a) die Gebrauchsperioden für Wohnungen sind in der Regel Vierteljahre, begrenzt durch die Tage: Lichtmeß, Georgii, Jacobi, Martini.

Die Miethzeit beginnt im Zweifel mit der nächsten Gebrauchsperiode, dauert während solcher fort und die Periode ist im Allgemeinen auch für die Kündigung und jedenfalls für die Zahlung des Miethzinses maßgebend. Letztere hat nach Ablauf der Miethzeit zu erfolgen.

Die Fälle, in denen vorzeitig zurückgetreten werden kann, sind im Landrecht II 17 §§ 3 f. aufgeführt.

b) Die Berücksichtigung weitergehender Rechte des Miethers oder Pächters, die nach dem bisherigen Rechte vorhanden sind, führt außer auf weitergehende Beredungen über die Mieth- und Pachtzeit — namentlich auf das Vorzugsrecht 3. Klasse zurück, das das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 in näher bestimmten Schranken für den rückständigen Miethzins gewährt (Art. 11, 12).

Ein gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters anerkennt die Pfandgesetzgebung nicht, somit auch nicht ein gesetzliches Retentionsrecht.

10. Bezüglich der Bürgschaft:

Die maßgebenden Vorschriften sind im LR II 5 enthalten und wesentlich in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht.

Hervorzuheben ist:

a) die Einrede der Vorausklage steht dem Bürgen namentlich dann nicht zu, wenn er sich als Selbstschuldner und Selbstzähler oder auch nur als das eine oder andere verbürgt hat;

b) die Einrede der Theilung steht dem Mitbürgen nicht zu in dem Falle, in dem auch die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen ist;

c) das beneficium cedendarum actionum ist begründet, aber nicht mehr nach vorbehaltloser Bezahlung;

d) der Bürge kann auf Liberation bezw. Entschädigung klagen;

e) die Bürgschaft für eine betagte Schuld erlischt mit dem Eintritt des dies nicht. Erfolgt übrigens die Nichteinhaltung des dies ohne Wissen des Bürgen und tritt nachher Insolvenz des Hauptschuldners ein, so haftet der Bürge nicht für die Zinsen;

Digitized by Google

f) die provocatio ex lege si contendat ist beseitigt (nicht LR, sondern CPO).

Ueber Liquidation im Konkurse gegen Bürgen oder Hauptschuldner (vgl. KO § 61 und Civilrechtlicher Inhalt (4. Auflage) S. 310 f., namentlich Note 7; dann S. 356 f.

---

§ 35. Brandversicherung.

Das Gesetz vom 14. März 1853, betr. die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.-Bl. Nr. 9 S. 79) ist in Art. 205 des AG in einigen wenigen Punkten abgeändert auf Grund des generellen Vorbehalts in Art. 75 und des speziellen Vorbehalts in Art. 110 des EG. Uebrigens ist die Einrichtung der Gebäudebrandversicherung im Allgemeinen öffentlich-rechtlicher Natur und würde auch unter diesem Gesichtspunkt das Eingreifen der Landesgesetzgebung rechtfertigen.

Was die Aenderungen betrifft, so handelt es sich

in I, V und VI lediglich um sprachliche Anpassung an das BGB und zwar speziell an die §§ 1127, 1128, 1130. Das BGB spricht nemlich nicht von Unterpfandsgläubigern, sondern von Hypothekengläubigern und der Befriedigung derselben aus anderen Mitteln des Schuldners;

in II, III, IV

wird dagegen eine sachliche Differenz von Erheblichkeit festgestellt.

Während nemlich das bisherige Gesetz davon ausgeht, daß der Pfandgläubiger die Brandgelder nur nach der Wiedererbauung des Gebäudes in Anspruch nehmen kann, ist diese Vorschrift in II durch die Beseitigung des 2. Absatzes des Art. 34, in III durch die neue Formulirung des Art. 35 und in VI durch die Einschaltung des Art. 35 a geändert. An der Stelle des bisherigen Gesetzes, das die Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes verlangt und auch den Pfandgläubigern vor solcher keinen Anspruch auf die Gelder gibt (Art. 34), ist nemlich:

1. in Art. 35 Abs. 2 der Satz ausgesprochen, daß die festgestellte Vergütung ohne Wiederherstellung des Gebäudes ausbezahlt werden müsse und dürfe.

Auch das neue Gesetz geht davon aus, daß das Gebäude in der Regel auf dem Platze zu erbauen ist, auf dem es gestanden ist (Art. 35 Abs. 1 des AG), übereinstimmend mit Art. 35 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes.

Aber es gestattet hievon eine Ausnahme, einmal wenn der Wieder-

Digitized by Google

aufbau des abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder wenigstens auf dem bisherigen Platze aus polizeilichen Gründen nicht zulässig ist (AG Art. 35 Abs. 2) und dann, wenn der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt eine Ausnahme aus erheblichen Gründen zuläßt (Art. 35 Abs. 3).

In beiden Fällen darf die festgestellte Vergütung ohne Wiederherstellung des Gebäudes ausbezahlt werden (Art. 35 Abs. 2).

Hierin liegt eine durchgreifende Aufhebung des bisherigen Prinzips.

2. Im Anschlusse an BGB § 1128 Abs. 1 bedarf es in den unter Ziff. 1 angeführten Fällen der Anzeige des eingetretenen Schadens, wenn die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger vor dem Wiederaufbau soll gezahlt werden können.

Näheres im citirten § des BGB, vgl. außerdem BGB § 1130, nach welchem § die Zahlung zur Wiederherstellung vorausgesetzt, daß sie den Versicherungsbedingungen entspricht, den Hypothekengläubigern gegenüber wirksam ist.

Wenn in Art. 35 a des Art. 205 des AG an die Stelle der Anzeige des Schadenseintritts die Anzeige über die vom Verwaltungsrath gestattete Ausnahme gesetzt ist, ergibt sich die ausschließliche Beziehung auf den zweiten der oben angeführten Fälle.

3. Die prinzipiellen Aenderungen (Ziff. 1, auch Ziff. 2) treffen unter gewissen Voraussetzungen nicht zu.

Der Gebäudeeigenthümer darf nemlich weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt haben.

Ist dieß der Fall, so ist er seines Entschädigungsanspruches verlustig. Art. 32 des bisherigen Gesetzes.

In wiefern der durch Löschen verursachte Schaden dem Brandschaden gleichsteht, ergibt sich aus Abs. 3 des Art. 32.

Daß die Begriffe des BGB maßgebend sind, ist unzweifelhaft[1]).

---

1) Nieder zu Art. 205. Die weiter gehenden Aenderungsanträge sind aufgeführt und erörtert. Die Anführung des PfEntwG Art. 26 ist insofern im Allgemeinen bedeutungslos, als in Art. 283 Ziff. 20 des AG dieses Gesetz, wie überhaupt die Pfandgesetzgebung im Ganzen aufgehoben ist. Vgl. übrigens auch oben in § 7 Ziff. 1 am Schlusse. Die VollzugsVO vom 14. März 1853 (Reg.-Bl. S. 95 f.) ist vorläufig nicht geändert, die Umgestaltung aber für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Das Sachenrecht.

§ 36. Jagd- und Fischereirecht.

I. In Art. 69 des EG sind die Vorschriften über Jagd- und Fischereirecht der Landesgesetzgebung vorbehalten.

In Folge hievon ist das Jagdgesetz vom 27. Oktober 1855 (Reg.-Bl. S. 223 f.) und das Fischereigesetz vom 27. November 1865 (Reg.-Bl. S. 499 f.) formell und im Ganzen erhalten.

Doch ist zu bemerken:

1. Zu den angeführten Hauptgesetzen kommen einzelne Artikel anderer, in der Regel späterer Gesetze hinzu.

So zum Jagdgesetze die PStG vom 27. Dezember 1871 und 4. Juli 1898; das StrGB von §§ 292 bis 295, zum Fischereigesetz das Gesetz vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 277).

Sowohl das Gesetz vom 27. November 1865, als das Gesetz von 1885 sind auch im Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 aufrecht erhalten — mit einigen Zusätzen (vgl. darüber unter III.) und mit der speziellen Vorschrift, daß es bezüglich der Fischereirechte am Bodensee bei dem bestehenden Recht bleibt.

2. Die angeführten Gesetze sind nicht ohne Ausnahme aufrecht erhalten.

So ist beiden Gesetzen gegenüber der § 958 Abs. 2 des BGB beibehalten, der den Eigenthumserwerb ausschließt, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird. Ebenso sind die Vorschriften des BGB über den Ersatz des Wildschadens aufrecht erhalten.

Die Aufrechterhaltung der letzt angeführten Vorschriften hindert aber die Erlassung abweichender landesgesetzlicher Vorschriften nicht: doch dürfen sie nicht beliebig, sondern nur nach bestimmten Richtungen hin erlassen werden: Art. 70 bis 72 des EG.

3. Indem der Art. 69 auf die Vorschriften des BGB über den Wildschaden, d. h. auf den § 835 des BGB verweist, wird dem neuen Jagdrecht eine vom bisherigen Jagdgesetz wesentlich abweichende Anschauung zu Grunde gelegt.

Während nemlich das Jagdgesetz von 1855 eine allgemeine Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens nicht statuirt, sondern zum Ersatze desselben den Jagdberechtigten nur bei Ausbruch von Wild aus einem Parke für verpflichtet erklärt (Art. 14 und 15 des Gesetzes von 1855), ergibt sich im jetzigen Rechte allerdings eine solche generelle Ersatzpflicht, die einerseits durch den § 835 reichsrechtlich und andererseits durch das AG Art. 190 f.

Digitized by Google

landesgesetzlich näher bestimmt ist, vgl. hierüber unter II. Ziff. 1.

4. Das Fischereigesetz vom 27. November 1865 hat

a) zu seiner Grundlage eine regale oder regalienartige Berechtigung, vgl. deßhalb auch Art. 73 des EG, auf welchen Artikel allerdings neben Art. 69 des EG nicht recurrirt zu werden braucht. Das Fischereirecht ist im Wassergesetze vom 1. Dezember 1900 ausdrücklich für eine Berechtigung des Privatrechts erklärt (Art. 30 letzter Abs.).

b) Soweit die Fischereigerechtigkeit durch Aneignung von derselben unterliegenden Objekten (Fischen, Krebsen ꝛc.) verletzt wird, sind solche herauszugeben (BGB § 958 Abs. 2): eine den Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens parallel laufende allgemeine Vorschrift ist dagegen bezüglich der Verletzung der Fischereigerechtigkeit nicht statuirt.

II. Die Jagdgerechtigkeit.

Das AG beschäftigt sich mit der Jagdgerechtigkeit an zwei verschiedenen Orten, einmal im Obligationenrecht 6. Titel Art. 190 f.: Ersatz des Wildschadens, und dann im Sachenrecht: Art. 206.

1. Die Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens sind enthalten:

a) im § 835 des BGB. Dieser § nennt eine Anzahl von Wildarten: Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild und Fasanen. Der Schaden, den diese Wildarten an einem Grundstücke verursachen, ist zu ersetzen und zwar auch dann, wenn der Schaden nicht am Grundstücke selbst, sondern an zwar getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen zugefügt ist.

Steht freilich dem Eigenthümer das Jagdrecht zu, so kann eine solche Ersatzpflicht weder bezüglich des Schadens am Grundstücke selbst noch bezüglich des Schadens an Erzeugnissen in Frage kommen.

Hiemit hängen denn auch die Vorschriften des § 835 Abs. 2 und 3 zusammen.

b) im AG: Die Ersatzpflicht ist auf Hasen ausgedehnt — Art. 190 —, aber nur wenn der Schaden in Gärten, Weinbergen, Baumschulen und an einzelstehenden Bäumen angerichtet worden ist, und nicht, wenn im Allgemeinen die Herrichtung und Instandhaltung der für gewöhnlich ausreichenden Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Vorbehalt in Art. 71 Ziff. 1 und Ziff. 4 des EG.

In Art. 191 ist der Grundgedanke des bisherigen Jagdgesetzes Art. 14 festgehalten, wonach für den Schaden eingestanden werden muß, der durch aus einem Thiergarten ausbrechendes Wild zugefügt wird — allerdings neben der in § 835 Abs. 1 des BGB statuirten generellen Haftpflicht vgl. übrigens auch unten. Vorbehalt in Art. 71 Ziff. 2 des EG.

In Art. 192 handelt es sich um den Wildschadenersatz Seitens des

Digitized by Google

Besitzers von Enclaven. Er soll zu solchem verpflichtet sein, auch wenn er von der Jagdberechtigung keinen Gebrauch macht.

Was unter Enclaven bezw. unter dem Jagdrechte des Enclavenbesitzers zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Art. 3 des Jagdgesetzes. Vorbehalt Art. 71 Ziff. 3 des EG.

Auch Art. 193 schließt sich an das bisherige Jagdgesetz und zwar an Art. 4 (Ausübung der Jagd durch die Gemeinde) bezw. Art. 5 f. (Ausübung durch die Pächter) an.

Die Jagdpächter haften als Gesammtschuldner, neben ihnen oder statt derselben, wenn die Ersatzpflicht durch den Pachtvertrag ausgeschlossen ist, die Gemeinde, der die Stellung eines Bürgen zukommt (Abs. 2, 3, 4).

Der Abs. 5 hängt damit zusammen, daß die Verpachtung der Gemeindejagd für die Regel auf Rechnung der Grundeigenthümer erfolgt. Vorbehalt in Art. 71 Ziff. 5 und 6 des EG.

Die Art. 194 bis 200 enthalten Vorschriften, wonach der klageweisen Verfolgung des Ersatzanspruchs ein administratives Anmeldungs- und Schätzungsverfahren (Ersteres beim Ortsvorsteher: Art. 195, letzteres durch das Oberamt: Art. 196, 197, 199, 200) vorauszugehen hat.

Der Art. 197 ermöglicht die Ueberleitung des administrativen Vorverfahrens in gerichtliches Verfahren durch Erhebung einer Klage bei dem Amtsgericht.

Die Vorschriften des Art. 198, wonach je nach dem Ausfalle der Schätzung der Ersatzpflichtige oder der Fordernde in die Kosten zu verurteilen ist, soll der Geltendmachung zu unbedeutender Ersatzforderungen entgegenwirken. Vorbehalt Art. 70, Art. 71 Z. 5, 6, 7 des EG.

3. Die sachenrechtlichen Vorschriften über das Jagdrecht sind im Art. 206 enthalten. Dieser Artikel beabsichtigt direkt Aenderung des bisherigen Jagdgesetzes vom 27. Okt. 1855 und zwar in Beschränkung auf den Eigenthumserwerb an Wild und anderer Jagdbeute.

Die Aenderungen, zu denen einige im Zusammenhange mit den Vorschriften über den Wildschaden beschlossene Abweichungen hinzukommen (vgl. Art. 201 im Anfange; dazu unter lit. d) gehen dahin:

a) Das bisherige Jagdgesetz bestimmt in Abs. 4 des Art. 7, daß das erlegte Thier dem Erleger gehört: der neue Abs. 4 des Art. 7 dagegen schreibt vor, daß das erlegte Thier dem Aneignungsrecht des Erlegers unterliege.

b) Das Jagdgesetz bestimmt bisher in Art. 16 Satz 2, daß das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, demjenigen gehöre, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird — statt dessen ist jetzt vorgeschrieben:

... „unterliegt dem Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es

Digitized by Google

todt niederfällt oder gefunden wird".

c) Das Jagdgesetz hat in Abs. 4 des Art. 18 bestimmt, daß der Wilderer, wie der Jagdfrevler zum Ersatz des gestifteten Schadens, insbesondere zur Ablieferung des getödteten Wildes an den Beschädigten und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekasse verbunden sei. Dieser Absatz wird im neuen Gesetz beseitigt.

Daß die Beseitigung der Verpflichtung zur Ablieferung des getödteten Wildes an die Gemeindekasse nicht zu beanstanden ist, ist zweifellos. Die Ablieferung an den Beschädigten ist dagegen durch den Abs. 4 des Art. 7 bezw. den Satz 2 des Art. 16 ersetzt bezw. aufrecht erhalten.

Die Grundlage der Aenderungen unter lit. a—c bildet der Abs. 2 des § 958 des BGB, der in Art. 69 des EG der Aufhebung durch die Landesgesetzgebung entzogen ist. Daher Erwerb erst durch Besitzergreifung auf Grund des Aneignungsrechts: denn daß Besitzergreifung Ausübung des Aneignungsrechts ist, ist nicht zu beanstanden.

Die Besitzergreifung ist selbstverständlich auch maßgebend für die Aneignung todten Wildes, abgeworfener Geweihe u. dgl[1]).

Außer den Vorschriften, die im Zusammenhange mit den sachenrechtlichen, in Art. 206 enthaltenen Aenderungen stehen, sind

d) im Zusammenhange mit den Vorschriften über den Wildschaden zwei weitere Aenderungen des Gesetzes vom 27. Okt. 1855 beschlossen, nemlich die Aufhebung einmal des Art. 14 Abs. 2 und weiterhin des Art. 15 Abs. 1 (Art. 201 Absatz 4).

Die spezielle Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch aus einem Parke ausbrechendes Wild verursacht wird, ist neben der allgemeinen Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens überflüssig und von einer nicht zulässigen Voraussetzung abhängig gemacht. Was über die Wiederherstellung der Einfriedigung gesagt ist, ist selbstverständlich.

Ein Widerspruch mit Art. 191 ist in der Aufhebung des Art. 14 Abs. 2 nicht zu finden.

Die Beseitigung von Art. 15 Abs. 1 ist die Folge davon, daß die Vorschriften über den Wildschaden mit dem Ersatze eines anderweiten an die Ausübung der Jagd sich anknüpfenden Schadens nicht verträglich sind.

III. Die Fischereigerechtigkeit.

Ueber die Rechtsnatur dieser Gerechtigkeit und über das Verhältniß zu den Vorschriften über den Wildschadenersatz vgl. oben I. 4.

1) Ueber die Hegezeit des Wildes sind die Verfügungen enthalten in der KVO vom 30. Juli 1886 (Reg.-Bl. S. 315). Sie werden ergänzt durch eine die Versendung betr. Min.-Verf. vom 20. März 1891 (Reg.-Bl. S. 55). Des Weiteren kommen in Bezug auf den Wildschaden, speziell zu den Art. 195 bis 199 des AG, die in der Min.-Verf. vom 30. Dezember 1899 (Reg.-Bl. von 1900 S. 21 f.) enthaltenen Vorschriften in Betracht. Vgl. auch Rampacher, Das Jagd- und Fischereirecht 1900.

Digitized by Google

Außerdem ist zu bemerken:

1. Die Mindestlängenmaße (Schonmaße) der Fische,

2. die Schonzeiten der Fische sind festgestellt; beides auf Grund des Art. 6 des Fischereigesetzes durch die in der Anm. bezeichneten Min.-Verf.

3. Die selbständige Fischereigerechtigkeit ist nach den für ein selbständiges Grundstück geltenden Vorschriften zu behandeln, namentlich bezüglich des Erwerbs der Gerechtigkeit Art. 208 des AG.

Zu Grunde liegen die Vorschriften der GO. Die im Art. 208 angezogenen §§ dieses RG betreffen einmal die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes (§ 7), weiterhin die Einigung des Berechtigten und des anderen Theils, wenn die Eintragung soll erfolgen können (§ 20), die Zustimmung des Fischereiberechtigten zur Berichtigung des Grundbuchs (§ 22 Abs. 2), die Zulässigkeit der Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung (§ 50).

Selbständige Fischereigerechtigkeiten sollen nach den Materialien den Gegensatz zu den realen, d. h. an ein herrschendes Grundstück geknüpften Gerechtigkeiten dieser Art bilden; Fischereigerechtigkeit an öffentlichen Gewässern aber in das Grundbuch nicht eintragungsfähig sein.

Beides ist bedenklich, namentlich auch Ersteres. Richtiger ist wohl in dem Worte „selbständig" den Gegensatz zu Pachtrechten hervorgehoben zu finden [1]).

4. Im Art. 30 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 ist die Schädigung der Fischerei durch Einleitung schädigender Flüssigkeiten bezw. durch Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Verleihung einer Wasserbenützungsanlage geregelt und zwar in der Weise:

a) Die Fischerei ist in dem Umfang vor Schaden zu bewahren, den sie zur Zeit der Einleitung der schädigenden Flüssigkeit bezw. der Verleihung des Wassernutzungsrechts oder der Wasserbenützungsanlage hat.

b) Es sind Vorkehrungen zur Abwendung der bevorstehenden Schädigung zu treffen.

c) Ist die Schädigung nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Betriebserschwerungen möglich, so kann die Polizeibehörde das Vorgehen nur dann verhindern, wenn der der Fischerei drohende Nachtheil von größerer gemeinwirthschaftlicher Bedeutung ist, als das geplante Unternehmen. Die Fischerei tritt also der Industrie gegenüber zurück.

d) Der Unternehmer der schädigenden Vorkehrung hat vollen Schadensersatz zu leisten, während ein Anspruch auf Aenderung des Unternehmens unzulässig ist (Abs. 3 und 4).

1) Zur Vollziehung des Fischereigesetzes sind die Min.-Verf. vom 1. Januar 1894 (Reg.-Bl. S. 130 f. und vom 6. Oktober 1898 gegeben. Vgl. auch Rampacher a. a. O. S. 63 f.

Digitized by Google

Für den Umfang ist maßgebend was unter lit. a angeführt ist.

Ueber den Grund des Ausschlusses auf Aenderung des Unternehmens vgl. lit. c.

e) Ueber die Schadensersatzansprüche erkennen die bürgerlichen Gerichte, es ist übrigens für die Entschädigung auf die Grundsätze über Zwangsenteignung (vgl. hierüber in § 38) hingewiesen.

§ 37. Bergrecht.

I. Für das Bergrecht bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften bestehen. Vorbehalt in Art. 67 des EG.

Hieraus ergibt sich die Fortgeltung des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 265 f.)[1]), vgl. übrigens auch unter III.

Dieses BergG schließt sich aufs Engste an das preußische BergG vom 24. Juni 1865 an, dessen einzelne §§, soweit ganz oder theilweise gleichlautend, den Artikeln des württ. BergG in Klammern beigefügt sind.

Nur ganz vereinzelt, d. h. wenn es sich um Nießbrauch an einem Bergwerke handelt oder wenn ein Bergwerk zu einer Erbschaft gehört, greifen §§ des BGB (§§ 1038 Abs. 2, 2123 Abs. 2) ein.

II. Ueber den Inhalt des württ. BergG ist im Allgemeinen nur anzuführen:

1. Welche Mineralien dem BergG unterliegen, ist in Art. 1 bestimmt. Die wichtigsten sind Eisen, Steinkohle, Steinsalz, einschließlich der Soolquellen.

Die Subsumtion eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals, die Art. 68 des EG gestattet, ist dem württ. Recht bisher unbekannt.

2. Das württ. Bergrecht beruht nicht auf der Regalität des Bergeigenthums, hat vielmehr zu seiner Grundlage die Schürffreiheit, d. h. die Befugniß, die Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen aufzusuchen (Art. 3 f.). Selbst der Grundeigenthümer kann das Schürfen nicht verhindern (Art. 5 f., Näheres in Art. 126 f. und 136 f.).

Das Bergeigenthum wird aber nicht schon durch das Erschürfen erworben, sondern erst durch das Verleihen seitens der bergamtlichen Behörde (Bergamt, Oberbergamt). Die Verleihung erfolgt auf Grund der Muthung, d. h. förmlichen Nachsuchens (Art. 12 f., 22 f.).

Uebrigens sind den Hüttenwerken und Salinen des Staats auf Grund des Art. 196 in der Min.-Verf. vom 19. November 1874 (Reg.-Bl. S. 310) die Grubenfelder in der bis dahin bestehenden und in der Min.-Verf. näher bezeichneten Ausdehnung zugetheilt.

---

1) Eine ins Detail gehende Darstellung des württ. Bergrechts gibt Lang, Sachenrecht 2. Aufl. 1893 I §§ 102 bis 115.

Digitized by Google

3. Die Erschürfung gibt die Befugniß, eine bestimmte Feldgröße zu muthen, d. h. für Bohnerze ein Feld bis zu 10 Hektaren, für die übrigen Mineralien ein Feld bis zu 200 Hektaren (Art. 27 und Näheres in den folgenden Artikeln).

4. Das Bergwerkseigenthum unterliegt den allgemeinen für das Grundeigenthum geltenden Vorschriften: Art. 42 f.

5. Betrieb und Verwaltung des Bergwerks haben unter Aufsicht der Bergbehörden zu erfolgen (Art. 66 f.). Für die Regel ist ein Betriebsplan und im Zusammenhang damit ein Grubenbild vorzulegen (Art. 67).

6. Das Vertragsverhältniß zwischen dem Bergwerksbesitzer und den Bergleuten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften (GewO), soweit nicht spezielle Vorschriften, namentlich über Aufkündigung, Entlassung und dergl. in den Art. 81 bis 85 enthalten sind.

Im Zusammenhange hiemit stehen die auf die Knappschaftsvereine sich beziehenden, in den Art. 151 f. enthaltenen Vorschriften. Die Knappschaftsvereine sind bestimmt, den Bergarbeitern Unterstützung zu beschaffen. Aus den Vorschriften ist nur hervorzuheben, daß die Knappschaftsvereine juristische Persönlichkeit haben, Art. 151 Abs. 3, daß übrigens anderweite Vereine zum Zweck gegenseitiger Unterstützung nicht in Knappschaftsvereine umgewandelt werden: Art. 152.

7. Sind mehrere Personen an einem Bergwerk mitbetheiligt, so ist eine Gewerkschaft vorhanden (Art. 86). Sie ist juristische Person (Art. 88 bis 91, auch 116 und 117). Die gewerkschaftlichen Antheile (Kuxe) sind in der Zahl von 100, eventuell von 1000 vorhanden, untheilbar, dürfen nicht auf den Inhaber lauten, gelten als bewegliche Sachen und können nur durch schriftlichen Vertrag übertragen bezw. unter gleichzeitiger Uebergabe des Kuxscheins verpfändet werden, Art. 92 bis 99. Execution im Wege der Abpfändung des Kuxscheins und Verkauf im Wege der Mobiliarversteigerung, Art. 100. Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins bei dem ordentlichen Gerichte (Art. 101).

Ueber andere Materien finden sich die Vorschriften in anderen Abschnitten des Gesetzes: so im 2. Abschnitt (Art. 55 f.) über die Vereinigung mehrerer Bergwerke, die Feldestheilung und den Feldesaustausch; im 1. und 2. Abschnitt des 5. Titels über die Grundabtretung (Art. 126 f., 136 f.), im 6. Titel (Art. 143 f.) von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums, im 8. Titel (Art. 173 f.) von den Bergbehörden, im 9. Titel (Art. 178 f.) von der Bergpolizei, während im 10. Titel (Art. 195 f.) Uebergangsbestimmungen und im 11. Titel (Art. 197 f.) Schlußbestimmungen enthalten sind.

III. In Art. 207 des AG sind unter I bis XIV eine Anzahl von Aenderungen zum BergG vom 7. Oktober 1874 beschlossen. Sie haben zum guten Theil ihren Grund darin, daß der Anschluß an das preußische

Digitized by Google

BergG erhalten bleiben sollte — selbstverständlich unter Berücksichtigung der nach dem preußischen BergG an solchem eingetretenen und der mit der Einführung des BGB nothwendig werdenden Aenderungen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. In einer Anzahl von Aenderungen handelt es sich lediglich um sprachliche Ausgleichungen: so in Nr. VI zu Art. 92 Abs. 3, Nr. XIV zu Art. 94 Abs. 4 und 96 Abs. 2 und 3, zu Art. 117 Abs. 2, zu Art. 119, zu Art. 146 und 147.

Diesen Aenderungen ist nichts beizufügen.

2. Zu I und IX, X. Das BergG von 1874 hat in Art. 6 und 132 Abs. 1 die Entschädigung des Grundbesitzers durch den Schürfer ohne nähere Bestimmung über die Art und Weise dieser Entschädigung bestimmt. Nunmehr wird die Entschädigung nach den Art. 52 und 53 des EG angeordnet, d. h. in der Weise, wie sie dem Eigenthümer an sich nur auf Grund reichsgesetzlicher in öffentlichem Interesse erfolgender Entziehung, Beschädigung ꝛc. zusteht.

Uebrigens setzen die Art. 52 und 53 des Weiteren voraus, daß nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird.

Die verschiedene Behandlung, die in Art. 52 und 53 vorgeschrieben ist, beruht darauf, daß es sich im Art. 52 um ein Forderungsrecht handelt, für welches das Surrogationsprinzip entsprechend ist, in Art. 53 dagegen um dingliche Rechte, bei denen kein Grund vorliegt, den Dritten an der Entschädigung partizipiren zu lassen, wenn der beschädigte Gegenstand wieder hergestellt oder für die beschädigten Mobilien Ersatz beschafft worden ist[1]).

Dabei ist in Nr. IX des Art. 207 und nur in Nr. IX der Zusatz beschlossen, es sollen die Bestimmungen der Art. 52 und 53 nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Anzeige über die Entscheidung des Oberbergamts an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Zweifellos wäre es konsequent, wenn dieser Zusatz auch zu Art. 6 Abs. 3 beschlossen wäre. Ob es aber angeht, ihn hier als selbstverständlich zu betrachten und folgeweise einzufügen?

Richtig ist wohl die Frage zu bejahen — namentlich mit Rücksicht darauf, daß auch die parallel laufende Bestimmung über die Enteignung in Art. 209 unter V Abs. 2 einen Zusatz des gleichen Inhalts enthält.

3. Unter II sind eine Anzahl von Aenderungen beschlossen, welche bestimmt sind, an die Stelle der Art. 41 bis 43 des BergG zu treten.

Ihr Inhalt zeigt, daß es sich um die Entstehung des Bergwerkeigenthums und dessen rechtliche Gestaltung handelt.

Art. 41. „Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen

1) Metallographirte Protokolle S. 8950 f., auch 9194 f.

Digitized by Google

erworbene Bergwerkseigenthum gelten, unbeschadet der besonderen Bestimmung dieses Gesetzes, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung".

Ob es richtig ist, für die ursprüngliche Entstehung des Bergwerkeigenthums die Verleihungsurkunde als maßgebend zu betrachten, ist auf Grund des bisherigen BergG zu beantworten, da es auch hier — in Art. 41 — heißt „das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum" und überdieß die Muthung und die für solche vorgeschriebenen Formen auf die Bedeutung der Urkunde hinweisen.

Der zweite Fall der Entstehung des Bergwerkeigenthums erklärt sich aus den Art. 55 bis 64 des BergG.

Der dispositive Inhalt des Artikels erklärt die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften für anwendbar — allerdings vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des BergG. Daß der 2. Absatz des Art. 42 des BergG beseitigt ist, erklärt sich daraus, daß dem BGB die Anfechtung wegen übermäßiger Verletzung nicht mehr bekannt ist. Im Uebrigen vgl. auch Art. 208 des AG.

Art. 42. „Das durch die Verleihung begründete Bergwerkseigenthum wird auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch eingetragen.

Das einer Gewerkschaft (Art. 86) zustehende Bergwerk wird auf deren Namen eingetragen.

Zur Eintragung neu begründeten Bergwerkseigenthums ist dasjenige Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirk das Feld liegt. Liegt dasselbe in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so wird, wenn diese zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehören, das zuständige Grundbuchamt von dem vorgesetzten Amtsgericht bestimmt, in allen übrigen Fällen trifft der Civilsenat des Oberlandesgerichts die erforderliche Bestimmung.

Das Bergwerkseigenthum wird in besondere Grundbücher eingetragen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der GO findet auf diese Grundbücher keine Anwendung".

Die Vorschriften des Art. 42 beziehen sich auf die beiden in Art. 41 genannten Erwerbsgründe des Bergwerkeigenthums: daher in Abs. 1 „Verleihung" nicht „Verleihungsurkunde" und in Abs. 3 „Eintragung neu begründeten Bergwerkeigenthums".

Für die beiden angeführten Erwerbsgründe ist die Eintragung in das Grundbuch vorgeschrieben, also der Standpunkt des neuen Rechts eingenommen, für diese Eintragung aber neben einander bestimmt:

1. daß die Eintragung auf Ersuchen des Oberbergamts erfolgt (Abs. 1 vgl. dazu § 39 der GO). Eine weitere Anwendung dieser Vorschrift findet sich unten in Nr. IV.

2. daß nicht das allgemeine Grundbuch, sondern ein besonderes für

Digitized by Google

das Bergwerkseigenthum bestimmtes Grundbuch zu benützen ist (Abs. 4).

Hierin besteht der hauptsächlichste Unterschied gegenüber dem bisherigen BergG (Art. 41), wonach das Bergwerkseigenthum in das Gemeindegüterbuch, an dessen Stelle das gewöhnliche Grundbuch zu treten hätte, einzutragen war.

Die anderweiten Vorschriften — sowohl in Abs. 3, die Zuständigkeit betreffend, als in dem mit dem bisherigen Art. 41 Abs. 3 wörtlich übereinstimmenden Abs. 2 — bedürfen keiner Erklärung.

Art. 43. „Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten die allgemeinen Bestimmungen über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit den in den Art. 43a bis 43f enthaltenen besonderen Vorschriften".

Die „allgemeinen Bestimmungen" sind in dem RG vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (RG-Bl. von 1897 S. 97 f. enthalten; neben solchen, soweit das Handelsrecht in Frage steht, auch in den Vorschriften des HGB (vgl. § 482 S. 337).

Die EG sowohl zum ZwVG (S. 135 f.) als zum HGB vom 10. Mai 1897 (S. 437 f.) haben überwiegend in der Richtung Bedeutung, daß sie für die im AG sich findenden Vorschriften die Grundlage abgeben (Vorbehalt).

Die Art. 43a bis 43f beabsichtigen denn auch durchaus, Landesgesetze zu statuiren, die zur Durchführung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geeignet sind.

Im Einzelnen ist in dieser Richtung vorgeschrieben:

Art. 43a. „Den Bergarbeitern steht wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ihrer Ansprüche auf Lohn und andere Bezüge ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum mit dem Range des § 10 Nr. 2 des ZwVG zu.

Die nach Art. 160, 161 Abs. 2 von dem Werkbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen gehören zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Nr. 3 des genannten RG".

Es handelt sich um das Recht der Bergarbeiter auf Befriedigung für gewisse Ansprüche aus dem Bergwerkseigenthum.

Für solches ist zum Theil das ZwVG maßgebend (vgl. hierüber zu Art. 43). Soweit dieß nicht der Fall ist, bietet der Vorbehalt in § 4 Abs. 1 des EG zum ZwVG (RG-Bl. S. 138) eine ausreichende Grundlage[1]).

Im Uebrigen schließt sich der Artikel an das preußische Gesetz vom 13. Juli 1883 an. Dementsprechend ist auch in den Einzelfragen die preußische Praxis für die Auslegung des Art. 43a von Bedeutung.

---

1) Ueber Bedenken gegen die Auffassung der sämmtlichen aufgeführten Lasten als öffentliche Lasten vgl. Nieder a. a. O. 513 f.

Digitized by Google

Art. 43b. „Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen".

Vorbehalt in § 6 des EG zum ZwVG.

a) Da eine Verleihungsurkunde nur im ersten Falle des Art. 41 erwähnt wird, könnte es scheinen, als ob der zweite Fall (Konsolidation 2c.) hier nicht in Betracht kommen würde. Indessen ist es richtiger, auch den zweiten Fall als umfaßt anzusehen.

b) Die Beglaubigung kann entweder durch das Oberbergamt oder durch Gericht bezw. Notar erfolgen. Notar ist sowohl der öffentliche Notar im Sinne des Art. 105 des AG als der Bezirksnotar (Art. 95 Abs. 2).

Art. 43c. „Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß außer den in § 37 Nr. 2 bis 5 des ZwVG bezeichneten Erfordernissen enthalten: den Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Gemeinde und das Oberamt, in welchen das Feld liegt".

Termin ist identisch mit Tagfahrt: CPO §§ 219 f.

Die im ZwVG § 37 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Erfordernisse der Bestimmung des Versteigerungstermins bedingen deren Gültigkeit. Das Gleiche gilt von den landesgesetzlich verordneten Erfordernissen. Fehlt es an einem der reichsgesetzlich oder einem der landesgesetzlich verordneten Erfordernisse, so ist die Bestimmung des Versteigerungstermins unwirksam: vgl. übrigens das Nähere in CPO §§ 230 f.

Für die Auslegung sind die Vorschriften des BGB §§ 186 bis 193 maßgebend.

Art. 43d. „Von dem Beschluß über Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum, sowie von dem Beschluß über die Aufhebung des Verfahrens hat das Vollstreckungsgericht, von dem im Falle der Zwangsversteigerung erfolgten rechtskräftigen Zuschlag hat der Vollstreckungsbeamte dem Bergamt ungesäumt Mittheilung zu machen".

Vorbehalt in § 6 des EG zum ZwVG.

Die Bestimmungen des ZwVG sind nicht blos bezüglich der Bestimmung des Versteigerungstermins, sondern auch nach anderen Richtungen hin maßgebend. Hieraus erklären sich die Vorschriften des Art. 43d, namentlich, daß nicht blos die Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, sondern auch der Beschluß über die Aufhebung des Verfahrens dem Vollstreckungsgericht zugewiesen ist: ZwVG §§ 15 f., §§ 146 f., dann aber auch §§ 28 f.

Wenn im Gegensatze hiezu dem Vollstreckungsgerichte bezüglich des rechtskräftig gewordenen Zuschlags keine Funktion zugewiesen ist, liegt der Grund in der Bedeutung der Rechtskraft, die eine weitere Betheiligung des

Digitized by Google

Vollstreckungsgerichts ausschließt; daher eine Mittheilung an das Bergamt.

Als Vollstreckungsbeamter ist der Vorsitzende des Vollstreckungsgerichts anzusehen.

Art. 43e. „Im Falle der Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum darf als Verwalter, wenn dieser zugleich die technische Betriebsleitung übernehmen soll, nur eine Person bestellt werden, deren Befähigung hiezu zuvor von dem Bergamt anerkannt ist".

Vorbehalt in § 14 des EG zum ZwVG.

Der Art. 43e stimmt mit den Grundsätzen des BergG Art. 65 f., namentlich mit Art. 73 bis 75 überein.

Art. 43f. „Im Falle der Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum unterbleibt die Schätzung des Werthes des zu versteigernden Bergwerkseigenthums durch den Gemeinderath. Der Vollstreckungsbeamte hat das Bergamt um eine Schätzung zu ersuchen".

Vorbehalt in § 11 des EG zum ZwVG.

Die diesem § 11 beigefügte Einschränkung des Vorbehalts — in Beziehung auf Satz 4 des Abs. 2 des § 112 des ZwVG — betrifft den Fall, daß mehrere Grundstücke versteigert werden und an mehreren derselben ein beschränkendes Recht besteht, und geht dahin, daß an jedem derselben nur ein verhältnißmäßiger Theilbetrag in Anrechnung gebracht werden darf.

Die Schätzung des Werthes durch den Gemeinderath, welche in Art. 39 des AG vorgeschrieben ist, ist ersetzt durch eine vom Bergamt vorzunehmende Schätzung.

Daß der Vollstreckungsbeamte das Bergamt darum zu ersuchen hat, stimmt mit Art. 43d überein. Wer der Vollstreckungsbeamte ist, ist denn auch in Uebereinstimmung mit Art. 43d zu verstehen.

4. Unter Nr. III, IV, V sind zusammengehörende Aenderungen beschlossen, die folgendermaßen lauten:

a) an Stelle des Art. 50 Abs. 3:

III. „Der Hilfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks oder wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch".

b) an Stelle des Art. 63 Abs. 3:

IV. „Nach erfolgter Bestätigung hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderungen (Art. 55, 57 und 62) zu ersuchen. Die früheren Realrechte bleiben bis zur erfolgten Eintragung vorbehalten".

c) Der Art. 64 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

V. „Die Bestimmung in Art. 63 Abs. 5 Satz 2 kommt zur entsprechenden Anwendung".

Digitized by Google

Zu lit. a (III). Nach den ersten zwei Absätzen des Art. 50 ist der Bergwerkseigenthümer befugt, im freien Felde, unter Umständen auch im Felde anderer Bergwerkseigenthümer Hilfsbau anzulegen. In Abs. 3 ist ein solcher Hilfsbau für Zubehör des Bergwerks erklärt. Wenn dieser Abs. 3 in der abgedruckten Weise geändert ist, so ist der Grund folgender:

α) Der Zubehörbegriff findet auf unbewegliche Sachen nach dem BGB § 97 keine Anwendung. Damit ist von selbst gegeben, daß der Hilfsbau, wenn zum Bergwerk gehörend, dessen Bestandtheil sein muß. Ob wesentlicher Bestandtheil im Sinn des § 93 des BGB, hängt von der Gestaltung im einzelnen Falle ab: vgl. namentlich den § 94 des BGB.

Keinenfalls kann dieß der Fall sein, wenn eine entgegengesetzte Vereinbarung getroffen ist, was wie nach dem bisherigen BergG zulässig ist. Es wird übrigens richtiger sein, in diesem Falle die Bestandtheilsfunktion überhaupt zu negiren (vgl. auch § 95 Abs. 2 des BGB).

β) Der zweite Satz beruht auf dem Gedanken, daß der Hilfsbau, wenn der Bauende den Besitz erlangt hat, offensichtlich ist und in diesem Zusammenhang gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs eine Eintragung in das Grundbuch überflüssig ist.

Zu lit. b (IV). Der Art. 63 handelt, wie der Abschnitt 2 (Art. 55 f.) des BergG von der Konsolidation, Feldestheilung und Feldesaustausch. Zu solcher ist die Bestätigung der eingetretenen Rechtsänderungen durch das Oberbergamt erforderlich.

In Uebereinstimmung hiemit und in Ausführung der in Art. 42 Abs. 1 beschlossenen Aenderung (vgl. auch unten in XI) schreibt der erste Satz vor, daß das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen habe, der zweite Satz, indem er statt von „Pfandrecht" generell von „Realrechten" spricht, daß diese, wenn im fraglichen Zeitpunkt schon bestehend, bis zur erfolgten Eintragung vorbehalten bleiben, d. h. auch ohne Eintragung im Grundbuch bestehen bleiben sollen. Unter „Realrechten" sind inhaltlich der Verhandlungen zu verstehen diejenigen Rechte, welche den Vorschriften des BGB § 873 unterliegen.

Zu lit. c (V). Hier ist nur das Bestehenbleiben der Realrechte angeordnet (vgl. zu lit. b).

5. In innerem Zusammenhange, weil beide die Kuxe betreffend, stehen die in Nr. VII und in Nr. VIII sich findenden Bestimmungen.

a) **Nr. VII.** „Der durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. August 1879, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden (Reg.-Bl. S. 215) aufgehobene Art. 101 wird in folgender Fassung wieder hergestellt:

Kuxscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das nach Art. 42 Abs. 3 zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Digitized by Google

Auf die Kraftloserklärung finden die Bestimmungen der CPO mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist".

Das Gesetz vom 18. August 1879 (Reg.-Bl. S. 215 f.) hat im Art. 20 den Art. 101 des BergG aufgehoben. Derselbe traf nähere Bestimmungen über die Amortisation von Kuxscheinen und sollte durch den Inhalt des oben angeführten Gesetzes ersetzt werden.

In Nr. VII sind nun zunächst die Bestimmungen der CPO für maßgebend erklärt: §§ 1003 f. Da dieß reichsgesetzliche Bestimmungen sind, kann der die Bekanntmachungen betreffende Zusatz in Abs. 3 nur auf Grund reichsrechtlichen Vorbehalts beschlossen sein. Dieser Vorbehalt ist denn auch im § 12 des EG zum ZwVG (Reg.-Bl. S. 135 f.), unter gleichzeitiger Feststellung des Verhältnisses zur CPO enthalten.

Daß inhaltlich der neue Art. 101 in der Hauptsache das frühere Bergrecht wiedergibt, ergibt sich aus der Vergleichung von selbst.

Zu dem auf dem Vorbehalt beruhenden Zusatz in Abs. 3 am Schlusse ist zu bemerken, daß das angezogene Blatt das mit dem Staatsanzeiger verbundene „Centralblatt" ist.

b) **Nr. VIII.** „Der Art. 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Der Verkauf des Antheils erfolgt zum Börsenpreis und in Ermanglung eines solchen durch öffentliche Versteigerung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 383 Abs. 3 des BGB".

Antheil ist auch hier der Kux. Daß der Verkauf der Kuxe zum Börsenpreis zu erfolgen hat, hat Anhaltspunkte in §§ 373 und 376 des HGB.

Die Vorschrift des § 383 Abs. 3 des BGB aber, auf die ausdrücklich verwiesen ist, ordnet an, daß die Versteigerung öffentlich und nach vorausgehender Bekanntmachung von Zeit und Ort zu erfolgen hat und zwar durch einen zu Versteigerungen bestellten Gerichtsvollzieher, anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer.

§ 38. Die Enteignung.

I. Art. 109 des EG erklärt für unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Enteignung. In sofern dauern die beiden Gesetze vom 20. Dezember 1888: Verfassungsgesetz betreffend die Aenderung des § 30 der VU (Reg.-Bl. S. 445 und 446), und Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.-Bl. S. 446 f.) fort.

Das erste dieser beiden Gesetze ersetzt die einschlagenden Vorschriften der VU von 1819 (§ 30; vgl. auch § 60) und ist als Verfassungsgesetz beschlossen: das zweite ist ein gewöhnliches Gesetz, das in 46 Artikeln be-

Digitized by Google

steht, übrigens nur die Zwangsenteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken umfaßt.

Dieses zweite Gesetz vom 20. Dezember 1888 ist indessen nicht das einzige für die Zwangsenteignung maßgebende Gesetz.

1. In Art. 52—54 des EG ist der Fall ins Auge gefaßt, daß auf Grund eines RG eine Sache entzogen, beschädigt oder benutzt wird, und es sind für diesen Fall bezüglich der Entschädigung Bestimmungen getroffen, die im Wesentlichen in der Verweisung auf reichsrechtliche Vorschriften bestehen.

2. Der in Art. 109 des EG enthaltene Vorbehalt für die landesgesetzlichen Vorschriften ist nicht unbeschränkt. Es wird nemlich vorausgesetzt:

a) daß es sich um bestimmte Eingriffe handelt: nemlich um Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, oder um Beschränkung des Eigenthums oder um Entziehung oder Beschränkung von Rechten;

b) daß diese Eingriffe im öffentlichen Interesse erfolgen.

Vgl. zu a und b Art. 109 Satz 1 und sachlich vollständig übereinstimmend Art. 52 des EG.

3. Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 sind in den Art. 209 und 210 des AG in einer Anzahl von Einzelheiten geändert, vgl. unter III.

II. Von den beiden Gesetzen vom 20. Dezember 1888 spricht das eine, das Verfassungsgesetz, aus, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum oder andere Rechte für Staats- oder Korporationszwecke — Zwecke der politischen wie der kirchlichen Gemeinden, d. h. wohl generell Korporationen also auch Amtskorporationen ꝛc. ꝛc. — abzutreten, ehe über die Nothwendigkeit von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist.

Was die Entschädigung betrifft, so steht die Entscheidung zunächst den Verwaltungsbehörden zu, und es ist die auf diese Weise festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen, im Uebrigen ist dem Enteigneten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Was das zweite Gesetz vom 20. Dezember 1888 betrifft, so ist hervorzuheben:

1. Die Zulässigkeit der Zwangsenteignung ist durch königliche Entschließung festzustellen. Diese Entschließung bestimmt zugleich die Enteignungsbehörde nebst Befugnissen und soll durch Regierungsblatt und Staatsanzeiger veröffentlicht werden (Art. 2, vgl. auch Näheres in den folgenden Art. 3 bis 7).

Aus den letzteren ist namentlich hervorzuheben, daß zwischen dauernder und vorübergehender Beschränkung unterschieden ist — letztere aber höchstens auf die Dauer von 3 Jahren stattfinden kann (Art. 4, 5); dann daß zur

Digitized by Google

Vorbereitung des Unternehmens erforderliche Handlungen nicht unter das ordentliche Enteignungsverfahren fallen (Art. 6).

Im Uebrigen sind die näheren Vorschriften über das Vorgehen der Enteignungsbehörde zur Feststellung des Planes im 3. Titel (Art. 16 bis 26) enthalten. Aus ihnen ergibt sich namentlich die Betheiligung der Gemeindebehörden (Ortsvorsteher: Art. 18, 20 Abs. 1, Gemeinderath: Art. 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 ꝛc.), dann auch des Oberamts (Art. 20 Abs. 2, 21 Abs. 4 ꝛc.).

2. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten und umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstückes nebst dem anderweiten, durch die Enteignung verursachten Schaden (Art. 8, 9).

Nähere Bestimmungen sind namentlich getroffen über den für die Werth- bezw. Schadensbemessung maßgebenden Zeitpunkt (Art. 10, 28), dann über die Enteignung eines Theilgrundstücks (Art. 11), über die Entschädigung bezüglich der auf dem abzutretenden Grundstücke haftenden Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte, bezw. der Pächter und Miether (Art. 14).

Ueber das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung sind nähere Vorschriften in den Art. 27 bis 36 enthalten.

3. Auf Grund der Ausbezahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wird die Enteignungsverfügung erlassen (Art. 37).

Mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks bezw. das abzutretende Recht auf den Unternehmer über — und zwar frei von den darauf haftenden nicht vorbehaltenen dinglichen Lasten (Art. 39.)

III. In den Art. 209 (unter den Nr. I—VII) und 210 des AG sind eine Mehrzahl von Aenderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1888 beschlossen.

Nr. I zu Art. 209:

1) „In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nutznießer" durch die Worte ersetzt: „Nießbraucher, Nutznießer".

2) Art. 6 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des EG zum BGB keine Anwendung".

Zu 1. „Nutznießung" im Gegensatz zu „Nießbrauch" und neben diesem letzteren Wort bedeutet den Nießbrauch, wie er auf gesetzlicher Vorschrift beruht, z. B. den Nießbrauch des Ehemannes am Vermögen der Frau beim gesetzlichen Güterrecht: BGB § 1363 u. a., dann den dem Vater oder der Mutter kraft elterlicher Gewalt am Vermögen des Kindes zustehenden Nießbrauch: BGB § 1649 u. a.

Digitized by Google

Zu 2. Der Satz 4 des Art. 6, Abs. 1 bezieht sich nur auf bevorstehende, aber noch nicht eingeleitete Enteignung. Der Schaden, der durch solche Vorbereitungshandlungen entsteht, soll in Geld vergütet, nöthigenfalls auch die Vergütung sichergestellt werden.

Im Gegensatz hiezu kommen, wenn das Enteignungsverfahren eingeleitet ist (durch Beschluß der Enteignungsbehörde oder Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde bezw. der Kreisregierung, Art. 6 Abs. 1), die Art. 52 und 53 des EG d. h. dieselben Vorschriften auch auf Grund Landesgesetzes zur Anwendung, die nach allgemeinen Grundsätzen nur auf Grund Reichsgesetzes zur Anwendung kommen würden. AG Art. 209 zu II Abs. 2, zu V Abs. 2.

Nr. II zu Art. 209:

„An die Stelle von Art. 14 tritt folgende Vorschrift:

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast und ist der Werth des erlöschenden Rechtes für den Berechtigten größer als der Minderwerth, den das abzutretende Grundstück durch die Belastung mit dem Recht erleidet, so bemißt sich die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung nach dem Werthe des Grundstücks und dem überschießenden Werthe des Rechts an demselben für den Berechtigten.

Im Uebrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen des Art. 52 und 53 des EG zum BGB Anwendung.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstücks können außer der Entschädigung für entgehende Früchte das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachts oder der Miethe bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen".

Es handelt sich um die Art und Weise der Entschädigung, wenn auf dem abzutretenden Grundstücke ein dingliches Recht ruht oder solches vermiethet oder verpachtet ist[1]).

Die dinglichen Rechte sind in der Sache übereinstimmend mit Art. 14 des Zwangsenteignungsgesetzes aufgeführt: im bisherigen Gesetze (Abs. 1, 2) „Dienstbarkeiten und andere dingliche Rechte (Pfandrechte, Reallasten 2c.)"; im neuen Gesetze „Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Reallast".

Die Pfandrechte („Hypothekenrechte") sind in der neuen Fassung nicht aufgeführt, was damit zusammenhängt, daß sie mit der Zwangsenteignung erlöschen. Im Uebrigen ist unter IV zu Art. 36 Abs. 2 die Liste der dinglichen Rechte durch Nießbrauch — nicht auch „Nutznießung" — und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ergänzt.

1) Die Fassung der Nr. II ist durch Zusammenwirken der Abgeordnetenkammer und namentlich der Kammer der Standesherren entstanden: vgl. das Einzelne bei Rieder, S. 538 f.

Digitized by Google

Die Entschädigung erfolgt:

1. wo auf dem Grundstück ein dingliches Recht haftet, durch dessen Berücksichtigung bei der Schätzung des Grundstücks; da das Recht erlischt, so kommt es zu einer Entschädigung des Berechtigten nur dann, wenn das Recht einen den Werth des Grundstücks überschießenden Werth ergibt (Abs. 2 unter II).

2. wo die Voraussetzung unter Ziff. 1 nicht zutrifft, finden die Vorschriften der Art. 52 und 53 des EG zum BGB Anwendung, d. h. nach Art. 52 hat der Dritte an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm an dem Erlöse zustehen, wenn das Recht durch Zwangsversteigerung erlischt; nach Art. 53 aber kommen die §§ 1128, 1123, 1124 des BGB in Anwendung.

3. bei Pacht und Miethe handelt es sich:

a) um die Entschädigung für entgehende Früchte, BGB § 99. Ob neben den „Früchten" auch die „Nutzungen" im Sinne des BGB § 100 hereinzuziehen sind, ist an sich wohl zu bejahen; aber neben der Vorschrift unter lit. b nicht von Bedeutung.

b) um das erweisliche Interesse, das Pächter und Miether an der Fortsetzung des Verhältnisses bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermine haben.

Letzteres schließt an den § 571 des BGB an d. h. an die Bestimmung, daß der Vermiether von der Haftung befreit wird, wenn nicht der Miether auf den ersten zulässigen Termin kündigt, vgl. auch § 578.

Nr. III zu Art. 209:

„An die Stelle von Art. 27 Abs. 3, 4 und 5 treten folgende Vorschriften:

Die Enteignungsbehörde hat sofort, nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, hinsichtlich der von der Enteignung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen.

Gleichzeitig sind die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mittheilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Die Grundbuchämter haben während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Verfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, der Enteignungsbehörde von Amtswegen Nachricht zu geben".

1. An die Stelle der bisherigen Bücher (Güterbuch und Güterbuchsakten) tritt das Grundbuch.

2. Das Grundbuchamt und die Enteignungsbehörde haben sich gegenseitig zu unterstützen.

a) Die Enteignungsbehörde hat die Eintragung in das Grundbuch

Digitized by Google

durch Ersuchen zu veranlassen. Zu beantragen ist namentlich auch die Eintragung einer Vormerkung und deren spätere Löschung. Die Vormerkung betrifft die Einleitung des Enteignungsverfahrens; die Löschung aber hat zu erfolgen, wenn die Enteignungsverfügung erfolgt oder das Enteignungsverfahren erledigt ist.

b) Das Grundbuchamt hat von Amtswegen von jeder Eintragung in das Grundbuch der Enteignungsbehörde Kenntniß zu geben.

Nr. IV zu Art. 209:

„An die Stelle des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

2) Die Entschädigungssummen, welche dem Enteigneten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu leisten sind.

Bei der Festsetzung der Entschädigung der in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten und der Entschädigung des Pächters oder Miethers für entgangene Früchte ist denselben der Theilbetrag, der ihnen an der für den Enteigneten bemessenen Entschädigung zukommt, an dessen Stelle zuzuweisen. Die Entschädigung für einen Nießbrauch, für eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit, sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist auf Verlangen des Berechtigten von dem Unternehmer durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt. Die Vorschriften in § 92 Abs. 2 und 121 des RG über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung".

1. Der dem Art. 36 des Enteignungsgesetzes zu Grunde liegende Gedanke ist: die Enteignungsbehörde hat die Entschädigung für jeden Entschädigungsberechtigten besonders festzustellen, also auf der einen Seite für jeden Grundeigenthümer (Art. 36 Ziff. 1), auf der anderen Seite für die Nebenberechtigten.

Wer unter diesen Nebenberechtigten zu verstehen ist, ergiebt sich jetzt aus Art. 209 unter II Abs. 1 und 3 — in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte, vgl. hierüber die Bemerkungen zu Art. 14 des ZwVG.

2. Die Aenderung der Ziff. 2 des Art. 36 Abs. 1 ist dem ersten Anscheine nach eine Fassungsverbesserung, bewirkt aber zugleich, daß die Entschädigung des Nebenberechtigten ohne weitere Voraussetzung als besondere Entschädigung erscheint.

3. Der zweite Absatz zu IV statuirt einen Unterschied zwischen dem Nießbrauch, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast von unbestimmter Dauer und anderen dinglichen Rechten (Grunddienstbarkeiten 2c.).

Bezüglich der erst angeführten Rechte ist nemlich im ZwVG § 92 Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß der Ersatz durch Zahlung einer Geldrente zu leisten ist, die dem Jahreswerthe des Rechts gleichkommt, und daß dieser Betrag für 3 Monate vorauszuzahlen ist: vgl. Näheres in § 92

Digitized by Google

Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und dazu § 121 des citirten Gesetzes.

Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen aber sind in Art. 209 unter IV auf das Landesrecht herübergenommen.

Eine andere Besonderheit bezieht sich auf die Entschädigung des Pächters und Miethers: sie sollen den Theil der entgangenen Früchte (und Nutzungen?) der ihnen an der Entschädigung des Grundeigenthümers zukommt, an dessen Stelle erhalten.

Bezüglich der dinglichen Rechte, die oben nicht hervorgehoben sind, gilt nichts Besonderes[1]).

Nr. V zu Art. 209:

„An die Stelle von Art. 37 treten folgende Vorschriften:

Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigungen ist von der Enteignungsbehörde dem Vertreter des Unternehmens, dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind.

Die Art. 52 und 53 des EG zum BGB finden auf die für den Enteigneten festgesetzte Entschädigung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Enteignungsbehörde (Art. 36) an die Stelle der Anzeige des Schadens (§ 1128 Abs. 1 Satz 1 des BGB) tritt und in dem Falle, wenn die Anzeige unthunlich ist (§ 1128 Abs. 1 Satz 3 des BGB), der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet wird, in welchem die Entscheidung dem Unternehmer zugestellt worden ist.

Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde erlassen, wenn von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß die festgesetzten Entschädigungssummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind.

Durch die Ausbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern und Miethern zu leistenden Entschädigungssumme ist die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmens sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Betheiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen".

Abs. 1 weicht von Abs. 1 des Enteignungsgesetzes darin ab, daß die Entscheidung auch dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten zuzustellen ist;

Abs. 2 darin, daß auf die Art. 52 und 53 des EG verwiesen ist, was im bisherigen Gesetze nicht der Fall ist.

Uebrigens gilt diese Verweisung nur für die Enteigneten, nicht für die Nebenberechtigten und es ist die Anzeige des Schadens durch Anzeige der Entscheidung der Enteignungsbehörde ersetzt.

---

1) Ueber die Mitwirkung der Kammer der Standesherrn vgl. Nieder a. a. O. S. 545 f.

Digitized by Google

Abs. 3 und 4 stimmen mit dem Abs. 3 und 4 des bisherigen Enteignungsgesetzes — wenigstens in der Hauptsache — und Abs. 5 mit dem letzten Absatz des Art. 37 des bisherigen Gesetzes — letzteres vollständig — überein.

Nr. VI zu Art. 209:

1) „In Art. 39 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschrift:

Die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschränkungen treten erst mit der Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit.

2) In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte: „und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigenthums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstands" gestrichen.

3) In Art. 39 Abs. 4 werden die Worte: „mit fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte: „mit vier vom Hundert"."

Die Enteignungsverfügung wird mit der Zustellung wirksam.

Dieß macht sich sowohl bezüglich des enteigneten Grundstücks bezw. des abzutretenden Rechts, als bezüglich der auferlegten Beschränkungen geltend. (So übereinstimmend mit dem bisherigen Rechte.) Bezüglich der durch die Enteignungsverfügung auferlegten Beschränkungen ist aber im zweiten Satze der Ziff. 1 neben der Enteignungsverfügung Eintragung in das Grundbuch für nothwendig erklärt, wenn die Verfügung wirksam sein soll.

Die Aenderung in Abs. 4 „mit vier vom Hundert" statt „mit fünf vom Hundert" beruht auf der allgemeinen Vorschrift des BGB § 246, wonach gesetzliche und rechtsgeschäftliche Zinsen, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, vier vom Hundert betragen. Da das HGB (§§ 352 f.) fünfprozentige Zinsen statuirt, kann sich allerdings fragen, ob nicht unter Umständen die Vorschrift des HGB maßgebend sind? Die Frage ist nach Art. 2 Abs. 1 des EG zum HGB vom 10. Mai 1897 zu bejahen, aber nur wenn ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt.

Nr. VII zu Art. 209:

„In Art. 40 Abs. 1 werden die Worte: „in den öffentlichen Büchern" ersetzt durch die Worte: „im Grundbuch"."

Art. 210:

„Auf die in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.-Bl. S. 305, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des EG zum BGB in der in Art. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken ꝛc., bestimmten Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Ministeriums des Innern an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des EG zum BGB finden auch auf die Entschädigung Anwendung, welche in den Fällen des Art. 8

Digitized by Google

der Bauordnung dem Eigenthümer eines Gebäudes für die in der seitherigen Benützung desselben eintretende Beeinträchtigung zu gewähren ist."

1. Die Neue allgemeine BO vom 6. Oktober 1872 ist ein württ. Landesgesetz, das der Aenderung durch die Landesgesetzgebung unterliegt.

2. Die in Art. 210 des AG beschlossene prinzipielle Aenderung besteht darin, daß die Vorschriften der Art. 52 und 53 des EG zum BGB, obgleich reichsrechtlichen Inhalts für die Fälle, in welchen eine Entschädigungspflicht statuirt ist, auf die BO angewendet sind.

Dieß gilt:

a) wenn das Grundstück zu einem öffentlichen Platze bestimmt und die Grundfläche für die umgebenden Straßentheile erworben ist: BO Art. 6 Abs. 3.

b) wenn der Aufbau eines Bauwesens auf der seitherigen Grundfläche untersagt ist: BO Art. 7 Abs. 4.

c) wenn die Besitzer von Gebäuden, welche schon vor der Feststellung des Straßenvisiers errichtet waren in der seitherigen Benutzung beeinträchtigt oder zu baulichen Aenderungen gezwungen sind: BO Art. 8.

3. Die Anwendung des Art. 52 und 53 des EG schließt die Anwendung des Zwangsenteignungsgesetzes nicht aus; es ist im Gegentheile ausdrücklich auf das Zwangsenteignungsgesetz und zwar speziell auf den Art. 46 verwiesen, nemlich auf Art. 46 Ziff. 3.

4. Die Anzeige des Schadens wird, wie in anderen Fällen durch Anzeige einer behördlichen Maßnahme ersetzt und zwar hier durch Anzeige über die Entscheidung des Ministeriums des Innern Abs. 1 des Art. 210.

Dieser Zusatz ist zu Art. 8 der BO weggelassen und zwar nach dem Kommissionsberichte der 1. Kammer absichtlich[1]).

§ 39. Die Feldbereinigung.

I. In Art. 113 des EG werden für unberührt erklärt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken u. s. f.

Daß unter den weit formulirten Vorbehalt die Feldwegregulirung gehört und in Folge dessen das württ. Gesetz vom 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung (Reg.-Bl. S. 111) aufrecht erhalten ist, unterliegt keinem Anstand.

Eine Einschränkung kann sich nur aus Art. 116 ergeben: insofern in diesem Artikel des EG für gewisse Fälle die Vorschriften des BGB für maßgebend erklärt sind, nämlich einmal für den Grenzüberbau (§ 912 und 916), dann für den Nothweg (§ 917) und endlich für die Unterhaltung der für die Ausübung von Grunddienstbarkeiten erforderlichen Anlage (§§ 1021 1022).

1) Nieder a. a. O. S. 556 f.

Digitized by Google

II. Das umfassende Gesetz vom 30. März 1886 (76 Artikel) beruht auf folgenden Grundgedanken.

1. Die Feldwegregulirung kann nicht zu Stande kommen, ohne die Zustimmung der Grundeigenthümer (Art. 1 f.). Dieselbe gilt als vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer zustimmt bezw. als zustimmend angenommen wird und auf diese Mehrheit mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals fällt (Art. 12). Die Zustimmung anderer Interessenten: Pfandgläubiger, Servitutenberechtigter ꝛc., ist nicht erforderlich: Art. 1 Abs. 2, Art. 52.

2. Die Feldbereinigung kommt einer Centralbehörde zu, deren Mitglieder vom König ernannt werden und die in der Regel kollegialisch verhandelt (Art. 18, 20). Die Ausführung steht aber nicht der ganzen Behörde, sondern einer Vollzugskommission zu (Art. 19). Sie bedarf in bestimmter Richtung der Mitwirkung sowohl des Oberamts (Art. 8, 16, 28 u. a.) als der Gemeindeorgane oder deren Vertreter (Art. 19 Abs. 6, Art. 20, Abs. 4).

3. Der Werth der auszutauschenden Grundstücke ist durch Schätzung zu ermitteln. Bei solcher ist die Bonität zu Grunde zu legen: Art. 26 Abs. 1, Art. 37 Ziff. 1. Die Zuweisung, die auf Grund dieser Schätzung durch die Vollzugskommission erfolgt, bewirkt, daß das dem einzelnen Grundeigenthümer zugewiesene Grundstück in aller Beziehung die rechtliche Natur des ihm früher gehörenden Grundstücks annimmt und zwar in der Weise, daß die auf dem letzteren ruhenden Berechtigungen und Lasten, soweit übertragbar, auf das neue Grundstück übergehen (Art. 48, 52).

Daß diese wenigen Sätze zur Kenntniß des Gesetzes nicht ausreichen, liegt auf der Hand. Es kann aber im Uebrigen auf das Gesetz um so mehr verwiesen werden, als die im AG enthaltenen Aenderungen zum Eingehen in die Einzelheiten da und dort Veranlassung geben: vgl. unten III. Abgesehen hievon ist namentlich hinzuweisen auf:

1. Abschnitt: Besitzstandsermittlung und Einschätzung (Art. 21 bis 31);

2. Abschnitt: Fertigung des Uebersichtsplanes (Art. 32 bis 35);

3. Abschnitt: Fertigung des Zutheilungsplanes ꝛc. (Art. 36 bis 51);

außerdem aber auf die Art. 52 bis 55 über die Rechte dritter Personen, auf die Art. 56 bis 63 über die Kosten, auf Art. 64 bis 69 über die Rechtsmittel.

III. Die Aenderungen, welche im Art. 211 des AG an dem Gesetz vom 30. März 1886 unter den Nr. I—VII vorgenommen worden sind, gehen in der Hauptsache nach derselben Richtung hin, wie die in Ansehung des Enteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 beschlossenen Aenderungen. Es kann deßwegen im Allgemeinen auf den vorigen § verwiesen werden und ist nur folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

1. Soweit es sich um die Entschädigung des Grundeigenthümers handelt, finden die Vorschriften der Art. 52 und 53 des EG Anwendung. Doch nicht wenn und soweit bloße Vorbereitungshandlungen in Frage stehen, vgl. I zu Art. 7 Abs. 5, III zu Art. 24 Abs. 4, V zu Art. 53 Ziff. 3. Dieß gilt auch, wenn Dritten ein Recht an dem Grundstück zusteht und für dieses Recht die Entschädigung in Geld gewährt wird, mit einer die Anzeige des Eintritts des Schadens ersetzenden Anzeige: unter III zu Art. 24 Abs. 4 und unter V zu Art. 53 Abs. 5.

2. Unter IV (Art. 49 Abs. 2), V (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 5), VI (Art. 63), und VII (zu Art. 67 Abs. 1) sind Aenderungen vorgenommen, welche dem neuen Rechte durch sachliche Anpassung gerecht werden: namentlich durch Verweisung an das Grundbuchamt und durch die Anweisung an die Verwaltungs- und Justizstellen, die Richtigstellung des Grundbuchs und anderer neben solchem dem neuen Rechte angehörender Bücher einzuleiten.

3. Eine dem Enteignungsrecht fremde Bestimmung ist unter II als Abs. 4 zu Art. 14 getroffen. Sie regelt die Vertretung von Grundstücken der Ehefrau und der Kinder und zwar dahin, daß die ersteren, wenn sie sich in der Verwaltung des Ehemanns befinden, der Ehemann, die letzteren, je nachdem sie sich in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter befinden, der Vater oder die Mutter zu vertreten haben.

Art. 211. „Das Gesetz vom 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung, Reg.-Bl. S. 111, wird dahin geändert:

I. Der Art. 7 erhält folgenden Abs. 5:

„Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des EG zum BGB keine Anwendung".

II. An die Stelle des Art. 14 Abs. 4 und 5 tritt folgender Abs. 4:

Zur Vertretung von Grundstücken einer Ehefrau, welche in der Verwaltung des Ehemanns sich befinden, ist der Ehemann, zur Vertretung von Grundstücken von Kindern, welche in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter sich befinden, ist der Vater oder die Mutter je ausschließlich berechtigt.

III. Der Art. 24 erhält folgenden Abs. 4:

Wird nach vorstehenden Bestimmungen für ein Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, die Entschädigung in Geld gewährt, so finden die Vorschriften der Art. 52 und 53 des EG zum BGB mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Centralstelle an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

IV. An die Stelle des Art. 49 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Den zuständigen Verwaltungs- und Justizstellen sind die erforderlichen Mittheilungen mit dem Ersuchen zu machen, die Richtigstellung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher, namentlich der Grundbücher, Steuerkataster, zutreffenden Falls auch der Primärkataster einzuleiten. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe sind, soweit nicht die Ertheilung eines neuen

Digitized by Google

Briefs beantragt wird, mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefs zur Vorlegung anzuhalten.

V. 1) In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Unterpfands-, Renten-, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen" ersetzt durch die Worte: „Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt sind".

2) Weiterhin werden in Art. 53 Abs. 1 Satz 2 die Worte: „mit der Unterpfandsbehörde" ersetzt durch die Worte: „mit dem Grundbuchamte".

3) An die Stelle des Art. 53 Abs. 5 treten folgende Vorschriften:

Erfolgt bei einem Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, eine Werthsausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3), so finden auf diese die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des EG zum BGB mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Feldbereinigungsbehörde (Vollzugskommission, bezw. Centralstelle) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

VI. 1) Art. 63 Abs. 1 wird gestrichen.

2) Der letzte Absatz des Art. 63 erhält folgenden Eingang: „Diese Bestimmung findet auch — — —".

VII. In Art. 67 Abs. 1 ist anstatt „§ 200 der RCPO" zu setzen: „§ 222 der CPO".

§ 40. Pfandrecht an Grundstücken.

Art. 117, dann auch 116 und 118 des EG zum BGB enthalten verschiedene auf Pfandrechte an Grundstücken sich beziehende Vorschriften und zwar sowohl auf Hypotheken, als auf Grundschulden und Rentenschulden.

Da das bisherige Recht in dieser Richtung ausschließlich in der Pfandgesetzgebung existirte und diese als solche im AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 20, auch Ziff. 21 und 25 aufgehoben ist, handelt es sich im AG Art. 213 bis 216 theils um Beziehungen zum BGB, theils um selbständige Aufstellungen.

I. Einschränkung der Belastung durch Pfandrecht.

Der Vorbehalt ist im 2. Absatze des Art. 117 enthalten. Nicht benutzt ist dagegen der in Abs. 1 und der in Abs. 2 am Schlusse genannte Vorbehalt.

Die Einschränkung besteht darin, daß ein Grundstück

1. mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld nicht belastet werden kann (Abs. 1 des Art. 213).

Was eine Hypothek bezw. eine Grundschuld ist, ergibt sich aus dem BGB §§ 1113 f., 1191 f. Da die Rentenschuld eine Grundschuld ist (§§ 1199 f.), scheint sich von selbst zu ergeben, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch auf Rentenschulden sich bezieht: indessen ist fraglich, ob die Nichterwähnung der Rentenschuld nicht darauf beruht, daß die im BGB (§ 1202 Abs. 2) erwähnte Schranke (Kündigung nach 30 Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Frist) festgehalten werden soll. Nach Inhalt der

Digitized by Google

Materialien ist diese Frage zu bejahen.

2. Bei Hypotheken- und Grundschulden ist die Ausschließung des Kündigungsrechtes über die Dauer von 10 Jahren hinaus unzulässig: Abs. 2 des Art. 213. Ob dieser Artikel auf Rentenschulden zu beziehen ist, ist zweifelhaft, aber wie in Ziff. 1 zu beantworten; vgl. auch RG über die Hypothekenbanken vom 13. Juli 1899, namentlich §§ 18 und 19.

Entgegengesetzte Vereinbarung ist weder hier noch zu Ziff. 1 zulässig.

II. Ueberleitung der bestehenden Unterpfandsrechte in die dem neuen Rechte entsprechenden Hypothekenrechte.

Zu Grunde liegen die Vorbehalte in den Art. 192 bis 195 des EG, speziell in Art. 193. Da ein Unterpfandsrecht als Hypothek nur fortbestehen kann, wenn es den Erfordernissen des bisherigen Rechts entspricht, dessen Grundlagen aber jetzt aufgehoben sind (vgl. unter I), muß auf die Vorschrift des bisherigen Rechts, die die Ueberleitung voraussetzt, ausdrücklich verwiesen werden; nach der anderen Seite hin müssen die Pfandrechte des neuen Rechts aus den Vorschriften des BGB entnommen werden.

Als in der letzteren Richtung in Betracht kommende Formen sind zu unterscheiden einmal die Buchhypothek und die Briefhypothek (§ 1116 des BGB).

Bei beiden erstreckt sich der öffentliche Glauben des Grundbuchs auch auf die zu Grunde liegende Forderung: ist ein Hypothekenbrief ausgestellt, so liegt eine Briefhypothek vor, ist die Ertheilung des Briefes ausgeschlossen, eine Buchhypothek. Den Gegensatz zu beiden bildet die Sicherungshypothek (§§ 1184 f.), bei der der öffentliche Glauben des Grundbuchs sich auf die Forderung nicht erstreckt, auch die Ertheilung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist.

Die Vorschrift des Art. 214 besteht nun darin, daß die zu Recht bestehenden Unterpfandsrechte als Briefhypotheken fortgelten sollen, doch nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Das Unterpfandsrecht darf nicht eine Sicherungshypothek im Sinne des heutigen Rechts sein.

Sicherungshypothek aber ist die Hypothek jedenfalls dann, wenn der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt ist (EG Art. 192 Abs. 1 Satz 2), vgl. im Uebrigen BGB §§ 1184 f.

b) es muß ein Pfandschein vorhanden sein, der nach den Vorschriften des bisherigen Rechts als ein vollwirksamer Pfandschein erscheint. Wann dieß der Fall ist, ist im AG nicht bestimmt und den Bestimmungen der Pfandgesetzgebung zu entnehmen.

c) Der maßgebende Zeitpunkt ist der 1. Januar 1900: denn in Würt-

Digitized by Google

temberg gilt von diesem Zeitpunkt an das Grundbuch als angelegt: vgl. oben in den §§ 1 u. 10.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so gilt das bisherige Unterpfandsrecht als Briefhypothek und der Pfandschein als Hypothekenbrief.

Eine Uebertragung auf Grundschulden und Rentenschulden kann hier nicht in Frage kommen, da das bisherige württ. Recht diese Institute nicht kennt.

III. Schutz der Nachpfandgläubiger.

Art. 215 des AG.

Der Vorbehalt, auf welchen sich der Art. 215 stützt, ist im Art. 194 des EG enthalten. Er schließt sich seinerseits an den § 1179 des BGB an und ist deßhalb auch in Uebereinstimmung mit dem § 1179 zu verstehen.

Es handelt sich darum, das nach dem bisherigen württ. Recht feststehende Einrücken der Nachpfandgläubiger beim Wegfalle der vorgehenden Gläubiger zu erhalten und zwar in Benutzung des im BGB § 1179 angeführten Mittels der Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch.

Dieser § ermöglicht allerdings die Erhaltung des Nachrückens, während, abgesehen von solchem, das BGB das Nachrücken dadurch ausschließt, daß an die Stelle des wegfallenden Hypothekengläubigers im Allgemeinen der Eigenthümer einrückt (§§ 1163 f.). Die Besonderheit des württ. Rechts (Art. 215 des AG) besteht darin, daß der Nachpfandgläubiger die Löschung des Vorpfandrechtes auch dann verlangen kann, wenn von der Befugniß des § 1179 des BGB kein Gebrauch gemacht, d. h. eine Vormerkung in das Grundbuch nicht eingetragen worden ist.

Des Näheren ist zu bemerken:

1. Das in Art. 215 Abs. 1 bestimmte Einrücken ist auch gleichstehenden Gläubigern eingeräumt.

Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden ist aus den unter II angeführten Gründen nicht möglich.

Der maßgebende Zeitpunkt ist auch hier der 1. Januar 1900.

2. Der Abs. 2 statuirt dem Anscheine nach nur eine Ausnahme von Abs. 1; da er aber dem Darleiher die Befugniß gibt, sein Pfandrecht an der Stelle der Eigenthümerhypothek eintragen zu lassen, ist dem in Wirklichkeit nicht so. Der Darleiher kann vielmehr dadurch, daß er sein Pfandrecht an die Stelle der Eigenthümerhypothek eintragen läßt, sich das Vorrecht wahren.

Auf diese Weise kann der Sache nach dasselbe erreicht werden, was im bisherigen Rechte durch Art. 107 des PfG erreicht wurde.

Im Uebrigen bedarf es nach der genannten Vorschrift des Abs. 2 zu diesem Einrücken des Darleihers nicht der Eintragung seines Pfandrechtes, sondern nur der Vorlegung der Bewilligung zur Eintragung bei dem Grund-

Digitized by Google

buchamt.

Dieß muß übrigens erfolgt sein, bevor der Anspruch auf die Eigenthümerhypothek geltend gemacht ist.

IV. Belastung von Familienfideicommissen, Lehen und Stammgütern.

Die Vorbehalte finden sich in Art. 60 des EG, vgl. außerdem die Art. 57 bis 59 und 61.

Auf diesen Vorbehalten beruhen die Art. 216, 280 und 281 des AG.

1. Im Allgemeinen handelt es sich um Güter, deren Veräußerung nicht zulässig und bei denen deßwegen eine Verpfändung nur in der Weise möglich ist, daß der Gläubiger auf die Nutzungen des Gutes beschränkt ist. Dieß sind die Familienfideicommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizirten Lehen, sowie die Stammgüter.

Auf alle derartigen Güter bezieht sich Art. 216 Abs. 1; dann Art. 280.

Nur auf einen Theil dieser Güter bezieht sich Abs. 2 des Art. 216 und Art. 281, nämlich nur auf die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter dieser Art.

2. Bezüglich der im Allgemeinen angeführten Güter ist durch Abs. 1 des Art. 216, dann durch Art. 280 die Schaffung einer Einkünftehypothek ermöglicht. Soll die Einkünftehypothek möglich sein, so kann die Vollstreckung nicht im Wege der Zwangsversteigerung, sondern nur im Wege der Zwangsverwaltung erfolgen.

Die Zwangsverwaltung gibt nämlich nach dem ZwVG §§ 146 f. die Befugniß, die Nutzungen aus dem Gute zu ziehen, in Geld umzusetzen und das Geld an die Gläubiger abzuführen (namentlich §§ 152, 155), nicht dagegen die Befugniß, das Gut selbst in Geld umzusetzen, was bei der Zwangsversteigerung zutreffen würde.

3. Die Vorschrift des § 216 Abs. 1 findet nicht blos auf Hypotheken, sondern auch auf Grundschulden und Rentenschulden Anwendung. Art. 216 Abs. 1, 280.

Uebrigens ist auch die Eintragung einer Sicherungshypothek zulässig — durch sie kann sich der Gläubiger Sicherheit verschaffen, ohne eine Einkünftehypothek bestellen, bezw. die Vollstreckung durch Zwangsverwaltung herbeiführen zu müssen. Art. 280 am Schlusse. Was Sicherungshypothek ist, ergibt sich auch hier aus dem BGB §§ 1184 f. Sie entsteht durch die Eintragung und umfaßt auch die Kosten der Eintragung, kann aber nur für eine den Betrag von 300 Mk. übersteigende Forderung eingetragen werden. CPO §§ 866, 867.

4. Stehen standesherrliche und ritterschaftliche Güter in Frage, so gilt außer den unter Ziff. 2 und 3 angeführten Vorschriften die Vorschriften des Art. 216 Abs. 2 und des Art. 281. Durch solche sollen die Vorschriften

Digitized by Google

des bisherigen württ. Rechts, welche durch die Aufhebung des ExecG von 1825 (AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 21) beseitigt sind, der Sache nach erhalten werden.

Der Höchstbetrag der Kompetenz wird durch das Grundbuchamt festgestellt mit Rücksicht auf die in Art. 281 hervorgehobenen Umstände, übrigens keinenfalls über die Hälfte des reinen Gutsertrages hinaus.

Die hier vorgeschriebene Behandlung ist übrigens exclusiv: die im bisherigen Recht zugelassene Einweisung in den Genuß des Grundstücks also nicht festgehalten.

§ 41. Nachbarrecht[1]).

I. Das Nachbarrecht ist bisher geregelt in der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 305), und in dem Gesetz vom 15. Juni 1893, betr. das landwirthschaftliche Nachbarrecht (Reg.-Bl. S. 141).

An die Stelle dieser Gesetze treten:

1. Vorschriften, die im BGB enthalten sind: vgl. namentlich BGB §§ 903—946 und speziell §§ 907—924.

Sie nehmen eine Anzahl von Bestimmungen auf, die bisher in den beiden angeführten württ. Gesetzen enthalten waren, sei es mit, sei es ohne Aenderungen.

2. Die im AG Art. 218 bis 254 enthaltenen landesgesetzlichen Vorschriften: denn Art. 283 Abs. 2 Ziff. 35 und Ziff. 46 heben, abgesehen von der Vorschrift des Art. 217, die beiden angeführten Landesgesetze in toto auf — das erstere allerdings in Beschränkung auf den 4. Abschnitt („Nachbarrechtliche Bestimmungen" Art. 56 bis Art. 73 — mit spezieller Ausnahme des Art. 64), das zweite ohne Einschränkung.

3. Soweit die Vorschriften des BGB entsprechende Bestimmungen enthalten, können sie durch die landesgesetzlichen Vorschriften nicht alterirt werden: es müßten denn spezielle Vorbehalte vorhanden sein. Solche sind enthalten im EG Art. 124, aber auch in Art. 111, 122, 123, 125 und, was die Uebergangsvorschriften betrifft, in Art. 182, 183, vgl. auch 218.

II. Unter das Nachbarrecht fällt mindestens nach der äußerlichen Einfügung — vgl. übrigens auch „welche von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück ausgeübt werden" in § 26 der RGewO — der Art. 218 des AG.

Der zu Grunde liegende Vorbehalt ist in Art. 125 des EG enthalten.

1) Nieder, S. 586 f., Haidlen, Das württ. Nachbarrecht, 4. Aufl. 1899; aber auch Lang, Württ. Sachenrecht 2. Aufl. I 139 f., II. S. 513 f. (Hier ist das Gesetz vom 13. Juni 1893 erst im Nachtrage, das neueste Recht aber selbstverständlich noch nicht berücksichtigt.)

Digitized by Google

Mit dessen Inhalt stimmt der citirte Art. 218 wörtlich überein.

Der § 26 der GewO aber, auf welche der Art. 218 verweist, bestimmt, daß einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einschränkung des Gewerbebetriebes geklagt werden kann, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Wirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung [1]).

III. Obgleich sowohl die BO von 1872, als das landwirthschaftliche Nachbarrecht vom 15. Juni 1893 formell nicht fortbestehen, ist es doch zulässig und geboten, aus diesen beiden Landesgesetzen die Vorschriften des AG zu erklären: denn der innere Zusammenhang mit den bisherigen Landesgesetzen ist zweifellos.

Selbstverständlich ist dieß nicht thunlich, wenn der Inhalt der einzelnen Artikel des AG dieß unmöglich macht, wie namentlich, wenn erhebliche Abweichungen vorliegen.

1. Die bisherigen Landesgesetze beruhen auf dem Prinzip der Baufreiheit.

Darin liegt Mehrfaches:

a) der Eigenthümer ist in Ausübung seines Eigenthumsrechtes nicht beschränkt durch Rücksichten auf den Nachbar, vorausgesetzt, daß er, der Eigenthümer, seine Eigenthumsgrenzen nicht überschreitet.

b) Der Eigenthümer ist nicht befugt, behufs der Benützung seines Grundstückes direkt in die Eigenthumsgrenze seines Nachbars einzugreifen.

c) Der Eigenthümer ist auch nicht befugt zu indirekter Einwirkung auf benachbarte Grundstücke, außer die gewöhnliche Benützung würde diese Einwirkung mit sich bringen und es würde die hierdurch bewirkte Schädigung über das gewöhnliche Maß nicht hinausgehen.

In dieser Richtung greifen übrigens die Vorschriften des BGB erheblich ein (vgl. oben unter I Ziff. 1), wie denn namentlich der Art. 65 der BO durch den § 906 des BGB aufgenommen ist.

BO Art. 1, 56, 57 Abs. 2, 58, 59, 62 vgl. mit Art. 6 des Gesetzes über das landwirthschaftliche Nachbarrecht; dann Art. 1, 4, 7, 8 bis 18, 19 ꝛc. dieses letzteren Gesetzes.

Art. 219 bis 240 des AG stimmen hiemit überein.

Daß in einzelnen Artikeln die Maße geändert sind, ändert im Prinzip Nichts; ebensowenig, daß in Art. 226 nur von der Erhöhung des Grundstückes die Rede ist; denn dieß erklärt sich aus dem Inhalte des § 909 des BGB, der die Vertiefung reichsrechtlich regelt.

1) Näheres in Civilrechtl. Inhalt 4. Aufl. S. 370 f.

Digitized by Google

Wenn in den bisherigen Landesgesetzen aus dem Prinzipe der Baufreiheit der Ausschluß mancher nachbarrechtlichen Beschränkungen geschlossen werden konnte und mußte, ist dieß allerdings nach dem heutigen Rechte nicht der Fall: denn Beschränkungen nachbarrechtlichen Inhalts, die im AG nicht aufgeführt sind, sind aufgehoben.

Ausdrücklich aufrecht erhalten sind dagegen die in Art. 247 aufgeführten Ausnahmen. Am Wichtigsten unter den Ausnahmen ist die weittragende Ausnahme, welche die öffentlichen Wege und die öffentlichen Gewässer betrifft.

2. Nachbarrechtliche Eigenthumsbeschränkungen, die theilweise Ausnahmen von dem Prinzipe der Baufreiheit statuiren, theilweise das Prinzip näher begrenzen und durchführen, gehen dahin:

a) Der Eigentümer darf, während der Grenzbau im Allgemeinen gestattet ist, mit Rücksicht auf den Nachbar nicht bis zur Grenze vorgehen. Dieß trifft namentlich in den Fällen der Art. 60, 62—65 zu, die allerdings zum guten Theile durch die Vorschriften des BGB ersetzt sind: vgl. oben III Ziff. 1 c.

Die nähere Bestimmung der Entfernung kann durch Ortsbaustatut erfolgen (Art. 60 Abs. 2 u. a. m.), vgl. auch AG Art. 224 Abs. 2, 238, 239, 251.

Im Uebrigen wird zwischen Bauen außerhalb und innerhalb Etters d. h. des geschlossenen Wohnbezirks und Ortsbauplans unterschieden: Art. 31 f., 60[1]).

b) Der Grundeigenthümer muß sich entweder von der Grenze entfernt halten oder schützende Vorrichtungen treffen: Art. 56 Dachtraufen, Art. 59 Lichtöffnungen, Art. 62 Abtritte, Düngerstätten ꝛc., (Art. 6 des Gesetzes über das landwirthschaftliche Nachbarrecht), Art. 63 Keller, Brunnen ꝛc.

Dabei ist ins Auge zu fassen, daß Art. 62 Anlagen voraussetzt, die dauernde Feuchtigkeit verbreiten, Art. 63 dagegen Beschädigung durch Auseinanderfallen des Grundes, also Grabarbeiten. Wenn Art. 64 daneben bezüglich des Rechtes, Brunnen zu graben, die alte BO vom 2. Januar 1655 in Kraft erhält, ist dieß durch das Ausscheiden dieses Artikels (vgl. § 283 Abs. 2 Ziff. 35) beseitigt worden, und zwar in dem Sinne, daß die maßgebenden Bestimmungen dem Wasserrechtsgesetze vorbehalten sind.

In ähnlicher Weise ist, was die Abstände von Bäumen u. dergl. von Gebäuden betrifft, auf die alte BO von 1655 verwiesen, während seit 1893 das Gesetz über das landwirthschaftliche Nachbarrecht maßgebend war: Art. 8 bis 19, auch 20 f.

c) Der Grundeigenthümer darf gewisse Einrichtungen nur in bestimmter

1) So auch im neuen Rechte: AG Art. 229 f., 239 f., 246.

Digitized by Google

Weise treffen: Neue allg. BO Art. 58 (Ausgüsse 2c.), Art. 61 (Winkel), Art. 62 (Abtritte, Düngerstätten 2c.), dann das Gesetz von 1893 über das landwirthschaftliche Nachbarrecht Art. 1 f., 6, 7. Hieher gehören auch die Vorschriften über überragende Wurzeln und Zweige in den Art. 20 f.

Im Uebrigen sind in dieser Richtung die Differenzen zwischen den bisherigen Gesetzen und dem neuen Rechte zum Theil recht erheblich: namentlich

α) die die Waldungen betreffende Vorschrift des Art. 245 hat nur eine transitorische Bedeutung, d. h. setzt voraus, daß zwei Waldgrundstücke sich in Zweigen und Wurzeln am 1. Januar 1900 berühren (so in Abs. 1), oder daß die Bäume bezw. Sträucher, deren Wegnahme den hinterliegenden Wald gefährden würde, schon am 1. Januar 1894 vorhanden gewesen sind. In beiden Fällen gilt die Vorschrift nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes.

Die im Vorbehalt EG Art. 183 angezogenen Vorschriften des BGB, von denen eine Abweichung gestattet ist, betreffen die Wurzeln und die Zweige (§ 910) und die Grenzbäume (§ 923).

Eine ähnliche nur transitorische Bestimmung ist in Art. 250 enthalten — übrigens muß das frühere Recht, wenn es zur Anwendung kommen soll, in der Beschränkung des Eigenthumes weniger weit gehen, als die Vorschriften des AG (Abs. 1). Zusätze in Abs. 2 und 3.

β) Die Vorbehalte im EG Art. 111 und Art. 124 haben keine blos transitorische Bedeutung und decken deßhalb auch die Art. 229 f., 233 f. des AG.

Der wichtigere ist der Art. 124. Ob er eine Aenderung, speziell Verschärfung der im BGB enthaltenen nachbarrechtlichen Vorschriften (§ 907, 910 bis 923) gestattet, ist nicht unzweifelhaft, aber wohl zu verneinen, vgl. „noch andere als die im BGB bestimmten Beschränkungen". Indessen ist die Aenderung des Abstands der Bäume und Sträucher von der Grenze nach Satz 2 zweifellos auch dann zulässig, wenn der Abstand vergrößert wird.

Unter den hier hervorgehobenen Gesichtspunkt gehört auch die Behandlung der Wurzeln und Zweige, und zwar in den Art. 20 f. des landwirthschaftlichen Nachbarrechts, während vor 1893 Bestimmungen der alten BO vom 2. Januar 1655 erhalten waren (Art. 73 der Neuen allg. BO)[1]).

d) Dem Nachbarn sind gewisse Eingriffe untersagt. Neue allg. BO

1) Die Behandlung der überragenden Zweige und Wurzeln in den Art. 241 bis 245 des AG besteht darin:

1. Nach § 910 des BGB kann der Grundeigenthümer Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück aus eingedrungen sind, abschneiden und behalten — außer sie beeinträchtigen die Benutzung des Grundstücks nicht. Dasselbe

Digitized by Google

Art. 58 (Ableitung von Küchenwasser), 62 Abs. 1 (Anlage von Abtritten ꝛc.), Abs. 2 (gewisse Feuerungseinrichtungen ꝛc.), vgl. auch Art. 67 Abs. 3.

3. Die im 4. Abschnitt der Neuen allg. BO unter dem Titel „Nachbarrechtliche Bestimmungen" enthaltenen Vorschriften unterscheiden sich von den Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts, die als polizeiliche Bestimmungen characterisirt sind. Daraus ergibt sich, daß die ersteren, wo nicht besondere Gegengründe vorliegen, privatrechtlicher Natur sind. Gleiches gilt von den im landwirthschaftlichen Nachbarrechtsgesetze vom 15. Juni 1893 enthaltenen Bestimmungen, wie denn namentlich der Art. 27 dieses Gesetzes jeden Zweifel an der privatrechtlichen Natur der einzelnen speziell genannten nachbarrechtlichen Beschränkungen ausschließt: Art. 27 f. Auch die Aufstellung und Abänderung ortsstatutarischer Bestimmungen ist anerkannt (Art. 31) [1]).

---

gilt von den herüberragenden Zweigen; doch muß der Eigenthümer dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt haben und solche unbenutzt abgelaufen ist.

Auf Grund der in den Art. 122 und 124 vgl. auch 183 des EG enthaltenen Vorbehalte sind aber diese Vorschriften des BGB gegenüber den landesrechtlichen Vorschriften in Art. 242 bis 244 des AG nicht maßgebend: Art. 241.

2. Was überragende Zweige betrifft, ist zu unterscheiden zwischen Obstbäumen und Waldbäumen.

a) Der Eigenthümer des Nachbargrundstücks kann verlangen, daß der überragende Theil der Zweige bis zur Höhe von 2,50, unter Umständen, nemlich wenn die Bäume an öffentlichen Wegen und Nebenwegen u. dgl. stehen, bis zur Höhe von 2 m beseitigt wird — übrigens in der Regel nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Art. 242). Es gibt indessen Fälle, in denen die Beseitigung der Zweige auf die volle Höhe des Obstbaumes verlangt werden kann: so namentlich wenn das benachbarte Grundstück ein Hofraum ist oder der Bestand, die Benutzung, die Neuaufführung eines Gebäudes erschwert wird. Art. 243 Abs. 1, vgl. auch Art. 244 Abs. 4. In anderen Fällen, nemlich gegenüber von Grundstücken, welche weder landwirthschaftlich benutzt sind, noch gewerblichen oder öffentlichen bezw. gemeinnützigen Zwecken dienen, und ebenso wenn am 1. Januar 1894 Obstbäume auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen vorhanden waren oder wenn aus einem angrenzenden Obstbaumgut Zweige herüberragen, ist der Nachbar im Gegensatze hiezu nicht berechtigt, die Beseitigung der Zweige zu verlangen, vielmehr verpflichtet, solche zu dulden. Art. 243 Abs. 2, 244 Abs. 2, 3.

b) Bezüglich der Waldbäume ist in Art. 183 des EG eine transitorische Bestimmung vorbehalten. Auf ihr beruht Art. 245 des AG.

3. Bezüglich der überragenden Wurzeln ist ebenfalls zwischen Obstbäumen und Waldbäumen zu unterscheiden, im übrigen aber bestimmt, daß der Nachbar zur Beseitigung der überragenden Wurzeln von Obstbäumen nur dann befugt ist, wenn dieß aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Privatwirthschaft nöthig erscheint (Art. 243 Abs. 2 gegen den Schluß; Art. 244 letzter Abs.). Daneben versteht sich von selbst, daß, soweit die Befugniß auf Wegnahme der Zweige nicht besteht, auch die Wurzeln nicht weggenommen werden dürfen.

1) Anm. zu den allgemeinen Bestimmungen des AG.

1. zu Art. 246.

Wann ein Grundstück innerhalb des Ortsbauplans liegt, ist näher bestimmt und zwar in Uebereinstimmung mit dem Art. 25 des landw. Nachbarrechtsgesetzes.

2. Zu Art. 248 und 249.

Digitized by Google

4. Beseitigung einer nachbarrechtlichen Eigenthumsbeschränkung.

a) Handelt es sich um definitive und bleibende Beseitigung, so muß eine Dienstbarkeit bestellt werden.

b) Handelt es sich um den Einspruch gegen einen einmaligen Akt und wird der Akt mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung vorgenommen, so ist das Einspruchsrecht definitiv verloren und kann auch von den Singularsuccessoren nicht mehr geltend gemacht werden.

5. Zur Beseitigung der aus polizeilichen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen sind Dienstbarkeiten weder nothwendig noch möglich, vgl. dagegen Ziff. 4 lit. b.

§ 42. Realgemeinden.

I. In Art. 164 des EG ist ein Vorbehalt für landesgesetzliche Vorschriften enthalten, die die Realgemeinden und ähnliche Verbände betreffen. Als das Wesen solcher Verbände ist angeführt, daß die Mitglieder zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken berechtigt sind.

Auch hier ist die Uebereinstimmung mit Art. 27 und 28 des angeführten Gesetzes nicht zu beanstanden.

Sie beweist die privatrechtliche Natur; denn sie läßt die angeführte Beschränkung sowohl durch Verzicht als durch Unterlassung der Klagenerhebung (durch Verjährung im eigentlichen Sinne) erlöschen, — Abs. 1 desArt. 248 — übrigens nicht ohne daß unter näher angeführten Voraussetzungen ein Wiederaufleben möglich wäre, Abs. 2, doch bezieht sich das Erlöschen durch Verjährung nicht auf das Zurückschneiden, das nach Abs. 3 des Art. 231, was die Seitenzweige betrifft, nur bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes und was Hecken hinter geschlossener Einfriedigung betrifft, für die Regel nicht verlangt werden darf, und ebenso nicht auf die für Waldanlagen vorgeschriebenen Abstände (Art. 245). Näheres oben. Für polizeiliche Vorschriften treffen diese Bestimmungen im Allgemeinen nicht zu (Art. 252).

3. Was in Art. 251 über Ortsstatuten bestimmt ist (Beschluß des Gemeinderaths mit Zustimmung des Bürgerausschusses; Genehmigung des Ministeriums des Innern, öffentliche Bekanntmachung) schließt sich wörtlich an den Art. 31 des landwirthschaftlichen Nachbarrechtsgesetzes an.

4. Auch die Art. 252 bis 254 stimmen wörtlich mit den Art. 32 bis 34 des landwirthschaftlichen Nachbarrechts überein.

In dieser Uebereinstimmung negiren die einschlagenden Vorschriften prinzipiell vor Allem die privatrechtliche Natur der betreffenden, obgleich nachbarrechtlichen Vorschrift und zwar ohne daß in dieser Hinsicht die Rückverweisung auf Art. 246 Abs. 2 eine Ausnahme bewirken würde. Denn auch dieser Abs. 2 des Art. 246 führt Vorschriften auf, die als polizeiliche gekennzeichnet sind. Das Gleiche gilt von den Detailvorschriften in Art. 253 und 254.

Was hervorzuheben ist, ist namentlich, daß im Interesse des Eisenbahn- bezw. Telegraphen- und Telephonverkehrs sofortige Beseitigung der Zweige (in § 253 letzter Absatz auch die herüberragenden Wurzeln) angeordnet werden kann. Was in dieser Beziehung vorgeschrieben ist, kann zweifellos auch auf die Kraftübertragungsleitungen angewendet werden: ob es aber zulässig ist, bei dieser Anwendung auch neue Vorkehrungen, namentlich zur Vermeidung eines Kurzschlusses zu treffen, ist fraglicher, übrigens in Betracht der öffentlich-rechtlichen Natur dieser Vorschriften, wohl zu bejahen.

Digitized by Google

Ausdrücklich hervorgehoben ist in diesem Vorbehalt einmal die Ausdehnung auf „Mühlen, Brauhäuser und ähnliche Anlagen", und dann, daß es keinen Unterschied mache, ob die Verbände juristische Personen sind oder nicht, und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Im Uebrigen können nach Art. 218 des EG die auf Grund des Vorbehalts in Kraft bleibenden Landesgesetze auch jetzt noch, d. h. nach dem 1. Januar 1900 geändert werden, und berührt sich mit dem oben hervorgehobenen Vorbehalt auch der in Art. 83 enthaltene Vorbehalt, der die landesgesetzlichen Vorschriften über die Waldgenossenschaften für unberührt erklärt, also der Landesgesetzgebung die Neubildung von Waldgenossenschaften ermöglicht. Von praktischer Bedeutung ist unter diesen näheren Bestimmungen des Vorbehalts:

a) die Begriffsbestimmung.

Sie hat außer der Fixirung der Ablösbarkeit nach Art. 41 Abs. 1 des unten angeführten Gesetzes (vgl. auch Abs. 2 desselben Artikels) überdieß noch die weitere Bedeutung, daß die Bestellung oder Erweiterung eines Realgemeinderechts oder ähnlichen Rechtsverhältnisses, sowie dessen Erwerbung oder Erweiterung durch Verjährung nicht mehr stattfindet.

b) Die Vorschrift, daß ein Unterschied nicht zu machen ist zwischen Verbänden, die juristische Personen sind, und solchen, die die juristische Persönlichkeit nicht haben. Sie schneidet weithin einen sachlich bedeutungslosen, aber rechtlich schwer zu entscheidenden Streit ab.

II. Auf Grund der unter I angeführten Vorbehalte und in deren Grenzen ist das Gesetz vom 28. November 1900 (Reg.-Bl. S. 869 f.) erlassen worden.

Und zwar ist von den Vorbehalten in vollem Umfange Gebrauch gemacht worden, vgl. namentlich Art. 1, — doch ohne daß das Gesetz von dem Vorbehalte in Art. 83 Gebrauch gemacht hätte.

Da die Bestimmungen des Gesetzes sehr ins Detail gehen, mag die Hervorhebung der Grundgedanken genügen.

1. Die privatrechtlichen Verbindlichkeiten zur Leistung für öffentliche Zwecke, die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpft sind, sind der Ablösung unterworfen: Art. 1.

Die einzige Ausnahme betrifft die Art und Weise der Ablösung (den Ablösungsmaßstab ꝛc.). In dieser Richtung sind nämlich Vereinbarungen zulässig. Eine solche Vereinbarung erfordert aber Genehmigung der Kreisregierung: Art. 41 Abs. 1.

Diese Genehmigung genügt auch dann, wenn die Mitglieder der Gemeindekollegien selbst betheiligt sind; doch soll in solchem Falle ein besonderer, von der Kreisregierung aus ihrer Mitte aufzustellender Kommissar

Digitized by Google

ernannt werden: Art. 24 Abs. 1.

Uebrigens kommt eine gewisse Mitwirkung auch dem Oberamt zu — vgl. im Allgemeinen Art. 41 Abs. 1; namentlich aber, insoferne das Oberamt die Gemeinde zu vertreten hat, und zwar sowohl die Gesammtgemeinde, wenn die Mitglieder der Gemeindekollegien selbst betheiligt sind (Art. 24 Abs. 1, vgl. auch oben Ziff. 1 am Schlusse), als die Theilgemeinde — beides im Anschluß an die in Art. 24 angeführten, die Gemeindeverfassung betreffenden Gesetze.

In anderen als den angeführten Fällen kann eine Realgemeinde oder eine derselben parallel laufende Gestaltung in der Weise vorhanden sein, daß Rechte oder Lasten einer Mehrzahl von Personen in ungetheilter Gemeinschaft zustehen bezw. obliegen. Für diesen häufigsten Fall ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Dasselbe ist von dem Ortsvorsteher (Art. 26), unter gewissen Voraussetzungen übrigens auch von dem Oberamt zu leiten.

Von den Einzelbestimmungen sind hervorzuheben:

a) Die Ablösung ist vorzunehmen, wenn mindestens ein Zehntel der zu gemeinschaftlichen Nutzungen Berechtigten oder der zu gemeinschaftlichen Leistungen Verpflichteten dieß verlangt (Art. 26 Abs. 1).

b) Es ist Ediktalladung zulässig. Sie steht dem Oberamt zu, wirkt aber gegen Servituten- und Reallastberechtigte nur, soweit solche weder in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind noch innerhalb eines Monats angemeldet werden (Art. 34).

Im Uebrigen macht es die Zulassung der Ediktalladung möglich, die Ablösung auch gegen den Willen einzelner Berechtigter durchzuführen: denn wenn die öffentliche Bekanntmachung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei (Art. 27 letzter Absatz).

c) In Beziehung auf die Vertretung namentlich auch einer Ehefrau, von Kindern, von Lehn- und Fideicommißgütern ist auf Artikel des Feldbereinigungsgesetzes vom 31. März 1886 (vgl. oben in § 39) hingewiesen (Art. 27 Abs. 3).

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß eine Mitwirkung auch den Aufsichtsbehörden der Kirche oder Schule zukommen kann — aber nur soweit die Kirche oder Schule bei der Ablösung betheiligt ist: Art. 2 Abs. 2 u. a.

2. Ist die Ablösung beschlossen, so sind die allgemeinen Grundsätze für die Feststellung des Ablösungskapitals in Art. 5 bestimmt, und zwar dahin, daß das Ablösungskapital durch das Verhältniß der Leistungen für öffentliche Zwecke zu den Erträgnissen des belasteten Vermögens bestimmt wird. Dabei ist nach beiden Richtungen hin der reine Jahreswerth maßgebend. Wie der reine Jahreswerth bestimmt wird, ergibt sich aus den

Digitized by Google

Art. 6 und 7; auch kommen die Bestimmungen der Art. 20 Abs. 1, auch 22 Abs. 1 zur Anwendung, wonach die Ablösungssumme auf den Beginn des der Genehmigung der Ablösungsbestimmungen folgenden Rechnungsjahres festgesetzt und entweder baar zu bezahlen oder mit 4 % zu verzinsen ist (vgl. auch Art. 42 Abs. 1).

3. Aus Art. 5 (vgl. Ziff. 2) ergibt sich, daß die Leistungen für öffentliche Zwecke auf den Erträgnissen des Vermögens ruhen. Hiermit ist die Möglichkeit, durch Abtretung des ertragsfähigen Vermögens von den Verbindlichkeiten sich frei zu machen, von selbst gegeben. In Betracht kommen in dieser Beziehung namentlich, aber nicht ausschließlich, die Vorschriften in Art. 8 bis 14.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) In bestimmten Fällen ist statt der Abtretung des belasteten Vermögens oder eines Theiles desselben ein Ablösungskapital zu bezahlen, das im zwanzigfachen Betrag der Differenz zwischen dem Werth der Leistungen und dem Werth der Nutzungen besteht (Art. 8 letzter Abs.; Art. 14 Abs. 3 und 4, Art. 15 Abs. 2). Eine ähnliche Kapitalisirung ist in Art. 13 Abs. 1 vorgeschrieben.

Statt einer in dieser Weise kapitalisirten Summe kann aber unter besonderen Umständen auch die Bezahlung eines dem vollen Ertragswerthe der betreffenden Vermögensstücke entsprechenden Ablösungskapitals von den Ministerien gestattet werden (Art. 11).

b) In Art. 20 handelt es sich um Realgemeinderechtsbesitzer, die den Aufwand einer bürgerlichen, Pfarr- oder Schulgemeinde ganz oder theilweise zu bestreiten haben. In solchem Falle ist einmal die generelle Bestimmung getroffen, daß die Ablösungskapitalien einen Theil des Grundstocksvermögens dieser Körperschaft bilden (Abs. 2); weiterhin, daß die Vermögensbestandtheile, die für die fortdauernden Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde von den bisher bezugsberechtigten Subjekten verwendet wurden, vorweg für diese Bedürfnisse verwendet werden sollen (Abs. 3), — vgl. eine Ausnahme in Abs. 4.

c) Während die in Art. 20 enthaltenen Vorschriften generelle Bedeutung haben, handelt es sich in Art. 21 um den Spezialfall der Verpflichtung der Gemeinderechtsbesitzer zu einem Neubau — Kirchen- oder Schulhausbau, Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofes — vgl. außerdem Abs. 1 Satz 2. Hier wird zunächst näher bestimmt, in welcher Weise das Abfindungskapital fixirt wird, was nicht ohne Schätzung möglich ist, aber keineswegs nur durch Schätzung vor sich geht (Abs. 2 und 3 — dazu unten Ziff. 6).

Im Uebrigen ist für die Größe des Bauwesens ꝛc. das zur Zeit des Beschlusses der Ablösung präsente Bedürfniß maßgebend (Abs. 4).

Digitized by Google

Andere Spezialvorschriften betreffen die Fälle der Verpfändung und der Vermiethung oder Verpachtung der Liegenschaften oder Nutzungsrechte (Art. 18 und 19.)

5. In den Art. 23 bis 43 sind Vorschriften über das Ablösungsverfahren enthalten. Sie sind zum Theil schon angeführt, vgl. oben in Ziff. 1.

Hier ist noch hervorzuheben:

a) Bei dem Ablösungsverfahren kommt dem Oberamt eine besondere Bedeutung zu. Bei ihm ist der Antrag auf Ablösung zu stellen, von ihm auch die angemeldete Ablösung durchzuführen (Art. 23), und zwar auch in Fällen, in welchen die Leitung dem Ortsvorsteher obliegt, dieser aber hiezu nicht geeignet ist (Art. 26 Abs. 2); von ihm ist ferner die Ediktalladung zu erlassen (Art. 39), von ihm der Ablösungsplan zu entwerfen (Art. 35 Abs. 1) 2c. Auch die Entscheidung der Streitigkeiten steht zum Theil dem Oberamt bezw. den höheren Regiminalbehörden (Kreisregierung, Ministerium des Innern) zu. So haben nach Art. 32 namentlich die zur Minderheit gehörenden Betheiligten 2c. das Recht, ihre der Ablösung entgegenstehenden Gründe und die entsprechenden Anträge oder Beschwerden bei dem Oberamte vorzubringen 2c.

Des Näheren sind in diesem Artikel die Beschwerdefristen und die maßgebenden Behörden angeführt.

Die schließliche Entscheidung kommt dem Verwaltungsgerichtshofe zu, an den unter näher bestimmten Voraussetzungen die Rechtsbeschwerde erhoben werden kann (Abs. 6).

Im Gegensatze hiezu ist in Art. 45 bestimmt, daß gewisse andere Streitigkeiten von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden sind, nämlich die Streitigkeiten über das Bestehen, den Umfang und die rechtliche Natur von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechtsverhältnissen, sowie der mit denselben verbundenen Leistungen und Verbindlichkeiten für öffentliche Zwecke; endlich über die Entrichtung der festgesetzten Ablösungsentschädigung, vgl. auch Art. 39 Abs. 2.

6. Im Zusammenhange mit der Ermittlung des Jahreswerthes der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, sowie des Abfindungskapitals kann es zur Schätzung, und zwar soweit erforderlich durch Sachverständige kommen (Art. 35 Abs. 2).

Auch in dieser Beziehung wirkt das Oberamt mit (Art. 35 Abs. 2), kommen aber auch die Vorschriften der CPO in Betracht (Art. 36 Abs. 3).

Des Näheren ist hervorzuheben:

a) Die Sachverständigen sind zu beeidigen, sofern nicht beide Parteien darauf verzichten (Art. 36 Abs. 2).

b) Die Sachverständigen fassen ihren Beschluß durch Stimmenmehr-

Digitized by Google

heit. Als Schätzung der Mehrheit gilt diejenige Summe, in welcher bei stufenweisem Zurückschreiten von der höchsten auf die niedrigere Summe zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

c) Bei dem Oberamt kann der Antrag auf eine zweite Schätzung gestellt werden, aber nur während der unerstrecklichen Frist von einem Monat, (Art. 38 Abs. 2). Auch ist ihm nur zu entsprechen wegen formeller oder materieller Mängel, welche den Ausspruch der Schätzer unglaubwürdig machen (Abs. 3 des Art. 38).

Ein Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig (letzter Absatz in Art. 38).

6. Ueber die Kosten des Verfahrens vgl. Art. 44.

7. Ueber das Verhältniß des Gesetzes zum Weideablösungsgesetz vom 26. März 1874 vgl. den Art. 47.

§ 43. Wasserrecht.

In Art. 65 des EG zum BGB ist ein Vorbehalt enthalten, der das Wasserrecht dem Landesrecht zuweist, mit den Umfang des Wasserrechts näher bestimmenden Vorschriften. Nach solchen gehören nämlich zum Wasserrecht das Mühlenrecht, das Flößereirecht und das Flötzrecht, sowie die Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und diejenigen über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Der Vorbehalt stimmt wörtlich überein mit dem in Art. 39 des Entw. I des EG enthaltenen Vorbehalte.

Auch der in Art. 66 enthaltene Vorbehalt über das Deich- und Sielrecht stimmt mit Art. 40 des Entw. I überein.

Während auf dem ersteren das Landesgesetz vom 1. Dezember 1900 beruht (Reg.-Bl. S. 921 f.), kommt der zweite Vorbehalt für Württemberg nicht in Betracht.

Warum das Wasserrecht dem Landesrecht überlassen ist, ergibt sich theils daraus, daß es nur nach den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden kann, theils aus dem überwiegend polizeilichen Inhalt der meisten Vorschriften: vgl. S. 5 der Motive zum Sachenrecht (Band III des Entw. I).

Das auf Grund dieses Vorbehalts ergangene Wassergesetz geht soweit ins Detail, daß nur die Grundgedanken dargestellt werden sollen und können. Es beginnt übrigens seine Wirksamkeit im Allgemeinen nicht mit der Verkündigung, d. h. mit der Ausgabe des Reg.-Bl. Nr. 53 (so Art. 121 Abs. 1), sondern erst mit dem 1. Januar 1902 (Abs. 2 des Art. 121).

I. Die öffentlichen Gewässer sind dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt überlassen

Digitized by Google

(Art. 1 Abs. 2). Dieß gilt auch von den wohlerworbenen Rechten Einzelner an öffentlichen Gewässern, die ebenfalls dem öffentlichen Rechte angehörende Nutzungsrechte sind (Abs. 3 des Art. 1, Art. 31 f.).

Hievon macht eine Ausnahme:

1. Das auf einem Grundstücke befindliche Regenwasser (Art. 2 Ziff. 2).

Die näheren Bestimmungen sind in Art. 6 enthalten, der in Abs. 1 eine Aenderung des natürlichen Abflusses zum Nachtheil sowohl des höher als des tiefer liegenden Grundstückes verbietet, in Abs. 2 auch im Falle der Aenderung durch zufällig entstandene Hindernisse dem Eigenthümer das Recht gibt, die Wegräumung gegen Schadensersatz zu verlangen, in Abs. 3 endlich bestimmt, daß bei Aenderungen des Wasserabflusses, die im öffentlichen Interesse erfolgen, wie bei Anlage von Wegen und Eisenbahnen den Eigenthümern der benachtheiligten Grundstücke ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unternehmer zusteht.

Im Uebrigen bilden die Grundlage dieser Vorschriften die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die actio aquae pluviae arcendae.

Sie bestehen darin, daß der Ablauf des Regenwassers nicht zum Nachtheil des benachbarten Grundstückes abgeändert werden darf. So, soweit es sich um den natürlichen Ablauf des Regenwassers handelt; wenn künstliche Anlagen den Ablauf regeln, aber nur, sofern solche auf obrigkeitlicher Anordnung beruhen oder seit unvordenklicher Zeit bestehen. Das benachbarte Grundstück darf kein Gebäude sein. Auch fällt der Anspruch gegenüber Aenderungen weg, die im Interesse des Feldbaues nöthig sind.

Im Uebrigen liegt Regenwasser auch dann noch vor, wenn ein Anwachsen desselben durch Vermischung mit anderem Wasser eingetreten ist.

Der Anspruch, der außer dem Eigenthümer auch dem Nießbraucher und Superfiziar zusteht, geht für die Regel auf Wiederherstellung des früheren Zustandes[1]).

Daß diese römisch-rechtlichen Grundlagen keine unmittelbare Bedeutung haben, soweit aus Art. 1 sich direkt oder indirekt Anderes ergibt, ist selbstverständlich.

2. Fragt es sich, was öffentliche Gewässer sind, so ist die Antwort in Art. 1 Abs. 1 dahin gegeben, daß das ständige Fließen maßgebend ist bezw. bei den Seen der ständige Abfluß. Ist dieß der Fall, so gilt für die Regel auch das Flußbett als Bestandtheil des öffentlichen Gewässers: Art. 7, namentlich Abs. 1.

Wo Ausnahmen stattfinden, ist die privatrechtliche Verfügung des Grundeigenthümers maßgebend: Art. 2 Abs. 1.

1) Näheres bei Windscheid, 7. Aufl. § 573 vgl. auch § 169; Dernburg, Pand. I § 232.

Digitized by Google

Zur näheren Unterscheidung von den unter die öffentlichen Gewässer zu subsumirenden unterirdischen Gewässern und Quellen dienen die in Art. 2 Ziff. 1 enthaltenen Vorschriften.

Wo diese Vorschriften nicht Platz greifen, sind die unterirdischen Gewässer, d. h. die aus der Tiefe heraufgeleiteten Wasser, dann das eingefangene („in Teichen, Cisternen, Brunnen, Röhren oder Gruben eingeschlossene") Wasser von den öffentlichen Gewässern ausgeschlossen.

Doch sind in den Art. 3 bis 10 nähere Bestimmungen getroffen.

a) Die Anlage von Brunnen, Cisternen u. s. f. und die Ableitung des durch solche Veranstaltungen gewonnenen Wassers ist unzulässig, wenn sie aus Chicane erfolgt, d. h. nur den Zweck hat bezw. haben kann, einem Andern Schaden zuzufügen (Art. 3 Abs. 1 — durch Berufung auf den § 226 des BGB).

Doch kann die Zutageförderung oder Wegleitung von Wasser durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse durch eine solche Veränderung verletzt, namentlich wenn einer Gemeinde das für den allgemeinen Gebrauch unentbehrliche Trink- oder Nutzwasser ohne ausreichenden Ersatz entzogen wird (Abs. 2), sowie wenn Wassernutzungsrechte erheblich geschädigt werden (Abs. 3).

b) Oeffentlich benützte Heilquellen dürfen durch Grab- oder Bohrarbeiten nicht beschädigt oder gefährdet werden: Art. 4 Abs. 1 vgl. auch Abs. 2; dazu Art. 5.

Daß in diesen Fällen (a, b) trotz der Verweisung der Anordnung an Kreisregierung und Oberamt (Art. 5) keine öffentlichen Gewässer vorliegen, vielmehr der Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 im Prinzip bestehen bleibt, ist nicht zu beanstanden.

c) Das Bett der öffentlichen Gewässer dient dem öffentlichen Gebrauch und zwar auch dann, wenn es sich um künstliche Wasserläufe handelt, die das natürliche Bett zu ersetzen bestimmt sind (Art. 7 Abs. 1).

Die Ufergrenze wird durch den regelmäßigen Wasserstand bestimmt („durch denjenigen Wasserstand, welcher der regelmäßig wiederkehrenden Anschwellung entspricht") und durch die öffentlichen Behörden (Kreisregierung, Ministerium, Verwaltungsgerichtshof) festgesetzt bezw. bezeichnet (Art. 7 Abs. 3).

Doch sind Flußbauten und andere Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer nicht Bestandtheile des Bettes (Art. 8 Abs. 1) und gelten Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer, welche einem Wassernutzungsrechte zu dienen bestimmt sind, als Bestandtheile des Grundstücks, an welches das Wassernutzungsrecht geknüpft ist, vorausgesetzt daß sie mit dem Bette fest verbunden sind (Art. 8 Abs. 2).

In letzterer Beziehung Anknüpfung in § 95 des BGB.

Digitized by Google

Indessen ist auch, was das Bett öffentlicher Gewässer betrifft, Eigenthumsrecht möglich und, wenn dieß der Fall ist, die privatrechtliche Verfügung des Grundeigenthümers maßgebend (Art. 2 Abs. 1).

Es ist nämlich in Art. 7 Abs. 2 bestimmt, daß soweit, d. h. wenn und soweit ein Eigenthumsrecht am Bette eines öffentlichen Gewässers besteht, solches aufrecht erhalten bleiben soll. Der maßgebende Zeitpunkt ist die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Dezember 1900, die mit der Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Reg.-Bl. (Nr. 53 vom 27. Dezember 1900) eintritt[1]), vgl. auch Art. 121 Abs. 1.

Das Gleiche gilt auch von den Flußbauten im Bette öffentlicher Gewässer; auch an ihnen kann Privateigenthum bestehen (Art. 8 Abs. 1 und 2).

d) Die Art. 9 bis 15 beschäftigen sich mit der allmählichen Anspülung (alluvio), mit der Losreißung eines Stückes Uferland und Anwachsen an ein anderes Grundstück (avulsio), endlich mit dem Verlassen des Flußbetts und der Inselbildung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das römische Recht zu Grunde liegt[2]): wonach die alluvio die Ufergrundstücke allmählich vergrößert, die avulsio mit der festen Verbindung durch Zusammenwachsen Eigenthumsübergang herbeiführt, das verlassene Flußbett und ebenso die Flußinsel den Ufernachbarn zufällt — all dieß von Rechtswegen und ohne daß Besitznahme erforderlich wäre.

Die eingehenden Vorschriften der oben angeführten Artikel lassen aber kaum irgendwie Raum für direktes Rückgreifen auf das römische Recht. Es ist nämlich:

α) bezüglich der allmählichen Anspülung (alluvio), der das Zurücktreten des Wassers gleichgestellt ist (Art. 9 Abs. 1) — in beiden Fällen liegt allmähliches Vergrößern der Ufergrundstücke vor — vorgeschrieben, einmal, daß die Vorschrift auf Seeen, deren Bett im Privateigenthum steht, keine Anwendung findet (Art. 9 Abs. 2) und ebensowenig auf künstlich gewonnenes Land, das für die Regel in das Eigenthum des Unternehmers fällt (Art. 12 Abs. 1); übrigens nicht ohne Modificationen, die in Abs. 2 bis 4 des Art. 12 und in Art. 14 enthalten sind; weiterhin daß, soweit die Beseitigung und Anspülung ꝛc. behufs Erhaltung oder Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Wasserlaufs nöthig ist und die Aenderung nachweisbar im Laufe der vorausgegangenen fünf Jahre eingetreten ist, die Eigenthümer die Beseitigung ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden haben (Art. 11 Abs. 1, vgl. übrigens auch Abs. 2 desselben Art. 11).

β) Bezüglich der avulsio ist im Art. 9 Abs. 3 bestimmt, daß das losgerissene Stück zum Bestandtheil des Grundstücks wird, an das es anwächst,

1) Wächter, Württ. Privatrecht II § 6.

2) Ueber das röm. Recht vgl. Windscheid 7. Aufl. § 188 Ziff. 1 lit. a; Dernburg I § 207.

Digitized by Google

wenn entweder eine Unterscheidung von diesem Grundstücke nicht mehr möglich ist — ob speziell durch Anwachsen, ist nicht gesagt —, oder die Verbindung mindestens ein Jahr bestanden hat und ein Recht auf das losgerissene Stück nicht klageweise geltend gemacht worden ist. Im Uebrigen finden die unter α) angeführten Vorschriften aus Art. 11 und 12 auch hieher Anwendung.

γ) Bezüglich der Flußinseln ist in Art. 10 bestimmt, daß solche, sobald sie zwei Jahre bestanden haben, den Eigenthümern der gegenüberliegenden Ufergrundstücke als Eigenthum zufallen.

Liegt in der Frist eine Abweichung vom römischen Recht, so ist die nähere Bestimmung über die Vertheilung („insoweit als sie zwischen den Ufern dieser Grundstücke und der Mittellinie des Bettes gelegen ist") mit solchem im Einklang (Art. 10 Abs. 1).

Im Uebrigen treffen die Vorschriften der Art. 11 und 12 auch hierher zu: vgl. lit. α) und β) und bestehen spezielle Ausnahmen nur bezüglich der im Bodensee und im Federsee entstandenen Inseln (Art. 10 Abs. 2).

δ) Mit den die Inseln betreffenden Normen (vgl. γ) berühren sich die Vorschriften über verlassene Flußbette (Art. 13).

Dieser Art. 13 verweist einerseits auf den Art. 12 und andererseits auf den Art. 14. Im Art. 12 ist hervorgehoben, daß bei Ableitung des Flusses das künstlich gewonnene Flußbett dem Unternehmer der Regulirung oder Verlegung zufällt (Abs. 1) — übrigens unter näheren in den Abs. 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen —, in Art. 14 aber ist darauf hingewiesen, daß auch am Bett eines öffentlichen Gewässers Privateigenthum bestehen kann. Sowohl im einen als im andern Falle haben die Interessenten das Recht, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen (Art. 13 Abs. 1), doch nur innerhalb der Frist von zwei Jahren (Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 — in etwas abweichender Bestimmung der zweijährigen Frist).

Ueber die maßgebenden Behörden vgl. Art. 12 letzter Abs.; Art. 13 Abs. 2, Art. 15.

II. Der zweite Abschnitt des Wassergesetzes regelt die Benützung der öffentlichen Gewässer, bezüglich deren übrigens schon gelegentlich der Scheidung der öffentlichen von den Privatgewässern einzelne Vorschriften aufgestellt sind (vgl. unter I).

Die Benützungsweise entspricht im Allgemeinen dem Wesen der öffentlichen Gewässer, wonach sie dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt überlassen sind (Art. 1 Abs. 2).

1. Der Gemeingebrauch besteht in der Hauptsache darin, daß gewisse Benützungsweisen Jedem beliebig und ohne Erlaubniß der Staatsgewalt zustehen (Art. 16) — dieß in Uebereinstimmung mit dem gemeinen und dem römischen Rechte — übrigens unter Ausscheidung gewisser Benütz-

Digitized by Google

ungsweisen, für welche polizeiliche Erlaubniß verlangt ist.

a) Der Gemeingebrauch ist in Art. 16 näher bestimmt: Waschen, Baden, Tränken, Schwemmen, Benützung als Eisbahn ꝛc. Allgemeine Voraussetzungen desselben sind, daß die Benützung erfolgen kann

α) ohne eine im Bett des Gewässers angebrachte bleibende Vorrichtung (Art. 16 Abs. 1),

β) ohne Verletzung der Rechte Dritter, insbesondere ohne rechtswidrige Benützung fremden Eigenthums — z. B. der Ufer — und ohne Beeinträchtigung besonderer Nutzungsrechte — z. B. der Schiffahrt und Flößerei,

γ) ohne die gleiche Benutzung durch Andere unmöglich zu machen oder unverhältnißmäßig zu erschweren.

b) Soweit der Gemeingebrauch im Sinne des Art. 16 nicht zulässig, also polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, ist zu unterscheiden:

α) Die Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten (Art. 23 Abs. 1, 2), ebenso die Einleitung erheblicher Wassermengen (Art. 25) kann nur mit Erlaubniß der Kreisregierung erfolgen.

Außerdem ist für den ersten Fall bestimmt, daß die Erlaubniß nur ertheilt werden kann, wenn keine Schädigung menschlicher Gesundheit zu besorgen und überdieß der zu ~~erwartende Nutzen von größerer gemeinwirthschaftlicher Bedeutung~~ ist als der aus der Einleitung entstehende Nachtheil. Statt der Einwilligung der Kreisregierung kann auch die Einwilligung des Oberamts genügen (Art. 23 Abs. 5, vgl. auch Art. 22).

Uebrigens kann neben der Einwilligung der Kreisregierung die Einwilligung des Ministeriums des Innern verlangt bezw. Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein (Art. 24, 26).

Die ertheilte Erlaubniß kann beschränkt oder widerrufen werden, wenn die Beschränkung oder der Widerruf durch dringende Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten ist (Art. 27 Abs. 1, vgl. einen weiteren Fall in Abs. 2).

β) Bei anderen Vorkehrungen, zu denen obrigkeitliche Erlaubniß nöthig ist, ist diese Erlaubniß in jederzeit widerruflicher Weise von der Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

So bei einer Anzahl leicht zu beseitigender Einrichtungen, deren hauptsächlichste in Art. 17 Abs. 1 genannt sind, ferner bei der Entnahme von Sand, Kies, Eis ꝛc. (Art. 18 Abs. 1 und 2) — hier unter Festsetzung einer in die Gemeindekasse fließenden Gebühr bezw. unter Ausschluß des Gemeingebrauchs und Verpachtung für Rechnung der Gemeinde (Art. 21).

Sowohl in den unter lit. α) als in den unter lit. β) angeführten Fällen können auch bezüglich der Art der Ausübung des Gemeingebrauchs Anordnungen im einzelnen Falle getroffen oder allgemeine polizeiliche Vorschriften getroffen werden. Auf letztere finden die Art. 51 bis 56 des LandesPStrG vom 27. Dezember 1871 Anwendung (Art. 20 Abs. 1 und

Digitized by Google

Näheres in Abs. 2 desselben Art.).

γ) In den Art. 28 bis 30 sind besondere Vorschriften über die Benützung öffentlicher Gewässer zur Flößerei und Schiffahrt; dann über die Herstellung von Brücken und festen Stegen, endlich über die Fischerei gegeben.

Bezüglich der Flößerei und Schiffahrt wird auf die Floß- und Schiffahrtsordnungen verwiesen und werden nähere Vorschriften nur über die Fähren gegeben (Art. 28).

Bezüglich der Brücken und festen Stege, dann bezüglich der Herstellung von Bauten im Bette oder im Luftraum über dem Bette ist im Art. 29 Abs. 1 und 2 polizeiliche Erlaubniß und weiter verlangt, daß die Polizei vor ihrer Entschließung die staatliche Flußbaubehörde zu hören hat.

Doch gilt die Vorschrift nicht bei Bauten, die der Staat selbst im öffentlichen Interesse unternimmt oder unter seiner Aufsicht ausführen läßt (s. Abs. 1), woselbst noch ein weiterer Fall aufgeführt ist, in welchem die Erlaubniß nicht erforderlich ist.

Zuständig ist, wenn es sich um schiff- oder floßbare Gewässer handelt, und in einem weiteren, in Abs. 3 angeführten Falle die Kreisregierung, bei anderen Gewässern das Oberamt, bei unbedeutenden Gewässern, bei denen es sich nur um die Herstellung fester Stege handeln kann, die Ortspolizeibehörde (Abs. 4).

Bezüglich der Fischerei (Art. 30) ist das Nähere in § 36 bemerkt.

2. In den Art. 31 f. spricht das Gesetz von den besonderen Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern.

a) Begründung.

Ein solches Recht kann nur durch Verleihung Seitens der Kreisregierung verliehen werden (Art. 32 Abs. 1).

Die Besetzung der Kreisregierung ist in Art. 113, 114 (fünf, unter Umständen sechs Mitglieder) enthalten.

α) Bei welchen Rechten Verleihung nothwendig ist, ergibt sich aus Art. 31: namentlich bei allen Nutzungsrechten, bei welchen Wasserentnahme mittelst einer bleibenden Vorrichtung erfolgt (Abs. 2 Ziff. 2), und bei allen Wassernutzungen, die durch eine Stauanlage vermittelt werden (Abs. 3, dazu Art. 35 namentlich Abs. 2).

Auf das Verfahren bei der Verleihung finden im Allgemeinen die Vorschriften der RGewO, doch mit einzelnen Erleichterungen (Art. 33) Anwendung. Die Verleihung macht übrigens polizeiliche Genehmigung, wenn und soweit eine solche nach anderen Vorschriften erforderlich ist, nicht überflüssig (Art. 31 letzter Abs., Art. 32 Abs. 2).

Näheres ist in den Art. 115, 116 angeordnet.

β) In gewissen Fällen ist die Verleihung unzulässig: so speziell wenn

Digitized by Google

es sich um Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten handelt (Art. 31 vorletzter Abs. vgl. mit Art. 23) und allgemein, wenn durch die Verleihung das gemeine Wohl erheblich geschädigt würde (Art. 32 Abs. 3 Satz 1). Die hauptsächlichsten Fälle, in denen dieß anzunehmen ist, sind in Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 4 aufgeführt.

Derselbe Gesichtspunkt der Berücksichtigung des überwiegenden gemeinwirthschaftlichen Nutzens macht sich bei dem Zusammentreffen mehrerer inkompatibler Anträge auf Verleihung von Wassernutzung geltend (Art. 34).

Parallele Vorschriften sind auch bezüglich der Ausübung der Nutzungsrechte in Art. 40 aufgestellt: sie machen die Verleihung nicht unzulässig, nöthigen aber zu einer gewissen Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Ortschaften und anderer Nutzungsberechtigten.

b) Wirkung der Verleihung.

α) Die Verleihung beschränkt bezw. schließt den Gemeingebrauch aus, soweit er mit der bestimmungsgemäßen Ausübung des verliehenen Rechts unvereinbar ist und zwar im Allgemeinen in der Weise, daß spätere Verleihung die frühere nicht berührt (Art. 37, woselbst Satz 3 die näheren Voraussetzungen des Vorgehens der älteren Verleihung statuirt).

β) Auf Einstellung des verliehenen Nutzungsrechtes kann nicht geklagt werden, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, eventuell auf Schadensersatz (Art. 38 Abs. 1).

γ) Das Wasserbenützungsrecht geht aktiv auf den Rechtsnachfolger über — d. h. zwar nicht auf den Erben, aber auf den Erwerber des Grundstücks bezw. der Wasserbenützungsanlage, für die es begründet ist (Art. 39).

c) Erlöschen der Nutzungsrechte.

Ein solches Erlöschen tritt ein:

α) In den Fällen des Art. 44.

Am wichtigsten ist der Verzicht des Berechtigten, der der Verleihungsbehörde gegenüber erklärt sein muß (Abs. 1 Ziff. 1) und die Einstellung der Nutzung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von vier Jahren, mit dem unter Umständen die Wegnahme oder das Eingehenlassen der erforderlichen Vorrichtungen verbunden sein muß (Abs. 1 Ziff. 2). — Anschluß an den römisch-rechtlichen Unterschied von nonusus und usucapio libertatis.

Ein weiteres Erlöschen durch Zeitablauf ist im Art. 36 bestimmt, wonach das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Ausübung binnen der bei der Verleihung bestimmten Frist, eventuell binnen eines Jahres nicht begonnen ist.

Andere Fälle des Erlöschens ergeben sich aus den Ziff. 3 bis 5 des Abs. 1 des Art. 44.

In allen diesen Fällen muß übrigens die Verleihungsbehörde mitwirken,

Digitized by Google

vgl. hierüber Abs. 2 des Art. 44.

β) Im Falle der Art. 45 und 46.

Ein Nutzungsrecht kann durch die Kreisregierung ganz oder theilweise entzogen werden, wenn es für das Gemeinwohl überwiegend Nachtheile oder Gefahren mit sich bringt (Abs. 1). Uebrigens soll statt der Untersagung zutreffendenfalls entsprechende Abänderung der Anlage angeordnet und muß dem Berechtigten für den erweislichen Schaden, den ihm die Abänderung oder die Untersagung bringt, von den Interessenten Ersatz geleistet werden (Abs. 2 und 3 des Art. 45).

Ueber die maßgebenden Behörden vgl. die Abs. 4 und 5 des Art. 45 und den Art. 46.

Zu diesen Behörden gehören unter gewissen Voraussetzungen auch die bürgerlichen Gerichte (Art. 45 und 46 je letzter Abs.).

Noch ist bezüglich der Nutzungsrechte hinzuweisen einmal auf die Art. 36 Abs. 3, auch 4 und Art. 44 Abs. 4, die Uebergangsvorschriften enthalten, und dann auf den Art. 43, der die Bildung eines für den Oberamtsbezirk bestimmten Wasserschiedsgerichts anordnet, das in Streitigkeiten über die Benützung eines öffentlichen Wassers einen Vergleichsversuch zu machen und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen hat, der nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist einem zwischen den Parteien ergangenen rechtskräftigen Urtheil gleichsteht (Abs. 2 Schlußsatz, vgl. auch Abs. 3). Die Besetzung dieses Schiedsgerichts ist in Abs. 1 geordnet.

3. Unter den Wassernutzungsrechten, die der Verleihung bedürfen, sind nach Art. 31 die Stauanlagen enthalten. Auf sie beziehen sich die Art. 47 bis 53. Aus solchen ist namentlich hervorzuheben:

a) Das Prinzip besteht darin, daß ein Eichzeichen zu setzen ist, das das höchst zulässige Maß der Wasserspannung und unter Umständen auch das niedrigste Staumaß urkundlich bezeichnet (Art. 47 Abs. 1). So wenigstens für die Regel (Abs. 2 des Art. 47).

Im Art. 48 handelt es sich um die Durchführung der Einrichtung an bereits bestehenden Stauanlagen, wobei in erster Linie die Erhebung der bisherigen Stauhöhe (Abs. 2), eventuell die zweckmäßige Festsetzung einer solchen („unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Betheiligten und unter Wahrung eines angemessenen Abflusses des zuströmenden Wassers") angeordnet ist — letzteres unter Zulassung einer Ediktalladung, die allerdings auf Ansprüche, die auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, nicht einwirkt (Abs. 4; dann Art. 49).

b) Die Besitzer der Stauanlagen sind verpflichtet, für Erhaltung der Eichzeichen Sorge zu tragen (Art. 50 Abs. 1).

Dem entspricht, daß auf diese Zeichen einwirkende Handlungen (wie

Digitized by Google

Befestigung, Ausbesserung, Versetzung, Erneuerung) nur unter amtlicher Leitung und Kontrolle vorgenommen werden dürfen (Abs. 2 des Art. 50).

c) Willkürliches Ueberstauen, eventuell auch willkürliches Senken unter die niedrigste Stauhöhe ermächtigt die Ortspolizeibehörde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und verpflichtet außerdem zum Schadensersatz (Art. 51), vgl. außerdem den Art. 52, woselbst spezielle Maßregeln zu Vermeidung oder Verminderung von Ueberschwemmungsgefahr enthalten sind.

d) Ueber Beseitigung einer Stauanlage vgl. Art. 53.

4. Unter der Ueberschrift „Zwangsverpflichtungen" sind in den Art. 54 bis 66 eine Anzahl Vorschriften enthalten, die in der Hauptsache sich als Ergänzungen der in den früheren Artikeln enthaltenen Vorschriften darstellen. So namentlich auch in Ansehung der Stauanlagen (vgl. Art. 56, 57, 62 u. a. m.; dazu unter Ziff. 3).

So handelt es sich:

in Art. 54, dann auch 55, 56 Abs. 1 um die Vorbereitung der Ausführung 2c. einer Wasserbenützungsanlage 2c., zu denen Vermessungen, Nivellirungen oder Grunduntersuchungen auf fremden Grundstücken erforderlich sind. Die Besitzer der letzteren sind verpflichtet, diese Vermessungen und dergl. gegen vollen Schadensersatz zu gestatten;

in den Art. 57 bis 59 darum, die Mitbenützung eines fremden Wassernutzungsrechts (Stauanlage 2c.) gegen volle Entschädigung zu gestatten. Die Voraussetzungen sind in den einzelnen Fällen nicht ganz dieselben; bestehen aber in der Hauptsache übereinstimmend darin, daß die Mitbenützung möglich ist, ohne die Wassernutzung zu schmälern oder erheblich zu erschweren;

in Art. 60 f. um die Herstellung eines Wasserwegs über ein nicht unmittelbar am Ufer gelegenes Grundstück. Auch sie muß von den Eigenthümern der zwischenliegenden Grundstücke gegen volle Entschädigung geduldet werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen diese Duldungspflicht besteht, ergeben sich aus Ziff. 1 bis 3 des Art. 60;

in den Art. 62 und 63 um die Ausführung einer neuen Wasserbenützungsanlage (namentlich Stauanlage: Art. 31); auch sie ist nur gegen volle Entschädigung und nur dann zu gestatten, wenn der volkswirthschaftliche Vortheil, der durch die Gewinnung der neuen Wassernutzung entsteht, die zeitweiligen durch den Umbau oder die Verlegung entstehenden Nachtheile erheblich überwiegt (Art. 62 Abs. 1).

Allgemeine Sätze sind:

a) Ueber die Zwangsverpflichtungen, die in der Regel Duldungspflichten sind, wird fast durchweg im Verwaltungswege erkannt: Art. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63. Nach Art. 64 ist, soweit nicht abweichende Spezialvorschriften gegeben sind (vgl. Art. 54 Abs. 1 und 2), die maßgebende Be-

Digitized by Google

hörde die Kreisregierung, die nach vorgängiger Vernehmung der technischen Behörden verfügt (Abs. 1).

Inwieweit über die Verfügung der Kreisregierung das Ministerium des Innern und unter näher bezeichneten Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtshof entscheidet, ergibt sich aus Art. 64 Abs. 1 Satz 2 bis 4, andere Vorschriften aber sind in den weiteren Absätzen des Art. 64 und in Art. 65 und 66 enthalten.

b) Ueber streitige Ersatzansprüche entscheiden die bürgerlichen Gerichte, soweit nicht die Verwaltungsbehörde über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

Vgl. in letzterer Beziehung Art. 64 Abs. 2; in ersterer Art. 54 Abs. 3 Satz 2, 55 Abs. 2 Satz 1, 65 Abs. 2, 3 und 5, 66 Abs. 2.

In dem allgemeinen Art. 64 sind als die für die Entscheidung der bürgerlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften die Vorschriften des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (zweites Gesetz von diesem Tage) bestimmt und zwar sind die Art. 8 bis 15 aufgeführt. Da diese Artikel materiell rechtlichen, auf die Festsetzung der Entschädigungssumme sich beziehenden Inhaltes sind, ist die aus den Art. 27 f. des Enteignungsgesetzes sich ergebende Kompetenzbestimmung hierher bedeutungslos.

c) In einer Mehrzahl von Artikeln wird die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erwähnt: Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 2, 62 Abs. 2, ebenso in den generell anwendbaren Art. 64 Abs. 2, 3 und 7, 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 1.

d) In mehreren Artikeln sind als Räumlichkeiten, denen gegenüber die Zwangsverpflichtungen nicht ausgeübt werden können, aufgeführt: Gebäude, Hofräume und eingefriedigte Gärten, in gewisser Beschränkung auch sonstige Gärten und Parkanlagen (Art. 56 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 6).

III. Im 3. Abschnitt beschäftigt sich das Wassergesetz mit „Genossenschaftlichen Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer" — in verschiedenen Abtheilungen.

Zunächst werden „Allgemeine Bestimmungen" über die Wassergenossenschaften getroffen (Art. 67—83), die die Natur öffentlicher Korporationen haben können (Art. 80—83), während dieß für die Regel nicht der Fall ist.

Im weiteren Verlaufe finden sich besondere Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften. Sie sind im Allgemeinen Genossenschaften mit Theilnahmezwang (Art. 84 bis 98, vgl. übrigens auch Art. 99 und 100).

1. Was die „allgemeinen Bestimmungen" betrifft, so können

a) Wassergenossenschaften begründet werden zur gemeinschaftlichen Herstellung und Benützung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen für die Zwecke der Bodenkultur oder Torfgewinnung, von Wasserleitungen, von

Digitized by Google

Stauanlagen u. s. f., für die Zwecke des Gewerbebetriebs oder der Landwirthschaft, endlich von Wasserſammelanlagen (Art. 67 Abſ. 1).

b) Die Zahl der betheiligten Grundeigenthümer muß mindeſtens drei betragen (Art. 67 Abſ. 1 zweite Hälfte, vgl. übrigens auch Abſ. 2).

c) Die Genoſſenſchaft wird durch die Ertheilung der Genehmigung begründet (Art. 68 Abſ. 1). Die Genehmigung ertheilt die Kreisregierung, in der Beſchwerdeinſtanz das Miniſterium des Innern (Art. 68 Abſ. 2, vgl. auch Art. 93 Abſ. 5). Doch iſt unter den im Abſ. 5 des Art. 93 bezeichneten Umſtänden auch die Entſcheidung durch den Verwaltungsgerichtshof maßgebend (vgl. auch Art. 69 Abſ. 4).

d) Die Bildung der Genoſſenſchaft beruht auf freier Vereinbarung (Art. 69 Abſ. 1).

Die Ausſcheidung eines Genoſſen beruht dagegen auf dem Willen des einzelnen Genoſſen: doch iſt ſie auf der einen Seite wider den Willen der übrigen Genoſſen nicht zuläſſig (Abſ. 2 des Art. 69), und kann auf der anderen Seite gegen den Willen des einzelnen Genoſſen von einer Zweidrittelmajorität ſämmtlicher Genoſſen verlangt werden (Abſ. 3).

Die näheren Umſtände, unter denen das eine und das andere eintritt, ſind aus den Abſ. 2 und 3 zu entnehmen.

Inwieweit ausgeſchiedene Genoſſen für die Leiſtung von Beiträgen haften, ergibt ſich aus Art. 69 letzter Abſ., Art. 71 Abſ. 3 bis 5.

e) Die Waſſergenoſſenſchaft hat ſelbſtändige Privatrechtsfähigkeit in der Weiſe, daß das Vermögen der Genoſſenſchaft für deren Verbindlichkeiten haftet (Art. 71 Abſ. 1, 2).

f) Ueber die Organiſation der Waſſergenoſſenſchaften und das für jede aufzuſtellende Statut vgl. die Art. 72 bis 75. In Art. 76 iſt des Weiteren bemerkt, daß die Aufſichtsführung dem Oberamt zuſteht, in deſſen Bezirk die Genoſſenſchaft ihren Sitz hat.

g) Die Auflöſung kann einmal durch eine Zweidrittelmehrheit ſowohl ſämmtlicher Genoſſen als ſämmtlicher Stimmen unter Genehmigung des Miniſteriums des Innern (Art. 77), dann aber auch unter näheren Vorausſetzungen von dem Miniſterium des Innern direkt verfügt werden (Art. 78). Wann ſie in Kraft tritt, iſt in Art. 79 Abſ. 1, vgl. auch Abſ. 3, beſtimmt. Die in Abſ. 2 vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung bedingt die Auflöſung nicht.

Ueber die Vertheilung des Vermögens der Genoſſen vgl. Abſ. 4[1]).

1) Den allgemeinen Vorſchriften über die Waſſergenoſſenſchaften liegt im Allgemeinen das RG vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften (RG-Bl. S. 55 f.) mit den in Art. 10 des EG zum HGB beſchloſſenen Aenderungen zu Grunde. Vgl. über ſolche Civilrechtl. Inhalt 4., von Geib beſorgte Auflage § 15. Welche Differenzen im Waſſergeſetze ſich finden, ergibt ſich aus der Vergleichung mit dieſer Darſtellung.

Digitized by Google

2. Oeffentliche Wassergenossenschaften Art. 80—83.

Der Begriff der öffentlichen Wassergenossenschaften hat einen Anknüpfungspunkt im BGB § 89.

a) Die Anerkennung einer Wassergenossenschaft als einer öffentlichen (vgl. über die regelmäßige Gestaltung derselben als einer privaten Genossenschaft oben unter Ziff. 1) erfolgt durch königliche Entschließung.

Sie wird ertheilt, wenn das Unternehmen vermöge seines Zweckes und seiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirthschaftlichen Nutzen vermittelt (Art. 80 Abs. 1).

b) Auf die Verwaltung der öffentlichen Wassergenossenschaften finden die Vorschriften über die Gemeindeverwaltung Anwendung, und zwar sind die Wassergenossenschaften den Gemeinden dritter Classe gleichgestellt. Welches die Vorschriften über die Gemeindeverwaltung sind, ergibt sich aus der Darstellung bei Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. 1895 1. Abschnitt §§ 70 f., woselbst die maßgebenden Gesetze bis in die neueste Zeit aufgeführt sind.

Uebrigens unterliegen, soweit nicht besondere Bestimmungen für die öffentlichen Wassergenossenschaften getroffen sind (in Art. 80 bis 82), auch die öffentlichen Wassergenossenschaften den unter Ziff. 1 erörterten Vorschriften (Art. 85).

c) Die Wahl des Vorstandes einer öffentlichen Wassergenossenschaft unterliegt der Bestätigung des Oberamts (Art. 80 Abs. 3).

d) Die Beitragsverbindlichkeiten gelten als öffentliche Lasten. Ebenso die sonstigen Leistungen, die den Mitgliedern einer öffentlichen Wassergenossenschaft dieser gegenüber obliegen (Art. 81 Abs. 1).

Nähere Vorschriften, die in der Hauptsache bestimmt sind, diesen Gesichtspunkt durchzuführen, ergeben sich aus Abs. 2 bis 4 des Art. 81 und aus Art. 82.

3. Besondere Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften.

Diese Genossenschaften sind nicht, wie die Rubrik („A Genossenschaften mit Theilnahmezwang") zu besagen scheint, nothwendig mit Theilnahmezwang verbunden. Es wird vielmehr in Art. 84 Abs. 1 den Eigenthümern gestattet, sich über eine Genossenschaft zu vereinbaren, und der Theilnahmezwang nur dann vorgeschrieben, wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

Auch bildet die zweite Abtheilung, die sich auf die Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften bezieht, nicht „Genossenschaft ohne Theilnahmezwang", sondern Vorschriften, die die „polizeiliche Ordnung der Benutzung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen" betreffen (Art. 99 f.).

a) Ueber die Genossenschaften mit Zwangstheilnahme

Digitized by Google

ist zu bemerken:

α) Eine solche Genossenschaft entsteht, wenn behufs der Ausführung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zum Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung die Gründung einer Genossenschaft beschlossen wird und zwar von mehr als der Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer. Die Hälfte bestimmt sich sowohl nach der Zahl als nach dem Grundsteuerkapital; auch werden nicht blos die effektiv zustimmenden, sondern ebenso die der Abstimmung sich Weigernden nach der einen wie der anderen Richtung hin mitgerechnet (Art. 84 Abs. 1, Ziff. 1 und Art. 91).

Im Uebrigen ist außer der Mitwirkung der in dieser Weise sich berechnenden Majorität erforderlich, einmal, daß das Unternehmen in zweckmäßiger Weise nur durch Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden ausgeführt werden kann, namentlich aber, daß durch die geplante Bewässerung oder Entwässerung eine erhebliche Wertherhöhung der Grundfläche bewirkt wird (Art. 84 Abs. 1 Ziff. 2 und 3).

Ausnahmen sind in Abs. 2, vgl. auch Abs. 3 des Art. 84, aufgeführt.

β) Die Gründung setzt einmal Antrag der Betheiligten, d. h. eines oder mehrerer Grundeigenthümer oder des Gemeinderaths voraus (Art. 84 Abs. 1, Art. 86 Abs. 1). Und zwar muß der Antrag bei dem Oberamte gestellt werden, in dessen Bezirk die zu verbessernde Grundfläche, wenn nicht ganz, so doch zum größeren Theile liegt (Art. 86 Abs. 1).

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens ist aber der Antrag der mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betrauten Centralstelle vorzulegen. Das Gesetz über die Feldbereinigung datirt vom 30. März 1886; die Centralbehörde, auf die hier verwiesen ist, beruht auf königlicher Ernennung (vgl. Art. 18, 20), Näheres oben in § 38.

Im Wassergesetze selbst (Art. 87 f.) sind ins Detail gehende Vorschriften gegeben, unter denen namentlich hervortritt, einmal, daß die Centralstelle zur Abstimmungstagfahrt öffentlich auffordern kann, und daß wenn dieß geschehen, Niemand der Einwand zusteht, er sei nicht aufgefordert oder eingeladen worden: Art. 89 Abs. 3, vgl. eine weitere Bedeutung der öffentlichen Aufforderung in Art. 88 Abs. 2.

γ) Der Theilnahmezwang umfaßt sowohl die Zwangstheilnahme als den Aufnahmezwang. Ueber erstere vgl. Art. 84 und dazu oben, letzterer ergibt sich des Näheren aus Art. 85, wonach die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, deren Einbeziehung in ein Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen einerseits möglich und andererseits zweckmäßig ist — in welchem Falle dieß zutrifft, ist angeführt — die Aufnahme in das Unternehmen verlangen können. Auch die nachträgliche Aufnahme in eine schon bestehende Genossenschaft kann verlangt werden (Abs. 2 des Art. 85).

Digitized by Google

δ) In Art. 97 sind Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten getroffen. Sie sind für die Regel nach dem Flächengehalt der zu verbessernden Grundstücke, eventuell auch nach dem Verhältniß des Nutzens unter den Mitgliedern der Genossenschaft umzulegen. Abs. 1 und 2. Letzteres Prinzip führt zur Eintheilung in Klassen, Abs. 3, und diese Klasseneintheilung wiederum dazu, daß die Klassen, der Beitragsfuß innerhalb der einzelnen Klassen und die Einreihung der Grundstücke in solche von Zeit zu Zeit (3 Jahre nach der Vollendung des Unternehmens und später in Zwischenräumen von wenigstens 10 Jahren) einer Revision zu unterwerfen sind.

b) Unter der Ueberschrift „Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen" sind in den Artikeln 99 und 100 einige Vorschriften getroffen.

Die erste derselben (Art. 99) stellt den Grundsatz auf, daß die Polizeibehörden die geordnete Benützung und Unterhaltung der Anlagen und der zugehörigen Einrichtungen zu überwachen haben — sowohl wenn es sich um Neubegründung, als wenn es sich um bereits bestehende Anlagen handelt (Abs. 1 und 5). Näheres ist in den Abs. 2 bis 4 bemerkt, namentlich die Aufstellung besonderer Bediensteten (Wiesenaufseher, Wässerungswächter, (Abs. 3) und die Nothwendigkeit, vor der Erlassung solcher polizeilicher Vorschriften den Vorstand der Genossenschaft zu vernehmen.

Das LandesPStrG, auf dessen Art. 52 bis 56 in diesem Zusammenhang verwiesen ist, datirt vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391 f.). Die citirten Art. 52 bis 56 aber bezeichnen die Behörden, welche die polizeilichen Verfügungen zu treffen haben (zum Theil Ortsvorsteher, zum Theil Oberamtmann, — Art. 52, 53 —), bestimmen ferner, daß Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften mit einem Gesetze oder den Anordnungen einer höheren Behörde nicht im Widerspruch stehen dürfen (Art. 54), betreffen weiterhin die Bekanntmachungen, darunter die Bekanntmachung im Reg.-Bl., wenn landesherrliche Verordnungen oder Ministerialverfügungen bekannt zu machen sind (Art. 55, namentlich Abs. 2), und bestimmen endlich, unter welchen Voraussetzungen höhere Verwaltungsbehörden befugt sind, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften außer Wirksamkeit zu setzen oder den Vollzug einzustellen.

In Art. 100 ist die Verwandlung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage in eine Wassergenossenschaft geregelt. Sie geschieht unter Mitwirkung des Oberamts (Abs. 2) und setzt die Genehmigung der Kreisregierung voraus (Abs. 3).

IV. Von den weiteren Abschnitten des Wassergesetzes beschäftigt sich der 4. Abschnitt (Art. 101 bis 105) mit den Wasserrechtsbüchern; der 5. Abschnitt (Art. 106) mit der Wasserschau; der 6. Abschnitt (Art. 107

Digitized by Google

bis 112) mit Strafbestimmungen, der 7. Abschnitt (Art. 113 bis 121) endlich enthält „Schlußbestimmungen".

1. Bezüglich der Wasserrechtsbücher ist zu bemerken:

a) Das Wasserrechtsbuch ist dazu bestimmt, die an den öffentlichen Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse ersichtlich zu machen (Art. 101 Abs. 1).

Dieß gilt sowohl bezüglich neu begründeter, als schon vorhandener Rechtsverhältnisse und ergibt sich des Näheren aus den Art. 102 bis 104.

Soweit ein Gewässer nicht die Natur eines öffentlichen Gewässers hat, ergeben sich Ausnahmen; und sind solche, wenn die Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern klar gestellt sein sollen, ebenfalls in den Wasserrechtsbüchern zu bemerken.

b) Die Wasserrechtsbücher werden von den Kreisregierungen geführt. Ueber deren Zusammensetzung vgl. oben unter I.

c) Nicht der Eintrag im Wasserrechtsbuch, sondern der Rechtsgrund des Erwerbes ist für den Bestand und den Umfang der Nutzungsrechte maßgebend; ob nur wenn es sich um „besondere Nutzungsrechte" handelt, wie es in Abs. 3 des Art. 101 heißt, ist zum Mindesten zweifelhaft.

2. Die Wasserschau, von der Art. 106 handelt, ist eine technische Besichtigung der öffentlichen Gewässer und der an solchen bestehenden Wasserbenützungsanlagen. Sie findet in regelmäßigen Zwischenräumen auf Anordnung des Ministeriums des Innern statt.

3. Die im 6. Abschnitt sich findenden Strafbestimmungen (Art. 107 bis 112) kommen im Allgemeinen nur zur Anwendung, soweit nicht reichsgesetzliche Strafbestimmungen Platz greifen, was theils in der RGewO § 147, theils in den Strafgesetzen der Fall ist: vgl. in ersterer Beziehung Art. 107, in zweiter Art. 108, 109, 110 je im Anfange.

Zuständig ist bald das Oberamt, bald der Ortsvorsteher innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß, d. h. der Strafbefugniß, die bei einer Gemeinde dritter Klasse dem Ortsvorsteher zukommt und nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. August 1879 (S. 153 f.) bis zu 2 Tagen Haft und Geldstrafe von 12 Mark, bei dem Anwalt einer Theilgemeinde bis zu einem Tag Haft und 6 Mark Geldstrafe reicht.

Außerdem kann die Polizeibehörde die Beseitigung der entgegen den gesetzlichen Vorschriften getroffenen oder belassenen Einrichtungen aufgeben und, wenn dieß nicht in der gesetzten Frist geschieht, solche unmittelbar auf Kosten des Verpflichteten bewirken (Art. 112 Abs. 1).

4. Unter den Schlußbestimmungen (Art. 113 bis 121) sind außer den Vorschriften über die Zeit, von der an das Wassergesetz in Wirksamkeit ist (vgl. Art. 121 und dazu oben S. 189), und den Vorschriften über die Besetzung der Kreisregierungen (Art. 113 und 114) und das bei solcher zu

Digitized by Google

beobachtende Verfahren (Art. 115 bis 118, vgl. hierüber oben unter II 2 a) namentlich Zusätze und Aenderungen des Sportelgesetzes vom 28. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1334 f.), die sich auf Wassernutzungen und Wasserpolizei beziehen (Art. 120), enthalten.

Außerdem ist in Art. 119 eine Uebergangsvorschrift in Betreff der Wasserregalzinsen getroffen. Sie sind, und zwar im zehnfachen Betrag, für ablösbar erklärt (Art. 119).

5. Auf königliche Verordnungen ist im Wassergesetze mehrfach verwiesen (Art. 31 letzter Abs., Art. 43 Abs. 4, Art. 47 letzter Abs., Art. 50 2. Abs., Art. 64 letzter Abs., Art. 105 2. Abs., Art. 106 letzter Abs., Art. 117).

Solche sind aber bisher nicht ergangen.

§ 44. Anderweite Vorschriften des Sachenrechts.

Ueber die Bedeutung vgl. oben die Einleitung zu § 28 und zu § 34.

Hervorzuheben ist:

I. Von den im EG zum BGB (3. Abschnitt Art. 55 f.) im Beginne aufgeführten Vorbehalten ist Art. 64 (Anerbenrecht), nicht zu berücksichtigen, weil der Vorbehalt inhaltlich dem Erbrecht angehört.

Der Art. 62 (Rentengüter) bedarf einer Darstellung nicht, da das Institut dem bisherigen württ. Recht fremd ist; dieß hindert selbstverständlich spätere Aufnahme nicht. Für den Umfang wäre eventuell der Umfang des Vorbehalts maßgebend.

Aehnlich verhält es sich mit dem Vorbehalt des Art. 63 (Erbpachtrecht). Doch kann Neuschaffung dieses Rechts nicht in Betracht kommen, denn der Vorbehalt ist nur zu Gunsten solcher Staaten getroffen, in denen das Recht jetzt schon (d. h. am 1. Jan. 1900) besteht und dieß gilt für Württemberg nicht; denn in Württemberg ist dieses Recht schon seit lange beseitigt (1809 und 2. Edikt von 1817) vgl. das Nähere unter II.

Nicht ebenso verhält es sich:

1. Mit dem Vorbehalt des Art. 59[1]), der die Familienfideicommisse und Lehen mit Einschluß der allodifizirten Lehen, sowie die Stammgüter betrifft, vgl. auch Art. 60.

Der Vorbehalt ist unbeschränkt, gestattet also namentlich auch die Neubegründung von Fideicommissen, wenn und unter der Form, in der sie die Landesgesetzgebung gestattet, ebenso die landesgesetzliche Normirung der Erbfolgeordnung 2c.

Er bezieht sich aber nicht blos auf die adeligen Fideicommisse.

Im Zusammenhange mit Art. 59 stehen die Art. 60 und 61.

Indessen sind in diesen Richtungen Vorschriften im AG enthalten:

1) Art. 59 stimmt wörtlich überein mit dem Art. 35 des Entw. I. Vgl. daher auch Motive zum EG S. 157 f.

Digitized by Google

vgl. die Art. 24 bis 31 des AG und hiezu oben den § 10.

Abgesehen hievon ist nur über das Ritterlehensverhältniß zu bemerken: Das Verhältniß ist ganz oder nahezu ganz durch ein Gesetz vom 8. Oktober 1874 beseitigt.

a) Die Beseitigung ist erfolgt durch Aufhebung des sog. Obereigenthums und durch das Verbot der Neuerrichtung bezw. Wiederverleihung (Art. 1—4). In einer Anzahl von Fällen tritt aber diese Beseitigung zunächst nicht oder nur auf Verlangen des Lehensbesitzers ein — namentlich wenn das Lehens-Verhältniß nur noch eine oder zwei Personen umfaßt Art. 3—5.

b) Aufgehoben wird nur das Rechtsverhältniß des Lehensherrn zur Vasallenfamilie mit seinen Consequenzen. Alle übrigen Normen und Rechte bleiben dagegen bestehen. So namentlich die Successionsrechte der Familienglieder und Anwärter, die Veräußerungsbeschränkungen und Retraktrechte, die Rechte der Familienglieder auf Apanagen 2c., endlich die Rechte der Gläubiger (vgl. in letzterer Beziehung die Verweisung auf das ImmobiliarExecG von 1879 Art. 31 und des ExecG von 1825 Art. 44 f.).

Die bisherigen Lehengüter stehen deshalb in gleicher Linie mit den allodialen Familienfideicommissen und Stammgütern, doch dauern die feudalen Normen abgesehen von den Rechten des Lehensherrn fort.

Ob solche feudale Normen bestehen: vgl. Lang Sachenrecht II § 151 f.

Besonders hervorzuheben ist nur, daß die nach dem Gesetz von 1874 zu bezahlende Ablösungssumme Lehensschuld ist.

2. Mit den Vorbehalten in Art. 73 (Regalien) und 74 (Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen).

Beide Vorbehalte sind unbeschränkt und ermächtigen die Landesgesetzgebung auch im Gegensatze zum Reichsrechte maßgebende Vorschriften zu treffen.

Letzteres hat namentlich Bedeutung für den Art. 74, da in Bezug auf die hier genannten Rechte die GewO in den §§ 7, 8 und 10 Vorschriften trifft, die ohne den Vorbehalt maßgebend wären, d. h. die Folge haben würden, einmal, daß die ausschließliche Gewerbeberechtigung und die mit solcher verbundenen Zwangs- und Bannrechte theils mit theils ohne Entschädigung aufgehoben wären, weiterhin daß derartige Rechte nicht mehr erworben werden könnten. Indessen führt das bisherige württ. Recht (Gesetz vom 8. Juni 1849 Reg.-Bl. S. 159 f.) zu demselben Resultat wie die GewO, indem es bestimmt, daß Bannrechte theils mit, theils ohne Entschädigung aufhören (Art. 1 f.) und das Gleiche auch bezüglich der Gewerbeberechtigung mit Ausschluß einiger Befugnisse bestimmt (Art. 16 f.), während gewerbliche, mit keiner Ausschließungsbefugniß verbundene Realrechte bestehen bleiben (Art. 18).

Was den Vorbehalt in Art. 73 (Regalien) betrifft, so ergeben sich aus

Digitized by Google

dem württ. Recht keine Besonderheiten.

II. Es gibt eine Anzahl von Vorbehalten, die Ersatzansprüche betreffen, aber in der Weise, daß durch die Ersatzansprüche dingliche Rechte geschützt werden.

Ob die Vorbehalte in Art. 105 und 106 des EG unter diesen Gesichtspunkt fallen, kann zweifelhaft sein. Dagegen gehört zweifellos hieher:

1. Der Vorbehalt in Art. 107.

Hier ist der Schutz von Grundstücken, wenn auch durch Strafgesetz, einschließlich der polizeilichen Strafbestimmungen, direkt angestrebt.

Der Vorbehalt ist nicht eingeschränkt.

Das maßgebende württ. Gesetz ist das PStrG vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391 f.), das in Einzelheiten durch ein späteres Gesetz vom 12. August 1879 (Reg.-Bl. S. 153 f.) geändert ist.

Selbstverständlich kommen nur diejenigen Vorschriften dieser Gesetze in Betracht, die zum Schutze von Grundstücken erlassen sind.

Dieß ist der Fall mit den polizeilichen Vorschriften in Art. 37, vgl. auch einzelne Fälle der Art. 33 bis 36 des PStrG von 1871.

Von den hier aufgeführten Fällen ist im Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 1879 der Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des PStrG von 1871 geändert.

Die generelle Vorschrift in Art. 37 besteht darin, daß polizeiliche Anordnungen zum Schutze des Eigenthums oder zur Ordnung der Feldmark erlassen werden können und daß für den Fall des Zuwiderhandelns eine Polizeistrafe angedroht ist.

2. Der Vorbehalt in Art. 111 stimmt wörtlich überein mit dem Vorbehalt in Art. 66 des Entwurfs 1. Lesung und ist deßhalb übereinstimmend mit diesem Art. 66 auszulegen[1]).

Von den aus dem Wortlaut sich ergebenden Requisiten einerseits des öffentlichen Interesses und andererseits der thatsächlichen Verfügungen abzusehen, liegt keine Veranlassung vor.

Beschränkungen in thatsächlicher Beziehung auf der einen Seite und gleichzeitig im öffentlichen Interesse werden namentlich durch Bau-, Straßen-, Forstordnungen 2c. getroffen.

Soweit es sich um das Nachbarrecht handelt, ist der Vorbehalt in Art. 124 zu finden. Das Interesse der Nachbarn gilt nicht als öffentliches Interesse in dem Sinne des Art. 111, es müßten denn im Nachbarrecht zur Anerkennung kommende polizeiliche Bestimmungen und Beschränkungen in Frage sein.

Die ausdrückliche Einschränkung auf thatsächliche Verfügung verhindert, den Vorbehalt auch auf rechtliche Verfügungen auszudehnen.

1) Motive zum EG 1. Lesung S. 192 f.

Digitized by Google

Die nach dieser Richtung wirksamen Vorbehalte sind in den Art. 115 bis 117 und 119 enthalten, von denen die Art. 115 und 116 von Dienstbarkeiten und Reallasten, sowie von Geldrenten u. s. f., 117 von der Verschuldungsgrenze, 119 von Veräußerung, Theilung und Vereinigung von Grundstücken handeln.

Was das württ. Recht betrifft, so sind die meisten der in Betracht kommenden Gesetze in anderem Zusammenhange angeführt und bedürfen hier einer näheren Darstellung nicht: so die Bauordnungen (Neue allg. BO von 1872 und das landwirtschaftliche Nachbarrecht von 1893) in § 41, das BergG in § 37, das Gesetz über das Enteignungsrecht in § 38, das Gesetz über die Feldbereinigung in § 39.

Anzuführen ist nur noch: eine allgemeine Wegeordnung kennt das württ. Recht nicht, während allerdings k. Verordnungen über die Benützung öffentlicher Straßen vorliegen: vom 6. Juli 1873 (Reg.-Bl. S. 293) und dazu, in einem einzelnen § abändernd, vom 16. Sept. 1900 (S. 713 f.)[1]; dann das Forstpolizeigesetz vom 8. Sept. 1879 (S. 315 f.).

3. Im nächsten Zusammenhang mit dem Vorbehalt in Art. 111 (vgl. Ziff. 2), stehen die Vorbehalte in den Artikeln 115 f., welche *rechtliche Verfügungen* betreffen.

a) Art. 115[2]), vgl. auch Art. 113.

α) Es ist der Landesgesetzgebung im Allgemeinen nicht überlassen, die Belastung eines Grundstücks *durch Dienstbarkeiten oder Reallasten* zu regeln, wohl aber kann die Landesgesetzgebung den Inhalt und das Maß von Dienstbarkeiten und Reallasten näher bestimmen.

Dieser zweite Halbsatz des Art. 115 des EG ersetzt die mangelnde reichsrechtliche Specifizirung der einzelnen Dienstbarkeiten. Da der Ersatz durch die Landesgesetzbung erfolgt, muß selbstverständlich die nähere Bestimmung des Inhalts und des Maßes aus dem bisherigen württ. Recht erfolgen.

Nun macht aber freilich die Anwendung des bisherigen württ. Rechts erhebliche Schwierigkeiten, die darauf beruhen, daß einmal das württ. Landrecht von 1610 in AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 1 und dann auch die württ. Pfandgesetzgebung in ihren einzelnen Bestandtheilen in Ziff. 20 und 21

1) Eine gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses der öffentlichen Straßen und Plätze liegt nicht vor: daher Anwendbarkeit des bisherigen gemeinen Rechts, soweit nicht die im Texte angeführten k. Verordnungen eingreifen. Ob von diesem Ausgangspunke aus die Straßen ꝛc. res nullius sind oder im Eigenthum des Staats bezw. der Gemeinde stehen, ist streitig. Nicht richtig ist es, wenn Lang, Sachenrecht (2. Aufl.) I § 5 die Frage in ersterem Sinne beantwortet. Das Eigenthum des Staats bezw. der Gemeinde ist nicht zu bezweifeln.

2) Der Vorbehalt stimmt wörtlich überein mit Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfs 1. Lesung, während Abs. 2 dieses Artikels in Art. 116 wiederkehrt, vgl. Motive zu diesem Entwurf S. 104 f.

Digitized by Google

dieses Artikels als Ganzes aufgehoben sind — ohne diese Grundlagen aber die Entstehung und das Erlöschen der Dienstbarkeiten nach dem bisherigen Rechte nur mit erheblichen Aenderungen möglich ist.

Denn das bisherige württ. Recht bestand darin, daß eine Dienstbarkeit, jedenfalls eine Grunddienstbarkeit nicht entstehen konnte, einmal ohne gerichtliche Erkenntniß und weiterhin nicht ohne Basirung auf die bisherigen öffentlichen Bücher.

Da das bisherige gemeine Recht nicht eliminirt ist, möchte dessen Benutzung geboten sein. Daraus aber ergibt sich folgendes:

Die rechtsgeschäftliche Begründung der Dienstbarkeiten, einschließlich der Grunddienstbarkeiten erfolgt durch formlosen Vertrag, zu dem Quasitradition nicht erforderlich ist; an die Stelle der bisherigen öffentlichen Bücher aber tritt das Grundbuch und es ist Eintragung in solches erforderlich: BGB § 873.

Bezüglich der Ersitzung fällt die ordentliche Ersitzung aus, und erübrigt nur die außerordentliche Ersitzung, die durch 30jährige, gutgläubige Ausübung vor sich geht. Das Erlöschen endlich durch Nichtausübung bleibt ungeändert bestehen, d. h. tritt durch 10- bezw. 20jährige Nichtausübung ein[1]).

β) Der erste Halbsatz des Art. 115 gibt einen Vorbehalt nur bezüglich der Untersagung und Beschränkung gewisser Grunddienstbarkeiten, persönlicher Dienstbarkeiten und Reallasten. Welche Rechte dieser Art und wie weit sie untersagt bezw. beschränkt werden sollen, kann die Landesgesetzgebung bestimmen.

Das württ. Recht hat nun untersagt bezw. beschränkt, einmal eine Anzahl von Lasten, die mit dem Feldwegregulirungsgesetz zusammenhängen, (vgl. hierüber oben den § 39); dann gewisse Waiderechte im Waidablösungsgesetz vom 20. März 1873. Eine Anzahl von derartigen Rechten kann nemlich überhaupt nicht mehr zur Existenz kommen oder durch Ablösung beseitigt werden. In der ersteren Beziehung ist ein Unterschied zwischen Feldgrundstücken und Waldgrundstücken gemacht und sind namentlich alle Waiderechte beseitigt, welche die Verhinderung von Kulturveränderungen ermöglichen würden.

Die bestehenden Waiderechte sind nach bestimmten Kategorien für ablösbar erklärt[2]).

Im Uebrigen hat außer dem Art. 115 auch der Art. 114 hieher Beziehung, insofern er die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten berührt. Was dieser Artikel direkt bestimmt, ist, daß die betr. Ablösungs-

1) Lang, Sachenrecht, 2. Aufl. § 72, 74, 75, und 95.

2) Näheres vgl. bei Lang, Sachenrecht, 2. Aufl. I namentlich § 80 II, § 81, § 82, § 83 III.

Digitized by Google

renten nicht der Eintragung im Grundbuch bedürfen.

Die Ablösungsrenten, von denen der Art. 114 spricht, sind entstanden in Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder durch Ablösung von Dienstbarkeiten bezw. Reallasten oder der Lehensherrlichkeit.

Hiebei kommt im Allgemeinen die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in Betracht. Dieselbe hat vor Allem die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse selbst beseitigt, zunächst das Erblehensverhältniß (so schon unter König Friedrich 1809), dann aber auch das Falllehensverhältniß — letzteres, das begrifflich ein unveräußerliches und unvererbliches Nutzungsrecht war, indem es zunächst in gewisser Beziehung vererblich gemacht und dann beseitigt wurde (so schließlich durch das Gesetz vom 14. April 1848).

Die Aufhebung erfolgte in beiden Beziehungen durch Allodification, d. h. Verwandlung der Grundstücke in freies Eigenthum, unter Umgestaltung der Abgaben und dergl. in Reallasten. Abgesehen von letzteren macht sich die vormalige Qualität in keiner Weise mehr geltend, namentlich nicht bezüglich der Erbfolge, Veräußerlichkeit und Theilbarkeit.

Die in Betracht kommenden württ. Gesetze sind:

1. Das 2. Edikt von 1817. Es verbietet die Auferlegung neuer Reallasten, die als Grundabgaben erscheinen würden, modifizirt ferner die bestehenden Grundabgaben mehrfach, macht sie nämlich zu ständigen Geldabgaben und erklärt besonders lästige für ablösbar.
   Das Edikt kam in Folge Widerspruchs der Standesherren, soweit es sich um Ablösung handelte, erst später zum Vollzuge.
2. Die Gesetzgebung des Jahres 1836. Sie verbot und hob auf:
   a) alle Leistungen, die auf der einen Seite steuerartige Natur haben oder aus der Gerichtsbarkeit bezw. Polizeigewalt herrühren und auf der anderen Seite ihre öffentlich-rechtliche Basis verloren hatten: Gesetz vom 27. Okt. 1836,
   b) die privaten Frohnen und Frohnsurrogate: Gesetz vom 28. Oktober 1836,
   c) alle leibeigenschaftlichen Abgaben: Gesetz vom 29. Oktober 1836.
3. Die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849. Sie hob auf bezw. machte ablösbar:
   a) die noch nicht beseitigten abgabenähnlichen Lasten: Gesetz vom 8. August 1849,
   b) im Zusammenhange mit der Aufhebung des Jagdregals die Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke: Gesetz vom 14. April 1848,
   c) im Zusammenhange mit der Aufhebung der bäuerlichen Nutzungsrechte — vgl. oben Ziff. 1 — die Leistungen aus dem Lehensverbande: Gesetz vom 14. April 1848,

Digitized by Google

d) die Zehnten: Gesetz vom 14. Juli 1849 und 2. Juli 1850,
e) alle bäuerlichen Lasten, welche aus dem Grundherrlichkeitsverband entstanden: Gesetz vom 14. April 1848 und vom 24. Aug. 1849,
f) die Lasten, die auf den aufgehobenen Rechten ruhten, namentlich die Zehnten- und Gefälllasten.

Die bisher angeführte Gesetzgebung ist vollständig durchgeführt, vgl. auch VO vom 30. Juni 1854.

4. Das Komplexlastenablösungsgesetz vom 19. April 1865.

Unter Komplexlasten sind zu verstehen dauernde Lasten, die auf einem Vermögenskomplexe als solchem ruhen. Der Begriff ist übrigens nicht vollständig festgehalten, insofern nach Art. 1 des Gesetzes auch auf dem Besitze einzelner Vermögensstücke ruhende Lasten den eigentlichen Komplexlasten gleich behandelt werden.

In beiden Fällen handelt es sich um bleibende Lasten für öffentliche Zwecke, die nicht auf dem Subjekt ruhen, auf dem sie nach den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen ruhen sollten.

Die Vorgänge, auf welchen diese Verbindung von öffentlichen Lasten mit Vermögenskomplexen beruhen, sind namentlich bei den eigentlichen Komplexlasten die Inkorporation und Inomination kirchlicher Vermögen; die in Betracht kommenden Lasten aber Baulasten, Besoldungsreichungen 2c.

Die Ablösung dieser Lasten erfolgt im 16fachen Betrage des Jahreswerths der Leistungen und zwar durch die Staatskasse baar oder in Staatsobligationen (Art. 3, 8). Sie tritt mit dem Tag der Ablösungsanmeldung in Kraft (Art. 5 vgl. auch Art. 10).

Im Uebrigen sind von den Dienstbarkeiten und Reallasten, die auf Grund der Art. 114 und 115 der Landesgesetzgebung unterliegen, in Art. 116 eine Mehrzahl von Ausnahmen statuirt in der Richtung, daß die Vorschriften des BGB durch die Landesgesetze nicht alterirt werden können. Darunter fallen die Renten bezw. Reallasten im Falle des Ueberbauens der Grenze (§§ 912 bis 916), bei der Herstellung der nothwendigen Verbindung eines Grundstücks mit einem öffentlichen Wege (§ 917), endlich zur Erhaltung der Anlagen, die zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück dienen (§§ 1021, 1022). Diese Ausnahmen analog auszudehnen geht nicht an.

III. In Art. 113 und 119 des EG sind Vorbehalte für die Landesgesetzgebung enthalten, die sich berühren bezw. ergänzen.

Daß sie sich berühren liegt nahe, da es sich in beiden Artikeln um Verbindung bezw. Theilung von Grundstücken, wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten, handelt.

Ueberdieß ist in Art. 113, in dieser Beziehung übereinstimmend mit

Digitized by Google

Art. 115, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten aufgeführt.

Was in Art. 113 speziell in Betracht kommt, ist die Regulirung der Wege, die im württ. Recht durch das Gesetz vom 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung ausgeführt ist: vgl. hierüber oben in § 39.

Die Besonderheiten des Art. 119 sind theilweise im § 10 auf S. 28 angeführt; Näheres ist aus den Art. 172 bis 174 des AG zu entnehmen, vgl. oben in § 27.

IV. Es gibt eine Reihe von Vorbehalten für die Landesgesetzgebung, welche von der württ. Landesgesetzgebung bisher nicht benützt worden sind. In diesen Fällen ist nachträgliche Benützung keineswegs ausgeschlossen, muß sich aber selbstverständlich innerhalb des Sinnes des Vorbehalts halten.

Hieher gehört:

1. Der Art. 112.

Der Vorbehalt beabsichtigt, das preußische Gesetz vom 19. Aug. 1895 aufrecht zu erhalten und zugleich in den anderen Staaten, in denen ein solches Gesetz bisher nicht existirte, die Erlassung eines derartigen Gesetzes zu ermöglichen. Insofern ist nicht blos der Wortlaut des Artikels, sondern auch der Inhalt des angeführten preußischen Gesetzes von Bedeutung, letzteres insofern aus ihm der Sinn des Vorbehalts abgenommen werden kann. Der Vorbehalt ist übrigens in § 871 der CPO auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein Anderer als der Eigenthümer der Bahn oder Kleinbahn den Betrieb kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt.

Ueber *Eisenbahn- und Kleinbahnunternehmen* hinauszugehen, — etwa auf Telegraphen- und Telephonanlagen ꝛc. — möchte nicht angehen, die Frage aber, wie sich das Eigenthum bezw. das selbständige Nutzungsrecht an einer Eisenbahn zu denken ist, darf dahingestellt bleiben.

2. Der Art. 118.

Zur Verbesserung eines bestimmten Grundstücks hat der Staat oder eine öffentliche Anstalt z. B. eine politische oder kirchliche Gemeinde, eine Amtskorporation ꝛc. ein Darlehen gegeben.

Ist oder wird durch die Landesgesetzgebung für ein solches Darlehen (*Meliorationsdarlehen*) ein Vorrecht gewährt, so steht solchem der Vorzug vor anderen Belastungen des Grundstücks (Geldrenten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden) zu — selbstverständlich auch wenn diese älter oder gleichzeitig sind.

Der dem Artikel zu Grunde liegende Gedanke hatte sowohl in der jetzt beseitigten württ. Pfandgesetzgebung, als im gemeinen Rechte (propter versionem in rem) Geltung gefunden.

Im Uebrigen beseitigt die Eintragung eines Dritten im Grundbuch

Digitized by Google

den Vorrang des Verleihers, unter den näheren Voraussetzungen, die sich aus den §§ 892 und 893 des BGB ergeben. Ob diese Eintragung auch noch nach der Entstehung des dem Meliorationsgläubiger zustehenden Vorrangs erfolgen kann, ist trotz des Inhalts der Materialien[1]), wohl nicht zu bejahen: denn die allgemeinen Grundsätze führen zum entgegengesetzten Resultate.

Noch ist zu bemerken, daß nach Art. 167 dasselbe Vorrecht, wie dem Staat ꝛc. auch den landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten gewährt ist, aber nur soweit diesen Kreditanstalten die Gleichbehandlung schon am 1. Januar 1900 zugekommen ist.

3. Der Art. 120, (vgl. auch Art. 121).

Der Grundgedanke ist in Abs. 1 des Art. 120 enthalten und geht dahin, daß durch Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses der veräußerte Theil eines belasteten Grundstücks von den Belastungen freigemacht werden kann.

Die anderweiten in Abs. 2 bezw. in Art. 121 enthaltenen Vorbehalte erweitern die Anwendung nach verschiedenen Richtungen hin[2]).

Das Unschädlichkeitszeugniß ist in der Landesgesetzgebung recht allgemein aufgenommen: so namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen.

Dem württ. Recht ist solches dagegen bisher fremd geblieben, wohl weil die Pfandgesetzgebung das Resultat auf andere Weise anstrebte.

Selbstverständlich hindert dieß die nachträgliche Benützung des Vorbehalts nicht.

Soll dieß geschehen, so bedarf es namentlich auch der Bezeichnung der Behörde, die das Unschädlichkeitszeugniß auszustellen hat.

V. Die Artikel 122 und 123 hängen mit dem Nachbarrecht zusammen, auf das sich prinzipiell der Vorbehalt in Art. 124 bezieht, vgl. darüber oben § 41, außerdem auch Art. 125. Ein anderer in den Art. 127 und 128 erwähnter Vorbehalt ist oben in § 12 S. 38 besprochen. Ihm parallel geht der Art. 126, der sich von den beiden folgenden Artikeln dadurch unterscheidet, daß der Vorbehalt einerseits eintritt, ohne daß die Voraussetzungen dieser Artikel (weder Eintragung, noch Nothwendigkeit der Eintragung) zutreffen müssen, und daß es sich in Art. 126 nicht um Regelung durch landesgesetzliche Vorschriften, sondern um das Gesetz als konkreten Rechtsakt handelt.

VI. Anderweite Vorbehalte sind in den Art. 129 und 130 enthalten. Sie treffen darin zusammen, daß Aneignung von Eigenthum in Frage steht, und zwar:

---

1) Metallograph. Folioprotokolle S. 8909 (vgl. auch S. 9100).

2) Näheres in der Handausgabe von Fischer-Henle zu den Art. 120 und 121; dazu metallogr. Folioprotokolle 8910 f.

Digitized by Google

1. in Art. 129 Aneignung aufgegebener Grundstücke. Zum Aufgeben des Grundstücks gehört nach § 928 des BGB, daß der Eigenthümer dem Grundbuchamt gegenüber den Verzicht erklärt und dieser Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Derselbe § 928 weist das Aneignungsrecht dem Fiscus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, läßt übrigens das Eigenthum erst durch Eintrag in das Grundbuch erworben werden.

Die Ausnahme, die der Landesgesetzgebung durch Art. 129 des EG gestattet ist, ist in Württemberg bisher nicht praktisch geworden.

Würde eine entsprechende Bestimmung noch getroffen, was zulässig ist, so kommen selbstverständlich die in § 928 des BGB getroffenen Bestimmungen auch hieher zur Anwendung.

Daß Bedingung und Zeitbestimmung unzulässig sei[1]), ist mit § 875 des BGB wohl nicht verträglich.

Im Uebrigen findet nach Art. 190 des EG sowohl die Regel (§ 928 des BGB), als die Ausnahme (Art. 129 des EG) auf alle Grundstücke Anwendung, die am 1. Januar 1900 herrenlos sind.

2. in Art. 130 um die Aneignung von Tauben, die einem Andern gehören und im Freien betroffen sind.

Die Vorschrift ist in Art. 34 Ziff. 1 des PStrG vom 27. Dezember 1871 in der Weise wiederholt, daß mit Strafe bedroht ist, wer in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des von der Ortspolizeibehörde veröffentlichten Zeitraums seine Tauben nicht eingesperrt hält.

Sie geht der im Art. 206 des AG enthaltenen Vorschrift über das Aneignungsrecht auf Grund Jagdrechts parallel. Im Uebrigen ist die Strafandrohung auf den Schutz des Feldbaus gegen das Hausgeflügel ausgedehnt.

Da es sich um eine polizeiliche also öffentlich-rechtliche Verfügung handelt, erregt das Hinausgehen über den Wortlaut des Art. 130 kein Bedenken.

VII. Auf das Stockwerkseigenthum beziehen sich sowohl der Art. 131, als der zu den Uebergangsvorschriften gehörende Art. 182, vgl. auch Art. 181.

1. Die Uebergangsvorschriften bestimmen, daß das Stockwerkseigenthum bestehen bleibt, namentlich auch das Rechtsverhältniß der Betheiligten unter einander nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen sei.

Beides stimmt mit den allgemeinen bezüglich des Eigenthums geltenden Uebergangsvorschriften überein.

Fragt es sich, welches das bisherige Recht ist, so wird die vom Oberlandesgericht in einem Plenarbeschlusse vom 22. Januar 1869 konstatirte

1) Handausgabe von Fischer und Henle zu § 928.

Digitized by Google

und seitdem konstant festgehaltene Auffassung als maßgebend zu betrachten sein: d. h. die Auffassung, wonach gewohnheitsrechtlich Häuser nach Stockwerken oder Wohnräumen reell getheilt werden können mit der Wirkung daß zwar der Boden, auf welchem das Gebäude errichtet ist, und hiemit das Gebäude als Ganzes im gemeinschaftlichen Eigenthum steht, daneben aber Sondereigenthum an den einzelnen Stockwerken oder Wohnräumen besteht [1]).

Soweit es sich um Sondereigenthum an Bäumen handelt, das in Art. 181 Abs. 2 speziell für zulässig erklärt ist, ist der Plenarbeschluß nicht maßgebend, sondern die Auffassung als Platzrecht möglich und nothwendig [2]).

2. In Art. 131 sind landesgesetzliche Vorschriften für zulässig erklärt, welche es ermöglichen, Stockwerkseigenthum zu begründen, aber allerdings nur in näher bestimmter Weise.

Nämlich in der Weise, daß Miteigenthum des Gebäudes zu Grunde liegen muß: so wegen § 93 des BGB.

Ist dieß der Fall, so kann nicht blos das Gemeinschaftsverhältniß näher bestimmt, sondern auch die jederzeitige Aufhebung der Gemeinschaft durch den einen oder den andern der Theilhaber (§§ 741 bis 751 des BGB) bezw. durch den Konkursverwalter (KO § 16 Abs. 2) ausgeschlossen werden.

VIII. Die Art. 132 und 133.

Art. 132 bezieht sich auf die Kirchen- und Schulbaulast (vgl. dazu auch Art. 80 Abs. 2) [3]), der Art. 133 auf Plätze in Kirchen und auf den Kirchhöfen.

Beide treffen darin zusammen, daß es sich um Vorbehalte für die Landesgesetzgebung, ohne nähere Bestimmung und Einschränkung, handelt.

Was den Art. 132 betrifft, so ist der Vorbehalt deßwegen aufgenommen, weil es sich um konkrete Verhältnisse handelt, die bald privatrechtlicher, bald öffentlich-rechtlicher Natur sind, und mindestens im ersteren Falle eines Vorbehalts bedürfen.

Das im Abs. 2 des Art. 80 erwähnte Pfründerecht ist ein mit dem Amte verbundenes Nutzungsrecht; ob dinglicher Natur, kann bezweifelt werden. Uebrigens kann das Landesrecht den Eintrag im Grundbuch vorschreiben. Vom württ. Recht ist dieß aber mindestens nicht aus-

1) Näheres in Sarwey Archiv XII S. 329 f.

2) Näheres in Sarwey Archiv XIII S. 193 f.

3) Nach der metallograph. Folioausgabe S. 8903 f. ist beschlossen, das Pfründerecht ausdrücklich, wenn auch in Verbindung mit Art. 80, nicht mit Art. 132 anzuführen, dagegen nicht das Patronatsrecht und nicht die Verbote und Beschränkungen der Veräußerung von kirchlichen Vermögen.

Digitized by Google

drücklich geschehen[1]).

Bei Art. 133 entstehen ähnliche Fragen, die auch ähnlich zu beantworten sind, d. h. der Vorbehalt hat Bedeutung, insoweit es sich um privatrechtliche Befugnisse handelt — also z. B. nicht bezüglich der gewöhnlichen Begräbnißstelle auf dem Kirchhofe, wohl aber bezüglich eines vererblichen Platzes auf solchem (Erbbegräbniß).

Im Uebrigen sind nach dem württ. Landesrecht die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude Eigenthum der Pfarrgemeinden bezw. der sonstigen kirchlichen Korporationen; die Kirchhöfe Eigenthum der politischen Gemeinde. Des Näheren sind für letztere die örtlichen Friedhofordnungen bestimmend: so nach dem württ. PStrG vom 27. Dezember 1871 Art. 24.

Daß diese Friedhofordnungen Eintragung der Erbbegräbnisse im Grundbuch vorschreiben, ist nicht anzunehmen.

IX. Vorschriften des Internationalen Privatrechts, die nicht zu den Uebergangsvorschriften gehören, sind in Bezug auf das Sachenrecht nur insofern vorhanden, als aus Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und Art. 11 Abs. 2 entnommen werden kann, daß für dingliche Rechte, gleichviel ob an Grundstücken oder an beweglichen Sachen bestehend, die Gesetze des Ortes maßgebend sind, an welchem die Sache sich befindet (forum rei sitae) — so nicht blos für inländische, sondern auch für ausländische Grundstücke und für im Inland wie für im Ausland befindliche bewegliche Sachen.

Die Uebergangsvorschriften dagegen sind, soweit dem Sachenrecht angehörend, in einer Anzahl von Artikeln enthalten. Sie sind theilweise schon an anderem Orte erwähnt: vgl. namentlich über die Art. 186 f. oben in § 10, über die Art. 192 f. oben in § 40. Des Weiteren aber ist hervorzuheben:

1. Art. 180 (vgl. auch Art. 191).

Auf das Besitz-Verhältniß, das am 1. Jan. 1900 besteht, ist, gleichviel wann es entstanden ist, das neue Recht d. h. das Recht des §§ 854 f. des BGB anwendbar — anders als für die Schuldverhältnisse: Prinzip in Art. 170.

Der in Art. 180 ausgesprochene Grundsatz gilt auch für den Besitzschutz bei Dienstbarkeiten: denn nach dem württ. Recht fällt der Zeitpunkt,

1) Ueber die Gestaltung der Kirchen- und Schulhausbaulast in Württemberg vgl. Sarwey im Archiv VII 352 f. Das württ. Recht geht nach Sarwey davon aus, daß sowohl die katholischen als die protestantischen Kirchengemeinden die Kirchenbaulast tragen und daß der Stiftungsrath, namentlich in den altwürtt. Gemeinden in dieser Richtung die Gemeinde vertritt. Bezüglich der katholischen Gemeinden ist die Grundauffassung nicht richtig, insofern die Baulast der Kirche als solcher d. h. als anstaltlichem Subjekt obliegt, folgeweise dem Bischof die nähere Bestimmung zukommt.

Digitized by Google

in dem das Grundbuch für das betreffende Grundstück als angelegt anzusehen ist, mit dem 1. Januar 1900 zusammen.

Wird freilich in Anwendung des Art. 128 oder 187 des EG die Eintragung in das Grundbuch verlangt, so würde der Besitzschutz diese Eintragung voraussetzen und zwar nach der Art der Grunddienstbarkeit in verschiedener Weise (Art. 191 Abs. 2).

Indessen ist auch in dieser Richtung das Landesrecht maßgebend: Art. 187 Abs. 2, und ist, da eine landesgesetzliche Bestimmung in dieser Richtung nicht getroffen ist, die Eintragung, um den Besitzschutz zu ermöglichen, nicht geboten.

2. Bezüglich des Eigenthums gilt nach Art. 181 für die Regel, was für das Besitzverhältniß gilt: Art. 181 Abs. 1. Das neue Recht ist im BGB §§ 903 f., 985 f. enthalten.

Wie das Eigenthum entstanden, ist, wenn solches nur am 1. Jan. 1900 existirt, bedeutungslos.

Doch ist bezüglich der Ersitzung des Eigenthums und des Nießbrauchs an beweglichen Sachen in Art. 185 auf den Art. 169, d. h. die Vorschriften über die Verjährung zurückverwiesen. Dieß macht keine Schwierigkeiten. Dagegen entsteht für die ordentliche Ersitzung der Dienstbarkeiten allerdings im württ. Recht ein Bedenken. Dasselbe besteht darin: die ordentliche Ersitzung der Dienstbarkeiten beruht nach württ. Recht auf einem an das Generalreskript vom 6. Juli 1812 sich anschließendes Gewohnheitsrecht. Dasselbe setzt Titel zur Entstehung voraus; Titel ist ohne gerichtliches Erkenntniß nicht möglich; das gerichtliche Erkenntniß aber ist im Landrechte fundirt, das in Art. 283 Abs. 2 Ziff. 1 des AG aufgehoben ist.

Es bleibt hienach nur übrig einmal die außerordentliche Ersitzung, die kein gerichtliches Erkenntniß, wohl aber 30jährige, gutgläubige Ausübung der Dienstbarkeit verlangt, und weiterhin die unvordenkliche Verjährung [1]).

Der bezüglich des Eigenthums vorausgeschickte Grundsatz trifft indessen nicht in allen Fällen zu, nemlich nicht:

a) bezüglich des Eigenthums an Grundstückserzeugnissen, namentlich an Bäumen (Art. 181 Abs. 2), und

b) bezüglich des Stockwerkseigenthums (Art. 182).

Diese beiden anomalen Gestaltungen bleiben so bestehen, wie sie am 1. Januar 1900 existiren, vgl. oben unter VII.

3. Die Rechte an fremden Sachen und an Rechten bleiben nach Art. 184 mit dem aus dem bisherigen Recht sich ergebenden Inhalt und Range bestehen, doch mit den aus den Citaten der §§ 1017 und

1) Lang, Sachenrecht 2. Ausg. § 74—76.

Digitized by Google

1020 bis 1028 des BGB sich ergebenden Einschränkungen. Von solchen enthält die letztere eine bedeutende Abweichung vom Prinzipe, insofern sie ergibt, daß bezüglich der Ausübung der Grunddienstbarkeiten das Recht des BGB gilt.

Mit Art. 184 stimmt der Art. 189 überein, aber unter erheblichen Zusätzen. Als erheblich ist allerdings der erste Satz von Abs. 1 nicht anzusehen, denn nach württ. Recht deckt sich das Inkrafttreten des BGB mit dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (1. Januar 1900). Aus dem gleichen Grunde ist Abs. 2 ohne Bedeutung.

Dagegen ist von Bedeutung, einmal die Vorschrift in Abs. 1 Satz 2, daß ein nach den Vorschriften des neuen Rechts unzulässiges Recht nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr begründet werden konnte, und dann der Abs. 3, denn er hat die selbständige Bedeutung, daß zur Aufhebung eines Rechts die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist.

4. Auf das Miteigenthum beziehen sich von den Uebergangsvorschriften der Art. 173 und der Art. 181 Abs. 2.

Der erstere Artikel spricht von Miteigenthum nach Bruchtheilen (communio pro indiviso im Sinne des gemeinen Rechts) und bestimmt, daß vom 1. Januar 1900 an das neue Recht wie beim Eigenthum überhaupt darauf Anwendung finden soll. Selbstverständlich kommen in dieser Richtung die die Aufhebung der Gemeinschaft betreffenden §§ 741 f. des BGB in Betracht, die übrigens die Grundsätze des gemeinen Rechts im Sinne des preuß. Landrechts ziemlich erheblich modifiziren.

Der Art. 181 Abs. 2 faßt dagegen unter Anderem das nicht nach Bruchtheilen bestehende Miteigenthum (Gesammteigenthum, Eigenthum zur gesammten Hand) ins Auge und bestimmt, daß diese irregulären Miteigenthumsrechte unverändert bestehen bleiben: vgl. auch Art. 182 und dazu oben S. 214 und 215[1]).

Vierter Titel.

Das Familienrecht.

§ 45. Beurkundung des Familienstands und Eheschließung[2]).

Die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung ist durch das RG vom 6. Februar 1875 normirt und dieses Gesetz, als älteres

1) Ueber die Uebergangsvorschriften vgl. metallograph. Folioausgabe S. 9040 f., auch S. 8906 f., 9019 f. Eine ausführliche Untersuchung der zum Theil schwierigen Fragen gibt Habicht a. m. angeführtem Ort §§ 37–42, auch §§ 43 und 44.

2) Literatur: W. Wiest, Das RG über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung, 2. Aufl. 1900.

Digitized by Google

RG durch die Einführung des BGB nicht beseitigt[1]).

Doch sind einmal eine Anzahl von Aenderungen an diesem RG vorgenommen (Art. 46 des EG zum BGB unter I—V und RG über die A. d. f. G. § 69 bis 71, auch § 48 und § 167 Abs. 2) und ist weiterhin durch den Vorbehalt in § 200 des letzt angeführten RG Raum für die Landesgesetzgebung gelassen, während § 186 dieses RG eine im bisherigen Personenstandsgesetz enthaltene spezielle Ermächtigung für die Landesgesetzgebung beseitigt.

Uebrigens sind Vorbehalte auch in einzelnen §§ des BGB enthalten: z. B. § 1745 Abs. 3.

Die Vorbehalte führen aber nicht dazu, das bisherige zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassene LandesG vom 8. August 1875 zu erhalten, da solches in Ziff. 38 des Abs. 2 des Art. 283 des AG aufgehoben ist.

Aus diesem Grunde führen die Art. 255 f. des AG die Vorschriften auf, die landesgesetzlich erhalten bleiben sollen.

I. Die Funktion der Standesbeamten bezieht sich nach reichsrechtlicher Vorschrift auf die Beurkundung der Geburten (§ 17 f.), auf die Schließung und Beurkundung der Ehen (§§ 41, 44, bis 49, 50, 54, 55 der neuen in Art. 46 des EG geänderten Fassung); endlich auf die Beurkundung der Sterbefälle (§§ 56 bis 64 des RG)[2]).

Die materiellen Sätze bezüglich der Eheschließung sind im BGB enthalten: §§ 1303 f. Sie sind selbstverständlich auch für den Standesbeamten maßgebend, ohne dessen Mitwirkung die bürgerliche Ehe nicht zu Stande kommen kann.

Auch die Zuständigkeitsbestimmungen sind im BGB enthalten: § 1320 und zwar dahin, daß der Standesbeamte zuständig ist, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat: § 1320 Abs. 2, und eine Spezialbestimmung in Abs. 3.

Uebrigens treffen diese Vorschriften nicht blos für die Eheschließung, sondern auch für das Aufgebot zu: Näheres in den §§ 44 bis 50 des Personenstandsgesetzes der neueren Fassung.

II. In Art. 257 des AG ist bestimmt, daß die Amtsführung des Standesbeamten unter der Aufsicht des Amtsgerichts und im

1) Ausführungsvorschriften in der (gemeinsamen) Verf. des Min. der Justiz und des Innern vom 30. Okt. 1899 (Reg.-Bl. S. 861 f. Nr. 40).

2) Wer Standesbeamter ist, namentlich in welchen Fällen der Ortsvorsteher Standesbeamter ist, in welchen Fällen der Stellvertreter des Ortsvorstandes solchen ersetzt, dann was die eidliche Verpflichtung, die Belohnung des Standesbeamten, den Ort und die Zeit der Amtshandlungen betrifft, ist in den §§ 2 bis 10 der Min.-Verf. (vgl. Anm. 1) bestimmt. Die weiteren §§ 11—27 dieser Verf. betreffen die Führung der Standesregister überhaupt.

Digitized by Google

weiteren Verlaufe der demselben übergeordneten Gerichte (Landgericht, Oberlandesgericht) steht. Die oberste Dienstaufsicht steht dem Justizministerium zu.

Hiemit stimmt überein, daß im Falle des § 1320 Abs. 3 das Justizministerium den Standesbeamten bestimmt, sofern nicht die Voraussetzungen für die Bestimmung durch den Reichskanzler vorliegen[1]).

III. Die Funktionen des Standesbeamten setzen nicht selten Mitwirkung bezw. Vorentscheidung einer anderen Behörde voraus. So namentlich, aber nicht ausschließlich, wenn Befreiungen (Dispensationen) nothwendig sind, was wiederum namentlich bezüglich der Eheschließung und hiemit übereinstimmend bezüglich des Aufgebots vorgeschrieben ist, übrigens auch auf dem Gebiete der Verwandtschaft vorkommt (vgl. z. B. Art. 132, 133, 266, 269 des AG).

Des Näheren ist zu unterscheiden:

1. Einwilligung des Königs.

a) Während reichsrechtlich ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe schließen kann, ohne daß eine Dispensation in diesem Falle möglich wäre, kann eine Frauensperson nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres die Ehe schließen; von dieser Bestimmung aber kann Befreiung ertheilt werden und zwar durch den König: BGB § 1303; dazu AG Art. 255.

Der Unterschied zwischen Mann und Frau erklärt sich daraus, daß der Mann nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahr durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden kann: Näheres im BGB § 3 bis 5[2]).

b) Ein weiterer Fall, in welchem die Befreiung nach Art. 255 des AG dem Könige zusteht, ist die Befreiung von dem Verbot der Eheschließung zwischen dem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat.

Die näheren Voraussetzungen des Verbots ergeben sich aus dem BGB

---

1) In der Min.-Verf. vom 30. Okt. 1899 ist allgemein bestimmt, daß die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 2—6 des RG die Civilkammern der Landgerichte und die Kreisregierungen sind, die die betreffenden Geschäfte gemeinschaftlich zu erledigen haben, daß im Sinne der §§ 7 bis 9 die Oberämter als die „unteren Verwaltungsbehörden", die Kreisregierungen als die „höheren Verwaltungsbehörden", die in diesen Fällen ohne Zusammenwirken mit den gerichtlichen Behörden zu funktioniren haben, gelten, weiterhin, daß im Sinne des § 4 des RG die „Gemeindebehörden" durch Gemeinderath und Bürgerausschuß, der „Gemeindevorstand" durch den Gemeinderath gebildet werden.

Ueber das Amtsgericht vgl. § 1 Abs. 4 der Min.-Verf.

2) Näheres über die Volljährigkeitserklärung vgl. Planck I S. 53 f. und Nachtrag S. 5.

Digitized by Google

§ 1312, vgl. außerdem § 624 der RCPO[1]).

Dabei kann sich allerdings fragen, ob sich aus Art. 13 des EG nicht noch anderweite Voraussetzungen für die Befreiung durch den König ergeben. Die Frage ist wohl dahin zu beantworten, daß, wenn weder die Verurtheilung wegen Ehebruchs in Württemberg erfolgt ist, noch die Eheschließung in Württemberg erfolgen soll, die Befreiung durch den König nicht erfolgen kann, also überhaupt nicht möglich ist.

2. Einwilligung des Justizministeriums.

Sie ist erforderlich:

a) bei der Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt, Art. 269 des AG.

Die Erfordernisse sind im BGB § 1744, 1745 Abs. 1—3 enthalten.

b) bei der Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im Falle des BGB § 1723, d. h. wenn solche auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt erfolgt und der Vater Angehöriger des württembergischen Staates ist.

3. Die Erlaubniß des Oberamts ist erforderlich, wenn ein Ausländer, d. h. ein Nichtreichsangehöriger in Württemberg eine Ehe eingehen will. Die Erlaubniß hat dasjenige Oberamt zu ertheilen, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

Ob die Verlobte Reichsangehörige oder Ausländerin ist, ist gleichgiltig. Art. 256 des AG.

Das Oberamt hat auch zu prüfen, ob bei dem Verlobten ein Ehehinderniß vorliegt. Maßgebend in dieser Beziehung ist nach Art. 13 Abs. 1 des EG das Recht des ausländischen Staats dem der Verlobte angehört.

4. Wenn es sich um die Befreiung von dem Ehehindernisse der Wartezeit (BGB § 1313) und von der Nothwendigkeit des vorausgehenden Aufgebots handelt (BGB 1316), kann das Amtsgericht die Befreiung ertheilen — so wenigstens für die Regel: vgl. die Ausnahmen oben unter Ziff. 2 lit. b.

Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der zuständige, bezw. unter mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat (Art. 255 des AG).

Welches Amtsgericht bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien zuständig ist, ist in Art. 270 bestimmt.

5. Wo nicht derartige besondere Vorschriften vorhanden sind, kann der Standesbeamte die ihm obliegenden Funktionen ohne Mitwirkung einer anderen Behörde ausüben — wenn auch nur unter Oberauf-

1) Planck (Unzner) S. 17 f., 30 f., 34 f.

Digitized by Google

sicht der höheren Justizbehörde, namentlich aber des Amtsgerichts, dem regelmäßig die Aufsicht über den Standesbeamten zukommt. Art. 257 des AG.

Mit dieser Aufsicht des Amtsgerichts hängt zusammen, daß dem Amtsgericht die maßgebende Entscheidung über die gegen Verfügungen des Standesbeamten erhobene Beschwerde zukommt. Art. 258 des AG.

Fälle, in denen der Standesbeamte ohne Mitwirkung anderer Behörden thätig sein kann, sind in den Art. 259, 266, 267 enthalten.

In den beiden ersten Fällen handelt es sich um die Entgegennahme und Beglaubigung von Erklärungen über den Namen und was damit zusammenhängt, in Art. 267 um die parallel laufende Aufnahme von öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft, vgl. außerdem die Art. 132 bis 134 über die Aenderung des Familiennamens.

In all diesen Artikeln sind weitere, materiell-rechtliche Sätze beigefügt.

Im Uebrigen mag noch bemerkt werden, daß es sich keineswegs immer um Befreiungen handelt, sondern auch um die Mitwirkung bei selbständigen Rechtsakten, z. B. bei der Ehelichkeitserklärung, Art. 268. Deren reichsrechtlichen Erfordernisse sind im BGB §§ 1723 bis 1740 enthalten.

So bedarf denn auch die Ehelichkeitserklärung der Mitwirkung des württ. Justizministeriums, die aber nur möglich ist, wenn das Kind Reichsangehöriger ist. Ist dieß nicht der Fall, so ist die Legitimation unwirksam: EG Art. 22.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch die Annahme an Kindesstatt: Art. 269, von deren Erfordernissen (Alter, Altersdifferenz BGB §§ 1744, 1745 Abs. 3) Befreiung ertheilt werden kann.

6. Noch ist zu erwähnen:

a) die Befreiung von dem in § 1313 genannten Hindernisse der Wartezeit; sie steht dem Justizministerium zu, aber nur dann, wenn es an einem zuständigen Amtsgericht fehlt (AG Art. 255 am Schlusse);

b) Die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über den Namen einer geschiedenen Frau (BGB § 1577), sowie der Erklärung des Ehemanns der Mutter eines unehelichen Kindes, wodurch solcher dem Kinde seinen Namen beilegt, und der zusammenhängenden Erklärungen von Mutter und Kind: AG Art. 259 und 266. Das Gleiche gilt von der Aufnahme der die Anerkennung der Vaterschaft enthaltenden öffentlichen Urkunden (BGB § 1718, 1720 Abs. 2).

Im Gegensatz hiezu hat bei der willkürlichen Aenderung des Familiennamens das Justizministerium die Durchführung in den Standesamtsregistern anzuordnen (Art. 133).

In diesen parallel laufenden Fällen ist wie in andern die Thätigkeit des Standesbeamten dadurch erleichtert, daß die entgegenzunehmende und zu

Digitized by Google

beglaubigende Erklärung zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks anzusehen ist: Art. 259, 266, auch Art. 133.

§ 46. Verwandtschaft.

Auf die Verwandtschaft im Sinne des BGB beziehen sich die Art. 265 bis 270 des AG.

Die Art. 266 bis 270 sind, soweit sie eine Besonderheit enthalten, in § 45 eingefügt. Nicht berührt ist die Vorschrift in Art. 265 Sie gewährt zum Zweck der Zurückführung eines Minderjährigen polizeiliche Hilfe.

Zu bemerken ist:

1. Das Recht, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, steht dem Vormunde, aber auch dem Elterntheil, Vater oder Mutter zu, der das Kind in der elterlichen Gewalt hat.

2. Die Voraussetzung ist:

a) Flüchtigwerden des Kindes. Dazu ist erforderlich, daß das Kind sich der Einwirkung des Berechtigten entzogen hat, nicht dagegen, daß der Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

b) Gefahr im Verzuge, d. h. in diesem Zusammenhang, daß die Aufgabe der Polizei Rückführen durch polizeiliches Einschreiten gebietet.

3. In welcher Weise die Rückführung zu bewerkstelligen ist, ist nicht vorgeschrieben.

Die Befugniß zur Erlassung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen beruht auf der öffentlich-rechtlichen Natur des Instituts.

§ 47. Eheliches Güterrecht.

I. Unter den Bestimmungen des internationalen Privatrechts gehören hieher die Art. 15 und 16 des EG, vgl. auch Art. 27 und 28.

Sie gehen von dem Prinzip aus, daß die Staatsbürgerqualität für die Anwendbarkeit des Güterrechts maßgebend ist, wie dieß auch nach anderen Richtungen hin für die familienrechtliche Stellung zutrifft (vgl. mit Art. 14).

Dabei ist maßgebend das Staatsbürgerrecht des Ehemanns. Aenderung in der Staatsbürgerqualität des Ehemanns bewirkt keine Aenderung des Güterrechts: solches ist im Gegenteil nicht anders als durch Abschluß eines Ehevertrags umzugestalten (vgl. über den Ehevertrag § 1434, auch die §§ 1432, 1433, 1435, 1436 des BGB).

Hieraus ergibt sich:

1. Ist der Ehemann zur Zeit der Eheschließung deutscher Staatsangehöriger, so sind für das eheliche Güterrecht die deutschen Gesetze maßgebend, also in erster Linie das Recht der Verwaltung und Nutznießung

Digitized by Google

(BGB § 1363 f.), subsidiär das Recht der Gütertrennung (§ 1427 f.).

2. Ist der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe ein Nichtdeutscher, so ist das Recht des fremden Staates bestimmend.

3. Das Güterrecht, das nach den Vorschriften unter Ziff. 1 und 2 im Beginne der Ehe entstanden ist, bleibt maßgebend, auch wenn spätere Aenderungen in der Staatsangehörigkeit eintreten — also namentlich wenn ein Nichtreichsangehöriger später die Reichsangehörigkeit erwirbt (Art. 15 Abs. 2 2. Fall, Art. 16 Abs. 2 2. Fall).

In diesem Zusammenhange ist übrigens auch der Wohnsitz im Inlande von Einfluß, nemlich wenn ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande haben.

Dieß hängt damit zusammen, daß die Form einer im Inlande geschlossenen Ehe sich ausschließlich nach dem deutschen Rechte bestimmt (Art. 13, vgl. außerdem Art. 27); ist dieß aber der Fall, so liegt es im Interesse des einheimischen Verkehrs, den Wohnsitz mit zu berücksichtigen.

Uebrigens kann durch Ehevertrag (BGB § 1432 f. das Güterrecht abgeändert werden (Art. 15 Abs. 2 letzter Halbsatz). Dieß unterliegt nach württ. Recht um so weniger einem Anstande, als solches die Abänderung bestehenden Güterrechts durch Ehevertrag überall als zulässig erachtet.

Im Uebrigen steht der auf Grund ausländischen Rechts vorhandene Güterstand einem vertragsmäßigen Güterstand gleich, Art. 16 Abs. 2.

Im Verhältniß zum gutgläubigen Dritten erlangt Ausschluß oder Aenderung des gesetzlichen oder eines auf Ehevertrag beruhenden Güterstands Wirksamkeit nur durch Eintragung in das Güterrechtsregister: Art. 16 Abs. 1 — auch dieß im Interesse des inländischen Verkehrs, vgl. BGB § 1435 und dazu die §§ 1558 f. des BGB.

Aus dem gleichen Grunde finden die Vorschriften des BGB über die Schlüsselgewalt der Frau, über den Gewerbebetrieb der Ausländerin im Inlande, endlich über die Rechtsvermuthung für das Eigenthum des Mannes dann Anwendung, wenn sie Dritten günstiger sind als das ausländische Recht (Art. 16 Abs. 2 des EG).

II. Nach Art. 200 des EG soll für den Güterstand einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe das bisherige Recht maßgebend bleiben.

Die näheren in diesem Artikel beigefügten Vorschriften sind in der Hauptsache für Württemberg bedeutungslos.

Dieß gilt von der in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen die Vermögensabsonderung unter den Ehegatten betreffenden Vorschrift, die ausdrücklich sich nur auf die französischen und badischen Gesetze bezieht — also auf in Württemberg bestehende Ehen nur, wenn für solche das französische oder

Digitized by Google

badische Recht maßgebend sein sollte, was jedenfalls nur ganz ausnahmsweise der Fall ist.

Dann auch von Abs. 2 des Art. 200: denn nach württ. Recht ist ein Ehevertrag sowohl bei dem Errungenschaftsrecht als bei dem Recht der Allg. Gütergemeinschaft zulässig, kann also die Bestimmung in Abs. 2 nur dann von Bedeutung sein, wenn ausnahmsweise ein anderes Güterrecht für eine in Württemberg bestehende Ehe maßgebend sein sollte.

In wieweit die Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen (Abs. 1 Satz 2 erste Hälfte) Platz greifen, wäre an sich nicht unzweifelhaft. Die Zweifel sind aber dadurch beseitigt, daß der Art. 262 des AG noch vor dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist.

Des Näheren ist zu bemerken:

A. Ueber das Errungenschaftsrecht.

Das Errungenschaftsrecht ist das gesetzliche Güterrecht des bisherigen Rechts. Das BGB normirt das Recht der Errungenschaftsgemeinschaft ebenfalls, aber nicht als gesetzliches, sondern als vertragsmäßiges Güterrecht: §§ 1519 f., vgl. auch §§ 1432 f.

Es unterscheidet sich aber, auch abgesehen hievon, ziemlich erheblich von dem bisherigen württ. Recht, das für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen so, wie es bisher besteht, fortgelten soll. Eine Umwandlung in das neue Errungenschaftsrecht erfolgt nicht von Gesetzeswegen, sondern muß, wenn sie eintreten soll, durch Ehevertrag (§ 1432) bewerkstelligt werden. Ein Ehevertrag aber kann vor und nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossen werden (EG Art. 218).

1. Was die Unterschiede zwischen dem neuen und dem bisherigen Errungenschaftsrecht betrifft, so mag hervorgehoben werden:

a) sowohl nach dem bisherigen als nach dem neuen Errungenschaftsrecht steht das Frauenvermögen (bisher: Sondergut; jetzt „eingebrachtes Gut") in der Verwaltung des Mannes und fallen die Nutzungen in die Errungenschaft (jetzt: „in das Gesammtgut").

Einfache Uebereinkunft der Ehegatten kann zwar nach dem bisherigen, aber nicht nach dem neuen Recht ein Vermögensstück zum Sondergut machen; folgeweise kann der Uebergang in das Sondergut nicht auf Präsumtion beruhen, namentlich nicht auf dem Satze, daß oneroser Erwerb das Sondergut vermehrt.

Ein anderer erheblicher Unterschied ist, daß nach dem bisherigen Recht die Verwaltungsbefugniß des Ehemanns erheblich weiter ist, als nach dem neuen Recht: daß nemlich der Mann der Zustimmung der Frau nur bei Veräußerung der zum Sondergut gehörenden Grundstücke bedarf.

Digitized by Google

b) Nach dem neuen Recht steht das Gesammtgut im Miteigenthum beider Ehegatten zur gesammten Hand, während nach dem bisherigen württ. Recht die Errungenschaft in der communio pro indiviso der beiden Ehegatten steht.

c) Was die Schuldenhaftung betrifft, so haftet nach dem neuen Rechte jeder Ehegatte für die in seiner Person entstandenen Schulden und nur für sie, für sie aber ihrem ganzen Betrage nach. Im württ. Recht wird dagegen nicht prinzipiell geschieden zwischen Schulden des Mannes und der Frau, werden vielmehr Sozial- und Sonderschulden geschieden und als Sozialschulden die angesehen, die um eines gemeinschaftlichen Zwecks willen — d. h. um der Ehe oder um der Gemeinschaft willen — entstanden sind; auch wird solche Qualität in gewissen Fällen präsumirt.

Für die Sozialschulden kann die ganze Errungenschaft in Anspruch genommen werden und daneben das Sondergut des einzelnen Gatten zur Hälfte. Doch gibt es auch Fälle, in denen das Sondergut des einzelnen Gatten ganz in Anspruch genommen werden kann. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit einer Schädigung der Frau durch die Schuldenhaftung; damit aber hängt die Befugniß der Frau zusammen, unter gewissen Voraussetzungen die Einbuße auf den Mann zu überwälzen (Institut der weiblichen Freiheiten), während das neue Recht dieses Institut nicht kennt.

d) Im bisherigen Rechte behält der überlebende Gatte nach Lösung der Ehe den Nachlaß des anderen lebenslänglich in Verwaltung und Nutznießung (statutarische Nutznießung); das neue Recht kennt diese Institution nicht.

Das Nähere über die Gestaltung des Errungenschaftsrechts wie es für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen fortgilt, vgl. bei Lang, Personenrecht, 2. Aufl., § 44—58 a.

2. Die Vorschriften des bisherigen Rechts finden auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die Errungenschaftsrecht gilt, nicht ohne Aenderungen Anwendung. Die Aenderungen sind im AG Art. 260, 261 und 264 enthalten.

a) Art. 260 betrifft den Pfandrechtstitel, den die Ehefrau im bisherigen Rechte hat.

Daß er für fortdauernd erklärt ist (Abs. 1), ist keine Aenderung im Verhältnisse zu dem in Art. 200 des EG ausgesprochenen Prinzip, wohl aber was in Abs. 2 über den Inhalt dieses Pfandrechtstitels bemerkt ist.

Auch in dieser Beziehung stimmt mit dem bisherigen Recht überein, daß der Anspruch Grundstücke des Ehemanns voraussetzt; im Uebrigen aber soll die Sicherstellung nach den Grundsätzen des neuen Rechts vor

Digitized by Google

sich gehen, d. h. durch Bestellung einer Sicherungshypothek und nur hiedurch, während im bisherigen Rechte ein Recht auf Bestellung eines regulären Unterpfandsrechts (PfG Art. 29 f.) und überdieß auf allgemeine Vormerkung (Art. 32) statuirt ist.

Daß letztere weggefallen ist, ist zweifellos, ebenso daß die pfandgesetzlichen Bestimmungen, wonach die Eintragung des Unterpfandsrechts von Amtswegen bewerkstelligt werden kann (Art. 29, vgl. auch Hauptinstruktion § 82), nicht mehr zur Anwendung kommen können.

Fraglicher ist, ob es nicht angeht, den Umfang des „beigebrachten Guts" aus den Vorschriften des PfG näher zu bestimmen und in diesem Zusammenhange auch den Art. 31 des PfG entsprechend anzuwenden, d. h. die Sicherungshypothek auch auf das eingebrachte, bezw. später erworbene baare Geld auszudehnen. Die Frage möchte zu bejahen sein[1]).

b) Der Frau steht, wenn sie baares Geld eingebracht hat, oder wenn ihr Beibringen in solches umgewandelt worden ist, die Befugniß zu, mit diesem Betrag versicherte Gläubiger zu befriedigen und in deren Pfandrechte einzurücken.

c) Der landrechtliche Voraus der Ehegatten ist aufgehoben: Art. 261.

Der landrechtliche Voraus besteht in gewissen Fahrnißstücken, die bei Trennung der Ehe durch Tod dem überlebenden Ehegatten zu Lasten der Errungenschaft ipso jure zufallen: LR IV 4 § 4 und 5.

Da das Institut für die Zukunft nicht mehr besteht, braucht auf Näheres nicht eingegangen zu werden.

Die Aufhebung ist deßwegen erfolgt, weil der Voraus des BGB (§ 1932), der übrigens nicht blos bei der Errungenschaftsehe besteht und bei allen, auch den nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen zur Anwendung kommt, den landrechtlichen Voraus überflüssig macht.

Nur wenn der Tod des einen Ehegatten schon vor dem 1. Januar 1900 eingetreten ist, der Anfall der Vorausstücke an den überlebenden Ehegatten also schon vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, kommt der landrechtliche Voraus noch in Betracht.

d) Die statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten soll für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen nicht blos dann fortbestehen, wenn der eine Ehegatte vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, sondern auch wenn der Tod erst nach dem 1. Januar 1900 eintritt: Art. 262 f.

Für diese lebenslängliche Nutznießung sind die Bestimmungen des bis-

1) Anderer Meinung Regierungsmotive und Kommissionsbericht der Abgeordnetenkammer bei Nieder S. 659. Von einer direkten Anwendung kann nicht die Rede sein.

Digitized by Google

herigen Rechts maßgebend: Hohl (Stein-Kübel) S. 264 f.

Die Vorschriften des Art. 262 beziehen sich übrigens nur auf den Fall, daß der Tod des einen Ehegatten erst nach dem 1. Januar 1900 eintritt.

Weil es zweifelhaft ist, ob die statutarische Nutznießung eine erbrechtliche Wirkung des Güterstands ist und ob deßwegen Art. 200 die Fortdauer deckt, ist der Artikel schon vor dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit gesetzt worden (vgl. hierüber oben in § 1 Anm. 3).

Die näheren Bestimmungen gehen dahin:

α) Der Ehegatte ist berechtigt, durch letztwillige Verfügung den überlebenden Ehegatten von der Nutznießung auszuschließen: Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz. Ob dieß nach dem bisherigen Recht ebenso ist, ist nicht unbestritten, wurde aber, um den Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich bestimmt.

β) Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bestimmt, daß das Recht der Abkömmlinge auf Sicherstellung in dem bisherigen Umfange fortbestehe.

Welches die in diesem Rechte enthaltenen Befugnisse sind (Eintragung der den Abkömmlingen gehörenden Grundstücke auf deren Namen, Pfandbestellung an den dem überlebenden Ehegatten gehörenden Grundstücken, aber nur im einfachen Betrag, Vormerkung des Pfandrechtstitels unter Umständen Verpfändung von Aktivforderungen) vgl. Hohl § 242 Zusatz II.

Eine Aenderung besteht indessen darin: soweit es sich um unterpfändliche Sicherstellung handelt, kann nur Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten verlangt werden: Art. 262 Abs. 1 Satz 3: vgl. hiezu oben unter 2 a.

γ) Der überlebende Ehegatte ist verpflichtet, den Abkömmlingen eine entsprechende Ausstattung zu geben: Abs. 2.

Was „Ausstattung" im Gegensatz zur „Aussteuer" ist, ergibt sich aus dem § 1624 des BGB.

Im Uebrigen sind, was den Umfang der Ausstattung betrifft, die Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend.

Sie lassen darüber keinen Zweifel, daß die Ausstattung auch die Leistungen umfaßt, die nach dem BGB „Aussteuer" sind und daß für den Betrag das Verhältniß zur Größe des der Nutznießung unterliegenden Vermögens der Abkömmlinge maßgebend ist (vgl. auch den Wortlaut des Abs. 2).

e) Das bisherige Recht verlangt bei der Eingehung einer Ehe mit Errungenschaftsrecht die Aufnahme eines Beibringensinventars oder eines vertretenden Ehevertrags.

Da die Aufnahme eines Beibringensinventars auch nach dem neuen Errungenschaftsrecht Regel ist (BGB § 1528), liegt ein Grund zu einer

Digitized by Google

Aenderung nach dieser Richtung nicht vor.

Doch ist über die in Art. 264 des AG enthaltene Uebergangsvorschrift zu bemerken:

Ob nach allgemeinen Grundsätzen die Fortdauer des bisherigen materiellen Rechts auf die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Errungenschaftsehen auch die Fortdauer der Behördenorganisation zur Folge haben würde, ist zweifelhaft. Jedenfalls wäre diese Fortdauer — also das Fortgelten der im NotG von 1843 enthaltenen Vorschriften — nicht zweckmäßig und werden deßhalb in Art. 264 des AG die jetzigen Behörden für kompetent erklärt, d. h. die Bezirksnotare, und wenn es sich um Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses handelt, die Amtsgerichte oder Notare, in gewissen Schranken unter Unterstützung durch die örtliche Inventurbehörden: Art. 125 Abs. 2 und 3.

Daß die Vorschrift für exemte Personen nicht gelten soll, erklärt sich aus der KVO vom 5. Juli 1897, vgl. dazu KVO vom 30. Juli 1899: darüber oben in § 10 I Ziff. 1[1]).

B. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist zwar in einem Theile Württembergs (namentlich in Oberschwaben, dann auch im Hohenlohischen) Regel, aber nicht kraft gesetzlicher Bestimmung, sondern durch die Sitte festgehalten. Für die konkrete Ehe wird sie Rechtens nur durch Vertrag zwischen den Nupturienten. Da die Entstehung hier nicht in Frage steht, ist nur zu bemerken:

1. Die Gütergemeinschaft umfaßt für die Regel das gesammte voreheliche und eheliche Vermögen beider Gatten.

2. Das Gesammtgut gehört rechtlich den beiden Ehegatten und zwar pro partibus indivisis, d. h. jeder Gatte ist zur Hälfte Subjekt des Gesammtguts. Die Verwaltung steht dem Manne zu und zwar unbeschränkt, so daß er der Zustimmung der Frau nicht einmal zur Veräußerung der von ihr beigebrachten Liegenschaft bedarf.

3. Alle vorehelichen und alle während der Ehe ohne Eingriff in das Verwaltungsrecht des Mannes entstandenen Schulden sind gemeinschaftliche Schulden und zwar in der Weise, daß sie aus dem Gesamtgut zu tilgen sind, jeder Gatte aber persönlich nur zur Hälfte haftet. Sie können aber gegen den Mann, als den Vertreter des Gesammtguts eingeklagt und vollstreckt werden.

1) Näheres namentlich auch über die reichsrechtlichen Vorschriften: Nieder zu Art. 272 S. 100 f., vgl. außerdem R. Geßler, Die württ. Landesgesetze und Verordnungen in Ausführung und Ergänzung der CPO und des ZwVG 1. Theil Textzusammenstellung 1900.

Digitized by Google

Doch wird der Konkurs über die beiden Gatten gemeinschaftlich erkannt und durchgeführt.

4. Für Sicherungsmaßregeln ist kein Raum; ebensowenig für das Institut der weiblichen Freiheiten.

5. Wird die Ehe aufgelöst, so löst sich das Gesamtgut nicht in seine ursprünglichen Bestandtheile auf, vielmehr fällt jedem der Gatten je die Hälfte des Gesammtguts zu (Aktiva wie Passiva). Sind aber gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so setzt sich die Gemeinschaft zwischen ihnen und dem überlebenden Gatten fort[1]).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird gesetzlich eine Umgestaltung in das Recht des BGB nicht vorgenommen, soweit es sich um das Rechtsverhältniß während dauernder Ehe handelt: Dagegen ist in Art. 263 des AG für gewisse Fälle der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft die Anwendung der Vorschriften des BGB (§§ 1483 bis 1518) angeordnet, also eine gesetzliche Umgestaltung des bisherigen in das neue Recht vorgenommen.

Des Näheren ist zu bemerken:

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Grundsatz des Art. 200 des EG auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Ehen mit allgemeiner Gütergemeinschaft ohne Beschränkung Anwendung findet, namentlich ohne Rücksicht darauf, ob die allgemeine Gütergemeinschaft in Württemberg entstanden ist (vgl. auch Art. 264).

Dagegen treten gewisse Aenderungen gegenüber dem bisherigen Recht nach den Art. 262 und 263 des AG nur unter der Voraussetzung ein, daß der Vertrag, auf welchem dieses Güterrecht beruht, in Württemberg abgeschlossen ist. Dieß gilt:

α) für den Eintritt der lebenslänglichen Nutznießung des überlebenden Ehegatten.

Was im Uebrigen für das Errungenschaftsrecht im AG Art. 262 bestimmt ist, gilt auch hieher, vgl. hierüber oben Ziff. 2 d.

β) für die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Art. 263.

Hier ist die weitere Voraussetzung aufgestellt, daß der Vertrag, auf dem die Gütergemeinschaft beruht, eine Bestimmung über die Fortsetzung nicht enthält. Ausdrückliche Bestimmung ist nicht verlangt.

b) Der dispositive Inhalt dieses Art. 263 ist schon angeführt. Die Differenz, die sich aus der Anwendung des BGB gegenüber dem bisherigen Recht ergibt, bedarf einer Auseinandersetzung nicht; jedenfalls ist das

1) Näheres bei Hohl §§ 232 bis 234.

Digitized by Google

Recht des BGB mehr ins Detail durchgebildet und sicherer als das bisherige Recht.

c) zu Art. 264, vgl. oben S. 229.

III. Das württ. AG trifft keine Vorschriften über die Güterrechtsregister, schreibt namentlich nicht vor, daß eine Eintragung in die Güterrechtsregister erfolgt sein müsse, wenn das Errungenschaftsrecht bezw. das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft auf Grund des Art. 200 des AG auf eine am 1. Januar 1900 bestehende Ehe anwendbar sein soll.

Die gesetzliche Grundlage dieser Einrichtung ist deßhalb ausschließlich im BGB §§ 1558 bis 1563, vgl. auch die §§ 1435 und 1436, enthalten.

Die Ausführung ist in der KVO vom 9. November 1899 (Reg.-Bl. S. 845 f.) angeordnet, in der Hauptsache unter Verweisung auf die vom Bundesrath unter dem 3. November 1898 gegebenen Bestimmungen (abgedruckt a. a. O. S. 849 f.).

Aus dieser Verfügung ist hervorzuheben: einmal daß der Amtsrichter das Güterrechtsregister führt (§ 2 Abs. 2), dann daß die Eintragung von Ehen, die am 1. Januar 1900 schon bestehen, nicht vorgeschrieben, wohl aber für zulässig erklärt ist — soll sie erfolgen, so muß ein Antrag beider Ehegatten vorliegen (§ 2 letzter Absatz) —; endlich, daß die Veröffentlichung der Eintragung für die Regel nur in dem für den Amtsgerichtsbezirk bestehenden Amtsblatt zu erfolgen hat (§ 10 a. a. O.).

§ 48. Anderweite Vorschriften des Familienrechts.

Ueber die Bedeutung vgl. die Einleitung zu den § 28, 34, 40.

Hervorzuheben ist:

A. Aus den Vorschriften über das Internationale Privatrecht (Art. 7 bis 31).

Hierher gehören:

I. Die Vorschriften über die Eingehung der Ehe und die persönlichen Rechtsbeziehungen unter den Ehegatten (Art. 13 und 14).

1. Die Eingehung der Ehe bestimmt sich, was die Form betrifft nach den deutschen Gesetzen, d. h. die Ehe wird vor dem Standesbeamten nach den näheren Vorschriften der §§ 1316 f. des BGB geschlossen: Art. 13 Abs. 3.

Und zwar gilt dieß in allen Fällen, in denen die Ehe im Inland geschlossen wird, gleichviel ob einer der Verlobten ein Deutscher, d. h. ein Reichsangehöriger oder ein Ausländer ist, und ebenso in dem Spezialfalle, in dem die Reichsangehörigkeit der Ehefrau maßgebend ist (Art. 9 Abs. 3).

Wird die Ehe im Auslande geschlossen, so findet die allgemeine Regel des Art. 11 Abs. 1 Anwendung, d. h. es genügt die Beobachtung der Ge-

Digitized by Google

setze des Eheschließungsaktes[1]).

2. Abgesehen von der Form ist das deutsche Recht nicht allein maßgebend: es soll vielmehr die Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem er angehört: so allerdings nur, wenn entweder einer der Verlobten ein Deutscher ist oder die Ehe von einem Ausländer, aber im Inlande geschlossen wird, oder endlich, wenn nach der Sonderbestimmung des Art. 9 Abs. 3 die Reichsangehörigkeit der Ehefrau maßgebend ist.

Nicht minder aber, wenn das nach den allgemeinen Grundsätzen anwendbare Recht des fremden Staats durch Rückverweisung auf das deutsche Recht letzteres anwendbar macht (Art. 27 vgl. namentlich die Hinweisung auf Art. 13 Abs. 1). Dieß nur dann anzunehmen, wenn auch für die Form der Eheschließung das BGB maßgebend ist, wäre nicht richtig.

II. Die Vorschriften über die Ehescheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sind im Art. 17 enthalten.

1. Das für die Scheidung geltende Prinzip geht dahin: die deutschen Gesetze sind maßgebend, wenn der Ehemann oder eventuell die Ehefrau zur Zeit der Erhebung der Klage dem deutschen Reiche angehört (Art. 17 Abs. 1 und 3). Auf Grund eines ausländischen Gesetzes kann in Deutschland auf Scheidung nur erkannt werden, wenn nach dem deutschen und ausländischen Recht die Scheidung zulässig wäre (Abs. 3). Diesem Gedanken entspricht auch die in Abs. 2 enthaltene, im Uebrigen auf anderen Voraussetzungen basierte Bestimmung.

2. Was für die Scheidung bestimmt ist, gilt auch für die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. den Begriff in den §§ 1575 f. des BGB). „Trennung" in Abs. 2 ist gleichbedeutend mit Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Eine andere Lösung der Ehe als durch Scheidung oder Aufhebung der Gemeinschaft ist weder im Abs. 2 noch im Abs. 4 für zulässig erklärt, also auch dann nicht, wenn auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande procediert werden soll (Abs. 4).

Daß der Tod die Ehe löst, ist selbstverständlich und welche Bedeutung die Todeserklärung hat, ist in Art. 9 bestimmt (vgl. hierüber oben in § 28[2]).

---

1) Ueber einige Detailfragen vgl. Fischer-Henle Anm. 3 zu Art. 13.

2) Wenn neuerdings behauptet worden ist, daß nach dem BGB zwei Ehen neben einander bestehen können, so ist dieß nicht richtig und beruht in beiden angeführten Fällen auf unzulässiger Wortauslegung;

im einen Falle:

Wenn das Scheidungsurtheil durch Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage beseitigt ist, ist die Ehe nicht geschieden und nie geschieden gewesen; die Frage, ob eine nichtige Doppelehe vorliegt, entscheidet sich zunächst nach § 1326 d. h. danach, ob die

Digitized by Google

III. Das für die Eingehung der Ehe (Art. 13) und für das eheliche Güterrecht (Art. 15 f.) maßgebende Prinzip, wonach die Staatsangehörigkeit im Allgemeinen das maßgebende Recht bestimmt, ist auch für anderweite familienrechtlichen Vorgänge und Verhältnisse bestimmend — auch dieß übrigens nicht ohne einzelne Modifikationen.

Unter das Prinzip fällt:

1. Die eheliche Abstammung eines Kindes (Art. 18). Folgeweise finden die §§ 1591 f. des BGB Anwendung.

Ist der Ehemann vor der Geburt des Kindes gestorben, so ist das Prinzip ebenfalls maßgebend, wenn er zur Zeit seines Todes Reichsangehöriger war. Vgl. auch Art. 19 Satz 1, Art. 20, 22 Abs. 1. Ein weiterer Zusatz findet sich hier nicht.

2. Das Verhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern. (Art. 19.)

Hier ist die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht unbedingt maßgebend, vielmehr wenn dieser gestorben ist, die Reichsangehörigkeit der Mutter erforderlich und maßgebend; sie wird übrigens, wenn der Vater Reichsangehöriger und eine giltige Ehe vorhanden war, nicht fehlen.

Auch kann die Reichsangehörigkeit des Kindes die erloschene Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter ersetzen: sie wird im Allgemeinen vorhanden sein, wenn nicht direkte oder indirekte Entlassung stattgefunden hat.

Näheres hierüber ergiebt sich aus dem RG vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit: Art. 41 des EG. Eine parallel laufende Vorschrift findet sich auch in Art. 20 Satz 2.

3. Das Verhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter. Art. 20.

Auch hier ersetzt die Reichsangehörigkeit des Kindes die erloschene Reichsangehörigkeit der Mutter; Satz 2.

Wichtiger ist, daß die Unterhaltspflicht des Vaters und was ihr parallel geht, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt wird, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, übrigens unter Ausschluß

---

erste Ehe nicht blos formell, sondern auch materiell giltig ist. Ist dieß der Fall, so ist die zweite Ehe nach § 1326 nichtig. Ist es aber nicht der Fall, so würde allerdings die wörtliche Folgerung des § 1326 dazu führen, die Nichtigkeit der ersten Ehe zu negiren. Aber es zeigt sich eben, daß die Fassung gegenüber dem Sinne zu eng ist, d. h. daß auch in solchem Falle eine Doppelehe im Sinne des § 1326 vorliegt, die zweite Ehe also nichtig ist;

im zweiten Fall:

Wenn es dem Sinne des § 1325 Abs. 2 nicht entspricht, eine Bestätigung mit rückwirkender Kraft nach der Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe zuzulassen, kann es demselben noch weniger entsprechen, die Bestätigung der früher an sich ungiltigen Ehe nach giltigem Abschluß einer zweiten Ehe zu gestatten.

Digitized by Google

„weitergehender Ansprüche", als nach den deutschen Gesetzen begründet sind (Art. 2).

Welches solche weitergehende Ansprüche sind, ist nicht unzweifelhaft. Am zweifellosesten gehören hierher die Vorschriften des § 1714, wonach eine Vereinbarung zwischen Vater und Kind der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf und unter Umständen nichtig ist; dann der § 1715 Abs. 3, wonach die Ansprüche der Mutter gegen den Vater in 4 Jahren verjähren, endlich die §§ 1717 und 1718, betr. die Einrede der mehreren Zuhälter bezw. der Unmöglichkeit der Abstammung.

4. Die Legitimation eines unehelichen Kindes im Sinne der Ehelichkeitserklärung: §§ 1723 f. und die Annahme an Kindesstatt: §§ 1741 f. des BGB.

Beide Rechtsakte und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse setzen die Reichsangehörigkeit des Vaters voraus (Art. 22 Abs. 1).

Indessen genügt auch die Reichsangehörigkeit des Kindes, wenn der Vater einem fremden Staate angehört und das Kind die nach dem deutschen Rechte erforderliche Einwilligung giebt, auch die Einwilligung des Dritten, zu welchem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht und die nach deutschem Recht erforderlich ist (vgl. zur Ehelichkeitserklärung BGB §§ 1726 bis 1729, zur Annahme an Kindesstatt BGB §§ 1746 bis 1749), vorliegt. Fehlt es an der Einwilligung des Kindes oder des Dritten, so ist der Akt unwirksam, d. h. nichtig, aber in heilbarer Weise. Abs. 2 des Art. 22.

5. Die Vormundschaft uud die Pflegschaft setzt Reichsangehörigkeit des Mündels voraus.

Doch giebt es Ausnahmen:

a) Ist ein dem Auslande angehörender Mündel im Inlande entmündigt worden (vgl. in dieser Beziehung BGB § 6), so wird der Vormund oder Pfleger im Inlande nach deutschen Gesetzen bestellt, wenn er seinen Wohnsitz, eventuell seinen Aufenthaltsort in Deutschland hat: Art. 8; dazu Art. 23 Abs. 1 („wenn der Ausländer im Inlande entmündigt ist").

b) Bedarf ein Ausländer nach den Gesetzen des ausländischen Staats der Fürsorge und will dieser die Fürsorge nicht übernehmen oder nicht weiter führen, so kann die inländische Behörde die Vormundschaft oder Pflegschaft einrichten, Abs. 1 des Art. 23 („sofern der Staat die Fürsorge nicht übernimmt ... und der Ausländer der Fürsorge bedarf").

c) Ist eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet, so kann das deutsche Vormundschaftsgericht vorläufige Maßregeln treffen (Abs. 2 des Art. 23).

B. Die Uebergangs-Vorschriften sind in den Art. 198 bis 212 des EG enthalten. Soweit sie sich auf das eheliche Güterrecht beziehen, sind sie in § 47 angeführt.

Digitized by Google

I. Ein Teil der Vorschriften verweist auf das neue Recht, in der Hauptsache auf das BGB. Dieses ist namentlich der Fall mit den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten untereinander, Art. 199, in welcher Beziehung hervorzuheben ist, daß das neue Recht in den §§ 1353 f. des BGB enthalten ist und sich namentlich auch in der ehelichen Unterhaltspflicht geltend macht (§§ 1360, 1361 des BGB), mit der Scheidung und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Art 201), mit dem Rechts-Verhältniß zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern — auch wenn letztere vor dem 1. Januar 1900 geboren sind — (Art. 203); mit der rechtlichen Befugniß des Vormundschaftsgerichts, Anordnungen, welche den Vater oder die Mutter beschränken, auf Grund des neuen Rechts aufzuheben (Art. 204 Abs. 1 und 2), ebenso in einigen Ausnahmefällen bezüglich der Rechtsstellung der Kinder aus geschiedenen Ehen (Art. 206 zweiter Halbsatz); ferner mit der Rechtsstellung eines unehelichen Kindes — so wenigstens für die Regel (Art. 208 Abs. 1 erster Halbsatz); mit Vormundschaft und Pflegschaft, auch wenn solche am 1. Januar 1900 bestanden haben.

Im Gegensatze hiezu ist in einer Anzahl von Artikeln des EG das bisherige Recht für maßgebend erklärt: so in Art. 198, in Art. 200, 213, 214, 216, 217 — wenn auch nicht immer ohne einzelne Beschränkungen. Soweit Einschränkungen und Ausnahmen statuiert sind, bestehen sie darin, daß das am 1. Januar 1900 bestehende Recht maßgebend bleiben soll.

Unter diesem bisherigen Recht aber ist, da es sich um Uebergangs-Vorschriften handelt, trotz der Aufhebung in Ziff. 38, auch Ziff. 40 des Abs. 2 des Art. 283 des AG, das Recht anzusehen, das in diesen als solche aufgehobenen Gesetzen enthalten ist, vgl. oben in § 7 Ziff. 3 (am Schlusse).

Was die Fälle betrifft, in denen der Regel unerachtet das bisherige Recht in Anwendung bleiben soll, so kommt der Abs. 1 des Art. 198 zur Anwendung.

1. Die Giltigkeit der Ehe bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte; solche bleibt also namentlich giltig, wenn sie ohne Mitwirkung des Standesbeamten geschlossen worden ist, sofern nicht etwa nach dem zur Zeit der Eingehung der Ehe geltenden Rechte diese Mitwirkung schon geboten war. Letzteres ist allerdings, da das RG vom 6. Februar 1875 in Kraft war und die Mitwirkung des Standesbeamten zum Zustandekommen der Ehe vorschreibt, der Fall gewesen.

Speziell hervorzuheben ist:

Nach Abs. 2 und 3 des Art. 198 ist eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige und ungiltige Ehe unter Umständen als giltig anzusehen, nämlich wenn die Ehegatten am 1. Januar 1900 noch als Ehegatten mit

Digitized by Google

einander lebten und der Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitsgrund nach den Vorschriften des BGB die Nichtigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nicht zur Folge oder diese Wirkung verloren haben würde.

Einiges Weitere in Satz 2 des Abs. 2 und in Abs. 3.

Das „als Ehegatten mit einander leben" bedeutet, was in § 1324 Abs. 2 des BGB unter demselben Ausdruck zu verstehen ist — so daß Wiederverheiratung, Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung, aber auch Auseinandergehen unter Anerkennung der Auflösung — nicht dagegen thatsächliches Auseinandergehen wegen Zwistigkeiten das „Miteinanderleben" aufheben.

2. Sowohl bezüglich der Scheidung als bezüglich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist auf die Vorschriften des neuen Rechts hingewiesen: vgl. solche im BGB §§ 1564 f.

Sie sind maßgebend sowohl wenn der Ehemann als wenn die Ehefrau zur Zeit der Erhebung der Klage dem deutschen Reiche angehört (Art. 201 Abs. 1).

Dabei sind aber in Abs. 2 Fälle angeführt, in denen die betreffende Klage nur erhoben bezw. auf solche hin nur erkannt werden kann, wenn die Verfehlung auch nach dem bisherigen Rechte ein Scheidungs- oder Trennungsgrund war.

Vergleicht man die angeführten Fälle mit den in Abs. 2 citierten §§ 1565 bis 1568 des BGB, so ergibt sich, daß alle Scheidungsgründe getroffen sind, mit Ausnahme der Scheidung wegen Geisteskrankheit.

Eine Uebergangs-Vorschrift, in der auf das bisherige Gesetz direkt verwiesen ist, enthält der Art. 202. Ist vor dem 1. Januar 1900 auf Trennung von Tisch und Bett — beständige oder zeitweilige — erkannt worden, so bleiben die Wirkungen bestehen, die diese Erkenntnisse nach dem bisherigen Rechte haben. Dieß gilt namentlich auch, wenn das bisherige Recht einem solchen Erkenntniß die Wirkung der Auflösung der Ehe beimißt. Wird in dieser Richtung der Aufhebung in Art. 283 Abs. 2 Ziff. 38 unerachtet — vgl. den § 7 Ziff. 3 am Schlusse — auf das LandesG vom 8. August 1875 (Reg.-Bl. S. 463 f.) zurückgegriffen, so ergibt sich aus solchem:

a) daß für die Beurteilung von Ehestreitigkeiten diejenigen Rechtssätze maßgebend bleiben sollten, welche bei Eheschließung durch kirchliche Trauung zur Anwendung zu bringen waren — unter Ausdehnung der für Protestanten maßgebenden Rechtsgrundsätze auf gemischte Ehen ꝛc. (Art. 5), — das protestantische Eherecht übrigens mit einigen Aenderungen, unter denen namentlich die Herabsetzung der Vermuthungsfrist auf zwei Jahre und der für die Scheidung wegen Quasidesertion maßgebenden Frist auf ein Jahr, dann die Aufhebung der sogenannten Zwangsperiode hervorzuheben

Digitized by Google

ist (Art. 6, 7);

b) daß, wenn auf zeitliche Trennung von Tisch und Bett erkannt und die Zeit abgelaufen ist, auf Antrag des unschuldigen Theils Scheidung dem Bande nach ausgesprochen werden soll — übrigens nur unter näheren Voraussetzungen, die weiteres Getrenntbleiben als voraussichtlich nutzlos erscheinen lassen (Art. 8).

II. Die weiteren Uebergangsvorschriften (Art. 203 bis 211) beziehen sich auf die anderweiten, dem Familienrecht angehörenden Institute.

1. Das maßgebende Prinzip geht dahin, daß vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des BGB maßgebend sind.

Art. 203: Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem 1. Januar 1900 geborenen ehelichen Kinde, Art. 208: Rechtliche Stellung eines vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kindes — jedoch mit einer erheblichen in Abs. 2 auch 3 hervortretenden Ausnahme — Art. 210: Vormundschaft und Pflegschaft. Spezialsätze in Satz 2 des Abs. 1 bringen in der Hauptsache das Prinzip zur Anwendung. Eine Ausnahme von solchem ist dagegen in dem Satze enthalten, daß die bisherigen Vormünder und Pfleger im Amte bleiben (Abs. 2 Satz 1), vgl. übrigens auch den Art. 211. Prinzip selbst ist dasselbe, das nach den Art. 180 und 181 auch für den Besitz und — in der Regel — für das Eigenthum gilt.

2. Das Prinzip, das auf das Recht des BGB verweist, ist in Art. 203 auf das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern angewendet — auch wenn letztere vor dem 1. Januar 1900 geboren sind.

Auf die Empfängnißzeit kommt es, in Abweichung vom gemeinen Recht, nicht an.

Das Prinzip, das in Satz 2 auch auf das vor dem 1. Januar 1900 erworbene Vermögen angewendet ist, findet zunächst Anwendung auf die Voraussetzungen der Ehelichkeit, deren Anfechtung ꝛc. (§§ 1616 f.), bewirkt ferner sowohl, daß die Mutter, der die elterliche Gewalt zukommt, den Vater ersetzt, als daß die elterliche Nußnießung mit der Volljährigkeit aufhört ꝛc.

Im Uebrigen sind in den Art. 204 bis 206 Einschränkungen des Prinzips bezw. Ausnahmen vorgeschrieben. Sie beabsichtigen, die Anwendung des neuen Rechts auszuschließen und das bisherige Recht fortdauern zu lassen.

a) Ist der Vater oder die Mutter durch eine Aenderung der Behörde, die vor dem 1. Januar 1900 zuständig war, in der Sorge für die Person oder das Vermögen beschränkt worden, so bleibt diese Beschränkung bestehen (Art. 204 und 205).

Digitized by Google

Nach dem letzten Artikel kann die Beschränkung auch in dem Ausschluß der Mutter von der Vormundschaft oder der Zuordnung eines Beistandes durch den Vater bestehen und hat in solchem Falle eine dem Prinzip entsprechende Bedeutung („gilt als Anordnung der Bestellung eines Beistandes im Sinne des BGB"). Uebrigens kann auch im ersten Falle (Art. 204) das Vormundschaftsgericht auf Grund des neuen Rechts einwirken: nämlich in den im BGB § 1666 Abs. 2 und § 1671 angeführten Fällen und Richtungen.

b) Das Recht und die Pflicht der vor dem 1. Januar 1900 geschiedenen Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte (Art. 206). Doch kann das Vormundschaftsgericht eine abweichende — im Uebrigen widerrufliche — Anordnung treffen, wenn solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist (§ 1633). Auch behält der Ehegatte, dem die Sorge für die Person nach § 1635 nicht zusteht, die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren (§ 1636).

Das Gleiche gilt, wenn auf Trennung von Tisch und Bett erkannt oder die Ehe in Folge Todeserklärung aufgelöst ist.

Welches das bisherige Recht ist, ergibt sich aus den oben mitgeteilten Art. 5 und 8 des Gesetzes vom 8. August 1875 (vgl. oben Ziff. 2, lit. a).

3. Ist eine Ehe vor dem 1. Januar 1900 geschlossen, aber aus irgend einem Grunde nichtig oder ungiltig, so bestimmt sich die Rechtsstellung der Kinder — ob ehelich oder unehelich — und bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Eltern nach den bisherigen Gesetzen (Art. 207), nicht nach den Bestimmungen des BGB, welche in dem §§ 1323 bis 1347, 1348 bis 1352 enthalten sind.

4. Ist das Kind nach den angeführten Vorschriften des BGB als unehelich anzusehen, so ist für seine Rechtsstellung, auch wenn es vor dem 1. Januar 1900 geboren ist, das BGB maßgebend (vgl. die §§ 1705 f. des BGB).

Daß übrigens ein Kind aus einer nichtigen oder aus einer anfechtbaren und angefochtenen Ehe nicht nothwendig unehelich ist, zeigen die §§ 1699 f., nach denen namentlich ein aus einer nichtigen oder ungiltigen Ehe stammendes Kind für die Regel als ehelich gilt, sofern nicht beide Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit gekannt haben (BGB §§ 1690, 1704).

Im Uebrigen bleiben nach bestimmten Richtungen hin (angeführt in Art. 208 Abs. 1 zweiter Halbsatz) die bisherigen Gesetze maßgebend.

Auch sind als außerehelich erzeugte Kinder namentlich Brautkinder nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu beurtheilen, folgeweise je nach dessen Inhalt den ehelichen gleichgestellt (Art. 208 Abs. 2).

Digitized by Google

Fragt es sich, wie sich nach württ. Recht die Rechtsstellung der unehelichen Kinder bestimmt (vgl. oben § 7 Ziff. 3), so ist zu bemerken:

a) Zu Grunde liegt das gemeine Recht, doch mit einigen Aenderungen, die theils im Landrecht, theils im Gesetz vom 5. September 1839 enthalten sind (aufgehoben im AG Art. 283 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 23, vgl. aber in § 7 am Schlusse).

Eine hauptsächliche Abweichung ist, daß die vom angeblichen Vater zu beweisende Einrede der mehreren Zuhälter von der Vaterschaft befreit.

Für den Beweis sowohl dieser exceptio als des Klagegrunds kommt der Zeitraum zwischen dem 182. und dem 300. Tage vor der Geburt des Kindes in Betracht.

Ob der Gegenbeweis aus dem Reifegrad zulässig ist, wird in der Praxis verschieden beantwortet.

b) Der uneheliche Vater ist zur Leistung von Alimenten auf so lange verpflichtet, bis das Kind sich selbst zu erhalten vermag und zwar auch wenn er kein Vermögen hat.

Die Alimente sind alimenta naturalia, die aber auch die nothwendigen Erziehungs-, dann die Tauf- und Beerdigungskosten umfassen.

Die Mutter ist erst hinter dem Vater — übrigens für alimenta civilia — verhaftet.

Die Alimentationspflicht des Vaters geht auch auf die Erben über, auch können die Alimenten im Konkurse liquidirt werden.

Neben dem Kinde, kann auch die Mutter als Mitklägerin und neben solcher deren Vater auftreten. Erstere in der Weise, daß Eideszuschiebung an sie möglich ist; letzterer als eine Art gesetzlicher Vormund.

Der natürliche Vater ist übrigens berechtigt, das Kind in natura zu alimentiren, soweit nicht das Interesse des Kindes Anderes verlangt.

Zum Abschluß von Vergleichen bedarf es der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

c) Zwischen Vater und Kind besteht, mit gewissen Beschränkungen, ein beschränktes Intestaterbrecht.

d) Die unehelichen Kinder haben kein Recht auf die Führung des Namens des Vaters. Der Vater kann aber die Namensführung durch Erklärung zum Geburtsregister concediren, Gesetz vom 5. September 1839 Art. 28.

e) Das Gesetz von 1839 gibt der Verführten, die weder Wittwe ist, noch schon früher geboren hat, einen deliktischen Anspruch auf das sog. Kränzchen gegen den unverheiratheten Vater. Bei der Ausmessung der Summe wird auf die beiderseitigen Vermögensverhältnisse, dann auch auf die Umstände des Falles Rücksicht genommen, der Betrag eines Heirathguts aber weitaus nicht erreicht.

Digitized by Google

f) Die angeführten Normen gelten im Allgemeinen nicht für die liberi ex damnato coitu procreati — so nach dem Landrecht[1]).

5. Ob ein vor dem 1. Januar 1900 legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht — und zwar ohne Ausnahme. Art. 209.

Auch ist es gerechtfertigt, anders als im Art. 22 die Legitimation auch auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe (BGB §§ 1719 f.) zu beziehen.

C. Während die bisher erörterten Uebergangsvorschriften mit dem Internationalen Privatrecht zusammenhängen, handelt es sich in Art. 212 des EG um eine Vorschrift, die von vornherein landesgesetzlicher Natur ist.

Der § 1807 des BGB bezeichnet die Werthe, in welchen Mündelgeld soll angelegt werden können, theils direkt (Ziff. 1—3), theils durch Verweisung auf bundesräthlichen Beschluß (Ziff. 4), theils endlich durch Hinweisung auf Verfügungen des einzelnen Bundesstaats — insofern also Württembergs. Letzteres geschieht einerseits in der Richtung, daß die Sparkassen, bei denen die Anlage zulässig sein soll, von der württ. Behörde für geeignet erklärt sein muß (Ziff. 5), andererseits in der Weise, daß die Landesgesetze für die innerhalb Württembergs gelegenen Grundstücke die maßgebenden Grundsätze feststellen können (§ 1807 Abs. 2). Vgl. in letzterer Beziehung AG Art. 68—70 und dazu oben in § 16 III.

Fünfter Titel.

Das Erbrecht.

§ 49. Landesrechtliche Vorschriften.

Die landesrechtlichen Vorschriften haben ihre Grundlage in den Art. 213 bis 218 des EG.

Sie treffen in dem Grundgedanken nach der Richtung hin zusammen, daß die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben sowohl für die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist (Art. 213), als für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten Verfügungen von Todes wegen — letzteres auch, wenn der Tod des Erblassers erst nachher eintritt (Art. 214); in gewissen Schranken auch bezüglich der am 1. Januar 1900 vorhandenen Testirfähigkeit (Art. 215, 216, 217).

Was diese Schranken betrifft, so setzt die Fortdauer der am 1. Januar 1900 vorhandenen Testirfähigkeit voraus, daß auf Grund derselben

1) Näheres, was das ältere Recht betrifft, bei Lang, Personenrecht 2. Aufl. §§ 88 bis 90, über das Recht des BGB (§§ 1705 bis 1708). R. Hirsch 1897.

Digitized by Google

ein Testament errichtet worden ist (Abs. 1 des Art. 215), bezw. daß ein Entmündigter vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entmündigung stirbt: vgl. auch einen parallel laufenden Fall in Abs. 2 des § 2230 des BGB.

Das Rückgreifen auf das bisherige württembergische Recht ist hienach hier unabhängig von den in § 7 am Schlusse ausgeführten Sätzen.

Was das bisherige württ. Erbrecht betrifft, so kommt in Betracht:

I. Das Intestaterbrecht.

Im Allgemeinen LR IV 16 f. — vgl. übrigens auch Gesetz vom 5. September 1839 Art. 19, 20, 27, woselbst Vorschriften über die Indignität enthalten sind.

A. Intestaterbfolge der Verwandten.

Berufen sind in der ersten Klasse die Descendenten aller Grade und zwar nach Stammtheilen. Doch mit Ausnahme der Descendenten, deren Abstammung durch legitimatio per rescriptum oder durch adoptio vermittelt ist und unter Zuweisung eines ausgleichenden Voraus an die unerzogenen Kinder, die mit erzogenen konkurriren.

In der zweiten Klasse sind neben einander berufen die Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und die Kinder der vollbürtigen Geschwister und zwar wie nach gemeinem Recht bald nach Stämmen bald nach Kopftheilen. Die durch legitimatio per rescriptum oder durch adoptio vermittelte Verwandtschaft kommt hier nicht in Betracht.

In der dritten Klasse sind berufen die halbbürtigen Geschwister, deren Kinder und die Enkel der vollbürtigen Geschwister — letztere übrigens nur, wenn sie mit den anderweiten Erben dieser Klasse konkurriren. Die Enkel theilen in capita, die Kinder der Halbgeschwister in Konkurrenz mit solchen in stirpes. Ein Unterschied zwischen der Provenienz des Vermögens ist nicht gemacht.

In der vierten Klasse sind berufen die übrigen Verwandten nach Gradesnähe, aber in Beschränkung auf die ersten zehn Grade. Theilung nach Köpfen. In den angeführten Klassen und unter denselben gilt Succession und zwar mit Vorzug vor dem Accrescenzrecht.

B. Intestaterbrecht des überlebenden Ehegatten.

Dieser erhält eine Quote des Nachlasses; wenn keine erbfähigen Verwandten konkurriren, den ganzen Nachlaß.

Die Quote beträgt bei Konkurrenz mit einem Kinde ein Drittel, bei Konkurrenz mit mehreren Kindern einen Kindestheil, in den übrigen Fällen die Hälfte des Nachlasses.

Im Uebrigen erstreckt sich das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht:

a) auf die Vorausstücke; sie fallen dem Ehegatten von selbst und ohne Vermittlung durch Erbgang zu;

Digitized by Google

b) auf die sogenannten hinterfälligen Güter, d. h. die Vermögensobjekte, die im Besitze des überlebenden Ehegatten eines früheren Eigenthümers stehen. Doch fallen solche dem Ehegatten zu: ganz, wenn er Alleinerbe des vorverstorbenen Ehegatten wird; pro parte hereditaria, wenn er mit Descendenten zusammen erbt.

Das eheliche Erbrecht kann durch Testament und Erbvertrag ausgeschlossen werden; doch hat der Ehegatte auf ein Drittel dessen, was ihm ob intestato zukommt, notherbenrechtlichen Anspruch.

Außerdem kommt dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich die statutarische Nutznießung (der eheliche Beisitz) zu:

1. Der überlebende Gatte behält den Theil des Nachlasses, der ihm nicht als Erbtheil zufällt, in seinem Besitze.

Doch ist dieß nicht der Fall:

a) bezüglich der Quoten, welche entweder an beigebrachte Kinder des Erblassers oder deren Descendenten oder an Ascendenten, vollbürtige Geschwister und Kinder der letzteren fallen; letzteres übrigens nur, wenn die Geschwisterkinder mit anderen Erben zweiter Klasse zusammen erben;

b) bezüglich der aus hinterfälligem Vermögen bestehenden Erbtheile,

c) bezüglich der Erbtheile, bezüglich deren die Nutznießung durch Erbvertrag oder durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen ist.

2. Der Beisitz ist:

a) eine mortis causa capio,

b) eine servitus usufructuaria, die aber in der Hauptsache so gestaltet ist, wie der ususfructus paternus am regulären Adventizgut — übrigens nicht ohne erhebliche Verschiedenheiten.

Von letzteren ist hervorzuheben:

Der Nießbraucher hat ein sehr ausgedehntes Verwaltungsrecht, das nur darin beschränkt ist, daß er die betreffenden Objekte nicht veräußern kann.

Der Eigenthümer hat kein präsentes Recht an den hinterfälligen Gütern außer dem Veräußerungsrecht und der Befugniß zu letztwilliger Disposition und auch dieß nur unbeschadet der Nutznießung.

c) Das Landrecht behandelt den Nießbrauch an aller Fahrniß als quasi usufructus, rechnet übrigens die Forderungen nicht zur Fahrniß.

Alle Fahrnißstücke sollen bei Beginn der Nutznießung verzeichnet, zu Geld angeschlagen und in dem bezeichneten Werthe ersetzt bezw. ergänzt werden, wenn sie bei Aufhebung der Nutznießung nicht mehr vorhanden sind. Es steht übrigens dem Nutznießer frei, die Objekte alsbald zu veräußern, in welchem Fall der Erlös den Gegenstand des usufructus bildet.

d) Bei Immobilien hat der Nutznießer die Verpflichtung, solche in gutem Stand und Bau zu erhalten, trägt dagegen die Gefahr nicht.

Digitized by Google

e) Der Nießbraucher ist kautionspflichtig. Kindern gegenüber wird die Kautionspflicht durch die allgemeine Vorschrift unten zu 3 a ersetzt.

f) Die familienrechtliche Basis des Nießbrauchs am hinterfälligen Vermögen zeigt sich in einer Anzahl von Verwirkungs- und Erlöschungsgründen.

Das Beisitzrecht fällt nämlich einmal weg im Zusammenhang mit den im Gesetz vom 5. September 1839 aufgeführten Indignitätsgründen (Art. 27), dann und namentlich wenn der Nutznießer den Verpflichtungen nicht nachkommt, die mit der Gewährung des Beisitzrechtes zusammenfallen.

Sie bestehen allen Hinterfallserben gegenüber in der Verpflichtung zur Erhaltung der unbeweglichen Güter; dann den Kindern als Hinterfallserben gegenüber in der Verpflichtung zur Erziehung und zur Verwaltung ihres Vermögens. Der Verlust des Erziehungs- und des Verwaltungsrechts hat den Verlust der Nutznießung zur Folge.

3. Die statutarische Nutznießung ist eine fortdauernde Einwirkung der gelösten Ehe auf das vormals eheliche Vermögen, insofern also eine Art Fortsetzung des ehelichen Güterrechts.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken:

a) Im älteren Recht wurde nach dem Tode des Ehegatten der Nachlaß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den hinterfallsberechtigten Miterben regelmäßig reell getheilt. Dieß ist auch jetzt noch möglich und soll namentlich dann stattfinden, wenn im Nachlasse Liegenschaften und die Miterben Kinder sind. Die Liegenschaften werden entweder jedem Kinde für sich oder den Kindern zusammen zugetheilt. Auch abgesehen von diesem Fall soll die Quote der Miterben an der einzelnen Liegenschaft im Güterbuch bemerkt werden — dieß auch wenn nicht Descendenten die Hinterfallserben sind.

b) Im Laufe der Zeit wurde üblich, eine Realtheilung nicht vorzunehmen, sondern nur den Werth des Nachlasses und der einzelnen Erbquoten zu berechnen (Eventualtheilung).

In diesem Falle dauert eine communio zwischen den Errungenschaftsobjekten und dem Sondergut des vorverstorbenen Ehegatten fort — aber selbstverständlich keine communio der Erträgnisse, die dem Nutznießer allein zufallen.

Hört die statutarische Nutznießung auf, so wird die communio durch Realtheilung aufgehoben.

c) Seit dem NotG von 1843 (Art. 36) ist es gestattet, auch die Eventualtheilung zu verschieben. Auch dadurch wird nicht nothwendig eine communio prorogata im eigentlichen Sinne herbeigeführt; aber immerhin ermöglicht sie die Fortführung wirklicher Gemeinschaft und es ist eine solche im Zweifel anzunehmen, wenn als Grundlage für die dereinstige Theilung

Digitized by Google

der Vermögensstand zur Zeit der Theilung beredet wird[1]).

II. Das Testamentserbrecht.

Die Vorschriften sind in der Hauptsache im dritten und vierten Buch des dritten Landrechts, dann, was Einzelheiten betrifft, in der Pfandgesetzgebung, im Gesetz vom 5. September 1839, endlich nach der rechtspolizeilichen Seite hin im NotG von 1843 enthalten.

1. Die letztwillige Verfügung im Allgemeinen.

Das württ. Recht kennt nebeneinander Testamente, Kodizille, Erbverträge und Schenkungen von Todeswegen. In der Hauptsache gilt das gemeine Recht.

a) Die Testirfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahr.

Bei Geisteskranken kommt es auf Entmündigung nicht an. Stumme, die nicht schreiben können, Blinde, die nicht reden können, Taube, die weder schreiben noch lesen können, können nicht testiren.

Wegen Verschwendung Entmündigte können nicht testiren.

Verlust der Testirfähigkeit wegen Verbrechens gibt es nicht; ebensowenig gehört die Testirunfähigkeit der Hauskinder dem württ. Recht an.

All dieß gilt in der Hauptsache auch für codicilli und mortis causa donationes.

b) Für die Bedenk- und Erwerbfähigkeit sind Verbrechen und Strafen bedeutungslos, wogegen aus Ehebruch oder Inceſt stammende Kinder nur mit nothwendigen Alimenten bezw. einem nothdürftigen Heirathgut bedacht werden können.

Auch kann der wiederheirathende Gatte, welcher Kinder aus erster Ehe hat, dem zweiten Ehegatten bezw. dessen Kindern nur in beschränktem Maße Zuwendungen machen: Generalrescript vom 20. Juli 1683 und Näheres bei Hohl a. a. O. § 44.

In den Indignitätsfällen succedirt nicht der Fiscus, sondern wer das Zugewendete beim Wegfall des Unwürdigen nach dem Anfall aber vor dem Antritt der Erbschaft — ohne Rücksicht auf das Versendungsrecht — erworben hätte (Gesetz vom 5. September 1839, Art. 19 und 20).

Juristische Personen haben ohne Schranken Bedenk- und Erwerbfähigkeit.

2. Die Formen der letztwilligen Verfügung. Allgemeine Vorschriften.

a) Nur die Handlungen des Testators, nicht aber die der Formpersonen (Zeugen ꝛc.), sind für die Giltigkeit des Testaments maßgebend. Doch gilt dieß nur für die landrechtlichen, nicht für die gemeinrechtlichen Formen.

1) Näheres bei Hohl (Stein-Kübel 4. Aufl.) Handb. des württ. Erbrechts §§ 235 bis 249. Ueber die Vordatirung der betr. Vorschriften des AG und den Grund hiefür vgl. ain § 1.

Digitized by Google

b) Läßt der Testator seinen letzten Willen durch einen Anderen schreiben, so ist jede zu Gunsten des Schreibenden getroffene Bestimmung nichtig, doch mit einigen im LR III 24 § 2 angefügten Beschränkungen.

c) Soweit ein Gericht bei der Testamentserrichtung mitzuwirken hat, muß dasselbe freiwillige oder streitige Gerichtsbarkeit haben, aber weder persönliche noch sachliche Zuständigkeit.

d) Bei den Amtsrichtern muß der Protokollführer mitwirken.

e) Der Testator kann — außer beim Amtsgerichte — auch vor einer Deputation testiren. Solche besteht bei dem Gemeinderathe aus vier Mitgliedern und dem Rathsschreiber.

f) Wer fähig ist, als Testamentszeuge zu funktioniren, ist im LR III 10 angeführt, ohne daß dadurch die nicht aufgeführten Unfähigkeitsgründe des gemeinen Rechts beseitigt wären.

Persönliche Bekanntschaft der Zeugen, aber auch sonstiger Formpersonen mit dem Testator ist nicht erforderlich.

g) Bezüglich der Rogation der Zeugen und der unitas actus gilt das gemeine Recht.

3. Speziell die Testamentsform.

Der Begriff des Testaments ist der gemeinrechtliche. Was die Form betrifft, so sind landrechtliche Formen vorhanden; neben solchen dauern aber die gemeinrechtlichen Formen, namentlich die Form des gemeinrechtlichen Privattestaments vor sieben Zeugen fort.

Der landrechtlichen Formen sind es sieben.

Erste Testamentsform: ein mündliches Testament vor versammeltem Gericht. Zu solchem gehört namentlich die Bitte, das Testament in das Gerichtsbuch einzuschreiben.

Die zweite Testamentsform ist ein schriftliches Testament vor versammeltem Gericht. Dazu gehört Niederschrift und Unterschrift durch den Testator. Beides kann übrigens unter näheren Voraussetzungen auch durch einen Anderen erfolgen — wozu namentlich gehört, daß der Testator das Testament selbst durchliest und dieses Durchlesen beurkundet. Weiter erforderlich ist die Versiegelung des Testaments mit eigenem oder fremdem Siegel und die Uebergabe des verschlossenen Testaments durch den Testator vor dem versammelten Gericht mit der Erklärung, daß die Urkunde den letzten Willen enthalte und die Bitte, solche anzunehmen und zu verwahren.

Die dritte Testamentsform ist mündliches oder schriftliches Testiren vor einer Gerichtsdeputation. Die Abweichungen von der ersten und zweiten Testamentsform sind selbstverständlich.

Die vierte bis siebente Form sind Privattestamente. Die vierte, auf dem Landrecht beruhende Form ist ein mündliches Privattestament mit

Digitized by Google

Protokollirung. Dasselbe bedarf aber nur fünf statt sieben Zeugen, statt dessen der Zuziehung einer persona publica, d. h. des Rathsschreibers, des Bezirksnotars oder eines immatriculirten Notars.

Die fünfte Testamentsform (sog. mystisches Testament) erfordert, was bei der ersten Testamentsform erforderlich ist — vgl. übrigens auch die vierte Form.

Die sechste und siebente Form beruhen auf Gewohnheitsrecht und verlangen die Zuziehung von fünf Zeugen und der oben genannten persona publica.

Im Uebrigen Anschluß an die Formen der öffentlichen Testamente[1]).

4. Privilegirte Testamente.

Die bisher erörterten Testamentsformen sind allgemein anwendbar. Von ihnen unterscheiden sich die privilegirten Testamente, d. h. Testamente mit außerordentlichen, in der Regel erleichterten Formen.

Sie sind exclusiv, d. h. gestatten die Anwendung der gemeinrechtlichen privilegirten Form nicht.

Von diesen privilegirten Testamenten ist das wichtigste:

a) Das testamentum parentum inter liberos, d. h. das von einem Ascendenten zwischen seinen Descendenten errichtete Testament. Es kann ebensowohl mündlich als schriftlich errichtet werden; wenn mündlich, müssen zwei Zeugen gleichzeitig anwesend sein; wenn schriftlich, muß das Testament vom Testator eigenhändig geschrieben oder mit Zusatz unterschrieben sein; auch muß das Testament das Datum der Errichtung und die Namen und Erbtheile der Descendenten enthalten, und zwar letztere mit Worten geschrieben. Nichtdescendenten können in einem schriftlichen Testament nie und in einem mündlichen nur bei Zuziehung zweier Zeugen bedacht werden.

Außerdem werden aufgeführt:

b) das Testament in Nothfällen: Testiren vor zwei Zeugen; solches hat übrigens keine Wirksamkeit mehr, wenn der Testator binnen zwei Jahren nach der Errichtung nicht stirbt.

c) Testament zu milden Zwecken, d. h. zu Gunsten von Kirchen, Schulen, Armenhäusern ꝛc. Ein solches Testament kann mündlich vor zwei Zeugen oder in einem vom Testator unterschriebenen Aufsatze errichtet werden.

Stiftungen zu milden Zwecken sind Stiftungen für kirchliche Zwecke, Schulstiftungen und Stiftungen für Armen- und Krankenzwecke. Solche Stiftungen sind, gleichviel ob Erbeinsetzungen oder Vermächtnisse, aufrecht

1) Näheres bei Hohl (Stein-Kübel 4. Aufl.) §§ 45—56.

Digitized by Google

zu erhalten. Generalreſcript vom 1. Januar 1793, vom 11. Februar 1810.

Auch juriſtiſche Perſonen, denen zu ſolchen Zwecken eine Zuwendung gemacht wird, erwerben ſolche: doch bedarf die Entſtehung der juriſtiſchen Perſon auch in ſolchen Fällen der Verleihung durch die Staatsgewalt.

d) Teſtamente der Militärperſonen. Das Privilegium beruht auf dem § 44 des RMilitärG vom 2. Mai 1874, vgl. auch MilitärStrGB §§ 155 bis 158, und bedarf deßhalb hier einer beſonderen Darſtellung nicht (vgl. auch Civilrechtl. Inhalt 4. Aufl. § 58)[1]).

5. Inhalt der letztwilligen Verfügungen.

a) Die Erbeinſetzungen können wie im gemeinen Recht nur erfolgen in Teſtamenten und in Erbverträgen — in Eheerbverträgen auch zu Gunſten dritter Perſonen.

Im Uebrigen iſt hinzuweiſen auf die im LR getroffenen Auslegungsregeln, welche getroffen ſind für die Fälle, daß Aſcendenten und Deſcendenten gleichzeitig und daß generell Verwandte berufen werden (LR III 11 §§ 14, 18).

b) Die Subſtitution.

Für die Vulgarſubſtitution iſt das gemeine Recht mit einigen Auslegungsregeln wiederholt (LR III 12 §§ 2, 3).

Für die Pupillarſubſtitution gilt auch in der Hauptſache gemeines Recht; doch mit prinzipiellen Abweichungen. Berechtigt iſt nämlich nicht blos der Hausvater und die übrigen Aſcendenten väterlicher Linie, ſondern auch die Mutter und die übrigen mütterlichen Aſcendenten — übrigens mit dem Unterſchied, daß die erſteren auch ohne Einſetzung eines Kindes ſubſtituiren können und daß die Subſtitution ſich auf den ganzen Nachlaß des Kindes bezieht, während die Mutter und die mütterlichen Aſcendenten nur ſubſtituiren können, wenn ſie das betreffende Kind zum Erben einſetzen und wenn und ſoweit ein väterlicher Aſcendent nicht giltig ſubſtituirt hat (LR III 12 §§ 4 f.).

Die substitutio exemplaris endlich iſt möglich nicht blos in Bezug auf ſolche Deſcendenten, die wegen Unmündigkeit teſtirunfähig ſind, und ſetzt voraus Einſetzung des betreffenden Deſcendenten zum Mindeſten auf ſeinen Pflichttheil; auch ſind zu berückſichtigen in erſter Linie die Deſcendenten des teſtirunfähigen Deſcendenten, eventuell deſſen Geſchwiſter, ſoweit ſie zugleich Deſcendenten des Teſtators ſind[2]) (LR III 12).

c) Die Vermächtnißverfügungen. LR III Titel 13, 24, 25.

Das LR wiederholt im Allgemeinen gemeines Recht. Sie können er-

1) Näheres über die im Text angeführten privilegirten Teſtamente bei Hohl (Stein-Kübel 4. Aufl.) §§ 58 bis 63.

2) Näheres über die verſchiedenen Arten von Subſtitution Hohl a. a. O. §§ 69 bis 72.

Digitized by Google

richtet werden in Testamenten, Kodizillen, Ehe- und Erbverträgen, auch in Einkindschaftsverträgen — ob auch in eigenen Vermächtnißverträgen? — steht in der Praxis nicht fest.

Hervorzuheben ist nur:

α) Der Gegensatz zwischen Singular- und Universalfideicommissen, zwischen quarta Falcidia und Trebellianica gilt im Wesentlichen wie im gemeinen Recht.

Doch ist zu bemerken: Der Erbe ist für die Regel nicht berechtigt, eine duplex quarta abzuziehen — doch kann der Erbe nebeneinander Quart und Pflichttheil abziehen, wenn er einmal Descendent oder Ascendent des Testators ist und weiterhin seinen Erbtheil beim Eintritt einer gewissen Bedingung oder eines gewissen Zeitraums einem Andern herausgeben soll, der nicht Descendent des Erblassers ist (LR III 13 §§ 3 und 6). Außerdem bestehen noch einige spezielle Ausnahmsfälle (LR III 13, §§ 3, 7, 9; 24 § 8).

β) Der Abzug der Quart kann verboten werden, ausgenommen der Erbe wäre Descendent ersten Grades und es wäre ihm die Herausgabe eines Universalfideicommisses auferlegt (LR III §§ 12 und 13).

γ) Unter codicilli im Gegensatz zu Testament wird dasselbe verstanden, wie nach gemeinem Recht. Sie können vor fünf Zeugen errichtet werden, die auch Frauen sein können und nicht rogirt zu sein brauchen. Die Errichtung kann mündlich oder schriftlich vor sich gehen. Im letzteren Falle wird eine verschlossene oder unverschlossene Urkunde vorgelegt und von den fünf Zeugen unterzeichnet, während Unterzeichnung durch den Testator nicht erforderlich ist.

Ist der Kodizill im Testamente selbst bestätigt (sog. Testamentszettel), so ist er ohne alle Form giltig, gleichviel ob die Bestätigung vorangeht oder nachfolgt.

Als privilegirter Kodizill kommt der Blindenkodizill vor, zu dem ein sechster Zeuge zugezogen werden muß.

Ferner der Kodizill der Eltern unter den Kindern: Zwei Zeugen bei der mündlichen oder schriftlichen Erklärung. Zu unterscheiden ist die divisio parentum inter liberos, bei der die zwei Zeugen nicht mitwirken müssen, auch die namentliche Aufführung der Kinder nicht verlangt ist, wohl aber die Skriptur von dem parens eigenhändig zu schreiben und mit einem jeden Zweifel ausschließenden Zusatz zu unterschreiben ist (LR III 5 § ult.).

Im Uebrigen sind auch die gemeinrechtlichen Formen der codicilli anwendbar, abgesehen von der divisio parentum inter liberos; namentlich auch das sog. Oralfideicommiß.

Auch eine Verfügung, welche zunächst als Testament errichtet ist, als

Digitized by Google

solches aber nicht gelten kann, gilt als Kodizill, wenn die Kodizillsform beobachtet ist und die Kodizillarklausel nicht fehlt. Die letztere muß nicht gerade in den landrechtlichen Worten ausgesprochen sein — wird selbst unter Umständen subintelligirt (LR III 5 § 12)[1]).

d) Mortis causa donatio (LR II 19).

Die Schenkung von Todeswegen bedarf zu ihrer Errichtung der Zuziehung von fünf Zeugen, die die Qualität von Kodizillarzeugen haben und gleichzeitig anwesend sein müssen; diese Form wird auch bei großen Schenkungen durch die Insinuation nicht ersetzt. Nur wenn die Schenkung von einem parens unter Descendenten gemacht wird, genügt die Zuziehung von zwei Zeugen.

6. Aufhebung der letztwilligen Verfügungen.

Die landrechtlichen Vorschriften (LR III 23) stimmen in der Hauptsache mit dem gemeinen Recht überein.

Dieß gilt namentlich:

a) von der Aufhebung der Testamente.

Sie muß ausgesprochen werden entweder vor Gericht oder vor vier Zeugen; kann übrigens auch erfolgen durch gänzliche oder theilweise Zerstörung des Testaments bezw. der über das mündliche Testament aufgenommenen Urkunde.

Auch gilt das gemeinrechtliche Prinzip, daß die Errichtung eines neuen Testaments das bisherige aufhebt.

b) von der Aufhebung der Kodizille.

Auch in dieser Beziehung gilt das gemeine Recht (LR III 24 § ult. III 26), d. h. der Widerruf ist jeder Zeit möglich, ohne daß die Errichtung eines neuen Kodizills das bisherige aufhebt.

c) die Aufhebung der Eheerbverträge und anderer Erbverträge (III 8 § 5).

Bei ihnen ist Aufhebung durch Uebereinkunft allzeit möglich, durch einseitigen Widerruf, wenn solcher ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten ist, — letzteres ist für die Regel namentlich bezüglich der zu Gunsten der eigenen Verwandten getroffenen Bestimmungen anzunehmen —, dann nach den Voraussetzungen und in den Formen giltiger Enterbung.

d) Schenkung von Todeswegen kann jeder Zeit einseitig widerrufen werden (LR II 19 § 2).

Im Uebrigen ist bezüglich des Widerrufes reciproker Testamente auf Grund des LR III 7 §§ 4 und 5 und der Gerichtspraxis zu bemerken: Die Beziehung der Erbeinsetzungen auf einander hindert den einseitigen Widerruf nicht. Erfolgt ein solcher bei Lebzeiten des anderen Testators,

1) Näheres bei Hohl (Stein-Kübel 4. Aufl.) §§ 159 bis 177.

Digitized by Google

so fällt die von solchem getroffene Disposition ebenfalls zusammen, jedoch nicht, einmal wenn die Aenderung nicht zum Schaden und Nachtheil des anderen vor sich geht, weiterhin, wenn die Aenderung dem anderen Testator bekannt gegeben wurde, solcher aber seinerseits keine Aenderung vorgenommen hat, endlich, wenn der Widerruf aus genügenden Ursachen erfolgt ist. Ueber den Widerruf nach dem Tode des Testators ist im LR nichts gesagt, die Praxis geht jedoch ziemlich übereinstimmend und wohl mit Recht davon aus, daß der überlebende Testator die bezüglich seines Nachlasses getroffene Disposition auch nach dem Erbschaftsantritt widerrufen kann, daß aber auf dem Nachlaß des erst Verstorbenen ein Fideicommiß zu Gunsten der Verwandten des erstverstorbenen Testators ruht[1]).

III. Das Notherbenrecht. (LR III 14 bis 19.)

1. Die Grundlage bildet das gemeine Recht. Doch sind einige absichtliche und einige unabsichtliche Abweichungen vorhanden.

Zu den ersteren gehört die Beseitigung des Notherbenrechts der Geschwister (Gesetz vom 5. September 1839) und die Anerkennung eines Pflichttheilsrechts des überlebenden Ehegatten.

2. Das formelle Notherbenrecht besteht nur zwischen Descendenten und Ascendenten und zwar im Wesentlichen darin, daß der Testator den Notherben zum Erben einsetzen muß, wenn er nicht eine gesetzliche Enterbungsursache hat, und daß er auch, wenn dieß der Fall ist, sie im Testament ausdrücken muß.

a) Die formellen Ansprüche sind verschieden, je nachdem es sich um Verwandtschaft in väterlicher Linie handelt (LR III 17 § 2) oder um Verwandtschaft in mütterlicher Linie (a. a. O. § 4). Zur väterlichen Linie gehört der Vater, der väterliche Großvater in Bezug auf die Kinder des Sohnes, zur mütterlichen außer der Mutter auch die Mutter des Vaters 2c.

b) Bezüglich der Erbeinsetzung gilt, abgesehen von lit. a nichts Besonderes, namentlich auch nicht hinsichtlich der bedingten Erbeinsetzung, dagegen sind die Enterbungsursachen speziell aufgeführt (LR III 17 § 6 f., III 18 § 1 f.), übrigens nur für Beispiele erklärt, auch muß die Enterbung ausdrücklich, unbedingt, unbeschränkt erfolgen und die Person namentlich aufführen.

Uebrigens ist die exheredatio bona mente mit Recht als zulässig angesehen.

c) Bezüglich der Folgen der Verletzung hat das LR das sog. gemischte System angenommen, d. h. wenn die Vorschriften des formellen Notherbenrechts beobachtet sind und keine Enterbungsursache vorhanden ist, soll das Testament binnen 5 Jahren angefochten werden können. Die Durchführung

1) Näheres bei Hohl (Stein-Kübel) a. a. O. § 64.

Digitized by Google

beseitigt den Inhalt des Testaments, aber nur bezüglich der Erbeinsetzung.

Ist die vorgeschriebene Form einem Notherben gegenüber nicht beobachtet, so tritt Nichtigkeit aller Erbeinsetzungen und demnach Intestaterbfolge ein; der übrige Testamentsinhalt bleibt bestehen.

Ist übrigens ein Nachgeborener verletzt, der zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht existirt, so ist das Testament seinem ganzen Inhalt nach nichtig, außer wenn die Kodizillarklausel im Testamente enthalten ist, in welchem Falle wenigstens die Vermächtnißverfügungen aufrecht erhalten bleiben.

3. Der Pflichttheil ist im LR III 14—16 geregelt in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht. Die Verpflichtung besteht darin, daß ein bestimmter Werthstheil des Nachlasses den betreffenden Personen hinterlassen werden muß.

a) Die Größe des Pflichttheils besteht:

α) bei Descendenten in einer bestimmten Quote des Intestaterbtheils und zwar wenn vier oder weniger Kinder bezw. Kinderstämme intestaterbberechtigt sind, in einem Drittel des Intestaterbtheils, wenn fünf oder mehr in der Hälfte.

In die betreffende pars haben sich dann die Pflichttheilsberechtigten nach Köpfen bezw. Stämmen zu theilen: kollektive Berechnung (LR III 15, 16). Dabei sind nach einzelnen Richtungen nähere Anordnungen gegeben, namentlich daß nicht mitzuzählen ist der überlebende und miterbende Ehegatte, ohne daß der Erbtheil des Ehegatten vom Gesammtnachlaß in Abzug gebracht werden darf.

β) bei Ascendenten und Ehegatten in einem Drittel des Intestaterbtheils. Die statutarische Nutznießung gehört nicht zum Intestaterbtheil, bildet aber auch keinen selbständigen Theil des Pflichttheils.

In beiden Fällen berechnen sich die Werthsquoten nach den zur Zeit des Todes vorhandenen reinen Nachlaßwerthen. Die Vorempfänge der miterbenden, nicht aber der enterbten oder der verzichtenden Descendenten werden zugerechnet.

b) Der Pflichttheil ist unbeschränkt und unbelastet zu hinterlassen. Dabei wiederholt das württ. Recht die gemeinrechtlichen Vorschriften über die im Zweifel einzurechnenden Zuwendungen: nemlich zwischen Descendenten und Ascendenten, außer den letztwilligen Zuwendungen, alles was sie sich zu konferiren haben; bei den überlebenden Ehegatten auch die Nutznießung am Nachlasse bezw. einzelnen Quoten desselben.

Die testamentarische Zuwendung des Nießbrauchs am Pflichttheil an den parens ist keine widerrechtliche Belastung.

c) Diesen Ansprüchen braucht der Testator nicht zu entsprechen, wenn eine Enterbungsursache vorliegt. Die Enterbungsursachen fallen zusammen

Digitized by Google

mit den unter Ziff. 2 hervorgehobenen Enterbungsursachen: doch verweist das LR (III 19) bei Ehegatten auch auf die Scheidungsgründe.

d) Folgen der Verletzung:

α) Es ist unberechtigter Weise nichts hinterlassen worden: hier ist im Verhältnisse zwischen Ascendenten und Descendenten immer auch das formelle Notherbenrecht verletzt und folgeweise das Testament bald nichtig, bald anfechtbar.

β) Es ist nicht der volle Pflichttheil hinterlassen: in diesem Falle hat der Berechtigte die actio suppletoria, LR III 14 und 15 je § 3.

γ) Der Pflichttheil ist beschwert: die Belastung fällt, soweit sie den Pflichttheil trifft, zusammen.

Uebrigens kann der Ehegatte in allen Fällen die Auszahlung des ganzen Pflichttheils verlangen — mit einer einzelnen Ausnahme LR III 16 § 2, III 20 § 12.

Die Verletzung des Pflichttheils durch Schenkung, Heirathsgutsbestellung 2c. wird sowohl, wenn es sich um Verwandte, als wenn es sich um Ehegatten handelt, in derselben Weise verhindert, wie im gemeinen Recht (querela inofficiosae donationis bezw. dotis). So auch dann, wenn der Pflichttheilsanspruch durch Erbvertrag verletzt wird.

In den Fällen, in denen ein posthumus agnascirt, macht sich die Analogie von LR II 18 § 16 geltend[1]).

IV. Was die Realisirung der erbrechtlichen Ansprüche nach württ. Recht betrifft, so ist vor allem ins Auge zu fassen:

A. Die rechtspolizeiliche Fürsorge ist eine viel weitergehende als nach gemeinem Recht. Sie beruht nemlich darauf, daß die Theilungsbehörde von Amtswegen für die Realisirung der erbrechtlichen Ansprüche zu sorgen hat. Diese amtliche Fürsorge ist übrigens allmählich erleichtert worden und beruht jetzt in der Hauptsache auf dem NotG von 1843.

Die rechtspolizeiliche Fürsorge betrifft, soweit es sich um die Erbfolge handelt:

1. Die Obsignation.

Der Nachlaß wird unter öffentlicher Auctorität unter Verschluß gebracht.

Sie findet statt, wenn sie entweder ein Interessent beantragt oder die Behörde im Falle der Unterlassung einen Nachtheil befürchtet, und keinenfalls gegen den ausgesprochenen Willen der Interessenten. Näheres im NotG Art. 5, 15, 35.

Die obsignirende Behörde ist das Waisengericht, dessen Hilfsbeamter

1) Näheres über das Notherbenrecht vgl. bei Hohl (Stein-Kübel 4. Aufl.) in den §§ 73 bis 88.

Digitized by Google

der Bezirksnotar ist, das übrigens für die Regel durch eine Deputation vertreten wird.

2. Die Inventarisation des Nachlasses.

Sie erfolgt für die Regel durch die unter Ziff. 1 angeführte Deputation, ist übrigens nicht unter allen Umständen nothwendig, namentlich wenn im konkreten Falle die Eventualtheilung überhaupt oder die Realtheilung ohne Gefährdung eines Dritten unterlassen werden kann.

Eine wichtigere Erleichterung gegenüber dem früheren Recht besteht seit 1843 darin, daß nicht nothwendig unter öffentlicher Auctorität inventarisirt wird, die Betheiligten vielmehr auch privatim ein Inventar errichten können, in welchem Falle übrigens Genehmigung privater Errichtung und nachträgliche formelle Prüfung des privatim errichteten Inventars erforderlich ist.

3. Die Auseinandersetzung des Nachlasses (Theilung).

Sie ist entweder Eventualtheilung, die sich auf die Ausrechnung der Erbsquoten und die Ausrechnung des Werthes derselben beschränkt, oder Real- bezw. Naturaltheilung.

Die erstere setzt voraus, daß die Erbtheile in die statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten fallen (vgl. hierüber oben S. 242 u. 243).

Uebrigens kann auch in anderen Fällen die Naturaltheilung verschoben werden.

Auch ist die Unterlassung der öffentlichen Theilung und die Vornahme einer Privattheilung zulässig: letzteres wenn dieß die sämmtlichen Interessenten wollen und die Absicht binnen einer bestimmten Frist anzeigen und binnen einer weiteren Frist ausführen.

Die privatim errichtete Theilung wird von der Theilungsbehörde geprüft und solennisirt.

Zulassung, Prüfung ꝛc. kann ebenfalls vor einer Deputation erfolgen, die aber verstärkt ist.

B. Die anderweiten Bestimmungen stützen sich auf das LR III 21 bis 24 und IV 22 und haben das gemeine Recht zur Grundlage.

1. Das Erbfolgerecht ist auch in Württemberg ein höchst persönliches Recht, das nicht von der Gläubigerschaft ausgeübt werden kann und nicht auf die Erben übergeht. Doch gibt es auch in Württemberg Fälle, nach welchen das Erbfolgerecht trotz des Todes des Delaten fortdauert: Transmissionsfälle. Das LR IV 22 schließt sich an das gemeine Recht an, doch nicht ohne zum Theil erhebliche Abweichungen. Solche sind nicht vorhanden bezüglich der transmissio Iustinianea, bezüglich der transmissio ex capite infantiae mit der Ausnahme, daß auch auf die Mutter transferirt wird,

Digitized by Google

und bezüglich der transmissio ex capite in integrum restitutionis.

Erheblicher sind die bezüglich der Descendententransmission geltenden Abweichungen. Hier wird nemlich vorausgesetzt, einmal, daß die Erbschaft eines Ascendenten einem vollbürtigen Descendenten deferirt wird, ferner, daß dieser Descendent wegfällt, ohne Erbe geworden zu sein bezw. ohne als suus heres sich immiscirt zu haben, und daß die Voraussetzungen der justinianeischen Transmission nicht zutreffen oder weggefallen sind. Unter diesen Voraussetzungen rücken die Descendenten des weggefallenen Descendenten oder, wenn keine solchen vorhanden sind, die anderweiten Blutsverwandten, die Descendenten des Erblassers sind, ein. Sind auch keine solchen Descendenten vorhanden, so wird nicht weiter transmittirt, auch nicht von dem suus heres, der sich nicht immiscirt hat.

2. Die Erwerbung der Erbschaft erfolgt wie nach gemeinem Recht durch Antretung — sowohl aditio als pro herede gestio: auch in dieser Beziehung abweichend vom Rechte des BGB.

Die Antretung ist nicht in bestimmte Fristen eingeengt, braucht auch nicht vor Gericht oder vor der Theilungsbehörde abgegeben zu werden.

Die Folgen des Erwerbs sind die gemeinrechtlichen. Es finden aber auch die positiven Schutzmittel gegen Benachtheiligung der Erben, der Gläubiger 2c. Anwendung, nemlich:

a) Die Schutzmittel der Erben gegen Antritt einer überschuldeten Erbschaft sind einmal das Deliberationsrecht (LR IV 22) und dann die Rechtswohlthat des Inventars (LR III 22), hier mit ziemlich erheblichen Abweichungen:

α) Der Delat kann erklären, daß er nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antrete; dieß geschieht in der Regel vor der Theilungsbehörde.

β) Hierauf ist ein Inventar zu errichten und zwar vom Bezirksnotar unter Zuziehung von zwei Waisenrichtern. Das Inventar ist binnen einer in der Regel dreimonatlichen Frist zu vollenden.

γ) Wird nicht cum beneficio inventarii angetreten oder die Vorschrift unter β) nicht beachtet, so hat die Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlasse nicht willkürlich zu erfolgen; vielmehr hat die Theilungsbehörde einen Gläubigeraufruf zu erlassen und ist, wenn sich Ueberschuldung ergibt, entweder Konkurs zu eröffnen und nach Maßgabe der KO durchzuführen, oder ist der Nachlaß gleichmäßig unter die Gläubiger zu vertheilen. Solange weder das Eine noch das Andere geschehen ist, kann der Erbe nicht veräußern und verpfänden und kann ebensowenig Zwangsvollstreckung oder Arrest verfügt werden.

δ) Unter den sub γ angeführten Voraussetzungen haftet der Erbe wenigstens den Gläubigern gegenüber über den Betrag des Nachlasses hinaus.

Digitized by Google

Den Vermächtnißnehmern gegenüber verpflichten dagegen nur absichtliche und erhebliche Unrichtigkeiten zu gänzlicher Bezahlung.

b) Schutz der Erbschaftsgläubiger gegen die Konkurrenz der Gläubiger des Erben.

Diese Schutzmittel sind in Vorschriften der Pfandgesetzgebung enthalten und bestehen theils in Pfandrechten bezw. Pfandrechtstiteln, theils in Absonderungsrechten.

α) Pfandrechtstitel: zu Gunsten der nicht alsbald zu tilgenden noch hinreichend gesicherten Forderungen. Der Pfandrechtstitel besteht an den Immobilien, geht auf eineinhalbfache Versicherung und ist von der Pfandbehörde ex officio zu realisiren, PfG Art. 39, auch Art. 41, PfEntwG Art. 60.

β) Absonderungsrecht in Bezug auf die Erbmasse, PfG Art. 40 und 41, PfErgänzG Art. 5, PfEntwG Art. 21, 54 bis 63.

Das Absonderungsrecht kann nur während der ersten drei Jahre nach Antretung der Erbschaft geltend gemacht werden, auch wenn nicht Konkurs über den Erben ausbricht und nicht blos von der Gesammtheit der Gläubiger.

Es wird durch Annahme des Erben als Schuldner verloren (vgl. hierüber PfEntwG Art. 58).

Auf welche Gegenstände sich das Absonderungsrecht bezieht, ist in Art. 55 des PfEntwG bestimmt — vgl. auch Art. 21.

Die Theilung der abgesonderten Masse findet nach Konkursgrundsatz statt: Art. 59.

Den Gläubigern des Erben steht ein Absonderungsrecht nicht zu; wohl aber den Vermächtnißnehmern gegenüber den Gläubigern: PfEntwG Art. 64. Auch gilt die gemeinrechtliche cautio legatorum servandorum causa.

3) Für die Rechtsverhältnisse unter Miterben ist das gemeine Recht maßgebend. Doch sind über Kollation einige Vorschriften gegeben: LR III 23, dann auch Generalreskript von 1683.

Sie gehen dahin, daß nur die Descendenten untereinander kollationspflichtig sind, dann, daß zu conferiren sind — außer dem Heirathsgut und was ihm gleichsteht — lucrative Zuwendungen, wenn sie nach dem Willen des Gebers nicht als Voraus, sondern als Gabe auf die künftige Erbschaft anzusehen sind, wie dieß bei Zuwendungen an selbständige Kinder anzunehmen ist.

Idealkollation ist Regel, übrigens Realkollation nicht ausgeschlossen.

Auf die Konstatirung der Conferenda soll bei der Errichtung der Inventarien, auch der Beibringensinventarien Rücksicht genommen werden.

Als unwiderruflich gilt der Werthanschlag im Zweifel nur bei der Fahrniß.

4. Ueber die Rechtsmittel zur Geltendmachung des Erbrechts enthält

Digitized by Google

das württ. Recht keine besonderen Bestimmungen.

5. Bezüglich des Erbschaftsverkaufs ist zu bemerken:

a) Erbschaftsverkauf ist erst nach der Antretung möglich.

Wird eine angetretene Erbschaft verkauft, so wird der Käufer den Erbschaftsgläubigern tenent.

b) Wird ein Vermögenskomplex übergeben, so wird der Uebernehmer von selbst neben dem Uebergebenden für dessen Schulden tenent — übrigens nur auf den Betrag des Vermögens.

6) Elterliche Vermögensübergaben, vorgenommen in der Absicht, die Erbtheilung zu verfrühen (successio anticipata), sind denselben rechtspolizeilichen Vorschriften unterworfen, wie die Erbtheilung. Die Beobachtung dieser Vorschriften ist zugleich die Voraussetzung der Rechtsgiltigkeit der successio anticipata. Wird die Errichtung privatim vorgenommen, ebenso, wenn mit der Uebergabe ein Leibgedingsvertrag verbunden ist, so ist außerdem gemeinderäthliche Zustimmung vorgeschrieben.

7) Bestimmungen über den Testamentsvollstrecker.

α) Derselbe ist nicht verpflichtet zur Annahme, kann aber den übernommenen Auftrag nur ex justa causa wieder abgeben.

β) Die Testamentsvollstrecker sind auf Verlangen der Erben von der öffentlichen Behörde zu verpflichten.

γ) Mehrere Testamentsexekutoren können im Zweifel und für die Regel nur in Gesammtheit handeln.

δ) Der Auftrag soll binnen Jahresfrist erfüllt, nach der Erfüllung auch Rechnung gelegt werden.

ε) Im Verhältniß zu den öffentlichen Behörden kommt dem Testamentsvollstrecker dieselbe Stellung zu wie den Erben und zwar unter Zurückdrängung der letzteren.

8. Für die Realisirung der Vermächtnißfolge gilt — abweichend vom Rechte des BGB — das bisherige gemeine Recht, vgl. LR III 24 — übrigens abgesehen von § 9, der durch das Gesetz vom 9. September 1835 Art. 12 aufgehoben ist.

Dieß gilt auch von dem unter Ziff. 7 über die Testamentsvollstrecker Bemerkten.

§ 50. Internationales Privatrecht.

Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts werden ergänzt in den Art. 27 bis 31 des EG.

1. Der Art. 27 trifft Vorschriften über die Rückverweisung an sich anwendbaren ausländischen Rechts auf das deutsche Recht. In den im Art. 27 hervorgehobenen Artikeln sollen bei solcher Rückverweisung auf dem Boden des auswärtigen Rechts die deutschen Gesetze Anwendung finden.

Digitized by Google

Von den hier angeführten Artikeln kommen in Betracht Art. 13 Abs. 1, der die Eingehung der Ehe, Art. 15, der das eheliche Güterrecht, und Art. 17, der die Ehescheidung betrifft, — also weit nicht alle Fälle, auf welche das Prinzip der Staatsangehörigkeit für anwendbar erklärt ist.

2. Der Art. 28 statuirt Ausnahmen von einem Theile der in den Artikeln des Internationalen Privatrechts aufgestellten Vorschriften: es sollen nemlich solche keine Anwendung finden auf Gegenstände, die besonderen Vorschriften unterliegen und zwar nach den Gesetzen des Staats, in dem sie sich befinden. Uebrigens dürfen sie sich außerdem nicht in dem Gebiete desjenigen Staats befinden, dessen Gesetze nach dem betr. Artikel für maßgebend erklärt sind: gleichviel, ob dies deutsche oder ausländische Gesetze sind.

Insofern auf den Art. 27 generell hingewiesen ist, kommen alle Artikel in Betracht, in denen Rückverweisungen zugelassen sind (vgl. Ziff. 1); außerdem handelt es sich um das eheliche Güterrecht (Art. 15) und um Beerbungsfälle (Art. 24 und 25); daneben nur noch um das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern (Art. 19).

Das Recht des einzelnen Bundesstaates ist auch hier nicht von Bedeutung, also auch nicht das bisherige württ. Recht. Handelt es sich um Anwendung deutschen Rechts, so fragt es sich also nur, ob das deutsche Reichsrecht besondere auf solche Gegenstände bezügliche Vorschriften enthält.

3. In Art. 29 werden für die Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit prinzipiell bestimmend ist, eventuelle Vorschriften getroffen, beide unter der Voraussetzung, daß die in Frage stehende Person keinem Staate angehört. In solchem Falle soll nämlich:

a) das Recht des Staats maßgebend sein, dem die Person früher — und zwar bei Wechsel zuletzt — angehört hat;

b) wenn sie überhaupt keinem Staate angehört hatte, das Recht des Staates maßgebend sein, in dem die Person ihren Wohnsitz, eventuell ihren Aufenthalt hat. Ob letzteres in der Gegenwart oder in einem bestimmten früheren Zeitpunkt, hängt von dem Inhalte der Vorschrift ab, bezüglich deren an die Stelle der Staatsangehörigkeit das Recht des Staats tritt, in dem die heimathlose Person ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte.

4. Art. 30 setzt eine inhaltliche Kollision ausländischen mit Anschauungen des deutschen Rechts voraus.

In dieser Beziehung kommt in Betracht: einmal, daß Anschauungen, die nicht mit den guten Sitten harmoniren, den Grundanschauungen des deutschen Rechts nicht entsprechen und weiterhin, daß dieß ebenso von Auffassungen gilt, die dem Zwecke eines deutschen Gesetzes widersprechen.

Zu Grunde liegt die im bisherigen gemeinen Rechte, wenn auch nicht genau in der Formulirung des Art. 30, heraustretende Anschauung. Daß

Digitized by Google

es sich um ausländisches Recht handelt, das an sich anwendbar wäre, ist zweifellos: nicht so, daß an dessen Stelle das deutsche Recht tritt — dieß kann, muß aber nicht der Fall sein.

Ob und inwieweit die Urteile ausländischer Gerichte im deutschen Reiche Anerkennung beanspruchen können, ergibt sich aus den §§ 328 und 723 der CPO.

5. Art. 31 des EG zum BGB und, wörtlich übereinstimmend, § 24 des EG zur CPO vom 30. Jan. 1877/17. Mai 1898 bestimmen, durch welche Behörde gegen einen ausländischen Staat und dessen Angehörige Vergeltungsrecht angeordnet werden kann.

IV. Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 51. Gerichtsverfassung.

I. Die Gerichtsverfassung bestimmt sich durch das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898.

Dieses RG ist eine Umarbeitung des bisherigen GVG vom 27. Januar 1877, das auch Reichsrecht enthält. Die Aenderungen desselben dem bisherigen Rechte gegenüber sind im RG vom 17. Mai 1898 in den Art. I bis V zusammengestellt; das auf diese Weise sich ergebende neue GVG ist unter dem 20. Mai 1898 bekannt gemacht.

Außerdem kommt das RG über die A. d. f. G. zur Anwendung, das ebenfalls Reichsrecht ist, vgl. namentlich die §§ 65 f. und den generellen § 200 Abs. 1.

Und endlich haben die für den Civilprozeß maßgebenden Vorschriften, die gleichfalls reichsgesetzlicher Natur sind — vgl. hierüber den nächsten § — auch hierher Bedeutung.

II. Neben diesen RG bleiben auf Grund reichsgesetzlicher Vorbehalte auch die Landesgesetze maßgebend.

Das Hauptsächlichste derselben ist das Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg.-Bl. S. 3 f.).

Solches ist keineswegs im Allgemeinen aufgehoben, vielmehr nur nach einzelnen Richtungen geändert.

Die Aenderungen sind in Art. 271 des AG zum BGB unter Nr. I bis IV aufgeführt:

Unter I. ist die Beiziehung eines Gerichtsschreibers vorgeschrieben und zwar:

Digitized by Google

1. bei Abhaltung von Terminen,

2. bei gerichtlicher Beurkundung eines Rechtsgeschäftes ohne Rücksicht darauf, ob reichsrechtlich die Beiziehung vorgeschrieben ist (I Abs. 2 Satz 2).

Im 3. und 4. Absatz von I sind Spezialbestimmungen über die Aufnahme von Wechselprotesten enthalten, die der Gerichtsschreiber auf Anordnung des Amtsrichters, auf Ermächtigung Seitens des Justizministeriums aber auch ein Gerichtsvollzieher vornehmen kann.

Die unter II enthaltene Aufhebung einer einzelnen Bestimmung des Art. 9 des bisherigen Gesetzes hängt mit dem Uebergang der Funktionen des Grundbuchamts und des Vormundschaftsgerichts für Exemte auf die Amtsgerichte zusammen und hat die Folge, daß die Besetzung der Civilkammern durch drei Richter ausreicht auch in den Fällen, in denen das AG von 1879 die Anwesenheit von fünf Mitgliedern verlangte.

Unter III ist über die Folge von Ungebühren unter Aufhebung des Art. 33 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes eine Mehrzahl von Bestimmungen getroffen. Es handelt sich um Aenderungen, die ihre Grundlage darin haben, daß § 8 des RG über die A. d. f. G. eine die Sitzungspolizei betreffende, nothwendig zu berücksichtigende Bestimmung enthält.

Außerdem wird der Ungehorsam gegen gesetzmäßige Anordnungen der Ungebühr in Satz 2 gegenübergestellt und überdieß mit der dem bisherigen Gesetze fremden Einschränkung versehen, daß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen muß. Näheres nach mehreren Beziehungen ergibt sich von selbst aus III.

Unter IV sind die Ferien an Stelle des Art. 34 des bisherigen Gesetzes geregelt:

Sie sind auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Einfluß. Doch kann die Bearbeitung der Vormundschafts- und der Nachlaßsachen während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Indem Art. 271 die reichsrechtliche Bestimmung ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet, nimmt er übrigens nicht blos den § 10 des RG über die A. d. f. G., sondern auch die Thätigkeit der Grundbuchbeamten aus, die auch auf Reichsrecht beruht.

III. Im GVG § 14 Ziff. 2 bis 4 sind als besondere Gerichte zugelassen:

a) die Gerichte, welchen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten in Ablösungssachen u. dgl. obliegt,

b) die Gemeindegerichte — letztere eine Württemberg eigenthümliche Einrichtung. Die nähere Gestaltung derselben und des Verfahrens vor solchen ergibt sich aus dem Gesetz vom 18. August 1879, das mit den in Ziff. 3 des § 14 enthaltenen beschränkenden Vorschriften übereinstimmt,

Digitized by Google

vgl. hierüber den folgenden §.

c) die Gewerbegerichte.

Die bezüglich der Gemeindegerichte bestehenden Vorschriften berühren die Vorschriften über die Behandlungen der Gewerbestreitigkeiten nicht. Im Uebrigen sind in den §§ 120 bis 120c der neuesten GewO vom 26. Juni 1900 im Interesse der gewerblichen Arbeiter eine Mehrzahl sachlicher Vorschriften getroffen. Besteht ein besonders eingerichtetes Gewerbegericht nicht, so kommt die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten dem Gemeinderath als solchem zu — unter Vorbehalt der binnen 10 Tagen zulässigen Berufung auf den Rechtsweg; auch kann durch Ortsstatut ein Schiedsgericht mit der Entscheidung betraut werden.

§ 52. Civilprozeß.

A. Reichsrechtliche Vorschriften.

I. Für den Civilprozeß sind in erster Linie die Reichsgesetze maßgebend und zwar speziell die Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 selbst.

Von den Reichsgesetzen kommt vor Allem in Betracht:

1. Das Reichseinführungsgesetz zu dem Gesetze betreffend Aenderungen der CPO vom 17. Mai 1898 (RG-Bl. von 1898 S. 332).

Solches enthält in 10 Artikeln (I—X) Vorschriften, die die CPO bezw. das bisherige EG zu solcher ändern.

Nachdem unter I der Beginn der Wirksamkeit festgesetzt ist, werden unter II eine Reihe einzelner prozeßrechtlicher Aenderungen vorgenommen, zum Theil auch Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nach bestimmten Richtungen hin geschaffen, vgl. §§ 11 und 15 des EG zur CPO.

Das Nähere ergibt sich durch die Vergleichung mit dem bisherigen Prozeßrechte.

Die als § 24 eingestellte Vorschrift stimmt wörtlich überein mit Art. 31 des EG zum BGB, der materielles internationales Privatrecht enthält.

Art. III enthält eine Abweichung von materiellrechtlicher Bedeutung, indem hier der bei der Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes freibleibende Betrag von 1200 auf 1500 Mark erhöht wird.

Die Art. IV bis VII beschäftigen sich mit den Gebühren und zwar Art. V mit den Gebühren für Gerichtsvollzieher, Art. VI mit den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Art. VII mit den Gebühren für Rechtsanwälte, vgl. dazu auch X.

Der Art. IV dagegen umfaßt eine große Anzahl von Einzelbestimmungen (unter 17 Ziffern), die sich im Allgemeinen auf das Gerichtskostengesetz beziehen.

Die älteren Gesetze, auf welche diese Vorschriften unter III bezw. IV bis VII Bezug nehmen und die durchaus dem Jahre 1878 angehören, sind

Digitized by Google

überall angezogen.

Die weiteren unter VIII bis X enthaltenen Vorschriften sind Uebergangsbestimmungen und betreffen theils die Vollstreckbarkeit derjenigen Hypothekenurkunden, die schon am 1. Januar 1900 bestanden haben (VIII), theils die laufenden Fristen (IX), theils endlich die weitere Erstreckung der Zulassung am Oberlandesgerichte, die bei solchen Rechtsanwälten zulässig ist, die vor diesem Termin schon zugelassen sind (X).

2. Die Civilprozeßordnung selbst.

Sie ist unter dem 20. Mai 1898 auf S. 410 f. des RG.-Bl. von 1898 Nr. 25 in fortlaufender Nummernfolge der §§ (§§ 1 bis 1048) publicirt.

Die Aenderungen, die gegenüber dem bisherigen Rechte in der CPO entgegentreten, sind im RG vom 17. Mai 1898 im Einzelnen hervorgehoben (RG-Bl. S. 256 f. Nr. 21).

3. Die Konkursordnung (RG-Bl. von 1898 S. 612 f. Nr. 25), vgl. auch das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (S. 709 f.).

Hiebei ist zu bemerken, daß in allen vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen die Gebühren und Auslagen nach dem GKG zu bemessen sind, gleichviel ob die CPO oder die StrPO oder die KO Anwendung findet.

Dieses GKG aber ist im RG-Bl. auf S. 659 f. Nr. 25 des Näheren enthalten, unter Anschluß der Gebührenordnungen für die Gerichtsvollzieher S. 683 f., für Zeugen und Sachverständige S. 689 f., endlich für Rechtsanwälte S. 692 f.

II. In den angeführten RG, namentlich auch in der CPO, ist eine Anzahl von Vorbehalten zu finden, die der Landesgesetzgebung Raum lassen, vgl. namentlich die §§ 14, 15, 27 Abs. 2, 200, 376, 382 Abs. 3, 642, 801, 813 Abs. 2, 1006 Abs. 3 der CPO.

Von den citirten gelegentlichen Vorbehalten sind die wichtigsten die drei letztangeführten.

B. Die landesgesetzlichen Vorschriften, die auf den oben berührten Vorbehalten beruhen, sind enthalten in dem Gesetz zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung vom 18. August 1879 (Reg.-Bl. Nr. 23 S. 173) und in dem dieses Gesetz theilweise abändernden Art. 272 des AG zum BGB.

Die Bestimmungen des AG zur CPO betreffen in Art. 1 den Gerichtsstand des kgl. Hauses und zusammenhängende Punkte und sind in dieser Beziehung schon in den §§ 21—23 dargestellt.

Des Weiteren ist generell zu bemerken, daß die Vorschriften des Art. 272 des AG sich in der Hauptsache aus dem Gesetz zur Ausführung der RCPO vom 8. August 1879 bzw. aus der citirten RCPO selbst erklären.

Digitized by Google

Anzuführen ist nur: Die Aenderungen in Art. 272 des AG beschäftigen sich:

zu I—III mit den Gemeindegerichten. In dieser Beziehung ist zu bemerken:

1. Gemeindegerichte sind nach dem AG zur CPO die Gemeinderäthe, und zwar für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche in einem nach der Größe der Gemeinden (Gemeinden erster bis dritter Klasse) verschiedenen Betrage von 50, 40, 30 Mark.

Sie sind indessen nur zuständig, wenn Kläger und Beklagter Wohnsitz, Niederlassung oder Aufenthaltsort in der Gemeinde haben und auch unter dieser Voraussetzung in den in Abs. 2 des Art. 3 des Ges. vom 18. August 1879 genannten Fällen nicht, so namentlich dann nicht, wenn es sich um dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen handelt, die außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind.

Uebrigens kann statt des vollen Gemeinderathes auch eine Abtheilung von mindestens 3 Mitgliedern die Gemeindegerichtsbarkeit ausüben. Art. 4.

Auch wenn die Voraussetzungen der gemeindegerichtlichen Gerichtsbarkeit zutreffen, ist ein Sühneversuch vorzunehmen. Art. 6 Abs. 1.

Außerdem ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß wenn die Gemeindegerichte zuständig sind, die ordentlichen Gerichte sich einerseits von Amtswegen für unzuständig erklären können, andererseits aber nicht genöthigt sind, dieß zu thun, Art. 3 letzter Abs.

2. Mit dem Verfahren vor dem Gemeindegericht befassen sich Art. 6 bis 13 des AG zur CPO. Hervorzuheben ist:

a) Die Parteien können durch Bevollmächtigte vertreten werden (Art. 6 Abs. 3), übrigens kann auch ohne Vertretung Entscheidung auf den Vortrag nur einer Partei erfolgen (Art. 6 Abs. 5: Ersatz des Kontumazialverfahrens).

b) Die Behändigung der Ladungen und der Entscheidungen ist in Art. 7 vereinfacht.

c) Die Berufung gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Sie findet binnen der Nothfrist von 10 Tagen statt. Näheres in Art. 8.

d) Die Entscheidungen der Gemeindegerichte sind vorläufig vollstreckbar, Näheres in Art. 9; Art. 12 gibt auch zur Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen Befugniß.

e) In Art. 13 ist auf Grund der gemeindegerichtlichen Kompetenz Einklagen von Forderungen als unbestritten zugelassen und dieses Schuldklagverfahren näher geregelt. Es findet vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt und endigt, wenn binnen der Frist von 2 Wochen kein Widerspruch erhoben wird, mit der Erlassung eines Vollstreckungsbefehls.

Digitized by Google

Die Aenderungen in Art. 272 des AG zum BGB gegenüber dem Gesetze von 1879 beruhen zum großen Theile auf Uebertragung der in der RCPO eingetretenen Aenderungen und bedürfen keiner Erklärung — vgl. z. B. I., II. Die wichtigsten bestehen in Aenderungen der Zustellungsweise, Art. 7 Abs. 2 und 3.

Zu III. handelt es sich um das Schuldklageverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts (Art. 13 Abs. 4). Die Aenderung besteht darin, daß auf Antrag des Gläubigers die Behändigung auch an den Schuldner zu geschehen hat, was bis jetzt zweifelhaft war. Die Anwendung der Vorschriften des Art. 7 für diese Behändigung ist ein Zusatz mit selbstverständlicher Begründung.

Zu IV Ziff. 1 und 2, dann zu V.

Der § 6 des BGB läßt Entmündigung nicht blos wegen Verschwendung, sondern auch wegen Trunksucht zu. In diesem Zusammenhang ist in der Ueberschrift wie in den dispositiven Vorschriften „die Trunksucht" neben der Verschwendung erwähnt (IV Ziff. 1, 2; V).

Ueberdieß ist gestattet, den Personen, bei welchen die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht vorliegen, Ermahnungen oder Warnungen zu ertheilen (Art. 17) — dieß auf der einen Seite im Anschluß an früheres württ. Recht, auf der andern Seite unter Beseitigung der Bedeutung als einer nothwendigen Voraussetzung; weiterhin aber ist der Gemeinderath befugt, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen (Art. 17a), — auch dieß einerseits in Ergänzung des Reichsrechts (CPO § 680), andererseits im Sinne und gleichzeitig in Ausdehnung des bisherigen württ. Rechts.

Die Ortsbehörde ist der Gemeinderath des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts oder des letzten Wohnsitzes — wohl in der Weise, daß in erster Linie der Wohnsitz, in zweiter Linie der Aufenthaltsort, an letzter Stelle der letzte Wohnsitz, d. h. der letzte Wohnsitz eventuell der letzte Aufenthaltsort maßgebend ist.

Zu VI. Die Kraftloserklärung auf Grund Aufgebotsverfahrens ist jetzt durch die RCPO §§ 946 bis 1024 normirt — nahezu vollständig, denn der § 11 des REG läßt für die Landesgesetzgebung nur Raum, wenn die Zulässigkeit der Aufgebote auf landesgesetzlicher Vorschrift beruht; dieß aber ist bei der Vervollständigung der reichsrechtlichen Vorschriften in der neuen CPO nur da noch möglich, wo die speziellen Vorbehalte im EG zur CPO bezw. im BGB Platz greifen (vgl. auch Ziff. 41, 44, 45 in Abs. 2 des Art. 283 des AG).

Inwieweit dieß zutrifft, ergibt sich aus der Verweisung in den Art. 20 und 20a auf die einschlagenden §§ der CPO bezw. des BGB von selbst.

Der speziell in Betracht kommende Vorbehalt ist in § 11 des EG zur

Digitized by Google

CPO enthalten. Was auf Grund dieser Vorbehalte unter Art. 20 und 20a bestimmt ist, beschränkt sich denn auch auf die Art der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots und die Aufgebotsfrist.

In der ersteren Beziehung kommt das Anheften an die Gerichtstafel und Einrücken in das locale Amtsblatt in Betracht. Darin ist eine Erleichterung gegenüber dem Reichsrecht zu sehen, das neben der Anheftung an die Gerichtstafel die Erfordernisse der öffentlichen Zustellung (CPO § 204) und namentlich die Einrückung eines Auszugs in den deutschen Reichsanzeiger erfordert (vgl. außer § 204 auch §§ 948, 956).

Die Frist aber, die nach Reichsrecht mindestens 6 Wochen betragen muß (CPO § 950), ist auf 3 Monate festgestellt.

Zu VII. Der Vorbehalt ist im EG zur CPO § 15 Ziff. 3 enthalten und der Fassung desselben entsprechend ist denn auch unter VII der Art. 21 Abs. 1 formulirt.

Der Inhalt der Vorschrift besteht darin, daß Zwangs-Vollstreckung wegen Geldforderung gegen juristische Personen öffentlichen Rechts und, was ihnen gleichsteht, erst beginnen darf, nachdem die juristische Person Anzeige erhalten und Zeit zur Tilgung der Geldschuld (4 Wochen) gehabt hat.

Die Abweichung vom bisherigen Art. 21 besteht darin, daß auch Stiftungen und, was ihnen gleichsteht, von der Vorschrift umfaßt werden.

Die anderweiten Absätze des Art. 21 sind nicht verändert.

Zu VIII. Die Vorschrift, die an die Stelle des bisherigen Art. 30 des AG zur CPO zu treten bestimmt ist, schließt sich unmittelbar an den § 794 der RCPO an, der es einem Schuldner gestattet, sich urkundlich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Nach dem RG müssen die Urkunden, wenn die Unterwerfung zulässig und wirksam sein soll, von einem deutschen Gerichte oder einem deutschen Notar aufgenommen werden; der Art. 272 gestattet die Aufnahme solcher Urkunden mit der im RG anerkannten Wirkung aber auch durch einen Grundbuchbeamten oder einen Rathsschreiber innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit dieser Personen. Diese Ausdehnung hat ihre Grundlage in dem in § 801 der CPO enthaltenen Vorbehalte.

Im Uebrigen schließt sich der Art. 272 des AG auch im Einzelnen näher an den § 794 der CPO, als an das bisherige AG an, vgl. auch zu Abs. 1 („in Ansehung der persönlichen Forderung") den § 794 Abs. 1 Satz 2 und zu Abs. 2 den § 797 der CPO.

Anschluß an das bisherige AG hat dagegen Abs. 3, woselbst es sich um vor dem 1. Januar 1900 von der Unterpfandsbehörde ausgestellte Urkunden handelt.

Außer den in Art. 272 zusammengestellten landesrechtlichen Vorschrif-

Digitized by Google

ten gehören in diesen Zusammenhang auch noch die Bestimmungen der Art. 39 und 40 des AG, die die Schätzung der Grundstücke betreffen. Vgl. hierüber § 13 S. 46 und 47.

§ 53. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

I. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist reichsgesetzlich normirt: einmal durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und dann durch das EG hiezu — beide in der vom Reichskanzler publizirten Fassung vom 20. Mai 1898 datirend und im RG-Bl. von 1898 Nr. 25 S. 713 f. und S. 750 f. veröffentlicht.

Das letztere Gesetz enthält namentlich Vorbehalte für das Landesrecht. Am Allgemeinsten ist der Vorbehalt in § 2, wonach die im EG zum BGB gemachten Vorbehalte auch für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gelten, doch mit in Abs. 2 des § 2 und in § 3 enthaltenen Einschränkungen.

Andere Vorbehalte sind namentlich in § 1 Abs. 2, dann aber auch in den §§ 4 bis 15 enthalten.

Im Uebrigen ist auch in der CPO selbst (RG vom 17. Mai 1898 RG-Bl. S. 256 f.) abänderndes Reichsrecht enthalten.

Außerdem kommt von Reichsrecht in Betracht die RKO (RG-Bl. S. 612 f.) und das RG über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RG-Bl. S. 709 f.).

II. Die bisherigen Landesgesetze, welche neben den RG bestanden, sind:

1. Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und

2. das Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, beide vom 18. August 1879 datirend (Reg.-Bl. von 1879, S. 191 f., 202 f.).

Das erstere dieser Gesetze ist in Abs. 2 des Art. 283 Ziff. 42 des AG in toto aufgehoben. Die einzelnen Vorschriften desselben, die fortgelten sollen, mußten deßhalb in die Artikel des AG aufgenommen werden. Dies ist in den Art. 273—281 geschehen.

III. Von den Art. 273 bis 281 des AG sind die beiden letzten, welche die Vollstreckung in Familienfideicommisse, Lehen und Stammgüter betreffen, in anderem Zusammenhange besprochen: vgl. oben § 40 S. 178.

Im Uebrigen ist hervorzuheben:

1. Art. 273 betrifft die Aufstellung eines Vollstreckungskommissärs.

Der Vorbehalt ist in § 13 Abs. 1 des EG zum ZwVG enthalten. Abs. 2 dieses § enthält übrigens eine positive Vorschrift des Reichsrechts,

Digitized by Google

welche von der Landesgesetzgebung nicht beseitigt werden kann.

Die dem Vollstreckungsgericht reichsgesetzlich zugewiesenen Amtshandlungen sind nach Bestimmung des Landesrechts (Art. 273) von einem Kommissär vorzunehmen.

Derselbe ist von dem Vollstreckungsgericht aufzustellen. Uebrigens sind nähere Vorschriften über seine Auswahl in Abs. 2 des Art. 273 getroffen: namentlich ist die Wahl von Gemeindebeamten — und zwar der Gemeinde, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind —, von Bezirksnotaren oder Grundbuchbeamten vorgeschrieben und zwar letzteres in der Weise, daß, wenn das Grundbuchamt Vollstreckungsgericht ist und es sich um Zwangsvollstreckung handelt, nur der Grundbuchbeamte Kommissär sein kann: Abs. 3 des Art. 273.

Auch findet die landesgesetzliche Ermächtigung zur Aufstellung eines Kommissärs keine Anwendung, soweit es sich um die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers handelt: in diesen Fällen sind vielmehr die im ZwVG enthaltenen Vorschriften maßgebend, d. h. es ist das Amtsgericht das Vollstreckungsgericht; doch nur wenn es sich um Zwangsversteigerung, nicht auch wenn es sich um Zwangsverwaltung handelt (Abs. 1 des Art. 273 „hinsichtlich des Zwangsversteigerungsverfahrens").

2. Handelt es sich um die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, so ist eine gemeinderäthliche Schätzung vorzunehmen, Art. 274.

Die maßgebenden Vorschriften sind in Art. 39 des AG enthalten.

Art. 40 kommt insoweit nicht in Betracht, als in Art. 40 die Schätzung nur zulässig, nicht geboten ist (vgl. hiezu § 13 S. 46 u. 47).

Uebrigens trifft die Vorschrift des Art. 274 bei der Zwangsversteigerung auch zu, wenn kein Vollstreckungskommissär bestellt ist.

Die Schätzer sind Gemeindebeamte; es tritt also auch eventuell die Haftung der Gemeinde, nicht des Staats ein — ob auch, wenn besondere Sachverständige zugezogen werden, ist wohl zu verneinen. Die Schätzung erfolgt vielmehr hier auf Gefahr der Interessenten.

3. In den Art. 275 und 276 sind dingliche Rechte, die auf den zu versteigernden Grundstücken ruhen, berührt, unter Unterscheidung zwischen Unterpfandsrechten (Art. 275) und anderweiten dinglichen Rechten (Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten).

a) Pfandrechte (Unterpfandsrechte) älteren Datums sind bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen. Aeltere Unterpfandsrechte sind vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragene Unterpfandsrechte — übrigens auch hier nur dann, wenn seither ein neuer Eintrag nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

Der Zweck dieser Vorschrift ist, alte und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr existente Unterpfandsrechte für die Zukunft zu beseitigen. Damit dieß geschehen kann, ist erforderlich einmal, daß das Unterpfandsrecht vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragen und daß weiterhin seither eine weitere Eintragung nicht erfolgt ist; — sei es in das bisherige Güterbuch bezw. Pfandbuch, sei es nach dem 1. Januar 1900 in das Grundbuch. Ein bestimmter Inhalt dieser Eintragung ist nicht erforderlich.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so sind jedenfalls Unterpfandsrechte, die am 1. Januar 1900 rechtsgiltig existiren, zu berücksichtigen.

Außerdem ist in der Min-Verf. vom 10. Oktober 1899 angeordnet, daß in die Bestimmung des Versteigerungstermins die Aufforderung zur Anmeldung aufgenommen, auch bekannte Berechtigte, von der Anordnung der Zwangsversteigerung benachrichtigt werden sollen.

b) Auf dingliche Rechte, die nicht in einer Hypothek bestehen, bezieht sich der Vorbehalt in § 9 des EG zum ZwVG.

Er besteht in der Hauptsache darin, daß solche Rechte, auch wenn bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt, fortbestehen sollen. Im Uebrigen schließt sich der Art. 276 des AG in der Weise an den Vorbehalt an, daß trotz der Nichtberücksichtigung bei der Feststellung des geringsten Gebots fortbestehen:

α) alle am 1. Januar 1900 bestehenden Grunddienstbarkeiten, auch wenn sie im Güterbuch oder Servitutenbuch nicht eingetragen sind.

Dieß hängt zusammen mit Art. 187 Abs. 1 des EG zum BGB, der geltende Grunddienstbarkeiten auch dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegenüber aufrecht erhält, auch wenn sie nicht eingetragen sind.

Der Abs. 2 desselben Artikels gestattet allerdings der Landesgesetzgebung Ausnahmen zu machen: dieß ist aber vom württ. Recht nicht geschehen.

β) Leibgedinge 2c., aber nur wenn sie als persönliche Dienstbarkeiten oder Reallasten eingetragen sind — selbstverständlich in die öffentlichen Bücher —, indem nach dem bisherigen württ. Rechte die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit oder Reallast möglich und nothwendig war, d. h. in das Güterbuch oder in das Servitutenbuch.

In beiden Fällen (α und β) beseitigt die Zwangsversteigerung diese älteren dinglichen Rechte nicht.

Der prinzipielle Unterschied zwischen dem Unterpfandsrecht (lit. a) und den anderweitigen dinglichen Rechten (lit. b) beruht in der Verschiedenheit der Deckung [1]).

1) Näheres, namentlich auch über die reichsrechtlichen Vorschriften: Nieder zu Art. 272 S. 700 f.; vgl. außerdem R. Geßler, Die württ. Landesgesetze und Ver-

Digitized by Google

4. Die weiteren in den Art. 275 bis 278 enthaltenen Vorschriften stimmen mit den in der CPO getroffenen Vorschriften überein.

Hervorzuheben ist namentlich:

a) daß die Sicherheit auch durch Stellung eines tauglichen Bürgen erfolgen kann (Art. 277);

b) daß die Auszahlung des Betrags, der vom Versteigerungserlös an einen Berechtigten zu erfolgen hat, auf dessen Kosten durch Uebersendung zu erfolgen hat (Art. 278).

Art. 277 und 278 des AG beabsichtigen die Erhaltung bisheriger württ. Einrichtungen.

Die Befugniß dazu ist enthalten:

zu Art. 277 im Vorbehalt des § 10 Ziff. 2 des EG zum ZwVG.

zu Art. 278 im Art. 117 Abs. 2 Satz 2 des ZwVG: „Die Art der Auszahlung bestimmt sich nach den Landesgesetzen".

Daß das bisherige württ. Recht Sicherstellung durch Bürgen zuläßt und Uebersendung des Antheils am Erlöse an die nicht erschienenen Gläubiger auf deren Kosten verfügt, ergibt sich aus dem in toto aufgehobenen württ. AG vom 18. August 1879: Art. 15 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 4.

Gegenüber dem Reichsrechte liegt in der ersteren Beziehung der Unterschied darin, daß nach ihm Sicherheitsleistung nur durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren erfolgen kann; in der zweiten Beziehung, daß das Reichsrecht eine Anordnung über die Kostentragung nicht enthält.

5. Im Zwangsvollstreckungsverfahren, und zwar nicht blos im Falle der Zwangsversteigerung, sondern auch im Falle der Zwangsverwaltung, kann ein Aufgebotsverfahren nothwendig werden.

Für dieses Aufgebotsverfahren ist das Vollstreckungsgericht zuständig §§ 138 f. und § 140, vgl. auch § 146 (ZwVG). Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des 9. Buchs der CPO Anwendung — im Allgemeinen §§ 946 f., speziell §§ 982 f.

Für besondere landesgesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung gibt der § 12 des EG zum ZwVG die Befugniß (Vorbehalt), unter spezieller Zurückverweisung auf die §§ 948 und 950 der CPO. Die beiden §§ betreffen die öffentliche Bekanntmachung (namentlich Anheftung an die Gerichtstafel und Einrücken in den Reichsanzeiger), dann die Aufgebotsfrist (mindestens 6 Wochen).

Der Art. 279 des AG beschränkt die Veröffentlichung durch die Presse für die Regel auf das locale Amtsblatt und stellt die Aufgebotsfrist auf 3 Monate fest, vgl. auch oben § 52 zu VI S. 263.

Ueber die Anberaumung des Versteigerungstermins vgl. Min.-Verf.

ordnungen in Ausführung und Ergänzung der CPO und des ZwVG 1. Theil: Textzusammenstellung 1900.

Digitized by Google

vom 10. Oktober 1899 § 17 f.

6. Bezüglich der freiwilligen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung vgl. § 52 zu VIII S. 264.

7. Hinsichtlich des Beginns der Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften ꝛc. des öffentlichen Rechts vgl. § 52 zu VII.

Auch sind hier der Zwangsvollstreckung solche Sachen nicht unterworfen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind Abs. 4 des Art. 21 des AG zur CPO.

Nähere Vorschriften über dingliche Klagen vgl. in Abs. 1 und über Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher in Abs. 3 daselbst.

V. Abschnitt.

Handelsrecht.

§ 54. Reichshandelsrecht.

I. Das Handelsrecht ist nahezu vollständig reichsrechtlicher Natur und zwar ist es enthalten:

1. Im HGB vom 10. Mai 1897 (RG-Bl. S. 219 f. Nr. 23).

Dieses ist mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten, doch mit Ausnahme des Abschnitts über die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (I. Buch 6. Abschnitt), der schon am 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist.

Eine zweite Vordatirung hätte durch kaiserliche Verordnung für den 7. Abschnitt des 3. Buchs, das den Eisenbahntransport regelt (§§ 453 f.) verfügt werden können (REG Art. 1 Abs. 3). Es ist indessen eine derartige Verordnung nicht ergangen.

2. Im REG ebenfalls vom 10. Mai 1897.

Das letztere bestimmt:

a) Das Verhältniß des Handelsrechts zum BGB und zwar dahin, daß die Vorschriften des HGB und des EG dazu denen des BGB vorgehen: Art. 2 Abs. 1 des REG, vgl. auch Art. 3.

In Wirklichkeit ist übrigens das Verhältniß des HGB zum BGB wesentlich anders, als es nach diesem Art. 2 scheint, da eine Anzahl von Materien aus dem HGB weggelassen sind, weil die Regelung im BGB als ausreichend und zweckentsprechend erschienen ist.

Im Uebrigen geht das Handelsrecht blos dem BGB, nicht auch anderen älteren Reichsrechten vor, soweit sich nicht etwa aus dem BGB oder anderen RGG die Aufhebung ergibt (Art. 32 des EG zum BGB Art. 2 Abs. 2 des REG zum HGB).

Die sonstigen älteren RG gelten als Spezialgesetze.

b) Das REG zum HGB enthält Vorschriften, die der Landesgesetz-

Digitized by Google

gebung Raum lassen, vgl. die Art. 2 bis 8, 9 bis 14. Werden diejenigen der letzteren Artikel, die sich auf einzelne dem Handelsrecht im weiteren Sinne angehörenden Gesetze beziehen (vgl. unten unter II), bei Seite gelassen, so ist zu bemerken:

α) Handelsrecht und sonstiges Reichsrecht — sowohl das BGB als andere Reichsgesetze — sind von einander unabhängig, d. h. das sonstige Reichsrecht wird vom Handelsrecht nur soweit berührt, als das HGB oder das EG eine Abänderung von sonstigem Reichsrecht bestimmt (Art. 2).

β) Das neue HGB vom 10. Mai 1897 ersetzt das bisherige HGB („das Allg. deutsche Handelsgesetzbuch" — in Württemberg eingeführt durch Gesetz vom 13. August 1868).

γ) In Art. 8 sind eine Mehrzahl handelsrechtlicher Gesetze bezw. einzelner §§ aufgehoben: soweit dieß der Fall ist, kommt es auf den Widerspruch des neuen mit dem alten Handelsrecht nicht an.

II. Das Handelsrecht beschränkt sich nicht auf den Inhalt des HGB, sondern umfaßt eine Anzahl weiterer RGG; so nach Maßgabe des EG zum HGB.

Zu diesem Handelsrecht im weiteren Sinne gehört außer dem Inhalt des eigentlichen HGB:

1. die WechselO (Art. 21, auch Art. 8 Ziff. 2),
2. die GewO (Art. 9),
3. das GenossenschaftsG vom 1. Mai 1889 (Art. 10),
4. das BinnenschiffahrtsG vom 15. Juni 1895 (Art. 12),
5. das BörsenG vom 22. Juni 1896 (Art. 14),
6. die RGG über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Art. 11 des EG) sowie über Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften (Art. 13, dann auch Art. 22).

III. Die Führung des Handelsregisters erfolgt auf der Grundlage des Reichsrechts (HGB § 8, außerdem Einzelheiten, in den §§ 189 f., 201, 323 f. des HGB).

Auf dieser Grundlage ergibt sich namentlich, daß das Handelsregister von den Amtsgerichten zu führen ist.

Des Näheren ist dieß übrigens im Landesrecht ausgeführt — namentlich in der Min.-Verf. vom 9. November 1899 (Reg.-Bl. S. 823 f.), vgl. vor Allem den § 15 —. Es mag aus ihr noch angeführt werden, daß das Handelsregister in zwei Hauptabtheilungen zerfällt, in Register für Einzelfirmen: § 1 Ziff. 1 und §§ 2 bis 5; und Register für Gesellschaftsfirmen und für die Firmen juristischer Personen: § 1 Ziff. 2, §§ 6 und 7. Außerdem vgl. über Zweigniederlassung den § 8 und über Veröffentlichung die §§ 17 bis 19.

IV. Von den späteren Artikeln des REG zum HGB vom 10. Mai

Digitized by Google

1897 bezieht sich:

1. Art. 18 auf Bierlieferungen zwischen Brauer und Wirth — übrigens nicht unbeschränkt, insofern besondere Vereinbarungen über das Schuldverhältniß die Anwendbarkeit ausschließen können.

Der Vorbehalt entstammt dem bayrischen Recht, wie denn auch dieses eine entsprechende Vorschrift hat. Dem württ. Recht ist eine solche nicht bekannt, kann aber jederzeit unbedenklich eingeführt werden.

2. Art. 20 auf Begründung von Schiffspfandrechten und Zwangsversteigerung von in Bau begriffenen Schiffen — auch dieß übrigens unter näheren aus diesem Art. ersichtlichen Bestimmungen.

Auch in dieser Richtung hat das württ. Landesrecht bisher eine Vorschrift nicht aufgenommen[1]).

§ 55. Das handelsrechtliche Landesrecht.

I. Die dem Handelsrecht angehörenden Landesgesetze waren, außer den im vorigen § angeführten Gesetzen, solange sie in früheren Stadien der Entwicklung noch nicht Reichsgesetze waren, namentlich:

1. das Gesetz vom 6. Mai 1849 über die Einführung der deutschen WO, allerdings nur soweit im BundesG vom 5. Juni 1869 wiederholt, und außerdem unter Ausschluß der Vorschriften über die kaufmännischen Anweisungen, und

2. das Gesetz vom 13. August 1865 betr. die Einführung des deutschen HGB.

Beide Gesetze sind in Abs. 2 des Art. 283 des AG aufgehoben, das

---

1) Näheres in dem Kommentar von Hermann Staub 6. u. 7. Aufl. I. Band 1900. Im Anschlusse an die allgemeine Einleitung mag hervorgehoben werden:

1. Auch diejenigen im HGB enthaltenen Rechtssätze, welche durch Auslegung oder Analogie gewonnen werden, gehen dem Inhalte des BGB vor. Hinter ihnen kommt das BGB zur Anwendung; in der Weise übrigens, daß, wenn das HGB mit allgemeinen Begriffen oder deren Rechtswirkung oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen operirt, die Vorschriften des BGB gelten.
2. Ueber das Gewohnheitsrecht enthält das neue HGB abweichend vom früheren keine Bestimmung. Für die Bildung von Gewohnheitsrechten geben die §§ 157 und 242 des BGB Anhaltspunkte.

   Jedenfalls innerhalb des Gebiets dieser §§ ist auch die Bildung von Reichsgewohnheitsrecht möglich.

   Hiebei ist übrigens zu beachten, daß für die Konsulats- und die Schutzbezirke das frühere Handelsrecht maßgebend ist, das in Art. 1 ausdrücklich auf die Handelsgebräuche verwiesen hat.
3. In der Kontroverse über die Beweislast gibt Staub in ausführlicher Erörterung S. 12 bis 28 Stölzel Unrecht, d. h. nimmt an, wer die Beredung einer Befristung oder Bedingung behaupte, habe für die Regel den Beweis zu führen. Das hauptsächlichste, aber doch wohl nicht durchschlagende Bedenken ist der das BGB beherrschende Unterschied zwischen Auslegungsvorschriften und Dispositivsätzen.

Digitized by Google

erstere, mit Ausnahme des Art. 10, in Ziff. 26, das letztere, mit Ausnahme des Art. 38, in Ziff. 34. Der Art. 38 ist aber nicht in Gestalt einer Ausnahme, sondern durch Wiederholung als Art. 282 des AG erhalten.

Im Uebrigen hat das EG zum HGB nicht blos handelsrechtliche, sondern auch das bürgerliche Recht betreffende Vorschriften umfaßt. Auch sie sind durch die Aufhebung im Ganzen (Ziff. 34) aufgehoben.

II. Der Art. 282 des AG bezieht sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen. Sie sollen unter gewissen näheren Voraussetzungen ein Geschäft in Württemberg nur betreiben dürfen mit jederzeit widerruflicher staatlicher Genehmigung. Letztere ist vom Ministerium des Innern zu ertheilen.

Die Voraussetzungen sind folgende:

1. Die Aktiengesellschaften ꝛc. müssen ausländische sein, d. h. ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Daß die einzelnen Mitglieder Ausländer, d. h. nicht deutsche Staatsangehörige sind, ist nicht erforderlich.

2. Die Aktiengesellschaft ꝛc. muß: entweder

a) Bank- und Credit-, oder Versicherungsgeschäfte betreiben, oder

b) ein anderes Geschäft, das aber im betreffenden auswärtigen Staat von Württemberg angehörenden Personen oder Gesellschaften ebenfalls nur mit staatlicher Genehmigung betrieben werden kann.

3. Da die Aktiengesellschaft ꝛc. ihren Sitz im Ausland haben muß, kann sie in Württemberg nur eine Zweigniederlassung oder eine Agentur haben. Beide sind als nicht blos vorübergehende, sondern für die Dauer bestimmte Niederlassungen gedacht.

III. Weitere landesrechtliche Vorschriften handelsrechtlichen Charakters sind in den Art. 15 f. des REG zum HGB fundirt.

In Festhaltung einerseits der Beschränkung auf privatrechtliche Bestimmungen (vgl. hierüber EG zum BGB Art. 54) und andererseits auf das in Art. 2 des EG zum HGB zur Anerkennung gekommene Prinzip werden die Landesgesetze aufrecht erhalten, auf die das EG zum HGB oder das HGB selbst hinweist.

Daneben ist noch besonders hervorzuheben, daß, soweit die Landesgesetze unberührt bleiben, auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, vgl. außer Art. 218 des EG zum BGB auch Art. 15 Abs. 2 des REG zum HGB.

Näheres findet sich namentlich:

in Art. 16 und 17, insofern sie die landesrechtlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine — diese in gewisser Beschränkung — und über Checks fortbestehen lassen,

in Art. 18 und 20 vgl. hierüber den vorigen §;

in den Art. 22 f. sind Uebergangsvorschriften vorbehalten: so vor Allem

Digitized by Google

die Möglichkeit der Fortführung von Firmen, die am 1. Januar 1900 im Handelsregister schon eingetragen waren (Art. 22 Abs. 1), doch unter Einschränkungen, die aus Abs. 2 sich ergeben, sowie die Möglichkeit der Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft, die vor dem 1. Januar 1900 zur Eintragung in das Handelsregister in berechtigter Weise angemeldet war (Art. 23). Anderweite Einschränkungen ergeben sich aus Art. 24; doch nur wenn die Ausstellung d. h. die Ausgabe vor der neuesten Umgestaltung des Aktiengesetzes (RG vom 18. Juli 1884) stattgefunden hat.

In derselben Weise sollen nach Art. 25 die Vorschriften des HGB über die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien Anwendung finden, auch wenn solche vor dem 1. Januar 1900 vernichtet oder abhanden gekommen sind und soll ebenso eine vorher erfolgte Außerkurssetzung ihre Wirkung verlieren (Art. 26). Vgl. außerdem die weniger erheblichen Art. 27 und 28.

Ueberdieß sind in den Art. 22 f. des REG zum HGB vom 10. Mai 1897 folgende Bestimmungen enthalten:

a) Firmen, die zur Zeit des Inkrafttretens des HGB, d. h. am 1. Januar 1900 im Handelsregister eingetragen waren, können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften. Diese Vorschriften sind, da das EG vom 13. August 1865 in Art. 283 Abs. 2 Ziff. 34 des AG aufgehoben ist, die Vorschriften des allg. HGB: Art. 15 bis 27.

b) Die allgemeine Vorschrift unter lit. a findet in einer Anzahl von Fällen keine Anwendung. In denselben kommt vielmehr prinzipiell das Recht des neuen HGB zur Anwendung, wie solches in den §§ 17 f. enthalten ist.

Auch dieses Recht gestattet in gewissen Fällen die Fortführung der bisherigen Firmen.

So ist zwar die Firma einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens unter Beifügung gewisser technischer Bezeichnungen zu entlehnen (§ 20 des HGB); aber die bisherige Firma kann auch bei solchen Gesellschaften fortgeführt werden, wenn das Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen übertragen wird und der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erbe in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligt (§ 22), übrigens unter der Fortdauer der in § 20 vorgeschriebenen Aenderungsverpflichtung.

Andere Fälle, in denen die bisherige Firma fortgeführt werden kann, sind in § 21 enthalten.

Im Uebrigen sind ins Detail gehende Vorschriften über die materielle Bedeutung gewisser Akte in den §§ 25 bis 28 des HGB enthalten und

Digitized by Google

ist dabei zugleich die Art der Firmenführung für die einzelnen Fälle geregelt (§§ 29 f.).

Besonderheiten des württ. Rechts finden sich in diesen Beziehungen nicht.

Hierauf näher einzugehen, liegt kein Grund vor, da die §§ 17 f. des neuen HGB dem Reichsrechte angehören.

Digitized by Google

Anhang.

Da das BGB und im Zusammenhange hiemit auch das württ. AG im Allgemeinen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft traten, fallen die späteren Gesetze, Verordnungen und Verfügungen außer die hier gestellte Aufgabe. Doch ist, was das württ. Recht betrifft, nachträglich zu bemerken:

1. Im Regierungsblatt von 1900 ist eine ziemliche Anzahl von eingreifenden Vorschriften enthalten; dahin gehören namentlich:

die Min.-Verf. vom 2. und 24. Januar, betr. den Vollzug des Allg. Sportelgesetzes vom 28. Dezember 1899, S. 1 f., 52 f.,

die Min.-Verf. vom 30. Dezember 1899, betr. den Vollzug des AG über den Ersatz von Wildschaden (Reg.Bl. von 1900 S. 21),

die Min.-Verf. vom 4. Januar (S. 27 f.), betr. die Prüfung der Schulstandskandidatinnen,

die Min.-Verf. vom 4. Januar, betr. die Vorschriften für die dem evangel.-theol. Seminar angehörenden Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer (S. 34),

die Min.-Verf. vom 10. Januar (S. 44), betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des Invaliden-Vers.-Gesetzes (Reichsgesetzblatt von 1899 S. 721 f.),

die Min.-Verf. vom 18. Januar, betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher (S. 65 f.); dazu Min.-Bek. vom 24. Febr. 1900 (S. 155 f.) und Min.-Verf. vom 20. April 1900 (S. 339),

Min.-Verf. vom 20. Januar, betr. die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamt ꝛc. (S. 88 f.),

KVO betr. die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber vom 26. Januar (S. 101 f.),

Min.-Verf. vom 14. Februar betr. die Zwangserziehung Minderjähriger (S. 120 f.),

KVO betr. die Taggelder ꝛc. der Amtskörperschafts- und Gemeindediener vom 19. Februar (S. 143 f.) und die Belohnung der Verwaltungsaktuare (S. 146 f.), Min.-Verf. vom 21. Februar (S. 149 f.),

Digitized by Google

Min.-Verf. betr. die Führung der Handelsregiſter vom 15. Februar (S. 161 f.), der Muſterregiſter vom 26. Februar (S. 165 f.), die Führung des Schiffsregiſters vom 28. Februar (S. 167 f.),

Min.-Verf. vom 5. März, betr. die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamten bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern (S. 188 f.),

KVO betr. die Organiſation des äußeren Dienſtes der Staatseiſenbahnen und der Bodenſeedampfſchiffahrt vom 8. März (S. 227 f.), dazu Min.-Verf. vom 26. November (S. 843 f.),

Min.-Verf. vom 28. Februar betr. die Vollziehung des Landtagwahlgeſetzes (S. 232 f.),

Min.-Verf. betr. die Umlage zur Beſtreitung der Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere vom 16. März (S. 244 f.),

Min.-Bek. vom 12. März betr. die Titel- und Rangverhältniſſe der Lehrer an den Gelehrten- und Realſchulen (S. 245),

KVO vom 22. März, betr. die Errichtung von Handelskammern (S. 249) und Vollziehungs-Verf. vom 28. März 1900 (S. 303 f.),

Min.-Verf. vom 23. März, betr. den Vollzug des Telegraphenwegegeſetzes vom 18. Dezember 1899 (S. 252 f.),

Min.-Verf. vom 31. März, betr. die Pferdeaushebung (S. 253 f.),

Min.-Verf. vom 26. März, betr. die Vertretung des Fiskus in Rechtsſtreitigkeiten (S. 337 f.),

Min.-Verf. vom 11. Mai, betr. die Zeugniſſe über die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienſt (S. 357).

Min.-Verf. vom 21. Mai (S. 369 f.), betr. die Ausgabe einer neuen württ. Poſtordnung und vom 8. Dezember [Abänderung] (S. 861 f.),

Min.-Verf. vom 7. Juni, betr. die Berichtigung des Grundbuches aus Anlaß einer Feldbereinigung (S. 452 f.),

Min.-Verf. vom 8. Juni, betr. die Sicherheitsleiſtung der Körperſchafts- und Stiftungsrechner (S. 471 f.),

Min.-Verf. vom 9. Juni, betr. die Prüfung der Kandidaten für Präzeptors- und Reallehrerſtellen (S. 488 f.),

Geſetz vom 22. Juni, betr. die Beſteuerung der ſtaatlichen Salinen und Hüttenwerke durch die Gemeinden- und Amtskörperſchaften (S. 499 f.),

Geſetz vom 4. Juli, betr. das Wirthſchaftsabgabengeſetz; Min.-Bek. vom 4. Juli und Vollzugs-Verf. vom 30. Auguſt (S. 503 f., 514 f., 674 f.),

Min.-Verf. vom 10. Juli, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (S. 529 f.),

Waldfeuerlöſchordnung vom 4. Juli (S. 535 f.),

Geſetz betr. die Bierſteuer vom 4. Juli (S. 542 f.) und Vollzugsbeſtimmungen von demſelben Tage (S. 565 f.),

Min.-Verf. vom 30. Juni (S. 609 f.) über die Bekämpfung gemeingefähr-

Digitized by Google

licher Krankheiten,
Min.-Bek. vom 28. August betreffend die Besetzung der Subalternbeamtenstellen mit Militäranwärtern S. 673.
Min.-Verf. vom 18. September, betr. den Vollzug des Gewerbeunfall-Vers.-Gesetzes, des Unfall-Vers.-Gesetzes für Land- und Forstwirthschaft, des Bauunfall-Vers.-Gesetzes (S. 709, 710, 711 f.),
KVO vom 16. September über die Benutzung öffentlicher Straßen (S. 713 f.),
Min.-Verf. vom 20. September über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen (S. 714 f.),
Min.-Verf. vom 28. September, betr. Abänderung der GewO [Vollzugsverfügung] (S. 753 f.),
Min.-Verf. vom 30. November, betr. die Grundbestimmungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel (S. 849 f.),
Gesetz betr. die Ablösung der Realgemeinderechte vom 28. November (S. 869 f.),
KVO vom 1. Dezember, betr. die niedere Verwaltungsdienstprüfung (S. 905 f.),
Wassergesetz vom 1. Dezember (S. 921 f.),
Min.-Verf. vom 18. Dezember — Zusatz zur Vollziehungs-Verfügung vom 18. Dezember 1899 betr. die Wandergewerbesteuer. — (S. 989).

2. Im Regierungsblatt von 1901 (Nr. 1 bis 12) sind enthalten:

Min.-Verf. vom 11. Januar, betr. Untersuchung der Dampfkessel (S. 9 f.),
Min.-Verf. vom 23. Januar, betr. die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung (S. 12 f.),
Min.-Verf. vom 9. Februar, betr. die dem Wilhelmsstift angehörigen Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer (S. 37 f.),
Min.-Verf. vom 9. Februar, betr. die Vertretung des Fiskus in Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität (S. 40),
KVO betr. die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 20. Februar (S. 43 f.),
KVO vom 24. Februar, betr. die Dienstverhältnisse der Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten (S. 47 f.),
Min.-Verf. vom 28. Januar, betr. die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen ꝛc. (S. 54 f.),
Min.-Verf. vom 7. März, betr. Aenderungen der deutschen Wehrordnung (S. 63 f.),
Min.-Verf. vom 20. März, betr. die Umlage wegen gefallener oder getödteter Thiere (S. 75),
Min.-Verf. vom 18. März, betr. die Titel der Lehrer an höheren Mädchen-

Digitized by Google

schulen (S. 76),
Min.-Bek. betr. die Unterstützung von bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien vom 23. März (S. 80 f.),
Min.-Verf. vom 24. April, betr. Aenderung der Postordnung (S. 90),
Min.-Verf. vom 24. Mai, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera (S. 112).

3. Im Amtsblatt des k. württ. Justizministeriums von 1900:

Min.-Verf. vom 2. Januar, betr. die Statistik der Erwerbsgenossenschaften in Nr. 1,
Min.-Verf. vom 4. Januar, betr. die Aufsicht der Amtsgerichte über die Amtsführung der Standesbeamten in Nr. 1,
Min.-Verf. vom 29. Dezember 1899, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Umsatzsteuer von Grundstücken durch die Gemeinden in Nr. 2,
Min.-Verf. vom 5. Januar, betr. die Behandlung des Sportelwesens in Nr. 2,
Min.-Verf. vom 27. Dezember 1899, betr. den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes in Nr. 3,
Min.-Verf. vom 5. Februar, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Schweiz in Patentangelegenheiten ꝛc. in Nr. 4,
Min.-Verf. vom 2. Februar, betr. den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes in Nr. 4,
Min.-Erlaß vom 12. Februar, betr. das Civileinkommen der Zustellungsbeamten in Nr. 5,
Min.-Verf. vom 9. März, betr. die Dienstvorschriften für die Landgerichte in Nr. 6, vom 9. März für das Oberlandesgericht in Nr. 6,
Min.-Verf. vom 24. Februar, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters in Nr. 7,
Min.-Verf. vom 28. Februar, betr. die Geschäftsübersichten in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit in Nr. 7,
Min.-Erlaß vom 3. März, betr. die exemten Grundstücke in Nr. 7,
Min.-Erlaß vom 25. März. betr. die Visitation der Amtsgerichte in Nr. 8,
Min.-Verf. vom 6. April, betr. den Anfall von Erbschaften ꝛc. Nr. 8,
Bekanntmachung vom 10. April, betr. die Auslieferung von Verbrechern zwischen Württemberg und Frankreich in Nr. 9,
Min.-Bek. vom 20. April, betr. die Aufseherstellen an gerichtlichen Strafanstalten ꝛc. in Nr. 9,
Min.-Erlaß vom 12. Mai, betr. die Vollstreckung von Gesammtstrafen in Nr. 10,
Min.-Verf. vom 21. Mai, betr. die Vorbereitung für den höheren Justiz-

Digitized by Google

dienst in Nr. 10,

Min.-Bek. vom 3. Juli, betr. das Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen in Nr. 11,

Min.-Bek. betr. die Anmeldung der in einer Strafanstalt befindlichen Militärpflichtigen zur Stammrolle vom 10. Juli in Nr. 11,

Min.-Bek. vom 10. Juli, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gerichten der deutschen Schutzgebiete in Nr. 11,

Bek. vom 26. September, betr. die Anstalten, in denen Minderjährige zum Zwecke der Zwangserziehung untergebracht werden können, in Nr. 14,

Bek. vom 13. Oktober, betr. die den Kommissären im Zwangsversteigerungsverfahren und vom 20. Oktober, betr. die den Konkursverwaltern zu gewährende Vergütung in Nr. 14,

4. Im Amtsblatt von 1901 (Nr. 1—4):

Verfügung vom 22. Dezember 1900, Vermehrung der zur Umschreibung des Grundbuchs verwendbaren Gehilfen in Nr. 1,

Min.-Bek. betr. den Verkehr mit Oesterreich vom 20. Dezember 1900 in Nr. 1, mit russischen Staatsangehörigen vom 9. Februar in Nr. 2,

Min.-Verf. vom 20. Februar, betr. die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken in Nr. 3,

Min.-Verf. vom 22. März, betr. die Dienstverhältnisse der Landjäger ꝛc. in Nr. 4.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abgaben, Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher A. 141.

Abgabenähnliche Lasten 210 Ziff. 3a.

Abgeordnetenkammer, Verhandlungen, Materialien des Ausführungsgesetzes zum BGB 1 Note 1.

Ablehnung eines Grundbuchbeamten 36. A. eines Richters in Vormundschaftssachen 53.

Ablösungsgesetzgebung 5.

Ablösungssachen. Gerichte, welchen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten in A. u. dgl. obliegt 259 III a).

Abschriften. Erteilung von A. aus Grundbuch u. Grundakten 35. Beglaubigung von A. 80; durch Ortsvorsteher u. Rathsschreiber 80.

Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger nach bisherigem württ. Recht 255 β.

Abtretung 144 f. Ziff. 5. Eintragung im Grundbuch 34.

Abtretungserklärungen, die dem Grundbuchamt vorgelegt werden, 41 f. b).

Abtritte 181 f. b) c); unstatthafte Anlage 182 f. d).

Abwesende. Bekanntmachung von Verfügungen des Grundbuchamts an A. 40 b).

Abwesenheitspflegschaft 69 II.

Actio aquae pluviae arcendae 190. Actio suppletoria bei Pflichttheilsverletzung nach bisherigem württ. Recht 252 β).

Adel, Beseitigung der privatrechtlichen Vorzüge 5.

Adelsstatut 4.

Adeliger Namen, ob die Namensänderung auch den a. N. treffe 89.

Aktenbunde in Vormundschaftssachen 55 f. Note 1.

Aktien. Uebergangsvorschriften über die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter A. 273.

Aktiengesellschaften, ausländische, Voraussetzungen des Geschäftsbetriebs in Württemberg 272 II. Uebergangsvorschriften 273.

Alimente, Verpflichtung des unehelichen Vaters zur Leistung 238 f.

Allodifikation, Allodifikations-Gesetzgebung 5. 210.

Alluvio 192.

Amortisation von Kuxscheinen 163 f. S. a. Kraftloserklärung.

Amortisationsgesetzgebung (Erwerb an die todte Hand) 93 f. 107.

Amtsblatt des k. württ. Justizministeriums. Die im A. v. 1900 u. 1901 enthaltenen eingreifenden Vorschriften 278 f.

Amtsgeheimnis. Eidliche Verpflichtung der Waisenrichter zur Wahrung 50. Verletzung des A. durch öffentliche Notare 78.

Amtsgericht als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit 14. Dienstaufsicht über die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit 14; über die ordentlichen Grundbuchämter 16 f. Visitation der Grundbuchämter 17. Feststellung des Geschäftsvertheilungsplans des mit mehreren Beamten besetzten Grundbuchamts durch das A. 19. Vorlegung an den Vorsitzenden der Civilkammer 19. A. als Grundbuchamt 22 f. Organisation des A. als Grundbuchamt 23 f. Anträge auf Bestätigung der Familiengesetze u. Familienverträge des standesherrlichen u. ritterschaftlichen Adels 42 f. Vornahme von Rechtsacten, wenn bei Familienfideicommissen ꝛc. Anwärterrechte bestehen 44 f. Ausstellung eines Nachfolgescheins b. Familienfideicommissen, Stammgütern u. Lehen 45 f. Vormundschaftliche Functi-

Digitized by Google

onen 50 f. Dienstaufsicht über den Gemeindewaisenrath 52. Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths u. Bestimmung seiner Mitglieder 52 f. Einsichtsnahme vom Vormundschaftsbuch ꝛc., außerordentliche Visitation 55 f. Note 1. Errichtung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses 67. Verwahrung von Testamenten u. Erbverträgen 67 f. Dem A. in Nachlaßsachen vorbehaltene Geschäfte 69. Dienstaufsicht über die öffentlichen Notare 77 f. Beurkundungen und Beglaubigungen 80 f. Verfahren bei Aenderung des Familiennamens 87; des Vornamens 87 f. Vereinsregister 91. Beamte der Hinterlegungsstelle 111. Aufgebotsverfahren vor Erlöschen des Anspruchs auf Ausfolge hinterlegter Gegenstände 113. Aufgebotsverfahren bei Vernichtung von württ. Staatsschuldverschreibungen u. Zinsscheinen 116. Anfechtung der Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. Sparkassenscheinen durch Klage bei dem A. 118 III. Klage wegen Wildschadensersatz 152 f. Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts behufs Eintragung von Bergwerkseigenthum 159. Kraftloserklärung von Kurscheinen 163 f. Aufsicht über die Standesbeamten 219 f. II. 221 f. Befreiung (Dispensation) von Ehehindernissen 221 Z. 4. Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses 229. Güterrechtsregister 231 III.

Amtsgerichtsschreiber ständiger Gehilfe des Amtsrichters in Grundbuchangelegenheiten 23 f. Protokollirung der Anträge auf Eintragungen im Grundbuch, Vorbereitung der Eintragungen u. Verfügungen 39 a). Beamte der Hinterlegungsstelle 111.

Amtskörperschaften, Inhaberpapiere 115, 116 Ziff. 4.

Amtsnotare 14 Note 1.

Amtsverweser der Bezirksnotariate 21.

Aneignung aufgegebener Grundstücke 214 Ziff. 1. Aneignung von im Freien betroffenen Tauben 114 Ziff. 2.

Aneignungsrecht bei Wild 153 f.

Anerbenrecht 205 I.

Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer 191 c.

Anlandungen 189.

Annahme an Kindesstatt, Befreiung von den Erfordernissen (Alter, Altersunterschied) der A. a. K. durch das Justizministerium 221 a). 222. Internationales Privatrecht 234 Ziff. 4. Uebergangsvorschriften 240 Ziff. 5.

Anspülung, allmähliche 192.

Anstalten, öffentliche, Inhaberpapiere, Kraftloserklärung 116 Ziff. 4. Umschreibung von Inhaberpapieren auf Namen 117 Ziff. 6.

Antretung (aditio) der Erbschaft nach bisherigem württ. Recht 254.

Anwärterrecht bei Familienfideicommissen, Stammgütern, Lehen 44 f.

Anwalt einer Theilgemeinde, Strafbefugniß nach dem Wassergesetz 204 Ziff. 3.

Arbeiter u. Arbeiterinnen, Beschäftigung jugendlicher 139 Note 1.

Aufbewahrungsvertrag 109 Note 4.

Aufgebot, Befreiung (Dispensation) 220 III, 221 Ziff. 4.

Aufgebotsverfahren 69; bei Vornahme von Rechtsacten, wenn bei Familienfideicommissen ꝛc. die Anwärter nicht bekannt sind 44. A. vor Erlöschen des Anspruchs auf Ausfolge hinterlegter Gegenstände 113. A. bei Vernichtung von württ. Staatsschuldverschreibungen u. Zinsscheinen 116. Kraftloserklärung auf Grund des A. 263 f. A. bei der Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung 268 Ziff. 5.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, internationales Privatrecht 232 II. Uebergangsvorschriften 235. 236 Ziff. 2.

Auflassung, Beurkundung durch den Rathsschreiber als Hilfsbeamten im Grundbuchamt 16. Vorlegung der Urkunde über den obligatorischen Veräußerungsvertrag vor der A. 29. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Einigung zwischen Veräußerer u. Erwerber statt vor dem Grundbuchamte auch vor dem Nachlaßgericht erfolgen 42.

Auflauf. Ersatzpflicht wegen des Schadens, der bei einem A. entsteht 142 f.

Aufruhr. Ersatzpflicht wegen des Schadens, der bei einem A. entsteht 142 f.

Auseinandersetzung der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft oder des Nachlasses, Auflassung vor dem Nachlaßgericht 42. A. der Erben in Ansehung des Nachlasses 70 f. Anzeige der von den Erben unter sich bewirkten A. 73 f. A. des Nachlasses nach bisherigem württ. Recht 253 f. Ziff. 3.

Ausfertigungen, notarielle 80.

Ausführungsgesetz, württembergisches, zum bürgerlichen Gesetzbuch u. zu dessen Nebengesetzen 1 f. Einwirkung auf andere Landesgesetze 12 f.

Ausgüsse 181 f. c).

Ausländer. Erwerb von Grundstücken durch A. 107. Erlaubniß des Oberamts zur Eheschließung 221 Ziff. 3. Vormundschaft u. Pflegschaft 234 Ziff. 5.

Ausschlagung der Erbschaft 73 α).

Digitized by Google

Ausstattung der Abkömmlinge, Verpflichtung des überlebenden Ehegatten 228 γ).
Aussteuer 228 γ).
Avulsio 192 f.

Baden in öffentlichen Gewässern 194.
Badisches Rechtspolizeigesetz 1 Note 2.
Bäuerliche Abhängigkeitsverhältnisse gemildert u. beseitigt 4.
Bäuerliche Lasten aus dem Grundherrlichkeitsverband 211 e).
Bäuerliche Nutzungsrechte 210 Ziff. 3 c).
Bäume, Abstände von Gebäuden 181 f. b) c). Sondereigenthum an B. 215. 217a).
Bahneinheit 212.
Bannrechte 206 Ziff. 2.
Baufreiheit 180 f.
Baulasten, Komplexlasten 211 Ziff. 4.
Bauordnung 6 Ziff. 5. 179 f.
Bauten im Bette oder im Luftraum über dem Bette öffentlicher Gewässer 195 γ).
Beamte, Zahlungen aus öffentlichen Kassen an B. 108. B. der Hinterlegungsstelle 111. Haftung 120 f. Regreßrecht des Staats, der Gemeinde, Kommunalverbände gegen B. 123. Vermögensrechtliche Ansprüche u. Verbindlichkeiten 138.
Beamtengesetz 6 Ziff. 5.
Beamtenwesen, Regelung 5 Ziff. 1.
Befangenheit, gesetzlich vorausgesetzte, des Grundbuchbeamten 36; eines Richters in Vormundschaftssachen 53 Ziff. 2.
Befreiungen (Dispensationen) bezüglich Aufgebot, Eheschließung 220 III.
Beglaubigung notarieller Urkunden 79 f.; durch Ortsvorsteher u. Rathsschreiber 80.
Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit 14.
Beibringensinventar bei der Errungenschaftsgesellschaft 228 e) f.
Beistand, Verpflichtung durch das Vormundschaftsgericht 55 f. Personen, welche aus dienstlichen Gründen zur Uebernahme bezw. Fortführung einer mit Vermögensverwaltung verbundenen Beistandschaft der Erlaubnis vorgesetzter Behörden bedürfen 56.
Bekanntmachung der Verfügungen in Grundbuchsachen 40 b); in Vormundschaftssachen 54 Ziff. 6.
Belastungen, Eintragung ins Grundbuch, Sicherung des Rangverhältnisses 33.
Beneficium inventarii nach bisherigem württ. Recht 254 a).
Bergamt 156. 161 f.
Bergarbeiter, Bergleute, Vertragsverhältniß 157. Anspruch auf Lohn ꝛc., Knappschafts- u. Krankenkassen 160.
Bergordnung, Bergrecht 6 Ziff. 5. 156 f.
Bergwerksbesitzer. Vertragsverhältniß zwischen dem B. u. den Bergleuten 157.
Bergwerkseigenthum 157 f.
Beschränkungen. Eintragung der auf den Grundstücken ruhenden B. im Grundbuch 33.
Beschwerden u. Beschwerdeverfahren in Grundbuchsachen, sofortige, weitere B. 40 d). B. gegen Verfügungen des Standesbeamten 222.
Besitzergreifung bei Wild 154.
Besitzverhältniß. Internationales Privatrecht, Uebergangsvorschriften 216 Ziff. 1.
Besoldungen, Verjährung der Ansprüche auf Rückstände 95 f.
Besoldungsreichungen, Komplexlasten 211 Ziff. 4.
Besondere Gerichte 259 f.
Bett öffentlicher Gewässer 191 f. c).
Beurkundung durch den Rathsschreiber als Hilfsbeamten im Grundbuchamt 16. B. des Familienstands u. der Eheschließung 218 f.
Bewässerung der Grundstücke 189.
Bewässerungsanlagen. Polizeiliche Ordnung der Benützung der B. 203 b). Verwandlung einer gemeinschaftlichen B. in eine Wassergenossenschaft 203 b).
Bewässerungsgenossenschaften 199 f. 201 f. Ziff. 3; mit Zwangstheilnahme 201 f. a).
Bezirksnotar 14. Grundbuchbeamter 15 f. Gegenseitige Vertretung der Grundbuchbeamten 18 a). Annahme von Gehilfen u. Vertretung durch diese 18 b), 20 f. b). Haftung des Bezirksnotars neben der des Gehilfen 18 b). 21. Amtliche Functionen der Bezirksnotare 19 f. Der B. ist zugleich öffentlicher Notar 20. 77 f. Befähigung zum B. 20 Ziff. 4. Ausschluß gewisser Geschäfte von der Privatbesorgung 21. 50 Note 1. 54. Gebühren des B. als öffentlichen Notars 21 f.; Gebühren aus Geschäften, die er vermöge seiner Amtspflicht vornimmt 21 f. B. im Vormundschaftsgericht 48. Gesetzlich vorausgesetzte Befangenheit in Vormundschaftssachen 53. Dem B. ist kein Gerichtsschreiber beigegeben 53. Gehilfen in Vormundschaftssachen 53 f. Verwahrung von Testamenten u. Erbverträgen 67 f. Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses 229.
Bezirksnotariate, Errichtung 19. Amtsverweser 21.
Bierlieferungen zwischen Brauer

Digitized by Google

u. Wirth 271 Ziff. 1.
Billete, Inhaberpapiere 114.
Bodenkultur. Wassergenossenschaften zum Zwecke der B. 199 f. 1) a). 202 α).
Bodensee. Im B. entstandene Inseln 193 γ).
Brandversicherung 149 f.
Brandversicherungsanstalt, allgemeine 149 f.
Brautkinder, Uebergangsvorschriften 238 Ziff. 4.
Briefhypothek 176 f.
Bringschuld, Zahlungen aus öffentlichen Kassen 108.
Brücken 195 γ).
Brunnen 181 b), 191.
Buchforderungen 141 VII.
Buchhypothek 176.
Bürgerliche Gerichte. Besondere Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern 197 β). Ersatzansprüche bei Ausübung von Wassernutzungsrechten 199.
Bürgerliches Gesetzbuch. Verhältniß zu den Landesgesetzen 9. Verhältniß zu den älteren Reichsgesetzen 9. Verhältniß zum Handelsgesetzbuch 11 f. Ziff. 2.
Bürgerliches Recht. Allgemeiner Theil 86 f.
Bürgschaft 148 f. Ziff. 10. Sicherheitsstellung durch Bürgen bei der Zwangsversteigerung 268 a).

Cautio legatorum servandorum causa nach bisherigem württ. Recht 255 β).
Centralbehörde, Centralstelle für Feldbereinigung 173. Antrag auf Gründung einer Be- oder Entwässerungsgenossenschaft mit Zwangstheilnahme 202 β).
Cession, Cessionsakt 144 f. Ziff. 5.
Checks, landesrechtliche Vorschriften 272. III.
Cisternen 191.
Civilprozeß 260 f.
Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 260 f. Reichseinführungsgesetz zu diesem Gesetze 260 f. Württ. CPO 6. Ziff. 4.
Civilstaatsdiener, Dienstkautionen 123 f. III.
Codicilli nach bisherigem württ. Recht 248 γ). S. a. Kodizille.
Conkurseröffnung. Vermerk über die Anordnung der C. im Grundbuch oder den zum Grundbuch erklärten Büchern 26 d).
Corp. Jur. civ. 13.

Dachtraufen 181 b).
Darlehen 146. D. des Staats oder einer öffentlichen Anstalt zur Verbesserung eines Grundstücks 212 f. Ziff. 2.
Declarationen betr. die Rechtsstellung des Adels 4 Ziff. 3.
Deliberationsrecht des Erben nach bisherigem württ. Recht 254 a).
Descendententransmission nach bisherigem württ. Recht 254.
Dienstaufsicht der Amtsgerichte über die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit 14. D., wenn in einer Gemeinde mehrere Grundbuchbeamte vorhanden sind 16. D. der Amtsgerichte ꝛc. über die ordentlichen Grundbuchämter 16 f. D. über das Vormundschaftsgericht 49 f. D. über den Gemeindewaisenrath 52. D. über die öffentlichen Notare 77 f. II.
Dienstbarkeiten an Grundstücken. Begründung, Uebertragung und Aufhebung, ohne daß Eintrag im Grundbuch erforderlich ist 38. D. zur Beseitigung von Eigenthumsbeschränkungen 184. Nähere Bestimmung des Inhalts und Maßes von D. 208. Ablösung 209 f.
Dienstbotenverhältniß, Dienstboten s. Gesinde 125. Jugendliche Dienstboten unter 18 Jahren 127. Mehrfache Verdingung auf die gleiche Zeit 127 Ziff. 5. Beginn des Dienstverhältnisses 127 f. Ziff. 6. Verpflichtungen 129 f. Kündigung 132 f.
Dienstherrschaft. Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen D. und Dienstboten 126 f. Rechte der D. und entsprechende Verpflichtungen der Dienstboten 129 f. Züchtigungsrecht ist ausgeschlossen 129 f. Aufhören des Dienstverhältnisses zwischen D. und Dienstboten 131 f. Kündigung 132 f.
Diensteinkünfte der Beamten, Geistlichen, Lehrer 138.
Dienstkautionen 123 f. III.
Dienstperioden beim Gesindevertrag 126.
Dienstpragmatik 5 Ziff. 1.
Dienstsiegel des öffentlichen Notars 78 Note 1.
Dienststempel des öffentlichen Notars 78 Nr. 1.
Dienstverhältniß, Dienstmiethe 147 f. Ziff. 9.
Dingliche Rechte, Schutz durch Ersatzansprüche 207. D. R., die auf den im Zwangsweg zu versteigernden Grundstücken ruhen 266 f. Ziff. 3.
Disciplinarstrafmittel bei öffentlichen Notaren 78.
Dispensationen, Befreiungen bezüglich Aufgebot, Eheschließung 220 III.
Divisio parentum inter liberos nach bisherigem württ. Recht 248 γ).
Dorfrechte 3 I.
Düngerstätten 181 f. b) c).

Digitized by Google

Ehe, Schließung und Beurkundung 218 f. Giltigkeit, Uebergangs-Vorschriften 235 f. Ziff. 1.
Ehebruch. Befreiung (Dispensation) von dem Verbot der Eheschließung zwischen dem wegen E. geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem dieser den E. begangen hat 220 Ziff. 1 b).
Eheerbvertrag. Aufnahme und Beglaubigung durch den Notar 20. Bisheriges württ. Recht 247 a). Aufhebung 249.
Ehegatten, persönliche Rechtsbeziehungen der E. unter einander, Uebergangs-Vorschriften 235. Intestaterbrecht des überlebenden E. nach bisherigem württ. Recht 241 f.
Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kinds 222. Befreiung (Dispensation) durch das Justizministerium 221 b).
Ehemann, Verwaltungsbefugniß 225.
Ehemündigkeit der Frauenspersonen. Befreiung (Dispensation) 220 Ziff. 1.
Ehescheidung, internationales Privatrecht 232 II. Uebergangs-Vorschriften 236 Ziff. 2. Recht und Pflicht der Eltern, für die gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen 238 Ziff. 2 b).
Eheschließung, materielle Sätze 219 I. Befreiung (Dispensation) 220 III.
Ehe- u. Ehegerichtsordnungen 4 Ziff. 1.
Ehevertrag 225. Aufnahme und Beglaubigung durch den Bezirksnotar 20.
Eichzeichen bei Stauanlagen 197 f. a) b).
Eigenthümerhypothek 177.
Eigenthum an Grundstücken. Begründung, Uebertragung und Aufhebung, ohne daß Eintrag im Grundbuch erforderlich ist 38. Polizeiliche Anordnungen zum Schutze des E. 207. Internationales Privatrecht, Uebergangsvorschriften 217 Ziff. 2. Eigenthum zur gesammten Hand 218 Ziff. 4.
Eigenthumsbeschränkungen, nachbarrechtliche 181 f. Beseitigung von n. E. 184.
Einführungsgesetz zum BGB 7.
Eingebrachtes Gut der Frau 225 f.
Einkünftehypothek 178.
Einrede des nicht bezahlten Gelds 146 Ziff. 7.
Einsichtnahme des Grundbuchs und der Grundacten 35.
Eisenbahnunternehmen, Bahneinheit 212 Ziff. 1.
Eisgewinnung in öffentlichen Gewässern 194. Erlaubniß der Ortspolizeibehörde 194 b) β).
Elterliche Vermögensübergaben nach bisherigem württ. Recht 256 6).
Elterliche Vermögensverwaltungen, Aufführung im Vormundschaftsbuch 55 Note 1 Ziff. 3 a).
Enclaven. Wildschadensersatz Seitens des Besitzers von E. 152 f.
Enteignung 164 f.
Enteignungsbehörde 166 f.
Enteignungsverfügung 170 f.
Enterbung in guter Absicht nach bisherigem württ. Recht 250.
Enterbungsursachen nach bisherigem württ. Recht 250. 251 f. c).
Entmündigung, internationales Privatrecht 100 Ziff. 2, Uebergangs-Vorschriften 102 Ziff. 1.
Entsiegelung (Resignation) 66.
Entwässerung der Grundstücke 189.
Entwässerungsanlage. Polizeiliche Ordnung der Benützung der E. 203 b). Verwandlung einer gemeinschaftlichen E. in eine Wassergenossenschaft 203 b).
Entwässerungsgenossenschaften 199 f., 201 f. Ziff. 3; mit Zwangsteilnahme 201 f. a).
Erbbaurecht. Eintragung im Grundbuch 33 b). Vorlegung des obligatorischen Vertrags bei Uebertragung des E. vor der Auflassung 29 β).
Erbbegräbnisse 216 VIII.
Erbeinsetzungen nach bisherigem württ. Recht 247.
Erblehensverhältniß 210.
Erbpacht, Erbpachtrecht 205 I. Schätzungen 46 Ziff. 2.
Erbrecht. Landesrechtliche Vorschriften 240 f.
Erbrechtliche Ansprüche. Realisirung der erbr. A. nach bisherigem württ. Recht 252 f.
Erbschaft, Antretung, Erwerb nach bisherigem württ. Recht 254.
Erbschaftsverkauf nach bisherigem württ. Recht 256 Ziff. 5.
Erbschein. Nachweis der Erbfolge im Grundbuch durch Vorlegung des E. 32.
Erbtheilung 71 f. II.
Erbverträge 244. 247 a). Verwahrung und Oeffnung 67 f. E. nach bisherigem württ. Recht 244. Aufhebung 249.
Erneuerungsscheine (Talons) 117 Ziff. 5.
Errungenschaft, Gesammtgut 225.
Errungenschafts-Gemeinschaft des BGB 225.
Errungenschaftsgesellschaft, landrechtliche, statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten 2 Note 3.

Digitized by Google

Errungenschaftsrecht 225 f. Unterschiede zwischen dem neuen und dem bisherigen E. 225 f.
Ersatzanspruch wegen gewährten Unterhalts 141 f. VIII.
Ersatzansprüche zum Schutz dinglicher Rechte 207.
Ersatzpflicht wegen des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder Aufruhr entsteht 142 f.
Ersitzung. Internationales Privatrecht, Uebergangsvorschriften 217 Z. 2.
Etter, Bauen außerhalb und innerhalb E. 181 a).
Eventualtheilung nach bisherigem württ. Recht 243 b), 253 Ziff. 3. Aufschub der E. 243 f. c).
Exceptio non numeratae pecuniae 146 Ziff. 7.
Exekutionswesen 6 Ziff. 4.
Exekutorische Urkunden, urkundliche Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung 264 VIII.
Exemte Güter, Amtsgericht als Grundbuchamt 22 f. Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 25. Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück 27. Gerichtliche oder notarielle Form bei dem obligatorischen und dinglichen Veräußerungsvertrag 29. Grundbücher über exemte Liegenschaften 31. Aufhören der Unterpfandshefte 34 Note 2. Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 42 f.
Exheredatio bona mente s. Enterbung in guter Absicht 250.

Fähren 195 γ).
Falllehensverhältniß 210.
Familienfideicommisse 205 f. Vornahme von Rechtsacten, Aufforderung der bekannten Anwärter zur Erklärung, Aufgebotsverfahren bei unbekannten Anwärtern 44 f. Nachfolgeschein 45 f. Belastung 178 f.
Familiengesetze des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels. Bestätigung 42 f.
Familiennamen, Aenderung 222 Ziff. 5 und 6 b). Zuständigkeit bei Aenderung des F. 87.
Familienrath 52 f.
Familienrecht 218 f.
Familienregister 71 l.
Familienstand, Beurkundung 218 f.
Familienverträge des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels. Bestätigung 42 f.
Federsee. Im F. entstandene Inseln 193 γ).
Feldbereinigung, Feldbereinigungsgesetz 6. Ziff. 5. 172 f.
Feldmark. Polizeiliche Anordnungen zur Ordnung der F. 207.
Feldwegregulirung 172 f. 212.
Feuerlöschordnungen. Versicherungsgesetze 137.
Feuerungseinrichtungen, unstatthafte 182 f. d).
Fideicommisse, Eintragung im Grundbuch 23. Grundbuchgeschäfte bezüglich der F. 42 III. Vornahme von Rechtsacten, Anwärterrechte 44 f. Bürgerliche F. 45. Ablösung von Realgemeinderechten 186 c).
Firmen. Uebergangsvorschriften über Fortführung von F. 272 f.
Fischereigerechtigkeit 151 f. 195 γ). Vorlegung des obligatorischen Vertrags bei Uebertragung einer selbständigen F. vor der Auflassung 29.
Fischereirecht 151 f.
Fiskalvorrechte, Aufhebung 6 Ziff. 5.
Fiskus, Aneignung aufgegebener Grundstücke 214 Ziff. 1.
Flößereirecht 189. 195 γ).
Flößrecht 189.
Floßbare Gewässer 195 γ).
Flüssigkeiten, Einleitung übelriechender, eckelhafter oder schädlicher F. in öffentliche Gewässer 194 b) α). 195 f. β).
Flurkarten 26 Note 1).
Flußbauten im Bette öffentlicher Gewässer 191 f. c).
Flußbetten, verlassene 189. 192 d).
Flußinseln 189. 192 f.
Form, gerichtliche oder notarielle, des obligatorischen und dinglichen Veräußerungsvertrags 29 f.
Fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft 230.
Frauenspersonen, Befreiung (Dispensation) von der Eheunmündigkeit 220 Ziff. 1 a).
Frauenvermögen, eingebrachtes Gut der Frau 225.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen 10. 11 Note 1. Die f. G. im Allgemeinen 14.
Friedhof, Verpflichtung der Realgemeinderechtsbesitzer zur Neuanlage oder Erweiterung 187 c).
Friedhofordnungen 216 VIII.
Fristen, Bekanntmachung und Berechnung in Grundbuchsachen 40 c). F. für die Ausgleichung unter den Erben 72 f.
Frohnen und Frohnsurrogate, private

Digitized by Google

210 Ziff. 2 b).
Fürsorger 52 Note 2. Mitwirkung bei der Zwangserziehung Minderjähriger 64. Weibliche F. 65 Note 1.

Gebührenordnungen. Gerichtskostengesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 47. Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen 47.
Geburten, Beurkundung 219 I.
Gefälllasten 211 f).
Gegenvormund, Prüfung der Vormundschaftsrechnung 55 Note 1. Verpflichtung durch das Vormundschaftsgericht 55 f.
Gegenvormundschaft, Bedeutung im Nachlaßwesen 70 III.
Gehilfen des Bezirksnotars 20 f. b).; des Grundbuchbeamten 18 b). Haftung des Grundbuchbeamten neben der des Gehilfen 18. 21.
Geistliche, vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten 138.
Geistliche Gesellschaften, Rechtsfähigkeit 106.
Geld, Hinterlegung 110, Verzinsung bei Hinterlegung 111.
Geldschulden, Erfüllung 144.
Gemeindeangehörigkeitsgesetz 6 Ziff. 5.
Gemeindebehörde als Hinterlegungsstelle 112 Note 1.
Gemeindefiskus, Hinterlegung 112.
Gemeindegerichte 262 f.
Gemeindegrundbuch 25 f.
Gemeindegrundbuchamt 15 f.
Gemeinden, Bezirk des Grundbuchamts in zusammengesetzten G. 15. Befreiung der Grundstücke der politischen und kirchlichen G. von der Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch 38 Note 1. Inhaberpapiere 115. Haftung für Beamte 121. Regreßrecht gegen den Beamten 123. Bestreitung des Aufwands durch Realgemeinderechtsbesitzer 187 b).
Gemeinderath, Haftung bei Schätzungen 47. Zwangsenteignung 166. Feldbereinigung 173 Ziff. 3.
Gemeindestiftungen, Inhaberpapiere 115.
Gemeindevorsteher. Verwahrung des vor einem G. errichteten Testaments 68 a). S. auch Ortsvorsteher.
Gemeindewaisenrath 52. Mitwirkung bei der Zwangserziehung Minderjähriger 64. Mitwirkung in Nachlaßsachen 70.
Gemeines Recht, subsidiäre Anwendbarkeit hinter dem Landesrecht 8. 10. 11.
Gemeinrechtliche Territorien Deutschlands 3 II.
Gemeinschaftsverhältniß, Eintragung im Grundbuch 31 f.
Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer 199 f.
Gerichtliche Form des obligatorischen und dinglichen Veräußerungsvertrags 29 f.
Gerichtsbarkeit, Rechtsquellen der freiwilligen G. 5.
— Rechtsquellen der streitigen G. 5.
Gerichtsferien. Die Functionen des Grundbuchamts werden durch die gesetzlichen Ferien nicht unterbrochen 40 a).
Gerichtskostengesetz 261 Ziff. 3.
Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 47.
Gerichtsnotar 14 Note 1.
Gerichtsschreiberei, Beamte der Hinterlegungsstelle 111.
Gerichtsverfassung 258 f. Reichsgerichtsverfassungsgesetz 258. Württ. Ausführungsgesetz 258 f.
Gerichtsvollzieher, Haftung 122. Versteigerung von Kuxen 164.
Gesammteigenthum 218 Ziff. 4.
Gesammtgut, Errungenschaft 225. Auseinandersetzung in Ansehung eines G. 74 c). Zuständigkeit des ordentlichen Nachlaßgerichts 74. G. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 229 f. Ziff. 2. 3.
Geschäftsfähigkeit, internationales Privatrecht 99 f.
Geschäftsmänner an Stelle des Bezirksnotars als Grundbuchbeamten 15 f. Gegenseitige Vertretung der Grundbuchbeamten 18. Vertretung durch Gehilfen 18. Haftung 18.
Geschäftsvertheilungsplan des Grundbuchamts, Feststellung und Abänderung 19 f.
Geschiedene Frau, Namen 222 Ziff. 6 b).
Gesellschaft, Aufführung von Grundstücken im Grundbuch 27.
Gesinde 125.
Gesindeordnung 124 f.
Gesinderecht 124 f.
Gesindevermittler 139 Ziff. 2.
Gesindevertrag 125. Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten 128 f. Dienstlohn, Liedlohn 128 f. Kündigung 132 f. Haftung Dritter für den Dienstboten 135, 1. Zeugnißausstellung 135, 2.

Digitized by Google

Gesindewesen 124 f.
Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren 145 f.
Gewässer. Befreiung von der Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch 38 Note 1. Oeffentliche G. sind dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt überlassen 189 f. Unterirdische G. 191. Benützung der ö. G., Gemeingebrauch 193 f. Erforderniß polizeilicher Erlaubniß 193 f.
Gewerbebetrieb 138 f. III. Zwecke des Gewerbebetriebs bei Wassergenossenschaften 199 f. 1 a).
Gewerbegerichte 139. 260 c).
Gewerbeordnungen, württ. 5. 6.
Gewerkschaft 157 Ziff. 7.
Gewohnheit, Verhältniß der G. zu den landesgesetzlichen Vorschriften 4.
Gewohnheitsrechte 8.
Gottesdienstliche Gebäude, Eigenthum 216 VIII.
Grabarbeiten 181 b).
Grenzbäume 182.
Grenzbau 181.
Grenzüberbau 172. 211.
Gruben. In G. eingeschlossenes Wasser 191.
Grundabgaben 210.
Grundacten für jedes Grundbuchheft bezw. Grundbuchblatt 35. Landesrechtliche Ausdehnung der Verpflichtung, Grundacten zu halten 41 f. b).
Grundbuch 15. Einsichtnahme 16. 35. Das G. im Allgemeinen 24. f. Einrichtung des G. 31 f. Eintragung des Bergwerkeigenthums 159 f. Zwangsenteignung 168 f. Feldbereinigung 174 f.
Grundbuchacten, Einsichtnahme 16. 35.
Grundbuchamt, Organisation 15 f. Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans 19 f. Organisation des Amtsgerichts als G. 23 Verfügungen des G. auf die Eintragungsanträge, Anschließung der Eintragung im Grundbuch, vorausgehende Prüfung 39 c). Aenderungen im Bergwerkseigenthum, 162 f. Zwangsenteignung 168 f.
Grundbuchamtsbezirke 15. 31.
Grundbuchbeamter 14. 15 f. Dienstaufsicht, wenn ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt ist 17. 19. Disciplinarangelegenheiten 17. Gegenseitige Vertretung 18. Gehilfen 18. Haftung 18. 121. Ablehnung 36.
Grundbuchbezirke 15, 31; insbesondere in zusammengesetzten Gemeinden 15.
Grundbuchblatt, Grundbuchheft 27. Grundacten für jedes G. 35.
Grundbuchordnung 31 Note 1.
Grundbuchsachen, Verfahren 36 f.
Grundbuchwesen 15 f.
Grunddienstbarkeit, Eintragung im Grundbuch 33. Begründung, Uebertragung und Aufhebung, ohne daß Eintrag im Grundbuch erforderlich ist 38. Unterhaltung der für G. erforderlichen Anlage 211. Renten bezw. Reallasten zur Erhaltung der Anlagen, die zur Ausübung einer G. auf dem belasteten Grundstück dienen 211.
Grundeigenthum. Vorlegung der Urkunde über den obligatorischen Vertrag bei Uebertragung des Grundeigenthums vor der Auflassung 29.
Grundherrlichkeitsverband, bäuerliche Lasten 209 f.
Grundrechte des deutschen Volks 5.
Grundschuldbriefe, Vermerk in Folge der Feldbereinigung 174 f.
Grundschulden 175 f. Eintragung im Grundbuche 33 f. Belastung von Familienfideicommissen, Lehen- und Stammgütern 178 f.
Grundstücke, verbotene Theilung 28. Schätzung 46 f. Erhöhung, Vertiefung 180. Schutz der G. durch Ersatzansprüche 207. Aneignung aufgegebener G. 214 Ziff. 1.
Grundstückserzeugnisse, Eigenthum. Internationales Privatrecht, Uebergangsvorschriften 217 Ziff. 2 a).
Güterbuchsführer, seitherige, Geschäftsmänner an Stelle des Bezirksnotars als Grundbuchbeamten 15 f.
Güterbücher für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 25. Güterbücher der Gemeinden mit Servituten- und Unterpfandsbüchern zum Gemeindegrundbuch erklärt 25 f. 37. Uebergangsvorschrift 40 f.
Gütergemeinschaft, allgemeine 229 f.; statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten 2 Note 3. Aufführung von Grundstücken im Grundbuch in Fällen der ehelichen und der fortgesetzten G. 27. Auflassung eines in Württemberg gelegenen Grundstücks vor dem Nachlaßgericht bei Auseinandersetzung der ehelichen oder fortgesetzten G. 42.
Güterrecht, eheliches 223 f. Internationales Privatrecht 223 f.
Güterrechtsregister 224. 231 III. Nachweis des güterrechtlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten im Grundbuch durch ein Gerichtszeugnis über die Eintragung im G. 33.
Güterstand, ehelicher 223 f.

Digitized by Google

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse 210.

Haftgeld beim Gesindevertrag 126, 134 f.
Handelsgesetzbuch 6. Einführungsgesetz zum HGB 6. Verhältniß zum BGB und zu anderen Reichsgesetzen 11 f., 269 f. Württ. Gesetz betr. die Einführung des deutschen H. 271 f.
Handelsrecht 269 f., im weiteren Sinne 270 II.
Handelsrechtliches Landesrecht 271 f. Uebergangsvorschriften 272 f. III.
Handelsregister 270 III.
Handelssachen 11 f. Ziff. 2.
Handzeichen, Beglaubigung 80.
Hauptmängel, Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren 145 f.
Hausthiere, Gewährleistung bei einigen Arten von H. 145 f.
Hegezeit des Wildes 154 Note 1.
Heilquellen 191 b).
Herrenlose Grundstücke, Aneignungsrecht 214 Ziff. 1.
Hilfsbau beim Bergwerk 162 f.
Hilfsbeamte der bisherigen Gemeindebehörde 15. Rathsschreiber als H. der Gemeinde im Grundbuchamt 16.
Hinterfälliges Vermögen 242 f.
Hinterfallserben 243.
Hinterlegte Gegenstände 110. Annahme 111 f. Antrag auf Annahme 111 f. d). Ausfolge 112 f. Antrag auf Ausfolge 113 c).
Hinterlegung 109 f. H. von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, wenn die Voraussetzungen der Versiegelung vorliegen 67.
Hinterlegungsstellen der Gerichte 109. Beamte der H. 111. Vorstand 111.
Hinterlegungsvertrag 109 Note 3.
Hinterlegungswesen 109 f. Transitorische Vorschrift 113.
Hofdomänenkammer. Grundstücke der H. von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit 23.
Hofdomänenkammergut 83 Note 1.
Hofgerichtsordnungen 4.
Holzschuld, Zahlungen aus öffentlichen Kassen 108.
Hüttenwerke des Staats 156.
Hypotheken 175 f., Eintragung im Grundbuche 33 f., Belastung von Familienfideicommissen, Lehen- und Stammgütern 178 f.
Hypothekenbriefe, Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts als Grundbuchamts bei der Ausfertigung 24. Abtretungserklärungen 41 f. Vermerk in Folge der Feldbereinigung 174 f.

Jagdfrevler 154.
Jagdfrohnen, Aufhebung 210 Ziff. 3 b).
Jagdpächter, Wildschadensersatz 153.
Jagdregal, Aufhebung 210 Ziff. 3 b).
Jagd- und Fischereirecht 151 f. Jagdgerechtigkeit 152 f. Sachenrechtliche Vorschriften über das Jagdrecht 153 f.
Jesuitenorden 106.
Immatrikulirte Notare 77 f. Befähigung u. Bestellung 77. Dienstaufsicht 77 f.
Immobiliarexekutionsverfahren 144.
Immobiliarsachenrecht. Beginn der Geltung des Ausführungsgesetzes zum BGB 2 Note 1, 25, Literatur 1 Note 2. Pfandgesetzgebung 5.
Inamovibilität der Grundbücher 35 f.
Informativpfandschein 48.
Inhaberpapiere, Schuldverschreibungen auf den Inhaber 114 f. Staatliche Genehmigung 114 f. Kündigung, Tilgung 115 f. Umschreibung auf Namen 117 f. Uneigentliche J. 118 II. Uebergangsvorschriften 119 f.
Inkorporation kirchlicher Vermögen 211 Ziff. 4.
Inseln, entstehende 189, 192 f.
Internationales Privatrecht 7, 256 f.; die nicht zu den Uebergangsvorschriften gehörenden Vorschriften des J. P.: Geschäftsfähigkeit 99 f. Entmündigung 100. Todeserklärung 100 f. Rechtsgeschäfte 101. Vereine 101 f. Uebergangsvorschriften 102 f., 143. Entmündigung 102. Volljährigkeit 102 f. Verschollenheit 104 f. Sachenrecht 216 IX. Uebergangsvorschriften 216 IX. Eheliches Güterrecht 223 f. Eingehung der Ehe und persönliche Beziehungen unter den Ehegatten 231 f. Ehescheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 232 II. Ergänzende Bestimmungen 256 f.
Intestaterbfolge der Verwandten nach bisherigem württ. Recht 241.
Intestaterbrecht nach bisherigem württ. Recht 241. J. des überlebenden Ehegatten nach bisherigem württ. Recht 241 f.
Inventar s. Vermögensverzeichniß. Rechtswohlthat des J. nach bisherigem württ. Recht 254 a).
Inventarisation, Inventarisi-

Digitized by Google

rung, Anordnung bei der Erbauseinandersetzung 75 f. J. des Nachlasses nach bisherigem württ. Recht 253 Ziff. 2.
Inventurbehörde, örtliche 67.
Israelitengesetzgebung 106.
Jugendliche Arbeiter u. Arbeiterinnen, Beschäftigungen 139 Note 1.
Juristische Personen 89 f. Erlöschen 91 f. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber j. P. 92 f. Erwerb an die todte Hand (Amortisationsgesetzgebung) 93 f. 157 Ziff. 7. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen j. P. öffentlichen Rechts 264. Voraussetzungen des Geschäftsbetriebs ausländischer j. P. in Württemberg 272 II.
Justizministerium, Dienstaufsicht über die ordentlichen Grundbuchämter 16. Ermächtigung der Gehilfen des Grundbuchbeamten zu Amtshandlungen und Vertretung des Grundbuchbeamten 18. Vorbehalt des Eingreifens in den Geschäftsvertheilungsplan des mit mehreren Beamten besetzten Grundbuchamts 19. Gestattung von Gehilfen des Bezirksnotars durch das J. 20. Uebertragung der Geschäfte des Grundbuchamts an das Amtsgericht 22. Dienstaufsicht über die Standesbeamten 219 f. II, Befreiung (Dispensation) von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt 221 a); von der Wartezeit 222 Ziff. 6 a). Anordnung bei willkürlicher Aenderung des Familiennamens 222 Ziff. 6 b).

Karten, uneigentliche Inhaberpapiere 114. 118 II.
Katholische Kirche. Verhältniß der Staatsgewalt zur k. K. 106.
Kauf 146 f. Ziff. 8. K. bricht nicht Miethe 147 Ziff. 9.
Keller 181 b).
Kies. Erlaubniß der Ortpolizeibehörde zur Entnahme aus öffentlichen Gewässern 194 b) β).
Kinder. Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung des Ehemanns der Mutter eines unehelichen Kinds, wodurch er dem K. seinen Namen beilegt, 222 Ziff. 6 b). Polizeiliche Hilfe zum Zweck der Zurückführung eines Kinds 223. Eheliche Abstammung eines Kinds, internationales Privatrecht 233 Ziff 1. Verhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern, intern. Privatr. 233 Ziff. 2. Uebergangsvorschriften 234. 237 f., 240. Verhältniß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Mutter 233 Ziff. 3. Unterhaltspflicht des Vaters 233 f., Ziff. 3. Legitimation eines unehelichen Kinds im Sinne der Ehelichkeitserklärung 234 Ziff. 4. 240. Uebergangsvorschriften 234. 237. 240. Rechtsstellung der K. aus nichtigen oder ungiltigen Ehen 238 Ziff. 4.
Kirche. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Ablösung von Realgemeinderechten 186.
Kirchenbau, Verpflichtung der Realgemeinderechtsbesitzer 187 c).
Kirchenbaulast 215 VIII. 216 Note 1.
Kirchenplätze 215 VIII.
Kirchhof, Eigenthum 216.
Kirchhofplätze 215 VIII.
Kleinbahnunternehmen, Bahneinheit 212.
Knappschaftskassen 160.
Knappschaftsvereine 157 Ziff. 6.
Kodizillarklausel nach bisherigem württ. Recht 248 f.
Kodizille nach bisherigem württ. Recht 244. 248 γ). Aufhebung 249 b).
König. Grundstücke des K. von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit. 23. 38 Note 1. Ertheilung von Befreiungen (Dispensationen) 220 f. Ziff. 1.
Königliche Familie, k. Haus. Anwärterrechte 45. Der Gerichtsstand der Mitglieder des k. Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen 82 f. Vereinfachung der Thätigkeit 84 f. Spezielle Rechte des Königs 85 f.
Körperschaften, Inhaberpapiere, Kraftloserklärung 116. Umschreibung von Inhaberpapieren auf Namen 117 Ziff. 6. Beginn der Zwangsvollstreckung gegen K. 2c. 2c. des öffentlichen Rechts 269 Ziff. 7.
Körperschaftsrechner, Sicherheitsleistung 137 Note 2.
Kollation, nach bisherigem württ. Recht 255 Ziff. 3.
Kommanditgesellschaften auf Aktien. Voraussetzungen des Geschäftsbetriebs ausländischer K. auf Aktien 272 II. Uebergangsvorschriften 273.
Kommunalverbände, Haftung für die Beamten 121 f. Regreßrecht gegen die Beamten 123.
Kommunordnung 4 Ziff. 2..
Komplexlasten, Ablösungsgesetz 211 Ziff. 4.
Konfessionen, Gleichstellung der christlichen 4. Beseitigung der Bedeutung des Konfessionsunterschieds für die privat- und staatsrechtliche Stellung 5. 107.
Kongregationen und Orden 106 f.
Konkursordnung 261 Ziff. 3.

Digitized by Google

Kostbarkeiten, Hinterlegung 110.
Kosten. Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener K. 141.
Kraftloserklärung bei Vernichtung von württ. Staatsschuldverschreibungen und Zinsscheinen 116. K. auf Grund Aufgebotsverfahrens 263 f.
Krankenkassen der Bergarbeiter 160.
Kreisregierung. Zuständigkeit zur Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine, zur Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder von Satzungsänderungen eines Vereins in das Vereinsregister 91. Genehmigung der Erwerbungen zur todten Hand durch onerosen Vertrag 94. K. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsrechts 139 Note 2. Einleitung des Enteignungsverfahrens 167. Genehmigung von Vereinbarungen über die Art und Weise der Ablösung der Realgemeinderechte 185 Ziff. 1; Entscheidung von Streitigkeiten 188 Ziff. 5 a). Festsetzung der Ufergrenze der öffentlichen Gewässer 191 c). Erlaubniß zur Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten oder erheblicher Wassermengen in öffentliche Gewässer 194 b) α). Bauten in und über öffentlichen Gewässern 195 γ). Verleihung von besonderen Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern 195 f.; Entziehung 197 β). Verfügung über die Zwangsverpflichtungen, in der Regel Duldungspflichten, bei Ausübung von Wassernutzungsrechten 198 f. a). Genehmigung von Wassergenossenschaften 200 c). Führung der Wasserrechtsbücher 204 b).
Küchenwasser, unstatthafte Ableitung 182 f. d).
Kündigungsfrist beim Gesindevertrag 133 f.
Kurfürstliche Zeit, Rechtsquellen, 4.
Kuxe 157 Ziff. 7.
Kuxschein 157 Ziff. 7. Kraftloserklärung 163 f.

Laesio enormis 144 f.
Lagerpfandscheine, landesrechtliche Vorschriften 272 III.
Lagerscheine, landesrechtliche Vorschriften 272 III.
Landarmenbehörde, Landarmenverband 62 f.
Landesfeuerlöschordnung. Versicherungsgesetz 137.
Landesgesetze. Verhältniß zu den Reichsgesetzen 7 f.
Landesordnungen 4.
Landgerichte. Dienstaufsicht über die ordentlichen Grundbuchämter 16 bis 18. Vorlegung des Geschäftsvertheilungsplans des mit mehreren Beamten besetzten Grundbuchamts an den Vorsitzenden der Civilkammer 19. Bestätigung der Familiengesetze und Familienverträge des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 42 f. Beamte der Hinterlegungsstelle 111. Anfechtung der Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und Sparkassenscheinen durch Klage bei dem L. 118 III. Dienstaufsicht über die Standesbeamten 219 f. II.
Landjägercorps. Offiziere und Angehörige des L., Dienstkautionen 123 f.
Landrecht 3 f.
Landschaftliche Kreditanstalten, Vorrecht bei Meliorationsdarlehen 213.
Landwirthschaftliche Dienstboten 132 f.
Landwirthschaftliche Zwecke bei Wassergenossenschaften 199 f. 1 a).
Landwirthschaftliches Nachbarrecht 179 f.
Lasten. Eintragung der auf den Grundstücken ruhenden L. im Grundbuch 33.
Legitimation eines unehelichen Kinds 221 f., s. Ehelichkeitserklärung. Uebergangsvorschriften 239.
Legitimationspapiere, qualifizirte 118 III. Uebergangsvorschriften 119 IV.
Lehen, Lehengüter 205 f. 1. Eintragung im Grundbuch 23. Grundbuchgeschäfte bezüglich der L. 42. Vornahme von Rechtsacten, Anwärterrechte 44 f. Nachfolgeschein 45 f. Belastung 178 f. Ablösung von Realgemeinderechten 186 c).
Lehensverband, Gesetz betr. Aufhebung der Leistungen aus dem L. 6. 210. Ziff. 3 c).
Lehrer, vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten 138.
Lehrlinge des Bezirksnotars 20.
Leibeigenschaft, Beseitigung 4.
Leibeigenschaftliche Abgaben 210 Ziff. 2 c).
Leibgeding 140. Leibgedingsvertrag bei elterlicher Vermögensübergabe nach bisherigem württ. Recht 256 Ziff. 6.
Letztwillige Verfügungen im Allgemeinen 244. Formen der letztwilligen Verfügungen 244 f. Aufhebung 249.
Lichtöffnungen 181 b).
Liegenschaftskauf, Liegenschaftsveräußerungsgesetz 6. 146 f.
Literatur des württ. Privatrechts 7; auf das Ausführungsgesetz zum BGB sich beziehende L. 1 Note 1.
Locatio conductio 147 Ziff. 9.
Löschungen, Eintragung im Grund-

Digitized by Google

buch 34.

Marken, uneigentliche Inhaberpapiere 114. 118 II.
Materialien des württ. Ausführungsgesetzes 1 Note 1.
Meliorationsdarlehen 212 f.
Miethe und Pacht 140 f. 147 f. Ziff. 9.
Miether, Entschädigung bei der Zwangsenteignung 169.
Militär, Haftung 122.
Militärbeamte, Haftung 122.
Minderjährige, Zwangserziehung 59 f. Polizeiliche Hilfe zum Zweck der Zurückführung eines M. 223.
Mineralien, dem Berggesetz unterliegende 156.
Minister der Familienangelegenheiten des königl. Hauses, Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 85 f.
Ministerialverfügungen 8.
Ministerium des Innern, staatliche Genehmigung von Inhaberpapieren 115. Landescentralbehörde im Sinne des Reichsrechts 139 Note 2. Entscheidung von Streitigkeiten bei Ablösung der Realgemeinderechte 188 Ziff. 5 a). Festsetzung der Ufergrenze der öffentlichen Gewässer 191 c). Einwilligung zur Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten oder erheblicher Wassermengen in öffentliche Gewässer 194 b) α). Entscheidung über Zwangsverpflichtungen bei Ausübung von Wassernutzungsrechten 199. Genehmigung von Wassergenossenschaften 200 c); Genehmigung und Verfügung der Auflösung 200 g).
Mißheirath 83.
Mitbelastung, Eintragung im Grundbuch 33.
Miteigenthum, Aufführung von Grundstücken im Grundbuch 27. 31 f. M. des Gebäudes bei Stockwerkseigenthum 215. Uebergangsvorschriften 218 Ziff. 4. M. beider Ehegatten am Gesammtgut 226.
Mittelalterliche Quellen des württ. Privatrechts 3.
Miterben, Rechtsverhältnisse unter M. nach bisherigem württ. Recht 255 Ziff. 3.
Mortis causa donatio s. Schenkung von Todes wegen 249.
Mühlenrecht 189.
Mündelgelder, mündelsichere Anlegung 56 f. 111 b). Uebergangsvorschriften 240 C.
Muthung 156 f.
Nachbarrecht 179 f. 207. 213 V.
Nachfolgerechte bei Familienfideicommissen 2c. 44 f.
Nachfolgeschein, Nachweis im Grundbuch 32. N. statt Erbschein bei Familienfideicommissen, Stammgütern u. Lehen 45 f.
Nachlandrechtliche Gesetzgebung 4.
Nachlaßauseinandersetzung, Auflassung vor dem Nachlaßgericht 42.
Nachlaßgericht, Vorstand 14. Auflassung eines in Württemberg gelegenen Grundstücks vor dem N. 42. Organisation des N. 65 f. Mitglieder des ordentlichen Nachlaßgerichts 66. Stellvertreter 66. Haftung der Kommunalverbände für die Beamten 121 f.
Nachlaßgeschäfte 70 f.
Nachlaßpflegschaft 69.
Nachlaßsachen, Verfahren 76 f.
Nachlaßverbindlichkeiten, Anordnung der Vereinigung 75.
Nachlaßverwaltung, Anordnung 69.
Nachlaßverzeichnis, Anordnung der Aufnahme 75 f.
Nachlaßwesen 65 f.
Nachpfandgläubiger, Schutz der N. 177 f.
Namensänderung 86 f.
Nichtentfernung der Grundbücher aus den Geschäftsräumen 35 f.
Nießbrauch an einem Grundstück. Begründung, Uebertragung oder Aufhebung, ohne daß Eintrag im Grundbuch erforderlich ist 38.
Notar, öffentlicher, immatrikulirter 77 f. Oeff. N. ist zugleich der Bezirksnotar 20. Gebühren des Bezirks-N. als öff. N. 21 f. Gebührenordnung für öff. N. 21 f. Verwahrung des vor einem öff. N. errichteten Testaments 68. Haftung für die Amtshandlungen bezw. Verfehlungen 78. Geschäfte des öff. N. 78 f. Art. 202 f. des Ausf.-Ges. zum BGB über die Haftung des Staats u. der Gemeinden für ihre Beamten finden für die Regel keine Anwendung 78. Vertreter, Bestellung durch das Justizministerium 78. Bücher, welche der Notar zu führen hat: Geschäftsregister, Wechselprotestregister, Verwahrungsbuch 81. Gebühren 81 f.
Notariatsbezirke, Aenderung, Neuschaffung 14 Note 2.
Notariatsgebühren 21 f., in Vormundschaftssachen 50.
Notariatsgehilfen 20 f. N. können wie die Bezirksnotare Angelegenheiten, welche der Bezirksnotar von Amtswegen zu besorgen hat, nicht zur Privatbesorgung übernehmen 21. N. in Vormund-

Digitized by Google

schaftssachen 53 f. Ausschluß gewisser Geschäfte von der Privatbesorgung 21. 50 Note 1. 54.
Notariatsgesetz 5.
Notariatsprotokoll 80.
Notariatswesen 77 f.
Notarielle Form des obligatorischen u. dinglichen Veräußerungsvertrags 29 f.
Notarielle Urkunden 79 f. Beglaubigung, Beurkundung 79 f. Verfahren bei Aufnahme von n. U. u. namentlich Protokollen 80 f.
Notherbenrecht nach bisherigem württ. Recht, formelles 250 f. Pflichttheil 251 f.
Nothweg 172.
Nutznießung, statutarische 2 Note 3. 226 f. 242 f. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 230 α). 251 β).
Nutzungsrechte. Vorlegung des obligatorischen Vertrags bei der Uebertragung der in Art. 208 des Ausführungsgesetzes zum BGB bezeichneten Nutzungsrechte vor der Auflassung 29. Besondere N. an öffentlichen Gewässern 195 f. Begründung 195 f. Wirkung der Verleihung 196, Erlöschen 196, durch Entziehung 197 β).
Nutzwasser, Untersagung der Zutageförderung oder Wegleitung 191.

Oberamt höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsrechts 139 Note 2. Administratives Schätzungsverfahren vor der klageweisen Verfolgung des Wildschadenersatzanspruchs 153. Zwangsenteignung 166. Feldbereinigung 173 f. Ablösung der Realgemeinderechte 186. Ablösungsverfahren 188 f. Erlaubniß zur Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten oder erheblicher Wassermengen in öffentliche Gewässer 194 b) α). Bauten in u. über öffentlichen Gewässern 195 γ). Aufsicht über die Wassergenossenschaften 200 f. Bestätigung der Wahl des Vorstands einer öffentlichen Wassergenossenschaft 201 c). Antrag auf Gründung einer Be- oder Entwässerungsgenossenschaft mit Zwangstheilnahme 202 β). Polizeiliche Ordnung der Benützung der Be- u. Entwässerungsanlagen 203 b). Verwandlung einer gemeinschaftlichen Be- oder Entwässerungsanlage in eine Wassergenossenschaft 203 b). Strafbefugniß nach dem Wassergesetz 204 Ziff. 3. Erlaubniß des O. zur Eheschließung eines Ausländers 221 Ziff. 3.
Oberbergamt 156. 159. 162 f.
Obereigenthum 206 a).
Oberlandesgericht, Dienstaufsicht über die ordentlichen Grundbuchämter 16. Zuweisung eines standesherrlichen oder ritterschaftlichen Guts in Grundbuchangelegenheiten an ein Amtsgericht, wenn das Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt 23. Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Mitgliedern des königlichen Hauses 84. Beamte der Hinterlegungsstelle 111. Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts behufs Eintragung von Bergwerkseigenthum 159. Dienstaufsicht über die Standesbeamten 219 f. II.
Obligationenrecht 108 f.
Obsignation nach bisherigem württ. Recht 252 f. Versiegelung nach dem Ausf.-Ges. zum BGB 66 f.
Obstbäume, überragende Zweige und Wurzeln 183 Note 2 u. 3.
Oeffentliche Kassen. Zahlungen aus öff. K. 108 f.
Oeffentlich-rechtliche Ansprüche, Verjährung 95 f.
Offenbarungseid 69.
Oralfideicommiß nach bisherigem württ. Recht 248 γ).
Orden u. Kongregationen 106 f.
Ordnungsstrafe gegen Waisenrichter wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses 50.
Ortsarmenverband 62.
Ortsbauplan. Grundstücke innerhalb des O. 183 Note 1.
Ortspolizeibehörde, Beglaubigung des Zeugnisses für Dienstboten 135. Erlaubniß zur Entnahme von Sand, Kies, Eis aus öffentlichen Gewässern 194 b) β). Bauten in u. über öffentlichen Gewässern 195 γ). Vorkehrungen bei Stauanlagen 198 c).
Ortsstatutarische Bestimmungen, Aufstellung u. Abänderung 183.
Ortsvorsteher, Mitwirkung beim obligatorischen u. dinglichen Veräußerungsvertrag 29. O. im Vormundschaftsgericht 48 f. Dem Ortsvorsteher als Waisenrichter u. seinem Gehilfen ist die Privatbesorgung gewisser Geschäfte verboten 50 Note 1. Vornahme der Verpflichtung des Vormunds. Gegenvormunds, Pflegers, Beistands durch den O. statt des Bezirksnotars u. auf dessen Ersuchen 55 f. Der O. gehört zu den für die Versiegelung und Entsiegelung zuständigen Waisenrichtern 66 Note 1. Verwahrung des vor einem Gemeindevorsteher errichteten Testaments 68. Beglaubigung von Urkunden 80. Administratives Anmeldungsverfahren vor klagweiser Verfolgung des Wildschadenersatzanspruchs 153. Zwangsent-

Digitized by Google

eignung 166 Ziff. 1. Polizeiliche Ordnung der Benützung der Be- und Entwässerungsanlagen 203 b). Strafbefugniß nach dem Wassergesetz 204 Ziff. 3. Standesbeamte 219 Note 2.

Pacht u. Miethe 140 f. 147 f. Ziff. 9.
Pächter, Entschädigung bei der Zwangsenteignung 169.
Park. Ersatz des durch aus einem P. ausbrechendes Wild verursachten Schadens 154.
Personalformular beim Grundbuche 31 f.
Pfändung, Privat-Pf. 107 f., Pf. von Thieren 108.
Pfandbuchsführer, bisherige, Geschäftsmänner an Stelle des Bezirksnotars als Grundbuchbeamten 15 f.
Pfandentwicklungsgesetz 5.
Pfandgesetzgebung 5. 6.
Pfandleihanstalten 139.
Pfandleiher 139 f.
Pfandrecht an Grundstücken 175 f.
Pfandrechtstitel der Ehefrau nach bisherigem Rechte 226 f. a); der Erbschaftsgläubiger 255.
Pfandschein 176 f. b).
Pfandvermittler 139.
Pfarrgemeinde, Bestreitung des Aufwands durch Realgemeinderechtsbesitzer 187 b).
Pfleger, Verpflichtung durch das Vormundschaftsgericht 55 f. Personen, welche aus dienstlichen Gründen zur Uebernahme bezw. Fortführung einer mit Vermögensverwaltung verbundenen Pflegschaft der Erlaubnis vorgesetzter Behörden bedürfen 56.
Pflegschaften, Aufführung im Vormundschaftsbuch 55 Note 1. Internationales Privatrecht 234 Ziff. 5. Uebergangsvorschriften 234. 240.
Pflegschaftstabellen, ersetzt durch das Vormundschaftsbuch 55 Note 1.
Pfründerecht 215 f.
Platzrecht, Sondereigenthum an Bäumen 215.
Pflichttheil 251 f.
Postordnung als Versicherungsgesetz 137.
Primärkataster 26 f. Richtigstellung in Folge der Feldbereinigung 174.
Privatpfändung 107 f.
Privatrechtliche Folgen der Vergehen 5.
Privattestamente nach bisherigem württ. Recht 245 f.
Privattheilung nach bisherigem württ. Recht 253.
Privilegirte Testamente nach bisherigem württ. Recht 246 f.
Pro herede gestio nach bisherigem württ. Recht 254.
Protokolle. Verfahren bei Aufnahme notarieller P. 80.
Pupillarsubstitution nach bisherigem württ. Erbrecht 247.

Quarta Falcidia nach bisherigem württ. Recht 248 α).
Quarta Trebellianica nach bisherigem württ. Recht 248 α).
Quellen 191. Qu. des württ. Privatrechts 3 f. Einwirkung der Reichsgesetze auf die bisherigen Qu. des württ. Rechts 7 f.
Quellensammlungen 6 f.
Querela inofficiosae donationis bezw. dotis nach bisherigem württ. Recht 252 γ).

Räumung gemietheter Räumlichkeiten bei Beendigung des Miethverhältnisses 140.
Rathsschreiber als Hilfsbeamter im Grundbuchamte 16. Mitwirkung des R. beim obligatorischen u. dinglichen Veräußerungsvertrag 29. Anlegung u. Führung des Steuerbuchs 37. Protokollirungsbefugniß des R. bei einem Gemeindegrundbuch 39 b). Einreichung schriftlicher Eintragungsanträge bei dem R. 39 f. R. im Vormundschaftsgericht 48 f. Gesetzlich vorausgesetzte Befangenheit in Vormundschaftssachen 53. Beglaubigung von Urkunden 80.
Realformular beim Grundbuche 32.
Realgemeinden, Realgemeinderechte 184 f. Ablösung 185 f. Ablösungsverfahren 188 f.
Realgewerbeberechtigungen 206 Ziff. 2.
Reallasten. Nähere Bestimmung des Inhalts u. Maßes von R. 208. Ablösung 209 f.
Realrechte bei Bergwerken 162 f. Fortbestehen der gewerblichen, mit keiner Ausschließungsbefugniß verbundenen R. 206 Ziff. 2.
Realtheilung, Naturaltheilung nach bisherigem württ. Recht 243. 253 Ziff. 3.
Reception der röm.-can. Gesetzbücher 3.
Rechte an fremden Sachen u. an Rechten. Internationales Privatrecht, Uebergangsvorschriften 217 f. Ziff. 3.
Rechtsanwälte. Gebührenordnung für R. u. andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen 47.
Rechtsgeschäfte, internationales Privatrecht 101.
Rechtshilfe, gegenseitige, der Vormund-

Digitized by Google

schaftsgerichte 55 Note 1.
Rechtsquellen 3 f.
Rechtswohlthat des Inventars nach bisherigem württ. Recht 254 a).
Regalien 206 Ziff. 2.
Regenwasser, Aenderung des natürlichen Abflusses 190.
Regierungsblatt 7. Die im R. von 1900 u. 1901 enthaltenen eingreifenden Vorschriften 275 f. 277 f.
Reichsbank, Zurückbehaltung verpfändeter Sachen 139.
Reichsbeamte, Haftung 122; vermögensrechtliche Ansprüche u. Verbindlichkeiten 138.
Reichseinführungsgesetz zum BGB 7. Sonstige Reichseinführungsgesetze 7 f.
Reichsgesetzblatt 7.
Reichsgesetze. Einwirkung der R. auf die bisherigen Quellen des württ. Rechts 7 f. Verhältniß des BGB zu den ältern R. 9.
Reichsgrundbuchordnung 31 Note 1.
Reichshandelsrecht 269 f.
Religiöses Bekenntnis. Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem r. B. 107.
Religionsgesellschaften. Rechtsfähigkeit 106.
Renten im Falle des Ueberbauens der Grenze 211.
Rentengüter 205 I.
Rentenschulden 175 f. Eintragung im Grundbuche 33 f., Belastung von Familienfideicommissen, Lehen- u. Stammgütern 178 f.
Rentenschuldbriefe, Vermerk in Folge der Feldbereinigung 174 f.
Resignation s. Entsiegelung 66.
Richterliche Beamte, Rechtsstellung 138.
Ritterlehensverhältniß 206.
Ritterschaftliche Familien, Zuständigkeit des Amtsgerichts in Vormundschaftssachen 51. Verfahren 53. Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Nachlaß- u. Theilungssachen von Mitgliedern der r. F. 69 f. Zuständigkeit bei Befreiung (Dispensation) von Ehehindernissen 221 Ziff. 4.
Ritterschaftliche Güter, Amtsgericht als Grundbuchamt zuständig 22 f. Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des r. Adels 25. Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück 27. Belastung 178 f. Kompetenz 178 f.
Ritterschaftliche Kreditanstalten, Vorrecht bei Meliorationsdarlehen 213.
Röhren. In R. eingeschlossenes Wasser 191.
Römisch-can. Gesetzbücher, Reception 3.
Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich-rechtlicher Leistungen, Verjährung der Ansprüche 96.
Ruhegehalte 138. Verjährung der Ansprüche auf Rückstände 95 f.

Sachenrecht 151 f.
Sachverständige, Zuziehung bei Schätzungen 47 b). Verjährung der Ansprüche wegen Gebühren u. Auslagen 96. S. bei Ablösung von Realgemeinderechten 188 f. Ziff. 6.
Salinen des Staats 156.
Sand. Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zur Entnahme aus öffentlichen Gewässern 194 b) β).
Schätzung von Grundstücken 46 f. Nothwendige Sch. 46. Haftung 47. Sch. der auszutauschenden Grundstücke bei der Feldbereinigung 173 Ziff. 3. Gemeinderäthliche Sch. bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks 266 Ziff. 2.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schenkung von Todes wegen nach bisherigem württ. Recht 244. 249. Widerruf 249.
Schiedsspruch des Wasserschiedsgerichts 197 β).
Schiffahrt. Benützung öffentlicher Gewässer zur Sch. 195 γ).
Schiffbare Gewässer 195 γ).
Schiffspfandrechte 271 Ziff. 2.
Schonzeiten der Fische 155 Ziff. 2.
Schürffreiheit 156.
Schuldenhaftung der Ehegatten 226.
Schuldklageverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts 263.
Schuldiener, höhere 123 III.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber 114 f. Staatliche Genehmigung 114 f.
Schule. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Ablösung von Realgemeinderechten 186.
Schulgemeinde, Bestreitung des Aufwands durch die Realgemeinderechtsbesitzer 187 b) c).
Schulhausbaulast 215 VII. 216 Note 1. Verpflichtung der Realgemeinderechtsbesitzer 187 c).
Schuldverhältnisse. Das Recht der Schuldverhältnisse 108 f.
Schutz dinglicher Rechte durch Ersatzansprüche 207.
Schwemmen in öffentlichen Gewässern 194 a).
Seeen, deren Bett im Privateigenthum steht 192 α).
Servitutenbücher mit Güterbüchern

Digitized by Google

u. Unterpfandsbüchern zum Gemeindegrundbuch erklärt 25 f.
Sicherheitsleistung der Körperschafts- u. Stiftungsrechner 137. S. bei Ausübung von Wassernutzungsrechten 199 c).
Sicherungshypothek 176. Belastung von Familienfideicommissen, Lehen- u. Stammgütern 178 f. S. für die Ehefrau 226 f. S. für die Abkömmlinge an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten 228 β).
Singularfideicommisse nach bisherigem württ. Recht 248 α).
Sondergut, eingebrachtes Gut der Frau 225 f.
Sonderschulden der Ehegatten 226.
Sozialschulden der Ehegatten 226.
Sparkassen, Anlegung von Mündelgeldern 240 C.
Sparkassenbücher, Sparkassenscheine, Aufgebotsverfahren und Amortisation 118 III.
Staat. Grundstücke des Staats von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit 23. 38 Note 1. Haftung für Beamte 121. Regreßrecht gegen die Beamten 123.
Staatsdiener, Dienstkautionen 123 f.
Staatsgut 83 Note 1.
Staatsschuldbuch. Eintragung von Gläubigern eines Bundesstaats in das Schuldbuch des betr. Bundesstaats 141.
Staatsschuldenkasse, württemb. Staatsschuldverschreibungen 116. Umschreibung von Inhaberpapieren auf Namen 117 Ziff. 6.
Staatsschuldverschreibungen. Kündigung und Tilgung verzinslicher Inhaberpapiere des württ. Staats 115 f. Ausstellung einer neuen Urkunde bei Vernichtung einer St. bezw. eines Zinsscheins 116.
Staatsverträge 8 a).
Stadtrechte 3.
Ständisches Amtspersonal, Dienstkautionen 123.
Stammgüter 205 f. Ziff. 1. Eintragung im Grundbuch 23. Grundbuchgeschäfte bezüglich der St. 42. Vornahme von Rechtsacten, Anwärterrechte 44 f. Nachfolgeschein 45 f. Belastung 178 f.
Standesamt. Durchführung der bewilligten Namensänderung 88.
Standesbeamte, Funktion 219 f. Zuständigkeitsbestimmungen 219 I. Auflage, von dem Tod einer Person, den der St. amtlich erfährt, dem Nachlaßgericht Mitteilung zu machen 71.
Standesherrliche Familien, Zuständigkeit des Amtsgerichts in Vormundschaftssachen 51. Verfahren 53. Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Nachlaß- u. Theilungssachen von Mitgliedern der st. F. 69 f. Zuständigkeit bei Befreiung (Dispensation) von Ehehindernissen 221 Ziff. 4.
Standesherrliche Güter, Amtsgericht als Grundbuchamt zuständig 22 f. Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des st. Adels 25. Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück 27. Belastung 178 f. Kompetenz 178 f.
Standesherrn, Verhandlungen der Kammer der St., Materialien des Ausführungsgesetzes zum BGB 1 Note 1.
Standesregister 219 Note 2.
Statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten 2 Note 3. 76 f. 226 f. 242 f. 251 β).
Statuten, locale 3.
Stauanlagen 195 α). 197 f. Ziff. 3. Zwangsverpflichtungen 198 f. Wassergenossenschaften zur Herstellung von St. 199 f. 1 a).
Stege. Herstellung von festen St. 195 γ).
Stellenvermittler 139.
Sterbefälle, Beurkundung 219 I.
Steuerbuch 37.
Steuerkataster, Richtigstellung in Folge der Feldbereinigung 174 f.
Stiftungen 89. 91. Erlöschen 92. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 116 Ziff. 4. Umschreibung von Inhaberpapieren auf Namen 117 Ziff. 6.
Stiftungsrechner, Sicherheitsleistung 137 Note 2.
Stockwerkseigenthum 214 f. 217 b).
Sträucher, deren Wegnahme den hinterliegenden Wald gefährden würde. Abstand von der Grenze 182 α) β).
Strafprozeßordnung, württ., 6.
Straßen, öffentliche, Benützung 208 Note 1.
Streitige Gerichtsbarkeit 258 f.
Substitutio exemplaris 247.
Substitution nach bisherigem württ. Erbrecht 247.
Successio anticipata, elterliche Vermögensübergabe 256 c).

Taglöhner 125.
Talons, Erneuerungsscheine 117 Ziff. 5.
Tauben, Aneignung im Freien betroffener 214 Ziff. 2.
Tausch 146 Ziff. 8.
Teiche 191.
Testamente, Verwahrung und Oeffnung 67 f. Eröffnung, ohne daß der Tod oder die Toterklärung des Erblassers nachgewiesen wird 68 f. T. nach bishe-

Digitized by Google

rigem württ. Recht 244 f. Aufhebung 249. Widerruf reciproker T. 249 f.
Testamentserbrecht nach seitherigem württ. Recht 244 f.
Testamentsexekutoren s. Testamentsvollstrecker 256 Ziff. 7.
Testamentsformen 244 f.
Testamentsurkunde. Nachweis der Erbfolge im Grundbuch durch Vorlegung der den Erbschein ersetzenden T. 32.
Testamentsvollstrecker 72, nach bisherigem württ. Recht 256 Ziff. 4.
Testamentszettel nach bisherigem württ. Recht 248 γ).
Testierfähigkeit 240 f., 244.
Theilbriefe 41.
Theilgrundschuldbriefe 41.
Theilhypothekenbriefe 41.
Theilrentenschuldbriefe 41.
Theilung, verbotene, von Grundstücken 28. Th. des Nachlasses nach bisherigem württ. Recht 253 f.
Theilungssachen; Verfahren 76 f.
Thiere, Pfändungsrecht bei zu Schaden gehenden Th. 108. S. auch Hausthiere.
Thiergarten, Haftung für den Schaden, der durch aus einem Thiergarten ausbrechendes Wild zugefügt wird 152 II b).
Todeserklärung, internationales Privatrecht 100 f.
Todte Hand, Erwerb an die t. H. 93 f.
Torfgewinnung. Wassergenossenschaften zum Zwecke der T. 199 f. 1 a) 202 α).
Tränken in öffentlichen Gewässern 194.
Transmissio Justinianea, ex capite infantiae, ex capite in integrum restitutionis nach bisherigem württ. Recht 253.
Transmissionsfälle nach bisherigem württ. Recht 253 f.
Trennung von Tisch und Bett, Uebergangsvorschriften 236 f., 238.
Trinkwasser, Untersagung der Entziehung 191.
Trödler 140 Note 1.

Uebergangs-Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB 13.
Ueberschwemmungsgefahr bei Stauanlagen, Vermeidung oder Verminderung 198 c).
Ufergrenze der öffentlichen Gewässer 191 c).
Uferland. Losreißen eines Stücks U. u. Anwachsen an ein anderes Grundstück 192.
Umschreibung eines Inhaberpapiers auf Namen 117 f.
Uneheliches Kind. Erklärung des Ehemanns der Mutter eines u. K., wodurch er dem Kinde seinen Namen beilegt 222 Ziff. 6 b). Rechtsstellung der unehelichen Kinder, Uebergangsvorschriften 238 f.
Ungehorsam gegen gesetzmäßige Anordnungen 259.
Ungebühr 259.
Universalfideicommisse nach bisherigem württ. Recht 248 α).
Unschädlichkeitszeugniß bei Veräußerung eines Grundstücks, Befreiung von den Lasten 213.
Unterhalt. Ersatzanspruch wegen gewährten U. 141 f.
Unterhaltspflicht, eheliche, Uebergangsvorschriften 237.
Unterpfandsbücher der Gemeinden mit Güterbüchern u. Servitutenbüchern zum Gemeindegrundbuch erklärt 25 f., 34. Uebergangsvorschrift 40 f.
Unterpfandshefte für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels 25. Aufhören der U. 34 Note 2.
Unterpfandsrechte. Ueberleitung der bestehenden U. in die dem neuen Rechte entsprechenden Hypothekenrechte 176 f.
Unterstützungswohnsitzgesetz 6.
Unvordenkliche Verjährung, Fortgeltung auf dem Boden des Landesrechts 11.
Unzuständigkeit, örtliche, des Grundbuchbeamten 36 f. Ziff. 2.
Urkunden, notarielle 79 f. Beglaubigung, Beurkundung 79 f. Hinterlegung von U. 110.
Urtheilsfällung. Haftung für Verletzung der Amtspflicht bei U. 121.

Vaterschaft. Aufnahme von öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der V. 222 Ziff. 5 u. 6 b).
Veräußerungsverbot 28, 96 f.
Veräußerungsvertrag, obligatorischer, dinglicher 29 f. Beurkundung durch den Rathsschreiber 16 Ziff. 4.
Vereine 89 f. V., deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist 90 f. V. mit idealen Zwecken 91. Internationales Privatrecht 101 f.
Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück 27.
Vereinsregister 91.
Verfahren in Grundbuchsachen 36 f. Verfahrensvorschriften im eigentlichen Sinne 38 f. V. in Vormundschaftssachen 53 f. V. in Nachlaß- u. Theilungssachen 76 f.
Verfassungslose Zeit, Rechtsquellen 4.
Verfassungsmäßige Zeit, Rechtsquellen 4 f.
Verfassungsurkunde 4.

Digitized by Google

Verfügungen. Vorbereitung der V. bei einem durch das Amtsgericht geführten Grundbuch 39 a). Vorschriften über die Bekanntmachung von V. 40 b). Bekanntmachung der in Vormundschaftssachen getroffenen Verfügungen 54.
Verjährung. Internationales Privatrecht, Uebergangsvorschriften 217 Ziff. 2. V. öffentlich-rechtlicher Ansprüche 95 f. Unterbrechung der V. 96 b).
Verjährungsgesetz 6.
Verleihungsurkunde bei Bergwerkseigenthum 158 f.
Vermächtnißfolge, Realisirung der V. nach bisherigem württ. Recht 256 Ziff. 8.
Vermächtnißverfügungen nach bisherigem württ. Recht 247 f.
Vermittlungsverfahren des Nachlaßgerichts, Voraussetzungen 72.
Vermögensübergaben, elterliche, nach bisherigem württ. Recht 256 Ziff. 6.
Vermögensverzeichniß, öffentliches, Aufnahme und Beglaubigung durch den Bezirksnotar 20, 67. Beibringensinventar 228 f.
Verordnungen, königliche 8 a).
Versatzscheine der Pfandleiher 140 Note 1.
Verschollenheit, internationales Privatrecht 104 f.
Versicherungsrecht 136 f.
Versiegelung (Obsignation) 66. Der Erblasser kann die V. nicht mehr durch Testament verbieten 67. V. in Nachlaßsachen von Mitgliedern der standesherrlichen u. ritterschaftlichen Familien 69 f.
Versteigerungen 77 Note 2.
Vertretung, gegenseitige, der Grundbuchbeamten 18. V. durch Gehilfen 18.
Verwahrung, amtliche 109; von Testamenten u. Erbverträgen 67 f.
Verwaltungsedikt 5.
Verwaltungsgerichtshof. Rechtsbeschwerde bei Streitigkeiten über Ablösung von Realgemeinderechten 188 Ziff. 5 a). Festsetzung der Ufergrenze der öffentlichen Gewässer 191 c). Rechtsbeschwerde wegen Einleitung übelriechender, ekelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten oder erheblicher Wassermengen in öffentliche Gewässer 194 b) α). Entscheidung über Zwangsverpflichtungen bei Ausübung von Wassernutzungsrechten 199; über die Genehmigung von Wassergenossenschaften 200 c).
Verwaltungsrechtspflege, Gesetz 6. 9. 141.
Verwandtschaft 223. Befreiung (Dispensation) bei der Eheschließung 220 III.
Volksschullehrer, Haftung des württ. Staats 122.
Volljährigkeit, internationales Privatrecht 102 f.
Volljährigkeitserklärung 220 Ziff. 1 a).
Vollstreckungskommissär 265 f.
Vollziehungskommission bei der Feldbereinigung 173.
Voraus des BGB u. landrechtlicher, der Ehegatten 227 c).
Vormerkung. Eintragung einer V. im Grundbuch oder den zum Grundbuch erklärten Büchern 26 d). 33.
Vormund, Bestallungsurkunde 50 Note 2. Verpflichtung durch das Vormundschaftsgericht 55 f. Personen, welche zur Uebernahme bezw. Fortführung einer mit Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaft der Erlaubniß vorgesetzter Behörden bedürfen 56. Polizeiliche Hilfe zum Zweck der Zurückführung eines Minderjährigen 223.
Vormundschaft, befreite 70. Internationales Privatrecht 234 Ziff. 5. Uebergangsvorschriften 235. 240.
Vormundschaftsbuch 55 f. Note 1.
Vormundschaftsgericht, Vorstand 14. Organisation 48 f. Ordentliches V. 48. Dienstaufsicht, gegenseitige Vertretung, Geschäftsvertheilung 49 f. Ziff. 4. Berathung u. Abstimmung 54. Leistung von Rechtshilfe 55 Note 1. Haftung der Kommunalverbände für die Beamten 121 f.
Vormundschaftsrechnung, Verbot der Fertigung 50 Note 1. Legung u. Prüfung 55 Note 1.
Vormundschaftsrecht, materielles 55 f.
Vormundschaftssachen, Verfahren in V. 53 f.
Vormundschaftswesen 48 f.
Vornamen, Aenderung 87 f. b)
Vorpfandrecht, Nachpfandgläubiger 177 f.
Vulgarsubstitution nach bisherigem württ. Erbrecht 247.

Wässerungswächter 203 b).
Waiderechte, Ablösung 209.
Waisenpflegerinnen, Hilfsorgane des Gemeindewaisenraths 52.
Waisenrichter (früheres Waisengericht) 48 f. Wahl 49. Wahl von Stellvertretern 49. Eidliche Verpflichtung, insbesondere zur Wahrung des Amtsgeheimnisses 50. Gebühren, Ersatz für Reiseaufwand 50. Gesetzlich vorausgesetzte Befangenheit in Vormundschaftssachen 53.

Digitized by Google

Waldbäume, überragende Zweige und Wurzeln 183 Note 2. 3.
Waldfeuerlöschordnung Versicherungsgesetz 137.
Waldgenossenschaften 185.
Waldgrundstücke in Zweigen und Wurzeln sich berührend 182.
Wartegelder, Verjährung der Ansprüche auf Rückstände 95 f.
Wartezeit. Befreiung (Dispensation) von dem Ehehindernisse der W. 221 Ziff. 4. 222 Ziff. 6 a).
Waschen in öffentlichen Gewässern 194.
Wasserablauf, Abänderung des natürlichen W. 190.
Wasserbenützungsanlage gegen Schädigung der Fischerei 155.
Wassergenossenschaften 199 f.; öffentliche W. 201.
Wassergesetz 189 f
Wasserläufe, künstliche 191 c).
Wasserleitungen. Wassergenossenschaften zum Zwecke der Herstellung von W. 199 f. Ziff. 1 a).
Wassernutzungsrecht gegen Schädigung der Fischerei 155. Erhebliche Schädigung des W. 191 a). Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer, welche einem W. zu dienen bestimmt sind 191 c). Besondere Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern, Begründung durch Verleihung 195 f. Wirkung der Verleihung 196. Erlöschen 196 f. Zwangsverpflichtungen 198 f. Zusätze zum Sportelgesetz und Aenderungen 204 f. Ziff. 4.
Wasserpolizei. Zusätze zum Sportelgesetz und Aenderungen 204 f. Ziff. 4.
Wasserrecht 189 f.
Wasserrechtsbücher 203 f. IV.
Wasserregalzinsen, Uebergangsvorschriften 205 Ziff. 4.
Wasserfammelanlagen. Wassergenossenschaften zu Herstellung von W. 199 f. 1 a).
Wasserschau 203 f. IV.
Wasserschiedsgericht 197 β).
Wasserweg über ein nicht unmittelbar am Ufer gelegenes Grundstück 198.
Wechselordnung, württ. 4; deutsche 6. Gesetz über die Einführung der d. W. 271.
Wege, öffentliche 208. Befreiung der öffentlichen W. von der Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch 38 Note 1. W. zum Wasser über ein nicht unmittelbar am Ufer gelegenes Grundstück 198. Renten bezw. Reallasten bei Herstellung der nothwendigen Verbindung eines Grundstücks mit einem öffentlichen W. 211.
Weibliche Freiheiten 226.
Weideablösungsgesetz 6. 189 Ziff. 7.
Weisthümer 3.
Wertpapiere, Hinterlegung 110.
Widerspruch. Eintragung eines W. gegen die Richtigkeit des Grundbuchs oder der zum Grundbuch erklärten Bücher 26 d). 33.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Fortgeltung auf dem Boden des Landesrechts 11.
Wiesenaufseher 203 b).
Wild, Aneignungsrecht 153 f.
Wilderer 154.
Wildschadensersatz 152 f.
Winkel 181 f. c).
Wurzeln, überragende 182 f.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen 108 f.
Zehnten 211 d).
Zehntlasten 211 f).
Zeugen. Verjährung der Ansprüche wegen Gebühren und Auslagen 95 f. Ziff. 3.
Zeugnißausstellung für Dienstboten 135 f.
Zinsen 144.
Zinsscheine von württ. Staatsschuldverschreibungen. Ausstellung einer neuen Urkunde bei Vernichtung eines Z. 116. Aufgebotsverfahren 116.
Zubehör, Zubehörden. Trennung unbeweglicher Z. von Grundstücken 28. Z. des Bergwerks 163.
Zurücktreten des Wassers bei öffentlichen Gewässern 192 α).
Zusammengesetzte Gemeinden. Grundbuchbezirke in z. G. 15.
Zusammenrottung. Ersatzpflicht wegen des Schadens, der bei einer Z. entsteht 142 f.
Zuständigkeit des dem ordentlichen Vormundschaftsgericht übergeordneten Gerichts in Vormundschaftssachen 53.
Zustellung von Verfügungen des Grundbuchamts von Amtswegen 40 b). Z. von Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 54; öffentliche Z. 54. Z. der Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Feststellung der Entschädigungen 170 f.; der Enteignungsverfügung 170 f.
Zwangsenteignung 164 f.
Zwangserziehung Minderjähriger 59 f. Vollziehungsverfügung 59. Competenz und Voraussetzungen der Anordnung der Z. 59 f. Arten der Z. 62 f. Sofortige Beschwerde 63. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths und Fürsorgers bei Z. in einer Familie 64 f. Uebergangsvorschriften 65.

Digitized by Google

Zwangsrechte 206 Ziff. 2.
Zwangsverpflichtungen bei Ausübung von Wassernutzungsrechten 198 f.
Zwangsversteigerung 265 f. Vermerk über die Anordnung der Z. im Grundbuch oder den zum Grundbuch erklärten Büchern 26. Schätzungen 46. Z. von Bergwerkseigenthum 160 f.
Zwangsversteigerungserlös. Auszahlung an einen Berechtigten 268 b).
Zwangsverwaltung 265 f. Z. von Bergwerkseigenthum 160 f. Einkünftehypothek 178.
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen juristische Personen öffentlichen Rechts 264. Urkundliche Unterwerfung unter die sofortige Z. (exekutorische Urkunden) 264.
Zweige, überragende 182 f.

Digitized by Google

Druckfehler.

(Siehe auch Seite XVI.)

S. 257 sind die Worte „maßgebend sein“ in Zeile 13 und 16 von unten zu streichen und dafür in Zeile 17 von unten zu setzen.
S. 270 Zeile 11 von oben ist die Jahreszahl 1868 in 1865 zu ändern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google